

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

1849.



Enthält

die Gesetze, Verordnungen etc. vom 2. Januar bis zum 21. Dezember 1849, nebst einigen aus dem Jahre 1848.

(Von Nr. 3086. bis Nr. 3200.)

Nr. 1. bis incl. 42.

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

Chronologische Übersicht

der in der Geseß-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten

vom Jahre 1849

enthaltenen Geseße, Verordnungen zc.

Datum des Geseßes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- seßes.	Seite.
1848.	1849.				
28. Novbr.	13. Janr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Ausbau einer Chaussée von Bresst nach Klempenow.	3.	3091.	73.
28. —	13. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Ausbau und die künftige Unterhaltung der Chaussée von Schleusingen über Ratscher und Wiederöbach bis zur Sachsen-Meiningschen Landesgrenze, in der Richtung nach Eisfeld.	3.	3092.	74.
28. —	6. Febr.	Allerhöchster Erlaß, wegen Verleihung fiskalischer Vorrechte zc. für den chauffeemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Worbis und der Berlin-Casseler Chaussée, in der Richtung nach Gernrode.	5.	3098.	89.
4. Dezbr.	13. Janr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, sowie der Chaussée-geld-Erhebung, für die Straße von Kettwig über die Meisenburg nach Bredenen.	3.	3093.	75.
7. —	13. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einführung von Zinslupons zu den Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen und das bei Aufkündigung dieser Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren, nebst dem zu demselben gehöri gen Regulative.	3.	3094. (mit Anl.)	76-79.

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	J n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1848. 7. Dezbr.	1849. 6. Febr.	Allerhöchster Erlaß, wegen Auflösung der durch die Order vom 27. Oktober 1820. zur Entscheidung von Ansprüchen an Provinzen, Kreise und Kommunen für Lieferungen und Leistungen aus den Kriegsjahren 1806—7. und 1812—15. in zweiter und letzter Instanz niedergesetzten Inmediatkommission.	5.	3099.	90.
28. —	16. Janr.	Reisekosten-Regulativ für die Armee.	4.	3096.	81-85.
28. —	16. —	Allerhöchster Erlaß, enthaltend vorläufige Bestimmungen wegen der den Militairs und den, einen bestimmten Militairrang habenden Beamten bei Dienst- und Vernehmungstreifen zu gewährenden Tagelöhler.	4.	3097.	85-88.
30. —	6. Febr.	Berichtigung, betreffend den in Nr. 40. der Gesessammlung Jahrgang 1848. S. 248. ff. abgedruckten Tarif zur Erhebung des Hafens- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin vom 25. August 1848., in Beziehung auf das von eingehender Kreide zu entrichtende Hafengeld.	5.	3100.	94.
1849. 2. Janr.	8. Janr.	Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte.	1.	3086.	1-13.
3. —	8. —	Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen.	1.	3087.	14-47.
4. —	8. —	Verordnung über die in Stelle der Vermögenskonfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße.	1.	3088.	47
5. —	8. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aussetzung von Rechtsgeschäften und Amtshandlungen am 22. und 29. Januar d. J. wegen der an diesen Tagen stattfindenden Wahlen.	1.	3089.	48.
6. —	11. —	Einführungsordnung zur Allgemeinen Wechselordnung für Deutschland, nebst letzter.	2.	3090.	49-71. (mit Anl.)
6. —	13. —	Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen.	3.	3095.	80.

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1849.	1849.				
12. Janr.	6. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Hafengelb- Taxen für die Häfen von Pillau und Me- mel.	5.	3101.	92.
26. —	15. —	Allerhöchster Erlaß, die künftige Verwaltung der evangel. Kirchenangelegenheiten betr.	7.	3104.	125.
2. Febr.	24. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Angriff der Ar- beiten auf der Eisenbahnstrecke von Lipp- stadt über Soest nach Hamm und die Ein- setzung einer besonderen Königlichen Kom- mission für die Westfälische Eisenbahn.	8.	3105.	127.
9. —	13. —	Verordnung, betreffend die Errichtung von Ge- werberäthen und verschiedene Abänderun- gen der allgemeinen Gewerbeordnung.	6.	3102.	93-110.
9. —	13. —	Verordnung über die Errichtung von Gewerbe- gerichten.	6.	3103.	110-124.
9. —	31. März.	Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzog- thum Luxemburg, wegen Verbütung und Be- strafung der Forst-, Jagd- und Fischerei- verweil; ratifizirt am 12. März 1849.	10.	3107.	131-135.
23. —	31. —	Allerhöchste Bestätigungsurkunde des vierten Nach- trages zum Statut der Niederschlesisch- Märkischen Eisenbahngesellschaft, nebst diesem Nachtrage.	10.	3108. (mit Anl.)	135-138.
3. März.	5. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung des Zolltarifs für die Jahre 1846—48. hinsicht- lich des Eingangszolles auf ungetrennte Soda.	9.	3106.	129
9. —	31. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die der Stadt Hat- tingen in Bezug auf den kunstmäßigen Umbau und die chausseemäßige Unterhaltung der Ge- meindechauffee von Nierenhof bis Hattin- gen bewilligten fiskalischen Vorrechte.	10.	3109.	138.
9. —	11. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das der Gemeinde Anholt bewilligte Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von An- holt bis zur Niederländischen Grenze, in der Rich- tung auf Sendringen u.	14.	3117.	161.
9. —	11. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend das den Kreisständen des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises bewilligte Recht zur Erhebung eines Wegegeldes auf der Jüterbogk-Luckenwalder Straße.	14.	3118.	161.

<u>Datum</u> <u>des</u> <u>Versehrs.</u>	<u>Hausgegeben</u> <u>in</u> <u>Berlin.</u>	<u>I n h a l t.</u>	<u>Nr.</u> <u>des</u> <u>Stücks.</u>	<u>Nr.</u> <u>des</u> <u>Ge-</u> <u>sehrs.</u>	<u>Seite.</u>
1849.	1849.				
9. März.	11. Mai.	Allehöchster Erlaß, betreffend die Verteilung der fiskalischen Vorrechte, sowie der Chaussee-Geleitzgebühren, an die Gemeinden Wengern und Bommern, behufs Erbauung und Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bommern nach Wette.	14.	3119.	162.
9. —	11. —	Allehöchster Erlaß, betreffend die Verteilung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeindefchausee von Altenberge über Laer und Horstmar nach Schöppingen.	14.	3120.	162.
9. —	3. Juni.	Allehöchster Erlaß, betreffend die den Gemeinden Breitenworbis, Haynrode und Neustadt in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der ersten Meile der Straße zwischen Breitenworbis und Mackenrode, von Breitenworbis aus, bewilligten fiskalischen Vorrechte.	18.	3128.	181.
14. —	17. April.	Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Neuß von 80,000 Rthm.	11.	3110.	139-144.
16. —	17. —	Allehöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Glas und Hubertschwerdt, im Regierungsbezirke Breslau.	11.	3111.	145.
16. —	17. —	Allehöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schwerdnitz und Walzenburg, im Regierungsbezirke Breslau.	11.	3112.	145.
23. —	17. —	Allehöchster Erlaß, betreffend die Einsetzung einer dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordneten „Königlichen Telegraphendirektion.“	11.	3113.	146.
30. —	17. —	Allehöchster Erlaß, die Errichtung einer Handelskammer für den Bezirk der Stadt Breslau.	11.	3114.	146.
30. —	20. —	Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Ebn-Weidenauer Eisenbahngesellschaft, zum Gesamtbetrage von 3,500,000 Rthm.	12.	3115. (mit Anl.)	147-157.
30. —	18. Mai.	Allehöchster Erlaß, betreffend das der Stadt Langensalza bewilligte Recht zur Erhebung eines Chausseegebühres auf der in ihrer Feldmark belegenen kausstischen Strecke der Langensalza-Tennstädter Straße und der dieselbe mit der Heiligenstaver-Gorscher Chaussee verbindenden Chausseestrecke.	16.	3123.	173.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1849.	1849.				
14. April.	25. Mai.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Arnswalder Kreisobligationen, zum Betrage von 100,000 Rthln.	17.	3126.	177-179
20. —	5. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhebung eines Schauffegeldes auf der Straße von Pirke nach Kwitz, nebst dem Laufe.	23.	3140. (mit Anl.)	239-241.
27. —	28. April.	Verordnung, betreffend die Auflösung der zweiten und die Vertagung der ersten Kammer.	13.	3116.	159.
1. Mai.	11. Mai.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Eßner Stadtoobligationen, zum Betrage von Einer Million Thalern.	14.	3121.	163.
4. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Dirschau nach Danzig.	16.	3124.	174.
4. —	3. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestätigung des von der Preussischen Landtschaft gefaßten Beschlusses wegen Aufnahme bäuerlicher Grundstücke in den landtschaftlichen Kreditverband.	18.	3129.	182.
4. —	14. —	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Schauffeebau-Obligationen, zum Betrage von 300,000 Thalern.	20.	3133.	213-215.
10. —	11. Mai.	Verordnung über den Belagerungszustand.	15.	3122.	165-171.
11. —	3. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des von dem siebenten General-Landtage der Schlesischen Landtschaft gefaßten Beschlusses wegen Beleihung des von dem Kreditverbande bisher ausgeschlossenen ländlichen Grundeigentums mit „Neuen Schlesischen Pfandbriefen“, nebst dem demselben angeschlossenen Regulative.	18.	3130. (mit Anl.)	182-203.
17. —	18. Mai.	Verordnung, betreffend die vierzehntägige Verlängerung der Zahlungszeit der in Elberfeld und Barmen vom 10. bis 25. Mai 1849. zahlbaren Wechsel und anderer Handelpapiere.	16.	3125.	175.
23. —	25. —	Verordnung, betreffend die Bestrafung der Aufzorderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam.	17.	3127.	180

Datum des Befehles zc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1849.	1849.				
26. Mai.	14. Juni.	Allerhöchster Erlaß, die Errichtung einer Handels- kammer für den Kreis Siegen betreffend.	20.	3134.	215.
26. —	14. —	Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stettiner Kaufmannschaft, zum Betrage von 100,000 Rthlr., behufs Errichtung eines neuen Theatergebäudes daselbst.	20.	3135.	215-216.
26. —	5. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für die Städte Magde- burg, Neustadt-Magdeburg und Suben- burg und für die Orttschaft Duckau.	23.	3141.	242.
30. —	3. Juni.	Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.	19.	3131. (mit Anl.)	205-211.
30. —	3. —	Verordnung über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung bei- der Kammern.	19.	3132.	212.
15. Juni.	17. —	Verordnung, betreffend die Bestrafung der Ver- gehen gegen die Telegraphen-Anstalten.	21.	3136.	217-219.
15. —	10. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die den Gemeinden Ratscher, Hedengereuth, Oberod und Waldbau, im Kreise Schleusingen, in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussée von Ratscher bis zum Gasthose zu Engclau bewilligten fiskal- ischen Vorrechte.	25.	3146.	252.
15. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung des Verbot's der Pferde-Ausfuhr über die Gren- zen gegen die nicht zum deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder.	27.	3149.	293.
15. —	18. —	Allerhöchster Erlaß wegen der den Gemeinden Sachsa und Elettenberg in Bezug auf den von denselben vorgewonnenen Ausbau der Straße von der Hammoerschen Grenze bei Steina über Sachsa, Neuhoj und Eletten- berg nach Holbach, zum Anschlusse an die Straße von Nordhausen nach Nixei, bewilligten fiskalischen Vorrechte.	27.	3150.	294.
15. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für die Grafschaft Wer- nigerode.	27.	3151.	294.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben in Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1849.	1849.				
22. Juni.	9. August.	Allerhöchster Erlass, betreffend die Überweisung der gesamten Medizinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an den Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	30.	3154.	335.
27. —	5. Juli.	Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft.	23.	3142.	243-248.
29. —	2. —	Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts.	22.	3137.	221-225.
29. —	5. —	Verordnung, betreffend die vorbereitenden Maßregeln zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuerfreiheiten.	23.	3139.	237.
29. —	9. August.	Allerhöchster Erlass, betreffend das Recht zur Erhebung des Schauffergeldes auf der Straße von Groß-Strehlig nach Krappitz.	30.	3155.	336.
30. —	2. Juli.	Verordnung, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen.	22.	3138.	226-236.
3. Juli.	6. —	Deklaration des Gesetzes vom 9. Oktober 1848., betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse, in Beziehung auf die amtliche Sistirung der Prozesse über die Verpflichtung zur Entrichtung von Besitzveränderungs-Abgaben.	24.	3143.	249.
4. —	6. —	Verordnung wegen Deklaration des §. 15. der Verordnung vom 10. Mai d. J. über den Befassungszustand.	24.	3144.	250.
9. —	10. —	Allerhöchster Erlass, betreffend die Aussetzung von Rechtsgeschäften und Amtshandlungen am 17. Juli d. J., wegen der an diesem Tage stattfindenden Wahlen zur zweiten Kammer.	25.	3145.	251.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1849.	1849.				
10. Juli.	15. Juli.	Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.	26.	3147.	253-270.
11. —	15. —	Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.	26.	3148.	271-292.
11. —	22. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Halle.	32.	3161.	347.
18. —	21. Juli.	Verordnung, betreffend einige Abänderungen der Depositalordnung vom 15. September 1783.	28.	3152. (mit Anl.)	295-305.
18. —	15. August.	Allerhöchster Erlaß, die Abänderung des Termins der Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. d. D. betreffend.	31.	3160.	346.
21. —	24. Juli.	Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.	29.	3153.	307-333.
21. —	9. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die der Stadt Lennstädt in Bezug auf den chausséemäßigen Ausbau der Straßenstrecke von Lennstädt nach Langensalza bewilligten fiskalischen Vorrechte.	30.	3156.	336.
21. —	9. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die den Ständen des Bitterfelder Kreises in Bezug auf den chausséemäßigen Ausbau der Straße von Jörbig bis Stumsdorf bewilligten fiskalischen Vorrechte.	30.	3157.	337.
23. —	9. —	Allerhöchster Erlaß, die Melioration des Nieder-Oderbruches betreffend.	30.	3158.	338.
28. —	15. —	Privilegium wegen Emission von 300,000 Rthln. auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.	31.	3159.	339-345.
30. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau, im Regierungsbezirke Liegnitz.	32.	3162.	348.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben in Berlin.	J n b a l i.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1849.	1849.				
30. Juli.	22. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Landeshut, im Regierungsbezirke Plogniß.	32.	3163.	349.
8. August.	15. —	Ministerial-Bekanntmachung, die Abänderung des Lemms der Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. d. D. betreffend.	31.	3160.	346.
12. —	22. —	Ministerial-Bekanntmachung, wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts des in Wesel unter der Benennung: „Kreditverein für Handwerker“ zusammengetretenen Aktienvereins.	32.	3164.	350.
13. —	17. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes auf der für Rechnung der Stadt Berlin erbauten Kunststraße vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reinickendorf, zum Anschlusse an die Berlin-Stralitzer Chaussee.	33.	3165.	351.
13. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die den Gemeinden Breitenmorbis u. in Bezug auf den Chausseebau zwischen Breitenmorbis nach Mackenrode bewilligten fiskalischen Vorrechte.	33.	3166.	352.
24. —	22. —	Statuten für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern.	34.	3170.	359-374.
28. —	17. —	Bestätigungsurkunde über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.	33.	3167.	353-355.
31. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Regierung zu dem Münzartikel vom 21. October 1845.	33.	3168.	356.
4. Septbr.	17. —	Ministerial-Bekanntmachung über die unterm 6. August c. allerhöchst erfolgte Bestätigung der Statuten der Neustadt-Eberswalde-Döberberger Chausseegesellschaft.	33.	3169.	357.
10. —	11. Oktbr.	Genehmigungsurkunde des Zusatz-Artikels XIX. zur Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831., die Führung eines anderen Segelschiffes als das in dem Patente bezeichnete, sowie die Patentirung zur Führung von Dampfschiffen auf dem Rheine betreffend.	35.	3171.	375.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1849.	1849.				
12. Septbr.	11. Oktbr.	Staatsministerial-Bekanntmachung wegen der von den Kammern erteilten Genehmigung zu der unter dem 3. Juli 1849, erlassenen Deklaration des Gesetzes vom 9. Oktober 1848., in Beziehung auf die amtliche Eisirung der über die Verpflichtung zur Entrichtung von Besitzveränderungs-Abgaben anhängigen Prozesse.	35.	3172.	377.
15. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend das dem Magistrate zu Königsberg in Pr. verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von dort nach Weiden für eine halbe Meile.	36.	3176.	379.
17. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Baues einer Chaussee von Bernau nach Weisensee, zum Anschluß an die Berlin-Stettiner Staats-Chaussee, durch eine Aktiengesellschaft.	36.	3177.	380.
22. —	11. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der von dem Grafen von der Ulfseburg erbauten Straße von Meisdorf nach der Anhalt-Bernburgschen Grenze, in der Richtung auf Ballensiedt, und die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen sowohl auf diese Straße, als auf die von eben demselben erbaute Straße von Ermleben nach Harzgerode.	35.	3173.	377.
2. Oktbr.	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Frankenstein über Silberberg und Neudorf nach Wolpersdorf, resp. Louisenhain.	36.	3178.	380.
2. —	2. Novbr.	Statut des Herrnprotsch-Brandschützer Deichverbandes, zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines zum Schutze gegen die Übersfluthungen der Oder und Weistritz zu erbauenden Deiches.	37.	3180.	383-402.
2. —	21. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Polizeibezirk der Stadt Stettin, mit Einschluß der Ortschaft Kupfermühle.	38.	3182.	403.
4. —	11. Oktbr	Staatsministerial-Bekanntmachung wegen der von beiden Kammern erteilten Genehmigung zu der unter dem 6. Jan. 1849, erlassenen Verordnung die Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen betreffend.	35.	3174.	378.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1849.	1849.				
6. Oktbr.	11. Oktbr.	Staatsministerial-Bekanntmachung wegen der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 17. Mai d. J. erlassenen Verordnung, betreffend die vierzehntägige Verlängerung der Zahlungszeit der in Elberfeld und Barmen vom 10. bis 25. Mai 1849. zahlbaren Wechsel und anderer Handelspapiere.	35.	3175.	378.
6. —	20. —	Ministerial-Bekanntmachung über die Verlegung des Sitzes der „Metallurgischen Gesellschaft zu Stolberg“, im Regierungsbezirk Aachen, von dort nach Bonn, und über die Bestätigung des Statuts der „Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn“, vom 30. Mai 1849.	36.	3179.	381.
22. —	28. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der Lippeschiffahrts-Empfangstelle zu Lünen und die Übertragung der derselben beigelegten Hebefugniß auf die Empfangsstellen zu Hamm und Haltern.	39.	3188.	407.
22. —	10. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk Breslau.	41.	3193.	431.
22. —	10. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend das den Ständen des Ruppiner Kreises verliehene Recht zur Erhebung von Chauffeegeld auf der Straße von Rheinsberg über Lindow, zum Anschluß an die Neustadt-Ruppiner Straße.	41.	3194.	432.
24. —	2. Novbr.	Gesetz, betreffend die Aussetzung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehren.	37.	3181.	402.
5. Novbr.	21. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einsetzung einer besonderen Behörde mit der Firma: „Königliche Direktion der Ostbahn“ und die Aenderung der bisherigen Bezeichnung: „Kommission für die Westphälische Eisenbahn“ in „Königliche Direktion der Westphälischen Eisenbahn.“	38.	3183.	404.
5. —	28. —	Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber laufender Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oberbruchs, im Betrage von 1,300,000 Rthlr.	39.	3189. (mit Anl.)	406-412.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1849.	1849.				
5. Novbr.	10. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Westpreussischen Landschafts-Reglements vom 19. April 1787, in Bezug auf die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe.	41.	3195.	433.
10. —	21. Novbr.	Ministerial-Bekanntmachung, wegen Bildung einer Aktiengesellschaft zu Eöln unter dem Namen „Eölnener Bergwerksverein.“	38.	3184.	404.
12. —	21. —	Ministerial-Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des zur Fortführung der, von der Handlung Matthias Stinnes zu Mülheim an der Ruhr bisher betriebenen Handlungsgeschäfte unter dem Namen der „Matthias Stinnes'schen Handlungsgesellschaft zu Mülheim an der Ruhr“ zusammengesetzten Aktienvereins.	38.	3185.	405.
13. —	21. —	Ministerial-Bekanntmachung, wegen Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Breslau.“	38.	3186.	405.
13. —	21. —	Staatsministerial-Bekanntmachung wegen der von den Kammern erteilten Genehmigung zu der unter dem 18. Dezember 1848. erlassenen Verordnung über die bürgerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen.	38.	3187.	406.
19. —	28. —	Gesetz, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorthe.	39.	3190.	413-416.
19. —	28. —	Gesetz, betreffend die Bestrafung der Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam.	39.	3101.	417.
19. —	10. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görtzig.	41.	3196.	435.
26. —	3. —	Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des deutschen Parlaments.	40.	3192.	419-430.
7. Dezbr.	10. —	Gesetz wegen Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen.	41.	3197.	436.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben in Berlin.	<u>I n h a l t.</u>	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes.	Seite.
1849. 7. Dezbr.	1849. 10. Dezbr.	<u>Gesetz, betreffend den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn, sowie die Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel.</u>	41.	3198.	437.
21. —	22. —	<u>Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Briefporto-Laxe.</u>	42.	3199.	439.
21. —	22. —	<u>Gesetz, betreffend die Aufhebung des zu Gunsten des Militär-Waisenhauses in Potsdam bisher bestandenen Intelligenz-Inseritionszwanges und der amtlichen Intelligenzblätter.</u>	42.	3200.	441.

Druckfehler = Berichtigungen.

Im Jahrgange 1848.

- 1) S. 249. Zeile 12. von oben, ist, statt: „16) Kreide für je 3 Zentner — 1 Egr.“, zu lesen:
 „16) Kreide für je 36 Zentner — 1 Egr.“
 (Vergl. Ministerial-Berichtigung vom 30. Dezember 1848, im Jahrgange 1849. S. 91.)

Im Jahrgange 1849.

- 2) In der Verordnung vom 3. Januar d. J. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungsfachen (Gesetzsamml. S. 14. ff.) muß es heißen:
 S. 30. im §. 86. dritter Satz:
 die Ablehnung oder deren Zurücknahme u. s. w.;
 S. 37. im §. 131. zweite Zeile:
 statt hierbei: „hierüber“;
 S. 45. im §. 177. zweite Zeile:
 bedarf es nicht der vorgängigen Anhörung u. s. w.
 (Vergl. Berichtigung vom 6. Februar 1849. S. 128.)
- 3) S. 80. Zeile 9. von oben, ist, statt: daß, zu lesen: „das“ (Tagelohn).
- 4) S. 390. Zeile 13. von unten (§. 27. erste Zeile), ist, statt: der Eigenthümer des Verbandes, zu lesen: „der Eigenthümer des Vorlande d.“
 (Kommt nur in dem kleinern Theile der Auflage vor. — Vergl. Ministerial-Berichtigung vom 14. November 1849. S. 406.)
-

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 3086.) Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des erimierten Gerichtstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte.
Vom 2. Januar 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen in Ausführung der Artikel 40, 85, und 88, und auf Grund des Artikels 105, der Verfassungsurkunde für den Umfang Unserer Monarchie mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

I. Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit.

§. 1.

Die standesherrliche, städtische und Patrimonialgerichtsbarkeit jeder Art in Zivil- und Strafsachen wird aufgehoben. Fortan soll die Gerichtsbarkeit überall nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden, deren Einrichtung und Kompetenz die nachfolgenden Vorschriften bestimmen, in Unserm Namen ausgeübt werden.

Einer gleichen Aufhebung unterliegt die geistliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Prozessen über die zivilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. Alle solche Rechtsangelegenheiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§. 2.

Die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit erfolgt ohne Entschädigung der zeitlichen Inhaber, jedoch gehen vom Tage der Aufhebung nicht bloß die Nutzungen nebst den sonstigen aus der Gerichtsbarkeit fließenden Gerechtsamen, sondern auch alle Lasten derselben, mit Einschluß der Verpflchtung zur Uebertragung der Kriminalkosten, auf den Staat über.

Was die am Tage des Ueberganges rückständigen Sporteln betrifft, so verbleiben die bis dahin bereits liquidirten und zur Sollennahme gestellten den zeitlichen Gerichtsherrn, während die noch nicht zur Sollennahme gestellten Sporteln für Rechnung der Staatskasse liquidirt und eingezogen werden. Kriminalkosten sind von den Gerichtsherrn in soweit zu übertragen, als die Auf-

forderung zur Zahlung derselben bis zum Tage des Ueberganges der Gerichtsbarkeit bereits erlassen ist, dagegen fallen die erst später eingeforderten von der Gerichtsherrschaft zu übertragenden Kosten der Staatskasse zur Last.

§. 3.

Bei der Uebernahme der Gerichtsbarkeit werden den Staatsbehörden die vorhandenen Geschäftsaktenfilien der bisherigen Gerichtsbehörden, soweit sie für die neuen Gerichte erforderlich sind, mit übergeben. Auch ist der Staat berechtigt, vorhandene besondere Gerichtsgebäude und Gefängnisse, wenn davon für Zwecke der Justizverwaltung Gebrauch gemacht werden soll, ferner zu benutzen, überkommt jedoch in diesem Falle die Verpflichtung zu ihrer Instandhaltung, und hat die Lokalien, wenn sie Eigenthum von Privatpersonen sind, denselben zurückzugeben, sobald für das Bedürfniß anderweitig gesorgt ist, bis dahin aber eine billige Entschädigung für die Benutzung zu gewähren.

§. 4.

Die bei den aufgehobenen Privatgerichten lebenslänglich angestellten Richter, deren Anstellungs- oder Vertragsurkunden von der vorgesetzten Behörde unbedingt und nicht unter dem Vorbehalte bestätigt sind, daß sie bei einer Vereinigung des betreffenden Gerichts mit einem königlichen oder Kreisgerichte, oder bei Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat sich deren Aufhebung gefallen zu lassen haben, werden im Staatsdienste mit demjenigen Einkommen wieder angestellt, welches ihnen nach Maßgabe ihres Dienstalters und der Staatsverhältnisse in der Reihe der übrigen Untergerichts-Justizbeamten bei den neu eingerichteten Justizbehörden gewährt werden kann.

Alle übrigen Privatrichter, zu denen auch diejenigen städtischen Beamten in Neuvorpommern gehören, welche das Richteramt nur in Verbindung mit anderen Funktionen als Gemeindebeamte verwalten, ist der Staat zu übernehmen zwar nicht verpflichtet, es soll jedoch nach Maßgabe ihrer Befähigung und soweit sich dazu geeignete Gelegenheit bietet, auf ihre Unterbringung möglichst Bedacht genommen werden. Besitzen sie eine Qualifikationsurkunde zur Anstellung bei Obergerichten, so sind sie jedenfalls mit demjenigen Einkommen, welches nach dem in der Reihe der Obergerichts-Messoren ihnen beizulegenden Dienstalter und nach den Staats- und Personalverhältnissen gewährt werden kann, bei königlichen Gerichten anzustellen.

§. 5.

Enbaltern- und Unterbeamte der Privatgerichte werden mit einem nach den Staatsverhältnissen der neuen Gerichte zu bestimmenden Einkommen übernommen, wenn sie mit Genehmigung der betreffenden Behörde lebenslänglich und ohne Vorbehalt angestellt sind. Andernfalls sollen sie, sofern die Anstellungsfähigkeit von ihnen nachgewiesen wird, als Ersatzanten für geeignete Aemter notirt werden, auch bleibt den Enbalternbeamten überlassen, als Zivil-Supernumerarien bei den Gerichten einzutreten, wenn sie von denselben dazu geeignet befunden werden.

§. 6.

§. 6.

Bei Uebernahme der Justizbeamten der landesherrlichen Gerichte sind die Vorschriften der Instruktion vom 30. Mai 1820. (Gesetzsammlung Seite 96. u. folg.) zu berücksichtigen, soweit sie nicht durch besondere Seitens des Staats mit den Landesherren geschlossene Verträge eine Abänderung erfahren haben, in welchem Falle diese Verträge entscheiden.

§. 7.

Den bei königlichen Gerichten angestellten bisherigen Privat-Gerichts-Beamten wird ihre frühere Dienstzeit bei künftig erfolgender Pensionirung nach Maßgabe der Bestimmungen des Pensionsreglements vom 30. April 1825. anzurechnen.

Alle mit fixirtem Gehalte wieder angestellte Privat-Justizbeamte sind, wenn sie bisher noch nicht pensionsberechtigt waren, bei ihrem Eintritte in den unmittelbaren Staatsdienst dem Zwölfte-Pensionsabzuge unterworfen.

§. 8.

Das Verhältniß der Städte in denjenigen Provinzen, in welchen bereits früher königliche Gerichte an die Stelle der städtischen getreten sind, erleidet bis zu dessen anderweiter Regulirung durch die gegenwärtige Verordnung keine Veränderung.

II. Aufhebung des erimirten Gerichtsstandes.

§. 9.

Der erimirte und privilegierte Gerichtsstand für Personen, Grundstücke und Gerechtigkeiten, desgleichen der privilegierte Gerichtsstand des Fiskus, soweit er bisher noch statgefunden hat, wird allgemein aufgehoben. Jedermann steht fortan unter dem ordentlichen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk zunächst und unmittelbar bestellt ist, und jedes Grundstück gehört im dinglichen Gerichtsstande vor das ordentliche Gericht desjenigen Sprengels, in welchem es gelegen ist.

Korporationen und andere moralische Personen müssen bei dem ordentlichen Gerichte belangt werden, in dessen Bezirke der Vorstand derselben seinen Sitz hat. Ausnahmen hieron bestimmen die Gesetze. An die Stelle des durch die Kabinettsorder vom 1. März 1847. (Gesetzsammlung S. 112.) angeordneten Gerichtsstandes der Eisenbahngesellschaften bei Entschädigungsansprüchen tritt der dingliche Gerichtsstand bei demjenigen ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirke das erpropriirte oder beschädigte Grundstück gelegen ist, wenn der Kläger nicht vorzieht, im persönlichen Gerichtsstande der Eisenbahngesellschaft zu klagen.

Die von vorstehenden Bestimmungen abweichenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1834. über die Einrichtung der Justizbehörden im Großherzogthum Posen (Gesetzsammlung S. 75. ff.) treten außer Kraft.

§. 10.

Die Ausnahmen, welche in den §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 11. August 1848., betreffend die Aufhebung des erimirten Gerichtsstandes in Untersuchungs- und Injurienfachen (Gesetzsammlung S. 201.), hinsichtlich des Gerichtsstandes der Richter, gerichtlichen Polizeibeamten und Patrimonialgerichtsherrn gemacht sind, werden hierdurch aufgehoben.

Der Militärgerichtsstand in Strafsachen, sowie der Gerichtsstand der Studierenden, soll durch besondere Gesetze anderweit bestimmt werden. Bis dahin verbleibt es bei den darüber bestehenden Vorschriften.

§. 11.

Rücksichtlich der Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der Königlichen Familie, sowie der nicht streitigen Rechtsangelegenheiten der zur Königlichen Familie gehörigen Personen, namentlich in Betreff der Testamentserrichtungen, Nachlaßregulirungen, Familienschlüsse, Ehefachen, Vormundschafts- und ähnlichen Angelegenheiten, wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert, vielmehr behält es in dieser Beziehung bei der Hansverfassung sein Bewenden.

§. 12.

Die nach der Verordnung vom 28. Juni 1844. (Gesetzsamml. S. 184. ff.) zu behandelnden Prozesse, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, gehen wieder auf die ordentlichen persönlichen Gerichte über. Es ändern sich die §§. 1., 2. und 56. jener Verordnung hiernach ab, auch wird mit Aufhebung des §. 3. derselben bestimmt, daß für die Sitzungsverhandlungen in erster Instanz drei und in zweiter Instanz fünf Richter genügen sollen. Die Geschäfte des Staatsanwalts in diesen Prozessen hat der bei dem kompetenten Gerichte für Strafsachen bestellte Staatsanwalt wahrzunehmen.

§. 13.

Unter Abänderung des Edikts vom 21. Februar 1816. (Gesetzsammlung S. 104.) und der Kabinettsorder vom 6. Juli und 12. Oktober 1837. (Gesetzsamml. S. 134. und 147.) wird der Spezialgerichtsstand für Bergwerksfachen gleichfalls aufgehoben. Bei den dort bezeichneten Rechtsstreitigkeiten, welche von jetzt ab auch in erster Instanz vor die ordentlichen Gerichte gehören, haben jedoch die Gerichte, wenn sie dies entweder selbst für nothwendig erachten, oder wenn von einer der Parteien darauf angetragen wird, aus der Zahl der von dem Ober-Bergamte des Bezirks zu bezeichnenden bergmännischen Sachverständigen zwei derselben zu den mündlichen Verhandlungen mit vollem Stimmrechte zuzuziehen.

Letztere Vorschrift findet auch Anwendung, wenn dergleichen Bergfachen in die zweite und dritte Instanz gelangen, jedoch dürfen in der höheren Instanz nicht solche Sachverständige zugezogen werden, welche in derselben Sache schon in einer der früheren Instanzen bei der Entscheidung mitgewirkt haben.

§. 14.

§. 14.

Die Bestätigung einer Annahme an Kindes Statt (§. 667. Tit. 2. Th. II. Allg. Landrechts) gehört fortan vor das ordentliche persönliche Gericht.

Auch bedarf es nicht weiter der Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur subhastationsfreien Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen (§. 556. Tit. 18. Th. II. Allg. Landrechts, Kabinettsorder vom 10. November 1830., Gesetzsamml. S. 144.), vielmehr genügt der Beschluß des kompetenten kollegialischen Gerichts.

§. 15.

So lange in einzelnen Provinzen noch besondere Provinzial- oder statutarische Rechte bestehen, welche auf die nach den zeitlichen Bestimmungen vom ordentlichen Gerichtsstande erimierten Personen und Sachen nicht Anwendung gefunden haben, bleibt diese Anwendung für solche Personen und Sachen auch ferner ausgeschlossen.

§. 16.

Kompetenzstreitigkeiten der Gerichtsbehörden erster Instanz hinsichtlich der zu ihrem Ressort übergehenden Sachen (§§. 9. bis 14.) haben die Obergerichte zu entscheiden. Denselben steht auch die Befugniß zu, die Führung des Hypothekenbuchs über einen zusammen gehörigen Komplex von Gütern, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte gelegen sind, sowie eintretenden Falls die Leitung von Sequestrationen und Subhastationen derselben Einem dieser Gerichte zu übertragen. Bedarf es einer solchen Bestimmung für Güter in den Sprengeln verschiedener Obergerichte, so wird dieselbe von dem Justizminister getroffen.

§. 17.

Eine Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits in erster Instanz vor dem Obergerichte in den Fällen der §§. 131. bis 147. Tit. 2. Thl. I. der Allg. Gerichtsordnung findet nicht weiter Statt, vielmehr kann dieselbe nur einem anderen Gerichte erster Instanz übertragen werden.

III. Organisation der Gerichtsbehörden.

§. 18.

Die anderweitige Organisation der Gerichtsbehörden, welche durch die vorstehend angeordnete Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des erimierten Gerichtsstandes, sowie durch die Vorschriften der Verordnung über Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen bedingt wird, soll sich bis dahin, daß im Wege der Gesetzgebung die Hindernisse einer durchgreifenden und gleichförmigen Umgestaltung im ganzen Umfange der Monarchie beseitigt sein werden, möglichst an die bestehenden Gerichtseinrichtungen anschließen.

Die Justizverwaltung wird sonach in erster Instanz durch kollegialisch

ingerichtete Kreis- und Stadtgerichte in Verbindung mit Einzelrichtern, in zweiter Instanz durch Appellationsgerichte, in letzter Instanz durch das Ober-Tribunal zu Berlin ausgeübt.

Außerdem sollen an Orten, wo sich dazu ein Bedürfniß ergibt, besondere Handels- und Gewerbegerichte, in welchen die Rechtspflege durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter verwaltet oder mitverwaltet wird, eingerichtet werden.

1. Gerichte erster Instanz.

§. 19.

Der Jurisdiktionsbezirk eines Kreisgerichts soll ungefähr 40,000 bis 70,000 (durchschnittlich 50,000) Einwohner umfassen und sich der Kreiseinheit möglichst anschließen. Für jeden landrätlichen Kreis, wenn derselbe ungefähr 40,000 Einwohner enthält, sonst für zwei landrätliche Kreise, oder für einen Kreis mit Hinzufügung eines Theils des Nachbarkreises, wird selbstständig, oder durch Vereinigung der bestehenden Gerichtsbehörden ein aus einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (Räthen und Assessoren), mindestens zusammen aus sechs, ausnahmsweise aus fünf Richtern bestehendes Kreisgericht gebildet, dessen Sitz, wenn nicht erhebliche Gründe entgegenstehen, möglichst die Kreisstadt, und im Falle der Kombinirung zweier Kreise, möglichst die am meisten im Mittelpunkte des Gerichtsprengels gelegene Kreisstadt sein soll.

In Städten von 50,000 und mehr Einwohnern wird neben den beizubehaltenden Stadtgerichten ein besonderes Kreisgericht eingerichtet, sofern es mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang unangemessen erscheint, ihre Bezirke auf den übrigen Theil des betreffenden Kreises auszu dehnen.

Dem ersten Direktor eines Stadtgerichts in den oben bezeichneten größten Städten soll der Amtskarakter „Präsident“ zustehen.

§. 20.

Jedes Kreisgericht und jedes Stadtgericht zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, von welchen der ersten die streitige Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen, einschließlich der Kredit- und Substitutionsfachen, der zweiten alle übrigen Gegenstände der Justizverwaltung, welche nicht den Appellationsgerichten vorbehalten sind (§. 25.), zugewiesen werden. Sie unterscheiden sich bei ihren Verfügungen und Entscheidungen durch den Beisatz: „Erste Abtheilung“ und „Zweite Abtheilung“. Der Direktor kann Vorsitzender beider Abtheilungen sein.

Bei der ersten Abtheilung sind durch den Direktor ständige Kommissarien für die von Einzelrichtern zu verhandelnden und zu entscheidenden Bagatell-, Injurien- und Untersuchungsfachen zu bestellen. Bagatellfachen sind ohne Unterschied alle diejenigen Prozesse, deren nach Gelde zu schätzender Gegenstand 50 Rthl. nicht übersteigt. In Bezug auf die Injurienfachen soll es dem Ermessen des Kreis- oder Stadtgerichts überlassen bleiben, auf den Antrag einer Partei die Verhandlung und Entscheidung vor das Kollegium zu verweisen.

So weit es bei der ersten Abtheilung für die Aburtheilung der Ver-

bre-

brechen an der erforderlichen Anzahl von Richtern fehlen sollte, sind von dem Direktor Mitglieder der zweiten Abtheilung zu Ergänzungsrichtern zu bestimmen.

Ein Geschäftsregulativ bestimmt näher die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder nach geographischen Bezirken oder Geschäftsgegenständen, und ordnet an, welche Sachen außer den dem erkennenden Richter in den Gesetzen ausdrücklich vorbehaltenen Entscheidungen und Beschlüssen einer kollegialischen Berathung und Beschlußnahme unterliegen.

Die Einrichtung des Stadt-, Vormundschafts- und Kriminalgerichts zu Berlin, sowie die Kompetenz der Schöffengerichte und Landtschreibereien im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, wird durch besondere Instruktionen geregelt.

§. 21.

Wenn in dem Sprengel eines Kreisgerichts außer der Stadt, in welcher sich dasselbe befindet, andere Orte, die bisher Eig größerer Gerichtsbehörden waren, vorhanden sind, oder sonst an Orten in einer Entfernung von ungefähr drei Meilen oder weiter von dem Gerichtssitze sich ein erhebliches Bedürfniß dazu ergiebt, so können in denselben einzeln stehende Richter (Bezirksrichter oder Gerichtskommissarien) angestellt werden, deren Bezirke sich auf den Ort und seine Umgegend zu erstrecken haben. Sie sind Mitglieder des betreffenden Kreisgerichts, stehen auf dessen Etat und unter der Aufsicht des Direktors desselben, welcher sie erforderlichenfalls als Ergänzungsrichter einberuft.

Es können aber auch an solchen Orten bestehende Gerichtskollegien als Deputationen und besondere Abtheilungen der Kreisgerichte für die kollegialisch zu behandelnden Zivil- und Strafsachen eines gewissen Bezirks beibehalten werden. Ihre Kompetenz wird in diesem Falle durch das Geschäftsregulativ (§. 20.) näher bestimmt.

§. 22.

Jedem Kreis- und jedem Stadtgerichte wird die unbeschränkte Zuständigkeit in allen Zivil- und Strafsachen beigelegt. Für die Abhaltung der Schwurgerichte bei schweren Verbrechen nach der diesen Gegenstand betreffenden besonderen Verordnung sind jedoch die dazu geeigneten Gerichtsbehörden und die ihnen anzuweisenden Bezirke durch den Justizminister auf den Vorschlag des Appellationsgerichts besonders zu bestimmen.

Zur Kompetenz der Einzelrichter gehören nur folgende Gegenstände:

- 1) Die Bayatell- und Injurienfachen, und zwar die letztern mit der im §. 20. dieses Gesetzes bemerkten Einschränkung,
- 2) in anderen Zivilprozefsachen ihres Bezirks diejenigen Angelegenheiten, bei welchen es nicht auf mündliche Verhandlung und kontradiktorische Entscheidung vor dem Kollegium ankommt, als: An- und Aufnahme der Klagen, und deren Beantwortung, Abfassung von Agnitionsresolusionen und Rekvintualbescheiden und deren Vollstreckung, vorläufige Anlegung von Arresten u. s. w., nach näherer Bestimmung des Geschäftsregulativs (§. 20.).

- 3) die Forstrügesachen,
- 4) die nach den Gesetzen von Einzelrichtern zu entscheidenden Polizei- und peinlichen Vergehen,
- 5) Die Erlassung aller den Zivilgerichten in Strafsachen nach §. 20. der Kriminalordnung obliegenden vorläufigen Verfügungen, desgleichen die Funktion eines auf Antrag des Staatsanwalts zu bestellenden Untersuchungsrichters,
- 6) die Aufnahme von Gesuchen jeder Art, welche Eingekessene des Bezirks in ihren Rechtsangelegenheiten zum Protokoll geben wollen, desgleichen die Weiterbeförderung derselben an die kompetente Gerichtsbehörde,
- 7) die Aufnahme der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich legtmilliger Dispositionen,
- 8) alle Nachlaß-, Kuratel-, Vormundschafts- und Hypothekensachen ihres Bezirks, welche das Kreisgericht nicht nach Maßgabe des Geschäftsregulativs (§. 20.) als zur kollegialischen Bearbeitung geeignet, vor sich zu ziehen beschließt,
- 9) die Erledigung von Aufträgen jeder Art, welche das Kreisgericht oder das Appellationsgericht des Departements erteilt.

§. 23.

Das Institut der Kreis-Zustizräthe wird aufgehoben. Ein Anspruch auf Entschädigung steht den beteiligten Beamten nicht zu.

2. Appellationsgerichte.

§. 24.

Von den gegenwärtig in der Monarchie, ausschließlich des Appellationsgerichtshofes zu Köln, vorhandenen 24 königlichen Obergerichten werden 1) das Ober-Appellationsgericht zu Posen, 2) das Tribunal zu Königsberg, 3) das Hofgericht nebst dem Konsistorium zu Greifswald aufgehoben. Die übrigen 21 Ober-Gerichtsbehörden, nämlich: das Kammergericht und die Ober-Landesgerichte zu Insterburg, Königsberg, Marienwerder, Bromberg, Posen, Stettin, Coblenz, das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald und die Ober-Landesgerichte zu Frankfurt, Breslau, Glogau, Ratibor, Naumburg, Halberstadt, Magdeburg, Münster, Hamm, Paderborn und Arnberg, sowie der Justizsenat zu Ehrenbreitstein, bleiben, unter Vorbehalt weiterer Bestimmung über dieselben durch eine besondere Verordnung, bestehen.

§. 25.

Diese Ober-Gerichtsbehörden erhalten, mit Ausnahme des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, die Bezeichnung „Appellationsgerichte“. Sie theilen sich nach Bedürfnis in Senate und sollen aus einem (Ersten) Präsidenten, einem oder mehreren Senatspräsidenten oder Abtheilungsdirigenten und der erforderlichen Anzahl von Räten bestehen. Assessoren können bei denselben nur vorübergehend

hend zu einer nach den Geschäftsverhältnissen nothwendigen Aushülfe, oder zur Stellvertretung beschäftigt werden.

Die Appellationsgerichte nebst dem Justizsenate zu Ehrenbreitstein geben die Rechtsangelegenheiten der Eximirten, welche zufolge der Bestimmungen dieser Verordnung vor die ordentlichen Gerichte gehören, nach einer vom Justizminister darüber zu erlassenden Instruktion an jene Gerichte ab. Künftig bilden sie in Zivil- und Strafsachen

- 1) die Appellationsinstanz für alle Appellationsfachen ihres Bezirks,
- 2) die Rekursinstanz für alle Rekursfachen desselben,
- 3) die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz für alle Kreis- und Stadtgerichte ihres Sprengels.

Außerdem verbleiben ihnen:

- 4) die bisher zu ihrer Kompetenz gehörigen Lehns-, Familien-Fideikommiß- und Familienstiftungs-Sachen, so lange über Lehne und Fideikommiße von der Gesetzgebung nicht anderweit bestimmt worden und die Stiftungsfachen, sofern die Verwaltung in der Stiftungsurkunde ausdrücklich dem Obergerichte übertragen ist,
- 5) die Ertheilung von Beglaubigungen und Bescheinigungen in bisheriger Art,
- 6) alle übrigen Angelegenheiten, welche zeither den Obergerichten oder deren Ersten Präsidenten beigelegt gewesen sind, und weder zur streitigen noch freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören, als: Justizvisitationen, Disziplinar- und Anstellungsfachen.

Kommt es bei diesen Gegenständen auf eine Depositalverwaltung an, so bedienen sich die Appellationsgerichte des Depositoriums des am Orte befindlichen Gerichts erster Instanz. Ihre eigenen Depositorien werden aufgelöst.

§. 26.

Die bei den königlichen Gerichten in Folge dieser Verordnung disponibel werdenden richterlichen Beamten sind mit Weibehaltung ihres Ranges und eintägigen Einkommens anderweit bei Gerichtsbehörden erster oder zweiter Instanz, oder mit ihrem Einverständnisse als Staatsanwälte, Justizkommissarien und Notarien anzustellen.

3. Ober-Tribunal.

§. 27.

Die nach Artikel 91. der Verfassungsurkunde zu bewirkende Vereinigung des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes mit dem Geheimen Ober-Tribunal zu Berlin, welches künftig den Namen: Ober-Tribunal führt, wird einem besondern Gesetze vorbehalten.

§. 28.

Das Obertribunal bildet fortan in den Rechtsfachen aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald die dritte und höchste Instanz.

4. Gebührentaxe.

§. 29.

Die bestehenden Gebührentaren sollen einer Revision unterworfen werden. Bis dahin werden in Zivilprozessen die Gebühren nach der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 und vom 26. Juli 1847 angelegt. Soweit die Gebührentaxe vom 23. August 1815 noch zur Anwendung kommt, ist bis zur Revision der Sportelgesetzgebung bei den Appellationsgerichten nach der Gebührentaxe für Obergerichte, bei den Kreis- und Stadtrichtern nach der Gebührentaxe für Untergerichte in großen Städten, bei den Einzelrichtern nach der Taxe für sämtliche Untergerichte zu liquidiren.

In Injuriensachen, welche im Zivilprozesse verhandelt sind, hat der Richter die Kolonne der Gebührentaxe, nach welcher die Kosten liquidirt werden sollen, ohne Rücksicht auf den Stand der Parteien nach seinem durch die Beschaffenheit der Sache geleiteten Ermessen zu bestimmen.

Parteien, welche sich eines Anwalts bedient haben, sollen fortan in allen Prozessen, mit Ausnahme der Bagatellprozesse, in Betreff deren es bei den bestehenden Vorschriften bewendet, die Erstattung der für den Anwalt aufgewendeten Ausgaben von dem zu den Prozesskosten verurtheilten Gegner zu verlangen berechtigt sein.

5. Justizkommissarien, Advokaten und Notarien.

§. 30.

Die Justizkommissarien und Advokaten, hinsichtlich deren Anstellung für bestimmte Gerichtsbezirke es bei den bestehenden Bestimmungen verbleibt, nehmen den Amtscharakter „Rechtsanwalt“ an.

Den bei dem Ober-Tribunal und den Appellationsgerichten künftig anzustellenden Rechtsanwälten soll in der Regel die gleichzeitige Funktion eines Notars nicht beigelegt werden.

In den Städten von 50,000 und mehr Einwohnern können besondere Notarien angestellt werden.

§. 31.

Verträge über Zertheilung von Grundstücken, über Abzweigung einzelner Theile derselben und über Abtrennung von zugehörigen Grundstücken (§. 2. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesefsammlung S. 25.) können fortan auch von Notarien rechtsgültig aufgenommen werden; dieselben sind jedoch verpflichtet, solche Verträge dem Gerichte, welches das Hypothekenbuch des betreffenden Grundstücks zu führen hat, sofort nach der Aufnahme einzusenden.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

1. In Betreff des Verfahrens überhaupt.

§. 32.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte, wobei der Vortrag des

des Referenten, auch wenn gesetzlich vorher eine schriftliche Darstellung des Sachverhältnisses abzufassen ist, mündlich gehalten werden kann, und die Verkündigung der Urtheile sind ohne Beschränkung öffentlich. Ausnahmen für gewisse Sachen werden durch die Gesetze bestimmt.

In allen Sachen kann das Gericht durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß die Ausschließung der Oeffentlichkeit verordnen, wenn dies von ihm aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet wird.

Für Neu-Vorpommern und den Osthein soll über die weitere Ausführung der vorstehenden Bestimmung eine besondere Verordnung ergehen.

§. 33.

Die Urtheile sind in der Art auszufertigen, daß sie in der Ueberschrift die Worte: „Im Namen des Königs“, sodann die Aufführung der Partheien und die Bezeichnung des erkennenden Gerichts enthalten. Ist das erkennende Gericht ein kollegialisches, so müssen aus den Ausfertigungen der Erkenntnisse auch die Namen der Richter ersichtlich sein.

§. 34.

Die Vorschrift des §. 32. findet auch auf die nach der Kabinettsorder vom 8. August 1832. (Gesetzsammlung S. 199.) zu behandelnden Rekursfachen in der Art Anwendung, daß die im Falle des §. 3. Litt. d. jenes Erlasses ergehenden definitiven Entscheidungen auf mündlichen Vortrag des Referenten in öffentlicher Sitzung verkündet werden.

Bei Mittheilung des Rekursgesuches oder der Rekursanmeldung an den Gegenheil zur Gegenausführung ist zu jenem Zwecke außer der Frist für die letztere auch der Sitzungstag für die Verkündigung des Rekursbescheides zu bestimmen und hiervon dem Rekurrenten Nachricht zu geben. Einer weiteren besonderen Vorladung beider Theile bedarf es nicht.

§. 35.

Beschwerden über gerichtliche Verfügungen in allen prozessualischen Anlässen folgen sowohl in Zivil- als in Strafsachen dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in diesen Angelegenheiten zulässigen Rechtsmittel.

In nicht prozessualischen Angelegenheiten ist künftig das Appellationsgericht für die Kreis- und Stadtgerichte seines Sprengels die alleinige Beschwerdeinstanz, so daß es bei dessen Entscheidung bewendet.

Nur solche Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen (§. 37. der Verordnung vom 21. Juli 1846., Gesetzsammlung S. 301.), sind hinsichtlich aller Rechtsangelegenheiten im Aufschutwege, demnach schließlich durch den Justizminister zu erledigen.

In Bezug auf die §. 25. Nr. 4. 5. 6. erwähnten Rechtsangelegenheiten der Appellationsgerichte verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

2. Ernennung und Qualifikation der Justizbeamten.

§. 36.

Die Präsidenten und Räte des Ober-Tribunals und der Appellationsgerichte, sowie die Direktoren und Räte der Kreis- und Stadtgerichte, werden durch Uns selbst, dagegen Assessoren, Rechtsanwälte, Notarien und Referendarien in Unserem Namen durch den Justizminister ernannt.

Ueber die Ernennung der Staatsanwälte und deren Gehülfen bestimmt die Verordnung über Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungsachen.

Referendarien, welche die große Staatsprüfung zurückgelegt haben, werden bis zu ihrer anderweitigen Anstellung zu Gerichtsassessoren bestellt, und gleich den bereits vorhandenen unbesoldeten Obergerichtsassessoren, wenn sie nicht bei einem Appellationsgerichte nach §. 25. vorübergehend, oder bei der Staats-Anwaltschaft zu beschäftigen sind, einem Kreis- oder Stadtgerichte als unbesoldete Mitglieder überwiesen. Die Verleihung des vollen Stimmrechts an solche Gerichtsassessoren hängt von der Bestimmung des Justizministers ab, jedoch darf die Zahl der unbesoldeten Mitglieder mit vollem Stimmrecht bei einem Gerichte niemals die Hälfte der etatsmäßigen Richter erreichen.

§. 37.

In Betreff der zur Verwaltung der Richtersstellen notwendigen Qualifikation und der juristischen Prüfungen bleibt eine Revision der darüber bestehenden Vorschriften vorbehalten. Zur Verwaltung des Amtes eines Direktors bei allen Kreisgerichten ist die Ablegung der großen Staatsprüfung erforderlich.

Niemand kann eine etatsmäßige Richtersstelle bei dem Ober-Tribunal bekleiden, welcher nicht mindestens vier Jahre als Richter oder Ober-Staatsanwalt bei einem Appellationsgerichte fungirt hat, und Niemand kann etatsmäßiges Mitglied eines Appellationsgerichts werden, welcher nicht mindestens vier Jahre bisher bei einem Obergerichte und künftig bei einem Kreis- oder Stadtgerichte als Richter oder definitiv als Staatsanwalt angestellt gewesen ist.

Rechtsanwälte müssen die Qualifikation der Mitglieder des Gerichts, bei welchem sie angestellt sein wollen, besitzen.

Auf die schon angestellten Beamten finden diese Vorschriften nur in soweit Anwendung, als ihnen eine Beförderung in eine höhere Stelle zu Theil werden soll.

3. Verhältniß zu den Verwaltungsbehörden.

§. 38.

In dem Verhältnisse der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Sie sollen sich gegenseitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung leisten; die Verwaltungsbehörden sind jedoch nicht ferner befugt, in An-

Angelegenheiten ihres Ressorts den Justiz-Unterbehörden Anweisungen zu ertheilen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten. Die entgegenstehende Bestimmung der Ordrer vom 31. Dezember 1825. unter i. Nr. XII. (Gesetzsammlung von 1826 Seite 11.) wird aufgehoben.

4. Schlußvorschriften.

§. 39.

Die Gerichtsbehörden sollen neue Etats erhalten, in welchen ihr Bezirk, der Wohnsitz und die Anzahl ihrer Beamten, sowie deren Besoldung festzusetzen sind. Bis dahin werden die vorhandenen Fonds zur Besoldung der erforderlichen Beamten nach der Bestimmung des Justizministers verwendet.

§. 40.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 41.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft.

Unser Justizminister ist mit Ausführung derselben beauftragt, und hat die Gerichtsbehörden mit der erforderlichen weiteren Anweisung zu versehen.

Wo die Ausführung wegen besonderer Bedenken und dristlicher Hindernisse bis zum 1. April d. J. nicht möglich sein sollte, ist von ihm der hierdurch nothwendig werdende spätere Zeitpunkt zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrachtem Königlichen Insignel.

Gegeben Potsdam, den 2. Januar 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
Rintelen. v. d. Heydt.

Für den Finanzminister:

Rühne. v. Bülow.

(Nr. 3087.) Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungsfachen. Vom 3. Januar 1849.

*Justizminister
geordnet
nach dem
Jahres
3. Mai 52
Justizminister
1849
Anlage-Pro-
v. 1852
J. 209*

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen in Ausführung der Artikel 92. und 93. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde für den ganzen Umfang Unserer Monarchie mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

A b s c h n i t t I.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren bei Untersuchungen.

§. 1.

Die Gerichte sollen bei Einleitung und Führung der Untersuchungen wegen einer Gesetzesübertretung nicht ferner von Amtswegen, sondern nur auf erhobene Anklage einschreiten.

§. 2.

Bei jedem Appellationsgericht soll ein Ober-Staatsanwalt und für jedes Kreis- oder Stadtgericht ein Staatsanwalt aus der Zahl der zum höheren Richteramt befähigten Beamten bestellt werden, dessen amtlicher Beruf es ist, bei Verbrechen die Ermittlung der Thäter herbeizuführen, und dieselben vor Gericht zu verfolgen.

Jedem Staatsanwalt sind, so weit das Bedürfniß es erfordert, vom Justizminister Gehülften beizuordnen, welche unter seiner Aufsicht stehen und seinen Anweisungen Folge leisten müssen, überall aber, wo sie für ihn auftreten, zu allen Verrichtungen desselben berechtigt sind.

§. 3.

Die Ober-Staatsanwälte, Staatsanwälte und deren Gehülften gehören nicht zu den richterlichen Beamten. Sie sind in ihrer Amtsführung nicht der Aufsicht der Gerichte, sondern die Staatsanwälte der Aufsicht des Ober-Staatsanwalts und dieser mit ihnen der des Justizministers unterworfen, dessen Anweisungen sie nachzukommen haben. Die definitive Ernennung der Ober-Staatsanwälte und Staatsanwälte erfolgt durch Uns auf den Antrag des Justizministers.

§. 4.

Verhältnis d. Staatsanwaltschaft zu andern Behörden.

Den Polizeibehörden und anderen Sicherheitsbeamten verbleibt die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters mit Beobachtung der Vorschriften des Ge-

Ge.

Gesetzes vom 24. September 1848. (Gesetz-Sammlung S. 257—259.) zu treffen. Sie haben jedoch die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen dem betreffenden Staatsanwälte zur weiteren Veranlassung zu übersenden, auch den Requisitionen desselben wegen Einleitung oder Vervollständigung solcher polizeilicher Voruntersuchungen Folge zu leisten.

§. 5.

Die Gerichte sind verpflichtet, von Verbrechen, welche amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, dem Staatsanwälte sogleich Mittheilung zu machen, auch den von demselben an sie gerichteten Anträgen wegen Feststellung des Thatbestandes und wegen sonst erforderlicher Ermittlungen zu genügen, und, wenn es nöthig ist, einen Untersuchungsrichter zu ernennen.

Waltet Gefahr im Verzuge ob, so hat das Gericht auch ohne Antrag des Staatsanwalts alle diejenigen Ermittlungen, Verhaftungen oder sonstigen Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten: Die Verhandlungen hierüber sind dem Staatsanwälte mitzutheilen.

§. 6.

Dem Staatsanwälte legt sein Amt die Pflicht auf, darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde. Er hat daher nicht bloß darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, sondern auch darauf, daß Niemand schuldlos verfolgt werde.

§. 7.

Untersuchungsverhandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen hat der Staatsanwalt, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet und der Fall der Ergreifung auf frischer That vorliegt, nicht selbst vorzunehmen, sondern solche nach den Umständen entweder bei der Polizeibehörde, oder bei dem betreffenden Gerichte zu beantragen. Er ist jedoch befugt, allen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beizuwohnen, mit dem Beamten, welcher die Verhandlung zu führen hat, in unmittelbare Verbindung zu treten, und seine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zweckes der Untersuchung an diesen Beamten zu richten.

§. 8.

Dem Staatsanwälte steht die Einsicht aller polizeilichen und gerichtlichen Akten, welche sich auf einen zu seinem Geschäftskreise gehörenden Gegenstand beziehen, jederzeit frei. Auch gehört es zum Verufe desselben, den Unvollständigkeiten, Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, welche er in den Untersuchungen wahrnimmt, durch Anträge bei der vorgesetzten Behörde des die Untersuchung führenden Beamten Abhülfe zu schaffen.

§. 9.

Verbrechen, deren Bestrafung die Gesetze von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, darf der Staatsanwalt nur dann vor Gericht verfolgen,

folgen, wenn hierauf von jener Person angetragen worden ist. Doch ist er sowohl in diesen Fällen, als auch dann, wenn bei Verbrechen anderer Art die Theiligten sich an ihn wenden, befugt, die gerichtliche Verfolgung zu verweigern, sofern er dieselbe für gesetzlich begründet nicht erachtet.

Ueber Beschwerden wegen solcher Weigerungen hat der Ober-Staatsanwalt zu entscheiden.

§. 10.

Dem Ober-Staatsanwälte steht die Befugniß zu, die Funktionen der Staatsanwaltschaft auch bei den Gerichten erster Instanz seines Amtsbezirks selbst oder durch einen seiner Gehülfen zu übernehmen, wenn er dies für zweckmäßig erachtet.

§. 11.

Die Eröffnung einer Untersuchung muß durch förmlichen Beschluß des Gerichts erfolgen.

§. 12.

Gegen den Beschluß eines Gerichts, durch welchen der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung zurückgewiesen wird, steht dem Staatsanwälte innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Bescheides erfolgt ist, die Beschwerde an das Appellationsgericht offen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es verbleiben.

§. 13.

Sowohl während der Voruntersuchung, als während des ganzen Laufes der gerichtlichen Untersuchung steht dem Gerichte die Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zu.

Beschwerden über den Beschluß des Gerichts gehören vor das zuständige Appellationsgericht, bei dessen Entscheidung es beruht.

§. 14.

Mündlichkeit
und Oeffent-
lichkeit des Ver-
fahrens.

Der Fällung des Urtheils soll bei Strafe der Nichtigkeit ein mündliches öffentliches Verfahren vor dem erkennenden Gerichte vorhergehen, bei welchem der Staatsanwalt und der Angeklagte zu hören, die Beweisaufnahme vorzunehmen und die Verttheidigung des Angeklagten mündlich zu führen ist.

§. 15.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen kann von dem Gerichte durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

§. 16.

Verttheidigung.

Der Angeklagte kann in allen Fällen, jedoch wenn eine Voruntersuchung Statt

Statt findet (§. 42 ff. 75 ff.), erst nach Abschluß derselben, sich des Beistandes eines Vertheidigers bedienen.

Bei schweren Verbrechen (§. 60.) muß dem Angeklagten ein Vertheidiger, falls er einen solchen nicht erwählt hat, von Amtswegen bestellt werden.

§. 17.

Dem Vertheidiger, der Angeklagte möge verhaftet sein oder nicht, müssen die Untersuchungsakten auf Verlangen in der Gerichtsregistratur zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Verabfolgung derselben an den Vertheidiger ist nicht gestattet.

§. 18.

Zwangsmittel jeder Art, durch welche der Angeklagte zu irgend einer Erklärung genöthigt werden soll, sind unzulässig.

§. 19.

Hat eine Beweisaufnahme durch Einnehmung des Augenscheins an Ort und Stelle Statt gefunden, so muß das darüber aufgenommene Protokoll bei dem mündlichen Verfahren vorgelesen werden.

§. 20.

Zeugen, welche nicht vorgeladen worden, jedoch in der Nähe befindlich sind, kann der Richter sogleich durch den Gerichtsdienner gestellt lassen, im aktiven Dienste stehende Militärpersonen jedoch nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Dasselbe gilt von gehörig vorgeladenen, aber ausgebliebenen Zeugen. Hat ein solcher Zeuge sein Ausbleiben nicht im Voraus entschuldigt, so kann gegen ihn von dem Gericht ohne weiteres Verfahren eine Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, und die Verpflichtung zur Tragung aller Kosten festgesetzt werden, welche durch die von ihm verursachte Anwesenheit eines neuen Termins entstehen. Die Niederschlagung dieser Strafe und die Entbindung von der Kostentragung ist von dem Gericht nur dann zu bewilligen, wenn der Zeuge binnen 14 Tagen nach Zustellung der Strafverfügung sein Ausbleiben genügend entschuldigt.

§. 21.

Kann bei dem mündlichen Verfahren die Vernehmung eines Zeugen wegen Krankheit, Alterschwäche, großer Entfernung, oder wegen anderer unabwehrbaren Hindernisse nicht erfolgen, so ist solche anderweit zu bewirken, und in diesen Fällen, so wie alsdann, wenn ein schon zuvor gerichtlich vernommener Zeuge inzwischen verstorben ist, das Vernehmungsprotokoll bei dem mündlichen Verfahren vorzulesen.

§. 22.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Auf- Beweis und
nahme Urteil.

nahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen und vereidigt werden dürfen, bleiben ferner maassgebend.

Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat fortan unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberszeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nichtschuldig sei. Er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheile anzugeben.

Auf vorläufige Losprechung (Freisprechung von der Instanz) soll nicht mehr erkannt werden.

§. 23.

Der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen.

§. 24.

Einer Belehrung des Verurtheilten über die ihm zustehenden Rechtsmittel bedarf es nicht.

§. 25.

Abwesende und flüchtige Verbrecher sind auf den Antrag des Staatsanwalts mittelst Ediktalien vorzuladen. Die §§. 577. 578. 580. 581. 585. und 587. der Kriminalordnung treten außer Kraft, wogegen es bei den Vorschriften der §§. 579. 582. 583. 584. und 586. daselbst verbleibt.

§. 26.

Die Beschlüsse des Gerichts und seiner Abtheilungen werden, auch wenn es auf Fällung des Urtheils ankommt, durch Stimmenmehrheit gefasst.

Eine Bestätigung des richterlichen Urtheils durch den Justizminister findet nicht ferner Statt.

U b s c h n i t t II.

Besondere Vorschriften über das Untersuchungsverfahren.

§. 27.

1. Bei Vergeh-

jenigen Vergehen, welche in den Gesetzen mit Geldbuße bis zu 50 Thalern,

oder

Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,

oder

körperlicher Züchtigung, an deren Stelle jetzt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt,

oder

oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind, erfolgt durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers.

Die Kompetenz der Einzelrichter tritt auch dann ein, wenn neben diesen Strafen zugleich auf Ehrenstrafen zu erkennen ist.

Ausgeschlossen von der Zuständigkeit der Einzelrichter bleiben jedoch die Fälle, in welchen entweder zugleich auf Verlust von Aemtern, Titeln oder Würden, oder des Rechts zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu erkennen ist, oder in welchen die Beurtheilung für den Verbrecher den Verlust von Ehrenrechten oder des Bürgerrechts nach den gesetzlichen Bestimmungen unbedingt zur Folge hat.

§. 28.

Die Geschäfte des Staatsanwalts werden bei den Untersuchungen dieser Art von Beamten verwaltet, welche der Regierungspräsident nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts kommissarisch hierzu ernennt, und über deren Amtsführung der Ober-Staatsanwalt die Aufsicht zu führen hat. Ueber Beschwerden, welche gegen diese Beamten wegen verweigerter Erhebung von Anklagen geführt werden, hat der Ober-Staatsanwalt zu entscheiden.

Im Uebrigen findet Alles, was über die Pflichten und Befugnisse der Staatsanwälte, über deren Verhältniß zu den Gerichten, sowie über die Nothwendigkeit ihrer Zuziehung bei der Verhandlung vor dem erkennenden Richter bestimmt ist, auch auf diese Polizeianwälte Anwendung.

§. 29.

Die Anklage kann schriftlich oder mündlich angebracht werden.

§. 30.

Wird dem Richter beim Eingange der Anklage zugleich der Angeklagte vorgeführt, und gesteht derselbe die ihm angeschuldigte That, oder sind die Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand, so hat der Richter in der Regel auf der Stelle die Untersuchung zu führen und das Urtheil zu fällen.

Ist der Angeklagte verhaftet, so muß dessen Vorführung beim Eingange der Anklage sofort geschehen.

§. 31.

Kann im Falle des §. 30. das Urtheil nicht sogleich gefällt werden, der Angeklagte ist aber verhaftet, so muß derselbe sogleich über die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel vernommen, und hierauf zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache ein inöglichst na her Termin anberaumt werden, zu welchem die beiderseits über bestimmte Thatsachen vorgeschlagenen Zeugen vorzuladen sind, in sofern der Richter die Umstände, über welche sie vorgeschlagen sind, für wesentlich erachtet.

§. 32.

Kann der Angeklagte nicht sofort vorgeführt werden, so ist derselbe zum

mündlichen Verfahren durch eine schriftliche Verfügung vorzuladen, welche die Thatfachen des ihm angeschuldigten Vergehens angeben und die Aufforderung enthalten muß:

Zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Zugleich ist dem Angeklagten die Warnung zu stellen:

Daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden solle.

§. 33.

Nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse kann dem Antrage des Angeklagten auf Ansetzung eines neuen Termines Statt gegeben werden.

§. 34.

In dem Termine wird, nachdem die Anklage durch den Polizeianwalt vorgetragen und der Angeklagte darüber vernommen worden, mit der Beweis-Aufnahme, soweit dies erforderlich ist, verfahren, der Polizeianwalt mit seinen Anträgen, sowie der Angeklagte mit seiner Vertheidigung gehört, sodann aber das Urtheil gefällt und mit Gründen verkündet.

Der Richter ist jedoch befugt, die Fällung des Urtheils auszusetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens zu bestimmen.

§. 35.

Erscheint der Angeklagte der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet in dem Termine nicht, oder verweigert er in demselben, über die Anklage sich zu erklären, so wird der Beweis aufgenommen, und nach Anhörung des Polizeianwalts, sowie des für den Angeklagten etwa aufgetretenen Vertheidigers das Urtheil gefällt und verkündet.

Dem ausgebliebenen Angeklagten ist das Urtheil in Ausfertigung zuzustellen.

§. 36.

Findet der Richter bei Beurtheilung der That des Angeklagten, daß solche ein Verbrechen enthält, dessen gesetzliche Strafe seine richterliche Kompetenz überschreitet, so hat er die Sache mittelst Beschlusses an das kompetente Gericht abzugeben.

Ueber Kompetenzstreitigkeiten hat das Gericht der höheren Instanz zu entscheiden.

§. 37.

Ueber den Hergang im Termine wird von einem vereideten Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Inhalt der Erklärungen des Polizeianwalts, des Angeklagten und der Zeugen enthalten muß, und in welchem zugleich das abgefaßte Urtheil mit dessen Gründen nieder-

derzuschreiben ist. Der Richter und der Gerichtsschreiber haben dieses Protokoll zu vollziehen.

§. 38.

Die Untersuchung und die Entscheidung erster Instanz erfolgt mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen, in Ansehung

2. Bei Verbrechen.

- 1) derjenigen im §. 27. bezeichneten Vergehen, welche in der Schlußbestimmung desselben von der Kompetenz der Einzelrichter ausgeschlossen worden sind;
- 2) derjenigen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit Geldbuße, deren höchstes Maaß 50 Rthlr. übersteigt, oder Freiheitsstrafe, deren höchstes Maaß sechs Wochen, jedoch nicht drei Jahre übersteigt, oder mit diesen beiden Strafen zugleich bedroht sind, auch wenn sie noch außerdem den Verlust von Aemtern, Ehren- oder anderen Rechten gesetzlich zur Folge haben;
- 3) solcher Amtsverbrechen, welche entweder nur mit Amtsentsetzung, Kassation und Unfähigkeitserklärung zu allen öffentlichen Aemtern, oder zwar noch außerdem mit Strafen bedroht sind, welche aber die zu 2. erwähnten Strafen nicht übersteigen;
- 4) des zweiten und dritten großen gemeinen, oder unter erschwerenden Umständen begangenen und des ersten gewaltsamen Diebstahls.

In denjenigen Landesheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht nicht Gesetzeskraft hat, entscheidet rücksichtlich der Kompetenz zu Nr. 1. 2. 3. das durch Gerichtsgebrauch hergebrachte Strafmaaß, in hiernach zweifelhaften Fällen aber die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts.

§. 39.

Zur förmlichen Eröffnung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person ist erforderlich:

- 1) eine vom Staatsanwalt abzufassende Anklageschrift, welche enthalten muß: den Namen des Angeklagten, eine Darstellung der ihm zur Last gelegten That, die Beweismittel dafür, insbesondere die Namen der Belastungszeugen, deren Abhörung der Staatsanwalt verlangt, und die Bezeichnung des Verbrechens, dessen der Angeklagte beschuldigt wird;
- 2) ein auf Grund dieser Anklageschrift die Eröffnung der Untersuchung anordnender Beschluß der Gerichtsabtheilung, in welchem der Name des Angeklagten und das ihm angeschuldigte Verbrechen zu bezeichnen sind.

§. 40.

Die Berathung und Beschlußnahme der Gerichtsabtheilung darüber, ob auf die Anklage die Untersuchung zu eröffnen sei, erfolgt ohne Weisem des Staatsanwalts.

(Nr. 3087.)

Er-

Erachtet das Gericht die Eröffnung der Untersuchung für nicht zulässig, so hat es in dem Beschlusse, wenn der Angeklagte verhaftet ist, zugleich dessen Freilassung zu verordnen.

§. 41.

Findet die Gerichtsabtheilung die Sache noch nicht hinreichend vorbereitet, um über die förmliche Eröffnung der Untersuchung zu entscheiden, so hat sie die Punkte, in Ansehung deren es noch einer näheren Aufklärung bedarf, in dem abzufassenden Beschlusse zu bezeichnen, und diesen Beschluß dem Staatsanwalte zur Erledigung mitzutheilen.

§. 42.

Hält der Staatsanwalt zur Begründung oder Hervollständigung der Anklage eine gerichtliche Voruntersuchung für nöthig, so hat auf seinen Antrag das Gericht einen Untersuchungsrichter zu ernennen.

§. 43.

Der Untersuchungsrichter hat bei der Voruntersuchung alle in der Kriminalordnung für den Inquirenten gegebenen Vorschriften, insbesondere auch die Vorschrift wegen Zuziehung eines vereideten Protokollführers zu beachten.

§. 44.

Der Zweck der Voruntersuchung ist: die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel so weit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Hauptuntersuchung erforderlich erscheint.

Der Untersuchungsrichter hat daher seine Nachforschungen nicht weiter auszudehnen, als dieser Zweck es nothwendig macht.

§. 45.

Die in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen sind durch den Untersuchungsrichter, wenn keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen (§. 22.) zu vereidigen.

§. 46.

Auch der Beschuldigte kann in der Voruntersuchung, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhältnisses zweckmäßig erscheint, vernommen werden. Ist derselbe verhaftet, so muß seine Vernehmung stets erfolgen.

§. 47.

Nach Abschließung der Voruntersuchung legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalte zur Stellung der nöthigen Anträge vor.

Trägt der Staatsanwalt hierbei auf Einstellung des weiteren Verfahrens an, so hat das Gericht hierüber zu befinden, und wenn es sich mit dem An-

Antrage einverstanden erklärt, die Zurücklegung der Akten, auch sofern der Beschuldigte verhaftet ist, dessen Freilassung zu verfügen.

Erachtet aber der Staatsanwalt oder das Gericht die förmliche Einleitung der Untersuchung für begründet, so hat der Staatsanwalt die Anklageschrift einzureichen, über welche alsdann die Gerichtsabtheilung Beschluß faßt.

§. 48.

Wird die Eröffnung der Untersuchung beschlossen, so hat die Gerichtsabtheilung zugleich einen Termin zum mündlichen Verfahren zu bestimmen.

§. 49.

Ist der Angeklagte verhaftet, so wird ihm die Anklageschrift nebst dem Beschlusse vorgelesen, und er wird darüber vernommen:

ob und welche Beweismittel zu seiner Verteidigung er herbeischafft, insbesondere welche Zeugen er vorgeladen zu sehen verlange.

Kann der Angeklagte sich hierüber nicht auf der Stelle erklären, so ist ihm dazu eine angemessene Frist zu bestimmen.

§. 50.

Steht dem verhafteten Angeklagten ein Verteidiger zur Seite, so ist dieser eine Abschrift der Anklage und des Beschlusses zu fordern berechtigt.

§. 51.

Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so wird derselbe unter Mittheilung einer Abschrift der Anklageschrift und des Beschlusses nach §. 32. schriftlich vorgeladen.

§. 52.

Als Zeugen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie schon in der Voruntersuchung vernommen sind oder nicht, alle diejenigen vorgeladen, deren Abhörung der Staatsanwalt oder das Gericht für erforderlich erachtet, oder der Angeklagte verlangt, in sofern das Gericht die Umstände, über welche die Abhörung der Zeugen beantragt ist, wesentlich sündet. Zu diesem Zwecke müssen die Thatsachen ganz bestimmt angeführt werden.

Dem Staatsanwälte und dem Angeklagten sind die vorgeladenen Zeugen namhaft zu machen.

§. 53.

In der Zwischenzeit bis zum Termine ist dem verhafteten Angeklagten, sofern er einen Verteidiger besitzt, verstattet, sich mit demselben zu besprechen, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, wenn der Verteidiger ein in Eid und Pflicht stehender Justizbeamter ist.

§. 54.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung, insbesondere das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, gebührt dem Vorsitzenden der Gerichtsabtheilung.

§. 55.

Die schon in der Voruntersuchung eidlich vernommenen Zeugen werden bei ihrer nochmaligen Abhörnung nicht aufs neue vereidet, sondern auf den geleisteten Eid verwiesen.

§. 56.

Erscheint der gehörig vorgeladene Angeklagte in dem Termine nicht, so kann das Gericht, wenn dasselbe aus besonderen Gründen die Anwendung des Kontumazialverfahrens nicht für angemessen hält, unter Vertagung der Sache zu einem anderen Termine die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anordnen.

§. 57.

Die Berathung der Gerichtsabtheilung über das Urtheil erfolgt ohne Beisein anderer Personen.

§. 58.

Findet das Gericht bei Beurtheilung der That des Angeklagten, daß solche ein Verbrechen geringerer Art enthält, als derjenigen, welche seiner Kompetenz zunächst überwiesen ist, so hat dasselbe dennoch das Urtheil zu fällen.

§. 59.

Kann die Berathung nicht an demselben Tage beendet, oder das Urtheil mit den Gründen nicht sogleich abgefaßt werden, so hat das Gericht zur Verkündung des Urtheils einen neuen Termin zu bestimmen, welcher jedoch nicht über acht Tage hinausgeschoben werden darf.

§. 60.

Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung

3. Bei schweren Verbrechen

- 1) derjenigen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit einer härteren als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, und welche nicht zu den im §. 38. bezeichneten gehören,
- 2) der politischen und Preßverbrechen soll vor einem aus fünf Richtern und einem Gerichtsschreiber bestehenden Gerichte, unter Zuziehung von Geschworenen, als beisitzenden Richtern, erfolgen. Den Vorsitzenden dieses Gerichts ernimmt der Erste Präsident des Appellationsgerichts und kann hierzu auch eines der Mitglieder desselben auswählen.

§. 61.

Als politische Verbrechen im Sinne dieses Gesetzes gelten die im Allgem. Landrechte Th. II. Tit. 20. Abschn. 2. bis Abschn. 5. einschließlicly aufgeführten Verbrechen. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Allg. Landrecht nicht Gesetzeskraft hat, entscheiden die in den landrechtlichen Abschnitten aufgeführten Gattungen von Verbrechen, und in zweifelhaften Fällen die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts.

Als politische Verbrechen sind jedoch nicht anzusehen die in den §§. 157. bis 160. 166. 180. bis 195., 207. bis 213. gedachten Gesetzes = Uebertretungen; desgleichen gehören nicht hierher diejenigen durch die Presse verübten Vergehen, bei welchen die Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson bedingt ist, oder die Strafe nur in den durch das Gesetz vom 17. März 1848. (Gesetzsammlung S. 69.) §. 6. angedrohten Geldbußen besteht.

A b s c h n i t t III.

Von den Schwurgerichten.

§. 62.

Zum Geschworenen kann nur berufen werden, wer die Eigenschaft eines Preußen besitzt, 30 Jahre alt ist, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, lesen und schreiben kann, Bildung der Geschworenen-Eisen. und wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, seinen Wohnsitz hat.

§. 63.

Zu Geschworenen können nicht berufen werden:

- 1) die Minister und Unterstaatssekretäre,
- 2) die richterlichen Beamten, die Staatsanwälte und deren Gehülfen,
- 3) die Regierungspräsidenten, Provinzial-Steuerdirektoren, Landräthe, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren,
- 4) die im aktiven Dienste befindlichen Militärpersonen,
- 5) die Religionsdiener aller Konfessionen,
- 6) die Elementarschullehrer,
- 7) Diensthoten,
- 8) diejenigen, welche 70 Jahre alt sind,
- 9) diejenigen, welche nicht wenigstens jährlich 18 Rthlr. an Klassensteuer oder 20 Rthlr. an Grundsteuer (ausschließlich der Weichläge) oder 24 Rthlr. an Gewerbesteuer entrichten, oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach ihren Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Ohne Rücksicht auf den zu 9. erwähnten Steuersatz sind jedoch wählbar zu Geschworenen: die Rechtsanwälte und Notarien, die Professoren, die approbirten Aerzte und diejenigen Beamten, welche entweder von Uns unmittelbar ernannt sind oder ein Einkommen von wenigstens 500 Rthlrn. jährlich beziehen und nicht zu den oben ausgeschlossenen Kathegorieen gehören.

§. 64.

Für jeden landrätthlichen Kreis wird alljährlich im Monat September durch den Landrath, und für jede Stadt, welche zu keinem landrätthlichen Kreise gehört, durch den Magistrat, und da, wo kein Magistratskollegium besteht, durch den Vorstand der Gemeindeverwaltung eine Urliste angelegt, welche nach Vor- und Zunamen, Stand, Alter und Wohnort in alphabetischer Ordnung

nung und unter fortlaufenden Nummern diejenigen Personen enthält, welche zu Geschworenen berufen werden können.

§. 65.

Die Urliste muß an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte drei Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden.

Behauptet Jemand, ohne Grund übergangen oder ohne Berücksichtigung des Befreiungsgrundes eingetragen zu sein, so hat er seine Einwendungen binnen der dreitägigen Frist zu Protokoll anzumelden.

Erachtet die Behörde, welcher die Aufstellung der Liste oblag, die Einwendungen für begründet, so erfolgt die nachträgliche Eintragung oder Löschung binnen drei Tagen nach Ablauf der dreitägigen Einwendungsfrist.

§. 66.

Die abgeschlossenen Urlisten werden vom Kreislandrathe, in großen Städten, welche zu keinem landrätthlichen Kreise gehören, von dem Vorsieher der Gemeindeverwaltung gesammelt und dem Präsidenten der Regierung, in deren Bezirke sie aufgenommen sind, eingesendet, welcher sie definitiv feststellt und daraus für jeden Schwurgerichtsbezirk eine besondere Jahresliste derjenigen von ihm auszuwählenden Personen aus diesem Bezirke anfertigt, welche er zur Funktion als Geschworene für das bevorstehende Geschäftsjahr geeignet erachtet.

Außerdem wird von ihm eine Liste von geeigneten Ergänzungsgeschworenen aus den Personen zusammengestellt, welche am Sitze des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen, und deren Zahl von ihm nach seinem Ermessen zu bestimmen ist.

Liegt ein Schwurgerichtsbezirk in mehreren Regierungsdepartementen, so entscheidet der Sitz des Schwurgerichts darüber, welchem Regierungspräsidenten die Urlisten einzusenden sind und die Aufstellung der Geschworenenlisten obliegt.

§. 67.

Vierzehn Tage vor dem Beginne jeder Sitzungsperiode des betreffenden Schwurgerichts sendet der Regierungspräsident ein Verzeichniß von 60 aus der Jahresliste herausgezogener Personen an das am Sitze des Schwurgerichts befindliche Gericht.

Die Ergänzungsliste wird dem Gerichte vor dem Anfange des Geschäftsjahres zum Gebrauche während des Laufes desselben besonders übersendet.

§. 68.

Der mit dem Vorsiehe bei dem Schwurgerichte beauftragte richterliche Beamte reducirt jene Anzahl von 60 durch Auswahl der nach seinem Ermessen geeigneten Personen auf 36. Diese 36 Personen sind zu Geschworenen bei dem Schwurgerichte für die betreffende Sitzungsperiode berufen.

Wer demzufolge als Geschworener an den Verhandlungen des Schwurgerichts

gerichts Theil genommen hat, darf ohne seine Einwilligung während eines Jahres nicht wieder einberufen werden.

§. 69.

Die Termine zur Abhaltung der Schwurgerichtssitzungen sind von den betreffenden Gerichten nach dem Umfange der Geschäfte festzusetzen und bekannt zu machen.

§. 70.

Das Appellationsgericht hat die Befugniß, auf Antrag des Staatsanwalts die Abhaltung des Schwurgerichts einem anderen Gerichte aufzutragen, wenn von der Verhandlung der Sache vor dem zuständigen Gerichte eine Störung der öffentlichen Ordnung zu befürchten steht.

§. 71.

Die ausgewählten 36 Geschworenen werden von dem betreffenden Gerichte auf den zur Eröffnung der Sitzung festgesetzten Tag geladen.

§. 72.

Der Gerichtshof entscheidet nach Vernehmung des Staatsanwalts in öffentlicher Sitzung über die Entschuldigungsgründe derjenigen Geschworenen, welche entweder nicht erschienen sind, oder ihre Entlassungsgesuche bei Eröffnung oder während der Dauer der Gerichtssitzung vorbringen.

Geschworene, welche ohne genügend befundene Entschuldigung nicht erscheinen oder sich entfernen, werden, nachdem sie verantwortlich gehört worden, in eine Geldstrafe bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle in eine Geldstrafe bis zu 200 Thalern genommen, und es findet gegen eine solche Strafvorfugung innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist nur Beschwerde bei dem Appellationsgerichte Statt.

§. 73.

Sind beim Beginne der Verhandlung einer Sache in Folge des Nichterscheinens einzelner Geschworenen oder der ihnen erteilten Entlassung oder Beurlaubung weniger als 30 Geschworene vorhanden, so wird von dem Vorsitzenden des Gerichts die Zahl der Geschworenen aus der Ergänzungsliste durch das Loos auf 36 ergänzt.

Die Ergänzungsgeschworenen müssen der Ladung des Vorsitzenden bei Vermeidung der im §. 72. bestimmten Strafe unverzüglich Folge leisten.

§. 74.

Geschworene, welche weiter als eine Meile von dem Orte des Gerichts entfernt ihren Wohnsitz haben, erhalten, wenn sie es verlangen, für jede Meile der Hin- und der Herreise 8 Silbergroschen Reiseentschädigung; Diäten werden ihnen nicht gezahlt.

§. 75.

**Eröffnung der
Untersuchung.**

Bei politischen und Preßverbrechen, welche in den Gesetzen mit keiner höheren, als der im §. 38. bezeichneten Strafe bedroht sind, kommen rücksichtlich der Eröffnung der Untersuchung die §§. 39. bis 47. einschließlich zur Anwendung. Wird die Eröffnung der Untersuchung beschlossen, so sind die zeit-berigen Verhandlungen an das kompetente Schwurgericht und den diesem zugeordneten Staatsanwalt abzugeben.

In allen anderen Fällen muß dem mündlichen Verfahren vor den Geschworenen stets eine gerichtliche Voruntersuchung vorhergehen, in welcher der Angeklagte zu hören ist.

§. 76.

Beantragt der Staatsanwalt nach dem Schlusse der Voruntersuchung, den Beschuldigten in den Anklagestand zu versetzen, so ist über diesen Antrag von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des kompetenten Gerichts zu befinden.

§. 77.

Hält jene Gerichtsdeputation eine Ergänzung der Voruntersuchung für nothwendig, so beauftragt sie hiermit den Untersuchungsrichter, welcher nach Erledigung des Auftrages die Akten wiederum dem Staatsanwälte vorzulegen hat.

§. 78.

Erklärt sie sich für die Versetzung in den Anklagestand, so sind die Verhandlungen dem Appellationsgerichte einzureichen, dessen aus fünf Mitgliedern bestehende Abtheilung für Strafsachen nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts definitiv über die Versetzung in den Anklagestand durch einen Beschluß entscheidet. Nach Maafgabe dieses Beschlusses, welcher zugleich die Verweisung der Sache vor ein bestimmtes Schwurgericht anordnet, hat der Ober-Staatsanwalt binnen einer, der Regel nach auf nicht länger als acht Tage zu bestimmenden Frist die förmliche Anklageschrift anzufertigen, welche dem zur Abhaltung des Schwurgerichts kompetenten Gerichte und dessen Staatsanwälte zu übersenden ist.

§. 79.

**Haupt-Ver-
fahren.
a. Vorladung
und Kostuma-
halerverfahren.**

Zu dem Hauptverfahren vor den Geschworenen ist der nicht verhaftete Angeklagte unter Mittheilung einer Abschrift der Anklageschrift und des im §. 78. erwähnten Beschlusses durch eine schriftliche Verfügung vorzuladen, welche die Aufforderung enthalten muß:

zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Verttheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschaft werden können.

Zu-

Zugleich ist dem Angeklagten die Warnung zu stellen,

daß im Falle seines Ausbleibens mit der Entscheidung in contumaciam verfahren werden solle.

Zwischen der Behändigung der Vorladung und dem Termine muß eine Frist von mindestens acht Tagen liegen, es sei denn, daß der Beschuldigte selbst auf diese Frist verzichtet.

§. 80.

Erscheint der gehörig vorgeladene Angeklagte in dem Termine nicht, so ergeht, nachdem der Staatsanwalt gehört worden, ein Kontumazialurteil, welches der Gerichtshof ohne Mitwirkung der Geschworenen erläßt.

§. 81.

Erhebt der Verurtheilte innerhalb drei Tagen, nachdem ihm das Kontumazialerkenntniß behändigt worden, Einspruch gegen dasselbe bei dem Gerichte, welches erkannt hat, so wird das Urteil als nicht ergangen erachtet, und die Sache gelangt zur abermaligen Verhandlung an das Schwurgericht.

Gegen das demnächst ergehende Urteil findet ein abermaliger Einspruch nicht Statt.

§. 82.

Dem Angeklagten ist am Tage vor der Verhandlung der Sache ein Verzeichniß zuzustellen, welches Namen, Stand und Wohnort derjenigen Geschworenen enthalten muß, aus welchen das Schwurgericht für seine Sache genommen werden soll.

Sind am Tage der Verhandlung weniger als 30 Geschworene vorhanden, und müssen deshalb Ergänzungsgeschworene berufen werden, so ist eine Bekanntmachung der Namen dieser Ergänzungsgeschworenen an den Angeklagten nothwendig, wenn er bei deren Ausloosung nicht selbst gegenwärtig war.

§. 83.

Die Bildung des Schwurgerichtes für jede Sache erfolgt an dem Tage, an welchem sie verhandelt werden soll, in öffentlicher Sitzung, in welcher der Vorsitzende des Gerichts, der Gerichtsschreiber und der Staatsanwalt oder ein Vertreter desselben zugegen sein müssen.

b. Bildung
des Schwurgerichtes.

§. 84.

Erheben sich über die Bildung des Schwurgerichtes Streitigkeiten, so müssen die übrigen Richter der Abtheilung zugezogen werden, und es kann ohne deren Mitwirkung eine Entscheidung nicht ergehen.

§. 85.

Die Namen der Geschworenen werden in Gegenwart des Angeklagten, welcher sich des Beistandes seines Verteidigers bedienen kann, aufgerufen.

Der Name eines jeden Geschworenen, welcher auf den Aufruf antwortet,

tet, wird von dem Gerichtschreiber in eine Urne gelegt, aus welcher die Namen auszulösen sind.

§. 86.

Die Ziehung der Namen aus der Urne erfolgt durch den Vorsitzenden. Sobald ein Name gezogen ist, erklärt zuerst der Beamte der Staatsanwaltschaft und demnächst der Angeklagte oder dessen Verteidiger durch die Aeußerung: „Angenommen“ oder „Abgelehnt“, ob er den Geschworenen annehme oder ablehne.

Die Ablehnung oder Zurücknahme ist nicht mehr zulässig, wenn ein fernerer Name aus der Urne gezogen ist.

§. 87.

Das Schwurgericht für den einzelnen Fall ist in dem Augenblicke gebildet, wo die Namen von 12 nicht abgelehnten Geschworenen aus der Urne gezogen sind.

§. 88.

Das Recht zur Ablehnung erlischt jedenfalls, sobald nur noch 12 nicht abgelehnte Namen sich in der Loosurne befinden.

§. 89.

Die Anführung von Gründen für die Ablehnung ist nicht erforderlich.

§. 90.

Die Hälfte der Gesamtzahl der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere Hälfte dem Angeklagten, oder wenn in einer und derselben Sache deren mehrere sind, allen zu.

§. 91.

Ist die Gesamtzahl eine ungerade, so steht der Staatsanwaltschaft eine Ablehnung weniger zu, als dem Angeklagten.

§. 92.

Sind bei einer und derselben Sache mehrere Angeklagte verurteilt, so haben sie sich über eine gemeinschaftliche Ausübung des Ablehnungsrechtes zu einigen.

§. 93.

Das Schwurgericht für die Sache muß aus zwölf Personen, bei Strafe der Nichtigkeit bestehen.

§. 94.

Der Gerichtshof kann verordnen, daß außer den 12 Geschworenen noch einer oder mehrere in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge zugezogen werden sollen, welche den Verhandlungen als stellvertretende Geschworene für den

den Fall beizuwohnen haben, daß es einem der Geschworenen unmöglich werden sollte, bis zum Schlusse der Verhandlung anwesend zu bleiben.

§. 95.

Niemand kann in einer Sache Geschworener sein, in welcher er als Zeuge, Dolmetscher, Sachverständiger oder Polizeibeamter thätig gewesen ist, oder sonst nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften als Richter nicht würde mitwirken können, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 96.

Die Mitglieder des gebildeten Schwurgerichts nehmen in der durch das Loos bestimmten Ordnung ihre Siege ein.

§. 97.

Vor dem Beginn der Verhandlung muß der Vorsitzende des Gerichtshofes die Geschworenen mit den Worten:

„Sie schwören und geloben vor Gott und den Menschen in der Anklagesache gegen N. Sich den Pflichten Ihres Berufes als Geschworene mit Gewissenhaftigkeit, Festigkeit und Treue zu widmen und unparteiisch Niemandem zu Liebe und Niemandem zu Leide, einen gewissenhaften Spruch zu fällen zwischen dem Angeklagten und dem Gesetze, dem Sie Geltung verschaffen sollen“

als Geschworene verpflichten, und die Geschworenen übernehmen diese Verpflichtung mit den Eidesworten:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“

indem sie die rechte Hand erheben.

§. 98.

Die Verhandlung der Sache beginnt mit Verlesung der Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber.

c. Verhandlung der Sache vor h. Schwurgerichte.

Der Vorsitzende des Gerichts befragt den Angeklagten:

ob er sich schuldig bekenne, oder nicht schuldig sei?

Bekannt er sich schuldig und waltet gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken ab, so faßt das Gericht das Urtheil sofort ohne Zuziehung von Geschworenen ab.

Andernfalls beginnt die Untersuchung und Verhandlung der Sache vor den Geschworenen.

Die Leitung der Verhandlung, insbesondere das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, gebührt dem Vorsitzenden des Gerichts. Dieser muß dem Staatsanwalt, und kann dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger, sowie den Geschworenen gestatten, Fragen, welche sie zur Aufklärung der Sache für angemessen erachten, unmittelbar an die Theilhaftigen zu richten.

§. 99.

Ueber den Hergang im Termine wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Richter und Geschworenen, sowie den

den wesentlichen Inhalt der Erklärungen des Staatsanwaltes, des Angeklagten und der Zeugen enthalten muß, und in welchem zugleich das abgefaßte Urteil niederzuschreiben ist.

Dieses Protokoll wird am Schlusse von dem Vorsitzenden des Gerichts und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nicht anders als durch das Protokoll bewiesen werden.

§. 100.

An die Verhandlung mit den Angeklagten und den Zeugen schließt sich die Ausführung des Staatsanwaltes und des Verteidigers über die Thatfrage. Der Vorsitzende muß sodann den Hergang und das Resultat der Beweisaufnahme in einer kurzen Darstellung zusammenfassen, auf gesetzliche Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen, aufmerksam machen, schließlich aber die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen und zwar so stellen, daß sie mit Ja oder Nein sich beantworten lassen.

§. 101.

Die Frage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?“ und muß alle thatsächlichen Merkmale des Verbrechens enthalten, wegen dessen die Anklage ausgesprochen worden ist.

§. 102.

Eind in der Verhandlung erschwerende Umstände hervorgetreten, deren in der Anklage keine Erwähnung geschehen ist, so stellt der Vorsitzende die zusätzliche Frage:

„Hat der Angeklagte die That mit diesem oder jenem Umstande begangen?“

§. 103.

Wegen der Thatsachen, welche die Verhängung einer Strafe ausschließen oder die Anwendung einer milderen Strafe nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift begründen, ist geeigneten Falles eine besondere Frage zu stellen.

Die Frage über die Zurechnungsfähigkeit wird von den Geschworenen bei dem Ausspruche über das Schuldig entschieden.

§. 104.

Der Vorsitzende verliest die gestellten Fragen, bei Strafe der Nichtigkeit. Werden gegen dieselben von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten Erinnerungen vorgebracht, so entscheidet der Gerichtshof.

§. 105.

Der Vorsitzende muß den Geschworenen, bei Strafe der Nichtigkeit, bemerklich machen, daß, wenn sie mit einer Mehrheit von nur sieben Stimmen den Angeklagten der That oder der die That begleitenden erschwerenden Umstände für schuldig erklären sollten, sie dies bei Abgabe ihrer Erklärung ausdrück-

drücklich anzuzeigen haben, daß es aber zur Annahme von Umständen, welche nach Vorschrift der Gesetze die Strafbarkeit mildern, nur der Stimmen von sechs Geschworenen bedürfe (§. 111.).

§. 106.

Der Vorsigende übergiebt die schriftlich abgefaßten Fragen den Geschworenen und läßt den Angeklagten aus dem Sitzungssaale abführen.

§. 107.

Die Geschworenen begeben sich in ihr Berathungszimmer und wählen daselbst durch Stimmenmehrheit ihren Vorsteher, welcher die Berathung leitet und deren Resultat verkündet.

§. 108.

Die Geschworenen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Auspruch beschlossen haben.

Niemand darf in das Berathungszimmer eintreten, ohne eine schriftliche Ermächtigung des Vorsigenden des Gerichts, welcher den Befehl zu ertheilen hat, daß der Eingang zu dem Zimmer bewacht werde.

§. 109.

Der Vorsteher der Geschworenen befragt sie nach der Ordnung, in welcher die Fragen gestellt sind, und jeder Geschworene antwortet wie folgt:

1) Ist der Geschworene der Ansicht, daß die That nicht bewiesen oder der Angeklagte derselben nicht überführt sei, so erklärt er:

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.“

In diesem Falle hat der Geschworene nichts weiter zu beantworten.

2) Ist er der Meinung, daß der Angeklagte der That mit den in der Frage enthaltenen Umständen (§§. 102. und 103.) schuldig sei, so antwortet er:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig mit den in der Frage enthaltenen Umständen.“

3) Ist er der Meinung, daß der Angeklagte der That schuldig, aber daß keiner jener besonderen Umstände erwiesen sei, so antwortet er:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, aber keiner der besonderen Umstände ist erwiesen.“

4) Ist er der Meinung, daß der Angeklagte der That schuldig, daß aber nur einzelne der Umstände erwiesen seien, so erklärt er:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, die That mit dem und dem Umstande begangen zu haben, aber der oder die übrigen Umstände sind nicht erwiesen.“

§. 110.

Bei der Beurtheilung der Schuld oder Nichtschuld hat jeder Geschworene unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung zu entscheiden:

ob der Angeklagte schuldig.
oder
nicht schuldig sei.

§. 111.

Die Entscheidung erfolgt nach Mehrheit der Stimmen.

Ist jedoch das Schuldig rücksichtlich der That, oder der die That begleitenden erschwerenden Umstände nur durch eine Mehrheit von sieben Stimmen gegen fünf ausgesprochen, so tritt das Gericht selbst in Berathung und entscheidet nach Mehrheit der Stimmen über den von den Geschworenen nur mit einfacher Mehrheit festgestellten Punkt.

Zur Annahme solcher Umstände, welche nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze die Strafbarkeit mildern, ist es genügend, wenn sechs Geschworene sich für das Vorhandensein derselben aussprechen.

§. 112.

Nachdem die Geschworenen ihren Ausspruch beschlossen haben, und in den Sitzungssaal zurückgekehrt sind, befragt der Vorsitzende des Gerichts sie nach dem Ergebnisse ihrer Berathung.

Der Vorsteher der Geschworenen erhebt sich und sagt:

„Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und dem Menschen bezeuge ich, der Spruch der Geschworenen ist:

Ja, der Angeklagte ist schuldig u. s. w.
oder

Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.“

§. 113.

Der Vorsieher muß dabei, wenn die Entscheidung rücksichtlich der That oder der die That erschwerenden Umstände zum Nachtheile des Angeklagten lautet, ausdrücklich angeben, ob sie mit mehr als sieben Stimmen, oder nur mit sieben Stimmen gegen fünf getroffen ist; der Vorsitzende des Gerichts hat den Vorsteher der Geschworenen, wenn jene Angabe unterblieben sein sollte, deshalb jedesmal besonders zu befragen und das Resultat im Protokolle vermerken zu lassen, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 114.

Der Ausspruch der Geschworenen wird im Protokolle oder in einer Zeilage desselben von dem Vorsteher der Geschworenen, dem Vorsitzenden des Gerichts und dem Gerichtschreiber unterzeichnet.

§. 115.

Findet der Gerichtshof, daß der Spruch nicht regelmäßig in der Form, oder in der Sache nicht erschöpfend sei, so kann er auf den Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten oder auch von Amts wegen verordnen, daß die Geschworenen sich in das Beratungszimmer zurückbegeben, um den Mangel zu verbessern. Diese Maaßregel ist zulässig, so lange nicht auf Grund des Ausspruchs ein Urtheil des Gerichtshofes ergangen ist.

Die Verbesserung muß in der Art geschehen, daß der ursprüngliche Ausspruch der Geschworenen erkennbar bleibt.

§. 116.

Wenn die Richter einstimmig der Ansicht sind, daß die Geschworenen, obgleich ihr Ausspruch in der Form regelmäßig ist, sich in der Sache geirrt haben, so verweist der Gerichtshof die Sache zu einer anderen Sitzung, damit sie vor einem neuen Schwurgerichte verhandelt werde, an welchem keiner der früheren Geschworenen Theil nehmen darf.

Diese Maaßregel darf von Niemandem beantragt werden; der Gerichtshof kann sie nur von Amts wegen verordnen, und zwar unmittelbar nach Vorlesung des Ausspruchs der Geschworenen in der Sitzung, und niemals zum Nachtheile des Angeklagten.

Nach dem zweiten Ausspruche der Geschworenen, auch wenn derselbe mit dem ersten Ausspruche übereinstimmt, muß der Gerichtshof das Urtheil sprechen.

§. 117.

Nachdem der Angeklagte in den Sitzungssaal zurückgeführt worden, verliest der Gerichtschreiber den Ausspruch der Geschworenen. d. Urtheilssprechung.

§. 118.

Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden, so spricht der Gerichtshof denselben von der Anklage frei und verordnet, daß derselbe sofort in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht aus einem sonstigen Grunde verhaftet ist.

§. 119.

Wird im Laufe der Verhandlungen der Angeklagte durch Urkunden oder

Zeugenaussagen eines anderen Verbrechen oder Vergehens beschuldigt, so hat der Gerichtshof sofort die weiter erforderliche Verfügung zu treffen, und kann, wenn die gesetzlichen Erfordernisse dazu vorhanden sind, sogleich einen Verhaftsbefehl erlassen.

§. 120.

Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so stellt die Staatsanwaltschaft ihren Antrag auf Anwendung des Gesetzes.

§. 121.

Der Vorsitzende des Gerichts befragt den Angeklagten, ob und was er zu seiner Vertheidigung noch anzuführen habe.

Der Angeklagte oder sein Vertheidiger dürfen die in dem Ausspruche der Geschworenen festgestellten Thatsachen nicht mehr bestreiten oder in Zweifel ziehen; ihre Ausführung muß sich auf die aus denselben herzuleitenden gesetzlichen Folgen beschränken.

§. 122.

Die Richter ziehen sich hierauf in das Berathungszimmer zurück, um das Urtheil zu fällen.

§. 123.

Die Berathung über das Urtheil erfolgt ohne Weisheit anderer Personen.

§. 124.

Bei der Fällung des Urtheils entscheidet Stimmenmehrheit.

§. 125.

Ist die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen, so spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei.

A b s c h n i t t IV.

Von der Anfechtung der Erkenntnisse.

§. 126.

1. *Appellation.* Gegen die von den Einzelrichtern und den Gerichtsabtheilungen für Verbrechen (§§. 27. 38.) gefällten Urtheile ist sowohl die Staatsanwaltschaft, als der

der Angeklagte innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen das Rechtsmittel der Appellation einzulegen berechtigt. Der Appellant kann dasjenige, was vom ersten Richter als thatsächlich feststehend angenommen worden ist, nur mittelst neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel aufheben, und der Appellationsrichter hat zu beurtheilen, ob diese neuen Thatsachen und neuen Beweismittel erheblich sind.

§. 127.

Die zehntägige Appellationsfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das erste Urtheil verkündet worden ist. Hat die Verkündung des Urtheils in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so nimmt die Appellationsfrist für denselben erst mit dem Ablaufe desjenigen Tages ihren Anfang, an welchem ihm die Ausfertigung des Urtheils behändigt worden ist.

§. 128.

Die Appellation ist bei dem Gerichte der ersten Instanz entweder mündlich zum Protokoll oder schriftlich anzumelden.

§. 129.

Die Angabe der Beschwerden, sowie deren Rechtfertigung und die Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel können gleichzeitig mit der Appellationsanmeldung erfolgen, müssen aber, wenn dies unterblieben ist, innerhalb der auf den Tag dieser Anmeldung nächstfolgenden zehn Tage geschehen. Das Gericht ist jedoch ermächtigt, diese Frist auf den Antrag des Appellanten den Umständen nach angemessen zu verlängern.

§. 130.

Die Appellationschrift wird dem Appellaten mit der Aufforderung mitgetheilt:

binnen einer Frist von zehn Tagen anzuzeigen, ob und welche neue Thatsachen oder Beweismittel er seinerseits anzuführen habe.

Hat der Staatsanwalt appellirt und ist der Angeklagte verhaftet, so wird diesem der Inhalt der Appellationschrift vorgelesen und die eben gedachte Aufforderung zum Protokoll bekannt gemacht; besitzt er einen Verteidiger, so ist diesem auf Verlangen Abschrift der Appellationschrift zuzustellen.

§. 131.

Weiset das Gericht erster Instanz die Appellation als nicht rechtzeitig angemeldet zurück, so kann der Zurückgewiesene hierauf innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem ihm die zurückweisende Verfügung bekannt gemacht worden ist, bei dem Appel-

lationsgericht Beschwerde führen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es bindend.

§. 132.

Die Verhandlung und Entscheidung zweiter Instanz erfolgt von einer aus fünf Mitgliedern nebst einem Gerichtsschreiber bestehenden Abtheilung des zuständigen Appellationsgerichts.

§. 133.

Dem Ober-Staatsanwälte liegt der Betrieb der Sache in zweiter Instanz ob.

§. 134.

Nachdem die Akten bei dem Gerichte zweiter Instanz eingegangen sind, bestimmt dasselbe einen Termin zum mündlichen Verfahren und ladet dazu den Ober-Staatsanwalt, den Angeklagten, sofern derselbe nicht verhaftet ist, sowie diejenigen Zeugen vor, deren Abhörung mit Bezug auf die Vorschrift des §. 126. für erforderlich erachtet wird.

Ist der Angeklagte verhaftet, so kann er im Termin nur durch einen Vertheidiger vertreten werden, der ihm auf seinen Antrag von Amtswegen bestellt werden muß. Auch dem nicht verhafteten Angeklagten steht frei, sich im Termine durch einen mit Vollmacht zu versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen.

§. 135.

Erachtet das Appellationsgericht aus besonderen Gründen das persönliche Erscheinen des Angeklagten für nothwendig, so kann es die Vorführung oder Bestellung desselben anordnen.

§. 136.

Bei dem mündlichen Verfahren, dessen Leitung dem Vorsitzenden gebührt, giebt zuerst ein aus der Zahl der Gerichtsmitglieder zu ernennender Referent mündlich eine Darstellung der bis dahin stattgehabten Verhandlungen.

Hierauf wird der Appellant mit seinen Beschwerden, der Appellat mit seinen Gegenerklärungen, und nach der Beweisaufnahme, wenn eine solche Statt findet, der Staatsanwalt mit seinen Anträgen, in allen Fällen aber zuletzt der Angeklagte oder sein Vertheidiger gehört und hierauf das Urtheil gefällt.

Hat sowohl der Staatsanwalt als der Angeklagte appellirt, so wird über beide Appellationen zugleich entschieden.

In allen übrigen Beziehungen kommen bei dem mündlichen Verfahren zweiter Instanz die für die erste Instanz ertheilten Vorschriften ebenfalls zur Anwendung.

§. 137.

§. 137.

Gegen ein Appellationsurteil über die im §. 27. gedachten Vergehren findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

§. 138.

Appellationsbekenntnisse über die im §. 38. bezeichneten Verbrechen, und Erkenntnisse der Geschworenengerichte (§. 60.) können durch eine Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

§. 139.

Die Nichtigkeitsbeschwerde findet Statt:

- 1) wegen Verletzung von Förmlichkeiten im Verfahren, deren Beachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist,
- 2) wegen Verletzung eines Strafgesetzes.

§. 140.

Als Förmlichkeiten des Verfahrens, deren Verletzung eine Nichtigkeit zur Folge haben soll, gelten außer den in den §§. 14. 93. 95. 104. 105. 113. ausdrücklich genannten noch folgende:

- 1) wenn der Angeklagte in den Fällen; in denen ein Kontumazialverfahren nicht Statt finden durfte, nicht gehört worden;
- 2) wenn der Angeklagte in den Fällen, in welchen das Gesetz die Vertbeidigung vorschreibt, ohne Beistand eines Verttheidigers gewesen;
- 3) wenn das Urteil erlassen worden, ohne daß vorher die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört worden;
- 4) wenn bei dem Gerichtshofe nicht die erforderliche Anzahl Richter zugegen gewesen;
- 5) wenn der Gerichtshof der nicht kompetente Richter gewesen ist.

§. 141.

Die Nichtigkeitsbeschwerde steht sowohl dem Staatsanwälte, als dem Angeklagten zu.

§. 142.

Dem Staatsanwälte steht die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu, wenn von Geschworenen ein Nichtschuldig ausgesprochen ist.

§. 143.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen, vom Tage der Verkündung, oder, wenn ein Kontumazialverfahren (N. 3087.)

ren Statt gefunden hat, der Behändigung des Urteils an den Angeklagten gerechnet, bei dem Gerichte, welches das Urteil erster Instanz gefällt hat, schriftlich unter Angabe der Beschwerdepunkte angebracht werden.

Dem Angeklagten ist gestattet, seine Nichtigkeitsbeschwerde entweder sogleich bei der Verkündung des Urteils, oder innerhalb der zehntägigen präklusivischen Frist zu Protokoll zu erklären, oder mittelst einer dem Gerichte einzureichenden Schrift anzubringen. Diese Schrift muß von einem zum Richteramt befähigten Rechtsverständigen legalisirt sein.

§. 144.

Das Gericht theilt die Beschwerde des Angeklagten dem Staatsanwalte, die des Staatsanwalts dem Angeklagten und dessen Verteidiger zur Gegenklärung innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist in Abschrift mit und sendet nach Ablauf dieser Frist die Akten, unter Benachrichtigung der Parteien, an das Ober-Tribunal.

§. 145.

Die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde erfolgt auf mündlichen Vortrag von einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Senate des Ober-Tribunals in öffentlicher, nur durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machender Sitzung, in welcher die Staatsanwaltschaft, sowie ein etwa erscheinender Vertreter des Angeklagten zu hören ist.

§. 146.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal werden vorläufig von der Staatsanwaltschaft beim Kammergerichte wahrgenommen.

§. 147.

Nur die beim Ober-Tribunale angestellten Justizkommissarien haben das Recht, die Angeklagten vor dem Gerichtshofe zu vertreten.

§. 148.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde auf unrichtige Anwendung oder auf Nichtanwendung eines Strafgesetzes (§. 139. Nr. 2.) gegründet, und erachtet das Ober-Tribunal dieselbe für gerechtfertigt, so vernichtet es das angefochtene Urteil und erkennt in der Sache selbst, was Rechtsens, oder verweist, wenn es noch auf thatsächliche Ermittlungen ankommt, die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der betreffenden Instanz.

§. 149.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde auf Verletzung von Förmlichkeiten gegründet, so vernichtet das Ober-Tribunal, wenn es die Beschwerde für gerech-

rechtfertigt erachtet, das angefochtene Urtheil, und ordnet die anderweitige Verhandlung und Entscheidung vor dem durch ihn zu bezeichnenden Gerichte an.

§. 150.

Eine Ausfertigung des Urtheils des Ober-Tribunals ist dem Gerichte zur Verkündung oder Behändigung an den Angeklagten zu übersenden, auch auf Verlangen dem Staatsanwälte zuzustellen.

§. 151.

Gegen jedes rechtskräftige Urtheil kann der Verurtheilte zu jeder 3. Replikation. Zeit das Rechtsmittel der Restitution einwenden, wenn er darzutun vermag, daß das Urtheil auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines uneidigen Zeugen gegründet ist.

§. 152.

Das Restitutionsgesuch muß bei dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, angebracht werden.

§. 153.

Kann derjenige, welcher die Fälschung oder den Meineid begangen haben soll, noch belangt werden, so muß das angeblich von ihm verübte Verbrechen durch eine gegen ihn zu veranlassende gerichtliche Untersuchung erst rechtskräftig festgestellt werden, bevor dem Restitutionsgesuche stattgegeben werden kann.

In anderen Fällen wird das von dem Angeklagten eingereichte Restitutionsgesuch zunächst dem Staatsanwälte mitgetheilt, um, wenn es ihm erforderlich erscheint, eine gerichtliche Voruntersuchung über die zur Begründung der Restitution angeführten Thatsachen zu veranlassen und alsdann das Gesuch mit seiner Erklärung darüber wieder vorzulegen.

§. 154.

Wird das Restitutionsgesuch von dem Gerichte als unbegründet zurückgewiesen, so steht dem Imploranten frei, innerhalb der nächsten zehn Tage nach dem Empfange des Bescheides bei dem Gerichte der höheren Instanz Beschwerde zu führen. Eine weitere Beschwerdeführung ist unzulässig.

§. 155.

Wird ein Restitutionsgesuch für begründet erachtet, so hat das Gericht sofort das mündliche Verfahren nach der für die in Rede stehende Gesetzesübertretung vorgeschriebenen Form zu erneuern und unter Aufhebung seines

früheren Urtheils ein neues zu fällen, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig sind.

§. 156.

Die §§. 532. 588. 589. der Kriminalordnung treten außer Kraft.

§. 157.

Folgen der Einlegung des Rechtsmittel auf die Haft des Angeklagten.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels von Seiten des Staatsanwalts darf die Freilassung des in Haft befindlichen Angeklagten, wenn das Urtheil eine Freiheitsstrafe gegen ihn nicht verhängt hat, niemals verzögert werden.

§. 158.

Ist der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so hält das vom Staatsanwalte gegen das Urtheil eingelegte Rechtsmittel den Antritt der Strafe nicht auf.

§. 159.

Dagegen wird durch die Einlegung der Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten die Vollstreckung der Strafe aufgehalten. Eine vorläufige Abführung des zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten nach der Strafanstalt, ist, selbst mit dessen Einwilligung, nicht ferner zulässig. Das Gericht ist jedoch befugt und verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßregeln gegen den Verurtheilten zu treffen.

§. 160.

Aufhebung des Rechtsmittels der Aggravation.

Das Rechtsmittel der Aggravation findet in den nach dieser Verordnung behandelten Untersuchungsfachen nicht ferner Statt.

A b s c h n i t t V.

Von dem Verfahren bei Untersuchung der Polizeivergehen.

§. 161.

Die Vorschriften dieses Abschnitts sind bei allen wegen Polizeivergehen zu verhängenden Untersuchungen anzuwenden.

§. 162.

Die Verwaltung dieser Polizeigerichtsbarkeit soll in erster Instanz von einzelnen Richtern geführt werden, welche kommissarisch zu diesem Geschäfte zu ernennen sind.

§. 163.

§. 163.

Die Verfolgung der Uebertreter der Polizeistrafgesetze vor Gericht soll durch Polizeianwälte geschehen, in Ansehung deren Ernennung, Beaufsichtigung, Befugnisse und Obliegenheiten die in den §§. 28. folg. enthaltenen Bestimmungen gelten.

§. 164.

Bei der Untersuchung und Entscheidung erster Instanz ist von den Polizeirechtern in der Regel dasselbe Verfahren zur Anwendung zu bringen, welches ^{1. Ordentliches Verfahren.} in Betreff der Vergehen vorgeschrieben ist.

Dem Angeschuldigten steht jedoch frei, sich bei den Verhandlungen sowohl in dieser als in der folgenden Instanz durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der bei dem Gericht zur Praxis berechtigten Justizkommissarien auf seine Kosten vertreten zu lassen.

§. 165.

Gegen das Urtheil erster Instanz ist sowohl der Angeschuldigte als der Polizeianwalt innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, deren Anfang nach der wegen der Appellationsfrist gegebenen Vorschrift zu bestimmen ist, das Rechtsmittel des Rekurses einzulegen berechtigt.

§. 166.

Der Recurs kann auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumstände nicht gegründet werden, auf neue Thatumstände aber nur in soweit, als dieselben bei der Anführung zugleich bescheinigt werden.

§. 167.

Die Anbringung des Rekurses muß bei dem Polizeirechter mündlich zum Protokoll oder schriftlich geschehen. Eine besondere Frist zur Rechtfertigung des Rekurses ist nicht zu gestatten.

§. 168.

Die Entscheidung über den Recurs gebührt einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Appellationsgerichts.

§. 169.

Findet die Abtheilung bei Prüfung der Akten, daß der Recurs nicht zulässig, oder, wenn dabei nur auf die Verhandlungen in erster Instanz Bezug
(Nr. 3087.) 6* 9c

genommen ist, nicht begründet sei, so weist sie den Rekurrenten durch eine Verfügung zurück, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht gestattet ist.

§. 170.

In allen andern Fällen bestimmt die Deputation, unter Mittheilung der Rekurschrift an die Gegenpartei, einen Termin zum mündlichen Verfahren. Gegen das auf den Rekurs abgefaßte Urtheil findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

§. 171.

7. **Verhelf-
Verfahren.**

Beruhet die Anklage wegen eines Polizeivergehens auf der Anzeige eines Beamten, welcher die That aus eigener amtlicher Wahrnehmung bekundet, wozu auch eine im Dienste befindliche Militärperson zu rechnen ist, und wird nicht etwa der Angeschuldigte dem Polizeirichter zugleich vorgeführt, in welchem Falle stets das ordentliche Verfahren eintreten muß, so setzt der Polizeirichter auf Grund der Anklage die Strafe fest, und macht sie dem Angeschuldigten durch eine schriftliche Verfügung mit dem Bedeuten bekannt, daß, wenn er durch diese Straffestsetzung sich beschwert finden sollte, er zur Ausführung seiner Vertheidigung sich in einem, sogleich in der Verfügung und zwar auf mindestens zehn Tage hinaus zu bestimmenden Termine vor den Polizeirichter zu stellen, im Falle seines Nichterscheinens in diesem Termine aber die Vollstreckung der Strafe zu gewärtigen habe.

§. 172.

In dieser Verfügung muß angegeben sein:

- 1) die Beschaffenheit des Vergehens, sowie die Zeit und der Ort seiner Verübung;
- 2) der Name des Beamten, welcher das Vergehen angezeigt hat, und
- 3) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet.

Die Verfügung muß zugleich für den Fall, wenn der Angeschuldigte bei der Straffestsetzung sich nicht beruhigen zu können glaubt, die Aufforderung an denselben enthalten, die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel in dem anberaumten Termine mitzubringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

§. 173.

Erscheint der Angeschuldigte in dem Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, so ist nach Vorschrift der §§. 164. folg. zu verfahren; erscheint er nicht, so hat der Richter einen Vermerk hierüber anzunehmen.

§. 174.

Der Angeschuldigte kann auf Resitution antragen, wenn er durch unabwehrbare Umstände verhindert worden ist, persönlich in dem Termine zu erscheinen. Das Resitutionsgesuch muß binnen zehn Tagen nach dem Termine bei dem Polizeirichter angebracht werden, und die Angabe der Hinderungsgründe mit der erforderlichen Bescheinigung enthalten. Auf unbescheinigte Hinderungsgründe darf der Richter keine Rücksicht nehmen. Erst nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 175.

Findet der Polizeirichter das Resitutionsgesuch begründet, so ist ein näher Termin zur Verhandlung der Sache anzuberaumen und nach den Vorschriften der §§. 164. ff. zu verfahren.

Bleibt der Angeschuldigte in diesem Termine abermals aus, so ist die Strafe ohne weitere Zulassung irgend eines Rechtsmittels zur Vollstreckung zu bringen.

§. 176.

Findet der Richter das Resitutionsgesuch nicht begründet, so weist er dasselbe durch eine Resolution zurück, gegen welche dem Angeschuldigten die Beschwerde an das Appellationsgericht offen steht. Diese Beschwerde muß binnen 24 Stunden nach Zustellung der Resolution bei dem Polizeirichter angebracht werden. Wird für die Zulassung der Resitution entschieden, so geht die Sache zur Verhandlung in erster Instanz an den Polizeirichter zurück.

§. 177.

Zur Entscheidung über das Resitutionsgesuch und ~~über~~ die Beschwerde gegen die dasselbe zurückweisende Resolution bedarf es ~~der~~ vorgänzigen Anhörung des Polizeiamwalts.

A b s c h n i t t VI.

Von den Kosten des Untersuchungsverfahrens.

§. 178.

Mit der Verurtheilung des Angeklagten zu einer Strafe, sie möge in der ersten oder einer späteren Instanz erfolgen, ist zugleich die Verurtheilung desselben in alle Kosten des Verfahrens auszusprechen. Wird dagegen der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, so hat derselbe die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen und ist von der Verpflichtung hierzu, wenn ihm dieselbe durch ein Urtheil früherer Instanz auferlegt war, freizusprechen.

§. 179.

Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingewendet hat. Ist dies der Staatsanwalt, so werden sie niedergeschlagen. Bei der Versäumniß von Fristen und Terminen trägt der Säumnige die dadurch verursachten Kosten.

A b s c h n i t t VII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 180.

Die Gerichte sind befugt, Personen, welche Störung in der öffentlichen Sitzung verursachen, aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen, auch nach Befinden der Umstände und nachdem die Staatsanwaltschaft darüber gehört worden, gegen solche Personen sofort eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen festzusetzen und vollstrecken zu lassen.

§. 181.

In dem Verfahren wegen Holzdiebstahls und bei Disziplinarsachen gegen Beamte wird durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes nichts geändert.

Untersuchungen wegen Steuerdefraudationen und Konventionen, sowie wegen Injurien gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe, wozu auch Beleidigungen der im Dienste befindlichen Personen der bewaffneten Macht gehören, sind fortan nach Abschnitt II. und beziehungsweise Abschnitt III. dieser Verordnung zu behandeln und unterliegen auch hinsichtlich der Rechtsmittel den Vorschriften derselben.

Alle sonstigen Injurien, mit Ausnahme der schweren Realinjurien, können fortan nur im Wege des Zivilprozesses verfolgt werden.

§. 182.

Der fiskalische Untersuchungsprozeß findet nicht ferner Statt.

§. 183.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften sind in soweit aufgehoben, als sie mit den Bestimmungen derselben sich nicht vereinbaren lassen.

Bei dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte zu Berlin tritt sie an die Stelle des Gesetzes vom 17. Juli 1846. (Gesetzsammlung S. 267. ff.)

§. 184.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft und sind bis dahin die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen, insbesondere, was die Bildung der Geschworenenlisten betrifft, durch Unsere Minister des Innern und der Justiz zu treffen.

Die zu diesem Zeitpunkte anhängigen Sachen, in welchen bereits die förmliche Untersuchung eröffnet ist, sollen, mit Ausnahme der politischen und Preßverbrechen (§. 60. Nr. 2., §. 61.), nach den bisherigen Vorschriften durch alle nach denselben zulässigen Instanzen zu Ende geführt werden.

Dagegen ist bei politischen und Preßverbrechen, über welche noch nicht in erster Instanz erkannt worden, das Verfahren nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung umzuleiten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 3. Januar 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Radenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. Rintelen. v. Heydt.

Für den Finanz-Minister:
Kühne. v. Bülow.

(Nr. 3068.) Verordnung über die in Stelle der Vermögens-Konfiskation gegen Desertion und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße. Vom 4. Januar 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums in Erwägung, daß die Vermögenskonfiskation durch den Artikel 9. der Verfassungsurkunde aufgehoben und hierdurch die Substituierung einer anderen Strafe für das Verbrechen der Desertion und des Austritts militairpflichtiger Personen zu einem dringenden Bedürfniß geworden ist,

auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

(Nr. 3067—3089.)

§. 1.

§. 1.

Gegen Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, sowie gegen diejenigen Personen, welche, um sich der Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, die Preussischen Lande verlassen, soll ausser der Vermögenskonfiskation auf Geldbusse von Funfzig bis zu Eintausend Thalem erkannt werden.

Die Bestimmungen über das Verfahren bleiben unverändert.

§. 2.

Unsere Minister des Krieges und der Justiz werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 4. Januar 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strottha.
Kintelen. v. d. Heydt.

Für den Finanzminister:
Kühne.

Gr. v. Bälow.

(Nr. 3089.) Aelterlicher Erlass vom 5. Januar 1849., betreffend die Zulässigkeit von Amtshandlungen am 22. und 29. Januar d. J.

Auf den Antrag des Staatsministeriums in dem Berichte vom 4. d. M. bestimme Ich, daß auf den 22. und den 29. Januar dieses Jahres wegen der auf diese Tage durch das Patent vom 5. Dezember v. J. (Gesetzsammlung Seite 392.) anberaumten Wahlen, hinsichtlich der Vornahme von Rechtsgeschäften, sowie der Amtshandlungen der Behörden und einzelnen Beamten, die in den bürgerlichen Gesetzen für Sonn- und Festtage gegebenen Bestimmungen angewendet werden sollen.

Dieser Mein Erlass ist durch Aufnahme in die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 5. Januar 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strottha. Kintelen. v. d. Heydt.

Für den Finanzminister:
Kühne.

Gr. v. Bälow.

An das Staatsministerium.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 2. —

(Nr. 3090.) Einführungsordnung zur Allgemeinen Wechselordnung für Deutschland. Vom 6. Januar 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen in Beziehung auf die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, welche Wir in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß bringen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums auf den Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die im Reichs = Gesetzblatt vom 27. November v. J. publicirte Allgemeine Deutsche Wechselordnung tritt in Preußen am 1. Februar d. J. in Kraft.

Dagegen erlischt mit diesem Tage die Wirksamkeit der bisherigen Wechselordnungen, namentlich treten die §§. 713. bis 1249. Tit. 8. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, sowie die Artikel 110. bis 189. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs, außer Kraft.

§. 2.

Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes, und wo Handelsgerichte bestehen, bei diesen nachzusehen.

Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen und doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen.

Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekanntem Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden.

Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder an einer anderen für geeignet befundenen öffentlichen Stelle, und wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlokale angeschlagen und einmal ins Amtsblatt und dreimal in eine in- oder ausländische Zeitung eingerückt.

Das Gericht ist befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint.

Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

§. 3.

Zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln auch die Gerichtsvollzieher.

§. 4.

Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestanten erhoben werden.

§. 5.

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden. Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht kompetent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist.

Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnachst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Prozeßgesetze zur Regressleistung beigegeben oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

§. 6.

Im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehören die Klagen aus eigenen Wechseln auch dann vor die Handelsgerichte, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben (Artikel 636. 637. des Rheinischen Handels-Gesetzbuchs).

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigegebenem Königlichem Insegele.

Gegeben Charlottenburg, den 6. Januar 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Mantuffel. v. Strottha.
Kintelen. v. d. Heydt.

Für den Finanzminister:

Kühne.

Gr. v. Bülow.

Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Artikel 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Artikel 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

- 1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
- 2) aus Wechselarrestungen, welche für Korporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
- 3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

In wiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Artikel 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Artikel 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

- 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
- 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
- 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Orber gezahlt werden soll (des Remittenten);

*Abhandlung
Gef. d. d. d. d.
vom 1863
N. 357*

- 4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden auf einen bestimmten Tag, auf Sicht (Vorzeigung, a vista x.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato), auf eine Messe oder einen Markt (Mess- oder Marktwechsel);
- 5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
- 6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
- 7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
- 8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, in sofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Artikel 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2.) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Artikel 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3.) bezeichnen (Wechsel an eigene Order).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7.) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Artikel 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4.) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Akzept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtungen des Ausstellers.

Artikel 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Artikel 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Order“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck unterjagt, so hat das Indossament keine wechselfrechtliche Wirkung.

Artikel 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Akzeptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Artikel 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Artikel 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Alonge schreibt (Blanko-Indossament).

Artikel 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blankoindossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Artikel 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselfmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung“, ohne „Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Artikel 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Order“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Artikel 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Akcepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung pro-

protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Akzeptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Artikel 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einsassirung“, „in Procura“ oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45.), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld. Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procuraindossament einem Anderen zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procuraindossamente der Zusatz „oder Ordrer“ hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Artikel 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. Nur bei Wechs- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin Statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Wechs- oder Markttorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können. Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Rangels Annahme.

Artikel 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln Statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maassgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Artikel 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Akzeptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen

gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19.) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Akzeptanten, welcher die Datirung seines Akzeptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Akzeptation).

Artikel 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Artikel 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel beschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Akcepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalte seines Akzeptes wechselfmäßig.

Artikel 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselfmäßig verpflichtet, die von ihm akzeptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Akcepte wechselfmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Artikel 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. Nr. 8.) angegeben (Domizilwechsel), so ist, in sofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation

zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Artikel 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Ausbändigung des, Rangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel geschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Artikel 26.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Rangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Artikel 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, in sofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Artikel 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

- 1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
- 2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
- 3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Akzeptanten.

Artikel 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der akzeptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

- 1) wenn über das Vermögen des Akzeptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist oder der Akzeptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
- 2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Akzeptanten fruchtlos ausgefallen oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Akzeptanten nicht geleistet und daherhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.) Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1. und 2. genannten Fällen von dem Akzeptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Artikel 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Artikel 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig. Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Artikel 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

- 1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist;

bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

- 2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Artikel 33.

Respekttage finden nicht Statt.

Artikel 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Artikel 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Markortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Artikel 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Artikel 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusages die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Artikel 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verriebenen Summe erfolgt ist.

Artikel 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet. Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels erteilt werde.

Artikel 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Akzeptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangel Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vortagung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Artikel 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthafter Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

- 1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
- 2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Artikel 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest“, „ohne Kosten“ etc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig

geschehene Präsentation in Abrede stellt. Gegen die Pflicht zum Erfasse der Protestkosten schätzt jene Aufforderung nicht.

Artikel 43.

Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentieren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Akzeptanten verloren.

Artikel 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Akzeptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43. erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Artikel 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Erfasse des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Artikel 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Artikel 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Artikel 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Artikel 49.

Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechsel verpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Artikel 50.

Die Regressansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

- 1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
- 2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
- 3) eine Provision von $\frac{1}{2}$ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem andern Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenem Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Plage genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am nächsten liegt. Der Kurs ist auf Verlangen des Regresspflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Maklers oder, in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Artikel 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem frühern Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

- 1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
- 2) die ihm erstandenen Kosten,
- 3) eine Provision von $\frac{1}{2}$ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem andern Orte als der Regressnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regressnehmers auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht im Wohnorte des Regressnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regresspflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Plage genommen, welcher dem Wohnorte des Regress-

pflichtigen am nächsten liegt. Wegen der Bescheinigung des Kurfes kommt die Bestimmung des Art. 50. zur Anwendung.

Artikel 52.

Durch die Bestimmungen der Art. 50. und 51. Nr. 1. und 3. wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Artikel 53.

Der Regressnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regresspflichtigen ziehen. Der Forderung treten in diesem Falle noch die Maklergebühren für Regozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren, hinzu. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Artikel 54.

Der Regresspflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Artikel 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament austreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Artikel 56.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden. Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Artikel 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Artikel 58.

Der Ehrenakzeptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhang zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschenehen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Artikel 59.

Wenn der Ehrenakzeptant unterlassen hat, in seinem Akzepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Artikel 60.

Der Ehrenakzeptant wird den sämtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselseitig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenakzeptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Artikel 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Artikel 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenakzept, welche auf den Zahlungs-ort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage den sämtlichen Nothadressen und dem Ehrenakzeptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhang zu demselben bemerken lassen. Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner. Weiß der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Artikel 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden. Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50. und 52.) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten.

Artikel 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Artikel 65.

Der Ehrenakzeptant, welcher nicht zur Zahlungseistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $\frac{1}{2}$ Prozent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplikate.

Artikel 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern. Dieselben müssen im Konterte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird. Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die frühern Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

Artikel 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

- 1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle spätern Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
- 2) der Akzeptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels akzeptirt hat, aus den Akzepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Artikel 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch den Wechsel nicht die Wechselkraft. Der Bewahrer des zum Akcepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36.) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Artikel 69.

Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Akcepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben

den den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

- 1) daß das zum Akzeptate versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
- 2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechsellkopien.

Artikel 70.

Wechsellkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechsellmäßige Kraft.

Artikel 71.

Jedes auf einer Kopie befindliche Originalindossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.

Artikel 72.

Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Originalindossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt. Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechsellkopie nur nach Aufnahme des im Art. 69. Nr. 1. erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Originalindossamente auf der Kopie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Artikel 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Akzeptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Akzeptate schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositionen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Artikel 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36. legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn

er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Artikel 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Akzept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Artikel 76.

Aus einem, mit einem falschen oder verfälschten Akcepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Artikel 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Artikel 78.

Die Regressansprüche des Inhabers (Art. 50.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

- 1) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, zahlbar war;
- 2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
- 3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Artikel 79.

Die Regressansprüche des Indossanten (Art. 51.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

- 1) in 3 Monaten, wenn der Regressnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, wohnt;
- 2) in 6 Monaten, wenn der Regressnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
- 3) in 18 Monaten, wenn der Regressnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern wohnt.

Gegen

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Artikel 80.

Die Verjährung (Art. 77—79.) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen, und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Beklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Artikel 81.

Die wechselfmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Akzeptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselfkopie, das Akzept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Artikel 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jetzmaligen Kläger zustehen.

Artikel 83.

Ist die wechselfmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Akzeptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur soweit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselfmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Artikel 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselfmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger

fähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Artikel 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung, werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande gegebenen Wechselklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. Ebenso haben Wechselklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Artikel 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Plage zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Artikel 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Artikel 88.

Der Protest muß enthalten:

- 1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
- 2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
- 3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
- 4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3.) geschehen, oder ohne Erfolg versucht worden ist;
- 5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
- 6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Artikel 89.

Muß eine wechsellrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt wer-

werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Artikel 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen.

Artikel 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikats, sowie alle sonstigen, bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnis geschehen. Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine diesbezügliche bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Artikel 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplikats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktag gefordert werden. Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Artikel 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltag geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. Die im Artikel 41. für die Aufnahme des Protestes bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Artikel 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen

Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Artikel 95.

Wer eine Wechselklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Artikel 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

- 1) Die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
- 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
- 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order der Aussteller Zahlung leisten will;
- 4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4. Nr. 4.);
- 5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
- 6) die Angabe des Ortes, Monatsstages und Jahres der Ausstellung.

Artikel 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Artikel 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

- 1) Die Art. 5. und 7. über die Form des Wechsels;
- 2) die Art. 9—17. über das Indossament;
- 3) die Art. 19. und 20. über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
- 4) der Art. 29 über den Sicherheitsregress mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
- 5) die Art. 30—40. über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition

tion

- tion des fälligen Wechselbetrages mit der Maaßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
- 6) die Art. 41. und 42., sowie die Art. 45.—55. über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
 - 7) die Art. 62—65. über die Ehrenzahlung;
 - 8) die Art. 70—72. über die Kopieen;
 - 9) die Art. 73—76. über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maaßgabe, daß im Falle des Art. 73. die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
 - 10) die Art. 78—96. über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere in Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Artikel 99.

Eigene domizilierte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domiziliert ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselfähige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Artikel 100.

Der wechselfähige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 3. —

(Nr. 3091.) Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1848, betreffend den Ausbau einer Chaussee von Brest nach Klempenow.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Ständen des Demminer Kreises zum Ausbau einer Chaussee von Brest nach Klempenow Meine Zustimmung erteilt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke, auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 28. November 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

v. Pommer-Esche.

An den Staatsminister Frhrn. v. Manteuffel und an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3092.) Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1848., betreffend den Ausbau und die künftige Unterhaltung der Chaussée von Schleusingen über Ratscher und Wiederöbich bis zur Sachsen-Meiningschen Landesgrenze in der Richtung nach Eisfeld.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Beschluß der Stände des Kreises Schleusingen wegen des Ausbaues und der künftigen Unterhaltung der Chaussée von Schleusingen über Ratscher und Wiederöbich bis zur Sachsen-Meiningschen Landesgrenze in der Richtung auf Eisfeld bestätigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetz-Sammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussée-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussée erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den Kreisständen Behufs der künftigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausséegeldes nach dem für die Staatschassen geltenden Chausséegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschassen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausséegeld- und Chausséepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 28. November 1848.

Friedrich Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Käbne.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten:
v. Pommer-Esche.

An das Finanzministerium und das Ministerium für
Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3093.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1848., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, sowie der Chausséegeld-Erhebung für die Straße von Kettwig über die Weisenburg nach Bredeneu.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kunststraße von Kettwig über die Weisenburg nach Bredeneu durch die Gemeinde Kettwig genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetz-Sammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussée-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich der Gemeinde Kettwig das Recht zur Erhebung des Chausséegeldes für eine Meile nach dem für die Staatschassen geltenden jedesmaligen Chausséegeld-Tarif verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschassen bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausséegeld- und Chausséepolizei-Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 4. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Rühne.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten:
v. Pommer-Esche.

An das Finanzministerium und das Ministerium für
Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3094.) Allerhöchster Erlass vom 7. Dezember 1848, betreffend die Einführung von Zinskupons zu den Schlesiſchen landschaftlichen Pfandbriefen und das bei Aufkündigung dieser Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren, nebst dem zu demselben gehörigen Regulativ.

Auf Ihren Bericht vom 25. November c. will Ich genehmigen, daß nach dem Beschlusse des im Jahre 1846. versammelt gewesenen General-Landtages der Schlesiſchen Landschaft zu den Schlesiſchen Pfandbriefen Zinskupons ausgegeben werden. Zugleich bestimme Ich, daß bei der Ausführung dieser Einrichtung und bei der in Folge derselben zu modifizirenden Kündigung der Schlesiſchen Pfandbriefe nach den Bestimmungen des anliegenden Regulativs verfahren werde. Den Schlusßworten der Litt. f. S. 6. desselben: „Auf Grund dieser Resolution erfolgt die Löschung des Pfandbriefs in Hypothekenbuche“ ist übrigens noch hinzuzufügen: „sobald der Gutsbesitzer oder die landschaftliche Behörde solche forbert.“

Dieser Mein Erlass ist durch die Gesesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 7. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Rintelen.

An
die Minister des Innern und der Justiz.

Regulativ

betreffend die Einführung von Zinskupons zu den Schlesiſchen landschaftlichen Pfandbriefen und das bei Aufkündigung dieser Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren.

- 1) Zum Zweck der Erhebung der Zinsen von den Schlesiſchen landschaftlichen Pfandbriefen werden selbstständige Zinsanweisungen (Kupons) von der Schlesiſchen General-Landschaftsdirektion nach anliegendem Muster ausgefertigt, auf je fünf Jahre voraus gereicht und in den Zinstermi- nen Johannis und Weihnachten durch Baarzahlung eingelöst.
- 2) Die Ausfertigung von Zinserhebungs-Recognitionen (Kabinettsorder vom 6. August 1840.) findet nicht weiter Statt. Die gegenwärtig existirenden müssen vor der ersten Ausreichung der Kupons zum Zweck der Kassation an die Landschaft zurückgegeben werden.
- 3) Zur Empfangnahme der Zinskupons bei der ersten Ausreichung sowohl, als bei jeder periodischen Erneuerung derselben sind die Inhaber der Pfand-

Pfandbriefe berechtigt und letztere zu diesem Zweck vorzulegen verpflichtet.

Die erfolgte Ausreichung wird auf den Kapitalbriefen abgestempelt.

- 4) Der Anspruch auf Zinszahlung für die in den Kupons bezeichneten Termine erlischt, wenn diese Kupons innerhalb vier Jahren vom Fälligkeits-Termine ab gerechnet, also spätestens in dem achten Zinstermine, nicht zur Einlösung vorgelegt worden sind.
- 5) Ein Aufgebot und eine Mortifikation verlorener Zinskupons findet nach Vorschrift der Verordnung vom 16. Januar 1810. Statt; die Anwendung der §§. 3. und 4. gedachter Verordnung bleibt hierbei ausgeschlossen.
- 6) Hinsichtlich der Aufkündigung der Schlesiſchen landschaftlichen Pfandbriefe an die Inhaber findet folgendes Verfahren Statt:

a) Jede von der Landschaft ausgehende Aufkündigung von Pfandbriefen muß, wenn der Einlösungstermin in Johannis eintreten soll, schon im vorgängigen Monat Januar, und wenn derselbe in Weihnacht eintreten soll, schon im vorgängigen Monat Juli, durch dasjenige Blatt, welches zur Publikation amtlicher Erlasse in der Provinz bestimmt ist (zur Zeit durch die Regierungs-Amtsblätter), auf Kosten der Landschaft öffentlich bekannt gemacht, der Kündigungs-Erlaß auch bei den Schlesiſchen Landschaftsklassen und an den Börsen von Breslau und Berlin ausgehängt werden. Ob und in welchen anderen öffentlichen Blättern der Erlaß zu inseriren sei, bleibt dem Ermessen der Landschaft anheimgestellt.

In dem Erlasse muß der gekündigte Pfandbrief nach dem darin benannten Gute, nach dem Landschaftssysteme, der Nummer und dem Betrage bezeichnet, der Fälligkeitstermin des Kapitals angegeben, die Aufforderung zu sofortiger Einlieferung des Pfandbriefs enthalten, die Rechtsfolge der Unterlassung dahin vorbestimmt sein: daß der säumige Inhaber mit den in dem Pfandbriefe ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Spezialhypothek präkludirt und mit seinen Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Baarvalute werde verwiesen werden.

- b) Die Inhaber der gekündigten Pfandbriefe sind verpflichtet, dieselben dem Verfalltermine einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird von der Landschaft Rekognition ertheilt und gegen Rückgabe dieser im Verfalltermine die Kapitalzahlung geleistet.
- c) Mit den Kapitalbriefen müssen auch entsprechende Zinskupons — soweit diese vorausgereicht und noch nicht fällig sind — zurückgeliefert werden; für nicht zurückgelieferte wird der gleiche Betrag am Kapitale gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Kupons verwendet zu werden.
- d) Im Laufe der Monate März und September wird der Kündigungs-Erlaß hinsichtlich aller im Januar und bezüglich im Juli gekündigten, aber noch nicht eingelieferten Pfandbriefe wiederholentlich und

719 21 zwar jetzt auf Kosten der säunigen Inhaber durch dasselbe Blatt (a) veröffentlicht.

719 22 e) Wenn ein gekündigter Pfandbrief nicht spätestens sechs Wochen vor dem Fälligkeitstermin, d. i. bis zum 15. Mai, bezüglich 15. November eingeliefert und hierdurch ein Verzug in der rechtzeitigen Zahlung herbeigeführt worden ist, so hat der Gläubiger den hieraus entstehenden Zinsverlust sich selbst beizumessen.

719 23 f) Wenn aber der gekündigte Pfandbrief auch im Fälligkeitstermine und längstens bis zum 1. August — falls er für Johannis — und bezüglich 1. Februar — falls er für Weihnachten gekündigt war — nicht eingeliefert worden ist; so hat die General-Landschaftsdirection die Baarvalute (nach Entnahme des dem Gläubiger zur Last fallenden Beitrages zu den Kosten der zweiten Kündigungsbekanntmachung) auf Gefahr und Kosten des säunigen Pfandbriefinhabers zu ihrem Depositorium zu veranschaffen und die in dem Kündigungserlasse angedrohte Präklusion und Verweisung durch eine Resolution festzusetzen. Auf Grund dieser Resolution erfolgt die Lösung des Pfandbriefes im Hypothekenbuche, sobald der Gutbesitzer oder die landschaftliche Behörde solche fordert.

719 24 g) Nach Ablauf eines Vierteljahres, von den ebenbezeichneten Einlieferungssterminen ab gerechnet, also mit dem 1. Oktober, bezüglich 1. April, tritt die Verbindlichkeit der Landschaft, als Depositalbehörde, ein, dem Inhaber des Pfandbriefes von der für ihn deponirten und zinsbar zu benutzenden Baarvalute Depositalzinsen zu dem Satze von Drei und Ein Drittheil Prozent jährlich zu berechnen, oder aber die Valute für Rechnung des Gläubigers in Pfandbriefe umzusetzen.

719 25 h) Hat der Inhaber den gekündigten Pfandbrief zwar vor dem Verfallstermine eingeliefert, die Baarvalute aber unabhoben gelassen, so findet wegen deren Deposition und Verzinsung dasselbe Statt, was vorstehend für den Fall der unterlassenen Einlieferung vorgeschrieben ist.

719 26 i) Wenn ein Pfandbrief nicht durch Baarzahung eingelöst, sondern nur, weil die Landschaft gerade dieses individuellen Pfandbriefes zu einer bestimmten Operation bedarf, mittelst eines anderen, gleichhaltigen Pfandbriefes eingetauscht werden soll, so muß derselbe ebenfalls öffentlich aufgekündigt werden. Auch für diesen Fall gelten die vorstehenden Bestimmungen mit denen aus der Natur der Valute sich von selbst ergebenden Abweichungen. Der Beitrag nicht eingelieferter Kupons wird hier durch Zurückhalten der entsprechenden Kupons des Ersatzbriefes gedeckt; der verhältnismäßige Beitrag zu den Kosten der wiederholten Kündigungsbekanntmachung aus den Zinsen des Ersatzbriefes entnommen; und an die Stelle der von der Valute des nicht eingelieferten Pfandbriefes zu entrichtenden Depositalzinsen treten hier die dem Inhaber unverkürzt zu Gute gehenden Zinsen des Ersatzbriefes.

719 27 k) die Bestimmungen der Cabinetsorder vom 6. August 1840., betreffend

das

das Verfahren zu Herbeischaffung aufgekündigter Schlesiſcher Pfandbriefe ſind aufgehoben.

- 7) Pfandbriefe, welche während dreißig Jahren zu Erneuerung der Zinskupons nicht vorgelegt worden, ingleichen Valuten für öffentlich gekündigte Pfandbriefe, welche durch dreißig Jahre, vom Fälligkeitstermine ab gerechnet, unerhoben geblieben sind, werden auf Grund eines von der Schlesiſchen General-Landschaftsdirektion hierüber auszuſtellenden Atteſtes nach Vorſchrift der Kabinetsorder vom 4. Januar 1845, gerichtlich aufgeboden und unter Präklusion aller Ansprüche unbekannter Inhaber, bezüglich Prätendenten, den eigenthümlichen Fonds der Landschaft überzignet.
- 8) Die verwahrliche Niederlegung von Pfandbriefen bei der Landschaft gegen Ertheilung von auf den Namen der Deponenten lautenden Depositalrekognitionen findet auch ferner mit der Maafgabe Statt, daß dem Deponenten die Zinskupons zur unmittelbaren Erhebung der Zinsen beſſen werden. An Depositalgebühren hat der Deponent von einem Depositem unter 1000 Rthlr. zwanzig Silbergroschen und von einem größeren Depositem denselben Betrag für je 1000 Rthlr. ein für allemal zu entrichten.

Abhanden gekommene Depositalrekognitionen brauchen nicht aufgeboden, sondern nur von dem Deponenten mortifizirt zu werden.

V o r d e r s e i t e .

*..... Litt..... (Schl. Adler) Rthlr. Egr. Pf.
 Nach Eintritt des Fälligkeitstermins 25. Juni (28. Dezember) zahlen an öffentlich bekamt zu machenden Tagen die Schlesiſchen Landschaftsklassen dem Einlieferer dieses Kupons den Betrag von Thaler Silbergroschen Pfennigen als halbjährige Zinse eines Schlesiſchen Pfandbriefes über Thaler.
 Breslau, am .. ten 18...

Schlesiſche General-Landschafts-Direktion.

(Unterschrift.)

Eingetragen Kup. Reg. Bl.
(Unterschrift.)

R e h r s e i t e .

Das Forderungsrecht des Inhabers erlischt, wenn innerhalb vier Jahren nach Eintritt des Fälligkeitstermins dieser Kupon nicht zur Einlösung vorgelegt worden ist.

(Wiederholung in Verschrift.)

(Nr. 3095.) Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen. Vom 6. Januar 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die nach §. 1. der Verordnung vom 8. März 1832. (Gesetz-Sammlung, Seite 119.) zur Räumung des Schnees von den Chausseen zu leistende Hülfe der Einwohner des Orts, in deren Feldmark sich der Schneefall ereignet, soll künftig nicht mehr unentgeltlich gefordert, sondern dafür in gleicher Weise, wie dies im §. 3. der gedachten Verordnung bestimmt ist, daß zu der Zeit am Orte gewöhnliche Tagelohn aus der Chausseebau = Kasse gezahlt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 6. Januar 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

**Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.**

Für den Finanzminister:
Röhne. Graf v. Bälou.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 4. —

(Nr. 3096.) Reisekosten-Regulativ für die Armee. D. d. den 28. Dezember 1848.

Da die zeitlichen Bestimmungen wegen Vergütung der Reisekosten, sowohl für kommissarische Geschäfte in Dienstangelegenheiten, als bei Versetzungen, den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechen, so bestimme Ich hierdurch für die Offiziere und Militärpersonen und für diejenigen Militär-Beamten, denen ein bestimmter Militärrang beigelegt ist, auf den Antrag des Staatsministerii, was folgt:

§. 1.

1) Bei Dienst- und Versetzungsreisen, welche auf einer Eisenbahn oder mit Dampfschiffen gemacht werden können, wird an Reisekosten einschließlich des Gepäcks vergütet,

a) den Offizieren bis zum Hauptmann und Rittmeister incl. abwärts, den General-Stabs-, General-, Regiments- und Ober-Stabs-Ärzten, imgleichen den Trainrentanten

= 10 Egr. =

b) den Lieutenants, den Garnisonstabs- und Bataillons-Ärzten, den Stabs- und Assistenz-Ärzten, den Ingenieur-Geographen und Train-Controleuren

= 7 Egr. 6 Pf. =

c) 1. den Ober-Feuerwerkern, Feldwebeln, Wachtmeistern, Unterärzten, Vortruppführern, den zur Fortifikation und zu den Artillerie-Depots gehörenden, im Feldwebel- und Unteroffiziersrange stehenden Unterbeamten, wie solche im Militär-Estrafrecht, Gesetzsammlung pro 1845. pag. 357. und 377., aufgeführt stehen, und den Kurtschmieden

= 5 Egr. =

2. den Unteroffizieren und Soldaten, welche in der Regel auf den Fußmarsch angewiesen sind, ausnahmsweise in den durch das Kriegsministerium zu bestimmenden Fällen, ebenfalls

= 5 Egr. =

auf die Meile.

2) Außerdem wird als Vergütung für die Nebenkosten, welche beim Zug

Handwritten note:
für die
Offiziere
u. Militärpersonen

gehen zur Eisenbahn und zum Dampfschiff und beim Abgehen von denselben entstehen — für jedes Zu- und Abgehen zusammen — ein Pausch-Quantum bewilligt, dessen Betrag für die Offiziere und Militairbeamte unter 1 a. auf 20 Egr. für die Lieutenants und Militairbeamte unter 1 b. auf 15 Egr. für die Unteroffiziere und Gemeine und alle sub 1 c. erwähnten Militairpersonen auf 10 Egr. bestimmt wird.

- 3) Geht die Dienst- oder Besorgungsreise der unter 1 a. bezeichneten Offiziere und Militairbeamten über den Ort, wo solche die Eisenbahn oder das Dampfschiff verlassen, mehr als 2 Poststationen hinaus, so können diese Offiziere und Militairbeamte, wenn sie zu ihrer Weiterreise einen Wagen mitgenommen haben, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahn- oder Dampfschiff tariffs liquidiren und außerdem für das Hin- und Zurückfahren des Wagens zusammen

= 1 Rthlr. 15 Egr. =

berechnen.

- 4) Hat einer der unter 1 a. genannten Offiziere und Militairbeamten einen Diener auf der Reise mitgenommen, so kann er für dessen Beförderung

= 5 Egr. =

für die Meile liquidiren.

§. 2.

- 1) Bei Dienst- und Besorgungsreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder mit Dampfschiffen zurückgelegt werden können, erhalten:

a) Generale und in Generalstellen stehende Stabsoffiziere, Regimentskommandeure und diesen im Range gleichgestellte Stabsoffiziere, General-Stabsärzte, Bataillonskommandeure und etatsmäßige Stabs-offiziere, Offiziere des Kriegsministeriums, welche in etatsmäßigen Rathsstellen stehen, Präsidentes der Remonte-Ankaufskommissionen

= 1 Rthlr. 15 Egr. =

b) Die übrigen Stabsoffiziere, die Hülfs-offiziere der Remonte-Ankaufskommissionen, die Generalärzte, Hauptleute und Rittmeister, Regimentsärzte, Ober-Stabsärzte und die Trainrendanten

= 1 Rthlr. =

c) Die Lieutenants, die Garnisonstabs-, Bataillons- und Assistenzärzte, die Ingenieur-Geographen und die Trainkontrolleure

= 15 Egr. =

d) Die im §. 1. unter Nr. 1. Litt. c. 1. und 2. aufgeführten Militaire und

und Militärbeamte, unter Berücksichtigung der daselbst ad 2. ausgesprochenen Modifikation

= 10 Sgr. =

auf die Meile nach der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

- 2) Haben in besonderen Fällen bei Dienstreisen erweislich größere Fuhrkosten als die unter Nr. 1. dieses Paragraphen bestimmten Vergütungssätze angewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

§. 3.

- 1) Bei Vergütung der in den §§. 1. und 2. bestimmten Sätze wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.
- 2) Bei Reisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.
- 3) Für Geschäfte außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als einer Viertelmeile werden keine Reisekosten gewährt.

§. 4.

Offiziere aller Grade, imgleichen Militärbeamte mit militärischem Range, welche mehr als eine Fourageration beziehen, erhalten für Dienstreisen innerhalb einer Entfernung von 6 Meilen, von ihrem Wohnsitz ab gerechnet, keine Entschädigung.

§. 5.

Bei Versetzungen wird für den Umzug folgende Entschädigung bestimmt:

A. Beim Umzug mit Familie.

- 1) Den Generalen, Divisions- und Brigadekommandeuren, sowie den diesen Kommandeuren in der Funktion gleich stehenden Stabsoffizieren:
 - a) auf allgemeine Unkosten 200 Rthlr.
 - b) an Transport- und Reisekosten für jede 10 Meilen 30 Rthlr., also beispielsweise auf 100 Meilen 300 Rthlr.
- 2) Den Regimentskommandeuren, den diesen in der Funktion gleichstehenden Stabsoffizieren, den General-Stabsärzten:
 - a) auf allgemeine Unkosten 120 Rthlr.
 - b) an Transport- und Reisekosten auf jede 10 Meilen 18 Rthlr., also auf 100 Meilen 180 Rthlr.
- 3) Allen übrigen Stabsoffizieren und den Generalärzten:
 - a) auf allgemeine Unkosten 80 Rthlr.
 - b) an Transport- und Reisekosten auf jede 10 Meilen 12 Rthlr., also auf 100 Meilen 120 Rthlr.
- 4) Den Hauptleuten, Rittmeistern, Regiments- und Ober-Stabsärzten, imgleichen den Rendanten der Traindepôts:

- a) auf allgemeine Unkosten 60 Rthlr.
 b) an Transport- und Reisekosten auf jede 10 Meilen 9 Rthlr.,
 also auf 100 Meilen 90 Rthlr.
- 5) Den Lieutenants, den Bataillons- und Garnison- Stabsärzten, dem
 Stabs- und Assistenzärzten, den Ingenieur-Geographen und den Train-
 kontrolluren:
 a) auf allgemeine Unkosten 30 Rthlr.
 b) an Reise- und Transportkosten:
 aa) bei Reisen bis zu 50 Meilen auf jede 10 Meilen
 4 Rthlr., also bis 50 Meilen 20 Rthlr.
 bb) bei Reisen über 50 Meilen, für die ersten 50 Mei-
 len auf jede 10 Meilen 4 Rthlr., für die weitere
 Strecke pro Meile 1 Rthlr., mithin für die zweiten
 50 Meilen 50 Rthlr.
- 6) Den einzeln versetzten Militairpersonen und Militairbeamten, wie solche
 im §. 1. Nr. 1. Litt. c. aufgeführt worden sind, werden für die Her-
 anziehung der Familie auf die Meile vergütet:
 a) für die Frau 1 Egr. 8 Pf.
 b) für jedes Kind — " 10 "
 c) an Transportkosten für die ganze Familie 6 " — "

B. Beim Umzuge ohne Familie

wird den ad 1. bis 4. des Abschnitts A. dieses Paragraphen erwähnten Per-
 sonen überall nur die Hälfte der daselbst sowohl auf allgemeine Unkosten als
 an Transport- und Reisekosten ausgeworfenen Sätze vergütet.

§. 6.

Die im vorhergehenden Paragraphen unter A. und B. bestimmten Ent-
 schädigungen finden in der Regel nur dann statt, wenn mit der Versetzung keine
 Verbesserung im Dienst Einkommen verbunden ist, können jedoch in dem Falle
 bis zur Hälfte bewilligt werden, wenn der Jahresbetrag der Verbesserung die
 bestimmten Vergütungssätze nicht erreicht.

§. 7.

Bei Versetzungen, welche auf eigenen Antrag stattfinden, erfolgt weder
 eine Umzugsentschädigung, noch eine Vergütung für persönliche Reisekosten.

§. 8.

Verheirathete Offiziere und Militairbeamte, sowie die im §. 1. ad 1. c.
 bezeichneten Personen, können bei Versetzungen, welche den Anspruch auf Um-
 zugskosten ausschließen, die Gewährung der persönlichen Reisekosten aber ge-
 statten, die letzteren ohne Beschränkung nach den im §. 2. bestimmten Sätzen
 liquidiren.

§. 9.

§. 9.

Ich ermächtige das Kriegsministerium, die erforderlichen Erläuterungen zur vorstehenden, vom 1. Januar 1849 an in Kraft tretenden Verordnung zu erlassen und im Sinne derselben etwanige Anträge und Zweifel zu erledigen.
Potsdam, den 28. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
Rintelen. v. d. Heydt.
Für den Finanzminister:
Rühne. Gr. v. Bülow.

(Nr. 3097.) Allerhöchster Erlass vom 28. Dezember 1848., enthaltend vorläufige Bestimmungen wegen der den Militärs und den einen bestimmten Militairrang habenden Beamten bei Dienst- und Versetzungreisen zu gewährenden Tagegelde.

Nachdem durch das heute von Mir vollzogene Reisekosten-Regulativ für die Armee die Fuhrkosten-Vergütung bei Dienst- und bei Dienstversetzungreisen der Offiziere und der andern Personen des Soldatenstandes, sowie der einen bestimmten Militairrang habenden Militairbeamten so bedeutend ermäßigt worden ist, daß sie nur als ein Ersatz des wirklichen Aufwandes für die Beförderungsmittel angesehen werden kann, habe Ich zugleich in der Absicht, das Land von der Leistung des Naturalquartiers bei dergleichen Reisen zu befreien, auf den Antrag des Staatsministeriums beschloffen, den vorgenannten Militairpersonen bei Dienst- und bei Versetzungreisen zu den Kosten ihres Unterhalts auf der Reise Tagegelde zu bewilligen, und lasse zu dem Ende die nachfolgenden vorläufigen Bestimmungen ergehen.

§. 1.

Die Tagegelde bei den Dienst- und Versetzungreisen betragen:

für Generale und in Generalstellen stehende Stabs- Offiziere	4 Rthlr. — Egr.
für Regimentskommandeure und diesen im Range gleichgestellte Stabsoffiziere, für den General- Stabsarzt	3 = 15 =
für Bataillonskommandeure und etatsmäßige Stabs- Offiziere, für Offiziere des Kriegsministeriums, welche in etatsmäßigen Rathsstellen stehen,	

(Nr. 3096—3097.)

aber

aber nicht den Rang der Regimentskommandeure haben, für Präsides der Remonte-Ankaufskommissionen, wenn ihnen nicht der obengedachte höhere Rang beigelegt ist.....	3	Rthlr.	—	Egr.
für die übrigen Stabsoffiziere, für die Ersten Hülfsoffiziere der Remonte-Ankaufskommissionen, für Generalärzte.....	2	"	15	"
für Hauptleute und Rittmeister, für Regimentsärzte, Ober-Stabsärzte, für Trainrendanten	2	"	—	"
für Lieutenants, für Trainkontrolleure, für Batalions- und Garnison-Stabsärzte, für Stabsärzte erster Klasse.....	1	"	20	"
für Stabsärzte zweiter Klasse, für Assistenzärzte, für Ingenieur-Geographen.....	1	"	10	"
für Unteroffiziere, welche das Portépee tragen, für Unterärzte, für die im Feldwebelrange stehenden untern Beamten des Festungs- und Artilleriewesens.....	1	"		
für Unteroffiziere, welche das Portépee nicht tragen, für Kürschmiede und die im Unteroffizier-Range stehenden untern Beamten des Festungs- und Artilleriewesens.....	—	"	20	"
für Befreite, Chirurgengehülfsen und Soldaten...	—	"	15	"

Bei Sendungen in das Ausland können diese Tagegeldsätze, dem Verhältnisse entsprechend, erhöht werden.

§. 2.

Die Reisezulagen, welche bisher, theils in festen Jahresbeträgen, theils nach der Dauer der Dienstreisen gewährt worden, hören mit dem Schlusse des Jahres 1848. auf.

§. 3.

Für die Zeit, in welcher Tagegelde gegeben werden, fällt der Anspruch auf Naturalquartier oder Servis im Kommandoorte weg.

§. 4.

Bei Dienstreisen werden die Tagegelde, sowohl für die Tage der wirklichen Reise, als auch für die Tage des Aufenthalts am Bestimmungsorte, an diesem jedoch, im Inlande — wenn das Kriegsministerium in geeigneten Fällen nicht eine weitere Verwilligung gestattet — längstens für sieben Tage, den Tag der Ankunft miteingerechnet, gewährt. Dauert der Aufenthalt länger, als sieben Tage, so hören die Tagegelde mit dem siebenten Tage auf; dauert er aber voraussichtlich länger, als sechs Monate, so fallen sie mit dem Tage der Ankunft weg. Im erstern Falle beginnt vom achten Tage, im letztern vom

vom Tage nach der Ankunft ab, die Kommando- oder Funktionszulage, wenn und wie eine solche nach den bestehenden Vorschriften und Grundsätzen gezahlt werden kann. Ist mit der Dienstleistung am Bestimmungsorte eine feste Zulage oder Entschädigung, oder ein sonstiger dauernder Zuschuß verbunden, oder findet der Kommandirte daselbst Unterkommen in einer Kaserne zc., so erfolgen die Tagegelder nur bis zur Ankunft am Bestimmungsorte.

§. 5.

Reisen, welche zunächst und hauptsächlich das Privatinteresse berühren, wie die Reisen solcher Offiziere, welche zu ihrer Ausbildung bei einer andern Waffe Dienste zu leisten wünschen, ferner die Reisen der Schüler zu den Unterrichts- und Vorbereitungsanstalten, der zu Prüfenden zu den Prüfungskommissionen, der Anstellungsberechtigten zur Probediensleistung u. s. w., schließen den Anspruch auf Tagegelder aus; dagegen werden letztere auch bei selbst nachgesuchten Kommandos gegeben, wenn diese an sich unmittelbar im dienstlichen Interesse liegen.

§. 6.

Bei Märschen, bei marsch- und etappenmäßig zurückzulegenden Reisen, in Kantonnirungen und bei den Uebungen der Linientruppen und der Landwehr findet eine Bewilligung der Tagegelder nicht Statt. Es verbleibt in dieser Hinsicht bei den bestehenden Vorschriften, jedoch können den Offizieren, welche Pulvertransporte führen, Tagegelder zugestanden werden.

§. 7.

Bei Versetzungen werden die Tagegelder für die Tage der Reise bis zu dem Tage der Ankunft am neuen Bestimmungsorte gegeben. Ist die Versetzung Folge einer Beförderung, so kommt dabei der Tagegeldsatz der neuen höheren Charge zur Anwendung. Dem auf eigenes Ansuchen Versetzten steht ein Anspruch auf Tagegelder nicht zu.

§. 8.

Im mobilen Zustande werden bei Dienst- und bei Versetzungsreisen Tagegelder in der Regel nicht gewährt. Ausnahmen kann nur das Kriegsministerium genehmigen.

§. 9.

Auf das Corps der Landgendarmarie und auf das Corps der Feldjäger finden die Bestimmungen dieser Verordnung nicht Anwendung.

§. 10.

Die Lagegeldbewilligung bei Dienst- und bei Versetzungsreisen nach vorstehenden Bestimmungen beginnt mit dem 1. Januar 1849.

§. 11.

Das Kriegsministerium ist mit der Ausführung dieser vorläufigen Bestimmungen beauftragt und wird zugleich ermächtigt, dieselben für ihre Anwendung näher zu deklariren.

Potsdam, den 28. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Lauenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
Rintelen. v. d. Heydt.

Für den Finanzminister:

Rühne.

Gr. v. Bülow.

An das Staatsministerium.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 5. —

(Nr. 3098.) Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1848, wegen Verleihung fiskalischer Vorrechte etc. für den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Worbis und der Berlin=Casseler Chaussee in der Richtung nach Gertrode.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau einer 860 Ruthen langen Verbindungsstraße zwischen Worbis und der Berlin=Casseler Chaussee in der Richtung nach Gertrode durch die Kreislände des Kreises Worbis genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetz=Sammlung für 1825. Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee=Neubau= und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich zur künftigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes in Höhe des Saages für eine halbe Meile nach dem für die Staats=Chausseen geltenden Chausseegeld=Tarif vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staats=Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld= und Chausseepolizei=Kontraventionen auf die gedachte Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz=Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 28. November 1848.

Friedrich Wilhelm.

Für den Finanzminister.
Rübne.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten.
v. Pommer=Esche.

An das Finanzministerium und das Ministerium für
Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3009.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1848., wegen Auflösung der durch die Order vom 27. Oktober 1820. zur Entscheidung von Ansprüchen an Provinzen, Kreise und Kommunen für Lieferungen und Leistungen aus den Kriegsjahren 1806—7. und 1812—15. in zweiter und letzter Instanz niedergesetzten Immediatkommission.

Auf Ihren Bericht vom 18. November d. J. genehmige Ich hiermit die Auflösung der, durch die Order vom 27. Oktober 1820. (Gesetzsammlung für 1821. S. 153.) zur Entscheidung von Ansprüchen an Provinzen, Kreise und Kommunen für Lieferungen und Leistungen aus den Kriegsjahren 1806—7. und 1812—15. in zweiter und letzter Instanz niedergesetzten Immediatkommission, und bestimme, daß für vorgedachte, nach der Instruktion vom 9. Juli 1812. (Gesetzsammlung S. 130.) zu behandelnde Ansprüche der ordentliche Rechtsweg bei den kompetenten Gerichten in den sonst zulässigen Instanzen wieder eintreten, jedoch in den von den Regierungen bereits in erster Instanz entschiedenen Sachen das Geheime Obertribunal zur Entscheidung auf das eingelegte oder einzulegende Rechtsmittel in zweiter und letzter Instanz an die Stelle der Immediatkommission treten soll. Die Regierungen haben die schwebenden Sachen, in denen noch keine Entscheidung erfolgt ist, zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an die kompetenten Gerichte abzugeben.]
Potsdam, den 7. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Rintelen. Für den Finanzminister:
Köhne.

An die Staatsminister v. Manteuffel und Rintelen und an das Finanzministerium.

(Nr. 3100.) Berichtigung vom 30. Dezember 1848, betreffend den in Nr. 40. der diesjährigen Gesessammlung abgedruckten Tarif zur Erhebung des Hafens- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin vom 25. August d. J.

In dem in Nr. 40. der diesjährigen Gesessammlung abgedruckten Tarif zur Erhebung des Hafens- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin vom 25. August d. J. ist unter I. B. Nr. 16. Kreide mit 1 Egr. für je 3 Zentner in Ansatz gebracht, während nur für je 36 Zentner der Satz von 1 Egr. entrichtet werden soll.

Diese Berichtigung, wonach es also an der betreffenden Stelle heißen muß:

„16) Kreide für je 36 Centner — 1 Egr.“

wird in Folge Allerhöchster Ermächtigung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. Dezember 1848.

Der Minister des Innern:	Der Minister für Handel,	Für den Finanzminister:
v. Manteuffel.	Gewerbe und öffentliche Arbeiten:	Rühne.
	v. d. Heydt.	

(Nr. 3101.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Januar 1849., betreffend die Hafengeld-Tarife für die Häfen von Pillau und Memel.

Auf den Bericht vom 29. Dezember v. J. genehmige Ich, daß die Hafengeld-Tarife für den Hafen von Pillau vom 18. Oktober 1838. und für den Hafen von Memel vom 19. April 1844., beide mit den, inzwischen auf Grund besonderer Anordnungen eingetretenen Ermäßigungen einzelner Abgaben bis auf Weiteres in Kraft bleiben, und veranlasse die Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen, diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 12. Januar 1849.

Friedrich Wilhelm.

vgn der Seydt. Für den Finanzminister:
Kühne.

An die Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 6. —

(Nr. 3102.) Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Änderungen der allgemeinen Gewerbeordnung. Vom 9. Februar 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

I. Errichtung von Gewerberäthen.

§. 1.

Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnis zu einem Gewerberathe obwaltet, soll ein solcher auf den Antrag von Gewerbetreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeindevorsteher, mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten errichtet werden.

§. 2.

Der Gewerberath hat die allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebes in seinem Bezirke wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen zu beraten und anzuregen.

Der Gewerberath ist auch außer den Fällen, in denen seine Vernehmung besonders vorgeschrieben ist (§§. 26. 27. 29. 30. 34. 67. 70.) mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten zu hören, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche in die Verhältnisse des Handwerks- und Fabrikbetriebes eingreifen. Dies gilt insbesondere von der Errichtung neuer und von der Auflösung oder Vereinigung bestehender Innungen und Gesellenverbindungen, sowie von den auf Grund der §§. 168. 169. der Gewerbeordnung und der §§. 45. 56. 57. 58. der gegenwärtigen Verordnung durch Ortsstatuten festzusetzenden Bestimmungen.

Der Gewerberath hat ferner die Befolgung der Vorschriften über das Innungswesen, über die Meister- und Gesellenprüfungen, über die Annahme und Behandlung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, über die festgestellte Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse und über sonstige gewerbliche

Verhältnisse zu überwachen. Derselbe ist befugt, seine Wahrnehmungen über die erwähnten Angelegenheiten zur Kenntniß der Behörden zu bringen, und er ist verpflichtet, auf deren Verlangen Auskunft zu erteilen und Gutachten zu erstatten.

Bei den in den §§. 28. 35. 36. 47. 49. bezeichneten Angelegenheiten steht dem Gewerberathe die Entscheidung, mit Ausschluß des Rechtsweges, jedoch mit Vorbehalt der Beschwerde bei der Regierung zu.

§. 3.

Die Mitglieder des Gewerberathes sind zu gleichen Theilen aus dem Handwerkerstande, aus dem Fabrikenstande und aus dem Handelsstande seines Bezirks zu wählen.

Nach den erwähnten drei Klassen der Mitglieder zerfällt der Gewerberath in drei Abtheilungen.

Soweit jedoch die gewerblichen Verhältnisse des Orts oder Bezirkes eine andere Zusammensetzung und Eintheilung des Gewerberathes nothwendig machen, bleiben die entsprechenden Anordnungen dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten. (S. 1.)

§. 4.

Die Zahl der Mitglieder jeder Abtheilung soll eine ungerade sein und auf mindestens fünf festgesetzt werden.

§. 5.

In der Handwerks- und in der Fabrikabtheilung des Gewerberathes sollen die Arbeitgeber (Handwerksmeister, Fabrikhaber) und die Arbeitnehmer (Gesellen, Gehülfen, Werkführer, Fabrikarbeiter) gleiche Vertretung, jedoch mit der Maßgabe erhalten, daß das zur Erlangung der ungeraden Mitgliederzahl in jeder Abtheilung erforderliche Mitglied aus den Arbeitgebern zu wählen ist.

§. 6.

Für jedes Mitglied wird aus der Klasse, welcher dasselbe angehört, ein Stellvertreter gewählt, welcher, wenn das Mitglied vor dem Ablaufe seiner Amtszeit aussteht oder zeitweise an der Ausübung des Amtes verhindert wird, für die noch übrige Dauer der Amtszeit oder für die Dauer der Verhinderung eintritt. Ist ein Stellvertreter an der Ausübung, des Amtes verhindert, so wird einer der übrigen Stellvertreter, zunächst aus derselben Klasse, vom Vorsitzenden der Abtheilung (S. 19.) einderufen.

§. 7.

Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind alle zum Handwerks- und Fabrikstande gehörende Arbeitgeber und Arbeitnehmer und alle selbstständige Handtreibende, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens sechs Monaten im Bezirke des Gewerberathes wohnen oder in Arbeit stehen, mit Ausnahme der-

1) welche

- 1) welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden,
- 2) welche in Konkurs sich befinden, oder sich für zahlungsunfähig erklärt haben,
- 3) welche durch einen Beschluß der kaufmännischen Korporation oder der Handelskammer von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen sind,
- 4) welche die kaufmännischen Rechte durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verloren haben,
- 5) welche wegen Ablohnung der Fabrikarbeiter durch Baaren (§§. 50. bis 52.) bestraft worden sind.

§. 8.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe seit fünf Jahren betreiben.

Personen, welche im zweiten Grade mit einander verwandt oder verwägert, oder welche Gesellschafter desselben Handels-, Fabrik- oder Handwerksgeschäftes sind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerberathes sein.

§. 9.

Die Mitglieder jeder Abteilung des Gewerberathes werden auf vier Jahre von derjenigen Klasse gewählt, welcher sie angehören.

Für die Handwerks- und für die Fabrikabtheilung erfolgt die Wahl der Mitglieder in besonderen Wahlversammlungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Glauben die wahlberechtigten Arbeitnehmer in ihrer Klasse nicht die ausreichende Zahl befähigter Mitglieder, welche die gesetzlichen Bedingungen der Wählbarkeit erfüllen, zu finden, so sind sie befugt, ihre Vertreter aus den Arbeitgebern zu wählen.

§. 10.

Zur Leitung der Wahlen ernennt die Regierung einen Kommissarius, oder, wenn die Bildung mehrerer Wahlbezirke erforderlich ist, mehrere Kommissarien.

Jeder Kommissarius beruft durch eine, vierzehn Tage vor dem anberaumten Wahltermine zu erlassende Bekanntmachung die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung.

§. 11.

In jeder Gemeinde des Wahlbezirks hat die Kommunalbehörde ein Verzeichniß der am Orte wohnenden Wahlberechtigten aufzustellen und mit Berücksichtigung der Ab- und Zugänge fortzuführen. Dasselbe ist, wenn eine Wahl abgehalten werden soll, sofort nach erfolgter Bekanntmachung des Wahltermins acht Tage lang zur Einsicht der Gewerbetreibenden auszulegen. Während dieser Frist können die im Verzeichnisse übergangenen Wahlberechtigten auf nachträgliche Einschiebung ihrer Namen antragen. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Antrags entscheidet die Kommunalbehörde mit Vorbehalt des Rekurses

an die Regierung. Durch die Einlegung des Rekurses wird die Feststellung des Verzeichnisses, welches nach Ablauf der erwähnten achtzägigen Frist zu schließen und dem Kommissarius zuzustellen ist, nicht aufgehalten.

§. 12.

Nur die in den Verzeichnissen der Kommunalbehörden eingeschriebenen Wahlberechtigten werden bei den Wahlversammlungen zugelassen. Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen.

Nach Eröffnung der Wahlversammlung ernannt der Kommissarius zwei Stimmenräumler und einen Schriftführer. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird bei einer Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erlangt, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl zu bringen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Wahlprotokoll ist von dem Kommissarius, den Stimmenräumlern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Regierung einzureichen, welche die Wahlen, wenn dabei vorschriftsmäßig verfahren, und den Bedingungen der Wählbarkeit (§. 8.) genügt ist, bestätigt. Für diejenigen Wahlen, welchen die Bestätigung versagt wird, ist eine neue Wahlversammlung anzuberaumen.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierung entscheidet das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 13.

Die bei der Einsetzung des Gewerberathes ernannten Mitglieder und Stellvertreter werden, durch einen Kommissarius der Regierung, durch Handschlag verpflichtet und eingeführt.

Von den Mitgliedern scheiden am Ende des zweiten Jahres aus:

- a) aus der Handwerks- und aus der Fabrik-Abtheilung des Gewerberathes die Hälfte der aus der Klasse der Arbeitnehmer gewählten Mitglieder und eben so viele Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber;
- b) aus der Abtheilung der Handeltreibenden die kleinere Hälfte der Mitglieder.

Unter den zu derselben Klasse gehörenden Mitgliedern werden diejenigen, welche zuerst auscheiden, durch das Loos bestimmt.

Mit jedem austretenden Mitgliede scheidet zugleich dessen Stellvertreter aus.

§. 14.

Vor dem Auscheiden der im §. 13. bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter und später alle zwei Jahre vor dem Auscheiden derjenigen, deren vierjährige Wahlzeit abläuft, sind die zur Wiederbesetzung ihrer Stellen erforderlichen Wahlen, bei welchen die Auscheidenden wieder gewählt werden können, abzuhalten und zu prüfen. Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen werden die Gewählten durch den Vorsitzenden des Gewerberathes verpflichtet und eingeführt.

§. 15.

§. 15.

Die Mitglieder des Gewerberathes verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Ihre Suspension vom Amte und die Entfernung aus demselben erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen solche bei Kommunalbeamten Statt findet, nach dem für die Suspension und Amtsentsetzung der Letzteren vorgeschriebenen Verfahren.

Außerdem tritt die Suspension und Amtsentsetzung ein, wenn ein Mitglied des Gewerberathes oder ein Stellvertreter aus einem der im §. 7. erwähnten Gründe die Befähigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder verliert. In den ebengedachten Fällen ist der Vorsitzende des Gewerberathes befugt, dem Betheiligten die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen, er muß aber hierüber sofort an die Regierung Bericht erstatten, welche die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 16.

Die Berathung der zum Geschäftskreise des Gewerberathes gehörenden Angelegenheiten erfolgt, wenn solche die Interessen der verschiedenen Abtheilungen berühren, in gemeinschaftlichen Sitzungen aller oder der betheiligten Abtheilungen.

In andern Fällen sind die Geschäfte der einzelnen Abtheilungen in getrennten Sitzungen zu erledigen.

§. 17.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Gewerberathes ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Treten mehrere Abtheilungen zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen, so ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern jeder Abtheilung erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 18.

Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung bei dem Gewerberathe und bei dessen Abtheilungen wird durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gewerberathe zu entwerfen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen ist.

§. 19.

Die Mitglieder jeder Abtheilung wählen aus ihrer Mitte, nach absoluter Stimmenmehrheit, einen Vorsitzenden und, für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen, einen Stellvertreter auf zwei Jahre. In gleicher Art wählen sämtliche Mitglieder des Gewerberathes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Gewerberathes und einen Stellvertreter für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen. Die Namen der Gewählten sind der Regierung anzuzeigen. Bei der Erneuerung dieser Wahlen, welche von zwei zu zwei Jahren nach der jedesmaligen Ergänzung des Gewerberathes erfolgt, sind die

früher Gewählten, sofern sie noch zu den Mitgliedern des Gewerberathes gehören, wieder wählbar.

§. 20.

Der Gewerberath wählt nach absoluter Stimmenmehrheit einen Schriftführer und einen Voten, welche vom Vorsitzenden verpflichtet werden. Die ihnen zu gewährenden Besoldungen sind vom Gewerberathe vorzuschlagen und von der Regierung festzusetzen.

§. 21.

Die Beschaffung und Unterhaltung der für den Gewerberath nöthigen Geschäftsräume liegt den Gemeinden ob, für deren Bezirk der Gewerberath errichtet wird; diese haben auch die Kosten der ersten Einrichtung zu bestreiten. Wo Staatsgebäude entbehrliche und für den Gewerberath geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese dem Gewerberathe überwiesen werden. Die Kosten für die laufende Geschäftsführung, mit Einschluß der Besoldungen des Schriftführers und des Voten, werden durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Bezirks gedeckt. Die erforderlichen Beiträge sind vom Gewerberathe, mit Genehmigung der Regierung, nach den von dieser festgestellten Vertheilungsgrundsätzen anzuschreiben. Ihre Einziehung erfolgt nöthigenfalls durch Exekution im Verwaltungswege.

§. 22.

In denjenigen Orten, für welche ein Gewerberath nicht besteht, sind die denselben zugewiesenen Angelegenheiten von der Kommunalbehörde zu erledigen.

II. Handwerksmäßiger Gewerbebetrieb.

§. 23.

Den nachstehend benannten Handwerkern ist fortan der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes nur dann gestattet, wenn sie entweder in eine Zunft, nach vorgängiger Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungskommission ihres Handwerks besonders nachgewiesen haben. Diese Handwerker sind:

Müller, Bäcker, Pfefferkächler und Konditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederbereiter, Korduaner, Pergamentler, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Häscher, Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reißschläger, Bürstenbinder, Perrückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentierer und Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Mad- und Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Kannmacher, Korbslechter, Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Epo-

rer,

rer, Schlosser, Feilenhauer, Nader und Siebnacher, Klempner, Schwertfeger, Gürtler, Holz- und Rothgießer, Glockengießer, Zinn-
gießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhr-
macher, Vergolder, Maler und Lackirer, Färber, Eisenschneider.

§. 24.

Maurer, Steluhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffs-
zimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister, und Echornsteinfeger haben sich
über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das
im §. 45. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. vorge-
schriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen. Im Uebrigen sind für ihre
gewerblichen Verhältnisse die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung
maßgebend.

§. 25.

Baumeister sind nicht befugt, bei der Leitung von Bauunternehmungen
die Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungszeugniß der
Regierung nicht besitzen, oder den im §. 23. vorgeschriebenen Nachweis der
Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausfüh-
ren zu lassen.

§. 26.

So weit in einzelnen Orten oder Bezirken für die im §. 23. genannten
Handwerke andere Bezeichnungen üblich sind, oder bestimmte Arbeiten dieser
Gewerbe die ausschließliche Beschäftigung besonderer Klassen von Handwerkern
bilden, kann die Regierung, nach Anhörung des Gewerberathes, den Nachweis
der Befähigung für dieselben besonders anordnen.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist er-
mächtigt, diesen Nachweis nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und nach
Vernehmung des Gewerberathes auch für andere, als die im §. 23. genann-
ten Gewerbe vorzuschreiben, oder für einzelne dieser Gewerbe zu erlassen.

§. 27.

Dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht
die Befugniß zu, Personen, deren Befähigung zu dem beabsichtigten Gewerbe-
betriebe anderweit feststeht, in besonderen Ausnahmefällen, nach Vernehmung
des Gewerberathes, von der im §. 23. vorgeschriebenen oder nach §. 26. an-
geordneten Prüfung für die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe
zu entbinden.

§. 28.

Darüber, welche Arbeiten zu den unter den einzelnen Handwerken (§§.
23. 24. 26.) begriffenen Verrichtungen gehören, hat der Gewerberath mit
Berücksichtigung der aber ihre Abgrenzung von der Regierung oder von
dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getroffe-
nen

nen Anordnungen nach den Verhältnissen des örtlichen Gewerbebetriebes zu entscheiden.

§. 29.

Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person kann, wenn dadurch erhebliche Nachtheile entstehen, nach Anhörung der betheiligten Innungen und des Gewerberathes, durch Ortsstatuten (§. 168. der Gewerbeordnung), den örtlichen Verhältnissen entsprechend, beschränkt werden.

§. 30.

Die Bestimmungen des §. 23. finden auf den Betrieb von Fabrikanstalten, sowie auf die Anfertigung von Fabrikaten, deren Erzeugung zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, keine Anwendung. Die durch örtliche Verhältnisse bedingten näheren Festsetzungen hierüber bleiben der Regierung, nach Anhörung des Gewerberathes und der Kommunalbehörde, vorbehalten.

§. 31.

Den Fabrikinhavern ist die Beschäftigung von Handwerksgesellen nur soweit sie derselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, sowie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe bedürfen, gestattet.

§. 32.

Fabrikhaber, welche ein den Bestimmungen der §§. 23. und 26. dieser Verordnung unterliegendes Gewerbe betreiben, ohne die Befähigung zum handwerksmäßigen Betriebe desselben nachgewiesen zu haben (§. 30.), dürfen außerhalb ihrer Fabrikstätten keine Gesellen oder Gehülfen beschäftigen.

§. 33.

Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren dürfen sich mit deren Anfertigung nicht befassen, wenn sie nicht die zum Betriebe des betreffenden Handwerks erforderliche Meisterprüfung bestanden haben.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen, welche in Betreff der gewerbemäßigen Anfertigung solcher Waaren, vor Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung, die vorchriftsmäßige Anzeige bei der Kommunalbehörde gemacht haben.

§. 34.

Wo das Halten von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren erhebliche Nachtheile für die gewerblichen Verhältnisse des Ortes zur Folge hat, kann durch Ortsstatuten für gewisse Gattungen von Handwerkerwaaren festgesetzt werden, daß die Anlegung solcher Magazine denjenigen, welche nicht zum selbstständigen Betriebe der betreffenden Handwerke befugt sind, nur mit Genehmigung der Kommunalbehörde gestattet sei, welche dann nur nach

vor-

vorgängiger Vernehmung der beteiligten Innungen und des Gewerberathes zu ertheilen ist.

III. Prüfungen der Handwerker.

§. 35.

Die Zulassung zu den nach §§. 23. 24. 26. abzulegenden Meisterprüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig:

- 1) Der zu Prüfende muß das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besondern Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre gestatten.
- 2) Der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling (§. 44.) bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt, und die Gesellenprüfung (§. 36.) bestanden haben.
- 3) Seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerberath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Wer den Erfordernissen zu 2. und 3. bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines andern Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenen Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen.

Für Personen, welche bei Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung als Gesellen oder Gehülfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe.

§. 36.

Die Prüfung eines Lehrlings über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten ist vor dem Ablaufe eines dreijährigen Zeitraums nach der Aufnahme in die Lehre nicht zulässig.

Ausnahmsweise kann dieselbe, mit Zustimmung des Lehrherrn, von dem Gewerberathe schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit gestattet werden, wenn der Lehrling das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, oder durch den Besuch einer Gewerbeschule oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten in kürzerer als dreijähriger Frist zu erwerben.

§. 37.

Die Meister- und Gesellenprüfungen (§§. 35. 36.) werden bei jeder Innung durch eine Kommission bewirkt, welche aus einem Mitgliede der Kommunalbehörde als Vorsitzendem, aus zwei von der Innung gewählten Meistern und aus zwei von den Gesellen des Handwerks gewählten Gesellen besteht.

Jährlich scheidet a 8 dieser Kommission ein Meister und ein Geselle aus, welche jedoch wieder wählbar sind.

§. 38.

Wer von der Prüfungskommission einer Innung als unbesähigt zurückgewiesen ist, kann hiergegen den Rekurs an die Kreis-Prüfungskommission desselben Handwerks einlegen. Dieser Rekurs muß binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung des zurückweisenden Bescheides bei der Kommission, welche solchen erlassen hat, angemeldet werden.

§. 39.

Für jedes Handwerk (§. 23.) sind von der Regierung in den einzelnen Kreisen nach Maßgabe der örtlichen und gewerblichen Verhältnisse eine oder mehrere Kreis-Prüfungskommissionen einzusetzen. Jede derselben wird unter dem Vorstehe eines von der Regierung ernannten Kommissarius aus zwei Meistern und aus zwei Gesellen gebildet. Zu diesem Behufe wählen alljährlich in jeder Stadt des Prüfungsbezirktes die Innung oder, wo eine Innung nicht besteht, die Meister des Handwerks zwei bis vier Meister, desgleichen die Gesellen des Handwerks zwei bis vier Gesellen, unter welchen der Vorsitzende in jedem einzelnen Falle die bei der Prüfung zuzuziehenden Mitglieder der Kommission auswählt.

§. 40.

Gewerbetreibende, welche einer Innung nicht beitreten wollen, können die Prüfung bei der Kreis-Prüfungskommission ablegen. Desgleichen können die nicht bei einer Innung aufgenommenen Lehrlinge die Gesellenprüfung bei der Kreis-Prüfungskommission bestehen. Gegen die Entscheidung der Kreis-Prüfungskommission ist der Rekurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungskommission zulässig, deren Wahl dem Rekurrenten freisteht. Der Rekurs ist binnen vierzehn Tagen bei der Kommission, vor welcher die Prüfung Statt gefunden hat, anzumelden.

§. 41.

Wer den Rekurs (§§. 38. 40.) nicht rechtzeitig angemeldet hat, darf erst nach sechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden. Sowohl bei der Erledigung des Rekurses wie bei der späteren Wiederholung der Prüfung ist, wenn der Geprüfte nur in einem Theile der Prüfung nicht bestanden hat, die neue Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

§. 42.

Der zu Prüfende muß darthun, daß er im Stande sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig, oder, sofern es sich um die Prüfung eines Lehrlings handelt, als Geselle auszuführen.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfungs-Aufgaben und über die Form der Prüfungs- und Entlassungszugnisse bleiben dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten.

§. 43.

§. 43.

Die Prüfungszugnisse der in den §§. 37. 39. erwähnten Prüfungskommissionen gelten überall als genügender Nachweis der gewerblichen Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Innung, wie für die Befähigung zum selbstständigen Betriebe des Handwerks. Dasselbe gilt hinsichtlich der in §. 45. der Gewerbeordnung erforderlichen Befähigungszugnisse der Regierung.

Eine Wiederholung der bestandenen Prüfung kann auch, wenn der Geprüfte seinen Wohnort verändert, nicht verlangt werden.

IV. Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter.

§. 44.

Als Lehrling ist jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung Statt findet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

§. 45.

Durch Ortsstatuten kann festgesetzt werden, daß die Aufnahme und Entlassung aller Lehrlinge, für deren Gewerbe am Orte eine Innung besteht, oder errichtet wird, vor dieser Innung erfolgen solle; ingleichen kann dadurch eine zweckentsprechende Mitwirkung der Innung bei der Aufsicht über die Ausbildung und über das Betragen derjenigen Lehrlinge, deren Lehrherren nicht zur Innung gehören, angeordnet werden.

§. 46.

Vor der Feststellung der in Ortsstatuten aufzunehmenden Anordnungen über Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen sind Vertreter derselben (Allgesellen) mit ihren Bemerkungen zu hören.

Innungsangelegenheiten, welche die Interessen der Gesellen und Gehülfen betühren; müssen zuvörderst durch den Vorstand der Innung gemeinschaftlich mit Vertretern der Gesellen zum Zwecke der Vermittelung berathen werden.

§. 47.

Handwerksmeister (§§. 23. 24. 26.) dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen; soweit nicht von dem Gewerbe rathe eine Ausnahme gestattet wird.

Die Beschäftigung weiblicher Personen unterliegt keiner Beschränkung.

§. 48.

Gesellen und Gehülfen dürfen, soweit nicht nach den §§. 31. 76. Ausnahmen Statt finden, in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten.

§. 49.

Die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrik-Arbeiter ist vom Gewerberathe für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Beteiligten festzusetzen.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

§. 50.

Fabrikhaber, sowie alle Diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Arbeiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde zu befriedigen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Verpflegung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

§. 51.

Die Bestimmungen des §. 50. finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der dort bezeichneten Personen, sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§. 52.

Unter Arbeitern (§. 50.) werden hier auch Diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabriksstätten für Fabrikhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne von dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

§. 53.

Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§. 50. bis 52. zuwider, anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen.

§. 54.

Verträge, welche den §§. 50. bis 52. zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letztern aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck, als zur Theilnahme an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§. 50.).

§. 55.

§. 55.

Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrikinhavern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hilfskasse zu, welche in der Wohnortsgemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Ortsarmenkasse.

V. Unterstützungskassen und ähnliche Einrichtungen.

§. 56.

Durch Ortsstatuten kann für Alle, welche im Gemeindebezirke ein Gewerbe selbstständig betreiben, für welches dort eine Innung besteht, mit Zustimmung der Innung die Verpflichtung festgesetzt werden, den Kranken-, Sterbe- und Hilfskassen der Innungsgeossen, ingleichem den Wittwen- und Waisens-Unterstützungskassen derselben beizutreten.

In solchen Fällen darf hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zu den erwähnten Kassen und der daraus zu gewährenden Unterstützungen zwischen den Innungsgeossen oder ihren Angehörigen und andern Betheiligten kein Unterschied Statt finden. Auch muß den nicht zu den Innungen gehörigen Betheiligten, durch statutarische Anordnungen für die einzelnen Kassenverbände, eine den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung und an den Berathungen über die gemeinsamen Kassenangelegenheiten gesichert, und in gleicher Art wie den Innungsgeossen Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebnissen der Kassenverwaltung Kenntniß zu nehmen.

§. 57.

Durch Ortsstatuten kann für Alle, welche am Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, die Verpflichtung festgesetzt werden, zur Beförderung solcher Einrichtungen, welche

- 1) die Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender, erkrankter oder aus andern Gründen hilfsbedürftiger Gesellen oder Gehülfen, oder
- 2) die Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen oder Gehülfen bezwecken, unter den von der Kommunalbehörde mit Genehmigung der Regierung festzustellenden Bedingungen zusammenzutreten und dazu Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten. Diese Beiträge sind für alle Beteiligte nach gleichen Grundsätzen abzumessen.

Als Gesamtbeitrag der selbstständigen Gewerbetreibenden zu den Kosten der unter 1. gedachten Einrichtungen darf ein höherer Betrag als die

Hälfte desjenigen, welchen die mitbetheiligten Gesellen und Gehülfen entrichten, nicht in Anspruch genommen werden.

Auch kann den selbstständigen Gewerbetreibenden durch die Ortsstatuten die Verpflichtung auferlegt werden, die Beiträge ihrer Gesellen und Gehülfen zu den oben erwähnten Einrichtungen, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen.

§. 58.

Die Bestimmungen im §. 169. der Gewerbeordnung über die Regelung der Verhältnisse der selbstständigen Gewerbetreibenden zu ihren Gesellen und Lehrlingen; sowie über die Verpflichtung der Gesellen zum Beitritte zu den Gesellenkassen finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

Außerdem kann durch Ortsstatuten für die Fabrikhaber die Verpflichtung festgesetzt werden, sich bei den Unterstützungskassen der Fabrikarbeiter durch Beiträge aus eigenen Mitteln bis zur Hälfte des Betrages, den die bei ihnen beschäftigten Arbeiter aufbringen, zu betheiligen, auch die Beiträge der letzteren, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen.

In den, von der Regierung zu genehmigenden Statuten der einzelnen Verbindungen und Kassen muß den Fabrikhabern eine ihrer Stellung als Arbeitsgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung eingeräumt werden.

§. 59.

Alle Beiträge der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter zu den in den §§. 144. 169. der Gewerbeordnung und in den §§. 57. 58. der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Kassen und Einrichtungen, sowie die zu denselben von den selbstständigen Gewerbetreibenden und von den Fabrikhabern zu leistenden Beiträge und Vorschüsse können von den zur Zahlung Verpflichteten durch erzkassische Beitreibung im Verwaltungswege eingezogen werden.

VI. Innungsgebühren und Abgaben.

§. 60.

Die Gebühren und Abgaben, welche bisher

- 1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung von den Aufgenommenen und
- 2) bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge von diesen oder von den Lehrherren

an verschiedene Kassen und andere Hebungsberechtigte zu entrichten waren, sind sofort einer Revision zu unterwerfen, und, soweit es noch nicht geschehen, nach den folgenden Bestimmungen zu regeln.

§. 61.

Zur Innungskasse dürfen

- 1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder die bisherigen Aufnahme-Gebühren, soweit

soweit solche den Satz von 5 Rthlr. nicht übersteigen, bis nach erfolgter Revision der älteren Innungsstatuten (§. 66. dieser Verordnung) fort erhoben, dagegen

- 2) bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge neben der Erstattung der im §. 159. der Gewerbeordnung erwähnten baaren Auslages keine Gebühren oder sonstige Zahlungen eingezogen werden.

§. 62.

Weder für mittelbare noch für unmittelbare Staatsbeamte dürfen bei den im §. 60. bezeichneten Verhandlungen Gebühren oder Abgaben erhoben werden.

§. 63.

Alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei den im §. 60. gedachten Veranlassungen an den Fiskus, an eine Gemeinde- oder eine Ortsarmenkasse zu entrichten waren, werden, soweit deren Aufhebung nicht bereits durch den Artikel 40. der Verfassungsurkunde erfolgt ist, hierdurch aufgehoben, wogegen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen wegfallen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der in jenen Fällen für andere Berechtigte (Kirchen, milde Stiftungen u. s. w.) erhobenen Zahlungen und Abgaben, soweit diese Berechtigte nicht nach §§. 64. 65. nachweisen, daß ihre Hebungrechte auf besondern läufigen Erwerbstiteln beruhen.

§. 64.

Der Antrag auf Anerkennung eines Hebungrechts auf Grund eines läufigen Erwerbstitels (§. 63.) muß bis zum Schlusse des Jahres 1849. bei der Regierung schriftlich angemeldet werden. Geschieht dies nicht, so geht der Berechtigte seines Hebungrechts von selbst verlustig.

§. 65.

Den rechtzeitig angemeldeten Antrag auf Anerkennung des Hebungrechts (§. 64.) hat die Regierung durch die Kommunalbehörde mit Zuziehung des Berechtigten und der theilhaftigen Innung erörtern zu lassen. Nach Vorlegung der abgeschlossenen Verhandlungen entscheidet das Plenum der Regierung durch ein, mit Gründen auszufertigendes Resolut darüber, ob und bis zu welchem Betrage der Berechtigte zur Forterhebung der Abgabe befugt ist.

Gegen dieses Resolut steht binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Zustellung der Ausfertigung desselben sowohl dem Berechtigten wie der theilhaftigen Innung der Rekurs an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder die Berufung auf rechtliches Gehör offen.

Ergreift ein Theil den Rechtsweg, so ist auch der von dem andern Theile eingewendete Rekurs im Rechtswege zu erledigen.

§. 66.

Die Statuten der älteren Innungen sind nach Maßgabe dieser Verordnung

nung zu revidiren und abzuändern. Die revidirten Entwürfe müssen binnen drei Monaten den Regierungen, behufs der Feststellung durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, eingereicht werden.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 67.

Ausländer sind zum Betriebe eines stehenden Gewerbes, soweit ihnen nicht die Erlaubniß dazu in Erwiderung der im Auslande den diesseitigen Gewerbetreibenden entgegenstehenden Beschränkungen überhaupt zu versagen ist, nur aus erheblichen Gründen zuzulassen. Ueber diese Gründe ist vor der Zulassung eines Ausländers jederzeit die Gemeinde des Ortes, wo das Gewerbe betrieben werden soll, ingleichem die betheiligte Innung und der Gewerberath zu hören.

Dasselbe gilt, wenn von ausländischen Gewerbetreibenden die Naturalisation (§. 8. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842., Gesetz-Sammlung 1843. Seite 15.) beantragt wird.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf Angehörige deutscher Staaten nur so lange Anwendung, als nicht für dieselben die gegenseitige Zulassung der Gewerbetreibenden zur Ansässigmachung und zum Gewerbebetriebe nach gleichen Grundsätzen geregelt ist.

§. 68.

Die polizeiliche Erlaubniß zum Handel mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder mit altem Metallgeräth, zum Betriebe des Pfandleihgewerbes, zur gewerbsmäßigen Vermittelung von Geschäften oder zur Uebernahme von Aufträgen, namentlich zur Abfassung schriftlicher Aufträge für Andere, sowie zum Gewerbe der Lohnlakaien und anderer Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 49. der Gew. Ordn.), ist zu versagen, wenn die darüber zu vernehmende Kommunalbehörde nach Anhörung der Gemeindevorsteher die Möglichkeit und das Bedürfniß des beabsichtigten Gewerbebetriebes nach den örtlichen Verhältnissen nicht anerkennt.

§. 69.

Öffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren dürfen, soweit sie nicht im Wege der Exekution, oder im Auftrage eines Gerichtes oder einer anderen öffentlichen Behörde erfolgen, nur mit besonderer Genehmigung der Kommunalbehörde des Versteigerungsortes Statt finden.

§. 70.

Wo nach der bisherigen Ortsgewöhnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den Gegenständen des einem Jeden freigegebenen Wochenmarktsverkehrs gehören (§. 78. der Gew. = Ordn.), nur von Bewohnern des Marktes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die Regierung, nach Anhörung des Gewerberathes, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung

des

anfragen.
H
P. 1/2
J. 1/2
1800
61
2. 445

des herkömmlichen Wochenmarktwoerkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarke zuzulassen (§. 75. der Gewerbe-Ordnung).

§. 71.

Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, dürfen auch an Orten, wo solche noch nicht bestehen (§. 79. der Gew.-Ordn.), nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses mit Genehmigung der Regierung eingeführt werden.

§. 72.

Die Ortspolizei-Obrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren anzuhalten, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von ihr zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufsorte zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

Überschreitungen der erwähnten Taxen werden nach §. 186. der Gewerbe-Ordnung bestraft.

§. 73.

Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach polizeilich festgestellten oder von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufsorten angeschlagenen Taxen erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Obrigkeit die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufsorte eine Waage mit den erforderlichen geachteten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

VIII. Strafbestimmungen.

§. 74.

Wer den Verbotsbestimmungen der §§. 23. 25. 31. 32. 33. 47. 69. zuwiderhandelt, oder zu ihrer Umgehung durch Leihung seines Namens mitwirkt, ist mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann außerdem auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes erkannt werden.

Dieselbe Strafbestimmung gilt für die Uebertretung der nach §. 26. von der Regierung oder von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder nach §§. 29. 34. durch Ortsstatuten getroffenen Festsetzungen.

§. 75.

Uebertretungen der §§. 50. bis 52. werden mit einer Geldbuße bis zu fünfshundert Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldbußen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die im §. 55. erwähnten Forderungen nach den dort erteilten Vorschriften zufallen.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§. 76.

Die Verhältnisse der zur Beschaffung militärischer Bedürfnisse bestimmten Werkstätten und Fabriken der Militärverwaltung, der Arbeiten in öffentlichen Anstalten und der öffentlichen Bauten, mit Einschluß der Festungsbauböden, bleiben der besonderen Regelung vorbehalten; die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden auf dieselben keine Anwendung.

§. 77.

Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Februar 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Radenbergl. v. Manteuffel. v. Etrotha.
Rintelen. v. d. Heydt.

Für den Finanzminister:

Rühne.

Gr. v. Bülow.

(Nr. 3103.) Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten. Vom 9. Februar 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, für welchen eine Revision der bestehenden Gesetzgebung vorbehalten wird, was folgt:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Bestimmung der Gewerbegerichte.

§. 1.

Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnis zu einem Gewerbegerichte obwaltet, soll, auf den Antrag von Gewerbetreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen

ischen Korporationen und der Gemeindevorsteher, ein solches Gericht, nach Einholung Unserer besondern Genehmigung, errichtet werden.

§. 2.

Das Gewerbegericht erledigt im Wege der gütlichen Vermittelung, oder nöthigenfalls durch Erkenntniß die Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülften und Lehrlingen, ingleichem die Streitigkeiten derjenigen, welche Rohstoffe oder Halbfabrikate zu Waaren für den Handel verarbeiten lassen (Fabrikhaber, Faktoren, Ausgeber, Verleger), mit den von ihnen beschäftigten Werkführern und Fabrikarbeitern, sowie ihren Fabriklehrlingen und Fabrikgehülften, soweit der Streit auf den Antritt oder die Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, oder auf solche Ansprüche sich bezieht, welche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse herrühren.

Als Fabrikarbeiter sind nicht bloß diejenigen anzusehen, welche in der Betriebsstätte beschäftigt werden, sondern auch diejenigen, welche außerhalb der Betriebsstätte mit eigenen oder fremden Werkzeugen, mit oder ohne Verwendung von Zuthaten die ihnen von Fabrikhabern, Faktoren, Ausgebern oder Verlegern gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zur Herstellung von Waaren für das Geschäft derselben gegen Bezahlung verarbeiten.

§. 3.

Der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichtes sind alle im §. 2. bezeichnete Personen unterworfen, welche:

- a) innerhalb des Gerichtsbezirks eine Betriebs- oder Werkstätte besitzen, oder
- b) innerhalb desselben Bezirks als Faktoren, Ausgeber oder Verleger ihr Gewerbe ausüben, oder
- c) für solche Betriebs- oder Werkstätten oder für solche Faktoren, Ausgeber oder Verleger arbeiten, auch wenn sie außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen.

§. 4.

Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind zu einem Theile aus der Klasse der selbstständigen Handwerker, der Fabrikhaber, Faktoren, Ausgeber oder Verleger (Arbeitgeber), und zum anderen Theile aus der Klasse der Gesellen, Gehülften, Werkführer und Fabrikarbeiter (Arbeitnehmer), auf vier Jahre, von den im Gerichtsbezirke wohnenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wählen.

Ihre Zahl soll nach dem Umfange und nach den gewerblichen Verhältnissen des Gerichtsbezirks auf fünf, neun, dreizehn oder sieben festgesetzt werden.

Im ersten Falle soll das Gewerbegericht bestehen: aus drei Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und zwei Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer;

im zweiten Falle aus fünf Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und vier Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer;

im dritten Falle aus sieben Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und sechs Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer;
im vierten Falle aus neun Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und acht Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer.

Der besondern Verordnung über die Einsetzung der einzelnen Gewerbe-gerichte bleibt überlassen, nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen, in welchem Verhältniß innerhalb der Klasse der Arbeitgeber die Fabrikinhaber und selbstständigen Handwerker und innerhalb der Klasse der Arbeitnehmer die Gehälfen, Gesellen und Fabrikarbeiter ihre Vertretung finden sollen.

§. 5.

Für jedes Mitglied wird aus der Klasse, welcher dasselbe angehört, ein Stellvertreter gewählt, welcher, wenn das Mitglied vor dem Ablaufe seiner Amtszeit aussteht, oder zeitweise an der Ausübung des Amtes verhindert wird, für die noch übrige Dauer der Amtszeit oder für die Dauer der Verbin-derung eintritt. Ist ein Stellvertreter an der Ausübung des Amtes verhin-deret, so wird einer der übrigen Stellvertreter und zwar zunächst aus derselben Klasse vom Vorsitzenden des Gewerbegerichtes einderufen.

§. 6.

Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellver-treter sind alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche das vier und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens sechs Monaten im Bezirke des Gewerbegerichtes wohnen oder in Arbeit stehen, mit Ausnahme derjenigen:

- 1) welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden,
- 2) welche in Konkurs sich befinden oder sich für zahlungsunfähig erklärt haben,
- 3) welche durch einen Beschluß der kaufmännischen Korporation oder der Handelskammer von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen sind,
- 4) welche die kaufmännischen Rechte durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verloren haben,
- 5) welche wegen Ablohnung der Fabrikarbeiter mit Baaren (§§. 50. u. flg. der Verordnung vom 9. Februar d. J.) bestraft worden sind.

§. 7.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe seit fünf Jahren betreiben.

Personen, welche im zweiten Grade mit einander verwandt oder ver-schwägert, oder welche Gesellschafter desselben Handels-, Fabriken- oder Hand-werkegeschäftes sind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerbe-gerichtes sein.

Die Mitglieder des Gewerbegerichtes für die Klasse der Arbeitgeber sind von den Arbeitgebern und die Mitglieder für die Klasse der Arbeitnehmer von den Arbeitnehmern zu wählen.

Glauben die wahlberechtigten Arbeitnehmer in ihrer Klasse keine aus-reichende Zahl befähigter Mitglieder, welche die Bedingungen der Wählbarkeit

er-

erfüllen, zu finden, so sind die Arbeitnehmer befugt, ihre Vertreter aus der Klasse der Arbeitgeber zu wählen.

§. 8.

Zur Leitung der Wahlen ernannt die Regierung einen Kommissarius oder, wenn die Eintheilung des Gerichtsbezirks in mehrere Wahlbezirke erforderlich ist, mehrere Kommissarien.

Jeder Kommissarius beruft durch eine vierzehn Tage vor dem anberaumten Wahltermine zu erlassende Bekanntmachung die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung.

§. 9.

In jeder Gemeinde des Wahlbezirks soll die Kommunalbehörde ein Verzeichniß der am Orte wohnenden Wahlberechtigten aufstellen und mit Berücksichtigung der Ab- und Zugänge fortführen. Dasselbe ist, wenn eine Wahl abgehalten werden soll, sofort nach erfolgter Bekanntmachung des Wahltermins acht Tage lang zur Einsicht der Gewerbetreibenden auszulegen. Während dieser Frist können die im Verzeichnisse übergangenen Wahlberechtigten auf nachträgliche Einschreibung ihrer Namen antragen. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Antrages entscheidet die Kommunalbehörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung. Durch die Einlegung des Rekurses wird die Feststellung des Verzeichnisses, welches nach Ablauf der erwähnten achttägigen Frist zu schließen und dem Kommissarius zuzustellen ist, nicht aufgehalten.

§. 10.

Nur die in den Verzeichnissen der Kommunalbehörden (§. 9.) eingeschriebenen Wahlberechtigten werden bei der Wahlversammlung zugelassen. Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen.

Nach Eröffnung der Wahlversammlung ernannt der Kommissarius zwei Stimmensammler und einen Schriftführer. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird bei einer Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erlangt, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl zu bringen. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Das Wahlprotokoll ist von dem Kommissarius, den Stimmensammlern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Regierung einzureichen, welche die Wahlen, wenn dabei vorschriftsmäßig verfahren, und wenn die vorgeschriebene Befähigung der Gewählten (§. 7.) außer Zweifel ist, bestätigt. Für diejenigen Wahlen, welchen die Bestätigung versagt wird, ist eine neue Wahlversammlung anzuberaumen.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierung entscheidet das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Mit Gegenständen, welche nicht unmittelbar auf das Wahlgeschäft Bezug haben, darf sich die Versammlung nicht beschäftigen.

§. 11.

Die bei der Einsetzung des Gewerbegerichtes ernannten Mitglieder und Stell-

Stellvertreter werden durch einen Kommissarius der Regierung vereidigt und eingeführt.

Von den Mitgliedern scheiden am Ende des zweiten Jahres aus:

- a) wenn das Gewerbegericht fünf Mitglieder hat, Ein Mitglied aus der Klasse der Arbeitgeber und Ein Mitglied aus der Klasse der Arbeitnehmer;
- b) wenn das Gericht neun Mitglieder hat, zwei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und zwei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer;
- c) wenn das Gewerbegericht dreizehn Mitglieder hat, drei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und drei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer;
- d) wenn das Gericht siebzehn Mitglieder hat, vier Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und vier Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer.

Unter den zu derselben Klasse gehörenden Mitgliedern werden diejenigen, welche zuerst ausscheiden, durch das Loos bestimmt.

Mit jedem austretenden Mitgliede scheidet zugleich dessen Stellvertreter aus.

§. 12.

Vor dem Ausscheiden der im §. 11. bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter und später alle zwei Jahre, vor dem Ausscheiden derjenigen, deren vierjährige Wahlzeit abläuft, sind die zur Wiederbesetzung ihrer Stellen erforderlichen Wahlen nach den Bestimmungen in den §§. 8. 9. 10. abzuhalten und zu prüfen. Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen werden die Gewählten durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts vereidigt und eingeführt.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden, doch sind sie in den ersten zwei Jahren die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet.

§. 13.

Die Mitglieder des Gewerbegerichts verwalten ihr Amt unentgeltlich; jedoch kann den Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer eine im Regulative festzusetzende Entschädigung gewährt werden.

Die Suspension der Mitglieder des Gewerbegerichts vom Amte und die Entfernung aus denselben erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen sie bei anderen richterlichen Beamten Statt findet, nach dem für deren Suspension und Amtsentsetzung vorgeschriebenen Verfahren.

Außerdem tritt die Suspension und Amtsentzung ein, wenn ein Mitglied des Gewerbegerichts oder ein Stellvertreter aus einem der in §. 6. zu 1. 2. 3. 4. 5. erwähnten Gründe die Befähigung zur Teilnahme an der Wahl der Mitglieder verliert. In den obgedachten Fällen ist der Vorsitzende des Gewerbegerichtes befugt, dem Beteiligigten die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen, er muß aber hierüber sofort an das Appellationsgericht des Bezirks Bericht erstatten, welches die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 14.

Nach der Einsetzung des Gewerbegerichtes wählen die Mitglieder, nach ab-

absoluter Stimmenmehrheit, aus der Klasse der Arbeitgeber einen Vorsitzenden und für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen, einen Stellvertreter, auf zwei Jahre. Die Namen der Gewählten sind der Regierung und dem Appellationsgerichte des Bezirks anzuzeigen. Bei der Erneuerung jener Wahl, welche von zwei zu zwei Jahren nach der jedesmaligen Ergänzung des Gewerbegerichtes (§. 12.) erfolgt, sind die früher Gewählten, sofern sie noch zu den Mitgliedern des Gewerbegerichtes gehören, wieder wählbar.

§. 15.

Das Gewerbegericht wählt nach absoluter Stimmenmehrheit einen Gerichtsschreiber, welcher die Aktuariatsprüfung bestanden haben muß, und einen Gerichtsboten, welcher zugleich die Geschäfte des Exekutors versieht. Diese Wahlen sind bei nachgewiesener Befähigung der Gewählten von der Regierung zu bestätigen. Ihre Vereidigung erfolgt durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes. Die ihnen zu gewährenden Befoldungen sind vom Gewerbegerichte vorzuschlagen und von der Regierung festzusetzen.

§. 16.

Die Beschaffung und Unterhaltung der für das Gewerbegericht nöthigen Geschäftsräume liegt den Gemeinden ob, für welche das Gericht errichtet wird; diese haben auch die Kosten der ersten Einrichtung des Gerichts zu bestreiten. Wo Staatsgebäude entbehrliche und für das Gewerbegericht geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese dem Gewerbegericht überwiesen werden. Die Kosten für die laufende Geschäftsführung mit Einschluß der Befoldungen des Gerichtsschreibers und des Gerichtsboten werden aus den eingehenden Gebühren und Strafgebern und, soweit diese nicht ausreichen, durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Gerichtsbezirks gedeckt. Die erforderlichen Beiträge sind vom Gewerbegericht mit Genehmigung der Regierung nach den von dieser letzteren festgestellten Vertheilungsgrundsätzen auszusprechen. Ihre Einziehung erfolgt nöthigenfalls durch Exekution im Verwaltungswege.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor dem Vergleichsausschusse.

§. 17.

Wer einen Anspruch bei dem Gewerbegericht geltend machen will, hat denselben schriftlich oder bei dem Gerichtsschreiber zu Protokoll mit Angabe des Namens und Wohnortes des in Anspruch Genommenen, des Klagegrundes und des bestimm-ten Antrags anzu-melden. Der Gerichtsschreiber ladet unter Mittheilung der Angaben des Klägers den Verklagten schriftlich vor den Vergleichsausschuß und benachrichtigt den Antragsteller von dem anberaumten Termine.

§. 18.

Den Vergleichsausschuß bilden zwei Mitglieder des Gewerbegerichtes, von welchen Einer zur Klasse der Arbeitgeber, der Andere zur Klasse der Arbeitnehmer gehören muß.

Der Gerichtsschreiber verzeichnet die bei dem Vergleichsausschusse vorkommenden Geschäfte mit kurzer Angabe der Streitgegenstände in einem Protokollbuche. Das jedesmalige Protokoll wird nach dem Schlusse der Verhandlungen von den beiden Mitgliedern des Ausschusses und von dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 19.

Erscheint der vor den Vergleichsausschuß geladene Verklagte nicht zur festgesetzten Stunde, so wird sein Ausbleiben in dem Protokollbuche bemerkt und auf den Antrag des Klägers eine Vorladung vor das Gewerbegericht erlassen. Bleibt der Antragsteller aus, so wird sein Antrag für zurückgenommen erachtet.

§. 20.

Den erschienenen Parteien hat der Ausschuß nach ihrer Vernehmung Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streits zu machen. Es bleibt ihm überlassen, nach Maafgabe der zur Stelle gebrachten Beweismittel zu seiner Information Beweis zu erheben; er ist jedoch nicht befugt, Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen oder Eide aufzuerlegen.

§. 21.

Kommt über den ganzen Streitgegenstand oder auch nur über einen Theil desselben ein Vergleich zu Stande, so wird derselbe in dem Protokollbuche niedergeschrieben. Die Parteien haben diesen Vermerk zu vollziehen und erhalten auf Verlangen Ausfertigung der Verhandlung.

Auf Grund eines vor dem Vergleichsausschusse abgeschlossenen Vergleichs kann die Vollstreckung der Exekution erfolgen.

§. 22.

Soweit keine Vereinbarung zu Stande kommt, wird der fruchtlose Ausfall der Vergleichsverhandlungen im Protokollbuche verzeichnet und, auf den Antrag des Klägers, die Sache sofort an das Gewerbegericht verwiesen.

Es können in diesem Falle die Parteien unter der im §. 27. Nr. 4. und §. 28. Nr. 3. enthaltenen Verwarnung zur Verhandlung der Sache vor dem Gewerbegericht mündlich bestellt werden, ohne daß es einer schriftlichen Vorladung bedarf.

§. 23.

Erscheinen beide Theile ohne vorangegangene Vorladung vor dem Ausschusse, damit dieser ihren Streit vermittele, so wird über den Gegenstand desselben und über den Antrag ein Vermerk im Protokollbuche gemacht und im Uebrigen nach den §§. 20. 21. 22. verfahren.

§. 24.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Vergleichsausschusse fallen, wenn über den Anspruch des Klägers ein Vergleich zu Stande kommt, welcher den Kostenpunkt nicht erledigt, jedem von beiden Theilen zur Hälfte zur Last.

Kommt

Kommt es zwischen den vor dem Vergleichsausschusse erschienenen Parteien zu keinem Vergleich, so fallen die Kosten des Verfahrens demjenigen zur Last, welchem die Kosten des späteren gerichtlichen Verfahrens von dem Gewerbegerichte auferlegt werden.

Wird die Verweisung der Klage an das Gewerbegericht vom Kläger nicht beantragt, oder ist der Antrag des Klägers für zurückgenommen anzusehen (§. 19.), so trägt der Kläger die entstandenen Kosten.

§. 25.

Für Streitigkeiten von Innungsmitgliedern mit ihren Gehülften, Gesellen und Lehrlingen tritt das Vergleichsverfahren vor einem Vergleichsausschusse der Innung an die Stelle des im §. 17. u. flg. erwähnten Verfahrens.

Auf Grund eines vor dem Vergleichsausschusse der Innung abgeschlossenen Vergleichs kann die Vollstreckung der Exekution erfolgen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren vor dem Gewerbegerichte.

§. 26.

Die zur Entscheidung des Gewerbegerichts gelangenden Streitigkeiten werden vor dem versammelten Gerichte verhandelt.

Der Gerichtsschreiber besorgt die Vorladungen zu diesem Verfahren. Ueber die vor dem Gewerbegerichte zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten führt derselbe ein fortlaufendes Sitzungsprotokoll.

Das Sitzungsprotokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 27.

Die Vorladung des Beklagten zur Klagebeantwortung und zur weiteren Verhandlung muß enthalten:

- 1) die genaue Bezeichnung des Rechtsanspruches mit Anführung des Namens, des Wohnortes und des Gewerbes beider Theile;
- 2) die abschriftliche Mittheilung der Klage und ihrer Beilagen;
- 3) die Aufforderung, in dem nach Tag und Stunde bestimmten Termine in Person, oder im Falle der Abwesenheit oder Krankheit durch einen, nach den Bestimmungen im §. 50. zulässigen und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten die Klage vollständig zu beantworten, die zur Begründung der Einwendungen bestimmten Beweismittel anzugeben und die vorzulegenden Urkunden im Original oder in Abschrift mitzubringen;
- 4) die Bedeutung, daß, wenn der vorstehenden Aufforderung nicht genügt werde, auf den Antrag des erschienenen Klägers die in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden, und die vom Kläger beigebrachten Urkunden für anerkannt würden erachtet, und, was den Rechten nach daraus folge, in dem abzufassenden Kontumazialbescheide werde festgesetzt werden.

§. 28.

Die Vorladung des Klägers muß enthalten:

- 1) die Benachrichtigung von dem anberaumten Termine;
- 2) die Aufforderung, zur festgesetzten Stunde in Person oder im Falle der Abwesenheit oder Krankheit durch einen nach §. 50. zulässigen und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu erscheinen;
- 3) die Bedeutung, daß, wenn Kläger nicht erscheine oder sein Bevollmächtigter den Bestimmungen im §. 50. nicht genüge, die Akten auf seine Kosten würden zurückgelegt werden.

§. 29.

Nach den in den Vorladungen gestellten Verwarnungen wird verfahren, wenn der eine oder der andere Theil in dem anberaumten Termine ausbleibt.

Hat das Gewerbegericht aus eigener Wissenschaft oder durch eine Vorstellung der Verwandten, Nachbarn oder Freunde des Verklagten davon Kenntniß, daß derselbe durch Abwesenheit, schwere Krankheit oder andere erhebliche Gründe verhindert sei, in dem anberaumten Termine zu erscheinen, so kann durch einen Beschluß des Gerichts die Abfassung des Kontumazialbescheides abgelehnt und ein neuer Termin zur Klagebeantwortung angefezt werden.

Wenn keiner von beiden Theilen erscheint, werden die Akten auf Kosten des Klägers zurückgelegt.

§. 30.

Sind beide Theile erschienen, so hat der Verklagte die Klage zu beantworten und seine Einwendungen anzubringen. Nach Anhörung des Klägers über diese Einwendungen sind beiden Theilen Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streites zu machen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird die darüber aufzunehmende Verhandlung von den Beteiligten vollzogen. Dieselben erhalten auf Verlangen Ausfertigungen der Verhandlung.

§. 31.

Ergiebt sich aus den Erklärungen der Parteien, daß es für die Entscheidung des Rechtsstreites auf besondere gewerbliche Kenntnisse ankommt, so ist das Gericht befugt, zu seiner Information noch andere Sachverständige zuzuziehen und zu vernehmen, oder die Parteien vor eines der Mitglieder oder vor einen der Stellvertreter, welcher dazu vermöge seines Gewerbes geeignet erscheint, zu verweisen, um ihnen Vergleichsvorschläge zu machen, und im Falle solche nicht angenommen werden sollten, einen gutachtlichen Bericht über den Streitgegenstand zu erstatten.

§. 32.

Ueber die zur Entscheidung der Sache erforderliche Beweisaufnahme hat das Gericht, nachdem die Parteien über ihre etwaigen Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Zeugen und sonstigen Beweismittel gehört worden, Beschluß zu fassen. Sind die Beweismittel zur Stelle, so kann der Beweis sofort aufgenommen und das Urtheil gesprochen werden.

Im entgegengesetzten Falle werden die Parteien, wenn sie amwesend sind, münd-

mündlich, wenn sie bereits entlassen sind, schriftlich zu dem Termine, in welchem die Beweisaufnahme erfolgen soll, mit der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens in dem auberäumten Termine mit der Beweisaufnahme werde verfahren werden.

§. 33.

Die Vernehmung der Zeugen erfolgt durch den Vorsitzenden vor versammeltem Gewerbegericht.

Die Zeugen haben ihren Namen, ihren Stand oder ihr Gewerbe, ihr Alter und ihren Wohnort anzugeben und zu erklären, ob und in welchem Grade sie mit den Parteien verwandt oder verschwägert sind, und ob sie zu denselben in Dienst- oder sonstigen näheren Verhältnissen stehen.

Bei der Aufnahme des Zeugenbeweises kann der Vorsitzende an die Zeugen auch über andere als die zum Beweise gestellten Thatsachen zur Aufklärung des Sachverhältnisses geeignete Fragen richten.

Die Parteien dürfen die Zeugen nicht unterbrechen. Hält das Gericht ihre Gegenwart bei der Zeugenvernehmung nicht für angemessen, so müssen sie während derselben abtreten.

§. 34.

In Sachen, bei welchen die Appellation zulässig ist, muß die Zeugenaussage vollständig niedergeschrieben und dem vernommenen Zeugen vorgelesen werden.

Der Zeuge hat die aufgenommene Verhandlung, nachdem sie von ihm genehmigt oder nach seinen nachträglichen Erinnerungen berichtigt worden, zu unterschreiben oder, wenn er des Schreibens unkundig ist, zu unterzeichnen, und sodann vor dem versammelten Gericht zu beschwören.

In Sachen, wo die Appellation nicht zulässig ist, genügt es, wenn der Inhalt der Zeugenaussage in seinen wesentlichen Punkten bei Registrierung des Herganges der Verhandlung kurz angegeben wird.

Die Abnahme des Zeugeneides erfolgt durch den Vorsitzenden und ist in dem Sitzungsprotokolle zu vermerken.

§. 35.

Sind die Zeugen durch Krankheit am Erscheinen vor Gericht verhindert, so erfolgt ihre vollständige und eidliche Vernehmung durch einen Kommissarius des Gewerbegerichts mit Zuziehung des Gerichtsschreibers; wohnen die Zeugen ausserhalb vom Orte des Gewerbegerichts, so ist das Ortsgericht um Vernehmung derselben zu requiriren.

§. 36.

Der Beweis durch Augenschein wird von einem oder von mehreren Mitgliedern des Gewerbegerichts in Begleitung des Gerichtsschreibers aufgenommen, welcher den Befund zu Protokoll nimmt.

Das Protokoll wird von den Kommissarien und dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 37.

Soll nach dem Beschlusse des Gerichtes eine Partei einen von dem Gegner angetragenen oder zurückgeschobenen Eid leisten, so wird der Vorladung (§. 32.) desjenigen, welcher den Eid zu leisten hat, die Verwarnung beigelegt:

daß im Falle seines Ausbleibens in dem Schwörungstermine angenommen werde, er könne oder wolle nicht schwören, und daß hiernach das Weitere in dem Erkenntnisse werde festgesetzt werden.

Bei der Aufnahme des Beweises durch den Eid ist wie bei der Abnahme der Zeugeneide zu verfahren.

§. 38.

Das Gericht erkennt sofort nach erfolgter Beweisaufnahme in derselben Sitzung. Ausnahmsweise darf die Entscheidung wegen Weiträumigkeit der Sache bis zu einer spätern Sitzung innerhalb der nächsten acht Tage ausgesetzt werden.

Die Kosten des Verfahrens sind in dem Erkenntnisse demjenigen zur Last zu legen, welcher in der Hauptsache unterliegt. Hat der Kläger mehr gefordert, als ihm zuerkannt wird, so sind die Kosten von beiden Theilen, nach einem billigen, dem Ergebnisse des Rechtsstreites entsprechenden Verhältnisse zu tragen. Sämmtliche Kosten können dem in der Hauptsache Obliegenden auferlegt werden, wenn dieser die Annahme eines ihm mit Zustimmung des Gegners vorgeschlagenen Vergleiches abgelehnt hat, demnächst aber durch das Erkenntniß nur soviel oder weniger, als ihm im Wege des Vergleiches angeboten worden, erstreitet.

Das Erkenntniß ist mit Beifügung der Gründe in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben muß jedem von beiden Theilen nach den Bestimmungen im §. 47. zugestellt werden.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vergleichs-Ausschusse und vor dem Gewerbegerichte.

§. 39.

Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung bei dem Vergleichsausschusse und bei dem Gewerbegerichte soll durch ein Regulativ bestimmt werden, welches von dem Gewerbegerichte zu entwerfen und der Regierung zur Genehmigung einzureichen ist.

§. 40.

Die Sitzungen des Gewerbegerichtes sind öffentlich. Sämmtliche bei der verhandelten Angelegenheit nicht theilhaftige Personen müssen sich jedoch entfernen, sobald dies vom Vorsitzenden nach dem Beschlusse des Gerichtes angeordnet wird.

§. 41.

§. 41.

Bei den Verhandlungen vor dem Vergleichsausschusse und vor dem Gewerbegerichte haben sich die Beetheiligten in den Schranken der Mäßigung und der schuldigen Achtung zu halten, und in gleicher Art haben alle übrige Anwesende jede Störung der Verhandlungen zu vermeiden. Diejenigen, welche hiergegen verstoßen, sind von dem Vorsitzenden an ihre Pflicht zu erinnern, und wenn diese Ermahnung erfolglos bleibt, ist der Vorsitzende befugt, die Entfernung des Ruhestörers zu veranlassen. Bei den Verhandlungen vor dem Vergleichsausschusse hat das der Klasse der Arbeitgeber angehörende Mitglied die Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 42.

Wer durch beleidigende Aeußerungen oder Handlungen die Ordnung während der Verhandlungen vor dem Gewerbegerichte oder dem Vergleichsausschusse verletzt, kann durch einen Beschluß des Gewerbegerichts oder des Vergleichsausschusses mit Geldbuße bis zu fünf Thalern oder mit Gefängniß bis zu vier und zwanzig Stunden bestraft werden. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig. Die festgesetzten Geldstrafen sind zur Gebührenkasse des Gewerbegerichtes einzuziehen.

§. 43.

Zur Gültigkeit der Urtheile und Beschlüsse des Gewerbegerichtes ist, je nachdem das Gericht aus fünf, neun, dreizehn oder siebzehn Mitgliedern besteht, die Anwesenheit von mindestens drei, fünf, sieben oder neun Mitgliedern erforderlich. Die Entscheidungen und Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 44.

Die Urschriften der Erkenntnisse und Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden und vom Gerichtschreiber, alle Ausfertigungen aber von letzterem allein zu unterzeichnen.

§. 45.

Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind verpflichtet, in denjenigen Rechtsfachen, bei welchen sie persönlich theilhaftig sind, oder einer der Parteien Rath erteilt haben, oder in welchen sie als Zeugen vernommen werden, sich jeder Mitwirkung zu enthalten. Diese Verpflichtung tritt auch in den Fällen ein, in welchen ein Mitglied mit einer Partei bis zum vierten Grade verwandt, verschwägert oder verlobt ist, oder mit einer Partei in offener Feindschaft lebt.

Beforgt eine Partei, daß ein solches Mitglied seiner vorstehend erwähnten Pflicht nicht nachkommen werde, so steht ihr frei, bei dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes darauf anzutragen, daß das theilhaftige Mitglied von der Theilnahme an den betreffenden Verhandlungen und Beschlüssen ausgeschlossen werde.

§. 46.

Bei der Anberaumung der Termine ist darauf zu sehen, daß jede Sache



in der nächsten, oder doch in derjenigen folgenden Sitzung zur Verhandlung kommt, zu welcher die Vorladungen noch rechtzeitig (§. 48.) zugestellt werden können.

§. 47.

Den am Orte des Gerichtes oder in dessen nächster Umgebung wohnenden Parteien werden die Vorladungen durch den Boten des Gewerbegerichtes zugestellt, welcher die Zustellung zu bescheinigen hat.

Die entfernter wohnenden Parteien erhalten die Vorladungen kostenfrei durch Vermittlung der Ortspolizei-Behörde oder durch die Post. Der Nachweis der Zustellung wird mit rechtlicher Wirkung durch die Bescheinigung des ortspolizeilichen Beamten oder einen Postschein geführt, welcher außer der Empfangsbescheinigung des Empfängers die Bescheinigung eines veredeten Postboten über die gehörig erfolgte Zustellung der Vorladung enthalten muß.

§. 48.

Wohnen beide Theile am Orte des Gerichtes, oder nicht weiter als drei Meilen von demselben entfernt, so ist die Vorladung rechtzeitig erfolgt, wenn zwischen dem Tage der Zustellung und dem anberaumten Termine Ein Tag vergangen ist. Wohnet einer von beiden Theilen weiter entfernt, so muß die ebengedachte Zwischenzeit für jede weitere Entfernung innerhalb dreier Meilen um Einen Tag verlängert sein.

§. 49.

Erscheint eine minderjährige oder eine andere Partei, welche nicht selbstständig vor Gericht auftreten kann, ohne ihren gesetzlichen Vertreter oder Beistand, so wird, wenn dieser nicht am Orte wohnt, der Partei ein Beistand aus der Klasse der Gewerbetreibenden zugeordnet. Dieser hat rücksichtlich der Vertretung der beteiligten Partei vor dem Vergleichsausschusse oder vor dem Gewerbegerichte dieselben Befugnisse und Obliegenheiten, wie der Vormund oder Vater.

Die Zuziehung von Beiständen, welche der Klasse der Gewerbetreibenden nicht angehören, ist nicht gestattet.

§. 50.

Durch Bevollmächtigte dürfen sich die Parteien vor dem Vergleichsausschusse und vor dem Gewerbegerichte nur in den Fällen der Abwesenheit oder Krankheit vertreten lassen. Die Bevollmächtigten müssen dem Gewerbebesitzer angehören oder mit den von ihnen Vertretenen bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert sein, oder in deren Dienst stehen, oder als Mitgenossen der Wachtgeber bei den streitigen Angelegenheiten beteiligt sein, auch kann die Ehefrau ihren Ehemann vertreten. Andere Personen werden als Bevollmächtigte nicht zugelassen.

Vor der Zulassung zu den Verhandlungen hat jeder Bevollmächtigte den schriftlichen Auftrag des Wachtgebers nachzuweisen. In Ermangelung dieses Nachweises wird angenommen, daß für den Wachtgeber Niemand erschienen sei.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln.

§. 51.

Gegen einen Kontumazialbescheid steht dem Verklagten das Rechtsmittel der Wiedereinfügung in den vorigen Stand (Restitution) offen. Dasselbe muß innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen, nach dem Tage der Zustellung des Bescheides, bei dem Gewerbegerichte schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden; es muß eine vollständige Beantwortung der Klage enthalten.

§. 52.

Ueber die Zulässigkeit des Restitutionsgesuches hat das Gericht zu beschließen. Der Beschluß, daß dem Gesuche Statt zu geben sei, ist, mit Aufhebung des Kontumazialbescheides, zu Protokoll zu vermerken.

Die Parteien sind in solchem Falle, unter abschriftlicher Mittheilung des Beschlusses, zur weiteren Verhandlung mit der Verwarnung vorzuladen, daß

- a) wenn der Kläger in dem anberaumten Termine nicht erscheine, die Akten auf seine Kosten würden zurückgelegt werden;
- b) wenn der Verklagte nicht erscheine, auf den Antrag des erschienenen Klägers alle streitigen, vom Verklagten angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, sowie alle von diesem vorzulegenden Urkunden für nicht beigebracht würden erachtet, alle vom Kläger angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden, als zugestanden, ingleichem die vom Kläger beigebrachten Urkunden als anerkannt würden angesehen werden, und daß hiernach die weitere Entscheidung ergehen werde.

§. 53.

Das Rechtsmittel der Restitution findet innerhalb der im §. 51. angegebenen Frist auch gegen einen Bescheid Statt, welcher bei Versäumung des Termins zur Ableistung eines rechtskräftig erkannten Eides gegen den Angebliebenen abgefaßt ist.

Zur Begründung eines solchen Restitutionsgesuches ist das Erbieten zur Ableistung des Eides erforderlich.

§. 54.

In wie weit gegen Erkenntnisse und Bescheide andere Rechtsmittel, als die Restitution (§§. 51—53.), namentlich der Rekurs, die Appellation, die Revision und die Nichtigkeitsbeschwerde Statt finden, ist nach der in den verschiedenen Landesstellen bestehenden allgemeinen Prozeßgesetzgebung zu beurtheilen.

Jedoch entscheidet über den Rekurs und die Appellation das Handelsgericht oder, wo ein solches nicht besteht, das Kreis- oder Stadtgericht des Bezirks.

§. 55.

Die Erkenntnisse und Bescheide der Gewerbegerichte sind ungeachtet der dagegen etwa zulässigen Rechtsmittel auf den Antrag des Klägers sogleich vollstreckbar.

Jedoch treten hierbei nachstehende Modifikationen ein:

- 1) die Vollstreckung des Personal-Arrestes gegen den Verklagten ist ausgeschlossen;
- 2) der Verklagte hat die Wahl, ob er dem ergangenen Urtheile Genüge leisten oder eine vom Gericht festzusetzende Kaution in baarem Gelde oder geldwerthen Papieren bestellen will. Handelt es sich im Prozesse um eine streitige Sache oder Summe, so ist der Verklagte befugt, dieselbe zum gerichtlichen Gewahrsam zu geben.

Sechster Abschnitt.

Stempel und Gebühren.

§. 56.

Die Verhandlungen über die vor dem Vergleichs-Ausschusse oder vor dem Gewerbegericht zu Stande gekommenen Vergleiche und deren Ausfertigungen sind stempelfrei.

An Gebühren für das Verfahren vor dem Vergleichs-Ausschusse soll zur Gebührenkasse des Gewerbegerichts ein Pauschquantum von fünf bis zu fünfzehn Silbergroschen erhoben werden.

§. 57.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Gewerbegerichte ist zur Kasse des Gewerbegerichts ein Pauschquantum von 15 Sgr. bis zu 5 Rthlr. zu erheben.

In Ansehung der Stempel kommen die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung.

Schlusßbestimmungen.

§. 58.

Alle dem vorstehenden Gesetze entgegenstehenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§. 59.

Soweit in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, kommen in den, den Gewerbegerichten überwiesenen Rechtsangelegenheiten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Februar 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
Kintelen. von der Heydt.

Für den Finanz-Minister:

Kühne.

Gr. v. Bülow.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 7. —

(Nr. 3104.) Allerhöchster Erlass vom 26. Januar 1849., die künftige Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten betreffend.

Auf Ihre Berichte vom 7. Oktober vorigen und 14. Januar d. J. bin Ich damit einverstanden, daß in Folge der eingetretenen Veränderung der Staats-Verfassung die oberste Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen künftighin einer von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten unabhängigen Behörde zu übertragen ist. Ich bestimme deshalb, daß bis zu dem Zeitpunkte, wann die evangelische Kirche sich über eine selbstständige Verfassung vereinigt haben, mithin der Artikel 12. der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember v. J. in Vollziehung zu setzen sein wird, die nach der Instruktion vom 23. Oktober 1817., der Ordrer vom 31. Dezember 1825. und Meiner Verordnung vom 27. Juni 1845. §. 1. zu dem Ressort der Konsistorien gehörenden Angelegenheiten in der höheren Instanz von der evangelischen Abtheilung Ihres Ministeriums unter dem Voritze des Direktors derselben selbstständig und kollegialisch bearbeitet werden sollen. Zugleich ertheile Ich dieser Behörde den Auftrag, sich unverzüglich mit der Verathung der zur Vollziehung des Artikels 12. der Verfassungsurkunde erforderlichen Maßregeln zu beschäftigen und Mir darüber, und zwar wegen des gemischten Ressorts in Vereinigung mit Ihnen Vortrag zu erstatten. In Betreff der, den Regierungen zur Zeit noch zustehenden, Befugnisse in Kirchensachen bewendet es dagegen vorläufig bei der gegenwärtigen Einrichtung, während in Fällen gemischten Ressorts Sie des Einverständnisses der evangelischen Abtheilung Ihres Ministeriums Sich zu versichern haben. Berichte dieser Abtheilung des Ministeriums erwarte Ich, soweit sie deren Ressort ausschließlich betreffen, unmittelbar mit der näheren Maßgabe, daß dieselben Ihnen zur Kenntnisaahme und etwaigen Wahrnehmung Ihrer ressortmäßigen Rechte vor der Erstattung vorzulegen sind. In gleicher Art und zu gleichem Zwecke sind Ihnen alle allgemeinen Verfügungen der gedachten Abtheilung und Meine Erlasse an dieselbe zur Kenntnisaahme vorzulegen.

Die gegenwärtige Ordrer, zu deren Ausführung Sie die erforderliche Instruktion zu erlassen haben, ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntnisaahme zu bringen.

Berlin, den 26. Januar 1849.

Friedrich Wilhelm.
v. Ladenberg.

An den Staatsminister v. Ladenberg.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 8. —

(Nr. 3105.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1849., betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Lippstadt über Soest nach Hamm und die Einsetzung einer besonderen königlichen Kommission für die Westfälische Eisenbahn.

Nachdem die Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn-Gesellschaft den Beschluß gefaßt hat, sich aufzulösen, und dadurch die in der Konzessions-Urkunde vom 4. Juli 1846. (Gesetzsammlung für 1846. Seite 303 ff.) in Aussicht gestellte Ausdehnung der Konzession auf die Strecke von Lippstadt nach Hamm erledigt ist, will Ich, mit Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, in der Voraussetzung, daß wegen Uebernahme der Bahn von der Kurheftischen Grenze bis Lippstadt Seitens des Staats mit der vorerwähnten Gesellschaft eine Vereinigung zu Stande komme, Behufs der nützlichen Beschäftigung der arbeitenden Volksklassen, den Angriff der Arbeiten auf der Bahnstrecke von Lippstadt über Soest nach Hamm, soweit die Geldmittel dazu aus dem Eisenbahn-Fonds oder andern disponiblen Beständen der Staatskasse beschafft werden können, hierdurch schon jetzt genehmigen und Sie, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, ermächtigen, zur Ausführung des Baues eine besondere, von Ihnen unmittelbar ressortirende Kommission unter dem Namen „Königliche Kommission für die Westfälische Eisenbahn“ einzusetzen, welcher in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde zustehen sollen. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Ausführung der bezeichneten Eisenbahn nach dem von Ihnen, dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, festzustellenden Bauplane und der von Ihnen gleichfalls näher festzustellenden Richtung erforderlich sind, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 8—19. des Gesetzes vom 3. November 1838. (Gesetz-

Jahrgang 1849. (Nr. 3105.)

18

Samm-

Ausgegeben zu Berlin den 24. Februar 1849.

Handwritten signatures and notes:
Hamm
Soest
Lippstadt

Sammlung für 1838, Seite 505. ff.) Anwendung finden soll. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 2. Februar 1849.

Friedrich Wilhelm.

von der Heydt. Für den Finanzminister:
Kühne.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten von der Heydt und an das Finanz-
Ministerium.

D r u c k f e h l e r.

In der Verordnung vom 3. Januar d. J. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen (Gesetzsammlung S. 14. ff.) muß es heißen:

im §. 86. dritter Satz:

die Ablehnung oder deren Zurücknahme u. s. w.;

im §. 131. zweite Zeile:

statt hierbei: „hierüber“;

im §. 177. zweite Zeile:

bedarf es nicht der vorgängigen Anhörung u. s. w.

Berlin, den 6. Februar 1849.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 9. —

(Nr. 3106.) Allerhöchster Erlaß vom 3. März 1849., betreffend die Abänderung des Zolltarifs für die Jahre 1846—48. hinsichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda.

In Folge der unter den Regierungen der zum Zollverein gehörigen Länder getroffenen Uebereinkunft, bestimme Ich unter Vorbehalt der ungesäumten einzuholenden Genehmigung der Kammern auf den Bericht des Staatsministeriums vom 3. d. M., daß die in der Anmerkung zu Nr. 5. d. der zweiten Abtheilung des nach Weimern Erlaß vom 8. November v. J. vom 1. Januar d. J. an bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zolltarifs für die Jahre 1846—48. bestimmte Ausnahme, nach welcher ungereinigte — unter 30 Prozent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda beim Eingange über die Preussische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze zu dem ermäßigten Zollsätze von $7\frac{1}{2}$ Egr. eingeht, vom 1. Mai d. J. an für die Zeit der Gültigkeit des gedachten Zolltarifs wegfallt, und somit alle ungereinigte Soda gleich der gereinigten dem unter Nr. 5. d. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs festgesetzten Eingangszollsätze von 1 Rthlr. für den Zentner unterworfen werde.

Charlottenburg, den 3. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
Hintelen. v. d. Heydt. Gr. v. Arnim. v. Rabe.

An das Staatsministerium.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 3107.) Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg, wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereifrevel. Vom 9. Februar; ratifizirt am 12. März 1849.

Nachdem die königlich Preussische und Großherzoglich Luxemburgische Regierungen übereingekommen sind, wirksame Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereifrevel zu treffen und zu diesem Zwecke einen Vertrag mit einander abzuschließen, haben Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchsthören außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich Niederländischen Hofe, den Grafen von Königsmark, und Seine Majestät der König, Großherzog von Luxemburg, Allerhöchsthören einseitigen Sekretair für die Angelegenheiten des Großherzogthums Luxemburg bei Ihrem Kabinet, den Doktor und Professor der Geschichte, Joseph Paquet, zu Bevollmächtigten ernannt, welche demüchsig folgende Bestimmungen verabredet haben.

Artikel 1.

Beide Regierungen verpflichten sich, die Forst-, Jagd- und Fischereifrevel, welche ihre Unterthanen auf dem Gebiete des anderen Theiles verübt haben möchten, nach denselben Gesetzen untersuchen und bestrafen zu lassen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie auf dem eigenen inländischen Gebiete begangen worden wären.

Artikel 2.

Gegen den Frevel soll von Amtswegen verfahren werden, sobald entweder von dem benachtheiligten Unterthan resp. der Familie desselben eine Klage, oder von den Behörden des Staates, in welchem das Vergehen verübt ist, eine Anzeige davon bei den Behörden des anderen Staates eingeht.

Eine Verfolgung der Sache findet jedoch nicht weiter Statt, wenn der Einwohner des einen Staates wegen des begangenen Vergehens in dem anderen Staate bereits verfolgt und verurtheilt oder freigesprochen worden ist, es sei denn, daß die Verurtheilung nur in contumaciam erfolgt ist, oder der Verurtheilte sich der Strafvollstreckung durch die Flucht entzogen hat.

Jahrgang 1849. (Nr. 3107.)

20

Nr:

Kudgegeben zu Berlin den 31. März 1849.

Artikel 3.

Die Forstbehörden, Waldwärter und Forstbeamten, Feldhüter und sonstigen Diener der Obrigkeit in jedem der beiden Staaten, sollen alle mögliche Hilfe leisten, damit daselbst die Urheber und Mitschuldigen der im Artikel 1. genannten Vergehen, welche auf dem Gebiete des anderen Staates verübt sein möchten, entdeckt und eintretenden Falles verhaftet werden.

Artikel 4.

Die Wächter und Beamten, welche in jedem der beiden Staaten mit der Ermittlung, Verfolgung und Feststellung derartiger Vergehen beauftragt sind, sollen befugt sein, die Spuren derselben, sowie die Urheber und Mitschuldigen selbst bis auf die Entfernung einer Meile (acht Kilometer) in das Gebiet des anderen Staates zu verfolgen.

Artikel 5.

Ereilen sie auf dieser Verfolgung die Freoler selbst, so ist es ihnen gestattet, dieselben anzuhalten. Sie müssen jedoch die Angehaltenen alsbald an die nächste Ortsbehörde derjenigen Regierung überliefern, auf deren Gebiete die Anhaltung Statt gefunden hat.

Wenn diese Behörde erkennt, daß die Angehaltenen Inländer sind, so hat sie den verfolgenden Beamten die für deren Protokoll erforderlichen Personalnachweisen über dieselben mitzutheilen, und verfügt alsdann über deren Freilassung oder fortgesetzter Haft nach den Landesgesetzen.

Gehören die Angehaltenen unbestrittenermaßen nicht dem Lande an, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, so hat die Behörde, welcher dieselben vorgeführt werden, deren alsbaldige Abführung auf das Gebiet, wo das Vergehen verübt worden ist, zu gestatten, und nöthigenfalls den vorkührenden Beamten hierbei starke Hand zu leisten.

Ist dagegen die Nationalität der Angehaltenen bestritten, so werden dieselben dem Gewahrsam der erwähnten Ortsbehörde übergeben, welche die Entscheidung der kompetenten Behörde veranlaßt.

Letztere hat alsdann, wenn die Angehaltenen sich als Inländer erweisen, die alsbaldige Mittheilung der Personalnachweisen und im anderen Falle, die sofortige Auslieferung der Angehaltenen selbst, an die Behörden des Landes, wo das Vergehen Statt gefunden hat, zu bewirken.

Artikel 6.

Die Beamten jedes der beiden Staaten sind, wenn sie sich in Gemäßheit des Art. 4. auf der Raucheile in dem Gebiete des anderen Theiles befinden, befugt, daselbst die Geräthschaften in Beschlag zu nehmen, welche bei Verübung der Frevel benutzt worden sind, sowie die Gegenstände, welche die Freoler etwa bei Verübung des Vergehens sich angeeignet haben. Diese Geräthschaften und Gegenstände sind der nächsten Ortsobrigkeit zu übergeben, um sodann dahin

dahin abgeliefert zu werden, wo nach den Gesetzen dieses Landes die Untersuchung wegen des begangenen Vergehens Statt finden muß.

Finden die Beamten bei dieser Nachhilfe eine Haussuchung auf dem Gebiete des anderen Staates nöthig, so haben sie sich deshalb an den Friedensrichter oder dessen Stellvertreter, an den Polizeikommissär oder auch an den Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter im nächsten Orte zu wenden. Jeder dieser Beamten ist verpflichtet, nach den inländischen Gesetzen, unter Zuziehung des requirirenden fremden Beamten, unverzüglich zur Haussuchung zu schreiten. Sollte er jedoch gesetzlich die Haussuchung verweigern müssen, so hat er diese Weigerung schriftlich und unter Angabe ihrer Gründe abzugeben.

Artikel 7.

Die Beamten des einen Staates, welche die Verfolgung bis in das Gebiet des anderen Staates fortsetzen, sind befugt, in diesem letzteren Lande das in ihrem Heimathstaate aufgenommene Protokoll über alle Thatsachen, welche auf die Verübung und Entdeckung des begangenen Frevels Bezug haben, fortzusetzen und darin alles aufzuzeichnen, was sie auf ihrer Nachhilfe in Bezug auf den Frevel bemerkt haben.

Soweit es sich jedoch von Maaßregeln handelt, welche unter Zuziehung von Behörden oder Beamten des anderen Staates vorgenommen worden sind, soll die Aufzeichnung in dem Protokolle unter Mitwirkung und Mitunterschrift dieser Behörden oder Beamten geschehen. Die Letzteren haben in dem Protokolle sowohl ihrer Zustimmung, als auch dessen ausdrücklich zu erwähnen, was sie ihrerseits besonders oder abweichend zu bemerken haben.

Die Protokolle müssen stets die nothwendige Auskunft über die stattgehabten Beschlagnahmen, sowie über den Ort und die Behörden enthalten, wo die in Beschlag genommenen Gegenstände vorläufig niedergelegt sind. Ein Duplikat des Protokolls ist von den nachtheilenden Beamten den zugezogenen Beamten des anderen Staates einzuhändigen, welche dasselbe zur weiteren Veranlassung ihrer vorgesetzten Behörde sofort einzureichen haben.

Artikel 8.

Die Behörden und Beamten des einen Staates, welche sich weigern sollten, den in Art. 5, 6. und 7. für den Fall der Nachhilfe, Seitens der Beamten des anderen Staates, ihnen auferlegten Obliegenheiten Genüge zu leisten, sollen ebenso zur Verantwortung und Strafe gezogen werden, als wenn sie den Requisitionen inländischer Behörden nicht genügt hätten.

Artikel 9.

Sowohl die im Art. 7. vorgeschriebenen Protokolle, als auch alle sonstigen Akte, welche bei Ermittlung und Bestrafung der im anderen Staate verübten Forst-, Jagd- und Fischereifrevel vorkommen, sollen in beiden Staaten von Stempel- und Einregistrirungsgebühren frei sein.

Die Protokolle sollen durch den Staatsprokurator des Landes, in welchem der Frevel begangen ist, dem Staatsprokurator des Landes, wo die That sich befindet, zur unverzüglichen weiteren Veranlassung zugesandt werden.

Für die Konstatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen verübt worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten Beamten des Ortes des begangenen Frevels aufgenommen worden sind, von den Gerichten des anderen Staates derselbe Glaube beigelegt werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 10.

Soweit es zum Beweise der begangenen Frevel und ihres Umfanges auf Zeugenvernehmungen ankommt, sollen auf Requisition des Staatsprokurators desjenigen Staates, wo die Untersuchung geführt wird, die in dem anderen Staate wohnhaften Zeugen aufgefordert werden, vor den Gerichtsbehörden des ersteren Staates zu erscheinen. Weigern sie sich der dortigen Gesellung, so sollen sie auf Erfordern von dem inländischen Richter vernommen und die darüber aufgenommenen Protokolle unverzüglich der requirirenden Behörde übersandt werden.

Artikel 11.

Die Einziehung des Betrages der Strafe, sowie sämtlicher entstandenen Kosten, bleibt ausschließlich dem Staate, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt und das Urtheil Statt gefunden hat, für seine eigene Rechnung überlassen. Lediglich der Betrag des Schadenersatzes, soweit er hat beigetrieben werden können, wird an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Artikel 12.

Die bei Verübung, Entdeckung, Verfolgung oder Konstatirung der Forst-, Jagd- und Fischereifrevel begangenen Widersehlichkeiten oder Angriffe, Gewaltthätigkeiten oder Beleidigungen sollen in jedem Staate nach dessen Gesetzen ebenso verfolgt und bestraft werden, als seien sie auf eigenem Gebiete und gegen die eigenen Beamten begangen worden.

Artikel 13.

Die auf der ganzen Breite der schiffbaren oder nicht schiffbaren Grenzflüsse begangenen Jagd- oder Fischereivergehen, können durch beide Regierungen als auf eigenem Gebiete begangen angesehen werden. Die Verfolgung dieser Vergehen kann auf den Antrag jeder Regierung, nach Anleitung der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen vor den Behörden desjenigen Staates Statt finden, welchem der Frevler angehört.

Artikel 14.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll in beiden Ländern einen Monat nach erfolgter Auswechslung der Ratifikationen in Wirksamkeit treten.

Sie bleibt auch nach erfolgter Aufkündigung Seitens einer der beiden kontrahirenden Regierungen, noch sechs Monate lang in Kraft.

Artikel 15.

Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden soll binnen zwei Monaten spätestens erfolgen.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtiger Vertrag von den Bevollmächtigten in zwei Exemplaren eigenhändig unterzeichnet und untersiegelt worden.

Geschehen im Haag den neunten Februar Eintausend Acht Hundert Neun und Bierzig.

(L. S.) v. Königsmark.

(L. S.) Baquet.

Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat am 12. März 1849. im Haag Statt gefunden.

(Nr. 3108.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde des vierten Nachtrages zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, nebst diesem Nachtrage. Vom 23. Februar 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem von der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft die Abänderung der §§. 11, 28, 36, (Nr. 1.) 37, 38, 42, 44, 47, 51, 53, 62, 68, und 71, des von Uns unterm 27. November 1843. (Gesetzsammlung für 1843. Seite 371. ff.) bestätigten Gesellschafts-Statuts beschlossen worden ist, ertheilen Wir den in dem anliegenden, unterm 19. Dezember 1848. von den gedachten Vorständen im Auftrage der Gesellschaft gerichtlich vollzogenen vierten Statut-Nachtrage zusammengestellten abändernden Bestimmungen hiermit Unsere landesherrliche Bestätigung.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst der Anlage durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hintelen. v. d. Heydt.

V i e r t e r N a c h t r a g

zum

Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Das Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 26. August 1843. wird in folgender Art abgeändert, und resp. ergänzt:

ad §. 11. Die Erhöhung der jährlich zum Reservefonds aus dem Ertrage der Bahn abzuführenden Summe über den Normalsatz von einem halben Prozent des Aktienkapitals hinaus, erfolgt auf den Antrag der Direktion und mit Zustimmung des Staats durch Beschluß des Verwaltungsraths, sobald die Jahreszahlung ein volles Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigt. Soll dieser Betrag überschritten werden, so ist ein Beschluß der Generalversammlung dazu erforderlich;

ad §. 28. wird die Bestimmung des Statuts in folgender Art modificirt:

Ein nicht annullirter Quittungsbogen, hinsichtlich dessen der ursprüngliche Inhaber aus der Verbindlichkeit entlassen ist, sowie Stammaktien, Prioritätsaktien, Prioritätsobligationen, Zinskupons und Dividendenscheine müssen, wenn sie angeblich vernichtet oder verloren gegangen sind, öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor sie ersetzt werden. Das Aufgebot erfolgt auf den Antrag des Verlierers durch eine von der Direktion zu erlassende dreimalige Aufforderung, die fraglichen Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte auf dieselben geltend zu machen. Diese Aufforderung wird in Zwischenräumen von drei zu drei Monaten durch die §. 35. des Statuts gedachten Zeitungen publizirt. Sind drei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen und die Dokumente nicht eingeliefert oder Rechte auf dieselben geltend gemacht, so spricht dasjenige Gericht, vor welchem die Gesellschaft ihr ordentliches Forum hat, auf den Antrag der Direktion und auf Grund des nach obigen Vorschriften erlassenen Aufgebots die Amortisation der aufgebotenen Dokumente aus. An Stelle derselben fertigt die Direktion neue Dokumente aus. Die Kosten des Verfahrens fallen demjenigen zur Last, auf dessen Antrag dasselbe eingeleitet ist.

Ad §. 36. Nr. 1. Die gedruckten Exemplare des Geschäftsberichts der Direktion sollen nicht zum Verkauf gestellt, sondern den Aktionairen vor der betreffenden Generalversammlung unentgeltlich verabfolgt werden.

Ad §. 37. Da nach §. 39. des Statuts vom 26. August 1843. über die dort verzeichneten Gegenstände in einer ordentlichen Generalversammlung nur dann Beschluß gefaßt werden kann, wenn dieselben in der Einladung zur Versammlung speziell bemerkt sind, so müssen Anträge einzelner Aktionaire, die sich auf Gegenstände der §. 39. gedachten Art beziehen, spätestens bis zu dem der ordentlichen Generalversammlung vorhergehenden ersten März schriftlich eingereicht werden. Die Einreichung aller Anträge der Aktionaire erfolgt aber
fortan

fortan nicht mehr, wie in §. 37. verordnet ist, zu Händen des vorsitzenden Direktors, sondern unter Adresse der Direktion im Direktionsbüroau.

Ad §. 38. Die Direktion ist verpflichtet, außerordentliche Generalversammlungen auch dann zu berufen, wenn die Inhaber von mindestens 500,000 Rthlr. Aktien darauf antragen und ihre Aktien von der Zeit des Antrages bis zur Generalversammlung bei der Kasse der Gesellschaft, oder sonst auf eine der Direktion genügende Weise deponiren.

Ad §. 42. Die zum Zweck der Legitimation der Aktionaire bei der Kasse der Gesellschaft deponirten Aktien müssen spätestens binnen vier Wochen nach Beendigung der Generalversammlung gegen Rückgabe der Depositionsscheine zu rückgenommen werden.

Ad §. 44. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen in der Generalversammlung wird dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths übertragen.

Ad §. 47. Unter Aufhebung des §. 47. wird Folgendes festgesetzt:

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Mitgliedern. Eins derselben ernennt der Staat, die übrigen werden auf die im §. 45. vorgeschriebene Art von der Gesellschaft gewählt. Aus der Zahl der sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsraths, einschließlich desjenigen, welches der Staat ernennt, wird alljährlich vom Staat ein Vorsitzender und ein Stellvertreter für denselben ernannt.

Ad §. 51. Diejenigen Mitglieder des Verwaltungsraths, welche vermöge der Bestimmungen des §. 51. zum Ersatz ausscheidender Mitglieder in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung bis zur anderen eintreten, bleiben in ihrer Funktion nur bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in welcher eine neue Wahl Statt findet.

Ad §. 53. Außer den im §. 53. verzeichneten Befugnissen des Verwaltungsraths wird demselben auch die Befugniß beigelegt, die Geschäftsführung der Direktion fortdauernd zu kontrolliren und zum Zweck der Ausübung dieser Kontrolle, sowohl in seiner Gesamtheit, als durch Kommissarien aus seiner Mitte von sämtlichen Akten, Rechnungen und Büchern der Direktion Kenntniß zu nehmen und Auskunft von denselben zu erfordern.

Ad §. 62. Die Bestimmung des §. 62. wird dahin abgeändert, daß der Vorsitzende der Direktion und der Stellvertreter desselben von den Direktionsmitgliedern selbst aus ihrer Mitte nach Stimmeneinheit gewählt werden sollen.

Die Wahl erfolgt durch einen gerichtlichen oder notariellen Akt. Ein jedes Direktionsmitglied, welches zum Vorsitzenden der Direktion oder zu dessen Stellvertreter gewählt wird, ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Ad §. 68. Dem Verwaltungsrath steht frei, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, die Remuneration für den Vorsitzenden der Direktion über das im §. 68. festgesetzte Maximum von 1000 Rthlr. hinaus angemessen zu erhöhen.

Ad §. 71. Es ist zulässig, daß die Funktionen des technischen Direktors und des ersten Administrativbeamten in einer Person vereinigt werden, in sofern derselbe die nöthige Qualifikation besitzt. Auch ist es nicht nothwendig, daß die im §. 71. ad a. und b. genannten Beamten durchaus koordinirt sind,

vielmehr ist die Regulirung ihrer dienstlichen Verhältnisse zu einander Sache der Direktion, vorbehaltlich der Zustimmung des Staats.

In Bezug auf die Wahl des technischen Direktors, des ersten Administrativbeamten und des Rendanten bleibt es bei der Bestimmung des Statuts, jedoch mit der Maaßgabe, daß im Falle der Verwerfung der vorgeschlagenen Personen die Direktion zu einer zweiten Präsentation anderer Personen berechtigt, und daß erst im Falle der Verwerfung dieses zweiten Vorschlages der Staat berechtigt ist, die zu ernennenden Beamten seinerseits zu bestimmen.

(Nr. 3109.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849., betreffend die der Stadt Hattingen in Bezug auf den kunstmäßigen Umbau und die chausséemäßige Unterhaltung der Gemeindechauffee von Nierenhof bis Hattingen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem die Stadt Hattingen die Ausführung des kunstmäßigen Umbaues der Gemeindechauffee von Nierenhof bis Hattingen, sowie die chausséemäßige Unterhaltung derselben gegen die ihr bewilligte Erhebung des Chauffeegeldes für eine Meile nach den Sätzen des allgemeinen Chauffeegeld-Tarifs übernommen hat, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chauffee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungsmaterialien nach Maaßgabe der für die Staatschauffeen geltenden Vorschriften, ungleich den dem Chauffeegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chauffee-polizei-Vergehen auf die Eingangsbeyzeichnete Straße Anwendung finden sollen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 9. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

v. d. Heydt.

An
den Staatsminister v. d. Heydt.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 11. —

(Nr. 3110.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Neuß von 80,000 Rthlr. Vom 14. März 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem der Gemeinderath von Neuß darauf angetragen hat, ihm Behufs Regulirung des städtischen Schuldenwesens zur Aufnahme eines Darlehns von Achtzigtausend Thalern Kurant gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Es werden ausgegeben:

- a) 384 Obligationen, jede zu 25 Rthlr., ausmachend überhaupt 9,600 Rthlr.
- b) 384 Obligationen, jede zu 100 Rthlr., ausmachend zusammen 38,400 "
- c) 64 Obligationen, jede zu 500 Rthlr., betragend überhaupt 32,000 "

In Summa..... 80,000 Rthlr.

Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst, und die Zinsen jedes Jahr postnumerando ausgezahlt. Zur allmätigen Tilgung der Schuld werden jährlich 2500 Rthlr. des Kapitalbetrages der emittirten Obligationen verwendet.

Diese Verwendung geschieht in der Weise, daß jährlich 12 Obligationen à 25 Rthlr., 12 Obligationen à 100 Rthlr. und 2 Obligationen à 500 Rthlr. eingelöst werden, so daß in zwei und dreißig Jahren die sämmtlichen Obligationen eingelöst sind. Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungs-

gungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht ein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde nicht zu.

§. 2.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird vom Gemeinderathe eine besondere Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich und für die treue Befolgung der Vorschriften von Unserer Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht genommen wird. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eins aus dem Gemeinderathe und die beiden andern aus der Bürgerschaft zu wählen sind.

§. 3.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar die Obligationen à 25 Rthlr. von 1. bis inkl. 384, jene à 100 Rthlr. von 385. bis einschließlich 768., und endlich jene à 500 Rthlr. von 769. bis 832. nach dem angehängten Schema ausgestellt, von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rentanten der Gemeindekasse und dem mit der Kontrolle beauftragten städtischen Sekretariats-Beamten kontrafirmirt. Derselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre die Zinskupons nach dem angehängten Schema beigegeben.

Mit Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons durch die Kommunalkasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt.

Die Kupons werden von dem Rentanten der Kommunalkasse und dem mit der Kontrolle beauftragten städtischen Sekretariats-Beamten unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Kommunalkasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Kommunalkasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern und städtischen Pachten, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwandt werden.

§. 7.

§. 7.

Die nach der Bestimmung unter §. 1. einzulösenden Obligationen werden entweder durch Ankauf getilgt oder jährlich durch das Loos bestimmt. Die ausgelosten Nummern werden wenigstens drei Monate vor dem Jahrlangstage öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 8.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitz des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerth durch die Kommunalkasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung, derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelosten Obligationen auf. — Mit letzteren sind zugleich die ausgerichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelosten Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrassegnirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Kommunalkasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in 8 Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Kommunalkasse durch diese auszuzahlen.

§. 11.

Die Nummern der ausgelosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht der Bestimmung unter §. 14. gemäß als verloren oder vernichtet angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

§. 12.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann, wenn die Zinsen oder die ausgelosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

§. 13.

Die in den §§. 4. 7. 8. und 11. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Neußer Lokalblätter, die Düsseldorfser und Kölner Zeitung und die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger der Regierungen zu Düsseldorf und Köln.

§. 14.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldsscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819, wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

- a) Die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen, gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf statt;
- b) das im §. 5 der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte, wozu die Gemeinde Neuß gehört;
- c) die in den §§. 6. 9. und 12. derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 13. dieser Bestimmungen angeführten Blätter geschehen;
- d) an die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der fünfte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem königlichen Insignel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudizieren.

Gegeben Charlottenburg, den 14. März 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

N. 1.

S c h e m a.

Neußer Stadt-Obligation.

(Trockner Stadtstempel.)

(Stadtstempel) N

über Rthlr. Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom
hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der In-
haber dieser Obligation die Summe von Rthlr. Kurant, deren Empfang
sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Neuß zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am jeden
Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons
gezahlt.

Das Kapital wird durch Ankauf oder Verloosung berichtigt werden,
weshalb eine Kündigung seitens des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privile-
gium enthalten.

Neuß am 1^{ten}

18..

Der Bürgermeister
N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-
Kommission.
N. N. N. N. N. N.

Eingetragen Kontrollbuch
Fol. . . . N. . . .

Hierzu sind Kupons
. ausgereicht.

Der städtische Sekretariatsbeamte.

Der Kommunalempfänger.

N. H.

(Erster) Coupon
zur
Neusser Stadt-Obligation
N.
über
..... Thaler Courant.

Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum erhoben ist.

Inhaber dieses empfängt am die Zinsen der oben benannten Neusser Stadt-Obligation für die Zeit vom bis, dahin 18.. aus der Neusser Kommunal-Kasse mit Thaler Kurant.

Der Bürgermeister.
N. N.

Die städtische Schulden-Zinsungs-Kommission.
N. N. N. N. N. N.

(NB. Die Namen des Bürgermeisters und der Kommission werden gedruckt.)

Eingetragen Fol. ... der Kontrolle.

Der städtische Sekretariats-Beamte.

Der Kommunal-Empfänger.

(Nr. 3111.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1849., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt im Regierungsbezirk Breslau.

Auf den Bericht vom 12. März d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt im Regierungsbezirk Breslau. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Glatz. Sie soll aus sechs Mitgliedern bestehen, für welche sechs Stellvertreter gewählt werden. Jeder Kreis bildet einen engeren Wahlbezirk. Vier Mitglieder und vier Stellvertreter sind aus dem Kreise Glatz und zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus dem Kreise Habelschwerdt zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämtliche Handels- und Gewerbetreibende der genannten Kreise berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar v. J. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung. Dieser Erlaß ist durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 16. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Staatsminister v. d. Heydt.

(Nr. 3112.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1849., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg im Regierungsbezirk Breslau.

Auf den Bericht vom 12. März d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg im Regierungsbezirk Breslau. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Schweidnitz. Sie soll aus neun Mitgliedern bestehen, für welche neun Stellvertreter gewählt werden. Jeder Kreis bildet einen engeren Wahlbezirk, und es sind aus jedem Kreise drei Mitglieder und drei Stellvertreter zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämtliche Handels- und Gewerbetreibende der genannten Kreise berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar v. J. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung. Dieser Erlaß ist durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 16. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Staatsminister v. d. Heydt.

(Nr. 3113.) Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1849, betreffend die Einsetzung einer dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordneten „königlichen Telegraphendirection“.

Nach Ihrem Antrage vom 18. März d. J. genehmige Ich, daß zur Verwaltung der Staats Telegraphen eine dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnete Behörde mit der Firma: „Königliche Telegraphendirection“ eingesetzt werde, welcher die allgemeinen Befugnisse einer öffentlichen Behörde zustehen sollen. Dieser Erlaß ist durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ehrlottenburg, den 23. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Staatsminister v. d. Heydt.

(Nr. 3114.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1849, die Errichtung einer Handelskammer für den Bezirk der Stadt Breslau betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 19. März d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für den Bezirk der Stadt Breslau. Die Handelskammer soll aus funfzehn Mitgliedern bestehen, für welche neun Stellvertreter gewählt werden. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämtliche Handels- und Gewerbetreibende im Bezirke der Stadt Breslau berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebriqen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848, über die Errichtung von Handelskammern Anwendung. Dieser Erlaß ist durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Staatsminister v. d. Heydt.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 3115.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesamtbetrage von 3,500,000 Rthlr. Vom 30. März 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem auf Grund des §. 15. des unterm 18. Dezember 1843. von Uns bestätigten Statuts der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft unter Zugiehung Unseres Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten das Kapital, welches sich

- a) für den Bau der Bahn von Köln nach der Landesgrenze bei Minden sammt allem Zubehör,
- b) für das Betriebsmaterial,
- c) für die Bestreitung der Generalkosten, und
- d) für die Zinsen der geleisteten Einzahlungen

als nothwendig ergiebt, definitiv berechnet und festgestellt; nachdem ferner von Seiten der gedachten Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft auf Grund des durch ihren Administrationsrath am 27. Dezember 1848. unter Zustimmung Unseres Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, derselben Behufs Vervollständigung der Bauten und Anlagen, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel, die Aufnahme einer ferneren Anleihe von $3\frac{1}{2}$ Millionen Thalern, geschrieben Drei und einer halben Million Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinscheinen versehener Prioritätsobligationen zu gestatten, so ertheilen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit jenes Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter folgenden Bedingungen:

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritätsobligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beigefügten Schema auf weißem Papier mit farbigem Ueberdruck stempelfrei ausgefertigt. Dieselben zerfallen in

3000 Stück zu 500 Rthlr. Kurant	
sub Nr. 1 bis 3000 zusammen . . .	1,500,000 Rthlr.
6000 Stück zu 200 Rthlr. Kurant	
sub Nr. 3001 bis 9000 zusammen	1,200,000 Rthlr.
8000 Stück zu 100 Rthlr. Kurant	
sub Nr. 9001 bis 17,000 zusammen	800,000 Rthlr.
Summa	<u>3,500,000 Rthlr.</u>

Handwritten signature: Friedrich Wilhelm

Die Zinskupons werden nach dem sub B. anliegenden Schema für fünf Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert.

Die Zinskupons für die ersten fünf Jahre nebst einer Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Zinskuponsreihe befinden sich an den Prioritäts-Obligationen. Auf der Rückseite der Prioritätsobligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritätsobligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen werden in halbjährigen Raten postnumerando in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und 1. bis 31. Juli eines jeden Jahres in Köln und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion hierzu bestimmt werden, gezahlt.

Zinsen von Prioritätsobligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritätsobligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1854. beginnt und nach Anleitung des beiliegenden Amortisationsplans durch alljährliche Verwendung von 16,720 Rthlr. und der auf die eingelösten Prioritätsobligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird. Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Prioritätsobligationen werden alljährlich im Juli durch das Loos bestimmt und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritätsobligationen erfolgt im Januar des nächstfolgenden Jahres, zuerst also im Januar 1855.

Der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats sowohl den Amortisationsfonds zu vermindern und dadurch die Tilgung der Prioritätsobligationen zu beschleunigen, wie auch sämtliche Prioritätsobligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwertes einzulösen. Die Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1854. geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird Unserm Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind auf Höhe der darin beschriebenen Kapitalbeiträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft, und sind daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stamm-Aktien und der zu denselben gehörigen Kupons und Dividendenscheine zu halten. Dagegen bleibt den in Gemäßheit des Privilegiums vom 8. Oktober 1847. emittirten 18,745 Stück Prioritätsobligationen der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Gesamtbetrage von 3,674,500 Rthlr. nebst Zinsen das Vorkaufsrecht vor dem auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritätsobligationen nebst Zinsen ausdrücklich reservirt und gesichert. Der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft bleibt den Inhabern der nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Obligationen gegenüber das Recht vor-

be-

behalten, mit Genehmigung des Staats eine fernere Anleihe zum Betrage von 2 Millionen Thalern unter gleichen Amortisations-Bedingungen und zu gleicher Priorität mit den nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Obligationen zu machen. Eine weitere Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien, Prioritätsobligationen oder durch Aufnahme eines Darlehns darf hierüchft nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des Privilegiums vom 8. Oktober 1847. emittirten 18,745 Stück und den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden 17,000 Stück Prioritätsobligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht ausdrücklich eingeräumt und sichergestellt ist. Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritätsobligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst sind. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Raafgabe der im §. 3. gedachten Amortisationspläne zu fordern, ausgenommen

- a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt,
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört,
- c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird,
- d) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen von a. bis incl. c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

- zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons,
- zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
- zu c. bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritätsobligation von diesem Kündigungsrecht nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte Statt finden sollen.

§. 6.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritätsobligationen geschieht in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritätsobligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 7.

Die Nummern der ausgelosten Prioritätsobligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des im §. 6. gedachten Termins bekannt gemacht, die Auszahlung derselben aber erfolgt in Köln und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion hierzu bestimmt wer-

den, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritätsobligation gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritätsobligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritätsobligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelooft und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht ist. Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritätsobligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollierenden Notars verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Rückforderung von Seiten des Inhabers (§. 5.) oder in Folge einer Kündigung (§. 3.) außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelösten Prioritätsobligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.
§. 8.

Diejenigen Prioritätsobligationen, welche ausgelooft und gekündigt sind und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Köln-Rindener Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus demselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritätsobligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritätsobligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch steht der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.
§. 9.

Die in §§. 3. 6. 7. und 8. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Preussischen Staatsanzeiger, die Kölnische, die Aachener und die Düsseldorfer Zeitung.

Im Falle des Eingehens des einen oder des andern dieser Blätter bestimmt die Direktion dafür eine andere Zeitung, in welcher jene Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft erfolgen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchst eigenhändig vollzogen und unter Unserm Königlichem Insignel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudizieren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesefsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 30. März 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. d. Heydt. v. Kabe.

A.

Prioritäts-Obligation
№

T
A
L
O
N.

Prioritäts-Obligation
der
Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft

№

über

500 Rthlr. Preussisch Courant.

(Zweite Emission.)

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Fünfhundert Thalern an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums emittirten Kapitale von drei Millionen Fünfhundert Tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Köln, den

Die Direction.

(Facsimile

der Unterschrift zweier
Direktions-Mitglieder.)

Der Special-Director.

(Facsimile

der Unterschrift.)

Ausgefertigt.

(Unterschr.(t.))

P r i v i l e g i u m .

KÖLN - M I N D E N E R E I S E N B A H N - G E S E L L S C H A F T .

B.

Inhaber empfängt am 2. Januar 18.. gegen diese Anweisung, gemäss §. 1. des Privilegiums, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die 2te Serie der Zinscoupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation *N^o.....*

Köln, den

Die Direktion.
(*Facsimile.*)

Ausgefertigt.

Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

No. 1. Zinscoupon

zu der Prioritäts-Obligation No.....

Inhaber empfängt am 1. Juli 18.. gegen diesen Coupon an den planmässig bezeichneten Zahlstellen

Rthlr. Sgr. Pf.

Pr. Cour. als Zinsen vom 1. Januar bis 30. Juni 18..

Köln, den

Die Direktion.

Ausgefertigt.

(*Facsimile* der Unterschrift *zweier* Direktoren.) (*Facsimile* der Unterschrift des *Rendanten*.)

Kehrseite.

Rthlr. Sgr. Pf. Pr. Courant.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahre von dem in den betreffenden Coupons bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

1. Juli 18..

Eilungs- über 3,500,000 Rthlr. Prioritäts-

Am 1sten Ja- nuar des Jah- res	In Appoints à 500 Rthlr.				In Appoints à 200 Rthlr.					
	Zinsen.	Amor- tisa- tions- Betrag.	Etüd- zahl der zu amortifi- renden Obliga- tionen.	Bleiben Prioritäts-Obli- gationen.		Zinsen.	Amor- tisa- tions- Betrag.	Etüd- zahl der zu amortifi- renden Obliga- tionen.	Bleiben Prioritäts-Obli- gationen.	
				Entsch. jährl.	Kapital.				Entsch. jährl.	Kapital.
	R _{pf}	R _{pf}		R _{pf}	R _{pf}	R _{pf}	R _{pf}		R _{pf}	R _{pf}
1854	.	.	.	3000	1,500,000	.	.	.	6000	1,200,000
1855	75,000	7,000	14	2986	1,493,000	60,000	5,600	28	5972	1,194,400
1856	74,650	7,500	15	2971	1,485,500	59,720	6,000	30	5942	1,188,400
1857	74,275	8,000	16	2955	1,477,500	59,420	6,400	32	5910	1,182,000
1858	73,875	8,500	17	2938	1,469,000	59,100	6,800	34	5876	1,175,200
1859	73,450	9,000	18	2920	1,460,000	58,760	7,200	36	5840	1,168,000
1860	73,000	9,000	18	2902	1,451,000	58,400	7,200	36	5804	1,160,800
1861	72,550	9,500	19	2883	1,441,500	58,040	7,600	38	5766	1,153,200
1862	72,075	10,000	20	2863	1,431,500	57,660	8,000	40	5726	1,145,200
1863	71,575	10,500	21	2842	1,421,000	57,260	8,400	42	5684	1,136,800
1864	71,050	11,000	22	2820	1,410,000	56,840	8,800	44	5640	1,128,000
1865	70,500	11,500	23	2797	1,398,500	56,400	9,200	46	5594	1,118,800
1866	69,925	12,500	25	2772	1,386,000	55,940	10,000	50	5544	1,108,800
1867	69,300	13,000	26	2746	1,373,000	55,440	10,400	52	5492	1,098,400
1868	68,650	13,500	27	2719	1,359,500	54,920	10,800	54	5438	1,087,600
1869	67,975	14,000	28	2691	1,345,500	54,380	11,200	56	5382	1,076,400
1870	67,275	15,000	30	2661	1,330,500	53,820	12,000	60	5322	1,064,400
1871	66,525	15,500	31	2630	1,315,000	53,220	12,400	62	5260	1,052,000
1872	65,750	16,500	33	2597	1,298,500	52,600	13,200	66	5194	1,038,800
1873	64,925	17,500	35	2562	1,281,000	51,940	14,000	70	5124	1,024,800
1874	64,050	18,000	36	2526	1,263,000	51,240	14,400	72	5052	1,010,400
1875	63,150	19,000	38	2488	1,244,000	50,520	15,200	76	4976	995,200
1876	62,200	20,000	40	2448	1,224,000	49,760	16,000	80	4896	979,200
1877	61,200	21,000	42	2406	1,203,000	48,960	16,800	84	4812	962,400
1878	60,150	22,000	44	2362	1,181,000	48,120	17,600	88	4724	944,800
1879	59,050	23,000	46	2316	1,158,000	47,240	18,400	92	4632	926,400
1880	57,900	24,000	48	2268	1,134,000	46,320	19,200	96	4536	907,200

B l a n

Obligationen zu 5 Prozent Zinsen.

In Appoints à 100 Rthlr.					S u m m a.						
Zinsen.	Amortisations-Betrag.	Zahl der zu amortisirenden Obligationen.	Bleiben Prioritäts-Obligationen.		Bestand im Amortisations-Fonds.	Zinsen.	Amortisations-Betrag.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen.			Bleibt Prioritäts-Obligationen-Kapital.
			Stückzahl.	Kapital.				500 Rthlr.	200 Rthlr.	100 Rthlr.	
Rthlr.	Rthlr.		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
			8000	500,000							3,500,000
40,000	4,100	41	7959	795,900	20	175,000	16,720	14	28	41	3,483,300
39,795	4,000	40	7919	791,900	75	174,165	17,555	15	30	40	3,465,800
39,595	4,100	41	7878	787,800	5	173,290	18,430	16	32	41	3,447,300
39,390	4,000	40	7838	783,800	60	172,365	19,355	17	34	40	3,428,800
39,190	4,100	41	7797	779,700	80	171,400	20,320	18	36	41	3,407,700
38,985	5,200	52	7745	774,500	15	170,385	21,335	18	36	52	3,386,300
38,725	5,300	53	7692	769,200	20	169,315	22,405	19	38	53	3,363,900
38,460	5,500	55	7637	763,700	45	168,195	23,525	20	40	55	3,340,400
38,185	5,800	58	7579	757,900	45	167,020	24,700	21	42	58	3,315,700
37,895	6,100	61	7518	751,800	80	165,785	25,935	22	44	61	3,289,800
37,590	6,600	66	7452	745,200	10	164,490	27,230	23	46	66	3,262,500
37,260	6,100	61	7391	739,100	5	163,125	28,595	25	50	61	3,233,900
36,955	6,600	66	7325	732,500	30	161,695	30,025	26	52	66	3,203,900
36,625	7,200	72	7253	725,300	55	160,195	31,525	27	54	72	3,172,400
36,265	7,900	79	7174	717,400	55	158,620	33,100	28	56	79	3,139,300
35,870	7,800	78	7096	709,600	10	156,965	34,755	30	60	78	3,104,500
35,480	8,600	86	7010	701,000	5	155,225	36,495	31	62	86	3,068,000
35,050	8,600	86	6924	692,400	25	153,400	38,320	33	66	86	3,029,700
34,620	8,700	87	6837	683,700	60	151,485	40,235	35	70	87	2,989,500
34,185	9,900	99	6738	673,800	5	149,475	42,245	36	72	99	2,947,200
33,690	10,100	101	6637	663,700	65	147,360	44,360	38	76	101	2,902,900
33,185	10,600	106	6531	653,100	40	145,145	46,575	40	80	106	2,856,300
32,655	11,100	111	6420	642,000	45	142,815	48,905	42	84	111	2,807,400
32,100	11,700	117	6303	630,300	95	140,370	51,350	44	88	117	2,756,100
31,515	12,600	126	6177	617,700	10	137,805	53,915	46	92	126	2,702,100
30,885	13,400	134	6043	604,300	25	135,105	56,615	48	96	134	2,645,500

Seite 732 | 1464 | 1957

Am 1sten Januar des Jah- res	In Appoints à 500 Rthlr.					In Appoints à 200 Rthlr.						
	Zinsen.	Amor- tisa- tions- Betrag.	Stück- zahl der zu amortifi- renden Obligati- onen.	Bleiben		Zinsen.	Amor- tisa- tions- Betrag.	Stück- zahl der zu amortifi- renden Obligati- onen.	Bleiben			
				Prioritäts-Obli- gationen.					Zinsen.	Kapital.	Prioritäts-Obli- gationen.	
				Stückzahl.	Rthlr.						Stückzahl.	Rthlr.
Rthlr.	Rthlr.	Stückzahl.	Stückzahl.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Stückzahl.	Rthlr.			
1881	56,700	25,500	51	2217	1,108,500	45,360	20,400	102	4434	886,800		
1882	55,425	27,000	54	2163	1,051,500	44,340	21,600	108	4326	865,200		
1883	54,075	28,000	56	2107	1,053,500	43,260	22,400	112	4214	842,800		
1884	52,675	29,500	59	2048	1,024,000	42,140	23,600	118	4096	819,200		
1885	51,200	31,000	62	1986	993,000	40,960	24,800	124	3972	794,400		
1886	49,650	32,500	65	1921	960,500	39,720	26,000	130	3842	768,400		
1887	48,025	34,000	68	1853	926,500	38,420	27,200	136	3706	741,200		
1888	46,325	36,000	72	1781	890,500	37,060	28,800	144	3562	712,400		
1889	44,525	37,500	75	1706	853,000	35,620	30,000	150	3412	682,400		
1890	42,650	39,500	79	1627	813,500	34,120	31,600	158	3254	650,800		
1891	40,675	41,500	83	1544	772,000	32,540	33,200	166	3088	617,600		
1892	38,600	43,500	87	1457	728,500	30,880	34,800	174	2914	582,800		
1893	36,425	46,000	92	1365	682,500	29,140	36,800	184	2730	546,000		
1894	34,125	48,000	96	1269	634,500	27,300	38,400	192	2538	507,600		
1895	31,725	50,500	101	1168	584,000	25,380	40,400	202	2336	467,200		
1896	29,200	53,000	106	1062	531,000	23,360	42,400	212	2124	424,800		
1897	26,550	55,500	111	951	475,500	21,240	44,400	222	1902	380,400		
1898	23,775	58,500	117	834	417,000	19,020	46,800	234	1668	333,600		
1899	20,850	61,000	122	712	356,000	16,680	48,800	244	1424	284,800		
1900	17,800	64,500	129	583	291,500	14,240	51,600	258	1166	233,200		
1901	14,575	67,500	135	448	224,000	11,660	54,000	270	896	179,200		
1902	11,200	71,000	142	306	153,000	8,960	56,800	284	612	122,400		
1903	7,650	74,500	149	157	78,500	6,120	59,600	298	314	62,800		
1904	3,925	78,500	157			3,140	62,800	314				

In Appoints à 100 Rthlr.					S u m m a.							
Zinsen.	Amor- tisa- tions- Betrag.	Stück- zahl der zu amor- tiren- den Obliga- tionen.	Bleiben Pri- oritäts- Obligationen.		Ver- stand im Amorti- sations- Fonds.	Zinsen.	Amor- tisa- tions- Betrag.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen.			Bleibt Priori- tär-Obli- gationen- Kapital.	
			Stück- zahl.	Kapital.				à 500 Rthlr.	à 200 Rthlr.	à 100 Rthlr.		
Rthlr.	Rthlr.		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.				Rthlr.	
						Uebertrag						
30,215	13,500	135	5908	590,800	70	132,275	59,445	51	102	135	2,586,100	
29,540	13,800	138	5770	577,000	85	129,305	62,415	54	108	138	2,523,700	
28,850	15,200	152	5618	561,800	20	126,185	65,535	56	112	152	2,458,100	
28,090	15,700	157	5461	546,100	35	122,905	68,815	59	118	157	2,389,300	
27,305	16,400	164	5297	529,700	90	119,465	72,255	62	124	164	2,317,100	
26,485	17,400	174	5123	512,300	55	115,855	75,865	65	130	174	2,241,200	
25,615	18,500	185	4938	493,800	15	112,060	79,660	68	136	185	2,161,500	
24,690	18,800	188	4750	475,000	60	108,075	83,645	72	144	188	2,077,900	
23,750	20,300	203	4547	454,700	85	103,895	87,825	75	150	203	1,990,100	
22,735	21,200	212	4335	433,500	.	99,505	92,215	79	158	212	1,897,800	
21,675	22,100	221	4114	411,400	30	94,890	96,830	83	166	221	1,801,000	
20,570	23,400	234	3880	388,000	.	90,050	101,670	87	174	234	1,699,300	
19,400	23,900	239	3641	364,100	55	84,965	106,755	92	184	239	1,592,600	
18,205	25,700	257	3384	338,400	45	79,630	112,090	96	192	257	1,480,500	
16,920	26,800	268	3116	311,600	40	74,025	117,695	101	202	268	1,362,800	
15,580	28,200	282	2834	283,400	20	68,140	123,580	106	212	282	1,239,200	
14,170	29,800	298	2536	253,600	80	61,960	129,760	111	222	298	1,109,500	
12,680	31,000	310	2226	222,600	25	55,475	136,245	117	234	310	973,200	
11,130	33,200	332	1894	189,400	85	48,660	143,060	122	244	332	830,200	
9,470	34,100	341	1553	155,300	95	41,510	150,210	129	258	341	680,000	
7,765	36,300	363	1190	119,000	15	34,000	157,720	135	270	363	522,200	
5,950	37,800	378	812	81,200	25	26,110	165,610	142	284	378	356,600	
4,060	39,800	398	414	41,400	15	17,830	173,890	149	298	398	182,700	
2,070	41,400	414	.	.	.	9,135	182,685	157	314	414	.	
							Summa			3000	6000	8000

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 13.** —

(Nr. 3116.) Verordnung, betreffend die Auflösung der zweiten und die Vertagung der ersten Kammer. Vom 27. April 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen auf Grund der Artikel 49. und 76. der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848. nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die zweite Kammer wird hierdurch aufgelöst.

§. 2.

Die erste Kammer wird hierdurch vertagt.

§. 3.

Unser Staatsministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstleigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Bellevue, den 27. April 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Brandenburg. v. Labenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. Gr. v. Arnim. v. Rabe. Simoné.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is crucial for ensuring transparency and accountability in the organization's operations.

2. The second part outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. This includes the use of surveys, interviews, and focus groups to gather qualitative information, as well as the application of statistical software for quantitative analysis.

3. The third part details the process of identifying and measuring key performance indicators (KPIs). It explains how these indicators are used to track progress and evaluate the effectiveness of different strategies and initiatives.

4. The fourth part discusses the challenges and limitations of data analysis. It highlights the need for careful interpretation of results and the potential for bias or error in the data collection process.

5. The fifth part provides a summary of the findings and conclusions drawn from the analysis. It offers insights into the strengths and weaknesses of the organization and suggests areas for improvement and future research.

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 14.** —

(Nr. 3117.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849., betreffend das der Gemeinde Anholt bewilligte Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Anholt bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Gendringen &c.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Anholt zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Gendringen durch die Gemeinde Anholt genehmigt habe, will Ich der Gemeinde Anholt das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 9. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An die Staatsminister v. d. Heydt und v. Rabe.

(Nr. 3118.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849., betreffend das den Kreisländern des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises bewilligte Recht zur Erhebung eines Begegeldes auf der Jüterbogk-Luckenwalder Straße.

Auf den Bericht vom 30. Dezember v. J. will Ich den Kreisländern des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises das Recht zur Erhebung eines Begegeldes auf der Jüterbogk-Luckenwalder Straße nach dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840. verleihen; auch sollen die diesem Tarife angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die oben gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 9. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

An die Staatsminister v. Manteuffel, v. d. Heydt und v. Rabe.

(Nr. 3119.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, sowie der Chausseegelderhebung an die Gemeinden Bengern und Bommern Schutz Erbauung und Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bommern nach Wetter.

Nachdem die Gemeinden Bengern und Bommern im Kreise Hagen den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Bommern nach Wetter beschlossen haben, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien nach Maßgabe der für die Staatschausseen geltenden Bestimmungen auf die oben gedachte Chaussee Anwendung finden soll. Zugleich will Ich den beiden genannten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840. verleihen; auch sollen die diesem Tarife angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die Eingangsbeyzeichnete Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 9. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

An die Staatsminister v. d. Heydt und v. Rabe.

(Nr. 3120.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeindechaussee von Altenberge über Laer und Horstmar nach Schöppingen.

In Folge des Berichts vom 8. Januar d. J., betreffend den Bau einer Gemeindechaussee von Altenberge über Laer und Horstmar nach Schöppingen, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien nach Maßgabe der für die Staatschaussee'n geltenden Vorschriften, auf die oben gedachte Straße Anwendung finden soll. Zugleich will Ich den betreffenden Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. verleihen; auch sollen die diesem Tarife angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-polizei-Vergehen auf die Eingangsbeyzeichnete Chaussee Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 9. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

An die Staatsminister v. d. Heydt und v. Rabe.

(Nr. 3121.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadtobligationen zum Betrage von Einer Million Thalern. Vom 1. Mai 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem der kommissarische Oberbürgermeister und der Gemeinderath der Stadt Köln darauf angetragen haben, zu verschiedenen, für Rechnung der Stadt auszuführenden öffentlichen Arbeiten und anderen außerordentlichen Ausgaben, insbesondere zur Abbürdung der auf Grund Unseres Privilegiums vom 31. Mai 1848. (Gesetzsammlung S. 203.) aufgenommenen städtischen Anleihe von 200,000 Rthlr., eine Anleihe mittelst auf den Inhaber lautender, mit Fünf vom Hundert jährlich zu verzinsender Stadtobligationen aufnehmen zu dürfen, ertheilen Wir zu diesem Zwecke unter Aufhebung des von Uns unter dem 4. Dezember 1848. (Gesetzsammlung S. 445.) der Stadt Köln verliehenen Privilegiums in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausstellung von auf den Inhaber lautenden Kölner Stadtobligationen zum Betrage von Einer Million Thalern, und zwar in Scheinen zu 50 Rthlr. oder zu einem durch 50 theilbaren Betrage, welche nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit Fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und von Seiten der Stadt Köln nach sechs Jahren kündbar sind, und zu deren Tilgung vom 1. Januar 1851. ab jährlich ein halb Prozent nebst den Zinsen der getilgten Obligationen zu verwenden ist, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Charlottenburg, den 1. Mai 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

Rölnner Stadt-Obligation.

Serie I.

Rölnner Stadt-Obligation

Litt. Z.

ber Sinterige bon

N°

Einer Million Thaler

genehmigt durch die Beschüsse des Gemeinderaths vom 12. November 1847
vom 16. Februar 1849.

Stückpreis in Gemäßheit des landesherrlichen Ministeriums vom 184

(Belegsamml. für 184 Gr.)

Thaler Preussisch Kurant.

Der kommissarische Ober-Bürgermeister und zugleich Gemeindevorsteher der Stadt Köln und die vom Gemeinderathe zur Steigerung der Sinter von einer Million Thaler ernannte Kommission bezeichnen durch diese Schuldschein-Ausgabe, daß der Inhaber in Folge einer befallend gegebenen kaaren Einzahlung an die Stadtkasse ein Kapital von Thaler Preussisch Kurant

an die Stadt Köln zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent festgesetzten Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig und werden nur gegen Stückgäbe der ausgesetzten halbjährigen Zins-Coupons bezahlt.

Zur Tilgung der ganzen Sinter, welcher von Seiten der Stadt noch sechs Jahren hindurch 18, mit vom 1. Januar 1851, ab, jährlich ein halb Prozent, mehr von Zinsen der gefälligen Obligationen vorzuzahlen.

Sie zu tilgenden Obligationen werden durch das Meer bedeckt; der Tag der Rückzahlung des ausgesetzten Zins-Kapitals wird binnen vierzehn Tagen nach gecheitener Verlosung durch öffentliche Zähler bestimmt gemacht. Mit Ablauf des auf solche Weise ansehnlichsten Zahlungstermins kann die Verlosung des betreffenden Kapitals auf die Rückzahlung des Kapitals gefordert gegen Rücklieferung des Schuldscheins und der nicht verfallenen Zins-Coupons. Zu Ermanglung letzterer wird kein Recht an dem Kapitalvertrage eingebracht. Für die richtige Veranlassung und Tilgung haften das Gemeindevorsteher und die Gesamt-Einnahmehaber der Stadt.

Köln, den 184

Der kommissarische Ober-Bürgermeister. Die gemeinderäthliche Sinter-Kommission. Stückpreis.

Zweiter Coupon zur Kölnner Stadt-Obligation.
Serie I. Litt. Z. Nr.
über Zweihundert Thaler Preussisch Kurant.

Inhaber dieses empfängt am zweiten Januar 18 aus der Stadt-Kasse zu Köln
..... Thaler
an halbjährigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 18.....

Köln, den 18.....
Der kommissarische Ober-Bürgermeister. Die gemeinderäthliche Sinter-Kommission.

Erster Coupon zur Kölnner Stadt-Obligation.
Serie I. Litt. Z. Nr.
über Zweihundert Thaler Preussisch Kurant.

Inhaber dieses empfängt am ersten Juli 18 aus der Stadt-Kasse zu Köln
..... Thaler
an halbjährigen Zinsen für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 18.....

Köln, den 18.....
Der kommissarische Ober-Bürgermeister. Die gemeinderäthliche Sinter-Kommission.

Versteht sich in beiden Fällen auf die Rückzahlung des Kapitals

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 15. —

(Nr. 3122.) Verordnung über den Belagerungszustand. Vom 10. Mai 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde in Ausführung des Artikels 110. der Verfassungsurkunde über den Belagerungszustand was folgt:

§. 1.

Für den Fall eines Krieges ist in den vom Feinde bedrohten Provinzen jeder Festungs-Kommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandirende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Verteidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§. 2.

Auch für den Fall eines Aufruhrs kann der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Befestigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fälle rücksichtlich einzelner Orte und Bezirke durch den obersten Militairbefehlshaber in denselben auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, oder, wenn Gefahr im Verzuge ist, durch den Militairbefehlshaber erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungsfoinmandanten aus.

§. 3.

Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 4.

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militairbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und die Kommunalbehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militairbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militairbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§. 5.

Erachtet das Staatsministerium oder der Militairbefehlshaber, welcher den Belagerungszustand ausspricht, es für erforderlich, die Artikel 5. 6. 7. 24. 25. 26. 27. 28. der Verfassungsurkunde zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen oder in einer besonderen unter der nämlichen Form (§. 3.) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Erfolgt die zeit- und distriktweise Suspendirung der angeführten Artikel oder einzelner dieser Artikel, so muß den Kammern sofort nach ihrem Zusammentreten darüber Rechenschaft gegeben werden.

§. 6.

Die Militairpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand erteilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§. 8. und 9. dieser Verordnung Anwendung.

§. 7.

§. 7.

In den in Belagerungszustand erklärten Orten oder Bezirken hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militärgerichtsbarkeit über sämtliche zur Besatzung gehörende Militärpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs.

§. 8.

Wer an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke der vorsächlichen Brandstiftung, der vorsächlichen Verursachung einer Ueberschreitung oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

§. 9.

Wer an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke:

- a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Auführer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maafregeln irre zu führen, oder
- b) ein im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung Andere aufreizt, oder
- c) zu den Verbrechen des Auführs, der thätlichen Widersächlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu andern §. 8. vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg auffordert, oder
- d) Soldaten zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 10.

Wird unter Suspension des Artikels 7. der Verfassungsurkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufzugs, der thätlichen Widersezung, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue und der in den §§. 8. und 9. mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen.

Als Hochverrath und Landesverrath sind im Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Cöln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Art. 75.—108. des Rheinischen Strafgesetzbuchs) anzusehen.

§. 11.

Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorstande des Civilgerichts des Orts zu bezeichnende richterliche Civilbeamte und drei von dem Militairbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Eofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandirenden Militairbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfniß, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandirende General.

§. 12.

Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamte.

Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und ciuitretenden Falles diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt:

daß

daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Befehlen gemäß, erfüllen wollen.

Der Militärbefehlshaber, welcher die dem Offiziersstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditor oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen und durch Anträge die Ermittlung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

§. 13.

Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

- 1) das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Öffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen erachtet.
- 2) Der Beschuldigte kann sich eines Verteidigers bedienen.
- 3) Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatsache vor.

Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären; bestrittet er dieselbe, so wird durch Erhebung der Beweise der Thatbestand ermittelt.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Äußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Verteidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Berathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt, und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt.

- 4) Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe oder auf Freisprechung oder Verweisung an den ordentlichen Richter.

Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet Statt, wenn das Kriegsgericht sich für

nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesen Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besondere Verfügung.

- 5) Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgewaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung enthalten muß, wird von den sämtlichen Richtern und dem Gerichtschreiber unterzeichnet.
- 6) Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel Statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des Militairbefehlshabers. (§. 7.)
- 7) Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeeschuldigten zum Vollzug gebracht.
- 8) Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt.

Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde.

§. 14.

Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§. 15.

Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungsfachen, an die ordentlichen Gerichte abgegeben, von denen alsdann auf die ordentliche gesetzliche Strafe zu erkennen ist.

§. 16.

Auch außer dem Belagerungszustande können im Falle des Krieges oder Auftrahs die Artikel 5, 6, 24, 25, 26, 27, 28, der Verfassungsurkunde vom Staatsministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

Die

Die Bestimmung im zweiten Absätze des §. 5. kommt in einem solchen Falle gleichfalls zur Anwendung.

§. 17.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 10. Mai 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Kabe. Simoné.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 16. —

(Nr. 3123.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1849., betreffend das der Stadt Langensalza bewilligte Recht zur Erhebung eines Chausséegeldes auf der in ihrer Feldmark belegenen Chaussierten Strecke der Langensalza-Lennstädtter Straße und der dieselbe mit der Heiligenstadt-Gothaer Chaussée verbindenden Chausséestrecke.

Auf den Bericht vom 23. März d. J. will Ich der Stadt Langensalza bis zur künftigen Einrichtung einer unfassenderen Wegegeld-Erhebung auf der Langensalza-Lennstädtter Straße hierdurch das Recht bewilligen, auf der in ihrer Feldmark belegenen Chaussierten Strecke dieser Straße und der dieselbe mit der Heiligenstadt-Gothaer Chaussée verbindenden Chausséestrecke das Chausséegeld für eine Viertelmeile nach dem Chausséegeldtarif vom 29. Februar 1840. zu erheben, mit der Maafgabe, daß zu B. II. dieses Tarifs von weniger als 2 Stück Rindvieh oder Feln, und zu B. III. von weniger als 10 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen oder Ziegen ein Chausséegeld nicht erhoben werden darf. Auch sollen die dem Tarife angehängten Bestimmungen wegen der Chaussée-Polizeivergehen auf die obengedachten Straßenstrecken Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An die Staatsminister v. d. Heydt und v. Rabe.

(Nr. 3124.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1849., betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Dirschau nach Danzig.

Auf Ihren Bericht vom 17. April d. J. genehmige Ich, mit Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, daß mit den Erdarbeiten für die beabsichtigte Zweigbahn von Dirschau nach Danzig, soweit als es zur Beschäftigung erwerblosler Arbeiter nothwendig wird, unverweilt vorgeschritten werde. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Ausführung dieser Bahn nebst Zubehör nach dem von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellenden Bauplane erforderlich sind, so wie das Recht zur vorübergehenden Benützung fremder Grundstücke nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. zur Anwendung kommen soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesefsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 4. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Staatsminister v. d. Heydt.

(Nr. 3125.) Verordnung, betreffend die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen. Vom 17. Mai 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums auf Grund des Artikels 105 der Verfassungsurkunde, was folgt:

§. 1.

Die Zahlungszeit der Wechsel und anderer Handelspapiere, welche in den Städten Elberfeld und Barmen am 10ten d. M. und an den folgenden Tagen bis zum 25ten d. M. einschließlich zahlbar waren oder zahlbar werden, wird um 14 Tage verlängert. Es werden demnach Wechsel und andere Handelspapiere, deren Zahlungstag der 10te d. M. war, erst am 25ten d. M. fällig, und in gleicher Weise wird der Verfalltag der auf andere Tage des bezeichneten Zeitraumes gestellten Papiere berechnet.

§. 2.

Die Zeit der Erhebung des Protestes, die Wechselverjährung und die sonstigen durch das Wechselrecht bestimmten Fristen richten sich nach dem in Gemäßheit des §. 1. zu berechnenden Zahlungstage.

§. 3.

Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie steht jedoch der Gültigkeit der bis zum 21ten d. M. einschließlich geschehenen Protesterhebungen und der sonstigen durch das Wechselrecht bestimmten Handlungen nicht entgegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 17. Mai 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Labenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 17. —

(Nr. 3126.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Arnswalder Kreisobligationen zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 14. April 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem von den Arnswalder Kreisständen mittelst des von Uns unterm 25. Juni 1848. bestätigten Beschlusses vom 2. Februar 1848. zur Ausführung der für Rechnung des Kreises einzuleitenden Chausséebauten die Aufbringung einer Summe von 100,000 Rthlr. und deren Beschaffung durch eine Anleihe oder durch Kreirung von Kreisobligationen beschlossen und demnächst die Genehmigung zur Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinscheinen versehener Kreisobligationen im Betrage von 100,000 Rthlr. in Antrag gebracht worden, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung für jeden Inhaber enthalten, zur Ausgabe von Arnswalder Kreisobligationen bis zur Gesamtsumme von 100,000 Rthlrn., welche Seitens der Gläubiger unkündbar, nach dem anliegenden Schema in Points von 50 Rthlr. bis 500 Rthlr. auszustellen, mit fünf Prozent zu verzinsen und binnen spätestens 42 Jahren von Vollendung der Eingangs gedachten Chausséebauten ab gerechnet, aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung zu tilgen sind, falls sie aber der erfolgten und während der nächsten zehn Jahre nach dem Verfalltage jährlich wiederholten öffentlichen Bekanntmachung ungeachtet, nicht zur Realisation eingehen, von der Chausséebau-Kommission öffentlich für erloschen erklärt werden, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Durch

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Ranteuffel. v. d. Heydt. v. Kabe.

Arnswalder Kreis-Obligation.

Littr. [] Nr. []

Rthlr. [] Preußisch Kurant.

Die Chausséebau-Kommission des Arnswalder Kreises bekennt auf Grund des unter dem 25. Juni 1848. Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 2. Februar 1848. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von

[] Thalern Preußisch Kurant

nach dem Münzfuß von 1746. Die Rückzahlung dieser Summe erfolgt aus einem zu diesem Zweck gebildeten Tilgungsfonds in einer durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung 6 Monate nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung gegen Rückgabe dieser Obligation in Preußisch Kurant. Bis dahin wird dieselbe jährlich mit 5 Prozent in Preußisch Kurant verzinst. Die Zinsen werden gegen Rückgabe der den Obligationen beigefügten Kupons in halbjährlichen Terminen bei der Chausséebaukasse zu Arnswalde gezahlt. Die Bekanntmachung der Nummern der ausgelosten Obligationen und deren Kündigung erfolgt durch die Amtsblätter der königlichen Regierungen zu Frankfurt a. d. D. und zu Stettin, das Arnswalder Kreisblatt, die Berliner Haube und Spenerische und die Berliner Bossische Zeitung mit der rechtlichen Wirkung, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme der darauf fallenden Kapitalien nebst Zinsen an dem in der Bekanntmachung bezeichneten Termine verpflichtet sind. Im Fall des Eingehens eines oder des anderen der genannten Blätter bestimmt das königliche Landrathsamt des Arnswalder Kreises, in welchem anderen Blatte anstatt des eingegangenen die Bekanntmachungen erfolgen. Wenn der Betrag dieser Obligation nach erfolgter Kündigung nicht in dem festgesetzten Termine erhoben wird, so kann dieselbe innerhalb der nächsten

(Nr. 3427.) Verordnung, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam. Vom 23. Mai 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, was folgt:

Wer Personen des Soldatenstandes, es sei der Linie oder der Landwehr, dazu auffordert oder anreizt, den Befehlen ihrer Obern nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere Personen, welche zum Beurlaubtenstande gehören, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungsborder nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

Diese Bestimmung findet Anwendung, die Aufforderung oder Anreizung mag durch Wort oder Schrift, oder durch irgend ein anderes Mittel geschehen, sie mag von Erfolg gewesen sein, oder nicht.

Vereinigt sie die Merkmale einer Handlung in sich, welche die Gesetze mit schwererer Strafe bedrohen, so wird diese allein verhängt.

Urkundlich unter Unserer Höchstleigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 23. Mai 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Lodenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Kabe. Simons.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 18. —

(Nr. 3128.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1849., betreffend die den Gemeinden Breitenworbis, Haynrode und Neustadt in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der ersten Meile der Straße zwischen Breitenworbis und Maderode von Breitenworbis aus bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 22. Dezember v. J. zu dem von den Gemeinden Breitenworbis, Haynrode und Neustadt unternommenen chausseemäßigen Ausbau der ersten Meile der Straße zwischen Breitenworbis und Maderode, von Breitenworbis aus, Meine Genehmigung erteilt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien nach Maßgabe der für die Staatschaussee'n geltenden Bestimmungen auf die obengebachte Chaussee Anwendung finden soll. Zugleich will Ich den Unternehmern das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840. bewilligen; auch sollen die diesem Tarif angehängten Vorschriften wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Eingangsbeyzeichnete Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 9. März 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

An die Staatsminister v. d. Heydt und v. Rabe.

Handwritten note:
Königliche Anweisung

(Nr. 3129.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1849., betreffend die Bestätigung des von der Ostpreussischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Aufnahme bäuerlicher Grundstücke in den landschaftlichen Kreditverband.

Auf Ihren Bericht vom 25. April c. will Ich dem Beschlusse des im Jahre 1847. versammelt gewesenen General-Landtages der Ostpreussischen Landschaft, daß fortan jedes ländliche Grundstück, welches nach dem motivirten Gutachten der landschaftlichen Verwaltung mindestens 500 Thaler werth ist und ohne Rücksicht auf Nebenverdienst durch Tagelohn oder andere Nebengewerbe sich noch zu einer selbstständigen Ackerwirtschaft eignet, zur Aufnahme in den landschaftlichen Kreditverband berechtigt sein soll, die nach §. 176. des Reglements erforderliche Bestätigung mit dem Bemerkten erteilen, daß jeder Grundbesitzer, welcher von dem ihm neu eröffneten landschaftlichen Kredit Gebrauch macht, so angesehen werden muß, als ob er sich ohne weitere, ausdrückliche Erklärung den Bestimmungen des Landschaftsreglements überall unterwerfe und namentlich die im §. 3. des Reglements gedachte Generalgarantie auf sein Grundstück übernehme. Dieser Mein Erlaß ist durch die Befehlssammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Ranteuffel. Simons.

An die Minister des Innern und der Justiz.

(Nr. 3130.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1849., betreffend die Genehmigung des von dem siebenten General-Landtage der Schlesiischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Belohnung des von dem Kreditverbande bisher ausgeschlossenen ländlichen Grundeigentums mit „Neuen Schlesiischen Pfandbriefen“, nebst dem demselben angeschlossenen Regulative.

Auf Ihren Bericht vom 1. d. M. will Ich genehmigen, daß die Schlesiische Landschaft nach dem Beschlusse des im verfloßnen Jahre versammelt gewesenen General-Landtages fortan hypothekarische Darlehne auch auf solche in ihrem Bereiche gelegene Grundstücke gewähre, welche der Kreditverbindung nach dem Landschaftsreglement vom 9. Juli 1770. nicht angehören, und daß bei Ausführung dieser Einrichtung nach dem anliegend zurückersolgenden Regulative verfahren werde, auch gestatten, daß die Hypothekenscheine pro informatione, welche Behufs Bewilligung eines neuen landschaftlichen Pfandbriefdarlehns von der

der Landschaft extrahirt werden, gebührenfrei, bloß gegen Erstattung der Stempel und Kopialien, ausgefertigt werden.

Dieser Mein Erlaß und das eben gedachte Regulativ sind durch die Gesefsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 11. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simonß.

An die Minister des Innern und der Justiz.

Regulativ

über die Beleihung des nach dem Schlesiſchen Landschaftsreglement vom 9. Juli 1770. von dem landschaftlichen Kreditverbande ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums.

Die Schlesiſche Landschaft gewährt fortan hypothekarische Darlehne auch auf solche in ihrem Bereich belegene ländliche Grundstücke, welche der landschaftlichen Kreditverbindung nach dem Reglement vom 9. Juli 1770. nicht angehören.

Zu Beschaffung der hierzu erforderlichen Darlehnsvaluta stellt die Landschaft auf jeden Inhaber lautende Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung „Neue landschaftliche Pfandbriefe“ aus und setzt dieselben in Umlauf.

Für beiderlei Operationen gelten folgende nähere Bestimmungen:

A. Von den Darlehnen.

§. 1.

Beleihungsfähigkeit der Grundstücke.

Das zu beleihende Grundstück muß zur landwirthschaftlichen Benutzung gewidmet sein, eine ungbare Bodenfläche von mindestens Einem Preußischen Morgen enthalten, im vollen und uneingeschränkten Eigenthume und Besitze des Darlehnehmers sich befinden, und nach den weiterhin folgenden Vorschriften einen Kredit von wenigstens 20 Rthlr. rechtfertigen. Dasselbe darf mit Leistungen aus dem gutherrlichen Verbande, mit Diensten, Renten, Zinsen oder anderen Abgaben an die Gutherrschaft nicht mehr behaftet, auch nicht mit Servituten belastet sein, welche seinen Ertrag schmälern. Nur in dem Falle, wenn der Grundbesitzer den landschaftlichen Kredit gerade zu dem Zwecke sucht, um mittelst desselben jene Reallasten abzulösen, wird der Kredit auch auf

also belastete Besitzungen bewilligt und die Verwendung des Darlehns zum Zweck der Ablösung vermittelt.

§. 2.

Antrag.

Wer den landschaftlichen Kredit in Anspruch nehmen will, hat seinen Antrag entweder bei der Fürstenthumslandschaft, in deren Bereiche sein Grundstück belegen ist, oder bei einem der Landesältesten des Kreises anzubringen, welcher denselben an die Fürstenthumslandschaft einberichten wird. Dem Antrage ist eine ungefähre Angabe über die Größe des Grundstücks und der Hypothekenschein über das Besizthum beizufügen.

Insofern der Andrang von Kreditgesuchen es nöthig macht, bestimmte Fristen für deren Einbringen vorzuzeichnen, bleibt der Landschaft vorbehalten, dergleichen allhalbjährlich anzuberaumen. Es müssen jedoch solche Fristen öffentlich bekannt gemacht werden. Auf Kreditgesuche, welche zum Zweck der Ablösung gutherrlicher Lasten gestellt werden (§. 5.) finden diese Fristen keine Anwendung.

§. 3.

Beleihungsquote.

Das Darlehn wird nach dem Werthe des Grundstücks bemessen, und darf die Hälfte dieses Werthes nicht übersteigen.

§. 4.

Ab sch ätz u n g.

Wahne A.
zu §. 4.

Der Werth des Grundstücks wird durch örtliche, nach den Grundsätzen und Vorschriften des beigelegten Tarregulativs auszuführende Abschätzung desselben gesucht, und die Abschätzung einem landschaftlichen Kreistarator übertragen, diesem auch noch ein zweiter in dem Falle beigegeben, wenn die große Ausdehnung des Grundstücks oder andere Verhältnisse eine solche Beordnung angemessen erscheinen lassen.

Zu dem Zweck müssen für jeden landschaftlichen Kreis drei beständige Kreistaratoren erwählt und verpflichtet werden. Wählbar zu diesem Amte sind nur die Besitzer nach dem Landschafts-Reglement vom 9. Juli 1770. von der landschaftlichen Kreditverbindung ausgeschlossenen und nach diesem Regulativ beleihungsfähigen Grundeigenthums im Kreise; das Wahlrecht aber steht den landschaftlichen Korporationsmitgliedern des Kreises zu und wird von ihnen auf den landschaftlichen Kreistagen ausgeübt. Aus der Zahl der also bestellten Kreistaratoren werden die landschaftlichen Kommissare entnommen, denen die Abschätzung übertragen werden soll.

Wenn im einzelnen Falle die Nothwendigkeit einer rechtskundigen Beurtheilung der Verhältnisse des abzuschätzenden Grundstücks vorherzusehen ist, so wird zu diesem Zweck auch der Landschafts-Syndikus entsendet.

Die aufgenommenene Tare wird sodann von einem der Landesältesten des Kreises — nöthigenfalls nach vorgängiger Lokalrecherche — revidirt; nach Verantwortung etwaiger Erinnerungen durch den Tar-Kommissar wird der Beleihungs-

leihungswerth des Grundstückes von dem Kollegium der betreffenden Fürstenthumslandschaft oder von der Zwischendeputation desselben festgesetzt.

Bei dieser Festsetzung wird wiederum einer der Kreisrathoren zu den Verhandlungen des Kollegiums oder der Deputation zugezogen, und steht ihm hierbei die Ausübung des vollen Stimmrechts zu.

Die Wahl und Berufung dieses Beisizers, jenes Taxkommissars und des Taxrevisors gebührt in jedem einzelnen Falle dem Landschafts-Direktor.

Gegen den die Taxe festsetzenden Beschluß steht dem Besizer des Grundstückes die Beschwerde an die Generallandschafts-Direktion, gegen die Berufung dieser der Rekurs an den engeren Ausschuß der Landschaft zu.

§. 5.

Beleihung ohne Taxe.

Wenn der Besizer eines seinem Umfange und Werthe nach beleihungsfähigen Grundstückes (§. 1.) den landschaftlichen Kredit zu dem Zweck beansprucht, um mittelst desselben die auf seinem Grundstücke haftenden, der Gutsherrschaft zu leistenden Dienste, Zinse, Renten, Naturalabgaben, Laudemien oder gutsherrliche Servituten abzulösen, so wird das Darlehn bis zur Höhe des im gesetzlichen Wege festzustellenden Ablösungskapitals ihm ohne vorgängige Abschätzung gewährt. Nur hinsichtlich der Röhlenzinsse und solcher Abgaben, welche mit dem Betriebe eines Gewerbes in Verbindung stehen, sowie nicht minder in dem Falle, daß aus dem Hypothekenscheine über das Grundstück ein Bedenken gegen die Sicherstellung des zum Zweck der Ablösung zu gewährenden Darlehens innerhalb der ersten Werthhälfte des Grundstückes entstehen sollte, findet die Bewilligung ohne Taxe nicht Statt.

§. 6.

Verbindlichkeiten des Darlehnehmers.

Der Darlehnehmer muß die Verbindlichkeit übernehmen:

- a) für das Darlehn eine fortlaufende Jahreszahlung (Interessen) von $4\frac{1}{2}$ (Vier und Zweidrittheil) Prozent, oder nach seiner Wahl (§. 8.) von $4\frac{1}{2}$ (Vier und Einsechstheil) Prozent in gleichen halbjährigen Raten an Johannis und Weihnachten zu entrichten;
- b) das Darlehenskapital selbst oder Theilbeträge desselben nach sechsmonatlicher Auffündigung — welche ihm selbst jederzeit, der Landschaft nur bei einer Werthverminderung des Grundstückes oder zum Zweck der Befriedigung eines Pfandbriefgläubigers nach §. 22. dieses Regulativs zustehen soll — durch Baarzahlung des Nennwerthes zurückzahlen;
- c) im Falle der Zahlungsausmüß den Rückstand mit 4 Prozent zu verzinsen;
- d) der erektivischen Beitreibung des Rückstandes ohne ein vorgängiges prozessualisches Verfahren, nach den weiterhin folgenden Vorschriften, sowie
- e) überhaupt den Bestimmungen dieses Regulativs sich zu unterwerfen.

Er hat hierüber, unter Bekennniß des Valuten-Empfanges und Verpfändung des zu beleihenden Grundstückes, eine gerichtliche oder notarielle Urkunde oder eine solche vor einem Landschaftssyndikus auszustellen. Dem Syndicus der Landschaft wird zu dem Zweck die Befugniß: Urkunden dieser Art anzunehmen und auszufertigen. — Den also ausgenommenen Urkunden aber wird die Glaubwürdigkeit von Notariatsakten und insbesondere die Eigenschaft beigelegt, Eintragungen in den Hypothekenbüchern zu begründen.

Der Darlehnehmer hat ferner die prioritätische Eintragung des Darlehns vor allen anderen Kapitalforderungen im Hypothekenbuche des zu beleihenden Grundstückes zu bewirken. Wenn diese Eintragung mittelst Ueberschreibung eines schon ingrossirten, der Landschaft zedirten Kapitals auf diese erfolgen soll, so bedarf es hierzu — außer dem Falle einer beabsichtigten Erhöhung des Kapitals oder des Zinsfußes — einer Einwilligung etwa nachstehender Gläubiger nicht.

§. 7.

Persönliche Verbindlichkeit.

Jeder kreditsuchende Grundbesitzer verpflichtet sich durch Aufnahme des Darlehns, bei etwaiger Veräußerung des beleihenen Grundstückes dem Erwerber kontraktlich zu verpflichten, daß er ihn durch Uebernahme der persönlichen Verbindlichkeit gegen die Landschaft binnen spätestens drei Monaten liberire.

§. 8.

Valuta.

Die Darlehnsvalute wird dem Darlehnehmer in neuen landschaftlichen Pfandbriefen unter Anrechnung derselben zum Neunwerthe ausgezahlt. Wenn er eine fortlaufende Jahreszahlung von $4\frac{1}{2}$ Prozent übernommen hat (§. 6.), so empfängt er die Valute in vierprozentigen, im anderen Falle (ebendasselbst) in Drei und Ein halb Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen. Bei größeren Darlehen wird die Valute bis zu Einfünftheil derselben in Abschnitten von 100 Rthlr. und darunter gewährt.

§. 9.

Jahreszahlung.

Bon der Jahreszahlung des Schuldners sind 4 (bezüglich $3\frac{1}{2}$) Prozent zu Verzinsung der auszugebenden Pfandbriefe, $\frac{1}{2}$ Prozent zu Ansammlung eines Sicherheitsfonds, $\frac{1}{2}$ Prozent aber, als ein Beitrag zu den Verwaltungskosten, für die eigenthümlichen Fonds der Landschaften bestimmt.

§. 10.

Zahlungsstermine.

Die Zahlung der Interessen hat der Schuldner in der Zeit vom 10. bis 24. Juni und 10. bis 24. Dezember an die durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Kemter, Rentzien oder Landschaftsagenten, oder aber an die Kasse

Kasse der Fürstenthumslandschaft, und zwar in Preussischem Silberkurant, zu leisten.

Dieselben Bestimmungen gelten für Kapitalzahlungen (§. 17.).

§. 11.

Stundung.

Wenn der Schuldner durch Brandschaden, Hagelschlag, Ueberschwemmung oder Mißwachs, der den größten Theil seiner Feldfrüchte betroffen hat, oder durch andere elementarische Unglücksfälle sich außer Stand gesetzt sieht, seiner Zahlungsverbindlichkeit — sie betreffe Kapital oder Zinsen — rechtzeitig nachzukommen, so darf ihm eine Zahlungsnachsicht auf längstens sechs Monate, vom Verfalltage ab, bewilligt werden. Der Schuldner ist aber in solchem Falle gehalten, die Stundung spätestens 14 Tage vor dem Verfalltermine nachzusuchen, den behaupteten Stundungsgrund durch ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Zeugniß zu bescheinigen und den Rückstand vom Verfall- bis zum Zahlungstage mit 2 Prozent halbjährig zu verzinsen.

§. 12.

Beitreibung.

Wenn der Schuldner eine Zinsen- oder Kapitalzahlung im Fälligkeits-Termin unberichtigt läßt, ohne Stundung dafür erlangt zu haben, so steht der Landschaft die Befugniß zu, den Rückstand sofort und ohne ein vorgängiges kontradiktorisches Verfahren vor dem Richter zwangsweise beizutreiben oder Beitreiben zu lassen. Zu dem Zweck ist sie nicht nur berechtigt:

- a) die gerichtliche Exekution in das bewegliche Vermögen des Schuldners — oder die gerichtliche Sequestration des Grundstückes — oder so lange der Konkurs nicht eröffnet oder bei schwebendem erbenschaftlichen Liquidationsprozesse der Nachlaß an die Gläubiger zur gerichtlichen Verwaltung und Vertheilung nicht überlassen worden ist, die Subhastation desselben nachzusuchen, sondern es ist ihr auch
- b) die Befugniß beigelegt, die Sequestration des Grundstückes selbst einzuleiten und bis zu ihrer Befriedigung fortzuführen; — das Grundstück oder Theilstücke desselben in öffentlicher Lizitation zu verpachten, oder aber in eigene Bewirthschaftung zu nehmen, oder aber endlich, mit Anschluß der einen oder anderen Benutzungsart, lediglich unter Sequester zu halten.

Welche dieser Exekutionsmaaßregeln im einzelnen Falle zu ergreifen sei, bleibt der pflichtmäßigen Beurtheilung des Landschaftskollegiums oder der Zwischendeputation desselben überlassen. Für diese Beurtheilung ist einerseits der höhere oder geringere Betrag des beizutreibenden Rückstandes, die Beschaffenheit des Exekutionsobjekts und die Aussicht auf einen zweckentsprechenden Erfolg der Maaßregel, andererseits die Rücksicht maaßgebend, daß der Zweck ohne großen Kostenaufwand und mit möglichst geringer Benachtheiligung des Schuldners erreicht werden möge.

§. 13.

Sequestration.

Wenn eine landschaftliche Sequestration des Grundstückes eingeleitet worden ist, so dürfen Vorschüsse aus landschaftlichem Vermögen nur zu Berichtigung der laufenden öffentlichen Abgaben und zu Deckung der laufenden Zinsen des landschaftlichen Darlehns, nicht aber zu Instandsetzungen, noch zu Fortsetzung des wirtschaftlichen Betriebes, noch weniger zu Verbesserungen bewilligt und verwendet werden. Jene Bewilligung gebührt dem Landschafts-Kollegium oder der Zwischendeputation; denselben auch die Revision und Abnahme der von dem Sequester oder dem Pächter zu legenden Wirtschafts- oder Pachtrechnungen.

Zu den Verhandlungen über die Rechnungsabnahme, insgleichen über eine etwaige Verpachtung, wird der Schuldner Behufs der Wahrnehmung seiner Rechte unter der Warnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben werde angenommen werden: er erkenne die gelegte Rechnung für bekannt und richtig an, — bezüglich er verzichte auf seine Zuziehung.

Gegen alle Beschlüsse und Verfügungen der sequestrierenden Fürstenthums-Landschaft sichts ihm das Rechtsmittel der Beschwerde an die Generallandschafts-Direktion offen.

§. 14.

Uebnahme gerichtlicher Sequestrationen.

Der Landschaft ist die Befugniß beigelegt, wenn sie es angemessen findet, die Sequestration der auf Grund dieses Regulativs von ihr beliebigen Grundstücke auch in dem Falle zu übernehmen, wenn ein anderer Gläubiger bei den Gerichten auf Sequestration angetragen hat. In diesem Falle kommen die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 24. §. 129 ff. und die des vorstehenden Paragraphen in Anwendung.

§. 15.

Subhastation.

Wenn ein von der Landschaft beliehenes Grundstück zur Subhastation gestellt, in dem Bietungstermine aber ein Gebot nicht erreicht wird, durch welches die landschaftlichen Forderungen gedeckt würden, so steht der Landschaft das Recht zu, dem Zuschlage ohne Kautionsstellung zu widersprechen und die Anberaumung eines anderweiten Bietungstermines zu verlangen. In diesem neuen Termine darf sie jenes Recht nicht weiter ausüben.

Die Landschaft ist ferner berechtigt, zu Vermeidung eines bei der Subhastation ihr drohenden Verlustes das Grundstück für Rechnung des Sicherheitsfonds selbst zu erstehen, ohne daß sie hierzu einer besonderen Staatsgenehmigung für den einzelnen Fall bedürfte. Sie ist jedoch in solchem Falle gehalten, längstens innerhalb dreier Jahre, vom Tage der Adjudikation gerechnet, das Grundstück wieder zu verkaufen.

§. 16.

§. 16.

Ueberwachung.

Die landschaftlich beliehenen Grundstücke unterliegen einer allgemeinen Beaufsichtigung durch die Landesältesten des Kreises insofern, als diese verpflichtet sind, Handlungen des Schuldners, oder Ereignisse, durch welche die Sicherheit des landschaftlichen Darlehnskapitals oder der Zinszahlung gefährdet erscheint, der betreffenden Fürstenthumslandschaft ungesäumt anzuzeigen.

§. 17.

Rückzahlung.

Dem Schuldner steht jederzeit frei, das ganze Darlehn oder Theilbeträge desselben an die Landschaft zurückzahlen,

- a) wenn er die beabsichtigte Zahlung im Monat Juni oder Dezember voraus ankündigt und in dem darauf folgenden Monat Dezember, bezüglich Juni, leistet, so wird in dem Zahlungstermine der gezahlte Betrag sofort von der Darlehnschuld abgeschrieben, und der Schuldner hat Interessen davon nicht weiter zu entrichten.

Da auch im Falle einer Zahlungssäumniß des Schuldners die zur Einlösung eines entsprechenden Pfandbriefbetrages erforderliche Baarschaft auf Kosten des Säumnigen negoziert werden muß, so hat zu Deckung solcher Kosten der Schuldner gleich bei der Kündigung eine Kaution im Betrage von drei Prozent des gekündigten Betrages in baarem Gelde oder in marktgängigen Effekten bei der Landschaft einzuliefern.

Bei rechtzeitiger Zahlung des Kapitals wird demnach diese Kaution vollständig, bei verspäteter Zahlung aber der davon nicht verbrauchte Betrag wieder zurückgewährt.

- b) Wenn der Schuldner das Kapital zurückzahlt, ohne die Zahlung vorher rechtzeitig (a) angekündigt zu haben, so tritt die Abschreibung der Schuld und die Befreiung von der Interessenzahlung erst mit dem zweiten auf die Zahlung folgenden Zinstermine ein.

Abgeschriebene Beträge werden von der Landschaft zur hypothekarischen Löschung gestellt, sobald der Schuldner darauf anträgt (§. 20.).

Alles dies gilt von solchen Rückzahlungen, welche den Betrag von mindestens 20 Rthlr. erreichen.

Geringere werden asservirt, bis sie durch Zuschüsse auf diese Höhe gebracht sind, alsdann aber nach den obigen Bestimmungen behandelt.

§. 18.

K o s t e n.

Zu Vergütung der baaren Auslagen, welche die Landschaft bei Vorbereitung und Vollziehung des Darlehnsgeschäftes und weiterhin bei Auflösung des Schuldverhältnisses aufwenden muß — hat der Darlehnehmer bei Empfang des Darlehns Ein Prozent des Darlehnskapitals und mindestens den

Betrag von Zwei Thalern — in dem Falle aber, daß das Darlehn zur Ablösung gutsherrlicher Lasten entnommen worden, nur Ein halb Prozent des Darlehns und mindestens den Betrag von Einem Thaler an die Landschaftskasse zu entrichten. Diese Kasse überträgt dafür die Kosten der Abschätzung des Grundstückes (die Kommissionsgebühren nach dem Satze von 1½ Rthlr. Diäten für den Tag und ¼ Rthlr. Reisekostenentschädigung für die Weile des Hin- wie des Rückweges), die Kosten der kollegialischen Festsetzung der Taxe, der Pfandbriefausfertigung und der Veröffentlichung der Kündigungserrasse.

Wenn nach vorgängiger Abschätzung des Grundstückes es zur Vollziehung eines Darlehnsgeschäftes nicht kommt, weil der Darlehnsucher seinen Antrag zurückgezogen oder weil er den Erfordernissen dieses Regulativs nicht genügt hat, so hat derselbe der Landschaft die baaren Anslagen zu erstatten, welche von ihr in Folge seines Darlehnsgesuchs angewendet worden sind. Insofern aber das Darlehnsgeschäft nur um deshalb hat unterbleiben müssen, weil bei der vorgängigen Besichtigung oder Abschätzung des Grundstückes die vorgeschriebenen Bedingungen des Umfanges und des Werthes (§. 1.) nicht angetroffen worden sind, darf überhaupt nur ein Kostenbeitrag von Einem Thaler erfordert werden.

B. Von den Pfandbriefen.

§. 19.

Umfang der Pfandbrief-Emission.

Für jedes Darlehn, welches nach vorstehenden Bestimmungen bewilligt und auf den Namen der Landschaft hypothekarisch ingrossirt worden ist, wird ein gleicher Betrag Neuer Pfandbriefe emittirt. Weiterhin, bei eintretender Rückzahlung eines Darlehns, wird ein gleicher Betrag kursirender Pfandbriefe eingelöst und aus dem Umlaufe zurückgezogen.

§. 20.

Ausfertigung.

Die Neuen Pfandbriefe werden von der Generallandschafts-Direktion zu Breslau nach anliegendem Muster in Apoints von 20, 25, 30 50, 100, 200, 500, 1000 Thalern und danach zu bildenden Serien ausgefertigt und, nebst dem Hypothekeninstrumente über das Darlehn, der Kontrollkommission in Breslau zur Mitvollziehung vorgelegt.

Die Kontrollkommission bildet sich aus dem Präsidenten des höchsten Gerichtshofes in Breslau, als Vorsitzenden, und aus zwei richterlichen Beamten. Sie ist berufen, zu prüfen, ob für die Landschaft wirklich eine dem Betrage der zu emittirenden Pfandbriefe gleichkommende Darlehnsforderung auf ein Grundstück hypothekarisch versichert und eingetragen worden ist. Nach hiervon genomener Ueberzeugung und nur in diesem Falle vollziehen die Mitglieder der Kontrollkommission die ihnen vorgelegten Pfandbriefe; letztere werden allererst durch diese Vollziehung perfekt, und erst, nachdem sie erfolgt ist, in die von der Landschaft über die ausgefertigten Pfandbriefe zu führenden

Register

Register eingetragen. Auf dem Hypothekeninstrumente wird sodann von derselben Kommission ein Vermerk dahin registrirt:

daß über den Betrag des innen beschriebenen Darlehns Neue Pfandbriefe ausgefertigt worden seien, und daß demzufolge der Landschaft eine Disposition über das Darlehenskapital zwar zum Zweck der Befriedigung von Pfandbrief-Inhabern und der Einlösung von Pfandbriefen nach §. 22. des Regulativs außerdem aber nur insoweit zustehe, als vorher ein entsprechender Betrag von Pfandbriefen aus dem Umlaufe zurückgezogen und fassirt, oder aber durch richterliches Erkenntniß amortisirt, oder endlich nach Kündigung und Aufgebot hinsichtlich des Pfandbriefrechts präkludirt worden sei.

Der Hypothekenrichter darf nur in dieser Voraussetzung löschen oder Cessionen eintragen.

§. 21.

Zinskupons.

Den Neuen Pfandbriefen werden von der Generallandschafts-Direktion selbstständige Zinsanweisungen (Zinskupons) nach anliegendem Muster und auf längstens 5 Jahre beigegeben; die Ausreichung wird auf den Kapitalbriefen abgestempelt.

§. 22.

Rechte des Pfandbrief-Inhabers.

Der Inhaber eines Neuen landschaftlichen Pfandbriefs hat das Recht von der Landschaft

- a) die terminliche Zahlung der beschriebenen Zinsen, und zu dem Zweck die Ausreichung und Einlösung der Zinskupons,
- b) die Zahlung des beschriebenen Kapitals in dem Falle zu verlangen, wenn sein Pfandbrief als ein durch das Loos zur Baareinlösung bezeichnetener öffentlich aufgerufen worden ist.

Sollte er seine Befriedigung von der Landschaft im Verwaltungswege nicht erlangen, so steht ihm die Befugniß zu, im ordentlichen Rechtswege gegen die Landschaft seine Befriedigung

- a) zunächst aus dem Sicherheitsfonds, und
- b) demnächst aus denjenigen Hypothekenforderungen, welche die Landschaft für bewilligte Darlehne erworben hat, mittelst richterlicher Heberweisung zu suchen.

So lange der Sicherheitsfonds noch nicht auf fünf Prozent der schwebenden Pfandbriefschuld gebracht ist, hat der Pfandbriefinhaber ferner das Recht, seine Befriedigung

- c) weiterhin auch aus den eigenthümlichen Fonds der Landschaft zu verlangen.

Diese Garantie der eigenthümlichen Fonds erlischt jedoch von selbst, sobald der Sicherheitsfonds zuerst auf jenen Betrag von fünf Prozent der Schuld gebracht ist, und bleibt von diesem zu seiner Zeit öffentlich

bekannt zu machenden Zeitpunkte ab das Recht des Pfandbriefinhabers auf die unter a und b bezeichneten Objekte eingeschränkt.

Eine Befugniß zu Kündigung des Kapitals ist dem Inhaber des Pfandbriefs nicht zuständig.

§. 23.

Zinszahlung, Verzählung.

Die Zahlung der Zinsen durch Einlösung der Kupons erfolgt vom 25. Juni und 28. Dezember ab an öffentlich bekannt zu machenden Tagen bei den Kassen der Fürstenthumslandschaften und bei der Generallandschafts-Direktion.

Ein Aufgebot und eine Mortifikation der Zinskupons findet nicht Statt.

Bei Ablauf der Periode, für welche die Zinskupons ausgereicht gewesen, werden die Neuen auf Vorzeigen der Pfandbriefe an deren Inhaber verausfolgt.

Das Forderungsrecht aus den Kupons und also das Recht der Zinsforderung für die darin bezeichneten Termine erlischt, wenn die Kupons innerhalb vier Jahren, vom Verfalltermine ab gerechnet, also spätestens in dem achten Zinstermine, nicht zur Einlösung vorgelegt worden sind.

§. 24.

Kapitalzahlung.

Hinsichtlich der Einlösung der Kapitalbriefe gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die einzulösenden Pfandbriefstücke werden durch Ausloosung gesucht und, nach vorgängiger öffentlicher Aufkündigung, in den halbjährigen Zinsterminen mittels Baarzahlung des Nennwertes eingelöst.
- b) Jede von der Landschaft ausgehende Kündigung von Pfandbriefen muß, wenn der Einlösungstermin in Johannis eintreten soll, schon im vorgängigen Monat Januar, und wenn derselbe in Weihnachten eintreten soll, schon im vorgängigen Monat Juli durch dasjenige öffentliche Blatt, welches zur Publikation amtlicher Erlasse in der Provinz bestimmt ist (zur Zeit durch die Regierungsamtsblätter), auf Kosten der Landschaft veröffentlicht, der Kündigungserlass auch bei den schlesischen Landschaftskassen und an den Börsen von Breslau und Berlin ausghängt werden. Ob und in welcher anderen Blättern die Bekanntmachung zu inseriren, bleibt dem Ermessen der Generallandschafts-Direktion, von welcher dieselbe ausgeht, überlassen.

In dem Erlasse muß der gekündigte Pfandbrief nach der Serie, der Nummer und dem Betrage bezeichnet, der Fälligkeitstermin des Kapitals angegeben, die Aufforderung zu sofortiger Einlieferung des Pfandbriefes enthalten, die Rechtsfolge der Unterlassung dahin ausgedrückt sein: daß der säumige Inhaber mit dem Pfandbriefrechte präkludirt und mit seinen Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Baarvalute werde verwiesen werden.

Weiterhin muß im Laufe der Monate März und bezüglich September die Veröffentlichung des Erlasses durch dasselbe Blatt in Betreff
aller

aller bis dahin nicht eingelieferten Pfandbriefe, und zwar auf Kosten der Inhaber derselben, wiederholt werden.

- c) Die Inhaber der gekündigten Pfandbriefe sind verpflichtet, dieselben vor dem Verfalltermine einzuliefern.

Ueber die Einlieferung wird von der Landschaft Recognition erteilt, und gegen Rückgabe dieser im Verfalltermine die Kapitalzahlung geleistet.

- d) Mit den Kapitalbriefen müssen auch entsprechende Zinsepone — so weit diese vorausgereicht und noch nicht fällig sind — zurückgeliefert werden; für nicht zurückgelieferte wird der gleiche Betrag an Kapitale gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Kupons verwendet zu werden.

- e) Wenn ein gekündigter Pfandbrief nicht spätestens sechs Wochen vor dem Fälligkeitstermine, d. i. bis zum 15. Mai, bezüglich 15. November, eingeliefert und hierdurch ein Verzug in der rechtzeitigen Zahlung herbeigeführt worden ist, so hat der Gläubiger den hieraus entstehenden Zinsverlust sich selbst beizumessen.

- f) Wenn aber der gekündigte Pfandbrief auch im Fälligkeitstermine und längstens bis zum 6. August (für den Johannistermin), bezüglich 6. Februar (für den Weihnachtstermin) nicht eingeliefert worden ist, so hat die Generallandschafts-Direktion die Baarvalute, nach Entnahme des dem Gläubiger zur Last fallenden verhältnismäßigen Beitrages zu den Kosten der wiederholten Kündigungsbekanntmachung, zu ihrem Depositorium zu veranschaffen und die in dem Kündigungserlasse angebotene Präklusion und Verweisung durch eine Resolution festzusetzen.

- g) Nach Ablauf eines Vierteljahres, vom Fälligkeitstermine ab gerechnet, also mit dem 1. Oktober, bezüglich 1. April, tritt die Verbindlichkeit der Landschaft, als Depositalbehörde, ein, dem Inhaber des Pfandbriefes von der für ihn deponirten und zinsbar zu benutzenden Baarvalute $3\frac{1}{2}$ Prozent Depositalzinsen zu berechnen, oder aber die Valute für Rechnung des Gläubigers in Neue Pfandbriefe umzusetzen.

- h) Hat der Inhaber den gekündigten Pfandbrief zwar vor dem Verfalltermine eingeliefert, die Baarvalute aber unabgehoben gelassen, so findet wegen deren Deposition und Verzinsung dasselbe Statt, was vorsehend für den Fall der unterlassenen Einlieferung vorgeschrieben ist.

- i) Wenn ein Pfandbrief nicht durch Baarzahlung eingelöst, sondern nur, weil die Landschaft gerade dieses individuellen Pfandbriefes zu einer bestimmten Operation bedarf, mittelst eines anderen gleichhaltigen Pfandbriefes eingetauscht werden soll, so muß derselbe ebenfalls öffentlich aufgekündigt werden. Auch für diesen Fall gelten die vorsehenden Bestimmungen, mit denen aus der Natur der Valute sich von selbst ergebenden Abweichungen. Der Betrag nicht eingelieferter Kupons wird hier durch Zurückhalten der entsprechenden Kupons des Ersatzbriefes gedeckt, der verhältnismäßige Beitrag zu den Kosten der wiederholten Kündigungsbekanntmachung aus den Zinsen des Ersatzbriefes entnommen; und an die Stelle der von der Valute eines nicht eingeliefer-

ten Pfandbriefes zu entrichtenden Depositalzinsen treten hier die dem Inhaber unverkürzt zu Gute gehenden Zinsen des Ersatzbriefes.

§. 25.

Umlauf der Pfandbriefe.

Da die Pfandbriefe nicht auf die Namen bestimmter Gläubiger lautend, sondern auf jeden Inhaber ausgefertigt werden, so finden wegen der Eigenthumsübertragung, der Vindikation, des Aus- und Wiederinkurses dergleichen die gemeingesehlichen Bestimmungen über die auf jeden Inhaber lautenden Papiere auch auf diese Neuen Pfandbriefe Anwendung.

§. 26.

Deposition.

Pfandbrief-Inhaber, welche ihre Pfandbriefe unter Zurückhaltung der Zinskupons bei der Landschaft niederlegen, empfangen über das Depositum eine auf ihren Namen lautende Depositalreognition und haben an Depositalgebühren gleich bei der Niederlegung eines Pfandbriefkapitals bis zur Höhe von 1000 Rthlr. zwanzig Silbergroschen und für jedes fernere volle Tausend wieder zwanzig Silbergroschen zu entrichten.

§. 27.

Umfertigung der Pfandbriefe.

Pfandbriefe, welche durch Vermerke, Beschädigung oder Verletzung zum Umlauf ungeeignet geworden sind, gleichwohl aber die wesentlichen Kriterien der Aechtheit und Identität, nämlich die Bezeichnung der Serie, der Nummer, des Kapitalbetrages, der ausfertigenden Generallandschaft und den Vermerk der Kontrollkommission annoch erkennen lassen, — werden auf Verlangen des Inhabers nach dem Gesetze vom 4. Mai 1843. (Gesetzsammlung 177.) gegen Erstattung der baaren Auslagen, einschließlich der Schreibgebühren, und zwar unter denselben Nummern und über dieselben Beträge umgefertigt.

Ebenso werden für völlig vernichtete Pfandbriefe, wenn die Thatsache der Vernichtung in einer jeden Zweifel und jede Ungewissheit ausschließenden Art und Weise nachgewiesen worden, andere Exemplare unter denselben Nummern und über dieselben Beträge gegen Erstattung der Auslagen ausgefertigt. Ob der vorerforderte Beweis geführt sei, bleibt lediglich der Beurtheilung der Landschaft vorbehalten.

Wenn dieser Beweis nicht geführt worden, — oder wenn in dem vorhin gedachten Falle der Beschädigung die wesentlichen Kriterien des Pfandbriefes nicht mehr erkenntlich sind, sowie in allen Fällen, wenn der Pfandbrief dem Inhaber entwendet oder sonst abhanden gekommen ist — findet eine Ausfertigung nur nach vorgängigem Aufgebot und gerichtlicher Amortisation desselben (§. 28.) und in diesem Falle immer unter neuer Nummer statt.

§. 28.

Aufgebot, Amortisation der Pfandbriefe.

Wenn ein Pfandbrief seinem Inhaber entwendet worden oder sonst abhanden gekommen ist,

- a) so hat die Generallandschafts-Direktion die ihr von dem Inhaber hiezu über erstattete Anzeige, in welcher die behauptete Thatsache bescheinigt sein muß, unter genauer Bezeichnung des Pfandbriefs und des Antragstellers, sofort durch das für die Publikation amtlicher Erlasse bestimmte öffentliche Blatt und durch zwei in Breslau erscheinende Zeitungen bekannt zu machen. Sodann muß die nächste periodische Erneuerung der Zinskupons abgewartet werden. Wenn auf die zu diesem Zweck erlassene allgemeine Aufforderung an alle Pfandbrief-Inhaber der in Rede stehende Pfandbrief nicht eingereicht wird,
- b) so erläßt die Generallandschafts-Direktion die förmliche Ediktalladung und fordert den erwanigen Inhaber auf, sich spätestens in einem auf den zweiten Zinstermin nach der Ediktalladung anzuberaumenden Präjudizialtermine zu melden, widrigenfalls er mit allen Ansprüchen an die Landschaft, welche er aus dem Pfandbriefe herleiten könnte, werde präkludirt und der Pfandbrief selbst werde amortisirt werden.

Die Ladung wird in den vorhin bezeichneten Blättern und in einer Berliner Zeitung dreimal und dergestalt inserirt, daß von der letzten Insertion bis zu dem Termine eine dreimonatliche Frist offen bleibt. Außerdem wird dieselbe bei allen Schlesienschen Landschaftskassen und an den Börsen zu Breslau und Berlin angehängt.

Meldet sich vor oder in dem anberaumten Termine Niemand, so werden die Akten mit einer von der Generallandschafts-Direktion auszustellenden Bescheinigung des Inhalts: daß seit der ersten öffentlichen Bekanntmachung (a.) der Pfandbrief nicht eingeliefert und ein Anspruch darauf nicht angemeldet worden sei, — dem Gerichte der Stadt Breslau vorgelegt, und dieses setzt, bei befundener Beobachtung der obigen Vorschriften, die angebrochte Präklusion und Amortisation durch ein Erkenntniß fest, welches durch Aushang an der Gerichtsstätte publizirt wird. Sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden, wird die erfolgte Amortisation von der Generallandschafts-Direktion öffentlich bekannt gemacht und der amortisirte Pfandbrief in dem Pfandbriefregister gelöscht, dem Extrahenten aber ein neuer ausgefertigt (§. 27.).

§. 29.

Kapital-Verjährung.

Ist ein Pfandbrief während dreißig Jahren zur Erneuerung der Zinskupons nicht eingereicht worden, so wird das öffentliche Aufgebot desselben von der Generallandschafts-Direktion eingeleitet, und auf deren Requisition von dem Richter die Präklusion des Inhabers und die Amortisation des Pfandbriefes erkannt. Es kommen dabei überall die in dem vorhergehenden Paragraphen unter Buchstabe b. enthaltenen Bestimmungen mit der Abweichung zur Anwendung, daß die Bescheinigung auf den ganzen dreißigjährigen Zeitraum gerichtet werden muß.

Ist die Valuta für einen gekündigten Pfandbrief während dreißig Jahren, welche vom Fälligkeitstermine ab zu berechnen sind, nicht erhoben worden, so findet dasselbe Statt, was vorstehend hinsichtlich der präskribirten Pfandbriefe verordnet ist.

C. Von dem Sicherheitsfonds.

§. 30.

Quellen des Fonds.

Der Sicherheitsfonds bildet sich

- a) aus den Beiträgen, welche die Darlehnschuldner mit $\frac{1}{2}$ Prozent des Darlehns jährlich zu diesem Fonds zu entrichten haben. (§§. 6. 9.)
Außerdem werden dem Fonds zu seiner Verstärkung überwiesen
- b) die innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist nicht erhobenen Pfandbriefzinsen (§. 23.);
- c) die nach dreißigjähriger Präskriptionsfrist aufgebotenen und gerichtlich amortisirten Pfandbriefe und Pfandbrief-Einlösungsvaluten nebst Zinsen (§. 29.);
- d) der Zinsgewinn, welchen die Landschaft aus der zinsbaren Belegung unabgehobener Zinsen und Kapitalien etwa bezieht.

§. 31.

Verwaltung.

Der Fonds wird von der Generallandschafts-Direktion verwaltet. Die Bestände desselben werden in neuen Pfandbriefen angelegt, und diese durch Kündigung nach dem Loose und Baareinlösung nach dem Nennwerthe beschafft. Zu dem Ende wird für jeden Zinstermin, und zwar sieben Monate vor Eintritt desselben, ein Etat der zu erwartenden und anzulegenden Baareinnahmen projektirt und der Betrag zur Auslösung und Aufkündigung eines gleichnamigen Pfandbriefbetrages gestellt. (§. 24.)

Die also in den Sicherheitsfonds gelangten Pfandbriefe bleiben weiterhin von der Auslösung ausgeschlossen.

§. 32.

Rechnungslegung.

Die Rechnung wird alljährlich abgeschlossen und von dem durch Abgeordnete der Darlehnschuldner zu verstärkenden engeren Ausschusse der Landschaft residirt und abgenommen. Zu dem Zweck wählen die Darlehnschuldner je eines Kreises unter sich einen Wahlmann; die Wahlmänner je eines Landschafts-Systems aus der Zahl sämmtlicher Darlehnschuldner dieses Systems einen Abgeordneten.

Die also erwählten Abgeordneten treten mit dem engeren Ausschusse zusammen und nehmen Theil an allen die Revision und Abnahme der Rechnungen über den Sicherheitsfonds betreffenden Verhandlungen desselben, wobei ihnen das volle Stimmrecht gebührt.

Nach

Nach beendeter Rechnungsabnahme wird der Hauptbetrag der Einnahme und der Ausgabe, der verbliebene Bestand und der Betrag der Kontribuierenden, d. i. der schwebenden Pfandbriefschuld veröffentlicht.

V o r b e h a l t.

Sobald der Sicherheitsfonds zu einem Betrage angewachsen ist, welcher fünf Prozent der schwebenden, auf ihn fundirten Pfandbriefschuld darstellt, so wird gegenwärtiges Regulativ zur Revision gestellt, und dieser insbesondere eine anderweite Fundirung der fernerhin zu emittirenden Pfandbriefe ausdrücklich vorbehalten.

T a g r e g u l a t i v.

§. 1.

Das zu beleihende Grundstück wird auf seinen Grundwerth geschätzt.

§. 2.

Zu dem Zweck wird der Flächeninhalt desselben, im Falle derselbe nach dem Augenscheine zehn Morgen nicht übersteigt, durch Meßruthen (geaichete Ruthenstangen) ermittelt; — im anderen Falle aber das Grundstück von einem staatlich approbirten Feldmesser geometrisch vermessend und kartirt.

Liegen Karte und Vermessungsregister aus früherer Vermessung vor, und enthält das Besizthum nicht über 100 Morgen, so bedarf es nur der eidesstattlichen Versicherung des Grundbesizers, daß Veränderungen seitdem nicht eingetreten seien; — und wenn sie eingetreten sind: nur der Konstatirung derselben. Bei größerer Flächenausdehnung aber muß die Revision des vorliegenden Vermessungswerks durch einen Feldmesser mittels Probelinien, und das Nachtragen etwa eingetretener Veränderungen auf der Karte und in dem Vermessungsregister veranlaßt werden.

§. 3.

Ackerland.

Das Ackerland wird nach seiner Bodenbeschaffenheit und Ertragsfähigkeit bonitirt. Die Bodenmischung in der Ackerkrume, der Untergrund, die Lage des Ackers, die Entfernung desselben von dem Wirtschaftshofe, der Kulturzustand, der Bodenreichthum, die Graswüchsigkeit, die leichtere oder schwerere Bearbeitung und alle auf den Ertrag Einfluß äuffernden Umstände werden in Erwägung gezogen. Auf Grund derselben wird das Ackerland zu einem bestimmten Körnerertrage von Winterungshalmfrüchten angesprochen und in eine der folgenden fünf Bonitätsklassen eingeschätzt:

I.	Ackerklasse.	Winterungs-Körnerertrag vom Morgen	8	bis	10	Scheffel.
II.	=	=	=	=	=	6 gegen 8
III.	=	=	=	=	=	5 " 6
IV.	=	=	=	=	=	4 " 5
V.	=	=	=	=	=	unter 4

Außer diesem bonitirten Naturalertrage werden in Betracht gezogen:

- Die Anbau- und die Werbungskosten;
- die Fruchtpreise, als welche die zehnjährigen Durchschnitts-Marktpreise der Kreisstadt anzusehen sind;
- die von dem Grundstück zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben (Grundsteuer, Kommunallasten, Abgaben aus dem Kirchen- und Schulverbande);

die zulängliche oder ungenügende Ausrüstung des Grundstückes mit

mit denen zum landwirthschaftlichen Betriebe erforderlichen Gebäuden und Inventarien;

die Grunderwerbspreise, welche für das Grundstück bei der letzten und bei früheren Besitzveränderungen theils als Kaufgeld ausdrücklich stipulirt, theils durch Uebnahme von Privatabgaben und Lasten, außer den öffentlichen, gewährt worden sind;

endlich der Preis, für welchen andere Grundstücke, von dem Umfange und der Art des abzuschätzenden, am Orte oder in dessen nächster Umgebung hingelassen zu werden pflegen, und welcher daher wahrscheinlich auch für das abzuschätzende Grundstück erlangt werden würde, müßte dasselbe zum Verkauf gestellt werden.

Auf die Betrachtung aller dieser Momente wird die Schätzung des Ackerlandes gegründet, und der Grundwerth desselben in bestimmter Kapitalziffer ausgesprochen.

Es darf jedoch der Werth eines Morgens Ackerland auch unter den günstigsten Verhältnissen niemals höher angenommen werden, als

	in I. Klasse auf	80	Rthlr.
= II.	"	65	"
= III.	"	50	"
= IV.	"	35	"
= V.	"	20	"

Dagegen findet eine Begrenzung nach unten hin nicht Statt, und es kann also beispielsweise ein Morgen I. Klasse auch unter 65 oder unter 50 Rthlr. u. s. w. geschätzt werden.

§. 4.

Wiesenland.

Das Wiesenland wird ebenfalls nach Bodenbeschaffenheit und Ertragsfähigkeit bonitirt, zu einem bestimmten Heuertrage angesprochen und in eine der folgenden fünf Bonitätsklassen eingeschätzt:

I. Wiesenklasse.	Heuertrag vom Morgen	20	bis	24	Zentner.
II.	"	"	"	15	gegen 20
III.	"	"	"	10	= 15
IV.	"	"	"	6	= 10
V.	"	"	"		unter 6

Auch hier werden außer dem bonitirten Naturalertrage, der Sicherheit desselben und der Beschaffenheit des Heu's, die Werbungskosten, die zehnjährigen Durchschnittspreise, die Lasten und die Grunderwerbspreise ins Auge gefaßt, und die aus dem Inbegriff dieser Momente geschöpfte Werthschätzung wird auch hier in einer Kapitalziffer ausgesprochen. Es darf jedoch der Werth eines Morgens Wiesenland niemals höher angenommen werden, als

	in I. Klasse auf	120	Rthlr.
= II.	"	90	"
= III.	"	60	"
= IV.	"	30	"
= V.	"	15	"

§. 8.

Teichland.

Wenn ein vorhandener Teich zur Fischerei oder zu Gewinnung von Rohr, Schilf oder Streu wirklich benutzt wird, so findet die Veranschlagung desselben nach Maaßgabe dieser Benutzung, des Umfangs und der Ergiebigkeit derselben auf einen bestimmten Kapitalwerth für den Morgen Statt. Es darf jedoch dieser Kapitalwerth niemals höher als auf 30 Rthlr. für den Morgen angenommen werden.

§. 9.

Andere Realitäten, Nutzungen oder Gerechtigkeiten werden nicht veranschlagt.

§. 10.

Der nach diesen Vorschriften gefundene Werth des abgeschätzten Grundstücks — oder wenn der Grundstücke mehrere geschätzt worden sind: die Summe der gefundenen Grundwerthe — stellt den Kreditwerth desselben in dem Falle dar, wenn außer den öffentlichen Lasten und Abgaben keine anderen auf dem Grundstücke haften.

Wenn aber Privatabgaben und Lasten darauf haften, so muß annoch dasjenige Kapital, wofür nach gesetzlicher Vorschrift diese Abgaben und Lasten abgelöst werden können, von jenem Grundwerthe zurückgerechnet werden. Der verbleibende Rest stellt alsdann den Kreditwerth des Grundstücks dar. Auch ein auf dem Grundstücke haftender Auszug oder Altentheil findet hier seine Berücksichtigung, indem der 12½fache Werth der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche dem Auszügler alljährlich gewährt werden müssen, ermittelt und von dem Grundwerthe ebenso abgesetzt wird, wie andere Privatabgaben und Lasten.

Diese Ermittlung bleibt auch weiterhin dergestalt maaßgebend, daß bei nachgewiesenem Wegfall des Altentheils die Hälfte jenes Werthes desselben als neues Darlehn gegeben werden kann, ohne daß es einer Erneuerung der Abschätzung des Grundstücks bedarf.

Serie № à Rthlr.

Der Schlesischen Landschaft.

Neuer Pfandbrief über Zinscoupons sind
Thaler Courant, à 14 Thaler per Mark fein gerechnet, und Procent jährliche Zinsen. ausgereicht bis mit

Ausgefertigt auf Grund des Regulativs vom
ten 18 .. Fundirt auf einen Sicher-
heitsfonds und auf eine gleichnamige Hypo-
thekenforderung. — Kündbar und einlöslich
von Seiten der Landschaft — unkündbar von
Seiten des Inhabers.

Breslau, am ten 18 ..

Schlesische Generallandschafts-
Direction.

(L. S.) (Unterschriften.)

Nach Einsicht des entsprechenden Hypo-
thekeninstruments bestätigt.

Breslau, am ten 18 ..

Control-Commission.

(Unterschriften.)

Serie № à Rthlr.

Anlage C.

zu S. 21.

(Vorderseite.)

(Ablser.)

Zinskupon №

Littr.

Rthlr.

Nach Eintritt des Fälligkeitstermins 25. Juni . . . (28. Dezember) . . .
zahlen an öffentlich bekannt zu machenden Tagen die Schlesiſchen Landſchafts=
laſſen dem Einlieferer dieſes Kupons den Betrag von Thalern als
halbjährige Zinſe eines Schleiſchen Pfandbriefes über Rthlr.
Breslau, am

Schleiſiſche Generallandſchafts = Direktion.

Eingetragen im Kup.=Reg. Fol.

(Rehrſeite.)

Das Forderungsrecht des Inhabers erliſcht, wenn innerhalb vier Jah=
ren nach Eintritt des Fälligkeitstermins dieſer Kupon nicht zur Einlöſung
vorgelegt worden iſt.



Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 19. —

(Nr. 3131.) Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. Vom 30. Mai 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74., und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848. die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

Jahrgang 1849. (Nr. 3131.)

32

§. 6.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juni 1849.

Handwritten note:
Königliche Anweisung

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7.

Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

§. 9.

Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber, zusammensehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Dritteltheil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesamtsumme wird berechnet:

- a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist. (§. 6.)
- b) bezirkweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848., anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizierte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848. erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer, die in der Gemeinde zur Hebung kommende, direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt, und der Betrag ausgeworfen werden, welchem jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer, behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesamtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritttheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgabenbefreiung in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Dritttheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem, aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirke zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12.) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen, und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer, sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ergänzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk, oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch örtliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahlvorsteher ernannt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Weisiger, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittels Handschlags an Eidesstatt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.)

§. 22.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und zieht eine Ergänzwahl nach sich.

§. 25.

§. 25.

Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu präsidiren, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen Statt finden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preusse wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses, nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang den preussischen Staatsverbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll. Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergießt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahmeverweigerung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

(Nr. 3131.)

§. 32.

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Radenbergh. v. Ranteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Verzeichniß

der in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Regierungsbezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.
Königsberg	18
Gumbinnen	14
Danzig	9
Marienwerder	13
Posen	20
Bromberg	10
Stadt Berlin	9
Potsdam	18
Frankfurt	18
Stettin	12
Köln	9
Stralsund	4
Breslau	25
Dyppeln	21
Liegnitz	20
Ragdeburg	15
Merseburg	16
Erfurt	7
Münster	9
Minden	10
Mrsnsberg	12
Köln	11
Düsseldorf	19
Koblenz	11
Trier	11
Nachen	9

350

(Nr. 3132.) Verordnung über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern. Vom 30. Mai 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums was folgt:

Artikel 1.

Die Urwähler für die zweite Kammer haben sich am 17. Juli d. J. zur Wahl der Wahlmänner zu versammeln.

Artikel 2.

Die Kammern werden auf den 7. August d. J. zusammenberufen.

Artikel 3.

Unser Staatsministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstleigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Brandenburg. v. Radenberg. v. Mantuffel. v. Etrotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Eimons.

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 20.** —

(Nr. 3133.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chauffeebau-Obligationen zum Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 4. Mai 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem der Kommunallandtag von Altpreußen in dem durch Unsern Erlass vom 30. Juli 1842. bestätigten Konklusum vom 29. November 1841. beschloffen hat, daß Behufs der Gewährung eines Provinzial-Zuschusses für die in Altpreußen auszuführenden Prämien-Chauffeebauten von 5000 Rthlr. pro Meile, so lange das Bedürfniß dazu vorhanden ist, eine jährliche Summe von 25,000 Rthlr. von den Altpreussischen Landestheilen aufgebracht werde, und die Altpreussische Landstube ermächtigt hat, zur Beschleunigung der Ausführung ein aus jenem Betrage zu verzinsendes und allmählig abzuzahlendes Darlehn bis zum Betrage von 300,000 Rthlr. für Rechnung der betreffenden Landestheile aufzunehmen; und nachdem bei Uns darauf angetragen worden ist, daß die Altpreussische Landstube zu diesem Behufe auf jeden Inhaber lautende mit Zinscheinen versehene Provinzial-Chauffeebau-Obligationen bis zum Betrage von 300,000 Rthlr. ausstellen dürfe, bei diesem Antrage auch weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner sich etwas zu erinnern gefunden hat, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, zur Ausgabe von Pommerschen Provinzial-Chauffeebau-Obligationen bis zur Gesamtsumme von Dreimal Hundert Tausend Thalern in Apoints von Einhundert Thalern, welche, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem anliegenden Schema auszustellen und aus der von den Altpreussischen Landestheilen jährlich aufzubringenden Summe von 25,000 Rthlr. mit fünf Prozent zu verzinsen, auch durch jährliche Ausloosung von mindestens Einhundert Stück, zum Betrage von zehntausend Thalern vom Jahre 1852. ab allmählig zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung erteilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Jahrgang 1849. (Nr. 3133.)

*33

Durch

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1849.

Prinz v. Avenbury

Z i n s s c h e i n

zur Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Anleihe.
Gegen diesen Schein erhält der Inhaber der Verschreibung R^{t}
die Zinsen zu 5 Prozent von 100 R^{t} l. pro 1. bis
mit zahlbar auf der ständischen Dispositionskasse im Landhause zu
Stettin vom 1. bis 15.

Dieser Schein hat nur Gültigkeit bis 31. Dezember

Die Landstube von Alt-Pommern.

(Nr. 3134.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1849., die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Siegen betreffend.

Auf den Bericht vom 17. Mai d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Siegen. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Siegen. Sie soll aus elf Mitgliedern bestehen, für welche sechs Stellvertreter gewählt werden. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämtliche Handel- und Gewerbetreibende des Kreises berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Zur Gewerbesteuer nicht veranlagte Hüttengewerkschaften werden hinsichtlich der Wahlfähigkeit und Wahlberechtigung ihrer Mitglieder, sowie bei der nach Vorschrift des §. 17. der Verordnung vom 11. Februar v. J. über die Errichtung von Handelskammern vorzunehmenden Veranlagung des etatsmäßigen Kostenaufwandes für die Handelskammer, als Handlungsgesellschaften angesehen, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu einer Gewerbesteuer von 12 R^{t} l. veranlagt sind. In Uebrigen finden die Vorschriften der gedachten Verordnung vom 11. Februar v. J. Anwendung. Dieser Erlaß ist durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Sanssouci, den 25. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Staatsminister v. d. Heydt.

(Nr. 3135.) Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stettiner Kaufmannschaft zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. Mai 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen r. r.

Nachdem die kaufmännische Korporation in Stettin zur Errichtung eines neuen Theatergebäudes die Aufnahme eines Darlehens von 100,000 Thalern beschlossen und die Vorsteher der Kaufmannschaft darauf angetragen haben, zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende und mit Zinsscheinen versehene Obligationen ausgeben zu dürfen, so wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Pri-

(Nr. 3133—3135.)

vilegium

vilegium zur Ausstellung von 100,000 Thalern (Einmahlhunderttausend Thalern) Schuldobligationen der Stettiner Kaufmannschaft, welche nach dem anliegenden Schema in Apoints zu 100 Thalern auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, mit jährlich ein halb vom Hundert nach dem aufgestellten Amortisationsplane, vom Jahre 1850. ab durch jährliche Ausloosung binnen längstens 50 Jahren zu tilgen sind, Unsere landesherrliche Genehmigung mit Vorbehalt der Rechte Dritter ertheilen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen. Gegeben Sanssouci, den 25. Mai 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. d. Heydt. v. Kabe.

O b l i g a t i o n

der Stettiner Kaufmannschaft.
Nr. 100 Rthlr. Pr. Cour.

Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin bekennen Namens der Kaufmannschaft, durch diese für jeden Inhaber gültige Schulverschreibung zum Bau des neuen Schauspielhauses zu Stettin ein Darlehn von Einhundert Thalern Preussisch Courant nach dem Münzfuße von 1764. erhalten zu haben.

Die Rückzahlung des Kapitals an die Inhaber der Obligationen erfolgt allmählig nach einem von der Kaufmannschaft und der Staatsbehörde genehmigten Amortisationsplane, wobei die Folgeordnung der einzulösenden Obligationen durch das Loos bestimmt wird. Ein früheres Kündigungsrecht sieht den Inhabern der Obligationen nicht zu. Der Kaufmannschaft dagegen bleibt eine Verstärkung der Amortisation vorbehalten.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital nach der deshalb durch das Stettiner Intelligenzblatt, durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin, durch die Stettiner Zeitung und durch den Preussischen Staats-Anzeiger ergebenden öffentlichen Bekanntmachung zurückzuzahlen ist, wird dasselbe alljährlich mit fünf Prozent gegen Auslieferung der zu den Obligationen gehörigen Zinskupons verzinst.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet das gesammte Vermögen der kaufmännischen Korporation zu Stettin, insbesondere das neue Schauspielhaus.

Zu Urkund dessen ist diese Obligation, auf Grund des landesherrlichen Privilegiums vom unter unserer Unterschrift und unserem Siegel ausgefertigt.

Stettin, den

Die Vorsteher der Kaufmannschaft.

(L. S.) (3 Unterschriften.)

Mit dieser Obligation sind Zinskupons von Nr. bis Nr., auf jeden Inhaber lautend, ausgegeben.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 21. —

(Nr. 3136.) Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten. Vom 15. Juni 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, was folgt:

§. 1.

Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere: die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und der sonstigen Zubehörungen der Telegraphenanlagen;

die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung;

die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen;

die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage;

die Verhinderung der Telegraphenoffizianten in ihrem Dienstberufe.

§. 2.

Ist in Folge der verhinderten oder gestörten Benutzung der Anstalt ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthausstrafe von Einem Jahre bis zu acht Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthausstrafe von drei bis zu fünfzehn Jahren.

Ist in dem letzteren Falle die Tödtung beabsichtigt worden, so tritt die Strafe des Mordes ein.

§. 3.

Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staats oder einer Eisenbahngesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist in Folge der verhinderten oder gestörten Benutzung der Anstalt ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so ist die Strafe Gefängniß bis zu Einem Jahre, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Gefängniß bis zu zwei Jahren.

§. 4.

Die Strafen des §. 3. finden gegen die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen auch alsdann Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

§. 5.

Telegraphenoffizianten, welche wegen eines der in dieser Verordnung bezeichneten Vergehen verurtheilt werden, sollen außer der verwirkten Strafe zugleich ihrer Anstellung für verlustig erklärt und zu jeder ferneren Anstellung in Telegraphen- und Eisenbahndienste für unfähig erklärt werden.

§. 6.

Die Vorsteher der Eisenbahngesellschaften, welche die Entsetzung des verurtheilten Offizianten nach der Mittheilung des Erkenntnisses nicht sogleich bewirken, haben eine Geldstrafe von Zehn bis Einhundert Thalern verwirkt. Gleiche Strafe trifft den Offizianten, wenn er sich nachher bei einer Telegra-
phen-

phenverwaltung oder Eisenbahn wieder anstellen läßt, so wie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obwohl denselben seine Unfähigkeit bekannt war.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Bellevue, den 15. Juni 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Labenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simoné.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 22. —

(Nr. 3137.) Verordnung über die Verbütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 29. Juni 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, was folgt:

§. 1.

Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Versammlungen jeder Art, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen.

§. 2.

Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereines binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, und alle Abänderungen der Statuten binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen sind, der Ortspolizei-Behörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Vereine zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten.

Die Ortspolizei-Behörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten oder der Abänderungen derselben sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen.

§. 3.

Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizei-Behörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der §. 1. erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4.

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte, oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§. 5.

Versammlungen, in denen Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, sind die Abgeordneten der Polizeibehörde sofort aufzulösen befugt; unbeschadet des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens.

§. 6.

Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 7.

Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.

§. 8.

Versammlungen unter freiem Himmel.

Die Bestimmungen der §§. 1. 4. 5. 6. 7. finden auf alle öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel Anwendung.

§. 9.

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, jede Versammlung unter freiem Himmel

Himmel bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu verbieten. Das Verbot muß schriftlich abgefaßt sein.

§. 10.

Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften statt finden sollen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizei-Behörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsieher, Ordner oder Leiter der Versammlung nachzuzuchen.

§. 11.

Den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art statt finden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§. 12.

Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht statt finden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§. 13.

Wenn eine Versammlung ohne die in dem §. 1. vorgeschriebene Anzeige Straf-Bestimmungen. statt gefunden hat, so trifft den Unternehmer, denjenigen, der den Platz dazu eingeräumt hat, und jeden, welcher in der Versammlung als Vorsieher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern.

§. 14.

Wenn, der Vorschrift des §. 2. entgegen, die Einreichung der Statuten eines Vereines, oder deren Abänderungen, in der bestimmten Frist nicht geschehen, oder eine von der Ortspolizei-Behörde erforderte Auskunft nicht erteilt worden ist, so wird jeder Vorsieher des Vereines mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern bestraft.

§. 15.

Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4. entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizei-Behörde der Zutritt oder die Einräumung eines an-

angemessenen Plazes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis einhundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten.

§. 16.

Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5. 6.), wird mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 17.

Wer an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, welche gesetzlich (§. 12.) oder von der Ortspolizei-Behörde (§. 9.) verboten ist, oder welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften ohne vorgängige Genehmigung der Ortspolizei-Behörde (§. 10.) statt findet, wird mit Geldbuße von Einem bis zu fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern, oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen treffen den bloßen Theilnehmer an einer von der Ortspolizei-Behörde verbotenen Versammlung, und selbst denjenigen, welcher darin als Redner thätig war, nicht, wenn nicht das Verbot vorher öffentlich oder ihm besonders bekannt gemacht war. Wird das Verbot während der Versammlung bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand auf den Mangel einer früheren Erlassung oder Bekanntmachung des Verbotes beziehen.

§. 18.

Wer gegen das Verbot des §. 7. in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19.

Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 20.

Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen werden als politische oder Preßvergehen nicht betrachtet (Verordnung vom 15. April 1848.

1848, §§. 2. und 3. und vom 3. Jannar 1849, §§. 60. 61.); unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der politischen Vergehen, welche in Versammlungen begangen werden.

§. 21.

Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 22.

Personen des Soldatenstandes, welche gegen die Vorschrift des Artikels 37. der Verfassungsurkunde zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder zur Berathung militairischer Befehle und Anordnungen in Vereine zusammentreten, oder zu solchen Zwecken sich sonst versammeln, werden nach den Bestimmungen des §. 125. des ersten Theiles des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 29. Juni 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simone.

(Nr. 31.38.) Verordnung, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen. Vom 30. Juni 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, was folgt:

§. 1.

Ordnung der
Presse.

Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein.

Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außerdem der Name und Wohnort entweder des Verlegers oder des Kommissionärs, oder endlich des Verfassers oder Herausgebers, welche ein Werk im Selbstverlage erscheinen lassen, genannt sein.

§. 2.

Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer Zeitung oder Zeitschrift muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers (§. 1.) den Namen und Wohnort des Verlegers, sowie des Herausgebers, wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, enthalten.

§. 3.

Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden.

Diese Bestimmung findet auf Druckschriften, welche nur den Namen entweder des Verlegers oder des Kommissionärs oder des Druckers enthalten, keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

§. 4.

An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikeln, und zwar eines an die Landesbibliothek in Berlin, das andere an die Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.

§. 5.

Von jeder Nummer, jedem Heft oder Stück einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande

lande herauskommen, muß der Herausgeber, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift versehenes Exemplar, gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung, bei der Ortspolizeibehörde hinterlegen.

Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten sein.

§. 6.

Der Herausgeber einer Zeitung, oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke aufzunehmen.

§. 7.

Der Herausgeber einer Zeitung, oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in derselben erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde oder die angegriffene Privatperson veranlaßt findet, in den nächsten drei Tagen nach dem Empfange der Entgegnung, oder falls in dieser Zeit keine Nummer der Zeitung oder Zeitschrift erscheint, in die nächste Nummer aufzunehmen. — Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, in soweit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt. Für die über diese Länge hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

§. 8.

Anschlagzettel und Plakate, welche einen andern Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorhergegangen ist, Anschlagzettel
und Plakate.

Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr,

dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

In Städten und Ortschaften dürfen Anschlagzettel und Plakate, auch wenn sie nach ihrem Inhalte erlaubt sind, an denjenigen Stellen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden, welche als hierzu nicht geeignet, durch eine allgemeine und öffentlich bekannt gemachte Verfügung der Ortspolizeibehörde bezeichnet worden sind.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

(Nr. 3138.)

§. 9.

§. 9.

Verkauf, Wabestellung etc. von Schriften an öffentlichen Orten.

Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten, Druckschriften (§. 30.) oder andere Schriften aufrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erlangt hat und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt ist, bei sich führt.

Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen werden.

§. 10.

Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 1. 2. 3. 5. 6. 7. enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern nach sich.

Ist eine der durch die §§. 1. und 2. erfordernten Angaben falsch, so ist die Strafe Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Monaten und Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern.

Den Verbreiter trifft diese höhere Strafe nur dann, wenn er von der Unrichtigkeit der Angabe Kenntniß hatte.

§. 11.

Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 8. und 9. enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von Einem bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß von Einem Tage bis zu sechs Wochen nach sich.

§. 12.

Verantwortlichkeit der Verleger, Herausgeber u. s. w.

Für den Inhalt einer Druckschrift sind der Verfasser, der Herausgeber, der Verleger oder Kommissionär, der Drucker und der Verbreiter als solche verantwortlich, ohne daß es eines weiteren Nachweises der Mitschuld bedarf. Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers geschehen, so trifft statt seiner den Herausgeber die Verantwortlichkeit.

Es darf jedoch keine der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen verfolgt werden, wenn eine der in derselben vorschenden Personen bekannt und in dem Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates ist.

Diese Bestimmung steht der gleichzeitigen Verfolgung derjenigen nicht entgegen, in Ansehung deren außer der bloßen Handlung der Herausgabe, des Verlags oder der Uebernahme in Kommission, des Druckes oder der Verbreitung, noch andere Thatfachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine wissentliche Theilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung begründen.

§. 13.

Strafbare Auforderungen oder Anreizungen.

Wer zur Begehung einer strafbaren Handlung öffentlich auffordert oder anreizt, wird, wenn in Folge der Aufforderung oder Anreizung eine strafbare Hand-

Handlung wirklich begangen worden ist, mit der gesetzlichen Strafe der begangenen That belegt.

Ist in Folge der Aufforderung oder Anreizung ein sträflicher Versuch begangen, so trifft den Auffordernden oder Anreizenden die gesetzliche Strafe des Versuches.

§. 14.

Wenn die öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu einer strafbaren Handlung ohne irgend einen Erfolg gewesen ist, so trifft den Schuldigen Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren. Ist jedoch die That, zu welcher aufgefordert oder angereizt wurde, im höchsten oder im niedrigsten Maaße mit einer geringeren Strafe bedroht, so darf die Strafe der Aufforderung oder Anreizung dieses höchste Maaß nicht übersteigen; sie kann bis auf dieses niedrigste Maaß herabgesetzt werden.

War die Aufforderung oder Anreizung, welche ohne Erfolg geblieben ist, auf ein durch den §. 92. Thl. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts (Hochverrath) oder durch die Artikel 86. und 87. des Rheinischen Strafgesetzbuches vorgesehene Verbrechen gerichtet, so ist die Strafe Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestimmt werden.

§. 15.

Als der Anreizung zu strafbaren Handlungen schuldig wird mit Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft:

- 1) wer Fahnen, Zeichen oder Symbole, welche geeignet sind, den Geist des Aufbruchs zu verbreiten oder den öffentlichen Frieden zu stören, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellt, oder wer sie verkauft oder sonst verbreitet;
- 2) wer äußere Verbindungs- oder Vereini gungszeichen, welche zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Bezirksregierung verboten sind, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt;
- 3) wer in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der königlichen Autorität wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

§. 16.

Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen, oder gegen die Anordnungen der zuständigen Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 17.

Wer den öffentlichen Frieden dadurch zu stören sucht, daß er die Angehörigen des Staates zum Hass oder zur Verachtung gegeneinander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 18.

Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, welche in der Voraussetzung ihrer Wahrheit die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hass oder der Verachtung aussetzen, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 19.

Wer über eine im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche sich öffentlich in einer Weise ausläßt, welche dieselben dem Hass oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 20.

Beleidigung.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer durch eines der bezeichneten Mittel die Königin beleidigt, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 21.

Beleidigung des Thronfolgers, anderer Mitglieder des königl. Hauses u.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung den Thronfolger, ein anderes Mitglied des königlichen Hauses, oder den Regenten des Preussischen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 22.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines deutschen oder eines anderen mit dem Preussischen Staate in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehre stehenden Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 23.

Beleidigung d. Kammern, politischer Körperstellen, Behörden u.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung

eine

eine der beiden Kammern,
ein Mitglied der beiden Kammern,
eine andere politische Körperschaft,
eine öffentliche Behörde,
einen öffentlichen Beamten,
einen Religionsdiener,
einen Geschworenen,
ein Mitglied der bewaffneten Macht,

während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu Einem Jahre bestraft.

Hat die Beleidigung den Charakter der Verläumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten.

Ist die Verläumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von zehn bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 24.

Wer Druckschriften, welche die Sittlichkeit verletzen, verkauft, vertheilt ^{Verletzung der Sittlichkeit.} oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von zehn bis zu einhundert Thalern, oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 25.

Wer in Beziehung auf einen Anderen unwahre Thatsachen behauptet ^{Verläumdung.} oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Haße oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verläumdung schuldig.

§. 26.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle gesetzlichen Beweismittel geführt werden.

Dieser Beweis ist nicht zulässig, wenn die dem Anderen beigeordnete Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

§. 27.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 28.

Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung einer Untersuchung nicht Statt finde, oder bis zu der Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verläumdung inne gehalten werden.

§. 29.

Die Verläumdung wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist die Verläumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von fünf bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 30.

Den Druckschriften im Sinne dieser Verordnung werden gleichgestellt alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

§. 31.

Öffentlich im Sinne der §§. 13. 14. 16. 17. 18. 19. 23. 29. dieser Verordnung ist eine Handlung, wenn sie an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Druckschriften oder andere Schriften vorgenommen wird, welche verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Als öffentliche Zusammenkünfte werden auch Versammlungen angesehen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen. (Verordnung vom 29. Juni d. J.)

§. 32.

Vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften.

Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 1. und 2. nicht entspricht, oder wenn ihr Inhalt sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staatsanwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche vorfinden, so wie die zur Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen vorläufig mit Beschlagnahme zu belegen.

Die Organe der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, derselben innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist gehalten, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Vorlegung ihre Anträge bei

der

der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme schleunigst zu befinden hat.

So weit zu der Verfolgung wegen einer Druckschrift eine Ermächtigung oder ein Antrag erforderlich ist (§. 34.), findet auch eine Beschlagnahme wegen des Inhaltes derselben nur unter der nämlichen Bedingung Statt.

§. 33.

Organe der Staatsanwaltschaft im Sinne des vorhergehenden Paragraphen sind die Polizeibehörden und andere Sicherheitsbeamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln sind es die Beamten und Hülfbeamten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter.

Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Untersuchungsrichter allemal an die Rathskammer zu deren Beschlußnahme zu berichten.

An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungsrichter zum selbstständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

§. 34.

Die Staatsanwaltschaft ist auch in Ansehung der in den §§. 23. und 29. ^{Verfolgung.} vorgesehenen Beleidigungen befugt, die Verfolgung einzuleiten. Es findet jedoch wegen Beleidigung einer Kammer nur mit Ermächtigung derselben, und wegen der übrigen im §. 23. und wegen der in den §§. 22. und 29. vorgesehenen Beleidigungen nur auf den Antrag des Beleidigten eine Verfolgung statt.

Ist auf die von der Staatsanwaltschaft angehobene Klage eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so wird deren Fortgang, die Erlassung und Vollstreckung des Urtheils, durch eine Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrages, oder durch eine Verzichtleistung auf die Bestrafung nicht gehemmt.

Schreitet die Staatsanwaltschaft nicht ein, so bleibt dem Beleidigten die Verfolgung im Wege des Civilprozesses unbenommen.

In dem Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln wird an der Befugniß des Beleidigten, als Civilpartei aufzutreten, nichts geändert.

§. 35.

Das Recht zur Verfolgung wegen der in dieser Verordnung vorgesehe- ^{Verjährung.} nen öffentlich begangenen strafbaren Handlungen verjährt in sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Veröffentlichung (§. 31.) statt fand.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung, oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen.

Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt als solche auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber, gegen welche der Antrag, der Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war.

Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten.

Diese Bestimmungen berühren nicht die Injurienklagen, in soweit sie im Wege des Civilprozesses angestellt werden können, und die Klagen auf Schadensersatz vor den Civilgerichten.

§. 36.

Öffentliche
Bekanntma-
chung des
Urtheils,
Vernichtung
gesetzwidri-
ger Druck-
schriften.

Wenn wegen einer öffentlich begangenen Handlung, welche durch die §§. 18. bis 24. oder durch §. 29. vorgesehen ist, eine Beurtheilung ausgesprochen wird, so kann die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils auf die in demselben zu bestimmende Art und Weise auf Kosten des Beurtheilten angeordnet werden.

§. 37.

Wenn der Inhalt einer Druckschrift sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen.

Ist die Druckschrift ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theiles der Platten und Formen erkannt, auf welchem sich diese Stellen befinden.

§. 38.

Gerichtsstand.

Zu der in §. 32. erwähnten gerichtlichen Beschlußnahme und eintretenden Falles zu dem ferneren gerichtlichen Verfahren ist der Gerichtsstand auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke die Beschlagnahme geschehen ist.

Wenn wegen der nämlichen Druckschrift ein Verfahren bei verschiedenen Gerichten anhängig ist, so wird das Gericht, bei welchem die Verhandlung und Entscheidung erfolgen soll, nöthigenfalls durch dasjenige höhere Gericht bezeichnet, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Bezirke der verschiedenen mit der Sache befaßten Gerichte erstreckt.

In dem Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Eöln wird an den dort geltenden Bestimmungen über die Regulirung des Gerichtsstandes (Strafprozeßordnung Art. 525. bis 541.) nichts geändert.

§. 39.

Die in den §§. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. dieser Verord-

ordnung vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören zur Kompetenz der Schwurgerichte.

Dasselbe gilt von den in dem §. 23. erwähnten Beleidigungen, welche mittelst Druckschriften (§. 30.) begangen werden, die verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Die übrigen Vergehen, welche in dem §. 23., sowie diejenigen, welche in den §§. 10. und 11., 24. und 29. vorgesehen sind, werden als politische oder Preßvergehen nicht betrachtet. (Verordnung vom 15. April 1848. §§. 2. und 3. und vom 3. Januar 1849. §§. 60. und 61.)

§. 40.

In soweit nach den bestehenden Gesetzen die in der Sitzung eines Gerichts begangenen strafbaren Handlungen sofort, ohne Mitwirkung von Geschworenen, abgeurtheilt, oder die in der Sitzung eines Gerichts vorgefallenen oder ermittelten Disziplinarvergehungen sofort disziplinarisch geahndet werden sollen oder können, wird hieran durch die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen nichts geändert.

Hinsichtlich des Militärgerichtsstandes verbleibt es ebenfalls bei den bestehenden Vorschriften.

§. 41.

Die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die gegen Privatpersonen begangenen Beleidigungen, welche die Merkmale der Verläumdung nicht enthalten, über die von Personen des Soldatenstandes unter sich begangenen Beleidigungen, sie seien als Dienstvergehen zu betrachten oder nicht, ferner über die Verletzung der Amts- oder Dienstvorschriften, insbesondere der Dienstverschwiegenheit, endlich über die Veröffentlichung von Nachrichten oder Urkunden, welche im Interesse des Staatswohles durch die Gesetze verboten ist, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§. 42.

In soweit die Aufforderung oder Anreizung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung härter zu bestrafen ist, verbleibt es bei den desfalligen Bestimmungen der Verordnungen vom 10. Mai und 23. Mai d. J.

§. 43.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft das Preßgesetz vom 17. März 1848., die §§. 151 bis 155. einschließlic, die §§. 620. 621., Thl. II., Tit. 20. des Allgemeinen

meinen Landrechts, die Artikel 102. 201. 204. 217., ferner die Artikel 367 bis 372. einschließlich und die auf diese Artikel bezügliche Bestimmung des Artikels 374. des Rheinischen Strafgesetzbuches.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Radenberg. v. Ranteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Kabe. Simon.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 3139.) Verordnung, betreffend die vorbereitenden Maaßregeln zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuerfreiheiten. Vom 29. Juni 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Um für die verheißene Aufhebung der bestehenden Grundsteuerfreiheiten, über welche den Kammern ein Gesetzentwurf vorgelegt werden wird, die nothwendigen Grundlagen zu beschaffen, sollen von den Behörden die vorbereitenden Maaßregeln dazu ungesäumt getroffen und die Steuervertheilungs-Maßweisungen vorläufig aufgestellt werden.

§. 2.

Zur Mitwirkung hierbei soll in denjenigen Landestheilen, wo es von der Bezirksregierung für erforderlich erachtet wird, für jeden landrätlichen Kreis oder, sofern ein Kreis zum Zwecke des Geschäfts in kleinere Abtheilungen getheilt werden muß, für jede derartige Abtheilung unter dem Vorfig des Kreislandraths oder eines anderen von der Bezirksregierung zu ernennenden Bevollmächtigten eine Kommission zusammentreten.

§. 3.

Diese Kommission wird zu gleichen Theilen gebildet:

- a) aus Besitzern von Grundstücken im Kreise oder in der Kreisabtheilung, welche der landesüblichen Grundsteuer unterliegen;
- b) aus Besitzern von Grundstücken im Kreise oder in der Kreisabtheilung, welche von der landesüblichen Grundsteuer ganz oder theilweise befreit sind;
- c) aus solchen Personen, welche bei der Besteuerung selbst kein Interesse haben, dagegen ihrem Berufe nach zur Mitwirkung als Sachverständige sich eignen.

Die Zahl der Kommissions-Mitglieder wird nach Bedürfniß von der Bezirksregierung bestimmt.

§. 4.

Die im §. 3. zu a. bezeichneten Kommissions-Mitglieder werden von den Ortsschulzen der ländlichen Gemeinden im Kreise oder in der Kreisabtheilung, die zu b. gedachten von den Rittergutsbesitzern im Kreise oder in der Kreisabtheilung und von den Vertretern der dazu gehörigen Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen, sofern dieselben sich in Besiß ganz oder theilweise grundsteuerfreier Grundstücke befinden, nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Für die im Kreise oder in der Kreisabtheilung belegenen landesherrlichen Domänen und Forsten bestellt die Bezirksregierung einen Vertreter als Mitglied der Kommission.

Die im §. 3. zu c. bezeichneten Kommissions-Mitglieder werden von dem Kreislandrath oder Regierungs-Bevollmächtigten berufen.

§. 5.

Die Mitglieder der im §. 3. bezeichneten Kommissionen erhalten die nach den allgemeinen Bestimmungen festzusetzenden Reise- und Tagegelber, die zu a. und b. gedachten jedoch nur dann, wenn sie zum Zwecke des Geschäfts die Nacht außerhalb ihres Wohnorts zuzubringen genöthigt sind.

§. 6.

Eine von der Bezirksregierung zu ertheilende Anweisung wird mit Berücksichtigung des bestehenden Steuer-Systems die besonderen Obliegenheiten und den Geschäftsgang der Kommission näher bestimmen.

§. 7.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besiß befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonifications-Register, Kauf- und Pachtanschläge, Kataster, Privilegien, Verleihungs-Urkunden, Kauf- und Pachtcontracte und alle sonstige Schriftstücke, welche bei der Ausführung der nach dieser Verordnung zu fertigenden Vorarbeiten von Nutzen sein können, den Kommissionen und deren Vorsitzenden auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung zugänglich zu stellen.

§. 8.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 29. Juni 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strötha.
v. b. Heydt. v. Rabe. Eimons.

(Nr. 3140.) Allerhöchster Erlass vom 20. April 1849, betreffend die Erhebung eines Chauffee-
geldes auf der Straße von Zirk nach Kwisitz, nebst dem Tarife.

Auf den Bericht vom 12. April d. J. will Ich den hierbei zurückgehenden
Beschluss der Stände des Birnbauner Kreises vom 22. August 1846, wegen
Uebernahme der Unterhaltung der auf Kosten des Kreises erbauten Kieschauffee
zwischen Kwisitz und Zirk bestätigen, den genannten Kreisständen auch die Be-
fügniß, für die gedachte Straßenstrecke als Wegegeld die Hälfte der Eäge des
jedesmaligen Tarifs zur Erhebung des Chauffeegeldes auf den Staatsstraßen
während eines Zeitraumes von zehn Jahren zu erheben, unter der Bedingung
verleihen, daß die ewanigen Einnahme-Ueberschüsse vorzugsweise zur Verminde-
rung der, auf einzelnen Strecken jener Straße das vorgeschriebene Maaß von sechs
Zoll für die laufende Ruthe überschreitenden Steigungen verwendet werden.
Dieser gegenwärtige Befehl ist nebst dem angeschlossenen Tarif durch die Geset-
sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 20. April 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Kabe.

An die Staatsminister v. Manteuffel, v. d. Heydt und v. Kabe.

T a r i f

zur Erhebung des Chausseegeldes für die Straße von Birke
nach Kwilcz.

An Chausseegeld wird entrichtet:		
A. Vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:		Pfennige.
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier.....		6
II. zum Fortschaffen von Lasten:		
1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr, als zwei Zentner, befinden, — für jedes Zugthier.....		6
2) von unbeladenem:		
a) Frachtwagen, für jedes Zugthier.....		4
b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier.....		2
B. Von unangespannten Thieren:		
I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last.....		2
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel.....		1
III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen.....		1
Weniger, als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere, sind frei.		

B e f r e i u n g e n.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

- 1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des königlichen Hauses oder den königlichen Gestüten angehören;
- 2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militär auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militärbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch in letzterem Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschrouten, oder durch die von der oberen Militärbehörde ertheilte Ordre ausweisen;
- 3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarren bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von

- 4) von ordinaircn Posten, einschließlich der Schnell-, Kuriol- und Reitposten, nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Kurieren und Eskafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
- 5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
- 6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsuhren; von Armen- und Arrestantenuhren;
- 7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellung- und Aerndtuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung;
c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf, einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialienuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden;
- 8) von Kirchen- und Leichenuhren innerhalb der Parochie;
- 9) von Fuhrwerken, die Chausscebau-Materialien anfahren.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Etage werden, wenn das Chausscegeld für Staatschassceen ermäßigt werden sollte, ebenfalls verhältnißmäßig herabgesetzt.
- 2) Von den zusätzlichen Vorschriften des Tarifs zur Erhebung des Chausscegeldes für die Staatschassceen vom 29. Februar 1840. (G. S. für 1840. S. 95. folg.) finden die polizeilichen Bestimmungen Nr. 7. bis 23. auf diese Straße ebenfalls Anwendung.

Charlottenburg, den 20. April 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe.

(Nr. 3141.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1849., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Eudenburg und für die Ortschaft Buckau.

Auf Ihren Bericht vom 12. Mai d. J. genehmige Ich hierdurch die von den Gewerbetreibenden in Magdeburg und Umgegend beantragte Errichtung eines Gewerbegerichtes für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Eudenburg und die Ortschaft Buckau. Das Gericht soll seinen Sitz in der Stadt Magdeburg haben und aus dreizehn Mitgliedern bestehen, von welchen in der Klasse der Arbeitgeber drei Handwerker aus Magdeburg, ein Handwerker aus einem der drei anderen Orte, ein Fabrikant aus Magdeburg, ein solcher aus Neustadt und ein dritter aus Eudenburg oder Buckau, in der Klasse der Arbeitnehmer aber zwei Handwerksgefelln aus Magdeburg und ein solcher aus einem der drei anderen Orte, so wie ein Fabrikarbeiter aus Magdeburg, ein solcher aus Neustadt und ein dritter aus Eudenburg oder Buckau, zu wählen sind. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Sanktsouci, den 25. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simonß.

An die Staats-Minister v. d. Heydt und Simonß.

(Nr. 3142.) Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. Juni 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem von Seiten der unterm 17. August 1845. von Uns bestätigten Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft, welche jetzt den Namen Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft führt, darauf angetragen worden ist, ihr zur Beschaffung der zur Tilgung dringender Schulden, zur Ausführung einiger noch rüchständiger konfessionsmäßiger Bauten und zur möglichsten Vollenbung des zweiten Geleises nöthigen Geldmittel die Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, jede zu Ein-hundert Thalern, im Betrage von 1,000,000 Thalern zu gestatten, so ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten 10,000 Stück Obligationen zu Einhundert Thalern unter nach-stehenden Bedingungen.

§. 1.

Die Obligationen, auf deren Rückseite ein Abdruck dieses Privilegiums beigefügt wird, werden nach dem beiliegenden Schema mit der Bezeichnung Litt. D. ausgefertigt und von dreien Direktoren und dem Rentanten der Gesellschaft unterzeichnet.

Es wird den vermöge Unseres Privilegiums vom 17. August 1845. (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1845., Seite 572. u. f.) ausgegebenen oder auszugebenden, mit Litt. A. und Litt. B. bezeichneten Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft, im Gesamtbetrage von 2,367,200 Thalern, und den vermöge Unserer Privilegien vom 10. Juli 1846. (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1846., Seite 319. u. f.) und vom 21. Juni 1847. (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1847., Seite 247. u. f.) ausgegebenen, mit Litt. C. bezeichneten Obligationen derselben Gesellschaft im Gesamtbetrage von 3,132,800 Thalern hierdurch die Priorität vor den Obligationen Litt. D. vorbehalten.

§. 2.

Die Obligationen tragen fünf Prozent Zinsen. Zu deren Erhebung werden den Obligationen zunächst für 6 Jahre 12 halbjährige, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. bis 12. nach beiliegendem Schema beigegeben.

Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden sechsjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite sechs Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des letzten Kupons — mit dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen quittirt wird — sofern nicht vor dessen Fälligkeitstermine dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorio schriftlich Widerspruch erhoben worden ist; im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem jedesmaligen letzten Kupon besonders vermerkt.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 5.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage aller emittirten Obligationen nebst dem Betrage der ersparten Zinsen der eingeldsten Obligationen verwendet. Außerdem steht der Gesellschaft eine allgemeine Kündigung der Obligationen mit Genehmigung Unseres Handelsministerii zu.

Die Bestimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Auslosung derselben des Direktorii mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notarius in einem 14 Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der ausgelosten Obligationen, so wie einer allgemeinen Kündigung derselben erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter (S. 10.); die erste Einrückung muß mindestens drei Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine stattfinden. Die Einlösung der ausgelosten Obligationen geschieht am 1. Juli jeden Jahres, die Einlösung der gekündigten Obligationen kann sowohl am 2. Januar, als am 1. Juli jeden Jahres stattfinden.

Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an deren Präsentanten. Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelosten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen

wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 8.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Kommissarius des Staats jährlich Nachweis geführt.

§. 6.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so wird gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt amortisirte, so wie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen ausgefertigt.

§. 7.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigt Obligationen werden während drei Jahren nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von dem Direktorium der Gesellschaft, Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb 10 Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches von dem Direktorium unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr.

§. 8.

Außer dem, im §. 5. gedachten Falle sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft zurückzufordern:

- a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche gehörig zur Einlösung präsentirt werden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;
- b) wenn der Transport-Betrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört;
- c) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
- d) wenn die im §. 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen a. b. und c. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; im Falle d. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten.

Das Recht der Zurückforderung dauert in dem Falle a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transport-Betriebes, in dem Falle c. Ein Jahr, nachdem der

vorgesehene Fall eingetreten ist; das Recht der Kündigung in dem Falle d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

- a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionäre der Gesellschaft vor;
- b) bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die, außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Kommissarius;
- c) die Gesellschaft darf weder Prioritäts-Aktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde;
- d) zur Sicherheit für das im §. 8. festgesetzte Rückforderungsrecht ist den Inhabern der Obligationen von der Berlin-Potsdam Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft das Gesellschaftsvermögen, namentlich die Berlin-Potsdamer und die Potsdam-Magdeburger Eisenbahn dergestalt verpfändet, daß denselben die hypothekarische Eintragung auf die der Gesellschaft gehörigen Immobilien gestattet worden ist.

Die vorstehend unter b. erlassene Bestimmung soll jedoch auf diejenigen Obligationen sich nicht beziehen, die zur Zurückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb sechs Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 10.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Staatsanzeiger, in eine zweite in Berlin erscheinende und in die Magdeburger Zeitung eingerückt werden. Sollte eins dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den beiden andern, bis zu anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Handelsministeriums zu treffenden Bestimmungen.

§. 11.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons, die jederzeit

zeit nach der Wahl der Berechtigten aus der Gesellschaftsklasse in Berlin oder Potsdam geleistet wird, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

§. 12.

Die Verwendung dieser neuen Anleihe erfolgt nach einem, von Unserm Handelsminister vorzuschreibenden und in der Ausführung durch seine Anordnungen zu sichernden Plane.

Zur Urkund Dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserm Königlichen Insignel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Sanssouci, den 27. Juni 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligation

Littr. D. A'

über

100 Thaler Preussisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation Littr. D. A' hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preussisch Kurant Antheil an dem, in Gemäßheit des umliegend abgedruckten Allerhöchsten Privilegii emittirten Kapitale von 1,000,000 Rthlr.

Die Zinsen mit fünf Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährlichen Zins-Kuponen zu erheben.

Potsdam, den ten

Die Direktion der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum vom ten zwölf halbjährliche Zins-Kuponen Nr. 1. bis 12. ausgegeben, von welchen der letzte den umstehend §. 2. bestimmten Vermerk enthält.

Erster Zinskupon
zur
Berlin = Potsdam = Magdeburger Eisenbahn = Obligation
Lit. D. N^o.....

Zwei Thaler funfzehn Silbergroschen Preussisch Kurant hat Inhaber dieses vomten ab in Potsdam oder Berlin aus unserer Gesellschaftskasse zu erheben. Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen 4 Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Potsdam, denten

Die Direction der Berlin = Potsdam = Magdeburger Eisenbahn = Gesellschaft.

Der Präsentant dieses Kupons ist zur Entgegennahme der folgenden, über deren Empfang er zugleich durch dessen Rückgabe quittirt, berechtigt, wenn dagegen nicht vor dem Fälligkeitstermine desselben, ..ten, vom Inhaber der Obligation bei der Direction schriftlich Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons gegen besondere Quittung an den Inhaber der Obligation erfolgt.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 24. —

(Nr. 3143.) Deklaration des Gesetzes vom 9. Oktober 1848., betreffend die Eßtirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse. Vom 3. Juli 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛ. ꝛ.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, auf Grund des Art. 105. der Verfassungsurkunde, was folgt:

Die Bestimmungen im §. 2. Nr. 2. Litt. g. und Nr. 3. des Gesetzes vom 9. Oktober 1848., betreffend die Eßtirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse (Gesetz-Sammlung für 1848., S. 276.), wonach die Prozesse über die Verpflichtung zur Entrichtung von Besitzveränderungs-Abgaben von Amtswegen sistirt werden sollen, beziehen sich auch auf diejenigen Prozesse, in welchen bereits bezahlte Besitzveränderungs-Abgaben zurückgefordert werden, sofern hierbei Streit über die Existenz der Verpflichtung zu Entrichtung der Besitzveränderungs-Abgabe entsteht.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beige-drucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 3. Juli 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

(Nr. 3144.) Verordnung wegen Deklaration des §. 15. der Verordnung vom 10. Mai d. J. über den Belagerungszustand. Vom 4. Juli 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, auf Grund des Art. 105. der Verfassungsurkunde, was folgt:

§. 1.

Der §. 15. der Verordnung über den Belagerungszustand vom 10. Mai d. J. soll folgende Fassung erhalten:

Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen, an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurtheilten Sachen auf die ordentliche gesetzliche Strafe zu erkennen.

§. 2.

Die gegenwärtige Deklaration tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 4. Juli 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simon.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 25. —

Brandenburg

(Nr. 3145.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1849., betreffend Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen am 17. Juli d. J.

Auf den Antrag des Staatsministeriums in dem Berichte vom 9ten dieses Monats bestimme Ich, daß auf den 17ten dieses Monats wegen der auf diesen Tag anberaumten Wahlen zur zweiten Kammer hinsichtlich der Vornahme von Rechtsgeschäften, so wie der Amtshandlungen der Behörden und einzelnen Beamten die in den bürgerlichen Gesetzen für Sonn- und Festtage gegebenen Bestimmungen angewendet werden sollen.

Dieser Mein Erlaß ist durch Aufnahme in die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Sandfouci, den 9. Juli 1849.

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Labenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3146.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1849., betreffend die den Gemeinden Ratscher, Hedengereuth, Oberrod und Baldau im Kreise Schleusingen in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Ratscher bis zum Gasthose zu Engelau bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem die Gemeinden Ratscher, Hedengereuth, Oberrod und Baldau im Kreise Schleusingen den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Ratscher bis zum Gasthose zu Engelau beschlossen haben, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke auf dieselbe Anwendung finden soll. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für Eine Meile nach dem jedesmal für Staatsstraßen bestehenden Tarife verleihen; auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die Eingangs bezeichnete Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bellevue, den 15. Juni 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Kabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 26. —

(Nr. 3147.) Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 10. Juli 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 1.

Dienstvergehen ist jede Verletzung der Pflichten, welche dem Richter durch Dienstvergehen überhaupt. sein Amt auferlegt werden.

Zu diesen Pflichten gehört, daß der Richter sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig beweiße, die sein Beruf erfordert.

§. 2.

Amtsverbrechen, wegen welcher eine Bestrafung nach den bestehenden Amtsverbrechen. Gesetzen auf Grund eines Verfahrens vor den gewöhnlichen Strafgerichten statt findet, sind nur diejenigen Verletzungen der Amtspflicht, welche mit einer Strafe des gemeinen Strafrechts bedroht sind, dieselbe bestehe in Freiheitsstrafe oder einer schwereren Strafe, in immerwährender oder zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, oder in einer anderen immerwährenden oder zeitigen Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte, in Stellung unter Polizei-Aufsicht, oder in einer solchen Geldbuße, deren Höhe sich nach der Größe des verursachten Schadens oder des gesuchten Gewinnes richtet.

Diese Bestimmung findet Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Handlung bloß mit einer Strafe des gemeinen Strafrechts oder zugleich mit

der Dienstentlassung oder einer anderen der im §. 4. Nr. 1. und 2. bezeichneten Strafen bedroht ist; sie ist auch in den Fällen anwendbar, wo als Verschärfung einer Geldbuße des gemeinen Strafrechtes die Dienstentlassung angedroht ist.

§. 3.

Die Bestimmung des §. 333. Allg. Landrechts Theil II. Titel 20. ist nicht anwendbar, wenn nicht die Verletzung der Amtspflicht von dem Richter in der Absicht verübt worden ist, sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, oder dem Staate oder Anderen Nachtheil zuzufügen.

§. 4.

Bloße Dienstvergehen.

Bloße Dienstvergehen, wegen welcher nur ein Disziplinarverfahren und eine Bestrafung nach den Bestimmungen dieser Verordnung statt findet, sind die nachstehenden Verletzungen der Amtspflicht:

- 1) diejenigen, welche in den bisherigen Gesetzen bloß mit Warnung, Verweis, Veretzung, Suspension, Dienstentlassung (Verlust des Amtes, Dienstentsetzung, Amtsentziehung, Kassation) bedroht sind, oder wo zugleich oder ausschließlich eine Geldbuße anderer als der im §. 2. bezeichneten Art angedroht ist;
- 2) diejenigen, welche in den bisherigen Gesetzen mit Degradation bedroht sind, auch wenn zugleich mit derselben irgend eine andere Strafe angedroht ist;
- 3) diejenigen, welchen nur Unwissenheit oder Fahrlässigkeit (Irrthum, Versehen, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Uebereilung) zum Grunde liegt;
- 4) die Entfernung ohne Urlaub oder die Ueberschreitung des Urlaubs;
- 5) alle anderen Verletzungen der Amtspflicht, welche nicht in den Strafgesetzen vorgesehen sind.

§. 5.

Epricht das Gesetz bei bloßen Dienstvergehen die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatz, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Beteiligten vor das Civilgericht.

§. 6.

Die von einem Richter im Amte verübten Beleidigungen oder Thätlichkeiten werden mit den auf diese Vergehen gesetzten Geld- oder Freiheitsstrafen auf Grund des gewöhnlichen gerichtlichen Verfahrens belegt. Darüber, ob gegen den Richter außerdem eine Disziplinarstrafe zu verhängen sei, wird lediglich im Disziplinarwege entschieden.

§. 7.

Disziplinar- und gewöhnliches Strafverfahren wegen der nämlichen Thatfachen.

Das Disziplinarverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Handlung, welche den Gegenstand der Anschuldigung bildet, ein gemeines Verbrechen oder Vergehen, eine Uebertretung oder ein Amtsverbrechen (§. 2.) darstellt, daß wegen derselben eine strafgerichtliche Verfolgung eingeleitet, eine Freispre-

sprechung erfolgt, oder eine solche Verurtheilung ergangen ist, die weder auf den Verlust des Amtes lauter, noch denselben kraft des Gesetzes (§. 9.) nach sich zieht.

§. 8.

Im Laufe einer Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht eingeleitet werden, wenn es nicht durch das Interesse des Dienstes dringend geboten wird.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen eine Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so kann das Disziplinargericht die Aussetzung des Disziplinarverfahrens, allenfalls bis zur rechtskräftigen Erledigung des strafgerichtlichen Verfahrens, verordnen.

In diesen Fällen steht gegen den Beschluß eines Appellationsgerichts über die Einleitung, Fortsetzung oder Aussetzung des Disziplinarverfahrens dem Staatsanwälte bei diesem Gerichte (Ober-Staatsanwälte, General-Prokurator) und dem Angeschuldigten die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

§. 9.

Die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, zu einer anderen Freiheitsstrafe von einjähriger oder längerer Dauer, zu einer ^{Verlust des Amtes als Folge anderer Strafen.} schwereren Strafe, zu immerwährender oder zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, zu einer sonstigen immerwährenden oder zeitigen Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte, oder zu der Stellung unter Polizeiaufsicht, zieht den Verlust des Amtes, und bei den in Ruhestand versetzten Richtern den Verlust der Pension von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§. 10.

Ein Richter, welcher sich ohne den vorschristsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, für die Zeit ^{Unerlaubte Entfernung vom Amte.} der unerlaubten Entfernung, seines Dienst Einkommens verlustig.

§. 11.

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Richter die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Richter dienslich aufgefördert worden, zu seinem Amte zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 12.

Die Entziehung des Dienst Einkommens (§. 10.) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruches wird im Disziplinarwege entschieden. — Gegen das Urtheil ist die

Berufung zulässig, wenn es sich um das Dienst Einkommen von mehr als Einem Monate handelt.

§. 13.

Die Dienstentlassung kann nur im Disziplinarwege ausgesprochen werden.

Es wird darauf nicht erkannt, wenn sich ergibt, daß der Richter ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist und sich zugleich in der Unmöglichkeit befunden hat, den Urlaub oder dessen Verlängerung nachzusuchen.

§. 14.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 11.) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch die besonderen Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 15.

Zustellung der
Vorladungen
1c.

Die in dem §. 11. erwähnte Aufforderung, so wie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgen, sind gütig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, in Person, oder in seiner letzten Wohnung an dem Orte zugestellt werden, wo er gewöhnlich seinen Wohnsitz haben soll.

§. 16.

Wahnung an
die Amte-
pflichten.

Ein Richter, welchem ein geringes Disziplinarvergehen zur Last fällt, ist, nach einer vorher von ihm erfordernten Erklärung, auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt.

Den Beruf, diese Wahnung von Amtswegen oder auf den Antrag des Staatsanwaltes zu erlassen, hat der Präsident oder Direktor eines jeden Gerichtes in Ansehung der übrigen Mitglieder desselben; der Dirigent einer Kreisgerichts-Deputation in Ansehung der Mitglieder dieser Deputation. In Ansehung der Einzelrichter steht er dem Präsidenten oder Direktor desjenigen Gerichtes erster Instanz zu, in dessen Gerichtsprängel der Richter angestellt ist; in Ansehung der Präsidenten oder Direktoren der Gerichte erster Instanz dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtes, in Ansehung der Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte dem Ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofes.

Ist der Richter, an welchen die Wahnung ergeht, anwesend, so wird darüber ein Protokoll aufgenommen; ist derselbe entfernt, so geschieht sie durch ein die Gründe enthaltendes Schreiben, von welchem die Urschrift aufbewahrt wird.

§. 17.

Ist die Wahnung ohne Erfolg geblieben, oder erscheint sie dem zuständigen

digen Disziplinargerichte (§. 21.) als nicht hinreichend, so tritt die Disziplinar-Bestrafung ein.

§. 18.

Disziplinarstrafen sind:

- 1) Warnung,
- 2) Verweis.

Disziplinar-
strafen.

- Derfelbe kann mit Geldbuße verbunden werden, deren Betrag das Dienst Einkommen eines Monats nicht übersteigt.
- 3) Zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen auf wenigstens drei Monate und höchstens Ein Jahr.

Diese Strafe zieht den Verlust des Dienst Einkommens für deren Dauer kraft des Gesetzes nach sich. Es ist jedoch das Disziplinargericht ermächtigt, in dem Urtheile zugleich zu erkennen, daß dem Verurtheilten während der Dauer der Strafe ein bestimmter Theil seines Dienst Einkommens, welcher die Hälfte desselben nicht übersteigen darf, zu seinem nothdürftigen Unterhalte zu verabreichen sei.

- 4) Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt.

§. 19.

Welche der in dem vorhergehenden Paragraphen bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeeschuldigten zu er-messen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 10. und 11.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinar-Verfahren.

§. 20.

Der Anwendung einer Disziplinarstrafe muß ein förmliches Disziplinar-Verfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Richterkommissar zu führenden Voruntersuchung und in der mündlichen Verhandlung vor dem zuständigen Disziplinargerichte.

§. 21.

Die zuständigen Disziplinargerichte sind:

- 1) das Ober-Tribunal in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten und Direktoren der Appellationsgerichte;
- 2) der Rheinische Revisions- und Kassationshof in Ansehung seiner Mitglieder, der Präsidenten des Rheinischen Appellationsgerichtshofes und des Direktors des Justizienats zu Ehrenbreitstein;
- 3) die Appellationsgerichte, einschließlich des Appellationsgerichtshofes zu

Disziplinar-
gerichte.

Edm und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, in Ansehung ihrer Mitglieder, mit Ausschluß der Präsidenten und Direktoren, und in Ansehung aller übrigen Richter ihres Gerichtsprengels.

§. 22.

Zur Erledigung der Disziplinarsachen können nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen mitwirken, welche eine etatsmäßige Stelle versehen.

§. 23.

Die Erledigung der Disziplinarsachen findet bei dem Ober-Tribunale in derjenigen Abtheilung des Gerichtshofes statt, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt. Ist die Zahl der Mitglieder dieser Abtheilung geringer als elf, oder sind einzelne Mitglieder derselben verhindert, so werden die Präsidenten und andere Mitglieder des Gerichtshofes, welche dem Dienstalter nach die ältesten sind, zugezogen, bis die Zahl von elf erfüllt ist.

Die Erledigung einer Disziplinarsache muß in einer Plenarversammlung des Gerichtshofes erfolgen, wenn dieses in einer Plenarversammlung nach Anhörung des Staatsanwaltes beschlossen wird. Zum Zwecke einer Beschlusnahme hierüber kann der Erste Präsident eine Plenarversammlung berufen; sie muß berufen werden, wenn eine Abtheilung des Gerichtshofes es begehrt, oder wenn der Staatsanwalt seinen mit Gründen unterstützten schriftlichen Antrag darauf richtet.

So lange die mündliche Verhandlung nicht begonnen hat, kann der Gerichtshof beschließen, daß das fernere Verfahren in dem gewöhnlichen Wege statt finden solle.

§. 24.

Der Rheinische Revisions- und Kassationshof erledigt in derjenigen Zusammensetzung, welche für seine Entscheidungen überhaupt vorgeschrieben ist, auch die Disziplinarsachen.

§. 25.

Die Erledigung der Disziplinarsachen kann bei einem Appellations-Gerichte nur erfolgen, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden wenigstens sieben Mitglieder zugegen sind.

Besteht das Gericht aus mehr als neun Mitgliedern, so findet sie in derjenigen Abtheilung des Gerichtes statt, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt. Ist die Zahl der Mitglieder dieser Abtheilung geringer als sieben, oder sind einzelne Mitglieder derselben verhindert, so werden die Präsidenten, Direktoren und anderen Mitglieder des Gerichtes, welche dem Dienstalter nach die ältesten sind, zugezogen, bis die Zahl von sieben erfüllt ist.

Die Bestimmungen des 2ten und 3ten Absatzes des §. 23. finden auch bei den Appellationsgerichten Anwendung.

Bei den Gerichten, welche aus nicht mehr als neun Mitgliedern bestehen, werden die Disziplinarsachen stets in einer Plenarversammlung erledigt.

§. 26.

Das Ober-Tribunal verweist auf den Antrag des Staatsanwaltes bei dem Appellationsgerichte oder des Angeeschuldigten die Erledigung einer Disziplinarsache an ein anderes Appellationsgericht, wenn bei dem zuständigen Gerichte weniger als sieben nicht verhinderte Mitglieder vorhanden sind.

Das Ober-Tribunal kann auf den Antrag des Staatsanwaltes oder eines Angeeschuldigten diese Verweisung beschließen, wenn Gründe vorliegen, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Gerichtes bezweifelt werden kann.

§. 27.

Im Falle des zweiten Absatzes des §. 26. bezeichnet der Rheinische Revisions- und Kassationshof den Senat des Appellationsgerichtshofes, von welchem die Disziplinarsache zu erledigen ist.

Er kann die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

§. 28.

Streitigkeiten über die Kompetenz der Appellationsgerichte in Disziplinarsachen werden von dem obersten Gerichtshofe entschieden.

Besteht der Konflikt zwischen dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe und einem anderen Appellationsgerichte, so treten die beiden obersten Gerichtshöfe zusammen.

§. 29.

Die Einleitung der Disziplinaruntersuchung kann nur durch einen Beschluß des Disziplinargerichtes erfolgen.

Der Erste Präsident des Gerichtes, welches die Einleitung verfügt, beauftragt einen Richter mit der Führung der Voruntersuchung, vorbehaltlich des in dem letzten Absätze des §. 32. vorgesehenen Falles.

§. 30.

Ueber die Einleitung der Disziplinaruntersuchung muß entweder von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages des Staatsanwaltes, oder auf den Antrag des Staatsanwaltes Beschluß gefaßt werden.

§. 31.

Gegen den Beschluß eines Appellationsgerichtes, durch welchen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung abgelehnt wird, steht dem Staats-Anwalte bei dem Appellationsgerichte die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

§. 32.

Wenn das Appellationsgericht eine Disziplinaruntersuchung in Fällen, wo sie statt finden sollte, nicht einleitet, so ist der oberste Gerichtshof berufen, dasselbe auf die betreffenden Thatsachen aufmerksam zu machen. Ist dies ohne

Erfolg geschehen, so kann der Gerichtshof die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

Das Ober-Tribunal kann auch die Einleitung der Untersuchung verfügen und die Sache zur ferneren Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Appellationsgericht verweisen. In diesem Falle steht dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtes, an welches die Sache verwiesen ist, die Bezeichnung des Richters zu, welcher die Voruntersuchung zu führen hat.

§. 33.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Akten werden vor dem Abschlusse der Voruntersuchung dem Staats-Anwalte zur Stellung seines Antrages vorgelegt.

§. 34.

Nach geschlossener Voruntersuchung wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache angesetzt, zu welchem der Angeschuldigte unter Vorbeziehung der Thatsachen, welche ihm zur Last gelegt werden, vorzuladen ist.

§. 35.

Mündliche
Verhandlung.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung statt findet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinargerichtes aus der Zahl der Mitglieder desselben zu ernennender Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Staatsanwalt mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte in seiner Verteidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 36.

Wenn das Gericht auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Staats-Anwaltes, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Richterkommissar, oder mündlich vor dem Gerichte selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt es die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 37.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Verteidigers bedienen.

Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich nicht vertreten lassen; es sei denn, daß ihm das Disziplinargericht die Vertretung durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt in der Vorladung oder später gestattet hat. Dem

Dis.

Disziplinargerichte steht es jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeeschuldigten nachträglich zu verordnen.

§. 38.

Das Urtheil, welches die Entscheidungsgründe enthalten muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt.

§. 39.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 40.

Das Rechtsmittel des Einspruches (Resitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 41.

Gegen die von den Appellationsgerichten erlassenen Urtheile findet die Berufung an den obersten Gerichtshof unter folgenden näheren Bestimmungen statt:

Dem Angeeschuldigten steht sie gegen jedes Urtheil zu, durch welches seine zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen, oder seine Dienstentlassung ausgesprochen ist; dem Staatsanwälte bei dem Appellationsgerichte gegen jedes Endurtheil.

§. 42.

Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll bei einem Sekretär des Gerichtes, welches das anzugreifende Urtheil erlassen hat. Sie kann auch von einem Bevollmächtigten des Verurtheilten auf Grund der ihm dazu ertheilten Spezialvollmacht geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages der Urtheilsverkündigung, und für den Angeeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm das Urtheil zugestellt worden ist.

§. 43.

Der oberste Gerichtshof wird durch die Berufung, auch wenn dieselbe nur von dem Staatsanwälte oder nur von dem Angeeschuldigten eingelegt worden, und wenn sie nur gegen einzelne Bestimmungen des Urtheils gerichtet ist, mit der ganzen Sache eben so befaßt, als wenn von beiden Seiten die Berufung gegen den ganzen Inhalt des Urtheils eingelegt worden wäre.

§. 44.

Die Bestimmungen der §§. 31. bis 40. finden auch in der Appellationsinstanz Anwendung.

§. 45.

Das Rechtsmittel der Richtigkeitsbeschwerde (des Kassationsrecurses) findet in Disziplinarsachen nicht Statt.

Ist die Berufung zulässig und eingelegt, so werden die Richtigkeitsbeschwerden als Appellationsbeschwerden behandelt.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

V o n d e r A m t s s u s p e n s i o n .

§. 46.

Suspension
kraft des
Gesetzes.

- Die Suspension eines Richters vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:
- 1) wenn in dem gewöhnlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
 - 2) wenn im Disziplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil auf Dienstentlassung oder zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen ergangen ist.

§. 47.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nummer 1. vorgesehene Falle hört die Suspension mit Ablauf des zehnten Tages nach Wieder-
aufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft des-
jenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Richter zu einer
anderen Strafe, als der bezeichneten, verurtheilt wird, von selbst auf, wenn nicht
vor dem Erlöschen dieser Frist die Suspension vom Amte im Wege des Dis-
ziplinarverfahrens beschlossen wird.

Lauter das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Sus-
pension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils
ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die
Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 50.)
nicht ein.

In dem unter Nummer 2. erwähnten Falle dauert die Suspension bis
zur Rechtskraft des in der Disziplinarsache ergehenden Urtheiles.

§. 48.

Suspension
durch Ver-
schlag.

Bei Erlassung des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinarunter-
suchung und im ganzen Laufe derselben kann das Gericht, bei welchem sie
anhängig ist, von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages des
Staatsanwaltes, oder auf den Antrag des Staatsanwaltes, die Suspension
des Angeschuldigten vom Amte beschließen, wenn dieselbe mit Rücksicht auf die
Schwere des Dienstvergehens als angemessen erscheint.

Die nämliche Befugniß steht dem zuständigen Disziplinargericht in allen
Fällen

Fällen zu, wo gegen einen Richter im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

§. 49.

Gegen den Beschluß eines Appellationsgerichtes, durch welchen die Suspension verhängt oder abgelehnt wird, steht dem Staatsanwalte, und gegen den Beschluß, durch welchen sie verhängt wird, steht dem Angeeschuldigten die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

Der angegriffene Beschluß wird bis zu der Wiederaufhebung vollstreckt.

§. 50.

Der suspendirte Richter behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst Einkommens; ist aber wider ihn durch ein Erkenntniß erster Instanz die Dienstentlassung ausgesprochen, oder ist der Verlust des Amtes die kraft des Gesetzes eintretende Folge des ergangenen Urtheiles (§. 9.), so wird ihm von der Zeit der Publikation des Urtheiles an bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache nur der zum nothdürftigen Unterhalte erforderliche Betrag, der jedoch niemals die Hälfte des Dienst Einkommens übersteigen darf, verabreicht.

Einfluß der
Suspension
auf das
Dienst-
Einkommen.

Auf die für Dienstunkosten besonders angelegten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Dienst Einkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Aus dem inne behaltenen Theile des Dienst Einkommens sind die Kosten der Stellvertretung des Angeeschuldigten und des Untersuchungsverfahrens zu bestreiten.

§. 51.

Der zu den Kosten (§. 50.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Richter nachgezahlt, wenn die Untersuchung nicht die Strafe der zeitweisen Entfernung von den Dienstverrichtungen, oder den Verlust des Amtes zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Richter nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu erteilen.

§. 52.

Wird der Richter freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Dienst Einkommens vollständig nachgezahlt werden.

Vierter Abschnitt.

Von der unfreiwilligen Versetzung auf eine andere Stelle.

§. 53.

Die Versetzung eines Richters von einer Stelle auf eine andere wider dessen Willen kann, außer dem Falle, wenn sie durch Veränderungen in der

Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig wird, nur geschehen, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist.

Fälle dieser Art sind insbesondere, wenn durch die Schuld des Richters, welche jedoch dessen Dienstentlassung nicht begründet, zwischen ihm und anderen Mitgliedern des nämlichen Gerichtes Beziehungen entstanden sind, die ein erspriessliches Zusammenwirken verhindern, oder wenn sonstige Ursachen, welche die Dienstentlassung nicht begründen, die amtliche Wirksamkeit des Richters in seiner bisherigen Stelle wesentlich stören oder gefährden, und genügende Gründe zu der Annahme vorliegen, daß jene Umstände der amtlichen Wirksamkeit des Richters in einer anderen Stelle nicht entgegenstehen werden.

§. 54.

Wenn zwischen Richtern, welche bei dem nämlichen Gerichte angestellt sind, ein Schwägerschafts-Verhältniß bis zum dritten Grade einschließlich entsteht, so muß sich derjenige, durch dessen Verheirathung ein solches Verhältniß eingetreten ist, die Versetzung auf eine andere Stelle gefallen lassen.

§. 55.

Die unfreiwillige Versetzung kann nur in ein anderes Richteramt von gleichem Range und Gehalte erfolgen; hat der Richter dazu nicht auf die in dem §. 54. bezeichnete Weise Veranlassung gegeben, oder findet sie ohne seine Schuld statt (§. 53.), so müssen ihm die vorschristsmäßigen Versetzungskosten gewährt werden.

§. 56.

Die unfreiwillige Versetzung kann nur auf Grund eines von dem obersten Gerichtshofe in einer Plenarversammlung gefaßten Beschlusses erfolgen, welcher erklärt, daß der Fall der Versetzung vorliege. Der Gerichtshof kann einen solchen Beschluß nur fassen, wenn der Staatsanwalt bei demselben, unter Vorlegung eines ihm von dem Justizminister dazu erteilten Befehles, seinen Antrag darauf richtet.

Der Antrag kann auch im Laufe einer bei dem Gerichtshofe schwebenden Disziplinaruntersuchung gestellt werden.

Handelt es sich um eine Versetzung aus dem Bereiche des Ober-Tribunales in den des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, oder umgekehrt, so treten beide Gerichtshöfe zusammen.

§. 57.

Bevor dem Antrage des Staatsanwaltes statt gegeben werden kann, muß außer dem im zweiten Absatze des §. 56. vorgesehenen Falle der beauftragte Richter, unter Mittheilung des Antrages, mit einer vierwöchentlichen Frist zur schriftlichen Erklärung darüber aufgefordert werden. Ein weiteres Verfahren findet nicht statt.

Fünfter Abschnitt.

Von der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand.

§. 58.

Ein Richter, welcher durch Blindheit, Taubheit, oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder durch die eingetretene Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist, muß in den Ruhestand versetzt werden.

§. 59.

Sucht der Richter seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, obgleich der Zustand, welcher ihn zu der Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig macht, ein dauernder ist, so findet das in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 60.

Der Richter oder sein nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellender Kurator wird von dem Vorsitzenden des Gerichtes, dessen Mitglied er ist, schriftlich unter Angabe der Gründe darauf aufmerksam gemacht, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege.

In Ansehung der Einzelrichter hat den Beruf hierzu der Präsident oder Direktor desjenigen Gerichtes erster Instanz, in dessen Gerichtsprängel der Einzelrichter angestellt ist; in Ansehung der Präsidenten oder Direktoren der Gerichte erster Instanz der Erste Präsident des Appellationsgerichtes, in Ansehung der Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte der Erste Präsident des obersten Gerichtshofes.

§. 61.

Die in dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Eröffnung geschieht durch den zuständigen Vorsitzenden von Amtswegen oder auf den Antrag des Staatsanwaltes.

Wird sie nicht vorgenommen, so beschließt das unmittelbar höhere Gericht, oder wenn es sich um den Ersten Präsidenten eines Appellationsgerichtes oder ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes handelt, dieser Gerichtshof in seiner Plenarversammlung von Amtswegen oder auf den Antrag des Staatsanwaltes, daß sie stattfinden solle, und in diesem Falle muß sie von dem Ersten Präsidenten des beschließenden Gerichtes vorgenommen werden.

Dem Ersten Präsidenten eines obersten Gerichtshofes kann die Eröffnung nur auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes gemacht werden, welcher alsdann von dem gesetzlichen Stellvertreter des Ersten Präsidenten vollzogen wird.

§. 62.

Wenn der Richter oder dessen Kurator nicht innerhalb sechs Wochen
(Nr. 3177.) von

von dem Tage der ihm in Gemäßheit der §§. 60. oder 61. gemachten Eröffnung seine Versetzung in den Ruhestand freiwillig nachsucht, so muß, wenn es sich um ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes oder um den Ersten Präsidenten eines Appellationsgerichtes handelt, oder wenn in Gemäßheit des §. 61. ein Beschluß des obersten Gerichtshofes ergangen ist, dieser Gerichtshof, in allen übrigen Fällen das Appellationsgericht, nachdem ihm die etwaige Gegen-Erklärung des betreffenden Richters vorgelegt worden ist, darüber Beschluß fassen, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei, oder nicht.

§. 63.

Beschließt das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens, so ernennt dessen Erster Präsident einen Richterkommissar. Dieser hat die Thatfachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand begründet werden soll, zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen, und zum Schlusse den Richter oder dessen Kurator mit seiner Erklärung über das Ergebniß der Erörterung zu hören.

§. 64.

Die geschlossenen Akten werden dem Gerichte vorgelegt, welches in seiner Plenarsammlung, nach Anhörung des Staatsanwaltes, darüber Beschluß faßt, ob der Fall der Versetzung des Richters in den Ruhestand vorliege. Das Gericht kann vorher verordnen, daß der Richter, die Zeugen und die Sachverständigen mündlich in der Sitzung vernommen werden sollen.

§. 65.

Der Beschluß ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. Er wird dem Justizminister übersandt, welcher, wenn derselbe dahin lautet, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege, das Weitere zu veranlassen hat.

§. 66.

Die Versetzung in den Ruhestand findet bei Richtern, welchen reglementsmäßig eine Pension zu bewilligen ist, nur unter Gewährung der reglementsmäßigen Pension statt. Es wird ihnen das volle Gehalt noch bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihnen die schließliche Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

Sechster Abschnitt.

Nähere Bestimmungen, betreffend die Auseinandersetzungs-
Behörden, das General-Auditoriat und die Auditoren.

§. 67.

Die Vorschriften dieser Verordnung sind mit den folgenden näheren Bestimmungen anwendbar:

1) Auf

- 1) auf die Präsidenten, Dirigenten und etatsmäßigen Räte des Revisionskollegiums für Landeskulturachen, der Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen;
- 2) auf den General-Auditeur, die übrigen Mitglieder des General-Auditoriates und die Auditeure.

§. 68.

Die Bestimmungen, welche die Gerichte erster Instanz betreffen, finden auf die Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen Anwendung.

Bestimmungen wegen der Auseinandersetzungs-Behörden.

Von dem Revisionskollegium werden die Berrichtungen wahrgenommen, welche den Appellationsgerichten zustehen.

Das Ober-Tribunal und dessen Erster Präsident üben die ihnen beigelegten Befugnisse auch in Ansehung der genannten Auseinandersetzungs-Behörden aus.

§. 69.

In den Fällen der §§. 26. und 32. verweist das Ober-Tribunal die Sache an ein Appellationsgericht.

§. 70.

Die unfreiwillige Versehung eines Mitgliedes des Revisionskollegiums auf eine andere Stelle kann an ein Appellationsgericht erfolgen. Der in Gemäßheit des §. 56. vorzulegende Befehl wird von dem Justizminister und dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten erlassen.

An diese Minister wird auch im Falle des §. 65. der Beschluß eingesandt.

§. 71.

Die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Revisionskollegium werden von dem Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte wahrgenommen, in dessen Bezirke das Revisionskollegium seinen Sitz hat.

§. 72.

Das General-Auditoriat ist das zuständige Disziplinargericht für die Auditeure.

Es erledigt in derjenigen Zusammensetzung, welche für seine Entscheidungen überhaupt vorgeschrieben ist, auch die Disziplinarsachen.

Es ist befugt, ohne förmliches Disziplinarverfahren Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu zehn Thalern gegen Auditeure endgültig zu verhängen.

Bestimmungen wegen des Generalauditoriates und der Auditeure.

§. 73.

Die in dem §. 16. dieses Gesetzes vorgeschriebene Berrichtung wird in Ansehung des General-Auditeurs von dem Ersten Präsidenten des Ober-Tri-

bunales, in Ansehung der übrigen Mitglieder des General-Auditoriates und der Auditeure von dem General-Auditeur wahrgenommen.

§. 74.

Das Ober-Tribunale ist das zuständige Disciplinargericht für die Mitglieder des General-Auditoriates.

Die Beschwerde gegen Beschlüsse des General-Auditoriates und die Berufung von dessen Entscheidungen, soweit die eine oder die andere zulässig ist, geht an das Ober-Tribunale.

§. 75.

Dem Ober-Tribunale stehen die ihm in den §§. 26., 28. und 32. beilegenden Befugnisse auch in Ansehung des General-Auditoriates zu.

Die Verweisung geschieht an ein Appellationsgericht.

Wegen fehlender Zahl der Richter findet jedoch die Verweisung nur statt, wenn die beschlußfähige Zahl der Mitglieder (§. 72.) nicht vorhanden ist.

§. 76.

Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes des General-Auditoriates kann an ein Appellationsgericht erfolgen. Der Beschluß darüber, ob der Fall der unfreiwilligen Versetzung vorliege, wird von dem Ober-Tribunale erlassen. In Ansehung der Auditeure steht dieser Beschluß dem General-Auditoriate zu.

Ist ein Divisions-Auditeur zum Felddienst untuglich geworden, so kann die Versetzung in eine Auditeurstelle geschehen, zu deren Verwaltung die Felddienstfähigkeit nicht erforderlich ist.

Der in Gemäßheit des §. 56. vorzulegende Befehl wird von den Ministern der Justiz und des Krieges erlassen.

§. 77.

Ueber die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand wird hinsichtlich der Auditeure von dem General-Auditoriate, und in Ansehung der Mitglieder des General-Auditoriates von dem Ober-Tribunale Beschluß gefaßt.

Die in dem §. 60. vorgeschriebene Eröffnung wird in Ansehung des General-Auditeurs von dem Ersten Präsidenten des Ober-Tribunales, in Ansehung der übrigen Mitglieder des General-Auditoriates und der Auditeure von dem General-Auditeur vorgenommen.

Dem Ober-Tribunale stehen die ihm durch die §§. 61. bis 63. beilegenden Befugnisse auch in Ansehung der Mitglieder des General-Auditoriates und der Auditeure zu.

Im Falle des §. 65. wird der Beschluß an die Minister der Justiz und des Krieges gesandt.

§. 78.

Die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem General-Auditoriate werden von einem durch die Minister der Justiz und des Krieges zu bezeichnenden Beamten wahrgenommen, welcher die Qualifikation zum höheren Richteramt besitzt.

§. 79.

Hinsichtlich der Auditeure verbleibt es bei den Bestimmungen der §§. 43. und 44. der Verordnung vom 21. Oktober 1841. (Gesetz-Sammlung Seite 325).

Für die Zeit des Krieges sind die Bestimmungen der Verordnung vom 24. September 1826 Nr. 2. anwendbar.

§. 80.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln wird an den bestehenden Gesetzen, welche Verletzungen der Amtspflicht mit Geldbußen irgend einer Art, und gewisse aus Fahrlässigkeit begangene Verletzungen der Amtspflicht mit Strafen des gemeinen Strafrechts bedrohen, durch die Bestimmungen der §§. 2. und 4. nichts geändert.

Bestimmungen für den Bezirk des Rheinischen Rechts.

Die Verfolgung wegen solcher Handlungen findet in der bisherigen Weise statt.

§. 81.

In dem nämlichen Bezirke findet wegen Dienstvergehen, welche Untersuchungsrichter oder Friedensrichter als Beamte der gerichtlichen Polizei begangen, lediglich eine Bestrafung und ein Verfahren nach den Bestimmungen dieser Verordnung statt.

§. 82.

Die Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens oder des Disziplinarverfahrens bereits eröffnet sind, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder Behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergehenden oder ergangenen Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

Ubergangsbestimmungen.

§. 83.

Handelt es sich um die Suspension vom Amte (§§. 46. ff.), so gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

Ueber das Fortbestehen oder die Aufhebung einer Suspension, welche von einem anderen Gerichte, als dem nach den Vorschriften dieser Verordnung zuständigen Disziplinargerichte bereits verfügt ist, geht die Beschwerde zunächst an dieses Disziplinargericht.

§. 84.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben.
Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedruck-
tem Königlichen Inseigel.

Gegeben Sanssouci, den 10. Juli 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Lauenberg. v. Ranteuffel. v. Strotze.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simoné.

(Nr. 3143.) Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Veretzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 11. Juli 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, was folgt:

§. 1.

Die gegenwärtige Verordnung findet, unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen, auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli d. J. fallen. Sie ist nicht anwendbar auf Geistliche und Kirchenbeamte.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 2.

Dienstvergehen ist jede Verletzung der Pflichten, welche dem Beamten durch sein Amt auferlegt werden. Dienstvergehen überhaupt.

Zu diesen Pflichten gehört, daß der Beamte sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig beweiße, die sein Beruf erfordert.

§. 3.

Amtsverbrechen, wegen welcher eine Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens statt findet, sind nur diejenigen Verletzungen der Amtspflicht, welche mit einer Strafe des gemeinen Strafrechts bedroht sind, dieselbe bestehe in Freiheitsstrafe oder einer schwereren Strafe, in immerwährender oder zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, oder in einer anderen immerwährenden oder zeitigen Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte, in Stellung unter Polizeiaufsicht oder in einer solchen Geldbuße, deren Höhe sich nach der Größe des verursachten Schadens oder des gesuchten Gewinnes richtet. Amtsverbrechen.

Diese Bestimmung findet Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Handlung bloß mit einer Strafe des gemeinen Strafrechts oder zugleich mit der Dienstentlassung oder einer anderen der im §. 5. Nr. 1. und 2. bezeichneten Strafen bedroht ist; sie ist auch in den Fällen anwendbar, wo als Ver-

schärfung einer Geldbuße des gemeinen Strafrechtes die Dienstentlassung angedroht ist.

§. 4.

Die Bestimmung des §. 333. Allg. Landrechts Theil II. Titel 20. ist nicht anwendbar, wenn nicht die Verletzung der Amtspflicht von dem Beamten in der Absicht verübt worden ist, sich oder Anderen Vorthail zu verschaffen, oder dem Staate oder Anderen Nachtheil zuzufügen.

§. 5.

Bloße Dienstvergehen.

Bloße Dienstvergehen, wegen welcher nur ein Disziplinarverfahren und eine Bestrafung nach den Bestimmungen dieser Verordnung statt findet, sind die nachstehenden Verletzungen der Amtspflicht:

- 1) diejenigen, welche in den bisherigen Gesetzen bloß mit Warnung, Verweis, Versetzung, Suspension, Dienstentlassung (Verlust des Amtes, Dienstentsetzung, Amtsentsetzung, Kassation) bedroht sind, oder wo zugleich oder ausschließlich eine Geldbuße anderer als der im §. 3. bezeichneten Art angedroht ist;
- 2) diejenigen, welche in den bisherigen Gesetzen mit Degradation bedroht sind, auch wenn zugleich mit derselben irgend eine andere Strafe angedroht ist;
- 3) diejenigen, welchen nur Unwissenheit oder Fahrlässigkeit (Irrthum, Versehen, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Uebereilung) zum Grunde liegt;
- 4) die Entfernung ohne Urlaub oder die Ueberschreitung des Urlaubs;
- 5) alle anderen Verletzungen der Amtspflicht, welche nicht in den Strafgesetzen vorgesehen sind.

§. 6.

Espricht das Gesetz bei bloßen Dienstvergehen die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatz, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht.

§. 7.

Die von einem Beamten im Amte verübten Beleidigungen oder Thätlichkeiten werden mit den auf diese Vergehen gesetzten Geld- oder Freiheitsstrafen auf Grund des gerichtlichen Verfahrens belegt. Darüber, ob gegen den Beamten außerdem eine Disziplinarstrafe zu verhängen sei, wird lediglich im Disziplinarwege entschieden.

Dasselbe gilt, wenn Polizeibeamte die Uebertretung der Polizeigesetze bulden und sie nicht zur gehörigen Ahndung anzeigen.

§. 8.

Disziplinar- und gerichtliches Verfahren wegen der nämlichen Thatfachen.

Das Disziplinarverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Handlung, welche den Gegenstand der Anschuldigung bildet, ein gemeines Verbrechen oder Vergehen, eine Uebertretung oder ein Amtsverbrechen (§. 3.) darstellt, daß wegen derselben eine gerichtliche Verfolgung eingeleitet, eine Freispre-

sprechung erfolgt, oder eine solche Verurtheilung ergangen ist, die weder auf den Verlust des Amtes lautet, noch denselben kraft des Gesetzes (§. 10.) nach sich zieht.

§. 9.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht eingeleitet werden, wenn es nicht durch das Interesse des Dienstes dringend geboten wird.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so kann die Disziplinarbehörde die Aussetzung des Disziplinarverfahrens, allenfalls bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens, verordnen.

§. 10.

Die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, zu einer anderen Freiheitsstrafe von einjähriger oder längerer Dauer, zu einer schwereren Strafe, zu immerwährender oder zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, zu einer sonstigen immerwährenden oder zeitigen Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte oder zu der Stellung unter Polizeiaufsicht, zieht den Verlust des Amtes, und bei den in Ruhestand versetzten Beamten den Verlust der Pension von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

Verlust des Amtes als Folge anderer Strafen.

§. 11.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt, oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst Einkommens verlustig.

Unerlaubte Entfernung vom Amte.

§. 12.

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, zu seinem Amte zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 13.

Die Entziehung des Dienst Einkommens (§. 11.) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu erteilen hat. Im Falle des Widerspruches findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

§. 14.

Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergibt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist, und sich zugleich in der Unmöglichkeit befunden hat, den Urlaub oder dessen Verlängerung nachzuzufuchen.

§. 15.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 12.) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch die besonderen Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 16.

Zustellung der
Verordnungen
u.

Die in dem §. 12. erwähnte Aufforderung, so wie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgen, sind gütlich und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, in Person oder in seiner letzten Wohnung an dem Orte zugestellt werden, wo er gesetzlich seinen Wohnsitz haben soll.

§. 17.

Disziplinar-
strafen.

Die Disziplinarstrafen bestehen in
Ordnungsstrafen,
Entfernung aus dem Amte.

§. 18.

Ordnungsstrafen sind:

Warnung,
Verweis,
Geldbuße.

§. 19.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

- 1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst Einkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen.

Diese Strafe findet nur auf Beamte in unmittelbaren Staatsdienste Anwendung.

- 2) in Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt.

§. 20.

Welche der in den §§. 17. bis 19. bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeeschuldigten zu ermesen.

Die Dienstentlassung muß insbesondere dann erfolgen, wenn der Beamte die Pflicht der Treue verletzt oder den Muth, den sein Beruf erfordert, nicht bethätigt, oder sich einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung schuldig gemacht hat.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinar-Verfahren.

§. 21.

Jeder Dienst-Vorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

Verfahren für
Ordnungs-
strafen.

§. 22.

In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begränzt, wie folgt:

Die Vorgesetzten derjenigen Behörden, die unter den Provinzialbehörden stehen, können gegen untere Beamte Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur in sofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder Instruktionen beigelegt ist. Dasselbe gilt von Postamtsvorstehern in Bezug auf ihre Untergebenen, und von Postinspektoren in Bezug auf die unteren Beamten ihres Bezirkes.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen.

Gleiche Befugniß haben die Vorgesetzten der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Dienst-einkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamte zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staats-Ministerium bestimmt.

§. 23.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde bei der vorgesetzten Instanz statt.

So bald die Beschwerde erhoben wird, ist davon derjenigen Behörde Anzeige zu machen, welche die Strafe verfügt hat.

§. 24.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

Verfahren für
Entfernung
aus dem
Amte.

§. 25.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt, und der Untersuchungskommissar ernannt:

(Nr. 3448.)

1) wenn

- 1) wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§. 26. Nr. 1.), von dem Minister, welcher dem Angeeschuldigten vorgesetzt ist.
Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen, und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen.
- 2) In allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§. 26. Nr. 2.) oder von dem vorgesetzten Minister.

§. 26.

Entscheidende
Behörden
erster In-
stanz.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind:

- 1) der Disziplinarhof zu Berlin (§. 31.) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist.
- 2) Die Provinzialbehörden, als:
 - die Regierungen,
 - die Provinzial-Schulkollegien,
 - die Provinzial-Steuerdirektionen,
 - die Ober-Bergämter.

Vor die Provinzialbehörden gehören alle bei denselben angestellten oder ihnen untergeordneten Beamten, welche nicht vorstehend unter Nr. 1. begriffen sind.

Den Provinzialbehörden werden gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Central-Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen.

§. 27.

In Bezug auf diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den in §. 26. bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disziplinarbehörde durch einen Beschluß des Staatsministeriums zu bestimmen.

§. 28.

Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören.

§. 29.

Das Staatsministerium kann auf den Antrag des betreffenden Ministers oder des Angeeschuldigten die Erledigung einer Disziplinarsache von einer Provinzialbehörde an eine andere verweisen, wenn nach dem Gutachten des Disziplinarhofes Gründe vorliegen, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinar-Behörde bezweifelt werden kann.

§. 30.

§. 30.

Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinarbehörden als solcher ^{Kompetenz-} werden von dem Staatsministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des ^{Streitigkeiten.} Disziplinarhofes, entschieden.

§. 31.

Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern der beiden obersten Gerichtshöfe gehören müssen.

Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird; bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§. 32.

Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

§. 33.

Bei den Provinzialbehörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Theil nehmen, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Alle zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat.

§. 34.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte vorgeladen und, wenn ^{Vorunter-} er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Auf- ^{klärung.} klärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

§. 35.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Verhandlungen an die Behörde eingesandt, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat.

§. 36.

Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

§. 37.

Mündliche
Verhandlung vor der
entscheidenden Behörde
erster Instanz.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache angesetzt, zu welchem der Angeschuldigte, unter Hervorhebung der Thatfachen, welche ihm zur Last gelegt werden, vorzuladen ist.

§. 38.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen der Minister zu diesem Ende bezeichnet.

§. 39.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung statt findet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Ver- und Antrage, und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 40.

Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amteswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 41.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich nicht vertreten lassen; es sei denn, daß ihm die entscheidende Behörde die Vertretung durch einen Advokaten oder Rechts-Anwalt in der Vorladung oder später gestattet hat. Der Behörde steht es jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten nachträglich zu verordnen.

§. 42.

Entscheidungs-
erster Instanz.

Die Entscheidung, welche die Gründe derselben enthalten muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

§. 43.

§. 43.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 44.

Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 45.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Staatsministerium unter folgenden näheren Bestimmungen zulässig:

Dem Angeeschuldigten steht sie gegen jede Entscheidung zu, durch welche seine Entfernung aus dem Amte ausgesprochen ist; dem Beamten der Staats-Anwaltschaft gegen jede Endentscheidung.

Berufung an
das Staats-
ministerium.

§. 46.

Die Anmeldung der Berufung geschieht bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 47.

Das Staatsministerium wird durch die Berufung, auch wenn dieselbe nur von dem Staatsanwälte oder nur von dem Angeeschuldigten eingelegt worden, und wenn sie nur gegen einzelne Bestimmungen der Entscheidung gerichtet ist, mit der ganzen Sache eben so befaßt, als wenn von beiden Seiten die Berufung gegen den ganzen Inhalt der Entscheidung eingelegt worden wäre.

Die Entscheidung des Staatsministeriums kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

§. 48.

Das Staatsministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten.

§. 49.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disziplinarhof muß vor Erstattung des Gutachtens den Beamten der Staatsanwaltschaft in seinem Vor- und Antrage hören.

Er kann die Vorladung des Angeschuldigten verordnen und die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen sonstigen Verfügungen erlassen.

§. 50.

Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen, oder die einstweilige Veretzung in den Ruhestand (§. 94.) verfügen.

§. 51.

Die Entscheidung des Staatsministeriums, durch welche die Entfernung aus dem Amte ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte von dem Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Vorläufige Dienstenthebung.

§. 52.

Suspension
kraft des
Gesetzes.

- Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:
- 1) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
 - 2) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 53.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nummer 1. vorgesehene Falle hört die Suspension mit Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe, als der bezeichneten, verurtheilt wird, von selbst auf, wenn nicht vor dem Erlöschen dieser Frist die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 55.) nicht ein.

In dem unter Nummer 2. erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 51.

§. 54.

Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens verfügen.

Suspension
durch Bes-
fügung.

§. 55.

Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst Einkommens; ist aber wider ihn in erster Instanz der Verlust des Amtes verhängt, oder ist dieser Verlust eine gesetzliche Folge des ergangenen Urtheils, so wird ihm von der Zeit der Publikation des Urtheils oder der Entscheidung an bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache nur der zum nothdürftigen Unterhalte erforderliche Betrag, der jedoch niemals die Hälfte des Dienst Einkommens übersteigen darf, verabreicht.

Einfluß der
Suspension
auf das
Dienst-
Einkommen.

Auf die für Dienstunkosten besonders angelegten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Dienst Einkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Aus dem innebehaltenen Theile des Dienst Einkommens sind die Kosten der Stellvertretung des Angeschuldigten und des Untersuchungsverfahrens zu bestreiten.

§. 56.

Der zu den Kosten (§. 55) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nachgezahlt, wenn das Verfahren nicht den Verlust des Amtes zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu erteilen.

§. 57.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Dienst Einkommens vollständig nachgezahlt werden.

§. 58.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Vorläufige
Untersagung
der Aus-
übung der
Amtsver-
richtungen.

Vierter Abschnitt.

Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justizverwaltung.

§. 59.

Hinsichtlich der Beamten der Justizverwaltung, welche kein Richteramt bekleiden, gelten die nachfolgenden näheren Bestimmungen.

(Nr. 2148.)

§. 60.

§. 60.

1. Ordnungs-
strafen
gegen verschie-
dene Justiz-
beamte.

Der Justizminister kann gegen alle Beamte Ordnungsstrafen jeder Art (§§. 18. und 22.) verhängen, vorbehaltlich der in den §§. 72. bis 75. enthaltenen Einschränkungen.

§. 61.

Beamte der
Staatsan-
waltschaft
und der ge-
richtlichen
Polizei.

Der Staatsanwalt bei einem Appellationsgerichte (Ober-Staatsanwalt, Generalprokurator) ist befugt, gegen alle im Bezirke des Appellationsgerichts angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Warnungen und Verweise, gegen die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten (Polizeianwälte) und gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Artikel 280. 281. 282. der Rheinischen Strafprozeßordnung sind aufgehoben.

§. 62.

Der Staatsanwalt bei einem Gerichte erster Instanz (Oberprokurator) ist befugt, allen Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei im Bezirke dieses Gerichtes Warnungen zu ertheilen.

§. 63.

Bureau- und
Unterbeamte.

Die Vorgesetzten, welche außer dem Justizminister befugt sind, von Amts wegen oder auf den Antrag des Staatsanwaltes gegen Bureau- und Unterbeamte der Gerichte, namentlich die Beamten des Sekretariates, der Kalkulation, der Kassen- und Deposital-Verwaltung, der Registratur, der Kanzlei und der Exekutionsvollstreckung Ordnungsstrafen zu verhängen, sind:

- 1) Der Erste Präsident eines obersten Gerichtshofes in Ansehung der bei demselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
- 2) Der Erste Präsident eines Appellationsgerichtes in Ansehung der Beamten innerhalb des Appellationsgerichts-Bezirktes, mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbußen.
- 3) Der Präsident oder Direktor eines Gerichtes erster Instanz in Ansehung der Beamten innerhalb des Bezirktes dieses Gerichtes. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.
- 4) Der Dirigent einer Kreisgerichts-Deputation in Ansehung der bei derselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von drei Thalern nicht übersteigen.
- 5) Der Einzelrichter in Ansehung der bei dem Gerichte (der Gerichtsdeputation) angestellten Beamten mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbuße.

Gerichtsschrei-
ber, Ge-
richtsvollzie-
her bei den
Rheinischen
Gerichten.

§. 64.

In Ansehung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, welche bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe und bei den übrigen Rheinischen

sehen Gerichten angestellt sind, finden die Bestimmungen des §. 63. mit der Modifikation Anwendung, daß Geldbußen gegen sie nicht zu verhängen sind und die Befugniß, Warnungen und Verweise gegen Gerichtsvollzieher auszusprechen, nur den Beamten der Staatsanwaltschaft zuzieht, und zwar:

- 1) Dem Generalprokurator bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe in Ansehung der bei diesem Gerichtshofe angestellten Gerichtsvollzieher.
- 2) Dem Generalprokurator bei dem Appellationsgerichtshofe in Ansehung derjenigen, welche in dem Appellationsgerichtsbezirke angestellt sind.
- 3) Dem Oberprokurator eines Landgerichtes in Ansehung derjenigen, welche in dem Bezirke dieses Gerichtes angestellt sind.

§. 63.

Die Befugniß, Ordnungsstrafen gegen Parketsekretäre auszusprechen, Parketsekretäre.
sicht zu:

- 1) Den Generalprokuratoren gegen diejenigen, welche in deren Parket angestellt sind, dem Generalprokurator bei dem Appellationsgerichtshofe außerdem gegen diejenigen, welche in dem Parket eines Oberprokurators angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
- 2) Dem Oberprokurator bei einem Landgerichte gegen diejenigen, welche in seinem Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

§. 66.

Der Dirigent einer Generalkommission hat die Befugniß, die bei derselben und in deren Bezirke angestellten Beamten mit Warnungen, Verweisen und Geldbußen bis zu dreißig Thalern zu belegen.

Büreau- und Unterbeamte bei den Generalkommissionen und dem Revisionskollegium.

Gleiche Befugniß hat der Präsident des Revisionskollegiums in Ansehung der bei dieser Behörde angestellten Beamten.

§. 67.

Die Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungsbetheilungen sind befugt, gegen die Spezialkommissarien Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu dreißig Thalern endgültig zu verhängen.

Spezialkommissarien.

§. 68.

Der General-Auditeur kann die bei dem General-Auditoriate angestellten oder dieser Behörde untergeordneten Beamten mit Warnungen, Verweisen und Geldbußen bis zu dreißig Thalern belegen.

Büreau- und Unterbeamte bei dem Generalauditoriat und dessen Unterbehörden.

§. 69.

Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen geht:

- 1) in den Fällen des §. 63. Nr. 1. und 2. an den Justizminister;

(Nr. 3148.)

- 2) in Beschwerde gegen Ordnungsstrafen.

- 2) in den übrigen Fällen des §. 63. an den Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtes, und von dessen Verfügung an den Justizminister;
- 3) von den Verfügungen eines Beamten der Staatsanwaltschaft an den höheren Beamten derselben, und von dessen Verfügung an den Justizminister;
- 4) in den Fällen des §. 66. an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten;
- 5) in den Fällen des §. 68. an den Kriegsminister.

§. 70.

2. Entfernung
aus dem
Amte.
Staatsanwälte
und Beamte
der gericht-
lichen Poli-
zei.

Die Bestimmungen über die Entfernung aus dem Amte (§. 25. Nr. 1., §. 26. ff.) finden auf die Beamten der Staatsanwaltschaft Anwendung. In Ansehung der Polizeiamwalte und der Beamten der gerichtlichen Polizei ist deren sonstige amtliche Eigenschaft für die Zuständigkeit der Disziplinarbehörde maßgebend.

§. 71.

Büreau- und
Unterbeamte.
treten

Hinsichtlich der Bureau- und Unterbeamten bei den Gerichten (§. 63.) folgende Modifikationen ein:

- 1) Die Verfügung wegen Einleitung des Disziplinarverfahrens steht, auch bei den von dem Justizminister ernannten Beamten, dem Appellationsgerichte, und die Ernennung des Untersuchungskommissars dem Ersten Präsidenten des Gerichts zu, unbeschadet der Befugniß des Justizministers zu dieser Verfügung und Ernennung.
- 2) Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist das Appellationsgericht, und zwar in derjenigen Abtheilung, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt.
- 3) Der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte kann die Einleitung des Disziplinarverfahrens beantragen. Es werden demselben vor dem Abschlusse der Voruntersuchung die Akten zur Stellung seines Antrages vorgelegt.
- 4) Wenn der Beamte bei einer General-Kommission oder im Bezirke derselben angestellt ist, so werden die den Appellationsgerichten und deren Ersten Präsidenten unter Nr. 1. und 2. beigelegten Befugnisse von der Generalkommission und deren Dirigenten, und wenn der Beamte bei dem Revisionskollegium angestellt ist, von dieser Behörde und deren Präsidenten wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen.
- 5) Ist der Beamte bei dem General-Auditoriate angestellt, oder demselben untergeordnet, so werden die unter Nr. 1. und 2. bezeichneten Befugnisse von dem General-Auditoriate und dem General-Auditeur wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Kriegsministers, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen.

§. 72.

Wenn ein Gerichtschreiber oder Gerichtsvollzieher im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cobln ein Dienstvergehen begangen hat, welches mit schwererer Strafe als Verweis zu ahnden ist, so findet das durch die Verordnung vom 21. Juli 1826. vorgeschriebene Verfahren statt.

Besondere Bestimmungen für Gerichtschreiber und Gerichtsvollzieher.

In der Befugniß der Gerichte, jede der im §. 3. jener Verordnung bestimmten Strafen zu verhängen, sowie über die in der Eigung statt findenden Dienstvergehen zu erkennen, wird nichts geändert.

Die §§. 2. bis 10., 52. bis 54. der gegenwärtigen Verordnung finden ebenfalls Anwendung, in Ansehung der Gerichtschreiber auch die §§. 11. bis 16. und 55. bis 57. Jedoch steht die Verfügun der Amtssuspension (§. 54.), welche auf den schriftlichen Antrag des Staatsanwaltes erfolgen kann, nur dem Gerichte zu, welches in der Disziplinarsache zu erkennen hat, vorbehalten, der von einer Verfügun des Landgerichtes zulässigen Beschwerde an den Appellationsgerichtshof.

§. 73.

Auf die Advokaten, Rechtsanwalte und Notarien finden nur die Bestimmungen der §§. 2. bis 10. und der §§. 52. bis 54. dieser Verordnung Anwendung.

Besondere Bestimmungen für Advokaten, Rechtsanwälte, Notarien.

Im Uebrigen gelten die nachstehenden Vorschriften (§§. 74. bis 83.)

§. 74.

Hinsichtlich der Notarien im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cobln verbleibt es bei der Verordnung vom 25. April 1822.

Wegen der Amtssuspension gelten die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 72.

§. 75.

Die Verordnung vom 7. Juni 1844., betreffend die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwalte, und die Verordnung vom 30. April 1847. über die Bildung eines Ehrenrathes bleiben mit den nachstehenden Modifikationen in Kraft.

§. 76.

In den Fällen des §. 9. der gegenwärtigen Verordnung ist die Beschwerde an das Appellationsgericht und im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes an den Disziplinarsenat zulässig.

Die von einem Disziplinarathe in Gemäßheit des §. 54. verfügte Amtssuspension bedarf der Bestätigung des Disziplinarsenates, wegen welcher auf den schriftlichen Antrag des Generalprokurators Beschluß gefaßt wird. Der Disziplinarsenat kann auch auf den schriftlichen Antrag des Generalprokurators die Amtssuspension verfügen.

§. 77.

Wenn ein Disziplinarrath oder ein Ehrenrath eine Disziplinaruntersuchung in Fällen, wo sie statt finden sollte, nicht einleitet, oder wenn er die Erledigung einer eingeleiteten Untersuchung in einer dem Dienste nachtheiligen Weise verzögert, so kann das Appellationsgericht durch einen in der Plenarversammlung gefaßten Beschluß die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

Zum Zwecke der Beschlußnahme hierüber kann der Erste Präsident eine Plenarversammlung berufen; sie muß berufen werden, wenn eine Abtheilung des Gerichtes es begehrt, oder wenn der Staatsanwalt seinen mit Gründen unterstützten schriftlichen Antrag darauf richtet.

§. 78.

Wenn das Appellationsgericht die Sache an sich zieht, so beauftragt dessen Erster Präsident einen Richter mit der Voruntersuchung, und es kommen die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli d. J. zur Anwendung.

Die Berufung steht dem Staatsanwälte bei dem Appellationsgerichte gegen jedes Endurtheil, und dem Angeschuldigten gegen jedes Urtheil zu, welches auf eine Geldbuße von mehr als einhundert Thalern, oder Dienstentlassung, oder welches auf Suspension oder Verlust der Eigenschaft als Advokat oder Anwalt lautet.

§. 79.

So lange für die Rechtsanwälte bei den obersten Gerichtshöfen ein Ehrenrath oder Disziplinarrath nicht besteht, werden die Disziplinarsachen von dem obersten Gerichtshofe nach den Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli d. J. erledigt.

§. 80.

Hinsichtlich der Disziplinarstrafen kommt in Fällen der §§. 78. 79. und 81. die Verordnung vom 30. April 1847., und bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe, sowie bei den übrigen Rheinischen Gerichten die Verordnung vom 7. Juni 1841. zur Anwendung.

§. 81.

Dienstvergehen
der Advoka-
ten und
Rechtsan-
wälte in den
Sitzungen.

Wenn Dienstvergehen eines Advokaten oder Rechtsanwaltes in der Sitzung eines obersten Gerichtshofes, eines Appellationsgerichtes, eines Schwurgerichtshofes, eines Landgerichtes, Kreisgerichtes oder Stadtgerichtes vorkommen, so ist das Gericht, welches die Sitzung hält, selbst wenn es nur eine Abtheilung des ganzen Gerichtes bildet, befugt, über diese Vergehen sofort oder in einer fortgesetzten Sitzung zu erkennen. Derselbe Befugniß hat das Gericht, oder die Abtheilung desselben, in Ansehung der in der Sitzung ermittelten Vergehen, wenn darüber sofort erkannt werden kann.

§. 82.

§. 82.

Gegen die von einem anderen Gerichte, als einem obersten Gerichtshofe erlassenen Urtheile findet die Berufung nach den in dem zweiten Absatze des §. 78. enthaltenen Bestimmungen statt.

Im Uebrigen kommen die §§. 42. und folgende des zweiten und dritten Abschnittes der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli d. J. zur Anwendung. Der §. 1. der Verordnung vom 7. Juni 1844. ist aufgehoben.

§. 83.

Wenn ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder durch die eingetretene Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden, und dieser Zustand ein dauernder ist, so hat der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte ihn oder seinen nöthigenfalls zu bestellenden Kurator zur Niederlegung des Amtes aufzufordern.

Erledigung des Amtes eines Rechtsanwaltes, Notars, Gerichtsvollziehers.

Geht innerhalb sechs Wochen nach dieser Aufforderung eine Erklärung nicht ein, oder erfolgt ein Widerspruch, so beschließt das Appellationsgericht in der durch den §. 25. der Verordnung vom 10. Juli d. J. vorgeschriebenen Zusammensetzung, nachdem das im §. 63. ebendasselbst vorgeschriebene und geeigneten Falles das im Schlußsatze des §. 61. zugelassene Verfahren statt gefunden hat, nach Anhörung des Staatsanwaltes endgültig darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliege.

Beschließt das Gericht, daß dieser Fall vorhanden sei, so kann der Justizminister die Stelle für erledigt erklären.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Gemeindebeamten.

§. 84.

In Bezug auf solche Gemeindebeamte, die weder von dem Könige, noch von der Bezirksregierung ernannt oder bestätigt werden, gilt die nachstehende besondere Vorschrift:

Außer dem Präsidenten der Bezirksregierung kann auch diejenige Behörde, welcher die Ernennung oder Bestätigung der Beamten zusteht, wenn Veranlassung zu einem förmlichen Disziplinarverfahren vorliegt, die Einleitung desselben verfügen und den Untersuchungs-Kommissar ernennen.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Präsidenten der Bezirksregierung übersandt.

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Militairbeamten.

§. 85.

In Ansehung der Militairbeamten (Beilage A. zum Militair-Strafgesetzbuch)

buch) und der Civilbeamten der Militärverwaltung ist die Militair-Intendantur die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz (§. 26. Nr. 2), wenn der Angeschuldigte ein ihr untergeordneter Beamter ist.

§. 86.

Ist der Beamte der Militair-Intendantur nicht untergeordnet, so verfügt der kommandirende General des Armeekorps die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Kommissar. Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Militair-Disziplinar-Kommission.

§. 87.

Die Militair-Disziplinar-Kommission hat ihren Sitz am Garnisonorte des Generalkommando's und besteht für jedes Armeekorps aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von welchen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militärverwaltung gehören müssen. Ist der Angeschuldigte ein Militairarzt, so sollen die drei letztgenannten Mitglieder der Kommission stets Militair-Oberärzte sein.

Die Mitglieder der Kommission werden von dem Kriegsminister ernannt.

§. 88.

Die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militair-Intendanturen und Militair-Disziplinar-Kommissionen werden von dem Korps-Auditeur oder einem anderen durch den Kriegsminister bezeichneten Auditeur wahrgenommen.

§. 89.

In Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, gegen Militairbeamte kommen die auf diese Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Dasselbe gilt von der Amtsususpension aller Beamten der Militärverwaltung im Falle des Krieges.

S t e b e n t e r A b s c h n i t t .

Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien u. s. w.

§. 90.

Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Waren sie vorher in einem anderen Amte ohne einen solchen Vorbehalt angestellt, so kann die Entlassung aus dem Amte ohne förmliches Disziplinarverfahren nicht verhängt werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen

len bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Dienst Einkommen zu gewähren.

§. 91.

Referendarien oder Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausübung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzialdienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden.

§. 92.

In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 93.

In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende oder blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungsbehörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzialdienstbehörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister, nach Anhörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar, oder, wenn ein solcher bei der Verwaltungsbehörde nicht angestellt ist, ein Rath des Justizministeriums gehören muß.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind.

§. 94.

Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltlich des im §. 50. vorgesehenen Falles:

Verfügung
über Strafe,
Bartgeln,
Penzen.

- 1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringeren Range und etatsmäßigen Dienst Einkommen, mit Vergütung der reglementmäßigen Umzugskosten.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebendünern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgelegten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

- 2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Warstegeld.

Es sind hierbei die Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848. zu beobachten.

Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch Königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftmäßigen Wartegeldes einseitig in den Ruhestand versetzt werden:

Unterstaatssekretäre,
Ministerialdirektoren,
Oberpräsidenten,
Regierungspräsidenten und Vicepräsidenten,
Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten,
Vorsteher königlicher Polizeibehörden,
Landräthe;
ferner die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeldempfänger, welche zur Zeit der Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellt waren, sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftmäßigen Pension.

§. 95.

Gänzliche Ver-
setzung in
den Ruhe-
stand.

Die gänzliche Versetzung in den Ruhestand (Pensionirung) tritt ein, wenn der Beamte durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder durch die eingetretene Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist.

§. 96.

Sucht der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, obgleich der Zustand, welcher ihn zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig macht, ein dauernder ist, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 97.

Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 96.) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechtes ungeachtet, kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§. 98.

Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird sein volles Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, worin ihm die Entscheidung des Ministers oder des Königs bekannt gemacht worden ist.

§. 99.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 96.) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Entscheidung steht dem Minister zu, und die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im §. 98. bestimmten Zeitpunkte.

§. 100.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zufließen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 96—99. erfolgen.

§. 101.

Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung.

In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

§. 102.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.

§. 103.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln wird an den bestehenden Gesetzen, welche Verletzungen der Amtspflicht mit Geldbußen irgend einer Art, und gewisse aus Fahrlässigkeit begangene Verletzungen der Amtspflicht mit Strafen des gemeinen Strafrechts bedrohen, durch die Bestimmungen der §§. 3 und 5. nichts geändert.

Die Verfolgung wegen solcher Handlungen findet in der bisherigen Weise statt.

§. 104.

Die gerichtlichen Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der

gegenwärtigen Verordnung bereits eröffnet sind, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder Behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

Die bereits eingeleiteten Disziplinaruntersuchungen werden bis zum Abschlusse der Voruntersuchung in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

§. 105.

Alle die,er Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 11. Juli 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Radenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 27. —

(Nr. 3149.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1849, die Aufhebung des Verbots der Pferdeausfuhr über die Grenzen gegen die nicht zum deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder betreffend.

Mit Rücksicht auf die in dem gemeinschaftlichen Berichte vom 24sten v. M. angeführten Gründe finde Ich Mich veranlaßt, das in Meinem Erlasse vom 16. März v. J. (Gesetz = Sammlung S. 74.) angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über diejenigen Grenzen der Monarchie, an welche diese an andere als die zum deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder stößt, wieder aufzuheben, und bestimme, daß dieses Verbot überall vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung außer Kraft treten soll. Ich beauftrage Sie, die hierzu nöthigen Anordnungen ungesäumt zu treffen.

Bellevue, den 15. Juni 1849.

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Strotha. von der Heydt. v. Rabe.

An die Minister des Krieges, für Handel, der Finanzen, und an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(Nr. 3150.) Allerhöchster Erlass vom 15. Juni 1849. wegen der den Gemeinden Sachsa und Clettenberg in Bezug auf den von denselben vorgenommenen Ausbau der Straße von der hannoverschen Grenze bei Steina über Sachsa, Neu-
hof und Clettenberg nach Holbach zum Anschlusse an die Straße von Nordhausen nach Nirei bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlass vom heutigen Tage zu dem von den Gemeinden Sachsa und Clettenberg unternommenen Ausbau der Straße von der hannoverschen Grenze bei Steina über Sachsa, Neu-
hof und Clettenberg nach Holbach zum Anschlusse an die Straße von Nordhausen nach Nirei Meine Genehmigung erteilt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, so wie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-
Materialien nach Maßgabe der für die Staatschassen geltenden Bestimmungen auf die obengedachte Chaussee Anwendung finden soll. Zugleich will Ich den Unternehmern das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für Staatsstraßen bestehenden Chausseegeld-Tarif bewilligen, auch sollen die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Vorschriften wegen der Chausseepolizei-
Vergehen auf die Eingangs bezeichnete Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Velleoue, den 15. Juni 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Finanz-Minister.

(Nr. 3151.) Allerhöchster Erlass vom 15. Juni 1849., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes für die Grafschaft Bernigerode.

Auf Ihren Bericht vom 30. Mai d. J. genehmige Ich hierdurch für den Bezirk der Grafschaft Bernigerode die Errichtung eines Gewerbegerichtes, dessen Sitz in der Stadt Bernigerode sein, und welches in der Klasse der Arbeitgeber aus drei Mitgliedern des Handwerkers- und zwei Mitgliedern des Fabrikenslandes, in der Klasse der Arbeitnehmer aber aus je zwei Mitgliedern des Handwerkers- und des Fabrikenslandes bestehen soll.

Velleoue, den 15. Juni 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 28. —

(Nr. 3152.) Verordnung, betreffend einige Abänderungen der Depositralordnung vom 15. September 1783. Vom 18. Juli 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen zum Zwecke einer Vereinfachung der gerichtlichen Depositralverwaltung, auf Grund des Artikels 107. der Verfassungsurkunde, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, für alle diejenigen Landestheile, in welchen die Depositralordnung vom 15. September 1783. Geltung hat, was folgt:

§. 1.

Zu §. 6. Tit. II. der Depositralordnung.

Das Judizial- und Pupillendepositorium kann, wenn das betreffende Gericht mit Genehmigung des vorgelegten Appellationsgerichts nach dem Umfange seiner Depositralgeschäfte dies für angemessen erachtet, vereinigt und unter dem Namen: Depositorium des Gerichts, ungetrennt verwaltet werden.

In den bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen Belegung der Depositralgelder bei der Bank zu dem festgesetzten Zinsfuße und wegen der Depositralgebühren wird hierdurch nichts geändert.

§. 2.

Zu §§. 1 bis 3, 60 ff., 77 ff., Tit. II.

Bei allen Gerichten soll die Verwaltung des Amtes eines zweiten Depositalkurators nicht ferner den Mitgliedern des Gerichts obliegen, sondern einem ersatzmäßig angestellten, von dem Vorstande des Gerichts zu bestimmenden Subalternbeamten bleibend übertragen werden, welcher dasselbe, wenn die Depositorien getrennt sind, sowohl bei dem Judizial- als bei dem Pupillendepositorium zu verwalten hat.

Es ist nicht erforderlich, daß der erste Kurator die Protokolle diktiert und die in das Kassenbuch einzuschreibenden Protokolle selbst schreibt, vielmehr kann dies durch den zweiten Kurator geschehen und das Nebenprotokoll durch einen Gehülfen geschrieben werden. Die wesentliche Funktion des ersten Kurators

besteht darin, daß er die richtige Führung der Protokolle, welche jedenfalls durch ihn kollationirt und durch seine Unterschrift beglaubigt werden müssen, sowie den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte, besonders die richtige Ein- und Auszahlung, die Ausstellung vollständiger Quittungen durch die Empfänger und die rechtzeitige Nachtragung der Depositaloperationen in das Manual des Rendanten speziell beaufsichtigt.

§. 3.

Zu §§. 11 bis 13. Tit. I., §§. 13. 14. Tit. II.

Solche nicht geldgleiche Dokumente des Spezialdepositoriums, welche auf bestimmte Inhaber lauten und auf welche auch nicht gegen bloße Präsentation derselben jedem Präsentanten Zahlung geleistet wird, sind von der strengen depositalmäßigen Aufbewahrung und Buchführung ausgenommen. Zu ihrer Aufbewahrung dient ein besonderer, in Depositallgefasse aufzustellender und nach der Ordnung des Alphabets in Fächer abzutheilender Schrank, der sich unter dem alleinigen Verschlusse des Rendanten befindet und in welchem die zu einer jeden Masse gehörigen Dokumente in besonderen, mit Etiketten zur Bezeichnung der Massen versehenen Hüllen zusammengelegt und in dem betreffenden Fache nach der Nummernfolge des Dokumentenverzeichnisses niedergelegt werden.

Es wird über solche Dokumente nur geführt:

- 1) von dem Dokumenten-Affervator ein Verzeichniß nach dem anliegenden Schema I., welches, wie die Fächer in dem Schranke, nach der Ordnung des Alphabets in Abschnitte und in diesen nach Massen abzubilden, auch, wenn die Anzahl der Massen bedeutend, mit einem alphabetischen Register zu versehen ist;
- 2) von dem Depositall-Mandatenbuchführer, bei Gerichtskommissionen von dem Richter, eine Kontrolle mit den Rubriken: a) Laufende Nummer, b) Kurze Bezeichnung des Dokuments, c) Namen der Masse, d) Datum und Journalnummer der Verfügung zur Annahme, e) Datum und Journalnummer der Verfügung zur Ausgabe.

§. 4.

Die Verwahrung eines Dokuments von der im §. 3. bezeichneten Beschaffenheit wird durch eine Verfügung angeordnet, welche urschriftlich an den Mandaten-Buchführer gelangt, um die Eintragung in die Kontrolle zu bewirken und sowohl die Verfügung, als das Dokument mit der Nummer der Kontrolle zu versehen. Hiernächst wird dieselbe mit dem Dokumente dem Dokumenten-Affervator zugestellt. Letzterer füllt die fünf ersten Rubriken des Verzeichnisses aus und hat unter der Annahme-Verfügung über den Empfang des Dokuments eine Bescheinigung auszufüllen, welche alle in den gedachten Rubriken vorkommenden Angaben enthalten muß. Die Annahme-Verfügung wird sodann dem Richter wieder vorgelegt, welcher die Richtigkeit der Empfangs-Bescheinigung prüft und erforderlichen Falls eine beglaubigte Abschrift derselben statt Quittung dem Deponenten zugehen läßt.

§. 5.

Soll ein Dokument ausgegeben werden, so ergeht in gleicher Weise
ur-

urschriftlich eine dem Kontrollführer vorzulegende und von ihm mit der Nummer der Kontrolle zu versehende Verfügung unter genauer Bezeichnung des Dokuments und des Empfängers an den Asservator, welcher die Rubriken 6. bis 10. des Verzeichnisses ausfüllt, das Dokument dem bezeichneten Empfänger aushändigt und sich von demselben in der 11. Rubrik quittiren läßt. Die Originalverfügung gelangt, nachdem darunter die geschehene Aushändigung von dem Asservator vermerkt worden, an den Richter zurück, um nach Lage der Sache das etwa weiter Erforderliche zu veranlassen.

Bedarf es nicht einer definitiven Herausgabe, sondern nur der Einsicht oder des zeitweisen Gebrauchs eines Dokuments, so wird in der deshalb zu erlassenden Verfügung der Zweck der Herausgabe und die Frist, binnen welcher das Dokument wieder zurückgeliefert werden soll, angegeben und eine einfache Abschrift davon dem Asservator zugestellt. Unter der letzteren quittirt der betreffende Bürobeamte über den Empfang des ihm auszuhändigenden Dokuments, der Asservator legt sie an die Stelle desselben in die Dokumentenhülle und tauscht sie demnächst gegen das zurückzugebende Dokument wieder aus.

Die rechtzeitige Zurückerlieferung solcher ausgegebenen Dokumente hat der Asservator nach einem einfachen Verzeichnisse derselben zu beaufsichtigen.

§. 6.

Wird auf ein Dokument Arrest gelegt, so muß die Verfügung dem Asservator urschriftlich vorgelegt werden, welcher den Arrest in der 12ten Rubrik des Verzeichnisses mit rother Schrift vermerkt und, daß dieses geschehen, unter der Verfügung bescheinigt. Eine beglaubigte Abschrift der Verfügung und der Bescheinigung wird dem Extrahenten des Arrestes ertheilt.

Die Aufhebung eines Arrestes ist in gleicher Art von dem Asservator in der 12ten Rubrik des Verzeichnisses zu vermerken.

§. 7.

Für die vorstehend beschriebene Aufbewahrung von Dokumenten in dem Dokumentenschranke dürfen Depositalgebühren nicht angelegt werden.

§. 8.

Legtwillige Verordnungen gehören nicht zu den in vorstehenden Bestimmungen erwähnten Dokumenten, unterliegen vielmehr auch ferner der ordentlichen depositalmäßigen Aufbewahrung, jedoch bedarf es, was die Buchführung betrifft, nur eines Mandaten- und eines Protokoll-Buchs. Jedes Testament und Kodizill ist bei der Annahme auf dem Kouvert mit der Nummer des Mandatenbuchs zu versehen.

§. 9.

Die Vorschrift des §. 24. Tit. II. der Depositalordnung, wonach ein Depositalurator nicht zugleich als Dezernent an das Depositorium verfügen soll, wird aufgehoben.

§. 10.

Zu §§. 37, 44, 89, 174, Tit. II.

Das durch die Kabinettsordres vom 17. Juli 1832, und 17. Juli 1837, gestattete Verfahren, wonach das Ein- und Nachtragen der erlassenen und befolgten oder wiederaufgehobenen Depositalmandate in die Kontrollbücher einem der höheren Subalternbeamten des Gerichts übertragen werden kann, soll fortan bei allen Gerichten zur Anwendung kommen.

Eine besondere Vergütung für dieses Geschäft findet nicht statt.

§. 11.

Zu §. 26, Litt. d. und §. 128, Nr. 4, Tit. II.

In den Mandaten ist die Veranlassung der Deposition und die Ursache der Herausgabe nicht weiter anzugeben; dagegen muß in den Mandaten zur Annahme von baaren Geldern und Effekten aus der Affervation der ursprüngliche Niederleger, und in den Mandaten zur Herausgabe behufs der Absendung der eigentliche Empfänger namhaft gemacht werden.

§. 12.

Zu §§. 57, 58, 153, 323, 460, Tit. II.

Die Befehle an das Depositorium sind dem zweiten Kurator zuzustellen, und dieser hat unter der Aufsicht des ersten Kurators die im §. 58, a. a. D. bezeichnete Liste, desgleichen das in §. 323, a. a. D. bezeichnete Duplikat der Pfandbriefsdesignation zu führen.

Die Anlegung eines Arrestes erhält für das Depositorium ihre Wirkung, sobald der Befehl dem zweiten Kurator behändigt, hinsichtlich der im §. 3, bezeichneten Dokumente aber, sobald die Verfügung dem Asservator vorgezeigt worden ist.

§. 13.

Zu §. 167, Tit. II.

In Bezug auf die Bescheinigung der Handzeichen bei Quittungen solcher Personen, welche nicht schreiben oder Geschriebenes nicht lesen können, finden die §§. 93, bis 95, Tit. 16, Tbl. I. des Allgemeinen Landrechts Anwendung.

Es ist jedoch auch zulässig, daß die Bescheinigung durch die beiden Depositalkuratoren bewirkt wird.

§. 14.

Zu §§. 73 ff. 169, ff. Tit. II.

Wenn bei den Depositorien Operationen auszuführen sind, welche eine größere Anzahl von Kassen gleichzeitig betreffen, und wenn zu diesem Zwecke in dem Mandate auf eine beigelegte Nachweisung Bezug genommen ist, wie bei Inschreibung oder Herausgabe von Zinsen und Kupons, bei Versendung von Papieren auf den Inhaber behufs der Zinserhebung, bei Verteilung von Kosten und Auslagen auf die Kassen u. s. w., so bedarf es einer speziellen Protokollirung des Inhalts der Nachweisungen in den Kassenbüchern nicht,

vcl-

vielmehr soll es genügen, wenn die Ausführung des Mandats im Allgemeinen mit Bezugnahme auf die Nachweisung im Kassenbuche vermerkt, da, wo es auf Einnahme oder Ausgabe von Summen ankommt, der Hauptbetrag ausgeschrieben und die Uebertragung der jede Kasse betreffenden Operation in das Manual aus der Nachweisung bewirkt wird. Ein Duplikat der Nachweisung muß aber bei den Akten verbleiben, aus welchen das Mandat erlassen ist.

Die Extrakte der Protokolle zu den Spezialakten über die einzelnen Kassen sind in solchen Fällen nicht erforderlich.

§. 15.

Zu §§. 182. bis 184. Tit. II.

In den Fällen des §. 183. a. a. O. ist der Befehl an das Depositorium dahin zu richten, daß die abzusendende Summe an den Rendanten zur Uebermachung an den Empfänger gezahlt werden soll. Die ordnungsmäßige Abfertigung solcher an den Rendanten gezahlten Gelder hat der erste Kurator sorgfältig zu beaufsichtigen (§. 2.).

§. 16.

Zu §§. 185. bis 187. Tit. II.

Der Postschein genügt bei einem Geldebetrage von zehn Rthlr. oder weniger als Rechnungsbelag.

§. 17.

Zu §§. 191. ff. Tit. II.

Das durch die Kabinettsorder vom 22. März 1837. (Gesetz-Sammlung S. 32.) gestattete Verfahren bei Transferirungen findet fortan bei allen Gerichten Anwendung.

§. 18.

Zu §§. 209. ff. Tit. II.

Die Belegung der für den Depositalverkehr entbehrlichen Gelder bei der Bank ist, in Ermangelung anderweiter Gelegenheit zur zinsbaren Unterbringung, sogleich und nicht erst am Schlusse des Monats zu bewirken. Dasselbe gilt von der Einziehung des etwa erforderlichen Geldebetrages.

Der Zinsfuß, zu welchem der Bestand zu belegen, ist nach Maßgabe des Zinsenanspruches derjenigen Kassen, durch deren Einnahmen und Ausgaben der Bestand sich gebildet hat, vom Rendanten festzustellen.

Die im §. 214. Tit. II. der Deposital-Ordnung vorgeschriebenen monatlichen Designationen über die bei der Bank zu belegenden oder von derselben etwa einzuziehenden Gelder fallen fort.

Die Theilnehmung der einzelnen Kassen an den Bankaktivis und den davon ankommenden Zinsen wird in einer Nebenrubrik des Manuals in derjenigen Form an- und abgeschrieben, wie das beigelegte Schema II. unter der Rubrik „Banko = Zins = Tabelle“ näher besagt. In den Kassenbüchern ist hinsichtlich der Ab- und Zuschreibung der Banko = Aktivanteile nichts zu vermerken.

Auf Grund der Bemerkte in der obengedachten Banko-Zins-Tabelle sind am Jahreschlusse, oder wenn ein Abschluß der Kasse erfolgen muß, die der Kasse zustehenden Bankozinsen zu berechnen und von dem Rendanten im Manuale bei den einzelnen Kassen in Einnahme, gleichzeitig aber auf dem Generalkonto der Bankzinsen in Ausgabe zu stellen. Eines besonderen Mandats bedarf es hierzu nicht, diese Operationen unterliegen vielmehr eben so, wie die Berechnung der Zinsen selbst, nur der Prüfung des Kalkulators und beziehungsweise des Revisions- und Rechnungs-Abnahme-Kommissarius.

§. 19.

Den Kassen, welche belegungsfähige Bestände an baaren Geldern haben, gebühren Bankozinsen:

- a) wenn die Gelder in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats eingegangen sind, vom Anfange des nächstfolgenden Monats;
- b) wenn die Gelder in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Monats eingegangen sind, vom Anfange der zweiten Hälfte des nächstfolgenden Monats.

Der Endtermin der Verzinsung ist

- a) wenn die Ausgabe in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Monats erfolgte, auf den vorhergegangenen Monatschluß,
- b) wenn die Ausgabe in der Zeit vom 1. bis zum 15. einschließlich erfolgte, auf den Schluß der ersten Hälfte des vorhergegangenen Monats

festzusetzen.

§. 20.

Zu §§. 409. bis 422. Tit. II.

Der Vorstand des Gerichts ist nicht verpflichtet, der Rechnungs-Abnahme beizuwohnen.

Bei der Rechnungs-Abnahme ist der Kommissarius nicht verbunden, alle einzelnen Operationen in den Büchern unter sich und mit den Belägen zu vergleichen, er hat sich vielmehr nur durch anzustellende einzelne Proben von der ordnungsmäßigen Buchführung Ueberzeugung zu verschaffen. Außerdem muß er

- 1) die von der Kalkulation gezogenen Kontra durchgehen und das zu ihrer Erledigung Erforderliche zum Protokolle feststellen;
- 2) alle Quittungen prüfen und mit dem Inhalte der Mandate vergleichen.

§. 21.

Zu §§. 423. ff. Tit. II.

Es bedarf nur einer ordentlichen Kassenvisitation am Schlusse des Kassensjahres, welcher auf den letzten März jeden Jahres festgesetzt wird, und außerdem mindestens einer außerordentlichen Revision im Laufe des Kassensjahres.

Die Vorzeigung der unter dem alleinigen Verschlusse des Rendanten befindlichen Urkunden ist dabei nicht erforderlich. Nur alle zwei Jahre, ferner wenn die Person des Rendanten wechselt, oder wenn sonst dazu besondere Veranlassung vorhanden ist, muß durch eine Vergleichung der Urkunden mit der Kon-

Kontrolle und dem Dokumenten-Verzeichnisse festgestellt werden, ob der Sollbestand wirklich vorhanden ist.

§. 22.

Statt der jährlichen Deposital-Extrakte zu den Deposital-Sessionen sollen über die vorhandenen Massen bloße Bestands-Anzeigen zu den Akten erstattet und vollständige Deposital-Extrakte nur dann gefertigt werden, wenn dazu besonderer Anlaß vorliegt.

§. 23.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Dieselbe tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft und sind demgemäß die nach §§. 3. ff. erforderlichen Verzeichnisse und Kontrollen anzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Bellevue, den 18. Juli 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt.
v. Strotha. v. Kabe. Simons.

Dokumenten = Verzeichniß
Franz Fischersche

N^o 1. Altzeichen F. 32.

E i n n a h m e.

Datum der Verfü- gung.	Jour- nal- N ^o	Datum der An- nahme.	Name des Deponenten.	Bezeichnung der Dokumente.
1.	2.	3.	4.	5.
1848. 1. Juli	II. 2134.	1848. 3. Juli.	Der Fischersche Vor- mund Joseph Henke aus N.	1. Erbzeß vom 18. April 1848. nebst angeheftetem Hypothekens- schein vom 16. Juni 1848. über die für die Minorennen Karl, Anna u. Friedrich Fischer auf dem Grundstück N ^o 7. zu N. Rubr. III. N ^o II. einge- tragenen 2000 Rthlr. mütter- liche Erbtheile.
1848. 11. Okt.	II. 3619.	1848. 19. Okt.	Bureauabtheilung II.	2. Die von dem George Haber am 28. September 1848. ausge- stellte Obligation über ein aus der Franz Fischerschen Pupillen- masse empfangenes Darlehn von 100 Rthlr., nebst angehef- tetem Hypothekenschein vom 4. Oktober 1848. über die Ein- tragung auf dem Grundstück N ^o 18. zu N. Rubr. III. N ^o 3.

des Gerichts zu N.
Minorennen zu Stettin.

A u s g a b e.

Datum der Verfü- gung.	Jour- nal- N ^o .	Datum der Aus- gabe.	Name des Empfän- gers.	Bezeichnung des Dokuments.	Quittung des Empfängers.	Be- merkung.
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1849. 16. März.	II. 1912.	1849. 20. März.	Secretair und Bü- reauvor- steher Rolte.	2. Das ge- genüber- stehende Doku- ment.	Das neben bezeich- nete Dokument habe ich zur Ab- sendung an das Kreisgericht zu N. N. erhalten. N. N. d. 20. März 1849. Rolte, Secretair.	

Konkurs. Bankozinsen 2½ Prozent.

A u s g a b e.

Pag. des Pro- tokoll- buchs.	Datum des Man- daté.	Gegenstand der Ausgabe.	Baar.		Privat- oder Pfand- briefs- Aktiva.	A ^o der Be- läge.	Bankozins-Tabelle.						
			Kurant.	Ku- rant.			Vom Zin- senbe- zuge sind abzu- schrei- ben.	seit	Mit- bin- cessie- rendie Zinsen sind ult. Dobr. für Mo- nat.	Dies ergiebt			
			Ref.	Pro.	Ref.					Ref.	Pro.		
76	28. Mai.	1. Juni für Zabel's Aktiv- Antheil	100	.	.	597
81	31. Mai.	2. Juni Depositalgebüh- ren	2	15	.	603
89	3. Juni.	9. Juni an den r.	52	6	5	624	50	15. Mai		7½			
93	12. Juni.	16. Juni an den r.	38	7	6	673	40	1. Juni		7			
107	3. Juli.	18. Juli an den r.	212	10	4	755
115	30. Juli.	5. August Depositalge- bühren	2	28	.	801
123	3. Aug.	12. August an den r.	99	5	8	840	40	15. Juli		5½			
137	5. Aug.	19. August an den r.	50	.	.	853	50	11. Aug.		5			
147	30. Aug.	3. Sept. Depositalge- bühren	20	.	911
157	3. Sept.	10. Sept. an den r.	295	5	6	931	300	15. Aug.		4½			
161	5. Sept.	17. Sept. an den r.	89	7	5	963	90	.		4			
165	15. Sept.	24. Sept. an den r.	54	4	5	985	50	1. Sept.					
175	25. Sept.	3. Okt. an den r.	15	4	6	1016	10	.					
187	3. Okt.	10. Okt. an den r.	19	3	5	1017	20	15. Sept.		3½			
207	4. Nov.	11. Nov. an den r.	49	3	5	1125	50	15. Okt.		2½			
217	6. Nov.	18. Nov. an den r.	65	3	4	1155	60	1. Nov.		2			
Summa			1145	4	11					Ca.			

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 29. —

(Nr. 3153.) Verordnung über das Verfahren in Civilprozeßen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein.
Bom 21. Juli 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, für die Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein behufs Einführung eines gleichmäßigen, auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit beruhenden Verfahrens in Civilprozeßen, unter Aufhebung der bisherigen Prozeßvorschriften, soweit diese den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Vom Mandatsprozeß.

§. 1.

Der unbedingte Mandatsprozeß soll in folgenden Fällen statt finden:

- 1) wegen aller Verbindlichkeiten aus einseitigen Geschäften, wenn die darüber errichtete Urkunde entweder von einer inländischen öffentlichen Behörde oder einem inländischen Notar innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz und in gehöriger Form ausgefertigt oder beglaubigt, oder von einer inländischen öffentlichen Behörde in eigener Angelegenheit ausgefertigt ist;
- 2) wegen aller auch aus zweiseitigen Geschäften herrührenden Forderungen von Kapitalien, Zinsen und zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen, wenn die darüber errichtete Urkunde die zu 1. bestimmten Erfordernisse hat und die Erfüllung der Gegenleistung in derselben dokumentirt ist.

Die Urkunde muß in beiden Fällen im Originale mit der Klage überreicht werden.

- 3) wegen Forderungen der Geistlichen, der gerichtlichen Anwälte und Notare, der Feldmesser und Kondukteure, der Kirchen- und Schulbedienten für ihre Gebühren und Auslagen, wenn solche durch die vorgelegte Behörde festgesetzt worden sind, und das Festsetzungsdekret mit der Klage zugleich überreicht wird;
- 4) wegen Forderungen aus dem Zeitraume eines Jahres von Einreichung der Klage zurückgerechnet, der ordnungsmäßig konzessionirten Privat-Schul- und Erziehungs-Anstalten an rückständigem, durch ihren Einrichtungsplan festgesetzten Schul- oder Pensionsgelde, der Medizinalpersonen für ihre ärztlichen Dienstleistungen, wenn sie solche speziell angeben, und der Apotheker für Arzneimittel, wenn ihre Rechnungen mit den ärztlichen Rezepten und einem Festsetzungsdekret belegt sind.

§. 2.

Gegen das mit Bestimmung einer vierzehntägigen Frist zu erlassende Mandat sind nur solche Einreden zulässig, welche sofort durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Zeugen, deren unverzüglicher Abhörnung kein Hinderniß entgegensteht, liquid gemacht werden können.

Bringt der Verklagte dergleichen Einreden vor, so sind beide Partien und die vom Verklagten etwa benannten Zeugen zur mündlichen Verhandlung der Sache nach den unten (S. 37.) folgenden Bestimmungen vorzuladen.

Findet der Richter den Einwand erheblich und bewiesen, so wird auf Zurücknahme des Mandats erkannt. Wenn dagegen appellirt wird, so muß bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Exekution suspendirt bleiben.

Wird der Einwand unerheblich oder unerwiesen befunden, so wird auf Vollstreckung des Mandats erkannt, und die Appellation gegen ein solches Erkenntniß kann die Exekution nicht aufhalten.

In beiden Fällen bleibt dem unterliegenden Theile die Verfolgung seiner Ansprüche im ordentlichen Prozesse vorbehalten.

Eine Reconvention, insoweit solche sich nicht zu einer Kompensations-Einrede eignet, hat nur die Begründung des Gerichtsstandes zur Folge.

§. 3.

Einreden, welche nach Ablauf der im Mandate festgesetzten Frist vorgebracht werden, sollen die Exekution des Mandats nicht aufhalten, vielmehr mittelst einfacher Verfügung zum Separat-Verfahren, im geeigneten Wege des Prozesses, verwiesen werden.

Auf Einreden, welche überhaupt gegen die Exekution rechtskräftiger Erkenntnisse vorgebracht werden können (S. 85.), findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 4.

Ein bedingtes Mandatsverfahren soll bei allen nicht zum unbedingten Mandatsverfahren (S. 1.) geeigneten Klagen, deren Gegenstand fünfzig Thaler nicht übersteigt, statt finden, wenn dieselben auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer (fungibler) Sachen gerichtet sind. Das unter ab-

abschriftlicher Mittheilung der Klage an den Verklagten zu erlassende Mandat muß die Bestimmung, was der Verklagte dem Kläger zu zahlen oder zu leisten hat, und die Verwarnung enthalten, daß, wenn der Verklagte binnen einer vierzehntägigen oder bei schleunigen Sachen nach richterlichem Ermessen noch kürzer zu bestimmenden Frist weder mündlich zu Protokoll, noch schriftlich Widerspruch beim Gericht erhebt, das Mandat die Kraft eines Erkenntnisses erlange, und auf den Antrag des Klägers, der von der erfolgten Insinuation zu benachrichtigten ist, ohne Weiteres werde zur Vollstreckung gebracht werden.

Wenn innerhalb der bestimmten Frist Widerspruch angebracht wird, so sind beide Theile zur vollständigen Klagebeantwortung und weiteren mündlichen Verhandlung darüber nach den unten folgenden Bestimmungen vorzuladen.

§. 5.

Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald finden die in den §§. 1. bis 3. enthaltenen Vorschriften über das Mandatsverfahren auch auf Klagen aus solchen Urkunden, welche bisher den Executivprozeß begründeten (Hofgerichts-Ordnung Th. II. Tit. 2. §. 5.), aber nicht zu den im §. 1. bezeichneten gehören, mit der Raasgabe Anwendung, daß statt Gestattung der Einwendungsfrist ein Termin zur Recognition oder Diffession, und etwaigen Verhandlung der nach §. 2. zulässigen Einreden anberaumt wird. Erscheint der Verklagte in dem Termin nicht, so wird das Mandat ohne Weiteres vollstreckbar.

Zweiter Abschnitt.

Ordentlicher Prozeß.

§. 6.

In allen Fällen, welche nicht zum Mandatsverfahren geeignet, oder für welche weiter unten nicht besondere Bestimmungen oder Ausnahmen getroffen sind, sollen folgende Vorschriften zur Anwendung kommen:

§. 7.

Findet das Gericht die Klage vollständig und begründet, so ist der Verklagte unter abschriftlicher Mittheilung derselben und ihrer Anlagen, mit Androhung der in den §§. 11. 12. dieser Verordnung bestimmten Nachtheile, vor einen Deputirten des Gerichts zur Klagebeantwortung vorzuladen.

1. Verfahren in nicht einschleunigen Sachen.

§. 8.

Der Termin ist dergestalt anzuberaumen, daß dem Verklagten eine Frist von vierzehn Tagen bis sechs Wochen, von dem Tage der Insinuation der Klage an gerechnet, zur Vorbereitung seiner Einlassung frei bleibe.

Der Richter kann diese Frist bei besonders verwickelten Rechtsstreitigkeiten oder aus anderen in der Sache liegenden Gründen, sowie nach Verhältniß der Entfernung des Wohnorts des Verklagten verlängern, auch den Termin

auf Antrag des Verklagten, jedoch ohne Zustimmung des Klägers nur einmal, verlegen.

§. 9.

Dem Kläger ist von dem Termine zur Klagebeantwortung Nachricht zu geben und ihm zu überlassen, auch seinerseits im Termine zu erscheinen. Wenn er nicht erscheint, so wird angenommen, daß er auf den Klageantrag bestehe, und die weitere Verfügung des Richters nach Maßgabe der Klage und der erfolgten oder nicht erfolgten Einlassung des Verklagten abwarten wolle.

§. 10.

Dem Verklagten bleibt es überlassen, entweder in dem Termine zu erscheinen und die Klage mündlich zu Protokoll zu beantworten, oder, statt in dem Termine zu erscheinen, schon vor oder in demselben eine schriftliche Klagebeantwortung einzureichen. Die schriftliche Beantwortung muß jedoch von einem zur Prozesspraxis überhaupt bestellten Rechtsanwalte unterzeichnet sein, widrigenfalls sie für nicht angebracht erachtet und sofort zurückgegeben wird. Nur den öffentlichen Behörden und solchen Privatpersonen, welche zum Richteramte befähigt sind, ist die Einreichung einer schriftlichen Klagebeantwortung ohne Zuziehung eines gerichtlichen Anwaltes gestattet.

§. 11.

Wenn der Verklagte in dem Termine nicht erschienen, auch eine schriftliche Klagebeantwortung nicht eingegangen ist, so nimmt das Gericht die in der Klage angeführten Thatsachen für richtig an und erkennt nach dem Klageantrage, soweit es die Klage für rechtlich begründet erachtet, gegen den Verklagten in contumaciam.

§. 12.

Insoweit der Verklagte den Anspruch des Klägers bestreiten will, muß derselbe sämtliche Einreden, auch die etwa gegen die in der Klage vorgeschlagenen Beweismittel anzubringenden, in der Klagebeantwortung vorbringen. Thatsachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt, werden für zugestanden und anerkannt gehalten. Fernere Einreden, welche auf Thatsachen beruhen, dürfen im Laufe der ersten Instanz nicht mehr vorgebracht werden.

§. 13.

Vermeint der Verklagte dem Anspruche des Klägers eine der nachstehenden Einreden:

- a) der Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand der Klage,
- b) der Inkompetenz des Gerichts,
- c) der Rechtshängigkeit,
- d) der dem Kläger mangelnden Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten,
- e) der nicht erfolgten Rautionsbestellung für die Kosten des Prozesses, wenn der Kläger ein Ausländer ist,

ent-

entgegenstellen zu können, und vermag der Beklagte eine solche Einrede, in sofern es eines Beweises derselben überhaupt bedarf, sofort zu bescheinen, so kann er seine Klagebeantwortung auf diese Einrede beschränken und darauf antragen, daß zunächst über dieselbe verhandelt und erkannt werde. Die vollständige Einlassung auf die Klage darf jedoch wegen solcher Einreden nur einmal ausgeübt werden. Der Beklagte muß daher, wenn er mehrere derselben zur Vermeidung der vollständigen Einlassung geltend machen will, dieselben gleichzeitig vorbringen.

§. 14.

Findet das Gericht den Antrag des Beklagten, daß zunächst über die vorgebrachten Einreden (§. 13.) verhandelt und erkannt werde, nicht begründet, so liegt dem Beklagten ob, die Klage in dem von dem Gerichte zu bestimmenden neuen Termine oder bis zu demselben anderweit vollständig zu beantworten.

Auf die vorläufige Klagebeantwortung wird sodann nur so weit Rücksicht genommen, als der Beklagte sich auf dieselbe in der neuen Klagebeantwortung bezieht.

§. 15.

Werden in der Klagebeantwortung Thatsachen angeführt, die in der Klage nicht vorgekommen sind, oder werden darin Einreden angebracht, so bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen, die Parteien vor der mündlichen Verhandlung noch mit ihrer Replik und Duplik zu hören. Dies kann schon in dem Termine zur Klagebeantwortung geschehen, wenn die Parteien in demselben erschienen und sich sofort zu erklären bereit sind. Ist dieses nicht geschehen, so werden, wenn die Parteien zur Prozeßpraxis verstattete Rechts-Anwälde zu ihren Bevollmächtigten bestellt haben, diese zur Einreichung einer schriftlichen Replik oder Duplik innerhalb einer nach §. 8. abzumessenden Frist aufgefordert. Dagegen wird diejenige Partei, welche einen solchen Bevollmächtigten nicht bestellt hat, innerhalb gleicher Frist zu einem Termine behufs der Aufnahme ihrer Erklärung vorgeladen. Jede Partei kann, statt in diesem Termine zu erscheinen, vor Ablauf desselben ihre Replik oder Duplik in einem Schriftsätze einreichen. Auf dergleichen Schriftsätze finden alle Bestimmungen Anwendung, welche für die schriftliche Klagebeantwortung im §. 10. ertheilt worden sind.

§. 16.

Die Replik muß eine vollständige Beantwortung der Klagebeantwortung und die Duplik eine vollständige Beantwortung der Replik enthalten. Erfolgt die Beantwortung gar nicht oder nicht vollständig, so werden die vom Gegner angeführten Thatsachen und beigebrachten Urkunden, worüber keine Erklärung abgegeben ist, für zugestanden und anerkannt erachtet. Fernere auf Thatsachen beruhende Entgegnungen (Replikationen, Duplikationen) können in erster Instanz nicht mehr vorgebracht werden.

§. 17.

Mit der Angabe der zur Begründung oder Widerlegung der Klage oder der Einreden angeführten Thatsachen kann in allen Fällen die Angabe der dafür beizubringenden Beweismittel oder Gegenbeweismittel verbunden werden. Bestehen dieselben aber in Urkunden, so müssen dieselben sofort bei Anführung der Thatsachen, zu deren Beweise dieselben dienen, in Original oder Abschrift eingereicht, oder es muß unter Angabe der Hinderungsgründe angezeigt werden, wo sich dieselben befinden. Befindet sich die Urkunde in Händen des Gegentheils, so muß das Editionsgeſuch gleichzeitig mit der Behauptung, zu deren Unterstützung sie dienen soll, angebracht werden, und es ist darüber zugleich mit der Hauptsache zu verhandeln.

§. 18.

Sobald die bestreitende Klagebeantwortung erfolgt ist, und in den Fällen, in welchen eine besondere Replik und Duplik gestattet wird, sobald solche erfolgt, oder der zur Anbringung der Replik oder, bei deren Eingang, der Duplik bestimmte Termin fruchtlos verstrichen ist, werden die Parteien oder, wenn sie vertreten sind, deren Bevollmächtigte zur mündlichen und öffentlichen Verhandlung der Sache vor das Gericht vorgeladen, unter Androhung der nach den §§. 25 ff. den Ausbleibenden treffenden Nachteile und mit der Aufforderung, die in Bezug genommenen oder nur in Abschrift eingereichten Dokumente urschriftlich zur Stelle zu bringen.

§. 19.

Eine Verlegung der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung kann ohne den übereinstimmenden Antrag der Parteien nach dem Ermessen des Gerichts nur einmal erfolgen, wenn der Antrag der Partei durch bescheinigte erhebliche Gründe unterstützt wird. Hindernisse in der Person eines bevollmächtigten Anwaltes dürfen nicht beachtet werden.

§. 20.

Eine Verzichtleistung auf die mündliche Verhandlung überhaupt findet nicht statt; das Gericht kann aber auf übereinstimmenden Antrag der Parteien noch vor der mündlichen Verhandlung Beweisaufnahme, über deren Erheblichkeit kein Streit obwaltet, verfügen, sowie jede Art von Beweisaufnahme mit der mündlichen Verhandlung verbinden.

§. 21.

Ein Verzeichniß der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sachen ist drei Tage vor derselben vor dem Sitzungssaale auszuhängen. Die Verhandlung geschieht nach der Reihenfolge dieses Verzeichnisses, falls nicht dringende Ursachen nach dem Ermessen des Gerichts eine Ausnahme erfordern.

Erscheint eine Partei bei dem Aufruf der Sache nicht zu der in der Vorladung für sie besonders zu bestimmenden Stunde, so sind die Vorschriften der §§. 26. 27. 29. zu befolgen.

§. 22.

§. 22.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Sorge für gehörige Erörterung der Sache, die Befugniß zur Schließung der Verhandlung gebühren dem Vorsitzenden des Gerichts, welcher jedoch hierbei auf die Meinung der beisitzenden Richter Rücksicht zu nehmen und diejenigen Fragen, welche letztere den Parteien vorgelegt zu sehen wünschen, zu stellen hat.

Bei Ruhestörungen ist nach der Kabinetts-Ordnung vom 24. Oktober 1838. (Gesetz-Sammlung S. 504.) zu verfahren.

§. 23.

Der mündliche Vortrag, welchem durch den Deputirten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gerichts auf Grund eines vor dem Termine aus den bisherigen Verhandlungen angefertigten schriftlichen Referats eine kurze mündliche Darstellung der Sache voranzuschicken ist, wird in der Gerichtssitzung durch die Partei in Person oder durch einen von ihr aus der Zahl der bei dem Gerichte zur Prozeßpraxis verordneten Anwälte zu wählenden Bevollmächtigten oder Beisand gehalten, wobei dem Verklagten das letzte Wort gebührt. Auch diejenigen, welche gesetzlich die Vermuthung einer Vollmacht für sich haben, dürfen zu Bevollmächtigten bestellt werden.

§. 24.

Ueber die mündlichen Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches enthält:

- 1) Die Namen der anwesenden Gerichtsmitglieder,
- 2) die Namen der Parteien und ihrer Sachwalter, und ob sie erschienen sind,
- 3) den Gegenstand des Rechtsstreites,
- 4) den Gang der statt gefundenen Verhandlungen im Allgemeinen,
- 5) die Zuständnisse der Parteien, deren Aufzeichnung vom Gegner verlangt wird, und diejenigen Erklärungen der Parteien überhaupt, welche das Gericht für erheblich hält.

Dieser letztere Bemerk wird den Parteien vorgelesen, und diese sind mit ihrer Bemerkung über dessen Fassung zu hören.

§. 25.

Erscheinen beide Parteien in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung nicht, so bleiben die Akten bis auf weiteres Anrufen der Parteien beruhen.

§. 26.

Erscheint die eine der Parteien nicht, oder läßt sie sich auf die Sache nicht ein, so kann die andere Partei auf Kontumazialverhandlung antragen.

§. 27.

Bei der Kontumazialverhandlung werden alle von der nicht erschienenen oder sich nicht einlassenden Partei vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht
(Nr. 3153.)

erachtet, alle von der Gegenpartei angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen ist, für zugestanden, ingleichen die von derselben beigebrachten Urkunden für anerkannt angesehen.

Eben so wird es gehalten, wenn eine erschienene Partei sich auf solche neue Umstände, welche bei der mündlichen Verhandlung noch vorgebracht werden dürfen, nicht einläßt.

§. 28.

Nach dem mündlichen Vortrage der Parteien hat das Gericht über die Anträge der Parteien Beschluß zu fassen, und diesen in derselben oder in einer in der Regel nicht über acht Tage hinauszufehenden, sofort zu bestimmenden Sitzung denselben bekannt zu machen.

Ist die Sache zum Endurtheile reif, so ist das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen durch den Vorsitzenden zu publiziren.

§. 29.

Ist eine Beweisesaufnahme erforderlich, so muß durch den Beschluß festgestellt werden, über welche Thatsachen und von welcher Partei der Beweis und Gegenbeweis geführt werden soll. Nach Verkündigung eines solchen Beschlusses muß jede Partei sofort rücksichtlich der Thatsachen, welche ihr zu beweisen obliegen, alle Beweismittel, soweit solche noch nicht vorgeschlagen sind, vollständig angeben. Urkunden, durch welche eine streitige Thatsache bewiesen werden soll, müssen dabei sofort im Original vorgelegt werden, widrigenfalls, wenn zu deren Edition der Gegentheil aufgefordert war und dieser sich nicht zur Ableistung des Editionsweides erbietet, die Vorlegung derselben für verweigert, wenn solche aber von der zur Beweisführung verpflichteten Partei selbst vorzulegen waren, dieselben für diese Instanz als nicht erbracht zu erachten sind.

Das Gericht kann in besonders verwickelten Sachen und in allen Fällen, in welchen eine Partei glaubwürdig darthut, daß sie ohne eigene Schuld nicht im Stande gewesen, die Beweismittel sofort vollständig anzugeben, noch eine peremptorische acht tägige Frist zur schriftlichen Angabe der Beweismittel gestatten.

§. 30.

Werden Zeugen und Sachverständige vorgeschlagen, so sind die Thatsachen, worüber sie vernommen werden sollen, bestimmt anzugeben; die besondere Aufstellung von Artikeln und Fragenstücken fällt fort.

Eine spätere Dervollständigung der Beweisantretung und die Aufnahme neu vorgeschlagener Beweismittel ist beim Widerspruch des Gegentheils nur in sofern zulässig, als sich dieselben aus dem aufgenommenen Beweise als vorhanden ergeben. Die Eideszuschreibung ist jedoch, ohne daß das juramentum calumniae noch ferner gefordert werden darf, bis zur Entscheidung der Sache, aber in allen Fällen nur dann zulässig, wenn der Eid auf eine bestimmt ausgesprochene Thatsache gerichtet ist.

Die in §. 3. Tit. 34. Th. II. der Tribunals-Ordnung und §. 3. Tit. 27. Th. II. der Hofgerichts-Ordnung für Neuvorpostern enthaltene Beschränkung im Gebrauch der Eideszuschreibung wird aufgehoben.

§. 31.

§. 31.

Werden bei der mündlichen Verhandlung von einer Partei Thatumstände, soweit solche nach §. 16. noch zulässig sind, und Beweismittel, auf welche die andere Partei nicht vorbereitet sein konnte, vorgebracht, so ist durch Verfügung des Gerichts, welche den Erschienenen statt besonderer Vorladung mündlich zu eröffnen ist, die Fortsetzung der Verhandlung in einer anderen Sitzung anzuordnen. Gegen die in dieser nicht erscheinende Partei treten die in den §§. 27. und 29. bestimmten Nachtheile ein.

§. 32.

Sobald die zur Beweisantretung bestimmten Verhandlungen geschlossen sind, oder die nach §. 29. etwa bewilligte Frist verstrichen ist, hat das Gericht zu prüfen, ob der Beweis für hinreichend angetreten zu erachten. Ist solches nicht der Fall, so ist das Endurtheil nach §. 28. in öffentlicher Sitzung zu erlassen und zu publiziren, andernfalls durch eine Resolution die Aufnahme des Beweises anzuordnen.

§. 33.

Soll hiernach von der Partei, welche am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe wohnt, ein Eid geleistet werden, so ist derselbe in der Gerichtssitzung, jedoch, mit Ausnahme schleuniger Fälle, in der Regel nicht früher als acht Tage nach dessen Auflegung abzunehmen.

Ist die Partei, welche den Eid zu leisten hat, am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe nicht wohnhaft, so requirirt das Gericht denjenigen Richter, in dessen Sprengel die Partei wohnt, um Abnahme des Eides.

§. 34.

Soll eine andere Beweisaufnahme erfolgen, so bleibt es der Beurtheilung des Gerichts überlassen, diese mit der mündlichen Verhandlung in einer ferneren Sitzung zu verbinden, oder dazu einen Kommissarius zu ernennen, oder wenn dieselbe auswärts erfolgen muß, das auswärtige Gericht zur Ernennung eines Kommissars zu veranlassen.

§. 35.

Sollen Zeugen und Sachverständige vernommen werden, so erfolgt die Vorladung zu dem Termine, in sofern die Partei sich nicht zu deren Gefellung erbietet, durch das Gericht. Ihre Vernehmung ist nicht nach Artikeln, sondern in geordnetem zusammenhängenden Vortrage über ihre Wissenschaft von den zu beweisenden Thatfachen zu protokolliren. Den Parteien bleibt es überlassen, der Vernehmung beizuwohnen, auch durch Bevollmächtigte aus der Zahl der beim Gericht zur Prozesspraxis versatteten Anwälte ihr Interesse dabei wahrnehmen zu lassen. Glauben dieselben eine Unvollständigkeit wahrzunehmen, oder wollen sie den Zeugen noch über besondere Umstände vernommen wissen, so haben sie dem vernehmenden Richter darüber sofort Mittheilung zu machen, welcher verpflichtet ist, die Vernehmung danach zu vervoll-

ständigen, oder die Gründe der Ablehnung zu protokolliren. Das Vernehmungsprotokoll wird den Parteien, in sofern sie anwesend sind, sofort durch Vorlesung bekannt gemacht, andernfalls abschriftlich mitgetheilt.

Die Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1844. (Gesetz = Sammlung Seite 249.)

§. 36.

Sobald die Beweisverhandlungen beendigt sind, werden, in sofern solche nicht in einer zugleich zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache selbst anstehenden Sitzung erfolgt sind, die Parteien zur mündlichen Schlußverhandlung und Entscheidung in die Gerichtssitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen den Ausbleibenden angenommen werden würde, er habe zur Unterstützung seiner Behauptungen und Anträge nichts weiter anzuführen und wolle die Entscheidung der Sache nach Lage der Akten erwarten.

§. 37.

2. Schleunige und einfache Sachen.

In allen Fällen, welche ein besonders schleuniges Verfahren erheischen, Arrestsachen, Bausachen, Miethsstreitigkeiten, den in *possessorio summariissimo* zu verhandelnden Besitzstreitigkeiten, sowie in einfachen Schuldsachen, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Aaafgaben statt:

Auf die Klage ist sofort ein Termin zur Beantwortung derselben und zur weiteren mündlichen Verhandlung in der Gerichtssitzung anzuberaumen. Jede Partei muß die zur Unterstützung oder Widerlegung der Klage und Einreden dienenden Beweismittel sofort in diesem Termine — wenn nicht dieselben bereits in der Klage oder vor dem Termine eingereichten Klagebeantwortung angegeben sind — bei Vermeidung der in den §§. 27. und 29. bestimmten Nachtheile angeben. Die im §. 29. gestattete nachträgliche Angabe findet in diesen Fällen nicht statt; nur wenn bei der mündlichen Verhandlung Thatsumstände, soweit solche zulässig sind, und Beweismittel, auf welche die andere Partei nicht vorbereitet sein konnte, vorgebracht werden, findet eine fortgesetzte mündliche Verhandlung (§. 31.) statt.

Die Beweise können sogleich im ersten Termine aufgenommen, und Zeugen und Sachverständige, welche sich am Orte des Gerichts befinden, unverszüglich zur Gerichtsstelle beschieden werden.

§. 38.

Bei Anberaumung der Termine kann in allen besonders schleunigen Sachen die Frist (§. 8.) nach dem Ermessen des Gerichts abgekürzt werden. Eine Verlegung des Termins findet in schleunigen Sachen ohne Zustimmung des Klägers nicht statt.

§. 39.

3. Injurien-Prozesse und geringfügige Sachen.

Das im §. 37. bestimmte Verfahren findet ohne Ausnahme bei Injurienklagen und in allen nicht zum Mandatsverfahren geeigneten Sachen, deren Gegenstand nicht über fünfzig Thaler beträgt, Anwendung.

Die

Die Anfertigung eines besonderen Referats fällt in allen vor einem Einzelrichter zu verhandelnden Sachen fort.

§. 40.

In Rechnungssachen, Bausachen und anderen dazu geeigneten Sachen ist der erkennende Richter befugt, in jeder Lage des Prozesses, jedoch erst nach erfolgter Klagebeantwortung, über von ihm zu bezeichnende Gegenstände noch eine nähere Erörterung vor einem von ihm dazu bestellten Kommissarius anzuordnen. Nach Beendigung der kommissarischen Erörterung werden die Parteien zur mündlichen Schlußverhandlung und Entscheidung der Sache nach §. 36. vorgeladen.

4. Verhandlung vor einem Kommissar.

§. 41.

Alle Erkenntnisse sind sofort nach deren Erlassung, in sofern nicht bei der Publikation auf deren Ausfertigung verzichtet ist, auszufertigen, und in der Regel binnen acht Tagen zu insinuieren. Es kommen dabei die in der Verordnung vom 5. Mai 1838. (Gesetz-Samml. S. 273.) sub a bis e des §. 3. enthaltenen Bestimmungen in Anwendung. Die Insinuation sowohl der Erkenntnisse als aller Verfügungen soll künftig an die persönlich aufgetretenen Parteien direkt, sonst an ihre Bevollmächtigten, in allen Fällen ohne Dazwischenkunft besonderer Procuratoren statt finden; insbesondere wird den Gerichten die Insinuation aller Verfügungen und Erkenntnisse durch die Postanstalten nach Maßgabe der Instruktion vom 13ten Mai 1842. gestattet.

5. Insinuation der Erkenntnisse und Verfügungen.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln und Beschwerden gegen erlassene Entscheidungen, Bescheide und Verfügungen.

I. Gemeinsame Bestimmungen für die Rechtsmittel der Appellation, Revision und Richtigkeitsbeschwerde.

§. 42.

Die Rechtsmittel der Appellation, der Revision und Richtigkeitsbeschwerde werden nur gegen Endurtheile, nicht gegen interlokutorische Beschlüsse gestattet. Dieselben sind in allen Fällen bei dem Gerichte erster Instanz anzumelden.

Für die Anmeldung genügt die Erklärung, daß der Anmeldende sich über das ergangene Erkenntniß beschwert. Dieselbe ist an keine Form gebunden und kann demzufolge mündlich zu Protokoll oder schriftlich, ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes, erfolgen.

Auch auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet wird, kommt es nicht an.

§. 43.

Die Anmeldung muß bei Verlust des Rechtsmittels binnen sechs Wochen

vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an die Partei oder deren Stellvertreter, oder des die Zustellung vertretenden Aktes (§. 41.) an gerechnet, erfolgen. Diese Frist wird für den Fiskus, Stadt- und Landgemeinden, privilegierte Korporationen, Kirchen und alle öffentliche Armen- und Schulanstalten und unter Vormundschaft und Kuratel stehende Personen verdoppelt. Eine Verlängerung der Frist findet nicht statt.

§. 44.

Das Gericht prüft nur, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt, und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und sendet, wenn beides der Fall ist, die Akten unter Benachrichtigung der Parteien sofort an das Gericht höherer Instanz.

§. 45.

Innerhalb vier Wochen nach Ablauf der im §. 43. bestimmten Anmeldefrist muß das Rechtsmittel bei dessen Verlust bei dem in höherer Instanz erkennenden Gerichte mittelst einer diesem besonders einzureichenden Schrift eingeführt und gerechtfertigt werden, ohne daß es einer Aufforderung dazu bedarf. Nur aus bescheinigten Hinderungsgründen, die in der Sache selbst liegen, kann diese Frist verlängert werden.

§. 46.

Jede Einführungs- und Rechtfertigungsschrift muß die Beschwerdepunkte angeben. Soweit in dieser Schrift oder in einem Nachtrage derselben das ergangene Erkenntnis vor Ablauf der im §. 45. angeordneten Frist nicht durch bestimmte Beschwerden angegriffen ist, tritt dasselbe in Rechtskraft.

Nur in Ansehung derjenigen Bestimmungen des Erkenntnisses, welche durch das eingeführte Rechtsmittel angegriffen werden, steht es dem andern Theile frei, eine Abänderung zu seinen Gunsten auch nach Ablauf der Anmeldefrist und Einführungsfristen zu beantragen. Diese Abänderung muß aber spätestens mit der Antwortungschrift ausdrücklich erklärt und gerechtfertigt werden.

II. Bestimmungen über die Appellation.

§. 47.

Die Appellation ist ausgeschlossen in allen durch Mandat ohne kontradiktorisches Verfahren beim Gerichte erster Instanz beendigten Sachen und in allen Fällen, in welchen der Gegenstand der Beschwerde nach Gelde zu schätzen ist, und den Betrag von fünfzig Thalern nicht übersteigt, sowie gegen Entscheidungen über den Kostenpunkt, in sofern die Beschwerde nur dessen Bestimmung betrifft.

Gegen Kontumazialerkenntnisse findet die dem Gegenstande nach an sich zulässige Appellation von Seiten des Verklagten nur in soweit statt, als die Beschwerde darauf gerichtet ist, daß der Richter aus den für eingeräumt zu erachtenden Thatsachen unrichtige Folgen festgesetzt habe.

§. 48.

Die Einführungs- und Rechtfertigungsschrift muß außer der Angabe der Beschwerdepunkte die Angabe der zur Unterstützung derselben etwa anzuführenden neuen Thatsachen, sowie der zur Unterstützung dieser oder der bereits in erster Instanz vorgebrachten Thatsachen vorzuschlagenden neuen Beweismittel, sowie der Gegenbeweismittel enthalten. Thatsachen zur Begründung der Appellation, welche in der Appellationsrechtfertigung nicht vorgebracht sind, dürfen im ferneren Verlaufe nicht mehr vorgebracht werden.

§. 49.

Nach dem Eingange der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift und der Akten beschließt der Appellationsrichter über die Zulassung des Rechtsmittels und erläßt sodann die Aufforderung zur Beantwortung der Schrift. Die Beantwortung ist schriftlich binnen einer vierwöchentlichen, nur aus den im §. 45. angegebenen Gründen zu verlängernden Frist einzureichen, und zwar bei Vermeidung der im §. 50 bestimmten Nachtheile.

§. 50.

Der Appellant muß die Appellation vollständig beantworten und alle zu deren Widerlegung dienenden neuen Thatsachen vorbringen. Thatsachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt, sind für zugestanden und anerkannt zu halten. Neue Thatsachen dürfen vom Appellanten im ferneren Verlaufe des Verfahrens nicht mehr vorgebracht werden.

Geht die Beantwortungsschrift nicht in der bestimmten Frist ein, so werden die vom Appellanten angeführten neuen Thatsachen für zugestanden, die zur Unterstützung der in erster Instanz bereits angeführten Thatsachen vorgelegten Urkunden für anerkannt gehalten, und es gehen die Einwendungen gegen die vom Appellanten angegebenen Beweismittel verloren.

§. 51.

Nur öffentliche Behörden und solche Personen, welche zum Richteramte befähigt sind, können die Einführung und Rechtfertigung und deren Beantwortung ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes schriftlich einreichen.

Die Schriften anderer Parteien müssen von einem öffentlich angestellten Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

§. 52.

Ist die Beantwortung eingereicht, oder darauf Verzicht geleistet, oder die dazu bewilligte Frist abgelaufen, so werden die Parteien oder deren Stellvertreter zur mündlichen Verhandlung vor dem Appellationsrichter unter der Verwarnung vorgeladen, daß, wenn beide Parteien nicht erscheinen, sie das Erkenntniß nach Lage der Akten erwarten wollen, wenn aber nur eine der Parteien nicht erscheint, das Kontumazial-Verfahren dahin statt finden werde, daß alle streitigen, von dem Richter erschienenen in zweiter Instanz vorgebrachten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, alle von

demselben vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht erachtet, alle von dem Gegentheile angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, ingleichen die von dem Gegentheile beigebrachten Urkunden für anerkannt angesehen werden.

Die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache kann in Ermangelung anderer zur Empfangnahme bestellten Bevollmächtigten gütlich zu Händen der Rechtsanwalte insinuirt werden, welche die eingereichten Schriftsätze unterzeichnet haben, wenn dieselben bei dem erkennenden Gericht zur Prozesspraxis befugt sind oder an dem Sitze dieses Gerichts wohnen.

Bei Anderräumung des Termins wird zugleich ein Referent bestellt welcher das schriftliche Referat nach §. 23. anfertigt und in der Sitzung dem Vortrage der Parteien eine Darstellung der bisherigen Verhandlungen voranschickt.

§. 53.

Wird von beiden Theilen appellirt, so ist über beide Appellationen gleichzeitig zu verhandeln und in einem Urtheil zu entscheiden.

§. 54.

Die Ausfertigungen des Erkenntnisses sind mit den Akten beider Instanzen dem Gericht erster Instanz zur ungesäumten Insinuation an die Parteien zuzufertigen. Nur die Mittheilung der Abschriften der Erkenntnisse an die beim Appellationsrichter aufgetretenen Rechtsanwalte kann durch denselben unmittelbar erfolgen.

§. 55.

In soweit für das Verfahren in zweiter Instanz nicht besondere Vorschriften ertheilt sind, sollen hierbei die für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur genommen werden.

III. Vom Rechtsmittel der Revision.

§. 56.

Gegen ein Erkenntniß zweiter Instanz wird das Rechtsmittel der Revision gestattet:

- 1) in allen Fällen, in welchen die Revisionsbeschwerde Familien- oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehefachen oder Ehegelöbniße, über welche in der Urtheilsformel selbst eine dispositive Bestimmung ausgesprochen ist, allein oder in Verbindung mit anderen daraus hergeleiteten Ansprüchen zum Gegenstande hat;
- 2) in allen Fällen, in welchen die Beschwerde lediglich das Vermögen betrifft, nur dann, wenn die beiden ersten Erkenntnisse ganz oder zum Theil verschiedenen Inhalts sind, und wenn zugleich der dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde fünfshundert Thaler beträgt, oder in Gelde nicht abzuschätzen ist.

Aus:

Außgeschlossen von der Revision sind jedoch Schwängerungssachen und die darauf gegründeten Alimentenforderungen, Streitigkeiten über Begegerlichkeiten, über das Recht, auf die eigenthümliche Mauer eines Andern zu bauen, oder einen Balken zu legen, das Recht der freien Aussicht, der Dachtraufe und des Ausgusses, in Injuriensachen, sowie im Falle zweier gleichlautender Erkenntnisse in Prodigalitätsachen.

§. 57.

Die Anführung neuer Thatsachen und Beweismittel ist in der Revisionsinstanz nur dann zulässig, wenn über eine in der vorigen Instanz bereits vorgekommene aber unerörtert gebliebene erhebliche Thatsache neue Umstände oder Beweismittel angegeben werden.

Behufs Aufnahme und Erörterung der neuen Beweismittel und Thatsachen wird die Sache zur Verhandlung und Entscheidung in die betreffende Instanz durch eine Resolution zurückgewiesen.

Einreden, welche noch in der Exekutionsinstanz vorgebracht werden können (§. 85.), sind vorz. Revisionsrichter zur ersten Instanz zurückzuweisen, und es ist unter deren Vorbehalt nach Lage der Akten zu erkennen.

§. 58.

Im Uebrigen treten für das Verfahren in der Revisionsinstanz die für die zweite Instanz gegebenen Bestimmungen gleichfalls in Anwendung. Es sind dabei jedoch die nachstehenden besonderen Vorschriften zu befolgen:

- 1) Thatsachen zur Begründung der Revision, welche in der Rechtfertigungsschrift nicht geltend gemacht sind, dürfen später nicht vorgebracht werden.
- 2) Wenn die Beantwortungsschrift nicht in der bestimmten Frist (§. 49.) eingeht, so werden die in der Rechtfertigungsschrift angeführten Thatsachen, so weit dieselben überhaupt noch zulässig waren, für zugestanden erachtet.
- 3) Zur Anfertigung der Schriftsätze in dieser Instanz sind, sofern dieselben von Rechtsanwälten zu unterzeichnen sind, nur die bei dem höchsten Gerichtshofe selbst angestellten Rechtsanwälte befugt.

IV. Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 59.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde wird gegen Erkenntnisse erster und zweiter Instanz, in sofern kein ordentliches Rechtsmittel statt findet, zugelassen. Ausgenommen sind nur:

- 1) Entscheidungen erster Instanz, wenn der Gegenstand der Beschwerde nicht über fünfzig Rthlr. beträgt;
- 2) Entscheidungen über den Kostenpunkt und Prozeßstrafen, wenn die Beschwerde nicht zugleich die Hauptsache betrifft;
- 3) Kontumazial-Erkenntnisse, gegen welche das Rechtsmittel der Restitution noch zulässig ist (§§. 67—69.).

§. 60.

§. 60.

Das Rechtsmittel ist nur dann begründet:

- 1) wenn das angefochtene Erkenntniß einen Rechtsgrundsatz verletzt, dieser möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;
- 2) wenn es eine nach dem in den betreffenden Bezirken bestehenden Rechte und dieser Verordnung als wesentlich zu betrachtende Prozeßvorschrift verletzt.

§. 61.

Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde hält die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses nicht auf, es sei denn, daß durch die Vollstreckung ein unersetzlicher Schaden entsände.

Es ist jedoch der Verurtheilte die streitige Sache oder Summe in gerichtlichen Gewahrsam zu geben, und, wenn der Prozeß andere Verpflichtungen zum Gegenstande hat, eine vom Richter festzusetzende Kaution zu bestellen und sich dadurch vor der wirklichen Vollstreckung des Erkenntnisses zu schützen befugt.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist der Tag der Insnuation⁸ des angefochtenen Erkenntnisses als der Tag der Rechtskraft anzusehen.

§. 62.

Im Uebrigen treten für das Verfahren die⁷ für die Appellationsinstanz gegebenen Bestimmungen mit den im §. 58. vorgeschriebenen Maaßgaben in Anwendung.

§. 63.

Bei der Entscheidung legt der Richter das in dem angefochtenen Erkenntniß als feststehend angenommene Sachverhältniß lediglich zum Grunde, in sofern letzteres nicht den Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde selbst ausmacht.

Wird die Beschwerde gegründet gefunden, so verurtheilt das Gericht das angefochtene Erkenntniß, schlägt die Kosten desselben nieder, kompensirt die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens, verordnet zugleich die Erstattung des Geleisteten und erkennt in der Sache selbst, sowie über die Kosten des früheren Verfahrens anderweitig definitiv, oder verweist, wenn in Folge der ausgesprochenen Vernichtung eine neue Ausmittelung nothwendig wird, die Sache zu dieser Ermittelung und zur nochmaligen Entscheidung in die betreffende Instanz zurück.

V. Von dem Rechtsmittel des Rekurses.

§. 64.

Der Rekurs wird nur gegen die vom Gerichte erster Instanz erlassenen Erkenntnisse, in sofern der Gegenstand der Beschwerde nicht fünfzig Thaler übersteigt,

steigt, bei Beschwerden über die Bestimmung des Kostenpunktes, in soweit in der Hauptsache kein Rechtsmittel eingelegt wird (§. 47.), jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe des Kostenbetrages gestattet, und ist zulässig, wenn entweder

- 1) gegen die klare Lage der Sache gesprochen ist, oder erhebliche Thatsachen unbeachtet gelassen, oder wesentliche Prozeßvorschriften verletzt sind;
- 2) wenn die Entscheidung einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge aus einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dieselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt.

§. 65.

Der Rekurs muß bei der Gerichtsbehörde, welche in erster Instanz instruiert oder erkannt hat, binnen der im §. 43. bestimmten Frist entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich, ohne daß es der Zuziehung eines Rechtsanwaltes bedarf, angebracht werden, und die Angabe der Beschwerdepunkte enthalten. Es bleibt der Partei überlassen, eine nähere Ausführung der Beschwerden damit zu verbinden.

§. 66.

Das Gericht schickt sofort dem Gerichte zweiter Instanz die Rekursbeschwerde mit den Akten ein.

Findet dieses die Beschwerde unbegründet, so ist dieselbe durch eine sofort unter Angabe der Gründe zu erlassende Resolution zurückzuweisen; andernfalls nach §. 34. der Verordnung vom 2. Januar d. J. zu verfahren.

Rücksichtlich des Kostenpunktes ist die Entscheidung nach Maßgabe der im §. 63. getroffenen Bestimmung zu erlassen. Die Bestimmung des §. 61. findet auch auf den Rekurs Anwendung.

VI. Von der Restitution.

§. 67.

Die Restitution wegen Fristversäumnisse kann vom Gericht überhaupt erteilt werden, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle denjenigen, welcher die Frist versäumt hat, verhindert haben, die Frist inne zu halten. Die Partei muß die Thatsumstände, welche das Hinderniß begründen, wenn der Gegentheil die Restitution nicht bewilligt, beweisen oder auf Erfordern des Gerichts eidlich erhärten. Ein Rechtsmittel wird gegen die durch Verfügung auszusprechende Restitution nicht gestattet.

§. 68.

Das Restitutionsgesuch muß binnen 10 Tagen nach Ablauf der Frist oder nach angefallenem Termine, wenn aber das Hinderniß erst später gehoben

wird, von der Zeit der Begründung desselben an gerechnet, unter Angabe der Hinderungsgründe und der Beweismittel, und in sofern die Einreichung einer Schrift versäumt ist, unter Beifügung derselben angebracht werden. Geht eine Prozessschrift innerhalb der zehntägigen Resolutionsfrist ein, so kann die Resitution, wenn das Hinderniß klar vorliegt, ohne Weiteres ertheilt, sonst aber in einer vom Gericht zu bestimmenden Frist begründet werden.

§. 69.

Wird gegen Kontumazial = Erkenntnisse bei nicht erfolgter Klagebeantwortung und gegen die in Kraft der Erkenntnisse übergehenden Mandate (§. 4.) Resitution nachgesucht, so muß das Gesuch binnen 10 Tagen, vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses oder vom Ablauf der im Mandate bestimmten Frist ab gerechnet, mündlich zu Protokoll, oder mittelst eines von einem Rechtsanwalte zu unterzeichnenden Schriftsatzes angebracht werden und damit zugleich die Klagebeantwortung verbunden sein; der Angabe von Resolutionsgründen bedarf es nicht.

Ist das Gesuch begründet, so setzt der Richter, unter abschriftlicher Mittheilung desselben an den Gegenseit, einen Termin zur Verhandlung der Sache an. In dem folgenden Erkenntniß wird die Aufhebung des früheren Erkenntnisses oder Mandats ausgesprochen und in der Sache selbst anderweitig erkannt. Die durch die Versäumniß entstandenen Kosten muß der Resituante in allen Fällen tragen und sofort ersetzen.

VII. Von der Konkurrenz verschiedener Rechtsmittel.

§. 70.

Anderer Rechtsmittel, als die vorsehend aufgeführten, werden nicht gestattet.

Treffen in einem Prozeß, sei es bei einem und demselben Streitpunkte, oder bei mehreren aus einem und demselben Geschäft hervorgegangenem oder doch mehrere nach §. 82. zusammen zu rechnende Forderungen betreffenden Streitpunkten seitens einer oder beider Parteien das Rechtsmittel des Rekurses und das der Appellation oder der Nichtigkeitsbeschwerde zusammen, so zieht die Appellation oder die Nichtigkeitsbeschwerde den Rekurs nach; eben so wenn die Nichtigkeitsbeschwerde mit der Revision zusammentrifft, zieht letztere jene nach sich, so daß im ersten Falle der Rekurs als Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde zu behandeln, und nach den für die Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde bestimmten Grundsätzen, im andern Falle die Nichtigkeitsbeschwerde als Revision und nach den für diese bestimmten Grundsätzen zu behandeln und in demselben Erkenntnisse zu entscheiden ist.

§. 71.

Betreffen die zusammentreffenden Rechtsmittel verschiedene Streitpunkte, bei welchen nicht jene Voraussetzungen eintreffen, so sind dieselben gesondert

zu verhandeln, aber insofern dieselben vor einem und demselben Gerichte zu verhandeln, durch ein und dasselbe Erkenntniß zu entscheiden; anderenfalls ist, wenn der Rekurs und die Richtigkeitsbeschwerde zusammentrifft, jener zuerst zu entscheiden.

§. 72.

Wenn das Rechtsmittel der Restitution gegen ein Kontumazial-Erkenntniß mit dem der Appellation, des Rekurses oder der Richtigkeitsbeschwerde konkurriert, so muß die Verhandlung und Entscheidung der letzteren bis zur Erledigung des ersteren ausgesetzt bleiben.

§. 73.

Eine Partei, welche darüber zweifelhaft ist, welches von mehreren Rechtsmitteln in einem vorliegenden Falle statt finde, ist befugt, zur Wahrung ihrer Rechte die mehreren Rechtsmittel gleichzeitig, unter Beobachtung der für jedes vorgeschriebenen Förmlichkeiten, einzulegen. Das Gericht hat die Zulässigkeit des einen oder anderen vorläufig zu prüfen, das geeignet Scheinende zu verhandeln, die Verhandlung des anderen aber bis zur definitiven Entscheidung auszusetzen.

VIII. Von Beschwerden.

§. 74.

Beschwerden gegen Verfügungen, durch welche ein Rechtsmittel zurückgewiesen wird, können nur innerhalb sechs Wochen bei den zur definitiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels berufenen Gerichten der höheren Instanz angebracht werden.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Januar d. J. §. 33. zur Anwendung.

§. 75.

Die Ausführung der Verfügungen wird durch dagegen erhobene Beschwerden an sich nicht aufgehalten. Die vorgesetzte Instanz ist aber befugt, die Aussetzung der Ausführung noch vor der Entscheidung selbst anzuordnen.

Vierter Abschnitt.

Besondere Prozeßarten.

§. 76.

Prozesse, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Richtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, sind mit der im §. 12. der Verordnung vom 2. Januar (Nr. 3133.)

nuar d. J. bestimmten Raasgabe nach den Vorschriften der Verordnung vom 28. Juni 1844. (Gesetz-Sammlung S. 181.) zu verhandeln. Für die dritte Instanz kommen jedoch hinsichtlich der Formen des Verfahrens und der Fristen die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung S. 42. ff. zur Anwendung. Das materielle Eherecht soll durch diese Bestimmung in keiner Weise geändert werden; die lediglich auf das Allgemeine Landrecht sich beziehenden Bestimmungen der Verordnung bleiben daher außer Anwendung.

§. 77.

In Wechselsachen (Verordnung vom 6. Januar 1849. Gesetz-Sammlung S. 49.) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- 1) Auf die Wechselklage (S. 5. l. c.) ist sofort ein Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung anzuberaumen und so abzumessen, daß dem Verklagten eine Frist von höchstens drei Tagen zur Vorbereitung offen bleibt.
- 2) In demselben Maße sind auch die Fristen der etwa nothwendig werdenden ferneren Termine abzukürzen.
- 3) Die Anmeldung der Appellation und deren Rechtfertigung muß spätestens binnen drei Tagen, mit Ausschließung der Resitution, bei dem Gericht erster Instanz angebracht werden. Sie kann mündlich zu Protokoll erklärt, oder schriftlich in der für die Appellationsrechtfertigung vorgeschriebenen Form eingereicht werden.

Das Gericht erster Instanz schiebt die Akten sofort nach Eingang der Appellationsrechtfertigung an den Appellationsrichter und setzt die Parteien gleichzeitig davon in Kenntniß, den Appellaten unter Mittheilung der Appellationsrechtfertigung.

Der Appellationsrichter setzt einen indglichi kurzen Termin zur Entgegnung auf die Appellationsrechtfertigung und zur mündlichen Verhandlung an und ladet die Parteien unter der in den §§. 50. und 52. vorgeschriebenen Verwarnung vor.

Dem Appellaten steht frei, vor dem Termin eine Entgegnung auf die Appellationsrechtfertigung, welche an keine Form gebunden ist, dem Appellationsgericht einzureichen.

- 4) Für die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde treten in Ansehung der Frist zu deren Anbringung, der Form, in welcher die Erklärungen anzubringen sind, und des Verfahrens dieselben Vorschriften mit den näheren Bestimmungen des §. 58. zu 1. und 2. ein.
- 5) Der Richter hat nur zu beurtheilen, ob der Verklagte wechselmäßig (Art. 8. ff., Art. 81. 82. der Allg. Deutsch. Wechselordnung) verhaftet ist. Findet er die wechselmäßige Verhaftung nicht begründet, so ist die Wechselklage abzuweisen. Die Verfolgung des dem Kläger aus an-

anderen Gründen etwa zustehenden Anspruchs muß demselben, und zwar im Wege des gewöhnlichen Verfahrens überlassen bleiben.

- 6) Das Rechtsmittel sowohl der Appellation als der Revision gegen ein Erkenntniß, welches den Verklagten wechselmäßig verurtheilt, hat für ihn nur Devolutiv-Effekt.
- 7) Wenn nicht binnen drei Tagen, vom Tage der Publikation des Erkenntnisses an, die Erfüllung der wechselmäßigen Verbindlichkeit erfolgt, so kann der Gläubiger den Schuldner durch das Gericht, ohne daß es eines monitorischen Zahlungsbefehls bedarf, sofort zur persönlichen Haft bringen lassen. Dem Gläubiger wird durch die Vollstreckung des Haftbefehls das Recht auf Vollstreckung der Exekution in das Vermögen des Schuldners nicht verschränkt.
- 8) Im Uebrigen kommen die Bestimmungen dieser Verordnung auch in Wechselsachen zur Anwendung.

§. 78.

In Ansehung des Verfahrens bei Provokationen auf Todes-, Mords-, Blödsinnigkeits- oder Wahnsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen sollen die Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 37. u. 38. und des Anhangs dazu mit der Maßgabe, daß an Stelle der darin in Bezug genommenen Bestimmungen des Allg. Landrechts das bestehende materielle Recht in Geltung bleibt, zur Anwendung gebracht werden.

§. 79.

In Ansehung des an Stelle der Konsolidationsprozesse getretenen Verfahrens (Verordn. vom 4. Januar d. J. Geizg.-Samml. S. 47.), der Moratorien, Konkurs-, Liquidationsprozesse, des Verfahrens bei der cessio honorum, der Behandlung der Gläubiger und bei Subhastationen verbleibt es für das Verfahren in erster Instanz bei den bisherigen Vorschriften; in sofern aber nach denselben gegen eine in erster Instanz erfolgte Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig war und eingelegt wird, in dessen Zulässigkeit zugleich nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung (§§. 47. 56. 59. 64.) zu beurtheilen und nach diesen zu verhandeln. Kommen in diesen Sachen Spezial-Prozesse vor, welche sich zu einer abgesonderten Verhandlung und Entscheidung eignen, so sind dieselben eben so nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zu behandeln. Insbesondere bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die der Definitiv-Entscheidung vorhergehenden interlokutorischen Bescheide ausgeschlossen.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 80.

Wenn auf einen nothwendigen Eid erkannt ist, so hat, sobald das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, das Gericht erster Instanz einen Termin zur Ausschöpfung des Eides anzuberaumen und die purificatoria zu erlassen.

§. 81.

Der Werth des Streitgegenstandes ist überall nach der Verordnung vom 21. Juli 1843. (Gesetz-Samml. S. 297.) zu berechnen.

§. 82.

Mehrere in dem Prozesse geltend gemachte Forderungen, welche auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer Sachen gerichtet sind, werden auch dann, wenn sie aus verschiedenen Geschäften entspringen sind, zusammengerechnet, so daß die Kompetenz des Gerichts, die Prozeßart, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Ansetzung der Kosten nach dem Gesamtbetrage der Forderungen beurtheilt werden muß. Die Kumulation anderer aus verschiedenen Geschäften entspringender Klageansprüche ist nur in soweit zulässig, als sich dieselben zu einem und demselben Verfahren eignen. Sind in einer Klage Ansprüche auf Geld und fungible Sachen mit Ansprüchen anderer Art, aber aus demselben Geschäft, verbunden, so findet das im §. 4. vorgezeichnete Mandatsverfahren auch nicht rücksichtlich jener statt.

§. 83.

Die Bestimmungen der Verordnungen vom 4. Juli 1832. und 5. Dezember 1835., daß

- 1) minderjährige oder großjährige, noch unter väterlicher Gewalt stehende Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden, sowie dergleichen Lehrlinge, Gefellen, Handlungsdiener, Kunstgehilfen, Hand- und Fabrik-Arbeiter, in Injurien-, Alimenten- und Entschädigungs-Prozessen, sowie in allen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Kontraktverhältnissen entspringen, dem persönlichen Gerichtsstande ihres Aufenthaltsorts unterworfen;
- 2) die großjährigen unter ihnen befugt und verpflichtet sind, ihre Gerechtsame selbst wahrzunehmen, ohne daß es der Zuziehung oder Benachrichtigung ihrer Väter bedarf;

3) den

3) den minderjährigen, wenn die Väter oder Vormünder nicht an demselben Orte wohnen, ein Rechtsbeistand als Litiskurator zugeordnet werden soll, dessen Pflicht es ist, den Vater oder Vormund von dem Gegenstande des Rechtsstreits in Kenntniß zu setzen, — und daß die Bestimmungen zu 2. und 3. auch dann zur Anwendung kommen sollen, wenn die gedachten minderjährigen oder großjährigen, noch unter väterlicher Gewalt stehenden Personen in solchen Prozessen als Kläger auftreten, — sollen auch in den im Eingange gedachten Bezirken zur Anwendung kommen.

§. 84.

Rechtsanwälte, welche als Bevollmächtigte eine Prozessschrift übergeben, haben bei einer Ordnungsstrafe von Einem bis zu fünf Rthlr. dieselbe in duplo einzureichen.

In Rücksicht auf die bloße Legalisirung solcher Schriften, welche nicht von einem bevollmächtigten Sachwalter unterschrieben sind, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 21. Juli 1843. (Gesetz-Samml. S. 295.) mit den für die Revisions- und Nichtigkeits-Instanz oben bestimmten Maßgaben zur Anwendung. Der Rechtsanwalt, welcher eine solche Schrift unterzeichnet, ist für deren Inhalt ebenso verantwortlich, als wenn er die Schrift selbst abgefaßt hätte. Die Klagebeantwortung, die unter Anberaumung besonderer Termine erforderte Replik und Duplik, können von einem bevollmächtigten Rechts-Anwalte nicht zu Protokoll gegeben, sondern nur schriftlich angebracht werden.

§. 85.

In der Exekutions-Instanz können nur die Einreden der Zahlung, der Kompensation, des Erlasses und des Vergleiches geltend gemacht werden. Dieselben hemmen aber nur dann die Exekution, wenn die Thatsachen, auf welche sie gegründet werden, sich erst zu einer Zeit ereignet haben, in welcher dieselben in dem, der Exekution vorhergegangenen Prozeßverfahren nicht mehr vorgebracht werden konnten, und wenn dieselben sofort liquide gemacht werden können. (S. 2.)

§. 86.

Alle zu einer Leistung verurtheilende Erkenntnisse sollen die Bestimmung einer Frist enthalten, binnen welcher bei Vermeidung der Exekution dem Erkenntniße Genüge geleistet werden muß.

Nach Ablauf der Frist, und wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden, oder dessen Vollstreckung durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht gekennnt werden kann, ist auf Antrag des Gläubigers sofort die Exekution selbst zu verfügen und der Schuldner davon zu benachrichtigen. Der Vollstreckung soll der Erlaß eines weiteren monitorii nicht vorhergehen. Die Einlegung des Exekutors soll überhaupt nicht mehr stattfinden.

Die Beobachtung besondrer Exekutionsgrade findet nicht ferner statt; der Personalarrest, mit Ausnahme des Wechselarrestes, aber nur in Ermangelung eines andern Exekutionsobjekts.

§. 87.

An Sonn- und Festtagen darf keine Exekution vollstreckt werden. Eben so wenig während der Saat- und Aernbtezeit gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, ausgenommen in Wechsel-, Alimenten- und solchen Sachen, bei denen Gefahr im Verzuge obwaltet; desgleichen in allen Fällen, in welchen der verabredete Zahlungstermin in diese Zeit fällt.

Für die Saat werden im Frühjahr und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Aernbte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welche nach der Dertlichkeit Saat und Aernbte hauptsächlich zu fallen pflegen, frei gelassen.

Hat die Exekution schon vor dem Eintritt der Saat- oder Aernbtezeit angesetzt, so wird der Fortgang derselben nicht gehemmt.

§. 88.

Die den Künstlern und Handwerkern zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks erforderlichen Werkzeuge und andern Gegenstände bleiben von der Pfändung ausgeschlossen, wenn jene schon bei Eingehung der zur Exekution stehenden Schuld dem Stande der Künstler oder Handwerker angehört.

§. 89.

Werden im Wege der Exekution Besoldungen oder andere an die Person des Schuldners gebundene Einkünfte, und zwar nicht nur die bereits fälligen, sondern auch die künftigen Beträge derselben der Art in Beschlag genommen, so mehrere Gläubiger daraus ihre Befriedigung suchen, so geschieht die Vertheilung nach folgenden Grundsätzen:

- 1) Forderungen, denen ein bestimmtes Vorrecht gesetzlich zufließt, werden vorzugsweise befriedigt.
- 2) Von den übrigen Forderungen werden
 - a) die vor der Beschlagnahme entstandenen zunächst und
 - b) die später entstandenen erst nach jenen befriedigt.

Die Vertheilung erfolgt jährlich mit dem Ablauf des Kalenderjahres, sobald die letzte Hebung eingegangen ist.

Nach Befriedigung der zu 1. erwähnten Forderungen fällt bei Vertheilung unter die zu 2. a. bezeichneten Gläubiger die Einnahme des ersten Jahres denjenigen zu, welche die erste Beschlagnahme ausgebracht haben; die Einnahme des zweiten Jahres wird auf sämtliche Gläubiger vertheilt, welche während des ersten Jahres die Beschlagnahme ausgebracht haben, oder derselben beigetreten

treten sind; bei der Verteilung der Einnahme des dritten und jeden folgenden Jahres treten den früher theilnehmenden Gläubigern immer noch diejenigen hinzu, welche in dem zunächst vorangegangenen Jahre beigetreten sind.

Die Verteilung unter die gleichberechtigten Gläubiger erfolgt nach Verhältniß des Betrages ihrer Forderungen.

Zur Erklärung über den nach vorstehenden Bestimmungen anzufertigenden Verteilungsplan werden sowohl der Schuldner als die Gläubiger unter abschriftlicher Mittheilung desselben zu einem Termine vorgeladen unter der Androhung, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen würde, sie genehmigten den Plan und hätten gegen die Ausführung desselben nichts zu erinnern.

§. 90.

Die Einleitung der Subhastation findet ohne vorgängige Immission statt; auch soll nur eine einzige Revisionsfrist von vier Wochen und nur ein Bietungstermin statt finden. Bei Grundstücken bis zum Taxwerth von 500 Rthlr. einschließlich genügt zur Bekanntmachung des verfügten Verkaufstermines der Aushang an der Gerichtsstelle und an der sonst zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle in der Ortsgemeinde, in welcher das Grundstück liegt, sowie die einmalige Einrückung in den Anzeiger des Regierungsamtsblattes.

Sechster Abschnitt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 91.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. August d. J. in Wirksamkeit. Was die bereits vor diesem Zeitpunkte eingeleiteten Prozesse betrifft, so bleiben jeder Partei diejenigen Rechte, welche sie durch die Versäumnisse des Gegentheils an Sähen, Ausflüchten, Handlungen, einzelnen Beweismitteln oder am ganzen Beweise oder Gegenbeweise bereits erworben hat, vorbehalten; im Uebrigen treten die folgenden Unterscheidungen und Bestimmungen ein.

§. 92.

Ist in erster Instanz weder definitiv noch interlokutorisch erkannt, so wird in allen Fällen, in welchen die Akten dem Gerichte zum Spruch oder zur Verfügung vorliegen, oder die Partei einen Antrag macht, oder ein Termin ansteht, nach dessen Abhaltung nicht ein Kontumazial- oder Ignitionsbescheid abgefasset werden kann, ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache in der Gerichtssitzung anberaunt, zu welchem die Parteien mit der Aufforderung vorzuladen, alle zur Unterstützung oder Widerlegung der Klage und der dage-

gen vorgebrachten oder noch vorzubringenden Einreden noch anzuführenden Thatsachen, soweit sie damit nicht bereits vor dem 15. August d. J. ausgeschloffen, sowie alle zur Unterstützung oder Widerlegung der vorgebrachten Thatsachen dienenden Beweismittel und alle Gegenbeweismittel vorzubringen, und zwar unter der nach §§. 27 bis 31. dieser Verordnung zu bestimmenden Verwarnung.

§. 93.

Ebenso ist es zu halten, wenn in erster Instanz zwar bereits interlokutorisch erkannt, das Erkenntniß aber der Bescheid aber weder rechtskräftig geworden, noch in zweiter Instanz darüber definitiv erkannt ist, also auch dann, wenn nur erst Appellationsprozesse erkannt sind. Akten, welche beim Appellationsrichter zum Spruch über einen interlokutorischen Bescheid vorliegen, sind an das Gericht erster Instanz zu remittiren, welches ohne weiteren Antrag den Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen hat.

§. 94.

Ist in zweiter Instanz bereits auf die Appellation gegen einen interlokutorischen Bescheid vollständig erkannt, das Erkenntniß aber vor jenem Zeitpunkte nicht in Rechtskraft übergegangen, so behält es dabei, in sofern kein Rechtsmittel eingewendet wird, sein Bewenden; die Zulässigkeit des Rechtsmittels an sich ist nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

In Rücksicht auf das Verfahren und die Fristbestimmungen kommen aber die unten gegebenen Bestimmungen (§. 97.) zur Anwendung.

§. 95.

Ist ein Interlokut rechtskräftig geworden, in der Sache aber noch nicht definitiv erkannt, so ist auf jeden ferneren Antrag der Partei oder in sofern ein Termin zur Beweisaufnahme bereits anberaunt ist, nach Abhaltung desselben ein Termin zur mündlichen Verhandlung nach §. 84. anzuberaumen, und darin nach Maassgabe dieser Verordnung zu verfahren. Eben dieses findet statt, wenn nach §. 94. von dem Richter dritter Instanz über ein den interlokutorischen Bescheid bestätigendes oder abänderndes Appellations-Erkennntniß noch zu erkennen ist.

§. 96.

Sind die Verhandlungen der Instanz bereits vor jenem Zeitpunkte (§. 91.) bis zum Definitiv-Erkennntniß geschlossen, so ist entweder das Erkenntniß nach den bisherigen Vorschriften abzufassen, oder wenn das Gericht beim Vortrage der Sache findet, daß noch nicht definitiv erkannt werden kann, ein Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache anzuberaumen.

§. 97.

Ist ein Definitiv-Erkennntniß bereits vor jenem Zeitpunkte publizirt, so ist die Zulässigkeit des Rechtsmittels an sich nach den bisherigen Vorschriften zu beur-

beurtheilen. Ist die Anmeldefrist noch nicht abgelaufen, so ist solche nach den Vorschriften dieser Verordnung zu bemessen. Ist das Rechtsmittel bereits angemeldet, aber noch nicht eingeführt und justifizirt, so ist, in sofern nicht bereits eine weitere Frist läuft, diese gleichfalls nach dieser Verordnung zu bemessen, so daß mit deren Ablauf das Rechtsmittel ohne Weiteres für desert zu erachten. Ist das Rechtsmittel bereits gerechtfertigt und die Rechtfertigungsschrift zur Beantwortung mitgetheilt, so wird nach deren Eingange, oder nach Ablauf der Beantwortungsfrist auf eingehenden Antrag, ein Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache anberaumt.

§. 98.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt in allen Fällen von jenem Zeitpunkte ab nach §. 35. dieser Verordnung. Bei Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung werden alle noch nicht den Parteien eröffnete Vernehmungsprotokolle auf Antrag ohne Weiteres afschriftlich mitgetheilt, unbeschadet ihrer Berechtigung zur Benennung und Vernehmung fernerer Zeugen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Kabe. Simons.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 30. —

(Nr. 3154.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Juni 1849., betreffend die Ueberweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an den Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 18. d. Mts. genehmige Ich hierdurch unter Aufhebung der Order vom 29. Januar 1825. die Ueberweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an den Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit der Maassgabe, daß der Letztere in allen Fällen, in welchen durch Anordnungen in der Medizinal-Verwaltung die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, vor der Entscheidung sich mit den beteiligten Ministern zu benehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen zu handeln hat. Insbesondere ist der Lehrplan der Thierarzneischule vor dessen Genehmigung durch den Minister der Medizinal-Angelegenheiten den Ministern des Krieges und für landwirthschaftliche Angelegenheiten zur Aeußerung mitzutheilen, auch mit denselben jede organische Verfügung über die Ausbildung der Thierärzte vorher zu berathen. Mit der Ausführung dieses durch die Gesetzsammlung bekannt zu machenden Erlasses sind die Minister der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern beauftragt.

Bellevue, den 22. Juni 1849.

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Kabe. Simons.

An das Staatsministerium.

Dr. Altmann

(Nr. 3155.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1849., betreffend das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Groß-Strehlig nach Krappitz.

Auf den Bericht vom 21. Juni d. J. will Ich der Groß-Strehlig-Krappitzer Chausseebau-Gesellschaft das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Groß-Strehlig nach Krappitz nach dem jedesmaligen Tarife für die Staatsstraßen verleihen; auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die bezeichnete Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 29. Juni 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Kabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3156.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1849., betreffend die der Stadt Tennstädt in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straßenstrecke von Tennstädt nach Langensalza bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem die Stadt Tennstädt den chausseemäßigen Ausbau der in der dortigen städtischen Feldmark belegenen, 1134 Ruthen langen Strecke der Straße von Tennstädt nach Langensalza beschlossen hat, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chausseestrecke erforderlichen Grundstücke auf dieselbe Anwendung finden soll. Zugleich will Ich der Stadt Tennstädt das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem jedesmal für die Staatsstraßen bestehenden Tarif verleihen; auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die vorbezeichnete Straßenstrecke Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juli 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Kabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Finanzminister.

(Nr. 3157.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1849., betreffend die den Ständen des Bitterfelder Kreises in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Zörbig bis Stumsdorf bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von der Stadt Zörbig nach dem Bahnhofe der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn bei Stumsdorf durch die Stände des Bitterfelder Kreises genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staatschauffeen geltenden Bestimmungen auf die oben gedachte Straße Anwendung finden soll. Zugleich will Ich den gedachten Kreisständen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschauffeen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarif verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die Eingangsbeyzeichnete Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juli 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3158.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juli 1849., betreffend die Melioration des Nieder-Oberbruchs.

Da nach Ihrem Bericht vom 18. Juli d. J. die Melioration des Nieder-Oberbruchs bei Durchführung der in der Verordnung vom 22. August 1848. (Gesetzsamml. Seite 281.) gedachten Verlegung des Oberbettes nach dem Jethdener Thalrande eine zu lange Bauzeit und einen unerwartet hohen Kosten-Aufwand erfordern würde, so will Ich, dem Beschluß der Repräsentanten der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oberbruchs entsprechend, hierdurch genehmigen, daß von der Verlegung des Oberbettes Abstand genommen und das Meliorationswerk im Wesentlichen nach dem früheren Plane mittelst Durchstichs der Höhe bei Hohensaathen zur Ausführung gebracht werde. Im Uebrigen soll es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 22. August 1848. sein Bewenden behalten.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.
Sanssouci, den 23. Juli 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 31. —

(Nr. 3159.) Privilegium wegen Emission von 300,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Juli 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in den Generalversammlungen vom 3. Mai und 18. Juni 1849. nach Inhalt des Uns vorgelegten notariellen Protokolls beschlossen hat, zur Deckung der für die Bauarbeiten, so wie für die angeschafften und noch anzuschaffenden Betriebsmittel zu leistenden, durch unvorhergesehene Fälle erhöhten Ausgaben, außer den bereits durch Unser Privilegium vom 2. Oktober 1848. (Gesetzsammlung für 1848. S. 315. ff.) genehmigten 8000 Stück Prioritäts-Obligationen im Betrage von 800,000 Rthlr., noch fernere 3000 Stück auf den Inhaber lautende und mit Zinskupons versehene Prioritäts-Obligationen, jede zu 100 Rthlr., im Ganzen also im Betrage von 300,000 Rthlr., und zwar gemäß des Vorbehalts im §. 6. a. a. D. unter gleicher Berechtigung mit den erstgedachten Prioritäts-Obligationen auszugeben; so wollen Wir, in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und der §§. 20. und 71. des Gesellschaftsstatuts vom 12. Juli 1844. (Gesetzsammlung für 1844. S. 315. ff.) durch gegenwärtige Urkunde zu dieser Erhöhung des Anlagekapitals, so wie zur Emission der in Rede stehenden 300,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen Unsere Genehmigung unter den folgenden Bedingungen hierdurch ertheilen:

§. 1.

Das Gesellschaftskapital der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft von 4,000,000 Rthlr. soll zur Deckung der für die Bauarbeiten und angeschafften resp. noch anzuschaffenden Betriebsmittel zu leistenden, durch unvorhergesehene Fälle erhöhten Ausgaben ferner um 300,000 Rthlr. erhöht, und es sollen zu diesem Zwecke außer den bereits durch Unser Privilegium vom 2. Oktober 1848. genehmigten 8000 Stück Prioritäts-Obligationen im

Jahrgang 1849. (Nr. 3159.)

54

Be-

Ausgegeben zu Berlin den 15. August 1849.

Beträge von 800,000 Rthlr. noch fernere 3000 Stück Prioritäts-Obligationen jede zu 100 Rthlr., im Ganzen also im Betrage von 300,000 Rthlr., ausgegeben werden.

§. 2.

Die zu emittirenden Obligationen werden nach dem sub Litt. A. beigefügten Schema mit fortlaufenden Nummern stempelfrei ausgefertigt. Die erste Serie der Zinskupons wird nach dem sub Litt. B. angeschlossenen Schema für zehn Jahre den bezüglichen Obligationen beigegeben, und nach jedesmaligem Ablauf einer Frist von zehn Jahren durch eine neue Serie ersetzt. Jeder Serie von Zinskupons wird eine Anweisung zum Empfang der folgenden Serie beigegeben. Auf der Rückseite der Prioritäts-Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit 5 Prozent jährlich verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Gesellschafts-Kasse in Eibersfeld, so wie von den von der Direktion in öffentlichen Blättern nanhaft zu machenden Bankiers ausbezahlt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb 4 Jahren von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1855. beginnt und auf welche alljährlich 3000 Rthlr., so wie die auf die eingelöseten Obligationen fallenden Zinsen, verwendet werden. Die Nummern der in jedem Jahre zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Juli durch das Loos bestimmt, und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt am 2. Januar des nächstfolgenden Jahres, zum ersten Male also am 2. Januar 1856.

Der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats sowohl den Amortisations-Fonds bis zum Doppelten zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. Diese Einlösung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1856. geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird alljährlich dem Königl. Kommissarius ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

Angewandte vermiethete oder verlorene Prioritäts-Obligationen und Zinskupons werden nach dem im §. 30. des Statuts der Bergisch-Märkischen Eisen-

Eisenbahngesellschaft (Gesetzsammlung für 1844. Seite 315. ff.) vorgeschriebenen Verfahren für nichtig oder verfallen erklärt und demnachst erseht.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin beschriebenen Beträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, und haben als solche für Zinsen und Kapital an dem Einkommen, so wie eventuell dem gesaunten Vermögen der Gesellschaft, ein Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörenden Dividendenscheine, und zwar unter gleicher Berechtigung mit den Inhabern der durch Unser Privilegium vom 2. Oktober 1848. genehmigten 8000 Stück Prioritäts-Obligationen, wie solches im §. 6. des Privilegiums vom 2. Oktober 1848. ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin beschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maafgabe der in §. 4. enthaltenen Amortisations-Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

- a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinskupons länger als drei Monate unrichtig bleibt;
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Bergisch-Märkischen Eisenbahn aus Verschulden der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;
- c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Pfändung oder Substitution vollstreckt wird;
- d) wenn die in §. 4 festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen von a. bis incl. c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar

- zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
- zu b. bis zur Wiederherstellung des ununterbrochenen Transportbetriebes,
- zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. bezeichneten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte stattfinden sollen.

In allen Fällen des vorstehenden Paragraphen ist eine gesetzliche Inverzugsetzung nöthig, um die an den Verzug geknüpften Folgen eintreten zu lassen.

§. 8.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollierenden Notars in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 9.

Die Nummern der ausgelooften Prioritäts-Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des im §. 8. gedachten Termins bekannt gemacht; die Auszahlung derselben aber erfolgt bei der Gesellschaftskasse in Eberfeld und denjenigen Banquiers, welche die Direktion in öffentlichen Blättern namhaft machen wird, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinkupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelooft und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht wurde.

Die im Wege der Amortisation eingelooften Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollierenden Notars verbrannt, und eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooft und gekündigt sind, und welche ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen. Gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt gemacht wird.

Obgleich also aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtungen für die Gesellschaft in späterer Zeit abgeleitet werden können, so steht doch der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeits-Rücksichten zu beschließen.

§. 11.

Die in vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen:

- in zwei Berliner,
- in einer Kölner,
- in einer Barmer,
- in einer Eberfelder Zeitung.

§. 12.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen steht der Zutritt zu den Generalversammlungen offen, jedoch haben sie als solche nicht das Recht, sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen.

Zur

Zur Urkunde Dieses und zur Sicherung der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichem Inseigel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudizieren.

Gegeben Sanssouci, den 28. Juli 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

A.

№..... Prioritäts - Obligation

ber

Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

.№.

über

Ein Hundert Thaler Preussisch Courant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Ein Hundert Theilern an dem nach dem Bestimmung des untenstehenden am 1849, von Er. Majestät beim Könige von Preußen bestätigten Plane des eintretenden Kapitals von 300,000 Thlr. in Prioritäts - Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Eibefeld, den 1. Januar 1850.

Die Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Dieser Obligation sind beigegeben worden
20 Zins-Rapous der Serie I. für die
Jahre 1850—1859.

Stamm-Genosse.

Bezugsb. = Märkische Eisenbahn-
Prioritäts - Obligation.

Serie I. A.....

Begeben am

an

Unterschiedet von

ihren Dir.

„ „

„ „

Beigegeben 21 Zins-Rapous

der Serie I. pro 1850—1859.

Bergisch - Märkische Eisenbahn.

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

Zeitung

zu der Prioritäts-Dobligation A. gehörig.

Undobet empfängt am 2. Januar 1860, gegen die Klumewung, gemäß §. 2. des Planes zur Emission eines Kapitals von 300,000 Mkfr. Pr. Gour. in Prioritäts-Dobligationen, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneter Stellen die zweite Serie von zwanzig Tausend Tausend zur vorbezeichneten Prioritäts-Dobligation.

(Eiserfeld, den 1. Januar 1850.

Die Direktion.

(Eiserfeld.)

Mitgeteilt.

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie 1. Zins-Rundon Nr. 1.

in der Prioritäts-Dobligation Nr. gehörig.

Undobet empfängt am 1. Jan. 1850. gegen Tausend Mark an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneter Stellen Mkfr. 2. 16 Tausend Pr. Gour. als Zinsen vom 1. Jan. 1850. bis 1. Jan. 1851. (Eiserfeld, den 1. Januar 1850.)

Die Direktion. Mitgeteilt.

(Eiserfeld.)

Zinsen von Prioritäts-Dobligationen, deren Erhebung unterhalb der Zinsen von dem in dem vorstehenden Absatz bestimmten Zahlungs-Termin an gerichtlich, nicht gerichtlichen 16. verfallen zum Vorteil der Gesellschaft.

(Nr. 3160.) Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. d. D. betreffend. Vom 8. August 1849.

Nachdem des Königs Majestät mittelst nachstehenden Allerhöchsten Erlasses:

Auf Ihren Bericht vom 11. Juli d. J. genehmige Ich, daß der Anfang der Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. d. D., wie solches bis zum Jahre 1825, der Fall war, wiederum auf den Montag nach Reminiscere festgesetzt werde, und ermächtige Sie, die durch den Erlaß vom 31. März 1832, genehmigte revidirte Messordnung vom 31. Mai 1832. (Gesetzsammlung 1832. S. 149.) hiernach abzuändern.

Bellevue, den 18. Juli 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

die anderweite Abänderung des Anfangstermins der Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. d. D. zu genehmigen geruhet haben, so wird der §. 1. der revidirten Messordnung vom 31. Mai 1832. (Gesetzsammlung vom Jahre 1832. Nr. 13.) hierdurch folgendermaßen abgeändert:

Die Messe wird an den Montagen nach Reminiscere, und vor Margaretha und Martini, auch wenn einer der beiden letzten Tage auf einen Montag fällt, Morgens um 7 Uhr eröffnet (eingeläutet) und am dritten Sonnabend nachher, Abends 7 Uhr, beendigt (ausgeläutet).

Berlin, den 8. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanzminister.
v. Rabe.

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 32. —

(Nr. 3161.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1849., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Halle.

Auf Ihren Bericht vom 3. Juli c. genehmige Ich hierdurch die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Halle, welches daselbst seinen Sitz haben und in der Klasse der Arbeitgeber aus vier Mitgliedern des Handwerker- und Einem Mitgliede des Fabrikstandes, in der Klasse der Arbeitnehmer aber aus drei Mitgliedern des Handwerker- und Einem Mitgliede des Fabrikstandes bestehen soll.

Welleue, den 11. Juli 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simonß.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und an den Justiz-Minister.

Gez. v. d. Heydt
Simonß

(Nr. 3162.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1849., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau im Regierungsbezirk Liegnitz.

Auf den Bericht vom 25. Juli d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Hirschberg und Schönau im Regierungsbezirk Liegnitz. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Hirschberg. Sie soll aus sieben Mitgliedern bestehen, für welche sieben Stellvertreter gewählt werden. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämtliche Handel- und Gewerbetreibende der genannten beiden Kreise berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar v. J. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung. Dieser Erlaß ist durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bellevue, den 30. Juli 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3163.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1849., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Landeshut im Regierungsbezirke Liegnitz.

Auf den Bericht vom 25. Juli d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Landeshut im Regierungsbezirke Liegnitz. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Landeshut. Sie soll aus fünf Mitgliedern bestehen, für welche fünf Stellvertreter gewählt werden. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämtliche Handel- und Gewerbetreibende des Kreises Landeshut berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar

v. J. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung. Dieser Erlaß ist durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Belleoue, den 30. Juli 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3164.) Bekanntmachung vom 12. August 1849, wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts des in Wesel unter der Benennung: „Kreditverein für Handwerker“ zusammengetretenen Aktienvereins.

Nachdem unter der Benennung „Kreditverein für Handwerker“ in Wesel ein Aktienverein mit einem auf 4000 Rthlr. angenommenen Grundkapitale zu dem Zwecke zusammengetreten ist, reblichen Handwerkern des Stadtbezirks Wesel, welche nicht durch eigene Verschuldung in augenblickliche Verlegenheit gerathen sind, Vorschüsse zu den Zwecken ihres Handwerks gegen Zinsen zu leisten und ihnen die Rückzahlung möglichst zu erleichtern, haben des Königs Majestät dem, unter dem 21. September 1848. gerichtlich vollzogenen Statute des Vereins, welches durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden wird, unterm 22. Juni d. J. die Allerhöchste Bestätigung ertheilt.

Dies wird gemäß §. 3. des Gesetzes vom 9. November 1843. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. August 1849.

Der Minister des
Innern.

v. Manteuffel.

Der Minister für Handel,
Gewerbe und öffentliche
Arbeiten.

v. d. Heydt.

Der Justizminister.
Simons.

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 33. —

(Nr. 3165.) Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1849., betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes auf der für Rechnung der Stadt Berlin erbauten Kunststraße vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reinickendorf zum Anschlusse an die Berlin-Strelitzer Chaussee.

Auf den Bericht vom 8. August d. J. will Ich der Stadt Berlin die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jemaligen Tarife für die Staatsstraßen, gegenwärtig nach dem Tarife vom 29. Februar 1840. (Gesetz-Sammlung 1840. Seite 95.), auf der für Rechnung der Stadt Berlin erbauten Kunststraße vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reinickendorf zum Anschlusse an die Berlin-Strelitzer Chaussee verleihe. Gleichzeitig bestimme Ich hierdurch, daß die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Vorschriften wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die vorbezeichnete Straße Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 13. August 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Finanzminister.

Altenhagen

(Nr. 3166.) Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1849., betreffend die den Gemeinden Breitenworbis u. in Bezug auf den Chausseebau zwischen Breitenworbis nach Mackenrode bewilligten fiskalischen Vorrechte.



Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage zu dem von den Gemeinden Breitenworbis, Haynrode, Neustadt, Groß-Bodungen, Wernigerode, Eschenrode, Limlingerode und Mackenrode unternommenen chausseemäßigen Ausbau der Straße zwischen Breitenworbis nach Mackenrode in ihrer gesammten Ausdehnung Meine Genehmigung erteilt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke auf dieselbe Anwendung finden soll. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für Staatsstraßen bestehenden Tarif verleihen; auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei vergehen auf die Eingangß bezeichnete Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Geschsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 13. August 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Finanzminister.

(Nr. 3167.) Bestätigungs-Urkunde vom 28. August 1849. über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem die Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, welche jetzt den Namen „Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft“ führt, in ihrer am 14. Juni 1849. abgehaltenen Generalversammlung laut des anliegenden über die Verhandlungen derselben gerichtlich aufgenommenen Protokolls Abänderungen des von Uns unterm 17. August 1845. (Gesetzsammlung für 1845, Seite 555. ff.) bestätigten Gesellschaftsstatuts dahin beschloffen hat, daß

I. An die Stelle der §§. 15., 24., 27., 32, 45., 46., 47., 52. und 56. nachfolgende Bestimmungen treten sollen:

1) An die Stelle des §. 15.

Der Reservefonds ist sowohl für unvorhergesehene größere Ausgaben, als auch zur Beschaffung der Mittel zur Erneuerung der Schienen, Schwellen und größeren Bauwerke bestimmt, und es darf die jährlich zum Reservefonds zurückzuliegende Summe nicht unter 50,000 Rthlr. und nicht über 100,000 Rthlr. betragen, doch findet die Ansammlung des Reservefonds nur insoweit statt, als derselbe nicht mehr wie 500,000 Rthlr. beträgt.

Die regelmäßige Unterhaltung der Bauwerke, der Bahn und der Betriebsmittel muß aus den laufenden Betriebs-Einkünften bestritten und es darf nicht zur Vertheilung derselben unter die Aktionaire geschritten werden, bevor nicht durch eine, mit Zuziehung des königlichen Kommissarius vorzunehmende Revision festgestellt ist, daß alle diese Gegenstände während des verfloffenen Jahres in gehörigem Stande erhalten sind, resp. bevor nicht die zur Nachholung des Verfallenen erforderliche Summe abgefordert und ein Bau-Erat für das laufende Jahr festgesetzt ist. Der sich dann ergebende Rest des Reinertrages des verfloffenen Betriebsjahres wird mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

Der Betrag der jedesmaligen Dividende und die Zeit ihrer Zahlung wird vom Direktorio öffentlich bekannt gemacht.

2) An die Stelle des §. 24.

Gegenstände, welche ein einzelner Aktionair in einer Generalversammlung zum Vortrage und zur Beschlußnahme bringen will (§. 23. 7.), müssen von ihm unter Nennung seines Namens und unter ausführlicher Angabe der Motive, schriftlich bei dem Vorsitzenden angemeldet werden. Zur Berathung und Beschlußnahme in der ordentlichen Generalversammlung (§. 18. a.) können

nen sie nur dann gelangen, wenn sie in der angegebenen Art spätestens bis zum 15. April angemeldet sind.

Sie sind dann ohne Ausnahme in die öffentliche Bekanntmachung (§. 20.) mit aufzunehmen. Zur Berathung und zur Beschlußnahme in einer außerordentlichen Generalversammlung gelangen sie nur dann, wenn sie bei dem Vorsitzenden des Ausschusses so zeitig angemeldet sind, daß sie noch in die öffentliche Bekanntmachung aufgenommen werden können. Jede Generalversammlung ist befugt, die Ausschreibung einer neuen Generalversammlung zu beschließen, um über Fragen zu entscheiden, welche im Laufe der Diskussionen berathen sind, welche aber nicht zur Entscheidung zu bringen waren, weil es an einem zur Beschlußnahme in derselben Versammlung geeigneten Antrage fehlte.

3) An die Stelle des §. 27.

Der Ausschuss besteht aus 24 Aktionären, von denen zwei Dritteile in Berlin, Potsdam oder einer anderen von der Bahn berührten Stadt wohnen müssen, und die Magistrate zu Potsdam, Brandenburg, Burg und Magdeburg haben die Befugniß, ein Jeder ein Ausschussmitglied aus der Zahl der Magistratsmitglieder zu ernennen.

Diese 28 Ausschussmitglieder wählen unter Beobachtung der in den §§. 45. und 46. enthaltenen Vorschriften die Mitglieder des Direktorii, von denen mindestens drei am Orte der Direktion wohnen müssen.

4) An die Stelle des §. 32.

Jedes wirkliche und jedes stellvertretende Mitglied des Ausschusses (mit Ausschluß der Magistratsdeputirten) hat, um sich als stimmfähiger Aktionair auszuweisen, binnen vier Wochen nach erfolgter Wahl zehn Aktien bei der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche ihm nach seinem Austritte aus dem Ausschusse zurückgegeben werden.

Geschieht die Deposition der Aktien nicht binnen der oben genannten Frist, so ist dadurch die Ablehnung der Wahl oder Niederlegung des Amtes ausgesprochen.

5) An die Stelle des §. 45.

Das Direktorium besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern.

Jedes der Mitglieder hat bei der Berathung eine entscheidende Stimme. Stellvertretende Direktions-Mitglieder werden nicht gewählt.

6) An die Stelle des §. 46.

Die Mitglieder des Direktorii werden vom Ausschusse auf drei Jahre gewählt. Sie nehmen auf jedesmaliges Verlangen des Ausschusses oder seines Vorsitzenden an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme Theil.
Der

Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter sind jederzeit berechtigt, den Sitzungen des Direktorii mit beratender Stimme beizuwohnen.

Die Mitglieder des Direktorii brauchen nicht aus den Mitgliedern des Ausschusses gewählt zu sein.

Nimmt ein Ausschuss-Mitglied die Wahl zum Direktor an, so ruht seine erstere Eigenschaft so lange, als seine Stellung als Direktor dauert.

Jedes Mitglied des Direktorii hat für die Dauer seines Amtes zehn Stammaktien der Gesellschaft bei der Gesellschafts-Hauptkasse zu deponiren, oder die von ihm etwa als Ausschuss-Mitglied schon deponirten zehn Aktien dieselbe Zeit hindurch liegen zu lassen.

7) An die Stelle des §. 47.

Der Ausschuss wählt jährlich den Vorsitzenden des Direktorii und bestimmt zugleich, in welcher Reihenfolge derselbe bei Verhinderungsfällen durch die übrigen Mitglieder des Direktorii vertreten werden soll.

8) An die Stelle des §. 52.

Die Konferenzen des Direktorii werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

9) An die Stelle des §. 56.

Alle Erlasse und Ausfertigungen des Direktorii werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

Alle Erklärungen, durch welche Verpflichtungen für die Gesellschaft übernommen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift dreier Direktions-Mitglieder;

und daß

II. die Vorschrift des §. 54. ganz fortfallen soll;

so ertheilen Wir diesen Abänderungen hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 28. August 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simon.

(Nr. 3168.) Bekanntmachung vom 31. August 1849., betreffend den Beitritt der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Regierung zu dem Münzartikel vom 21. Oktober 1845.

Zufolge der Verordnung vom 9. August 1847. (Gesetzsammlung pro 1847. pag. 355.) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Herzoglich Anhalt-Cöthensche Regierung für das Herzogthum Anhalt-Cöthen dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein beteiligten Regierungen, Braunschweig, Nassau und der freien Stadt Frankfurt unter dem 21. Oktober 1845. abgeschlossenen Münzartikel (Gesetzsammlung pro 1846. pag. 478.) beigetreten ist, so daß dieses nunmehr auch der gedachten Regierung gegenüber in Beziehung auf das Herzogthum Anhalt-Cöthen in vorkommenden Fällen volle Anwendung findet.

Berlin, den 31. August 1849.

Die Minister

der Departements des Staats- schatzes und des Münzwesens	des Innern	der Justiz
Graf v. Brandenburg.	v. Rabe.	v. Manteuffel.
Simon.		
der auswärtigen Angelegenheiten		
v. Schleinitz.		

(Nr. 3169.) Bekanntmachung vom 4. September 1849. über die unterm 6. August c. erfolgte Bestätigung der Statuten der Neustadt = Eberswalde = Oberberger Chausseegesellschaft.

Des Königs Majestät haben die unterm 13. März 1848. vollzogenen Statuten der für den Bau einer Chaussee von Neustadt = Eberswalde nach Oberberg unter dem Namen: „Neustadt = Eberswalde = Oberberger Chausseegesellschaft“ gebildeten Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. August 1849. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß die Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 4. September 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 34. —

(Nr. 3170.) Statuten für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern. Vom 24. August 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die ritterschaftliche Privatbank in Pommern darauf angetragen hat, ihr die Ermächtigung zur Emission von Noten zu ertheilen, und zu diesem Zweck die Statuten vom 23. Januar 1833. (Gesetzsammlung 1833. S. 5.) und den am 12. Mai 1833. bestätigten Gesellschaftsvertrag einer Revision zu unterwerfen, so wollen Wir, auf Grund der hierüber in den Generalversammlungen der Aktionaire vom 16. Januar und 25. April 1849. gefassten Beschlüsse und der demnächst mit den Bevollmächtigten der Bank gepflogenen Verhandlungen, der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern unter Vorbehalt derjenigen Veränderungen, welche in den Rechten und Befugnissen der Bank etwa in Folge der durch die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848., insbesondere durch den Artikel 100. derselben, vorgesehenen allgemeinen Revision der Gesetzgebung eintreten werden, hierdurch die nachstehenden neuen Statuten verleihen, und zugleich auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetzsammlung S. 75.) die Genehmigung zur Ausstellung von Noten unter den in diesen Statuten festgesetzten Bedingungen ertheilen.

Titel I.

Von dem Zwecke und den Fonds der Bank.

§. 1.

Die ritterschaftliche Privatbank ist eine Aktiengesellschaft, welche den Zweck hat, den Umlauf des Geldes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigung des Zinsfußes vorzubeugen.

57

Jahrgang 1849. (Nr. 3170.)

§. 2.

Ausgegeben zu Berlin den 22. September 1849.

§. 2.

Gegründet ist die Bank im Jahre 1833. auf ein baar eingeschossenes Aktienkapital von Einer Million Thalern Preussisch Kurant mit der Berechtigung, dasselbe bis auf zwei Millionen Thaler zu erhöhen. Die Aktien sind jede zu fünfhundert Thalern Preussisch Kurant nach dem beigefügten Schema

A. ausgefertigt.

Nach Publikation dieser Statuten auszufertigende Aktien werden nach dem beiliegenden Schema B. ausgestellt, und ist darin den Inhabern dieser Aktien für den Betrag derselben verhältnißmäßiger Antheil an den Fonds der Bank, ihren Erwerbungen, Vorrechten und Verpflichtungen zuzusichern, beziehungsweise aufzuerlegen, wie solche durch die vorliegenden Statuten bestimmt sind. Die Rechte und Verbindlichkeiten der nach dem Schema A. bereits ausgefertigten Aktien werden ebenfalls nach den vorliegenden Statuten beurtheilt. Das gesammte Aktienkapital ist zu vier vom Hundert verzinslich und werden die Zinsen auf Kupons nach dem Schema C. halbjährlich ausgezahlt.

Die Bank darf das Stammkapital weder durch Rückzahlung an die Aktionaire, noch durch Ankauf der Aktien, noch durch Zinszahlung auf das Aktienkapital verkleinern.

§. 3.

Von dem nach Abzug der Kosten und Zinsen verbleibenden jährlichen Gewinn werden zwei Dritttheile als Dividende unter die Aktionaire jährlich vertheilt, ein Dritttheil dagegen zu dem Reservefonds zurückgelegt, welcher bestimmt ist, die Verzinsung des Aktienkapitals unter allen Umständen sicher zu stellen und etwaige Ausfälle zu decken. Würden die hiernach als Dividende zu vertheilenden zwei Drittel des jährlichen Gewinns mehr als fünf Rthlr. pro Aktie, also Zinsen und Dividende zusammen mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals betragen, so soll von dem Betrage über fünf Prozent noch die Hälfte dem Reservefonds so lange zufließen, bis derselbe die Höhe von zweimalhundert und fünfzig tausend Thalern erreicht. Wenn durch später entstehende Verluste der Reservefonds zur Deckung der letzteren in Anspruch genommen wird, so soll von demjenigen Betrage der Dividende, welcher fünf Rthlr. pro Aktie übersteigt, wiederum die Hälfte dem Reservefonds so lange zufließen, bis dieser die vorgeschriebene Höhe wieder erreicht hat.

Der Reservefonds darf den Betrag von dreißig Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigen. Ueber diesen Fonds ist in den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen; derselbe kann jedoch zu allen Geschäften der Bank gleich den übrigen Fonds verwendet werden.

§. 4.

Jeder Aktionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinn und Verluste der Gesellschaft.

Das eingeschossene Aktienkapital ist nebst dem aus dem jährlichen Gewinn zu bildenden Reservefonds zur Erfüllung aller Verpflichtungen bestimmt, die

die von den Behörden der Bank gegen dritte Personen innerhalb der Grenzen dieser Statuten eingegangen sind.

Eine anderweitige und persönliche Verpflichtung der Aktionaire findet nicht statt.

§. 5.

Es kann kein Aktionair außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft den eingezahlten Betrag zurückfordern. Dagegen können die Bankaktien an Dritte übertragen und verpfändet werden; dieselben sind aber untheilbar und deshalb theilweise Uebertragungen und Verpfändungen unzulässig.

§. 6.

Die Uebertragung des Eigenthums von Aktien kann nur durch einen schriftlichen Cessionsvermerk auf der Rückseite der Aktien mit den Worten „cedirt an N. N. von N. N.“ und mit Angabe von Ort und Datum gültig geschehen. Derselbe muß in dem Aktienbuche der Gesellschaft vermerkt und zugleich auf der Aktie selbst von dem Bankdirektorium bescheinigt werden, zu welchem Zwecke die Aktie dem Direktorium einzureichen ist.

Wird das Eigenthum einer Bankaktie durch Erbschaft oder gerichtliche Ueberweisung übertragen, so vertreten die Dokumente darüber die Stelle der Cession des Eigenthümers.

Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, die als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

§. 7.

Kein Aktionair darf mehr als achtzig Aktien eigenthümlich erwerben.

§. 8.

In Betreff der von der ritterschaftlichen Privatbank bei der Generalstaatskasse niedergelegten 500,000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen, welche zur Sicherheit für die früher emittirten in Gemäßheit der Order vom 5. Dezember 1836. eingezogenen 500,000 Rthlr. in Fünfsthalerscheinen dienen, deren Realisation der Staat für die von der ritterschaftlichen Privatbank gezahlten 30,000 Rthlr. übernommen hatte, wird folgende Bestimmung getroffen.

Die ritterschaftliche Privatbank übernimmt die Verpflichtung, diejenigen 500,000 Rthlr. Kassenanweisungen, welche der Staat gegen das Depot von eben so viel Staatsschuldscheinen emittirt hat, zu amortisiren. Die Amortisation geschieht dergestalt, daß der Staat Ein Prozent von 500,000 Rthlr. alljährlich von den Zinsen zurückbehält, welche der Bank jetzt von den deponirten Staatsschuldscheinen zufließen, und das zurückbehaltene Prozent in Staatspapieren anlegt, so daß die Zinsen der letzteren dem Amortisationsfonds zuwachsen, auch die Zinsen immer wieder zu Gunsten des Amortisationsfonds verzinslich in Staatspapieren angelegt werden. Es gilt hiernach als amortisirt, was durch den jährlich zurückgehaltenen Betrag von 5000 Rthlr., sowie durch die wirklich auf gekommenen Zinsen gedeckt ist, ohne daß über den Kurs der

für den Amortisationsfonds angekauften Papiere zwischen dem Staat und der Privatbank eine Berechnung statt findet.

Alljährlich ist die Privatbank berechtigt, demjenigen Theil der deponirten 500,000 Rthlr. Staatschuldscheine nebst Kupons vom Staate zurückzufordern, welcher durch die Amortisation frei geworden ist, jedoch mit der Beschränkung, daß dem Staate bis zur Beendigung des Amortisations-Verfahrens stets ein solcher Bestand des Depots verbleibt, daß die Amortisationsquote von 5000 Rthlr. jährlich aus den Zinsen desselben entnommen werden kann.

Wenn die nach diesen Statuten der Privatbank gestattete Noten-Emission wegen Ablaufs des zehnjährigen Zeitraums oder sonst — nach §. 29. dieser Statuten — aufhört und nicht prolongirt wird, — sei es, daß die Bank nicht auf Prolongation anträgt oder daß der Staat solche nicht gewährt, — oder wenn die Prolongation ihre Endschafft erreichen sollte, so tritt für das bis dahin nicht amortisirte Quantum der Schuld die im §. 10. der Statuten vom 23. Januar 1833. genehmigte Vereinbarung vom 11. Januar 1833. (Ges. Samml. 1833. S. 12.) wieder in Kraft, und zwar ohne weitere Fortsetzung des Amortisationsverfahrens dergestalt, daß die Zinsen der deponirten Staatschuldscheine der Bank verbleiben und dem Bankdirektorio von der General-Staatskasse halbjährig durch Herausgabe der Zinskupons oder baar überwiesen werden, und daß die Staatschuldscheine, wenn die Bankgesellschaft sich auflösen sollte, in das Eigenthum des Staats übergeben.

Wenn dagegen die Amortisation der ganzen 500,000 Rthlr., welche zu beschleunigen der Bank jederzeit vorbehalten bleibt, beendet sein wird, so erhält die Bank die an den Staat ursprünglich vergütigten 30,000 Rthlr. Realisationskosten zurück.

Titel II.

Von der Verfassung und Verwaltung der Bank.

§. 9.

Die Bank bleibt unter die Oberaufsicht des Staats gestellt, welche von Unserem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch einen Kommissarius ausgeübt wird. Der Kommissarius wird von dem Ministerium mit entsprechender Instruktion versehen, deren Inhalt den Bankvorständen mitzutheilen und für dieselben maßgebend ist.

Der Staat ist für die Operationen der Bank in keiner Weise verantwortlich.

§. 10.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft werden theils durch die Bank-Direktion, deren Hauptsitz Statin ist, theils durch das Kuratorium der Bank, theils durch Beschlüsse der Gesellschaft in ihren General-Versammlungen besorgt und wahrgenommen.

§. 11.

§. 11.

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz in allen Verwaltungs-Angelegenheiten der Gesellschaft. Dieselbe empfängt jährlich einen, alle Zweige der Verwaltung umfassenden Geschäftsbericht nebst dem Jahresabschluß der Bank und nebst Vorschlägen wegen Vertheilung des hiernach sich ergebenden Gewinnes, wegen Bewilligung von Gratifikationen und wegen etwaiger Abschreibungen vom Reservefonds.

Nur auf ihren Beschluß können Dividenden ausgetheilt, Gratifikationen bewilligt oder Anträge auf Abänderung der Statuten gemacht werden. Die Auszahlung der Dividende erfolgt auf Beschluß der Generalversammlung gegen Dividendenscheine nach dem beiliegenden Schema D.)

Der Generalversammlung steht es zu, die Geschäftsinstruktion sowohl für die Direktion und für den Syndikus der Gesellschaft, als auch für das Kuratorium innerhalb der Festsetzungen des gegenwärtigen Statuts zu ertheilen, abzuändern und zu ergänzen, die Kuratoren unter den Aktionären zu erwählen, auf den Vorschlag des Kuratoriums die Direktoren und den Syndikus zu ernennen und Beschwerden über die Beamten der Bank durch ihre Entscheidung zu erledigen.

Die Geschäftsinstruktionen unterliegen der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums.

Von jeder beschlossenen Ergänzung oder Abänderung der Instruktionen ist dem Staats-Kommissarius sofort Anzeige zu machen.

§. 12.

Die Generalversammlung findet in Stettin und zwar alljährlich am 25. April oder, wenn dieser Tag ein Sonn- oder Festtag ist, an dem nächstfolgenden Tage statt. Dieselbe kann aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden, sei es auf Beschluß des Kuratoriums oder auf Antrag von mindestens zwanzig stimmberechtigten Aktionären, welchem Antrage das Kuratorium Folge zu geben schuldig ist.

Es soll als eine, alle Aktionaire verbindende, rechtsgültige Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung angesehen werden, wenn dieselbe unter allgemeiner Angabe der zu verhandelnden Gegenstände durch eine Berliner und eine Stettiner Zeitung zweimal, und zwar das erstemal spätestens vier Wochen und das zweitemal spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung, bekannt gemacht wird.

§. 13.

Jeder im Aktienbuche der Gesellschaft verzeichnete Inhaber einer Bank-Aktie ist berechtigt, den Generalversammlungen beizuwohnen. Stimmberechtigt ist aber nur derjenige, welcher mindestens vier Aktien besitzt.

Der Inhaber von

4 bis 10 Aktien hat	Eine Stimme,
11 = 20 =	= zwei Stimmen,
21 = 40 =	= drei Stimmen,
41 = 80 =	= vier Stimmen.

Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Diese müssen aber ebenfalls Aktionäre sein. Ihre eigenen stimmfähigen Aktien werden mit denen ihrer Nachgeber zusammen gerechnet, und die Summe ergibt dann die Stimmberechtigung. Jedoch darf weder das Maximum von vier Stimmen überschritten, noch durch Zusammentreten mehrerer nicht stimmberechtigter Aktionäre ein Stimmrecht begründet werden.

§. 14.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme desjenigen unter den anwesenden Aktionären, welcher die größte Anzahl von Bankaktien besitzt.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses gehört, daß die anwesenden Aktionäre zu wenigstens dreißig Stimmen berechtigt sind.

Wenn die Versammlung, sei es die ordentliche oder eine außerordentliche berufen, nicht beschlußfähig zu Stande gekommen ist, so ist binnen acht Tagen unter Angabe der Gegenstände, hinsichtlich deren es eines Beschlusses bedarf, eine neue Versammlung zu berufen. Die in dieser Versammlung erscheinenden Mitglieder können alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Stimmen gültige Beschlüsse fassen.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch einhelligen Beschluß aller stimmberechtigten Mitglieder und nur nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten erfolgen.

§. 15.

In den Generalversammlungen führt der Präsident des Kuratoriums den Vorsitz.

Die Mitglieder des Kuratoriums und die Direktoren sind den Versammlungen beizuwohnen verpflichtet.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird von dem Syndikus der Gesellschaft ein Protokoll aufgenommen und außer dem Protokollführer von dem Vorsitzenden und von wenigstens drei stimmberechtigten Aktionären unterschrieben.

§. 16.

Das Kuratorium besteht aus sieben stimmberechtigten Aktionären mit Einschluß des Präsidenten, welchen dasselbe aus seinen Mitgliedern der Generalversammlung vorschlägt, die jedoch auch ein anderes Mitglied des Kuratoriums zu wählen ermächtigt ist.

Der Präsident wird auf sechs Jahre ernannt und kann nach Ablauf dieser Zeit wieder gewählt werden.

Von den Kuratoren scheidet jährlich einer aus; derselbe kann jedoch ebenfalls wieder gewählt werden.

§. 17.

Das Kuratorium hat die Kontrolle und obere Leitung. Zum Ressort desselben gehört die Anstellung, Gehalts- und Kautions-Regulierung der Unterbeam-

beamten, die Einführung und Vereidung sämtlicher Beamten, sowie die Bestätigung der zu bildenden Agenturen; ferner die Abnahme der Jahresrechnungen und Ertheilung der Decharge für die Verwaltung, die Vorbereitung der Vorträge für die Generalversammlung und die Verhandlung mit der oberaufsichtenden Staatsbehörde.

§. 18.

Der Präsident des Kuratoriums ist beständiger Kommissarius desselben bei der Direktion. Außerdem hat das Kuratorium aus seiner Mitte jährlich einen Kassenkurator zum Behufe regelmäßiger und außerordentlicher Kassenrevisionen, desgleichen einen Ausschuß von zwei Personen zu wählen, welcher mit der Direktion die Bewilligung von Krediten normirt und in eiligen Fällen das gesammte Kuratorium vertritt.

Die Bewilligung und die Vertheilung der Kredite unterliegt der regelmäßigen Beurtheilung und Revision des gesammten Kuratoriums.

§. 19.

Das Kuratorium versammelt sich in Stettin auf Einladung des Vorsitzenden regelmäßig alle zwei Monate; außerdem so oft es die Umstände erfordern.

Alljährlich sogleich nach dem Jahreschlusse hat das Kuratorium eine umfassende Geschäftsrevision vorzunehmen.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen außer dem Vorsitzenden wenigstens drei Kuratoren gegenwärtig sein. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmgleichheit giebt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen des Kuratoriums wird ein Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§. 20.

Die Bankdirektion besteht aus zweien mit gleichen Befugnissen und Verpflichtungen bestellten Direktoren und einem Syndikus.

Die beiden Direktoren haben den Betrieb und die Verwaltung der Bankgeschäfte und der gesammten Bankfonds mit denselben Rechten und Pflichten, wie Handlungsdisponenten. Einer Spezialvollmacht bedürfen die Direktoren selbst in den Fällen nicht, wo die Gesetze ausdrücklich eine solche fordern.

Es können mit jedem von den beiden Direktoren die der Bank nach den gegenwärtigen Statuten zusehenden Geschäfte gemacht werden. Die Ausfertigungen der Bank aber müssen mit Beider Unterschrift versehen sein, wobei, wenn einer oder der andere verhindert ist, die Unterschrift der für solchen Fall vom Kuratorium zu substituierenden Beamten genügt.

§. 21.

Die Insinuation der Vorladungen und anderer Zufertigungen an die Gesellschaft ist gültig, auch wenn sie nur an Einen der Direktoren geschieht.

Eide Namens der Gesellschaft werden von beiden Direktoren geleistet, wenn nicht die Gegenpartei einen derselben zur Eidesleistung auswählt.

§. 22.

Der Syndikus ist der verantwortliche Rechts-Konsulent des Kuratoriums und der Direktion.

§. 23.

Die Bankdirektoren, der Syndikus, die Kassirer und die Buchhalter sind fixirt besoldete Beamte der Bank. Lantienen dürfen ihnen nur aus den wirklichen Ueberschüssen bewilligt werden.

Der Präsident und die Mitglieder des Kuratoriums beziehen als solche keine Besoldung; dagegen werden ihnen Diäten und resp. Reisekosten vergütigt.

Titel III.

Von den Geschäften der Bank.

§. 24.

Zur Erreichung der im §. 1. angegebenen Zwecke ist die Bank befugt:

- 1) Wechsel und Geldanweisungen zu diskontiren und für eigene oder für dritte Rechnung zu kaufen und zu verkaufen,
- 2) auf trockene Wechsel, sowie
- 3) gegen Unterpfand, Kredit und Darlehne zu geben,
- 4) inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Kommunal- und andere öffentliche Papiere, sowie edle Metalle und Münzen für eigene oder für dritte Rechnung zu kaufen und zu verkaufen; der Ankauf für eigene Rechnung findet jedoch nur bis zu dem durch die Instruktion festzusetzenden Betrage statt,
- 5) Wechsel und Anweisungen auf dritte Personen zu erteilen und dergleichen von Dritten ausgestellte Wechsel und Anweisungen für andere Rechnung einzuziehen,
- 6) Gelder gegen Verbriefung, sowie in laufender Rechnung, zinsbar oder unzinsbar anzunehmen,
- 7) Anweisungen auf sich selbst als ein eigenes Geldzeichen unter der Benennung „Banknoten“ auszugeben,
- 8) Gelder und Effekten in Verwahrung zu nehmen.

Anderer kaufmännische Geschäfte, namentlich Waarenhandel, bleiben der Bank untersagt.

§. 25.

Das Diskontiren und der Ankauf von gezogenen Wechseln ist der Bank nur gestattet, wenn dieselben nicht über drei Monate zu laufen und der Regel nach drei solide Verbundene haben.

Diese Bedingungen gelten auch für Gewährung von Darlehnen auf eigene (trockene) Wechsel.

Die Wechsel müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen, beziehungsweise an deren Order ausgestellt sein.

§. 26.

§. 26.

Darlehen auf Unterpfand unterliegen gleichfalls der Regel, daß sie nicht länger als auf drei Monate bewilligt werden dürfen.

Als Unterpfänder können angenommen werden:

- a) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, nach ihrem Metallwerth mit einem Abschlag von 5 Prozent,
- b) inländische zinstragende, auf jeden Inhaber lautende Staats-, ständische, Kommunal- und andere unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebene Papiere mit einem in der Geschäfts-Instruktion zu bestimmenden Abschlage von dem jedesmaligen Kurse.

Andere öffentliche Papiere wird die Bank nicht beleihen, soweit nicht die Geschäfts-Instruktionen Ausnahme zulassen.

Ihre eigenen Aktien darf die Bank nicht beleihen, eben so wenig die Aktien anderer Privatbanken.

- c) Gezogene Wechsel, welche der Vorschrift des §. 25. entsprechen und der Bank mit einem unausgefüllten Giro übergeben werden, mit einem Abschlage von 5 Prozent ihres Kurswerthes,
- d) Kaufmannswaaren, die dem Verderben nicht unterworfen sind, bis zu zwei Dritttheilen ihres Werthes.

§. 27.

Auf Grundstücke darf die Bank ihre Fonds nicht ausleihen. Dagegen darf sie, um für schon bestehende Forderungen Deckung zu erlangen, sich Schuldverschreibungen zur Eintragung auf Grundstücke ausstellen, auch Hypothekenforderungen cediren lassen.

Hypothekarische Schuldverschreibungen als Faustpfand und zur Verstärkung persönlicher Sicherheit von Wechsel- und anderen Debitoren anzunehmen, bleibt der Bank auch ferner gestattet, wenn die Aktiva auf ländlichen Grundstücken innerhalb zwei Drittel, auf städtischen Grundstücken innerhalb der Hälfte des nachgewiesenen Grundwerths eingetragen sind, was die Direktion und der Syndikus zu prüfen und der Letztere behufs Ausweis gegen das Kuratorium jedesmal zu bescheinigen hat.

Anträge der Bank bei Hypothekenbehörden auf Eintragungen freiwillig bestellter Hypotheken müssen durch Bescheinigungen des königlichen Kommissarius begründet werden, in welchen anerkannt wird, daß die Bank statutarisch zum Abschluß des betreffenden Geschäfts befugt gewesen sei.

§. 28.

Die Annahme verzinsbarer Kapitalien gegen Verbriefung findet nur in Beträgen von mindestens fünfzig Thalern statt, und darf die Verbriefung nur auf den Namen des Einzahlenden ausgestellt werden.

Die Annahme von dergleichen Kapitalien ist in Zukunft auf eine längstens sechsmonatliche Kündigungsfrist zu beschränken, insofern nicht auf Antrag der Bankverwaltung das Ministerium eine längere Kündigungsfrist bewilligt.

Die Bank ist befugt, in den Obligationen über die bei ihr belegten Kapitalien

pitalien die Bedingung zu stellen, daß sie berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll, die Legitimation des Inhabers der Obligation zu prüfen.

§. 29.

Das Recht der Bank, unverzinsliche Noten auszufertigen und in Umlauf zu setzen, wird auf den Betrag von Einer Million Thalern und auf einen zehnjährigen Zeitraum beschränkt, welcher mit dem 1. Januar 1850. beginnt. Wenn innerhalb dieses Zeitraums die Bankordnung vom 6. Oktober 1846. aufgehoben wird, so erlischt das Recht zur Noten-Emission sechs Monate nach Bekanntmachung des betreffenden Gesetzes ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

§. 30.

Die Bank darf außer denjenigen Papiere, zu deren Ausgabe sie nach den ausdrücklichen Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten befugt ist, keine Papiere ausgeben, welche als lettres au porteur umzulaufen geeignet sind. Bei bestehendem Zweifel unterwirft die Bank sich deshalb der Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums.

Die Bank hört sofort auf, sogenannte Depositscheine (rothe Scheine) in Umlauf zu setzen und vernichtet die aus dem Verkehr zu ihr zurückkehrenden Scheine dieser Art, so wie sie eingehen. Sämmtliche Depositscheine müssen innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten eingezogen oder amortisirt sein.

§. 31.

Die Banknoten werden in Points von 10 Rthlr., 20 Rthlr., 50 Rthlr. und 100 Rthlr. ausgefertigt. Das Verhältniß dieser Points unter einander wird durch die Instruktion bestimmt. Dieselben lauten auf jeden Inhaber und sollen von der Bank auf Verlangen jederzeit in Ettein in klingendem Gelde realisirt werden.

§. 32.

Von dem Betrage der umlaufenden Noten muß wenigstens ein Drittheil in klingendem Gelde, wenigstens ein Drittheil in diskontirten Wechseln, der Rest in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden zinstragenden Staats-, Kommunal- oder anderen, unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papiere nach dem Kurswerthe zur Zeit der Hinterlegung, in einer von den übrigen Kassen der Bank gesonderten Kasse vorhanden sein, für welche eine ganz abgeordnete Buchführung einzurichten ist.

Die Bank entnimmt ihren Bedarf an Noten aus dieser Kasse gegen Einlieferung der Werthe nach vorsehender Bestimmung; es scheidet ihr jederzeit frei, dorthin Noten gegen Werthe, wobei das vorge dachte Verhältniß maßgebend bleibt, zurückzugeben.

Die Einrichtung dieser Kasse und der Verkehr derselben wird durch die Instruktion geregelt.

§. 33.

So lange noch sogenannte Depositscheine (rothe Scheine) im Umlauf sind

sind (§. 30.), muß für den Betrag derselben die vollständige Deckung in den unter §. 32. angegebenen Werthen und in dem angegebenen Verhältnisse derselben in der Notenkasse vorhanden sein.

§. 34.

Bei der Verwaltung der Notenkasse ist ein vom Staate anzustellender, der Aufsichtsbehörde verantwortlicher Beamter zu betheiligen, dessen Dienstverpflichtung die Instruktion regeln wird. Dieser Beamte wird von der Bank besoldet, und kann bei derselben, unbeschadet seiner Pflichten in Bezug auf die Notenkasse, gleich wie die übrigen Beamten von der Direktion beschäftigt werden. Es wird jedoch dem Staatskommissarius (§. 9.) das Recht vorbehalten, das Maasß und die Art der dem betreffenden Beamten anzuzureichenden anderweitigen dienstlichen Beschäftigung bei der Bank zu bestimmen, sowie bei der Bestimmung seines Gehalts und etwaiger Gratifikationen zu konkurriren, und die von demselben zu bestellende Kaution festzusetzen. Derselbe wird mit den Direktoren der Bank solidariß dafür haften, daß die Deckungsmittel für die umlaufenden Noten und Scheine nach den Bestimmungen der §§. 32. und 33. stets vorhanden sind.

§. 35.

Außer den Fonds, welche zur Deckung der Noten speziell bestimmt sind, haften auch sämtliche übrige Aktiva der Bank vorzugsweise für deren Einlösung.

§. 36.

Die Form, der Inhalt und die Anfertigung der zu emittirenden Banknoten unterliegen der Genehmigung und der Aufsicht der Staatsbehörde.

§. 37.

Wer die Noten der Pommerschen ritterschaftlichen Privatbank verfälscht, oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte Noten wissenlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen bestraft werden, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat. (§. 267. Th. II. Tit. 20. des Allg. Landrechts.)

§. 38.

Die Noten vertreten in Zahlung die Stelle des klingenden Geldes, jedoch ohne daß ein Zwang zu deren Annahme besteht, und sind gleich dem baaren Gelde keiner Bindifikation oder Amortisation unterworfen.

Für den Fall, daß die umlaufenden Noten eingezufen werden sollen, wird die Präklusionsfrist auf sechs Monate festgesetzt. Diese Präklusionsfrist wird auch im Betreff der sogenannten Depositscheine festgesetzt, wenn es zur Genügung der Vorschrift des §. 30. nöthig werden sollte, dieselben einzuzufen.

Die Einrufung ist durch zwei von den in Settirn erscheinenden Zeitungen, durch die Amtsblätter der Provinz und durch eine Berliner Zeitung drei Mal von vier zu vier Wochen bekannt zu machen.

§. 39.

Wenn die Konzession, Noten zu emittiren, dem §. 29. zufolge wegen Aufhebung der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. oder wegen Ablaufs des daselbst bestimmten Zeitraums erlischt, so müssen sämmtliche Noten der ritterschaftlichen Privatbank innerhalb Jahresfrist eingelöst werden. Dasselbe gilt, wenn die Bankgesellschaft beschließt, sich aufzulösen.

§. 40.

Das Bankdirektorium hat

- a) allmonatlich eine Uebersicht der am letzten Tage des verfloffenen Monats vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in gemünztem Golde und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehen und aus laufender Rechnung, sowie der umlaufenden Banknoten,
- b) alljährlich nach dem Jahresabschlusse einen Status ihres Vermögens und einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden Geschäftsbericht, für das abgelaufene Jahr in zwei in Stettin erscheinenden Zeitungen bekannt zu machen.

Titel IV.

Von den Rechten der Bank.

§. 41.

Die Bank hat die Rechte einer öffentlichen privilegierten Korporation. Den Beamten der Bank (§. 23.) kommt die Eigenschaft und der Glaube öffentlicher Beamten zu, und den von ihrer statutenmäßigen Administration aufgenommenen und ausgefertigten Verhandlungen und Urkunden wird die Eigenschaft und Gültigkeit öffentlicher Dokumente beigelegt.

§. 42.

Die Aktien und die Noten der Bank sind keiner Stempelabgabe unterworfen. Bei dem inneren Verkehr der Bank soll sie hinsichtlich der Stempelbefreiung nach den Bestimmungen für die Preussische Bank behandelt werden. Auch soll sie in ihren Prozessen als Institut die Sportelfreiheit und in Betreff der Stempel die Rechte der Preussischen Bank genießen.

§. 43.

Es verbleibt ferner bei der Portofreiheit, welche der Bank innerhalb der Provinz Pommern für die Korrespondenz mit ihren Beamten und Agenten verliehen ist.

Dieser Fall der Befreiung ist auf den Adressen zu bemerken und sind dieselben mit dem öffentlichen Siegel der Beamten der Gesellschaft zu versehen, welches sie mit der Umschrift führen:

Kuratorium (Direktorium) der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern,

so wie die Kommissarien der Gesellschaft mit der Umschrift:
Ritterschaftliche Privatbank in Pommern,
als der alleinigen Firma, deren sich die Bankgesellschaft bedienen kann.

§. 44.

In Ansehung der Besteuerung bleibt die ritterschaftliche Privatbank in Pommern der dortigen Landschaft gleichgestellt, insonderheit bleibt sie wegen ihres kaufmännischen Verkehrs frei von der Gewerbesteuer.

Der Bank verbleiben auch die ihr beigelegten kaufmännischen Rechte.

§. 45.

Die der Bank anvertrauten Gelder können niemals mit Arrest belegt werden.

§. 46.

Wenn im Lombardverkehr (§. 26.) ein Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist die Bank berechtigt, das Unterpfand durch einen vereideten Mäkler an der Börse oder mittelst einer von einem Auktions-Kommissarius abzuhaltenden öffentlichen Auktion zu verkaufen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner erst einklagen zu dürfen. Die entgegenstehende Vorschrift §. 30. Tit. 20. Tbl. I. des Allgemeinen Landrechts findet auf die Bank nicht Anwendung. Bei eintretender Insuffizienz des Schuldners ist die Bank nicht verpflichtet, das Unterpfand zu dessen Konkurse herauszugeben, ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Recht des außergerichtlichen Verkaufs mit der Verbindlichkeit, gegen Rücklieferung des Pfandscheins den nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Rest der Lösung zur Konkursmasse abzuliefern.

§. 47.

Das Gesetz über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. findet auf die ritterschaftliche Privatbank keine Anwendung; sonst gelten in Bezug auf dieselbe die allgemeinen Gesetze, soweit nicht in den gegenwärtigen Statuten abweichende Bestimmungen enthalten sind.

Die Statuten vom 23. Januar 1833. und der am 12. Mai 1833. bestätigte Gesellschaftsvertrag werden hierdurch aufgehoben.

Gegeben Charlottenhof, den 24. August 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Kabe. Simons.

N^o.....

A c t i e
der Pommerschen Ritterschaftlichen Privat - Bank
zu Stettin.

Auf diese Actie sind von dem (der Name und Stand des Einzahlers) Fünfhundert Thaler Preufs. Courant baar eingezahlt, und hat der Inhaber derselben für diesen Betrag verhältnißmäßigen Antheil an den Fonds der Bank, ihren Erwerbungen, Vorrechten und Verpflichtungen, wie selbige durch das Statut der Bank vom 23. Januar 1833. und den Gesellschafts-Vertrag vom ...ten bestimmt sind.

Die Abtretung des Eigenthums dieser Actie kann nur durch einen schriftlichen Cessions-Vermerk auf der Rückseite der Actie mit den Worten: cedirt an von (Ort und Datum) mit Wissen des Bank-Directoriums stattfinden, welches die Eintragung des neuen Eigenthümers in den Büchern der Bank auf der Actie bescheinigt.

Die Zinsen à 4 pro Cent werden auf besondere Coupons halbjährlich, die Dividende jährlich in Stettin bei der unterzeichneten Bank, auch in Berlin bei anzuzeigenden Agenten bezahlt.

Stettin, den ...ten 18...

Directorium der Ritterschaftlichen Privat-Bank
in Pommern.

B.

Nr.

A c t i e

**der Pommerschen Ritterschaftlichen Privat-Bank
zu Stettin.**

Auf diese Actie sind von dem (der Name und Stand des Einzahlers) Fünfhundert Thaler Preufs. Courant baar eingezahlt, und hat der Inhaber derselben für diesen Betrag verhältnißmäßigen Antheil an den Fonds der Bank, ihren Erwerbungen, Vorrechten und Verpflichtungen, wie selbige durch die Statuten der Bank vom 1849. bestimmt sind.

Die Abtretung des Eigenthums dieser Actie kann nur durch einen schriftlichen Cessions-Vermerk auf der Rückseite der Actie mit den Worten: cedirt an von (Ort und Datum) mit Wissen des Bank-Directoriums stattfinden, welches die Eintragung des neuen Eigenthümers in den Büchern der Bank auf der Actie bescheinigt.

Die Zinsen à 4 pro Cent werden auf besondere Coupons halbjährlich, die Dividende jährlich in Stettin bei der unterzeichneten Bank, auch in Berlin bei anzuzeigenden Agenten bezahlt.

Stettin, den ... ten 18 ...

**Directorium der Ritterschaftlichen Privat-Bank
in Pommern.**

C.

Litt. A. Zins-Coupon zu der Actie der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern №..... über 500 Rthlr. Kapital, zahlbar zu Stettin am $\frac{1. \text{ Mai}}{1. \text{ Novbr.}}$ 18... bei der unterzeichneten Bank mit Zehn Thalern Preufs. Cour.

**Directorium der Ritterschaftlichen Privat-Bank
in Pommern.**

(Hier folgen noch neun ähnliche Kupons-Formulare.)

D.

№.....

Dividende-Schein

zur Actie der Ritterschaftlichen Privat-Bank
in Pommern.

№.....

Dem Präsentanten dieses Scheines zahlen wir gegen Auslieferung desselben die Dividende für das Jahr in Gemäßheit vorheriger Bekanntmachung.

**Directorium der Ritterschaftlichen Privat-Bank
in Pommern.**

(Hier folgen noch vier ähnliche Dividende-Schein-Formulare.)

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 35. —

(Nr. 3171.) Genehmigungs-Urkunde des Zusatz-Artikels XIX. zur Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831. Vom 10. September 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem die Rheinschiffahrts = Central = Kommission sich in ihrer am ^{19. August} 1847. und 9. Dezember 1848. gehaltenen Sitzung anderweit über ^{3. September} den nachfolgenden Zusatz = Artikel XIX. zur Rheinschiffahrts = Acte vom 31. März 1831:

- 1) Wer in Gemäßheit des Art. 42. mit einem Rheinschiffahrts = Patente versehen ist, darf fortan auf Einer Reise, und zwar auf dem Hin- und Rückwege, ein anderes, als das in dem Patente bezeichnete Segelschiff, ohne Rücksicht darauf, welchem Rheinufer = Staate dasselbe angehört, dann führen, wenn das zu führende Schiff von der Polizei = Behörde des Einlade = oder Abfahrtsortes auf dem Patente selbst oder, beim Mangel des Raumes, auf einer Anlage desselben genau bezeichnet wird.

Für mehrere Reisen und überhaupt auf längere Zeit darf die Führung eines in dem Patente nicht bezeichneten, irgend einem Rheinufer = Staate angehörigen Segelschiffes fortan von dem Patent = Inhaber alsdann übernommen werden, wenn zuvor von seiner Landes = Obrigkeit (Art. 42.) das zu führende Schiff in der vorangegebenen Weise auf dem Patente oder dessen Anlage bezeichnet worden ist. Außerdem muß, falls der Patent = Inhaber und das von ihm zu führende Schiff nicht demselben Uferstaate angehören, der erstere mit einem, auf Verlangen den Rheinzoll = Meistern und Polizei = Behörden vorzuzeigenden besonderen Atteste versehen sein, welches, von der Behörde desjenigen Staates ausgestellt, dem das Schiff angehört, des letzteren Nationalität, Namen, Nummer, Ladungsfähigkeit und Eigenthümer bezeichnet und seit dessen Ausstellung oder Recognition durch die Ausstellungs = Behörde noch nicht zwei Jahre verlossen sind.

2) Jeder Untertban eines Rheinufer=Staates kann fortan, mit Einwilligung seiner Landes=Obrigkeit, auch in denjenigen Uferstaaten, welchen er nicht angehört, nach den in diesen bestehenden Vorschriften mit dem Patente zur Führung von Dampfschiffen versehen werden; es darf durch das Patent dem Inhaber desselben die Berechtigung erteilt werden, jedes Dampfschiff zu führen, welches derjenigen Person oder Gesellschaft gehört, in deren Dienst er steht.

Jeder Führer eines Dampfschiffes muß dessen Eigentümer den Rheinzoll=Ämtern und Polizei=Behörden auf deren Verlangen glaubhaft nachweisen.

vereinigt hat, so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, den vorstehenden Zusatz=Artikel hierdurch genehmigen, auch Unseren Behörden und Untertbanen, so weit es diese angeht, befehlen, sich genau danach zu richten.

Zu mehrerer Beglaubigung haben Wir gegenwärtige, zur Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Central=Kommission bestimmte Genehmigungs=Urkunde Allerhöchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichem In= siegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Charlottenburg, den 10. September 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schleinig.

Vorstehende Genehmigungs=Urkunde ist am 25. September c. in das zu Mainz befindliche Archiv der Central=Kommission für die Rheinschiffahrt nieder= gelegt worden.

(Nr. 3172.) Bekanntmachung der von den Kammern erteilten Genehmigung zu der unter dem 3. Juli 1849. erlassenen Deklaration des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. Vom 12. September 1849.

Nachdem die auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde unter dem 3. Juli d. J. erlassene, in der Gesetzsammlung S. 249. verkündete Deklaration des Gesetzes vom 9. Oktober 1848., betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse,

jenem Artikel der Verfassungsurkunde gemäß den später zusammengetretenen Kammern zur Genehmigung vorgelegt worden ist, haben beide Kammern der gedachten Deklaration ihre Genehmigung erteilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 12. September 1849.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Radenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Kabe. Simonß. von Schleinitz.

(Nr. 3173.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1849., betreffend das dem Grafen von der Asseburg verliehene Recht zur Erhebung des Chauffeegeldes auf der von ihm erbauten Straße von Reisdorf nach der Anhalt-Bernburg'schen Grenze in der Richtung auf Ballensiedt, sowie die Anwendung der dem Chauffeegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chauffee-Polizeivergehen, auf die vorgedachte Straße sowohl, als auch auf die damit in Anschluß stehende Straße von Ermleben nach Harzgerode.

Auf den Bericht vom 14. September d. J. will Ich dem Grafen von der Asseburg das Recht zur Erhebung des Chauffeegeldes auf der von ihm erbauten Straße von Reisdorf nach der Anhalt-Bernburg'schen Grenze in der Richtung auf Ballensiedt nach dem jedesmal für die Staatsstraßen bestehenden Tarif verleihen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß die dem Chauffeegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chauffee-Polizeivergehen auf die vorgedachte Straße, sowie auf die damit in Anschluß stehende, gleichfalls von dem Grafen von der Asseburg erbaute Straße von Ermleben nach Harzgerode Anwendung finden sollen.

(Nr. 3172—3175.)

Der

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, den 22. September 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Finanzminister.

(Nr. 3174.) Bekanntmachung der von beiden Kammern erteilten Genehmigung zu der unter dem 6. Januar 1849. erlassenen Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen. Vom 4. Oktober 1849.

Nachdem die auf Grund des Art. 105. der Verfassungsurkunde unter dem 6. Januar d. J. erlassene, in der Gesefsammlung Seite 80. verkündete Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen, jenem Artikel der Verfassungsurkunde gemäß den später zusammengetretenen Kammern zur Genehmigung vorgelegt worden ist, haben beide Kammern der gedachten Verordnung ihre Genehmigung erteilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 4. Oktober 1849.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(Nr. 3175.) Bekanntmachung der von den Kammern erteilten Genehmigung zu der unter dem 17. Mai d. J. erlassenen Verordnung, die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen betreffend. Vom 6. Oktober 1849.

Nachdem die auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde unter dem 17. Mai d. J. erlassene, in der Gesefsammlung S. 175. verkündete Verordnung, betreffend die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen, jenem Artikel der Verfassungsurkunde gemäß den Kammern zur Genehmigung vorgelegt worden ist, haben beide Kammern der gedachten Verordnung ihre Genehmigung erteilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 6. Oktober 1849.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. von Schleinitz.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 36. —

(Nr. 3176.) Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1849., betreffend das dem Magistrate zu Königsberg in Pr. verliehene Recht zur Erhebung von Chauffeegeld auf der Straße von dort nach Aweiden für eine halbe Meile.

Auf den Bericht vom 8. September d. J. will Ich dem Magistrate zu Königsberg in Pr. das Recht zur Erhebung von Chauffeegeld auf der Straße von dort nach Aweiden für eine halbe Meile nach dem jedesmaligen Tarife für die Staatsstraßen verleihen; auch sollen die dem Chauffeegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chauffepolizei-Vergehen auf die bezeichnete Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, den 15. September 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. b. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 3177.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1849., betreffend die Genehmigung des Baues einer Chaussee von Bernau nach Weissenfee zum Anschluß an die Berlin-Stettiner Staats-Chaussee durch eine Aktiengesellschaft.

Nach dem Bericht vom 11. September d. J. will Ich den Bau einer Chaussee von Bernau nach Weissenfee zum Anschlusse an die Berlin-Stettiner Staats-Chaussee durch eine Aktiengesellschaft genehmigen, und derselben das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der vorbezeichneten Chaussee nach dem jederzeit für Staats-Chausseen bestehenden Chausseegeld-Tarife verleihen; auch sollen auf diese Straße die, dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen Anwendung finden. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Eansouci, den 17. September 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und an den Finanzminister.

(Nr. 3178.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Oktober 1849., betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Frankenstein über Silberberg und Neudorf nach Wolpersdorf resp. Louisenhain.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Frankenstein über Silberberg und Neudorf einerseits nach Wolpersdorf, zum Anschlusse an die Wolpersdorf-Neuroder Chaussee, und andererseits nach Louisenhain, zum Anschlusse an die Neurode-Blazer Chaussee, durch die zu diesem Zwecke gebildete Baugesellschaft genehmigt habe, verleihe Ich derselben hiermit das Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf dieser Straße nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif. Auch sollen die, dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Eansouci, den 2. Oktober 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 3179.)

(Nr. 3179.) Bekanntmachung vom 6. Oktober 1849, über die Verlegung des Sitzes der „Metallurgischen Gesellschaft zu Stolberg“, im Regierungsbezirk Aachen, von dort nach Bonn, und über die Bestätigung des Statuts der „Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn“, vom 30. Mai 1849.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. September d. J. geruht zu genehmigen, daß die auf Grund der landesherrlichen Genehmigung vom 28. Mai 1838, bisher bestandene metallurgische Gesellschaft zu Stolberg im Regierungsbezirk Aachen ihren Sitz nach Bonn im Regierungsbezirk Coblenz verlege, und unter dem Namen „Metallurgische Gesellschaft zu Bonn“ als eine Aktiengesellschaft fortbestehe, auch das in Stelle des früheren Gesellschaftsvertrages angenommene Statut vom 30. Mai 1849, zu bestätigen, was nach Vorschrift des §. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843, mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut nebst der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde durch die Amtsblätter der königlichen Regierungen zu Aachen und zu Coblenz zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

Berlin, den 6. Oktober 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 37. —

(Nr. 3180.) Statut des Herrnprotsch-Brandschützer Deichverbandes. Vom 2. Oktober 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von Seiten der Grundbesitzer aus den Ortschaften Herrnprotsch, Klein- und Groß-Bresa, Weiskerwitz, Glend, Gnießkau, Anras, Wilken, Schreibersdorf und Brandschütze in überwiegender Zahl der Antrag gemacht worden, in Gemeinschaft mit der beteiligten fiskalischen Forstverwaltung zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines zum Schutze gegen die Ueberschwemmungen der Oder und Weiskerwitz zu erbauenden Deiches zu einem Deichverbande vereinigt zu werden, und nachdem die gesetzlich erforderliche Anhörung der Beteiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf den Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) zu diesem Zwecke die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung „Herrnprotsch-Brandschützer Deichverband“ und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

Erster Abschnitt.

§. 1.

Die Eigenthümer aller in der am linken Oderufer von dem Dorfe Herrnprotsch bis zum Dorfe Brandschütze sich erstreckenden Niederung belegenen Grundstücke, welche ohne Verwaltung der Ufer bei einem Wasserstande der Oder von über 12 Fuß am Aufhalter-Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, werden zu einem Deichverbande vereinigt.

Umfang und Zweck d. Deichverbandes.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen oberhalb an die wasserfreie Höhe bei Glend und am untern Ende an den bereits vorhandenen Brandschützer Hauptdamm sich anschließenden, mehrere Fuß über dem bekannten höchsten Wasserstand sich erhebenden Hauptdeich in denjenigen ferneren Abmessungen und in derjenigen Beschaffenheit anzulegen und zu erhalten, welche erforderlich

Handwritten signature: Adlung

sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmungen durch den höchsten Wasserstand der Oder zu sichern.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Wasser aufzunehmen und in die Ober abzuleiten. Jeder Grundbesitzer hat das Recht, die Aufnahme der Wasser, deren er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den von der Deichverwaltung vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 15. November 1811. wegen Verschaffung von Vorfluth hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen den Strom abschließenden Deiche diejenigen Auslaßschleusen (Deichsiele) anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um bei gewöhnlichem Wasserstande dem Wasser der Hauptgräben einen ungehinderten Abfluß zu gestatten und die zur Zeit des Hochwassers während des Verschlusses der Schleusen gesammelten Wasser beim Fallen des Stromes möglichst schnell abzuführen.

Zweiter Abschnitt.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen, Verbindlichkeiten, Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach der Deichrolle.

Der Deichverband erfüllt die angegebenen Verpflichtungen dadurch, daß die erforderlichen Herstellungs- und Unterhaltungsarbeiten durch die Deichbeamten aus der Deichkasse bewirkt werden. Die hierzu, sowie zur Besoldung der Deichbeamten, zur Verzinsung und Ablösung der von dem Deichamte innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse (§. 89.) zum Besten des Verbandes eingegangenen Schulden und Verbindlichkeiten erforderlichen Kosten haben die Deichgenossen nach der Deichrolle aufzubringen.

§. 6.

In der Deichrolle werden alle von der Verwaltung eingeschlossenen und ertragsfähigen Grundstücke, welche ohne die Eindeichung bei einem Wasserstande der Oder von 12 Fuß und darüber am Aufhalter-Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, nach folgenden fünf Rubriken:

- 1) Acker,
- 2) Forst,
- 3) Wiese,
- 4) beständige Weidegrundstücke,
- 5) durch Polderdämme ungenügend geschützte Fldchen

veranlagt.

Die

Die Repartition der Beiträge erfolgt in der Art, daß, wenn Ein Morgen Acker einen vollen Beitrag giebt, Ein Morgen Forst zwei Drittheile, Ein Morgen Wiese einen halben, ein Morgen beständiger Weidegrundstücke ein Drittheil und Ein Morgen eines bereits eingepolderten Grundstückes einen Viertel Beitrag zu leisten hat.

Die Deichrolle wird nach Anhörung des Deichamtes auf den tatsächlichen Bericht des Regierungskommissarius von der Regierung in Breslau festgestellt. Sodann wird die Deichrolle jedem Mitgliede des Deichamtes in einem Exemplar zugestellt und gleichzeitig in jeder beteiligten Gemeinde auf ortsübliche Weise, sowie durch Insertion in das Amtsblatt bekannt gemacht, daß die Deichrolle bei den Mitgliedern des Deichamtes von den Betheiligten eingesehen werden kann, Reklamationen dagegen aber bis zu einem bestimmten Termine binnen vier Wochen nach dem Tage der Insertion in das Amtsblatt bei Vermeidung der Präklusion bei dem Deichdirektor angebracht werden müssen. Die eingehenden Reklamationen sind vom Deichdirektor zu sammeln und der Regierung einzureichen, welche nach Befinden die nähere Untersuchung veranlaßt. Betrifft die Reklamation die Flächenangabe, so erfolgt die Untersuchung durch einen vereideten Feldmesser. Betrifft die Reklamation den aus der Beschaffenheit oder Lage des Grundstücks folgenden Beitragsfuß, so erfolgt die Untersuchung durch drei ökonomische Sachverständige, über deren Auswahl sich das Deichamt einerseits und die Reklamanten andererseits vereinigen mögen. Kommt die Einigung nicht zu Stande, so ernannt die Regierung drei unparteiische Sachverständige. Die Entscheidung über die Reklamationen geschieht schließlich durch das betreffende Ministerium. Wird die Reklamation verworfen, so treffen die Kosten derselben den Reklamanten.

§. 7.

Die für die Anlage der genannten Meliorationswerke erforderlichen Kosten sind daher, so weit sie nicht durch die in der Folge zurückzuzahlenden Vorschüsse gedeckt werden, in dem Maße, als für sie während der Bauzeit das Bedürfnis eintritt, nach diesem Repartitionsmodus von sämtlichen eingedeichten Grundstücken aufzubringen. Nach demselben Repartitionsmodus müssen auch die den Interessenten für die Bauausführung gemachten Vorschüsse in den von der Regierung in Breslau näher zu regulirenden Terminen in der Folge getilgt werden.

Derselbe Vertheilungsmaßstab gilt auch für die Aufbringung der Kosten, welche die Unterhaltung und Herstellung der Meliorationsanlagen des Verbandes in der Folge erfordern, jedoch mit dem Unterschied, daß alsdann die Rubrik der durch Volderdämme ungenügend geschützten Flächen ausscheidet und nur noch in der vorbenannten Weise zwischen Acker, Forst, Wiese und beständiger Weide unterschieden wird.

§. 8.

Wird von einem Interessenten in der Reklamation gegen die Deichrolle behauptet, daß ein Grundstück wegen augenscheinlicher, durch die Eindeichung und Entwässerung nicht zu beseitigender Mängel der Ertragsfähigkeit gar fei-

ner oder einer geringeren Veranlagung unterliege, so kann derselbe die Bonitirung verlangen, welche durch die drei im §. 6 gedachten ökonomischen Sachverständigen zu bewirken ist. Diese Sachverständigen haben die Frage zu entscheiden, ob das in Rede stehende Grundstück wirklich so verfanget, moralisch, ausgerissen oder von der Ackerkrume entblößt ist u., daß seine Ertragsfähigkeit nicht einmal die Hälfte der Ertragsfähigkeit eines in derselben Niederung gelegenen Grundstücks derselben Kategorie (Acker, Forst, Wiese, beständige Weide) von guter Qualität erreicht.

Entscheiden die Sachverständigen, daß sich die Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte nicht vermindert hat, so findet die Veranlagung nach dem vollen Flächeninhalt statt, die Reklamation wird zurückgewiesen, und der Reklamant bezahlt die Bonitirungskosten. Bejahen aber die Sachverständigen diese Vorfrage, so sind drei Klassen anzunehmen:

In die I. Klasse werden diejenigen Grundstücke eingeschätzt, deren Ertragswerth zwar nicht die Hälfte, wohl aber ein Viertel oder noch mehr des Ertragswerths eines Grundstücks von guter Qualität erreicht.

In die II. Klasse sind diejenigen Grundstücke einzuschätzen, deren Ertragswerth zwar nicht ein Viertel, wohl aber ein Achtel oder noch mehr des Ertragswerths eines Grundstücks von guter Qualität erreicht.

In die III. Klasse kommen diejenigen Grundstücke, deren Ertragswerth nicht ein Achtel des Ertragswerths eines Grundstücks von guter Qualität erreicht.

Die Grundstücke der I. Klasse werden mit der Hälfte des wirklichen Flächeninhalts, die Grundstücke der II. Klasse mit dem vierten Theil des wirklichen Flächeninhalts, die Grundstücke der III. Klasse werden gar nicht veranlagt.

§. 9.

Der gewöhnliche Deichkastenbeitrag, nachdem die Bauarbeiten der ersten Anlage vollendet und die dazu erhaltenen Vorschüsse getilgt sein werden, wird für jezt auf jährlich Einen Silbergroschen sechs Pfennige pro Morgen von jedem eingedeichten Morgen Acker festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke aber einen größeren Aufwand erfordert, so muß auch dieser Mehrbedarf ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden.

§. 10.

Wenn die gewöhnlichen Deichkasten-Beiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe von 3000 Rthln. zu einem Reservefonds gesammelt und mit pupillarischer Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;

b) für

- b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleusen;
- c) für Ausführung neuer verfassungsmäßig beschlossener Meliorationsanlagen.

§. 11.

Die gewöhnlichen Deichkassen-Beiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfnis des Verbandes ergeben.

§. 12.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassen-Beiträge in halbjährigen Terminen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres unerinnert zur Deichkasse abzuführen.

Ebenso müssen die über den gewöhnlichen Bedarf hinaus erforderlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 13.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassen-Beiträge ruht als Reallast auf den einzelnen deichpflichtigen Grundstücken, die Deichverwaltung ist aber befugt, sich an den in der Deichrolle genannten Besitzer so lange zu halten, als ihr Besitzveränderungen zur Berichtigung der Deichrolle nicht angezeigt worden sind.

Berichtigung
der Deichrolle.

§. 14.

Alle fünf Jahre findet regelmäßig eine Revision der Deichrolle vornehmlich zu dem Zwecke statt, diejenigen eingedeichten Grundstücke, welche in Folge veränderter Kultur aus einer der verschiedenen Klassen, als Acker, Forst, Wiese, beständiger Weide, ausgeschieden und in eine andere Klasse übergegangen sind, in die ihnen demzufolge zukommende Rubrik der Deichrolle zu übertragen, wonach sich alsdann vom nächsten regelmäßigen oder außerordentlichen Zahlungstermine an die Repartition der Beiträge richtet. Das erstemal findet die Revision Ein Jahr nach dem vollendeten Dammbau statt.

Außerdem kann eine Berichtigung der Deichrolle ferner zu jeder Zeit gefordert werden:

- a) Wenn erhebliche, zwei Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung der Deichrolle zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;
- b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches notwendig machen, wodurch seither eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwaltung liegen;
- c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande zum Behufe neuer Meliorationsanlagen als Eigenthum abgetreten worden sind;
- d) wenn behauptet wird, daß in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich die Ertragsfähigkeit im Verhältniß zur Ertragsfähigkeit eines in derselben Niederung belegenen Grundstücks um mehr als die Hälfte vermindert hat.

hat. In einem solchen Falle tritt das §. 8. näher bezeichnete Verfahren vor der Regierung ein, wenn der Besitzer sich nicht bei der Entscheidung des Deichamts beruhigen will.

§. 15.

Wegen angeblicher Irrthümer in der Deichrolle oder Veränderungen in der Kultur der Grundstücke kann außer in den im §. 14. gedachten Fällen eine Berichtigung der Deichrolle im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Landespolizei-Behörde ausnahmsweise angeordnet werden.

§. 16.

Erlaß und
Stundung der
Deich-Kassen-
Beiträge.

Der Erlaß und die Stundung der Deichklassen-Beiträge, worüber nach den unten (Abschnitt 4. und Abschnitt 5.) gegebenen Vorschriften die Deichbehörde, sowie in höherer Instanz die Regierung entscheidet, können sich auf die außerordentlichen oder auch auf die gewöhnlichen Beiträge beziehen. Als außerordentliche werden nur Beiträge angesehen, welche für Zwecke aufgeschrieben werden, zu denen nach §. 10. auch der Reservefonds verwendet werden darf.

§. 17.

Grundstücke, welche in Folge eines Durchbruches ausgetieft oder versandet worden, dürfen zu den außerordentlichen Beiträgen, welche die Herstellung des Bruches erfordert, nicht mit veranlagt werden.

§. 18.

Die Besitzer solcher ausgetieften oder versandeten Grundstücke können die Stundung aller in dem Jahre, wo der Durchbruch stattfindet, fälligen, außerordentlichen und gewöhnlichen Beiträge bis dahin fordern, daß über ihren Antrag, die Deichrolle nach §. 14. abzuändern, schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch betrieben werden.

§. 19.

Ist der Antrag auf Abänderung der Deichrolle aber von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichklassen-Beiträge und eine gleichzeitige Stundung der nach §. 17. nicht erlassenen außerordentlichen Beiträge fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Ragolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks gleichkommt. Die Einzahlung

lung der nach Ablauf dieser Frist sich ergebenden Rückstände darf nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch betrieben werden.

§. 20.

Sobald das Wasser die Höhe von 12 Fuß am Aufhalter-Pegel erreicht, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht wieder unter jenes Maaß gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter werden von der Deichverwaltungs-Behörde gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt.

Naturol-
pällolichun-
gen.

§. 21.

Wenn das Wasser bei Eisgang oder anderen gefährlichen Ereignissen eine solche Höhe erreicht, daß nach dem Ermeßsen der Deichverwaltungs-Behörde die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Anzahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, um die dringende Gefahr zu beseitigen, so sind die zum Deichverbände gehörenden Gemeinden und Dominien verbunden, nach Anweisung der Deichverwaltungs-Behörde die zur Bewachung und Schützung der Deiche erforderlichen Mannschaften zu stellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

§. 22.

Diese Dienste müssen alsdann unentgeltlich und im Nothfall von allen männlichen Einwohnern der Gemeinden und Dominien, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich geleistet werden. Schwächliche oder kränkliche Leute, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren dürfen zum Wachtdienste nicht aufgeboden oder abgefordert werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten selbst versehen. Die weiter erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aerten, Laternen &c. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und Dominien mitgegeben werden.

§. 23.

Die aufgebodenen Wächter stehen bis zu ihrer Entlassung unter der Disziplinargewalt der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter und sind deren Anordnungen zu befolgen schuldig. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersäcklichkeit der Wächter kann, in sofern sie nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafen nach sich zieht, durch Ordnungsstrafen von fünf Silbergroschen bis zu fünf Rthlr. oder entsprechende Gefängnißstrafe geahndet werden. Der Versuch, sich dem Wachtdienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachtposten zu entziehen, wird durch eine Geldstrafe von fünf Rthlr. oder achttägiges Gefängniß geahndet.

Dritter Abschnitt.

§. 24.

Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Die Grundstücke unmittelbar am Rande des Damms an der Landseite, und zwar in der Entfernung von Einer Ruthe vom Fuß desselben, dürfen weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden.

§. 25.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung der Deichbehörde dem Verbande den zu dem Schutze und Reliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen nöthigen Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Der außerordentliche Werth ist bei Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung nicht in Anrechnung zu bringen.

Der Betrag dieser Vergütung wird von der Deichbehörde nach vorgängiger Abschätzung interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütung ist der Rechtsweg zulässig. Wer auf diesen verzichten will, kann binnen zehn Tagen Rekurs an die Regierung einlegen.

§. 26.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder von zwanzig Ruthen vom Deichfusse eine Pflanzung im Vorlande durch die Landes-Polizeibehörde als nothwendig anerkannt, um die Erhaltung des Deiches zu sichern, so muß der Eigenthümer entweder diese Pflanzungen binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 27.

Der Eigenthümer des Verbandes muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und von zwanzig Ruthen vom Deichfuß das Aussetzen und Lagern der Deichbau-Materialien, wenn geeignete dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen.

§. 28.

Etein-, Sand-, Torfgruben, Leiche, Brunnen oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen im Binnenlande in einer Entfernung von zwanzig Ruthen vom Deichgebiet nicht angelegt werden. Auch zu neuen Gebäuden dürfen Fundamente nur in einer Entfernung von wenigstens fünf Ruthen vom Deichgebiet eingegraben werden.

§. 29.

Die Eigenthümer des Binnenlandes müssen einen Raum von zwei Fuß von jedem

jedem Borde der vom Verbande zu unterhaltenden Hauptgräben unbeackert lassen.

§. 30.

In einer Entfernung von vier Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder gebildet werden.

§. 31.

Die Eigenthümer des an die Hauptgräben anstoßenden Binnenlandes müssen sich gefallen lassen, daß der Schlamm und die auszuraumenden Gegenstände auf ihre Grundstücke ausgeworfen werden. Sie müssen diesen Ausraum, dessen Eigenthum ihnen dagegen zugestanden wird, nach dem Angebot der Deichverwaltung bis auf fünf Ruthen Entfernung vom Graben wegschaffen.

§. 32.

Die in dem Deichverbande zu leistende Deichpflicht ruht unablässig auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kolisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Vierter Abschnitt.

§. 33.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von der Deichverwaltungs-Behörde Wasserschlichter der Staats-Behörden. in eben der Art, wie dieß bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden. Diese Exekution findet auch statt gegen Pächter und Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 34.

Die von der Landespolizei-Behörde zur Erreichung der Sozietätszwecke als nothwendig anerkannten Anlagen und Arbeiten müssen von dem Verbande bewirkt und die hierzu erforderlichen Ausschreiben an Deichkassen-Beiträgen erlassen werden.

§. 35.

Die von der Deichverwaltung zurückgewiesenen Ansprüche der Deichgenossen auf Berichtigung der Deichrolle, Erlaß oder Stundung der Deichkassen-Beiträge können noch bei der Landespolizei-Behörde geltend gemacht, und die Entscheidungen der Letzteren müssen von der Deichverwaltung zur Ausführung gebracht werden.

§. 36.

Gegen alle polizeiliche Verfügungen und Straferlasse der Deichbehörden findet der Rekurs an die Landespolizei-Behörde statt.

§. 37.

Die Vermögensverwaltung des Verbandes steht unter der Oberaufsicht der Landespolizei-Behörde, welche namentlich befugt ist: die instruktionsmäßige und dem Zwecke des Verbandes entsprechende Art der Benutzung der Grundstücke, die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der zur Erfüllung der Sozietätszwecke etwa aufgenommenen Schulden, zu verlangen und durch ihre Anordnungen sicher zu stellen.

§. 38.

Der Landespolizei-Behörde müssen, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, Abschriften des Etats, der Deichschau- und Deichamts-Konferenzprotokolle und jährliche Rechnungsextrakte überreicht werden. Die Landespolizei-Behörde ist aber auch ermächtigt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesamten Deichverwaltung zu veranlassen und zu diesem Zwecke besondere Kommissarien, namentlich zur Bewohnung der Deichschau- und Deichamts-Versammlungen abzuordnen.

§. 39.

Der Deichdirektor und der Deichinspektor stehen unter der Disziplinar-Aufsicht der Landespolizei-Behörde.

§. 40.

Die Landespolizei-Behörde hat darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Befolgungen unverkürzt zu Theil werden, bei etwaigen Beschwerden in dieser Beziehung zu entscheiden und ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug zu setzen.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

§. 41.

Von den
Deichbehörden
aus deren Ver-
waltung.
Der Deich-
Direktor.

Der Deichdirektor steht an der Spitze der gesamten Deichverwaltung. Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt und bedarf der Bestätigung der Landespolizei-Behörde. Dasselbe gilt von der Ernennung des gleichzeitig zu bestellenden Stellvertreters desselben.

§. 42.

Die dem Deichverbande übertragene exekutive und Polizei-Gewalt kann nur von dem Deichdirektor resp. dessen Stellvertreter ausgeübt werden.

§. 43.

Der Deichdirektor erläßt die Ausschreiben der von dem Deichamt beschlossenen gewöhnlichen und außerordentlichen Deichkassen-Beiträge und bewirkt deren

deren exekutive Beitreibung durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Polizeigerichts-Behörde des Orts.

§. 44.

Der Deichdirektor ist befugt, jede eigenmächtige, dem Interesse des Verbandes nachtheilige Benutzung des Deiches, des Deichgebietes, der Deichgräben, der Pflanzungen und andern Eigenthums des Deichverbandes durch polizeiliche Strafverbote bis zur Höhe von fünf Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu untersagen und die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen eine unschädliche Benutzung zulässig ist.

Es bedarf jedoch zu diesen Verböten der Genehmigung der Landespolizei-Behörde.

Die Untersuchung und Bestrafung der deichpolizeilichen Vergehen, sowie die Vollstreckung der Strafresolutive geböhrt gegen Deichgenossen dem Deichdirektor. Die eingezogenen Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 45.

Künstliche Erderhöhungen (Binnenverwallungen, Quellsdämme ic.) dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichdirektors nicht angelegt werden.

§. 46.

Das Wasser der dem Verbande gehörigen Hauptgräben darf ohne Genehmigung der Landespolizei-Behörde von Privaten weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

§. 47.

Der Deichdirektor hat sich von dem Gange der technischen Deichverwaltung in Kenntniß zu erhalten, daher jederzeit auch der halbjährigen Deich- und Grabenschau beizuwohnen.

§. 48.

Das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes steht unter der oberen Aufsicht und Leitung des Deichdirektors.

Er bewirkt die gewöhulichen und außerordentlichen Revisionen der Deichkasse nach den für die königlichen Kassen bestehenden allgemeinen Vorschriften. Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind ihm zur Vorprüfung einzureichen und werden von ihm dem Deichamte vorgelegt.

Alle Kassenanweisungen, welche nicht von dem Deichdirektor selbst erlassen worden, müssen ihm zur Einsicht vorgelegt werden.

Berichtigungen der Deichrolle finden nur auf den Grund eines Dekretes des Deichdirektors statt.

§. 49.

Die besoldeten Beamten des Verbandes, mit Ausschluß des Deichinspektors und des Deichrentmeisters, stehen unter der Disziplinaraufsicht des Deichdirektors, welcher Ordnungsstrafen bis zur Höhe von fünf Rthlr. verfügen darf.

Der Deichdirektor ist Vorsteher des Deichamtes, welches sich auf seine Berufung und unter seinem Vorsitz versammelt und dessen Beratungen er zu leiten hat.

Er bringt die Beschlüsse, für deren Gesetlichkeit er verantwortlich ist, zur Ausführung und vertritt das Deichamt in allen Beziehungen zu anderen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden.

§. 50.

Der Deich-
rentmeister.

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deich-Sekretärs versehen kann, wird von dem Deichamt im Wege eines künftigen Vertrages gegen Bewilligung einer Prozeenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassen-Beiträgen, so wie unter der Verpflichtung zur Cautionsbestellung, angenommen.

§. 51.

Der Deichrentmeister fertigt nach den Anweisungen des Deichdirektors die Etatsentwürfe. Er hat die etatsmäßigen und außerordentlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen und die Restantenlisten zu fertigen und vorzulegen. Er bewirkt die gewöhnlichen und außerordentlichen Auszahlungen der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats, des Deichdirektors oder Deichinspektors. Er ist namentlich zur Auszahlung der Gelder an die Lohnarbeiter auf der Baustelle verpflichtet und darf sich hierbei nur durch die Deichschöppen vertreten lassen. Er hat die jährlichen Deichkassenrechnungen zu legen.

§. 52.

Der Deichrentmeister ist mit der Führung der Deichrolle beauftragt.

§. 53.

Der Deich-
inspektor.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deich- und Grabenverbandes mit Einschluß der zur Abweh rung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Er wird ebenso wie der Deichdirektor durch absolute Stimmenmehrheit von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes gewählt, welche die Vertretung der Deichgenossen in denselben bilden, und bedarf der Bestätigung der Landespolizei-Behörde.

§. 54.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietäts-Anlagen und legt solche dem Deichamt zur Genehmigung vor.

§. 55.

Wird von dem Deichamt die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Landespolizei-Behörde eingeholt und demnachst zur Ausführung gebracht werden.

§. 56.

§. 56.

Die Ausführung der von dem Deichamt oder von der Landespolizei-Behörde genehmigten Arbeiten ist von dem Deichinspektor zu leiten und er ist befugt, innerhalb der genehmigten Anschläge die erforderlichen Zahlungen auf die Deichkasse anzuweisen.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

§. 57.

Die laufende Beaufsichtigung, Bewachung, Unterhaltung der Deichgräben, Schleusen und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten des Deichverbandes haben die desfallsigen Anweisungen zu befolgen.

§. 58.

Der Deichinspektor ist berechtigt, die zu dem obigen Zweck erforderlichen Ausgaben innerhalb der etatsmäßig dafür ausgewetzten Fonds und bis zur Höhe von zwanzig Rthlr. für jeden einzelnen Fall ohne vorgängige Genehmigung auf die Deichkasse anzuweisen.

§. 59.

Wenn unvorhergesehene Umstände größere, als die oben (§. 58.) bezeichneten Ausgaben oder eine mit vermehrten Kosten verbundene Abweichung von den genehmigten Anschlägen nothwendig machen, die Ausführung der Arbeiten aber ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, so ist der Deichinspektor befugt, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen und die erforderlichen Kosten auf die Deichkasse anzuweisen.

§. 60.

Der Deichinspektor muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichdirektor und, wenn Letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Landespolizei-Behörde anzeigen.

§. 61.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen. Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§. 62.

Der Deichinspektor ist befugt, die zur Verlegung, Herstellung und Sicherung der Deiche an Erde und Rasen erforderlichen Materialien von den Vor- und Binneuländern der Deiche entnehmen zu lassen. Er muß aber den Eigen-

Eigenthümer, dessen Land zur Entnahme der Materialien benutzt werden soll, vorher Kenntniß geben, auch unter Zuziehung des Eigenthümers unverzüglich zur Ermittlung des Schadens schreiten.

§. 63.

Der Deichdirektor hat nach Vernehmung mit dem Deichinspektor und in Gemeinschaft mit ihm die halbjährige Deich- und Grabenschau, durch welche der Befund der Sozietätsanlagen festgestellt werden soll, auszusprechen und abzuhalten.

§. 64.

Die Maßregeln zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang sind von dem Deichinspektor anzuordnen und zu leiten. Es stehen daher während der Zeit dieser Gefahr nicht allein die Unterbeamten des Verbandes, sondern auch die Deichschoppen und Wachtmannschaften unter seiner Leitung und Disziplinaufsicht.

§. 65.

Unterbeamte
des Verbandes.
Damm-
meister.

Das Deichamt ernannt einen Dammmeister, welcher zugleich die Aufsicht über die Gräben und Schleusen führt.

§. 66.

Zu diesem Posten darf nur Jemand berufen werden, welcher:

- a) vollkommen körperlich rüstig ist,
- b) die gewöhnlichen Elementarkenntnisse soweit besitzt, daß er eine verständliche schriftliche Anzeige und eine einfache Verhandlung zu erstatten und aufzunehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung zu führen vermag.

§. 67.

Die Anstellung kann auf Lebenszeit, auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder auch auf Kündigung geschehen.

§. 68.

Dem Deichamte steht es unter Zustimmung der Landespolizei-Behörde frei, auch eine größere Anzahl von Unterbeamten anzustellen, wenn das Bedürfniß es erheischt.

§. 69.

Unerwartig erforderliche mechanische Hülfsleistungen werden durch Tagelöhner, welche das Deichamt zu diesem Behuf annimmt, beschafft.

§. 70.

Deichschop-
pen.

Das Deichamt ernannt in der Regel aus jeder zum Verbande gehörenden Gemeinde einen Deichschoppen. Die Deichschoppen haben eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Sozietätsanlagen zu führen, zur Zeit der Gefahr durch Hochwasser und Eisgang aber unter dem Deich-

In-

Inspektor die Hilfsleistungen der Bachtmannschaften und Deichgenossen, sobald diese in Anspruch genommen werden darf, zu ordnen und zu leiten. Die Deiche werden zu diesem Behufe in drei Aufsichtsbezirke eingetheilt, so daß in jedem Aufsichtsbezirke zwei Deichschöppen mit ihrer Thätigkeit nach der von der Deichverwaltungs-Behörde näher zu bestimmenden Anweisung abwechseln können. Mitglieder des Deichamts und Gemeindevorsteher (Ortschulzen) dürfen zu Deichschöppen nicht ernannt werden.

§. 71.

Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre, kann aber nach Ablauf dieser Zeitfrist wiederholt werden.

§. 72.

Jeder Deichgenosse ist bei Verlust seines Stimmrechts bei der Wahl der Mitglieder des Deichamtes verbunden, das ihm angetragene Amt eines Deichschöppen anzunehmen. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung tritt ein:

- a) wenn der Ernannte das Amt überhaupt schon 6 Jahre versehen hat,
- b) wenn Gründe angeführt werden können, welche gesetzlich auch von der Uebernahme einer gerichtlichen Vormundschaft entbinden würden,
- c) im Fall eines 60- und mehrjährigen Alters oder bekannter Körperschwäche.

§. 73.

Der Deichschöppe hat den Beruf, von dem Zustande des ihm zugewiesenen Deichanteils fortwährend Kenntniß zu nehmen und die bemerkten Mängel dem Deichinspektor anzuzeigen.

§. 74.

Bei vorkommenden Bauten kann dem Deichschöppen die Kontrolle der Unterbeamten und der unter ihnen angestellten Arbeiter, die Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, auch die Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle übertragen werden.

§. 75.

Die Deichschöppen sind verbunden, innerhalb ihres Bezirks den halbjährigen Deich- und Grabenschauen beizuwohnen.

§. 76.

Die Deichschöppen sind berechtigt, Anträge und Beschwerden einzelner Deichgenossen ihres Bezirks dem Deichdirektor vorzutragen.

Sie können von Letzterem mit der Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen beauftragt werden.

§. 77.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalhilfe der Deichgenossen noth-

nothwendig macht, sind die Deichschuppen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks und ihrer Gemeinden für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen, die Bewachung zu kontrolliren resp. den Abgang der Schutz- und Wachtmannschaften anzuordnen und deren Hilfsleistungen zu leiten.

§. 78.

Befolgungen. Die Regulirung der für die Beamten des Deichverbandes etwa erforderlichen Befolgungen ist in jedem einzelnen Falle von dem Deichamt, unter Genehmigung der Regierung, zu bewirken.

§. 79.

Das Deichamt. Alle Anordnungen und Beschlüsse in Angelegenheiten des Deichverbandes, welche vorsehend nicht anderen Behörden und Beamten übertragen sind, werden von dem Deichamt getroffen.

§. 80.

Das Deichamt besteht aus acht Mitgliedern, nämlich:

- a) dem Deichdirektor oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
- b) dem Deichinspektor,
- c) sechs nach den näheren Vorschriften des folgenden Abschnitts berufenen Abgeordneten der Deichgenossen.

§. 81.

Das Deichamt versammelt sich alle Jahr zweimal, im Anfange des Juli und Dezember, auf Berufung durch den Direktor in Herrnsprotsch, kann aber auch im Fall der Nothwendigkeit von dem Direktor außerordentlich berufen werden.

§. 82.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Deichamtes ist die Anwesenheit des Deichdirektors resp. dessen Stellvertreters und von wenigstens vier Abgeordneten der Deichgenossen erforderlich.

§. 83.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei gleicher Stimmtheilung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 84.

Der Deichdirektor ist für die Geseglichkeit der getroffenen Beschlüsse verantwortlich. Er muß aber, wenn er den getroffenen Beschluß für ungesetzlich hält, binnen kürzester Frist den Fall zur Entscheidung der Landespolizei-Behörde vortragen.

§. 85.

Das Deichamt ist so berechtigt als verpflichtet, die zur Erfüllung der Sozietätszwecke nothwendigen Ausgaben zu beschließen.

§. 86.

Das Deichamt ist berechtigt, die zur Förderung der Sozietätszwecke nützlichen Anstalten und Anordnungen zu genehmigen und die zu diesem Ende erforderlichen Ausgaben zu beschließen.

§. 87.

Die oben (§§. 85. 86.) genannte Verpflichtung und Berechtigung des Deichamtes erstreckt sich auch auf die Anlage neuer Hauptgräben und Auslaß-Schleusen, wenn diese als nothwendig oder nützlich sich ergeben sollte. Dagegen dürfen Meliorations-Anlagen zu ändern als den in dem ersten Abschnitt (§§. 2—4.) dieses Statuts genannten Sozietätszwecken auch von dem Deich-Amt nicht beschloffen werden.

§. 88.

Dem Deichamt sind bei seinem Jahresantritt die ausgearbeiteten Anschläge über die Bauausführungen der nächsten Bauperiode zur Genehmigung vorzulegen.

Der Deichinspektor als technisches Mitglied des Deichamtes muß aber auf Ergänzung der von dem Deichamt verweigerten Genehmigung durch die Landespolizei-Behörde antragen, sobald es sich um eine nach seiner Ueberzeugung nothwendige und unaufschiebbare Bauausführung handelt.

§. 89.

Das Deichamt ist befugt, mit Genehmigung der Regierung auf den Kredit des Verbandes Schulden einzugehen und Kapitalien aufzunehmen, um daraus die nach den §§. 85. und 86. erforderlichen Ausgaben zu bestreiten. Es müssen alsdann aber auch jedesmal die Mittel zur regelmäßigen Verzinsung und zu planmäßiger Abtragung dieser Schulden festgestellt und der Landespolizei-Behörde nachgewiesen werden.

§. 90.

Das Deichamt beschließt die von dem Deichdirektor zu erlassenden Ausschreiben der gewöhnlichen und außerordentlichen Deichlassen-Beiträge.

§. 91.

Die Ansprüche der Deichgenossen auf Erlaß oder Stundung von Deichlassen-Beiträgen müssen, nachdem sie instruirt worden, dem Deichamte zur Entscheidung vorgelegt werden, welche unter Vorbehalt der Berufung an die Landespolizei-Behörde, für welche eine zehntägige Frist gestattet ist, erfolgt.

§. 92.

Dasselbe gilt von den Ansprüchen der Deichgenossen auf Berichtigung der Deichrolle nach §. 14. ad. a. und d. des Deichstatuts.

§. 93.

Dem Deichamt sind die Ansprüche der Grundbesitzer auf Entschädigung für die zur Verlegung und Erhaltung der Deiche entnommenen Materialien vorzulegen.

§. 94.

Das Deichamt prüft die ihm vorzulegenden Etats-Entwürfe und erteilt dem Etat die erforderliche Genehmigung.

§. 95.

Das Deichamt prüft die ihm vorzulegenden Jahresrechnungen der Deichkasse und die Verhandlungen der Vorabnahme und erteilt dem Deichrentmeister die erforderliche Decharge.

§. 96.

Die Deichschöppen, der Dammeister und die etwa sonst erforderlichen Unterbeamten des Verbandes werden von dem gesammten Deichamte durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

§. 97.

Die die Deichgenossen vertretenden Mitglieder des Deichamts können unter Genehmigung der Landespolizei-Behörde auch dem Deichdirektor und dem Deichinspektor persönlich Zulagen und Gratifikationen bewilligen.

§. 98.

Das Deichamt ist berechtigt, von dem Gange der technischen Deichverwaltung Kenntniß zu nehmen, über einzelne Punkte Aufklärung zu verlangen und seine Bemerkungen und Erinnerungen der Landespolizei-Behörde zur Entscheidung vorzutragen.

Die Mitglieder des Deichamtes sind berechtigt, den halbjährigen Deichgraben-Schauen beizuwohnen, und das Deichamt hat aus der Zahl der Abgeordneten der Deichgenossen ein Mitglied zu ernennen, welches den Schauen beizuwohnen verpflichtet ist.

§. 99.

Das Deichamt ist innerhalb der Schranken des Gesetzes berechtigt, auch in andern vorstehend nicht genannten Fällen den Deichverband durch seine Beschlüsse zu verpflichten.

Es darf namentlich Grundstücke erwerben und veräußern, Verträge schließen, Klagen anstellen und sich auf dieselben einlassen, Prozesse fortsetzen, aufgeben oder durch Vergleiche beseitigen.

§. 100.

Ueber alle Verhandlungen der Deichamts-Versammlung ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen und der Landespolizei-Behörde abschriftlich einzureichen.

Sechster Abschnitt.

§. 101.

Das Dominium Herrnpotfch und das Dominium Klein- und Groß-Bresa haben bei den Beratungen und Beschlüssen des Deichamts jedes eine volle Stimme. Sonder-Ber-
trachtung der
Deichgenossen
bei dem Deich-
amt.

Das Dominium Peiskerwitz und das Dominium Glend bestellen einen gemeinschaftlichen Deputirten und einen Stellvertreter auf 3 Jahre, und zwar dergestalt, daß dem Dominio Peiskerwitz für zwei Perioden die Ernennung zusteht, nachdem dieselbe Seitens des Dominii Glend einmal statt gefunden hat.

Der Königliche Forst, das Dominium Gniefkau und das Dominium Auras ernennen ebenfalls einen gemeinschaftlichen Deputirten und einen Stellvertreter auf 3 Jahre, und zwar alternirend, indem die Wahl für eine Wahlperiode von dem Königlichen Forstfiskus und für die folgenden von den Dominien Gniefkau und Auras gemeinschaftlich vorgenommen wird.

Die Gemeinden Herrnpotfch, Peiskerwitz, Wilren und der Brauereibesitzer in Glend bilden einen gemeinschaftlichen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten und eines Stellvertreters, wobei jedem Deichgenossen, welcher mindestens 10 Morgen eingedeichtes Land besitzt, eine Stimme zusteht. Wer mehr eingedeichtes Land besitzt bis zu 20 Morgen, hat 2 Stimmen u. s. f. Bei dem Wahlakt werden die Stimmen gezählt, und wer die absolute Majorität erlangt, ist der Deputirte dieses Wahlbezirks. Ebenso bilden die Gemeinden Schreibersdorf, Groß- und Klein-Bresa und Gniefkau nebst dem Dominium Brandschütz einen gemeinschaftlichen Wahlbezirk, in welchem die Wahl eines Deputirten und eines Stellvertreters auf dieselbe Weise statt findet.

§. 102.

Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen dürfen das ihnen zustehende Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben lassen. Andere Besitzer müssen ihr Stimmrecht persönlich ausüben; doch können es diejenigen, welche ihre Grundstücke in Zeitpacht ausgethan haben, auch ihren Zeitpächtern übertragen.

§. 103.

Das Stimmrecht von Minderjährigen und Frauen ruht.

§. 104.

Die Wahlversammlungen werden in der Regel durch den Deichdirektor abgehalten. Ausnahmsweise kann indessen die Regierung in Breslau einen andern Kommissarius hierzu bestimmen.

§. 105.

Ein Deichschöppe und ein Unterbeamter des Verbandes kann nicht zum Deichabgeordneten oder dessen Stellvertreter gewählt werden.

§. 106.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Abgeordneten dessen Stelle beim Reichsamt ein.

§. 107.

Allgemeine
Stimmung.

Abänderungen des vorstehenden Reichstatuts dürfen nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Gegeben Sanssouci, den 2. Oktober 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

(Nr. 3181.) Gesetz, betreffend die Ausübung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehren. Vom 24. Oktober 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie unter Zustimmung der Kammern was folgt:

§. 1.

Die Errichtung und Umformung der Bürgerwehren nach dem Gesetze vom 17. Oktober 1848, ist so lange auszusetzen, bis dasselbe auf Grund der revidirten Verfassung und nach Erlass der neuen Gemeinde-Ordnung einer Revision unterworfen worden ist.

§. 2.

Die zur Ausrüstung der Bürgerwehren vom Staate verabreichten Waffen sind demselben zurückzugeben.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 24. Oktober 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Labenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schlieinig.

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 38.** —

(Nr. 3182.) Allerhöchster Erlass vom 2. Oktober 1849., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes für den Polizeibezirk der Stadt Stettin mit Einschluß der Ortschaft Kupfermühle.

Auf Ihren Bericht vom 19. September d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung eines Gewerbegerichtes für den Polizeibezirk der Stadt Stettin, mit Einschluß der Ortschaft Kupfermühle, welches in der genannten Stadt seinen Sitz haben, und in der Klasse der Arbeitgeber aus sieben Mitgliedern, in der Klasse der Arbeitnehmer aber aus sechs Mitgliedern bestehen soll.

Sandfouci, den 2. Oktober 1849.

Friedrich Wilhelm.

von der Heydt. Simonö.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Justizminister.

(Nr. 3183.) Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1849., betreffend die Einsetzung einer besonderen Behörde mit der Firma: „Königliche Direktion der Eisebahn“ und die veränderte Bezeichnung der bisherigen Kommission für die Westphälische Eisenbahn.

Nach Ihren Anträgen in dem Berichte vom 27. Oktober d. J. genehmige Ich, daß zur Fortsetzung des Baues der Eisebahn, sowie demnächst zur Verwaltung des Unternehmens und zur Leitung des Betriebes auf der Bahn nunmehr eine besondere Behörde eingesetzt werde. Dieselbe soll den Namen: „Königliche Direktion der Eisebahn“ führen, in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde haben und von Ihnen, dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, unmittelbar ressortiren. Zugleich bestimme Ich, daß die durch den Erlaß vom 2. Februar 1849. (Gesetzsammlung für 1849., Seite 127.) eingesetzte Kommission für die Westphälische Eisenbahn fortan den Namen: „Königliche Direktion der Westphälischen Eisenbahn“ führen soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.
Sanssouci, den 5. November 1849.

Friedrich Wilhelm.

von der Heydt. von Rade.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und an den Finanzminister.

(Nr. 3184.) Bekanntmachung vom 10. November 1849., wegen Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Kölnner Bergwerksverein“ zu Köln.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Oktober d. J. die Bildung einer Aktiengesellschaft in Köln unter dem Namen: „Kölnner Bergwerksverein“ zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut vom 14. Juli d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß das Statut nebst der Allerhöchsten Bestätigungsurkunde durch das Amtsblatt der Regierung zu Köln zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 10. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

(Nr. 3185.) Bekanntmachung vom 12. November 1849. über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des zur Fortführung der, von der Handlung Matthias Stinnes zu Mülheim an der Ruhr bisher betriebenen Handlungsgeschäfte unter dem Namen der „Matthias Stinnes'schen Handlungsgesellschaft zu Mülheim an der Ruhr“ zusammengesetzten Aktienvereins.

Des Königs Majestät haben das in dem gerichtlichen Akt d. d. Berlin, den 24. November 1848. enthaltene Statut des zur Fortführung der, von der Handlung Matthias Stinnes zu Mülheim an der Ruhr bisher betriebenen Handlungsgeschäfte unter dem Namen der „Matthias Stinnes'schen Handlungsgesellschaft zu Mülheim an der Ruhr“ zusammengesetzten Aktienvereins, sowie die nachträgliche Bestimmung in dem Notariatsakte d. d. Essen, den 30. Juni 1849. mittels Allerhöchster Urkunde vom 22. Oktober d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß das Statut nebst der vorbezeichneten nachträglichen Bestimmung durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 12. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:
von Pommer-Esche.

(Nr. 3186.) Bekanntmachung vom 13. November 1849. wegen Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Breslau.“

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 5ten d. M. die Bildung einer Aktiengesellschaft in Breslau unter dem Namen: „Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Breslau“ zu genehmigen und das entworfene Gesellschaftsstatut vom 9. Juli d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß das Statut nebst der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 13. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3187.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 18. Dezember 1848. erlassenen Verordnung über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen. Vom 13. November 1849.

Nachdem die auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde unter dem 18. Dezember 1848. erlassene, in der Gesetzsammlung Seite 425 — 426. verkündete

Verordnung, betreffend die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen, jenem Artikel der Verfassungs-Urkunde gemäß den später zusammengetretenen Kammern zur Genehmigung vorgelegt worden ist, haben beide Kammern der gedachten Verordnung ihre Genehmigung ertheilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 13. November 1849.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simon. v. Schleinig.

V e r i c h t i g u n g

eines Druckfehlers im §. 27. des Statuts des Herrnyprotsch-Brandschützer Deichverbandes, Stück 37 der Gesetzsammlung.

In dem §. 27. des im 37ten Stück der Gesetzsammlung abgedruckten Statuts des Herrnyprotsch-Brandschützer Deichverbandes vom 2. Oktober v. J. ist ein Fehler bemerkt worden, welcher, da der Druck im Augenblick der Entdeckung bereits über die Hälfte vorgeschritten war, nur in dem kleineren Theile der Auflage hat berichtigt werden können. Es muß nämlich in dem gedachten §. 27. in der ersten Zeile statt:

„der Eigenthümer des Verbandes“

heissen:

„der Eigenthümer des Vorlandes“,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 14. November 1849.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Bode.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 39. —

(Nr. 3188.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Oktober 1849., betreffend die Aufhebung der Lippe-Schiffahrts-Empfangsstelle zu Lünen und die Uebertragung der derselben beigelegten Hebefugniß auf die Empfangsstellen zu Hamm und Haltern.

Auf Ihren Bericht vom 9. d. M. genehmige Ich, daß die in Gemäßheit der zusätzlichen Bestimmungen zum Tarif zur Erhebung der Lippe-Schiffahrts-Abgaben vom 21. September 1848. §. 1. zu B. (Gesetzsammlung Seite 271.) in Lünen eingerichtete Empfangsstelle mit dem 1. Januar 1850. aufgehoben und die derselben beigelegte Hebefugniß auf die Empfangsstellen zu Hamm und Haltern nach der von Ihnen zu erlassenden näheren Anordnung übertragen werde.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Sanssouci, den 22. Oktober 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 3189.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Niederoderbruchs im Betrage von 1,300,000 Rthlr. Vom 5. November 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem die Repräsentanten der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Niederoderbruchs auf Grund des §. 2. der Verordnung vom 22. August 1848. (Gesetzsammlung für 1848. Seite 281.) beschlossen haben, die zur Ausfuhrung der Melioration erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir, auf den Antrag der gedachten Repräsentanten, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskuponen versehene Obligationen zum Betrage von Einer Million dreimal hunderttausend Thalern nach näherer Bestimmung des beiliegenden Plans ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von „Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Niederoderbruchs“ zum Betrage von Einer Million dreimal hunderttausend Thalern, welche in Stücken von 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 200 Rthlr. und 100 Rthlr. allmählig auszustellen, nachdem für die erste Emission auf vier und ein halb Prozent bestimmten und für jede spätere Emission von Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und von Unserem Finanzminister besonders festzusetzenden Zinssätze zu verzinsen und aus dem von der Deichkorporation aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge zu tilgen sind, durch das gegenwärtige Privilegium mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Zugleich wollen Wir in Betracht der Wichtigkeit der Niederoderbruchs-Melioration für die allgemeinen Landesinteressen auf Grund der von Unseren zum zweiten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen Ständen der Regierung ertheilten Ermächtigung zur Gewährung von Staatsgarantien, Unseren früheren Erlassen vom 15. Januar 1844. und vom 22. August 1848. gemäß, für die Zinsen der Anleihe von 1,300,000 Rthlr. die Garantie des Staats hiermit bewilligen.

Gegeben Sanssouci, den 5. November 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

P l a n

zu einer für Rechnung der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oberbruchs zu negotizirenden Anleihe.

§ 1.

Infolge §. 2. der Verordnung vom 22. August 1848 (Gesetzsammlung für 1848. Seite 281.) soll für Rechnung der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oberbruchs eine Summe von 1,300,000 Rthlr. zur Ausführung der gesammten Meliorations-Anlagen angeliehen werden.

§. 2.

Ueber diese Anleihe sollen auf jeden Inhaber lautende mit Zinsscheinen versehene Obligationen im Betrage von resp. 100 Rthlr., 200 Rthlr., 500 Rthlr. und 1000 Rthlr. ausgestellt werden. Die Darleiher begeben sich des Kündigungrechts. Dem Repräsentanten-Kollegium aber steht die Befugniß zu, nach Ablauf von fünf Jahren die Obligationen durch Aufruf im Preussischen Staats-Anzeiger, in der Westfälischen und der Haude-Spenerschen Berliner Zeitung, dem Potsdamer Amtsblatt und dem Ober-Barnim'schen Kreis-Anzeiger mit einer sechsmonatlichen Frist zu kündigen und die Rückzahlung nach Maßgabe der unter 4. und 5. enthaltenen betreffenden Bestimmungen zu bewirken. Sollte eins oder das andere der bezeichneten Blätter eingeben, so bestimmt der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, in welchem anderen Blatt statt des eingegangenen die Bekanntmachung erfolgen soll.

§. 3.

Die Verzinsung der zunächst zu emittirenden Obligationen (§. 7.) erfolgt mit vier und einem halben Prozent jährlich und zwar in halbjährigen Terminen jedesmal am 2. Januar und 1. Juli. Für die später zu emittirenden Obligationen bleibt die Festsetzung des Zinssatzes weiterer Beschlußnahme vorbehalten. Die Auszahlung der Zinsen geschieht bei der Deichbau-Kasse zu Freyenwalde a. d. O. oder in Berlin an einem noch näher zu bestimmenden Plage.

§. 4.

Die Rückzahlung des Darlehens wird dadurch sicher gestellt, daß nach Vollendung des Meliorationswerkes alljährlich mindestens Ein Prozent des Kapitals der 1,300,000 Rthlr. nebst den ersparten Zinsen von den zur Amortisation gelangten Obligationen zur Tilgung verwendet wird. Die Amortisationsbeträge, sowie die Zinsen der Schuld, werden durch die auf die beteiligten Grundstücke, nach Maßgabe des größeren oder geringeren, von der Melioration für sie zu erwartenden Vorteils zu repartirenden und von den Besitzern mit den landesherrlichen Steuern einzuziehenden Beiträge aufgebracht. Für die Zinsen ist außerdem nach Inhalt des Allerhöchsten Privilegiums vom

§. 5.

Die jährlich zur Auszahlung kommenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt. Die gezogene Littr. und Nr. wird vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres in den im §. 2. genannten Blättern bekannt gemacht, worauf dann die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen in dem zunächst folgenden Zinstermine am 1. Juli erfolgt. Ist der Zinsfuß in den allmählig auszugebenden Obligationen nicht gleichmäßig festgesetzt, so gelangen zunächst diejenigen Obligationen, in welchen der beziehungsweise höchste Zinsfuß versprochen ist, zur Ausloosung.

Ausgelosete oder gekündigte Obligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, können innerhalb der nächsten zehn Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden; sie tragen aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr. Sind dagegen zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit verfloßen, so verlieren sie ganz ihren Werth. Ebenso werden Zinskupons werthlos, wenn sie innerhalb vier Jahren nach ihrem Fälligkeitstermine nicht abgehoben werden. Zinskupons, welche bei früherer Einlösung des Kapitals noch nicht fällig sind, müssen mit der Schulverschreibung zurückgegeben werden, widrigenfalls deren Betrag von der Kapitalzahlung in Abzug gebracht wird.

§. 6.

Ein Ankauf von Obligationen an der Börse unter dem Nennwerth zum Zweck der Amortisation (§. 4.) findet nicht Statt.

§. 7.

Zunächst sollen 800,000 Rthlr. in den gedachten Schulverschreibungen ausgegeben werden. Die weiteren Emissionen richten sich nach den Fortschritten des Meliorationswerkes und dem dazu nöthigen Geldbedarf und werden durch die öffentlichen Blätter (§. 2.) verkündigt werden.

§. 8.

Die Obligationen und Zinscheine werden nach den beigedruckten Formularen ausgefertigt und von drei dazu bevollmächtigten Mitgliedern des Repräsentanten-Kollegiums durch Unterschrift, beziehungsweise durch Faksimile der Unterschrift, vollzogen.

Die Zinscheine werden mit einem Kontrollzeichen des Staats versehen.

Formular.

O b l i g a t i o n

der

Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs.

Litt. N^o

über Rthlr.

Die Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs verschuldet dem Inhaber dieser Schuldschreibung die Summe von Rthlr., deren Empfang das unterzeichnete Repräsentanten-Kollegium bescheinigt. Dasselbe verpflichtet sich hierdurch, die obige Schuldsomme, welche einen Theil des zur vorgedachten Melioration bestimmten, durch die Verordnung vom 22. August 1848. (Gesetz-Sammlung Seite 281.) und das Allerhöchste Privilegium vom (Gesetz-Sammlung Seite) genehmigten Gesamtdarlehns von 1,300,000 Rthlr. bildet und von Seiten des Gläubigers unkündbar ist, nach Maassgabe des umstehend abgedruckten Anleihe- und Amortisationsplans zu seiner Zeit zu tilgen, inzwischen aber bis zu dem hiernach zu bestimmenden Rückzahlungstermine mit Prozent jährlich zu verzinsen.

Für die Berichtigung der Zinsen hat der Staat die Garantie übernommen.

Freienwalde a. d. O., den

Das Repräsentanten-Kollegium der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration
des Nieder-Oderbruchs.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register N^o

Mit dieser Obligation sind acht
Zinskupons N^o 1. bis 8. ausgegeben.

Z i n s s c h e i n

zur

Obligation der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des
Nieder-Oderbruchs.

Litt. N^o über Rthlr.

Inhaber dieses Zinsscheins erhält am 2. Januar (resp. 1. Juli) 18..
die halbjährigen Zinsen mit Rthlr. Egr. gegen Rückgabe
desselben.

Freienwalde a. d. O., den ..^{ten} 18..

Das Repräsentanten-Kollegium der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration
des Nieder-Oderbruchs.

(Faksimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn
sein Geldbetrag nicht innerhalb vier
Jahren vom Tage der Fälligkeit ab
erhoben wird.

Eingetragen
im Register N^o

(Nr. 3190.) Gesetz, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Markortorte. Vom 19. November 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen in Anwendung des Artikels 40. der Verfassungs-Urkunde für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausnahme der auf dem linken Rhein-Ufer belegenen Landestheile, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Zur schnelleren Ausführung des wegen Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu erlassenden Gesetzes, sollen schon jetzt Normalpreise und Normal-Markortorte ermittelt werden.

§. 2.

Zur Feststellung dieser Normalpreise und der Normal-Markortorte werden von der Auseinandersetzungs-Behörde angemessene Distrikte bestimmt.

Für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission gebildet, welche aus mehreren, nach §. 3. zu erwählenden sachkundigen Eingeseffenen des Distrikts und einem von der Auseinandersetzungs-Behörde ohne Stimmrecht zu ernennenden Vorsitzenden besteht.

Diese Kommission macht auf Grund der von ihr vorzunehmenden Ermittlungen der Auseinandersetzungs-Behörde Vorschläge über die in dem Distrikte zu bildenden Preisbezirke, über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, so wie über die anzunehmenden Normal-Markortorte.

Die Auseinandersetzungs-Behörde bestätigt diese Vorschläge oder entscheidet, wenn die Kommissions-Mitglieder sich nicht haben einigen können. Gegen diese Entscheidung steht den Mitgliedern der Kommission der Rekurs an das Revisions-Kollegium für Landes-Kultursachen zu, welchen sie innerhalb drei Wochen vom Tage der Publikation bei der Auseinandersetzungs-Behörde einzulegen haben. Das Revisions-Kollegium entscheidet endgültig.

§. 3.

Bei der Wahl der aus den Distrikts-Eingeseffenen zu entnehmenden Mitglieder der Kommission ist nach folgenden Regeln zu verfahren:

- 1) Die Zahl dieser Personen wird zur einen Hälfte von den verpflichteten Grundbesitzern, zur anderen Hälfte von den Berechtigten gewählt.
- 2) Umfaßt der Distrikt nur einen landrätlichen Kreis, so wird in jeder Gemeinde desselben, unter Leitung des Gemeinde-Vorstandes, von den Besitzern der mit Reallasten behafteten Grundstücke ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner des Kreises werden alsdann von dem Kreisvorstande zusammenberufen, und unter dem Vorfige desselben erwählt.

wählen die Erschienenen nach dem Ermessen der Auseinanderseßungs-Behörde zwei oder mehrere Mitglieder für die Distrikts-Kommission.

Die Berechtigten im Kreise dagegen erwählen, unter dem Vorsitze des Kreisvorstandes, unmittelbar eine eben solche Zahl an Kommissions-Mitgliedern.

- 3) Umfaßt der Distrikt mehrere landrätbliche Kreise, so werden in jedem derselben, sowohl von Seiten der Verpflichteten, als der Berechtigten, zwei Mitglieder für die Kommission auf dem unter Nr. 2. bezeichneten Wege erwählt.
- 4) Alle diese Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen, nach Maassgabe des Wahlreglements vom 31. Mai c. wegen der Wahl der Abgeordneten.
- 5) Die Prüfung und Bestätigung der Wahlen gebührt der Auseinanderseßungs-Behörde.
- 6) Auf diese Behörde geht auch das Recht zur Wahl der Kommissions-Mitglieder für diejenige Parthei über, welche die Wahl verweigert oder solche unterlassen hat.

§. 4.

Die Ermittlung der Normalpreise haben die Kommissionen für nachstehend bezeichnete Fälle zu bewirken, und dabei folgende allgemeine Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

A. Bei Diensten.

- 1) Wenn die Dienste nach Tagen bestimmt sind, so ist sowohl in Ansehung der Spann- als der Handdienste in Betracht zu ziehen:
 - a) die Dauer der Arbeit,
 - b) die Art der Arbeit,
 - c) die Jahreszeiten, in welchen solche zu verrichten ist,
 - d) die Beschaffenheit der in der Gegend gewöhnlich in Anwendung kommenden Arbeitskräfte.
- 2) Für Dienste, die nicht nach Tagen bestimmt sind, werden in Ansehung der Kosten für Haltung eines Gespannes, des Gefindes und der Tagelöhner ebenfalls Normalsätze festgestellt.

B. Bei festen Abgaben in Körnern.

- 1) Unter festen Abgaben in Körnern werden nur diejenigen jährlich oder in anderen bestimmten Perioden wiederkehrenden Abgaben verstanden, welche in bestimmter Menge in Körnern von Halm- und anderen Feldfrüchten, die einen allgemeinen Marktpreis haben, entrichtet werden;
- 2) der Werth dieser Abgaben ist nach demjenigen Martini-Marktpreise festzustellen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vierundzwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation ergibt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatß bleiben;

3) un-

- 3) unter Martini- Marktpreis wird der Durchschnittspreis derjenigen fünf- zehn Tage verstanden, in deren Mitte der Martinitag fällt;
- 4) für diejenigen Gegenden, wo der lebhafteste Getraideverkehr in einer anderen Jahreszeit, als um den Martinitag statt findet, kann ein anderer Zeitpunkt auf dem im §. 2. und 3. bezeichneten Wege festgestellt werden;
- 5) der Marktplatz, dessen Preise zum Grunde zu legen sind, wird nach den Bestimmungen des §. 2 und 3. festgestellt;
- 6) wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getreidemärkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Markttort angewiesen. Die Preise dieses Markttorts werden mit den Preisen jener Gegend in den letzten vierundzwanzig Jahren vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, verglichen und es wird daraus ein bleibendes Normalverhältniß beider Preise berechnet.

Bei den für jene Gegend vorzunehmenden Preisermittelungen wird sodann der Preis des angenommenen Markttorts zum Grunde gelegt und nach dem bleibend bestimmten Normalverhältniß erhöht oder vermindert;

- 7) ist ein Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Markttort befindet, so ausgedehnt, daß in dessen entlegeneren Theilen die Preise regelmäßig geringer oder höher als an dem Markttorte selbst zu sein pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu theilen und für jeden derselben ein bleibendes Normalverhältniß zum Preise des Markttorts festzustellen;
- 8) wenn auf einem Markttorte (Nr. 5.) für gewisse Körnerarten keine Preise aufgezeichnet werden, so müssen die in solchen Körnerarten bestehenden Abgaben nach dem folgenden Abschnitt C. abgeschätzt werden.

C. Bei festen, nicht in Körnern bestehenden Natural-Abgaben.

Für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben, welche jährlich wiederkehren, jedoch mit Ausschluß der Abgaben an Wein, werden gleichfalls Normalpreise in Anwendung gebracht. Bei Feststellung derselben ist in der Regel auf die Preise in den letzten zwanzig Jahren zu rücksichtigen, und in Ansehung solcher Gegenstände, deren Qualität eine verschiedene sein kann, von der Voraussetzung auszugehen, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten sei.

D. Bei anderen Abgaben und Leistungen.

Der Jahreswerth der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh und zur Ausfütterung von Vieh wird nach Normalpreisen festgestellt.

Dergleichen Normalpreise sind bei der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh für jedes Stück des Mutterviehs und bei der Verpflichtung zur Ausfütterung von Vieh für jedes auszufütternde Stück Vieh nach §. 2. u. 3. zu bestimmen.

E. Gegenleistungen.

Für den Jahreswerth der Gegenleistungen der Berechtigten werden ebenfalls Normalpreise nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt. Dieses gilt jedoch nicht von solchen Gegenleistungen und Verpflichtungen, deren Aufhebung den Vorschriften der Gemeinheitsheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. unterliegt.

§. 5.

Die erwählten Mitglieder der Distrikts-Kommission erhalten aus der Staatskasse 1 Rthlr. 15 Egr. Tagegelder und an Reisekosten 10 Egr. pro Meile.

Die Distrikts-Eingefessenen haben wegen der, Behufs der Wahl der Mitglieder der Distrikts-Kommissionen gemachten Reisen und sonstigen Auslagen keinen Anspruch auf Vergütung.

§. 6.

Sollten in einzelnen Distrikten Abgaben und Leistungen, für deren Ablösung nach dem gegenwärtigen Gesetze Normalsätze festgestellt werden sollen, gar nicht mehr oder doch nur in sehr geringem Umfange vorkommen, so kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten in solchen Distrikten die Feststellung von Normalpreisen unterbleiben.

§. 7.

Das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 19. November 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Radenbergh. v. Ranteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinig.

(Nr. 3191.) Gesetz, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam. Vom 19. November 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei der Linie oder Landwehr, dazu auffordert oder anreizt, dem Befehle des Obern nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungs-Ordnung nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Diese Bestimmung findet Anwendung, die Aufforderung oder Anreizung mag durch Wort oder Schrift oder durch irgend ein anderes Mittel geschehen, sie mag von Erfolg gewesen sein oder nicht. Vereinigt die Aufforderung oder Anreizung die Merkmale einer Handlung in sich, welche die Gesetze mit schwererer Strafe bedrohen, so wird diese allein verhängt.

Dieses Gesetz tritt in die Stelle der gleichnamigen Verordnung vom 23. Mai 1849.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insegel.

Gegeben Sanssouci, den 19. November 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Ranteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simon. v. Schleinitz.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 40. —

(Nr. 3192.) Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaufe.
Vom 26. November 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem unterm 26. Mai d. J. zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover ein von denselben den übrigen deutschen Regierungen vorzulegender Entwurf eines Gesetzes über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaufe festgestellt worden ist, welcher lautet:

§. 1.

Wähler ist jeder selbstständige unbescholtene Deutsche, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2.

Als selbstständig ist Derjenige anzusehen, welcher an den Gemeindevahlen seines Wohnortes Theil zu nehmen berechtigt ist und irgend eine direkte Staatssteuer zahlt.

§. 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
- 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin, daß sie ihre Kreditoren befriedigt haben;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

1/2 Pater G. Altkönig

§. 4.

Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von vier bis zwölf Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkaufte oder mehr als ein Mal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 6.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 30ste Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

§. 7.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs, haben aber die Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung zu tragen.

§. 8.

In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 9.

Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 10.

Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit anderen Staaten nach Maassgabe der Reichswahl-Matrikel zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 11.

§. 11.

Die Wahl ist indirekt. Die Urwähler wählen Wahlmänner und diese wählen den Abgeordneten.

§. 12.

Die Wahlkreise zerfallen in Wahlbezirke behufs der Wahl der Wahlmänner.

§. 13.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl und seit mindestens drei Jahren seinen festen Wohnsitz haben und heimathsberechtigt sein. Er muß außerdem auf Erfordern nachweisen, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuer nicht im Rückstande ist.

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen des stehenden Heeres gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl ohne Rücksicht auf Heimathsberechtigung und Dauer des Wohnsitzes. In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrrückständige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmungen bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 14.

Die Wähler werden behufs der Wahl der Wahlmänner in 3 Abtheilungen getheilt. Jede Abtheilung wählt ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner.

§. 15.

Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maafgabe der von den Wählern zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeiträge aller Wähler fällt. Diese Gesamtsumme wird berechnet:

- a) gemeindefeise, falls die Gemeinde einen Bezirk für sich bildet oder in mehrere Bezirke getheilt ist;
- b) bezirkweise, falls der Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Den Regierungen der Einzelstaaten bleibt es überlassen, für diejenigen Gemeinden oder Bezirke, in welchen keine oder nicht alle landüblichen direkten Steuern zur Hebung kommen, der ausfallenden Steuer, behufs Feststellung der Wahlberechtigung und der Abtheilung, eine andere zu substituieren.

§. 16.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die

die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesamtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Dritttheil fällt.

§. 17.

In jedem Bezirke ist ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrages bei den einzelnen Namen aufzustellen. Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 18.

Aus den Wählerlisten ist für jede Gemeinde oder Bezirk (§. 15.) eine Abtheilungsliste anzufertigen, wegen deren Berichtigung die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen Platz greifen.

§. 19.

Bei der Wahlhandlung sind Gemeindeglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeindebeamte bekleiden.

§. 20.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch offene Stimmgebung zu Protokoll nach absoluter Mehrheit.

§. 21.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 22.

Die gewählten Wahlmänner treten zur Wahl des Abgeordneten zusammen.

§. 23.

Die Wahlmänner wählen durch offene Stimmgebung zu Protokoll nach absoluter Mehrheit. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung eine solche nicht, so findet die engere Wahl statt.

Der Tag der Wahlen wird für das gesammte Reich ein und derselbe sein.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§. 24.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, in soweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzt worden ist, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

und nachdem die Regierungen des

- 1) Großherzogthums Baden,
- 2) Kurfürstenthums Hessen,
- 3) Großherzogthums Hessen,
- 4) = Sachsen-Weimar,
- 5) = Mecklenburg-Schwerin,
- 6) = Mecklenburg-Strelitz,
- 7) = Oldenburg,
- 8) Herzogthums Nassau,
- 9) = Braunschweig,
- 10) = Sachsen-Koburg-Gotha,
- 11) = = Reiningen,
- 12) = = Altenburg,
- 13) = Anhalt-Desau,
- 14) = = Cöthen,
- 15) = = Bernburg,
- 16) Fürstenthums Schwarzburg-Kudolstadt,
- 17) = = Sondershausen,
- 18) = Schaumburg-Lippe,
- 19) = Lippe-Detmold,
- 20) = Neuß ältere Linie,
- 21) = = jüngere Linie,
- 22) der freien Stadt Lübeck,
- 23) = = = Bremen,
- 24) = = = Hamburg,

ihren Beitritt zum Bündnisse vom 26. Mai d. J. erklärt haben, auch beschlossen worden ist, die Wahlen zu einem behufs der Verathung und Vereinbarung des Verfassungswerkes zu berufenden deutschen Parlamente am 31. Januar 1850. statt finden zu lassen;

Verordnen Wir zur Ausführung der Wahlen für das Volkshaus dieses deutschen Parlamentes, für die zum bisherigen deutschen Bunde gehörigen Theile der Monarchie, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Abgeordneten zum Volkshause werden von Wahlmännern in Wahlkreisen, die Wahlmänner von den Wählern in Wahlbezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der in jeder Provinz zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlkreise ist, nach Ansaßgabe der durch die letzte Volkszählung ermittelten Bevölkerung, von den Ober-Präsidenten dergestalt zu bewirken, daß in jedem Wahlkreise Ein Abgeordneter gewählt wird.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 500 Seelen ist Ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Behufs der Wahl der Wahlmänner werden Gemeinden unter 1500 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu Einem Wahl-Bezirk vereinigt.

Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Wahlbezirke getheilt.

§. 6.

Die Wahlbezirke sind so zu bilden, daß höchstens sechs Wahlmänner darin zu wählen sind, und möglichst so einzurichten, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch 3 theilbar ist.

§. 7.

Wähler zum Volkshause ist jeder unbescholtene Preusse, welcher

- 1) das 25ste Lebensjahr zurückgelegt,
- 2) einen eigenen Hausstand hat,
- 3) in der Gemeinde oder, falls ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden besteht, im Wahlbezirk seit drei Jahren seinen festen Wohnsitz hat und heimathsberechtigt ist,
- 4) seit einem Jahre zu den direkten Staats- und Gemeindeabgaben beigetragen hat, und
- 5) auf Erfordern nachweisen kann, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuer nicht im Rückstande ist.

§. 8.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen,
- 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallzustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin, daß sie ihre Kreditoren befriedigt haben,
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 9.

§. 9.

Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 10.

Der Standort der Militärpersonen des stehenden Heeres und der Stammmannschaften der Landwehr gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, ohne Rücksicht auf Heimathsberechtigung und Dauer des Wohnsitzes (§. 7. Nr. 3.). Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren heimathlichen Wahlbezirk.

§. 11.

Wo keine direkte Gemeinde-Abgabe erhoben wird, genügt zur Erfüllung der Bedingung §. 7. ad 4. die Theiligung an der Zahlung der Klassen- oder klassifizirten Steuer (§. 15.). Wo keine Klassen- oder klassifizirte Steuer, wohl aber direkte Gemeindesteuer gezahlt wird, genügt die Theiligung an der letzteren. Wo weder die eine noch die andere zur Hebung kommt, muß behufs Feststellung der Berechtigung zur Wahl von der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung ermittelt werden, wer zur Klassensteuer heranzuziehen sein würde, wenn eine solche zur Hebung käme.

§. 12.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgabenbefreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Gemeindesteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Personen aus diesem Grunde von der Wahl nicht auszuschließen.

§. 13.

Die Wähler werden behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen getheilt.

§. 14.

Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Raabgabe der von den Wählern zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer), und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt.

Diese Gesamtsumme wird berechnet

- a) gemeinbeweise, falls die Gemeinde einen Wahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Wahlbezirke zerfällt,
- b) bezirksweise, falls der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

§. 15.

Zum Zwecke der Abtheilungsbildung tritt da, wo keine Klassensteuer erhoben wird, für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung

nung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer noch klassifizierte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848, erhoben wird, tritt an Stelle derselben die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Gemeindesteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Wähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Die Gewerbesteuer, welche von einer Handelsgesellschaft entrichtet wird, ist, behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 16.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesamtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den niedrigst besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittel fällt.

§. 17.

Die zur Zeit von der Klassensteuer und direkten Gemeindesteuer noch befreiten Personen (§. 12.) sind in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 18.

Jeder Wähler darf nur in Einer Abtheilung wählen, auch dann, wenn er mehr als ein Dritttheil der Gesamtsteuer zahlt.

In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Dritttheil fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesamtsteuer der Wähler.

§. 19.

Jede Abtheilung wählt ein Dritttheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Wahlbezirk zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur Ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 20.

Die im §. 5. für Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen vorgeschriebene Bildung von Wahlbezirken kann, sofern es den Verhältnissen angemessen erscheint, in der Art vorgenommen werden, daß die Wähler der
ein

einzelnen Abtheilungen in besondere, von den Wahlbezirken der übrigen Abtheilungen unabhängige Wahlbezirke getheilt werden.

Eine solche Einteilung der Wähler kann sowohl in Bezug auf sämtliche, als auf einzelne Abtheilungen stattfinden.

In keinem Falle dürfen in einem dieser Wahlbezirke mehr als zwei Wahlmänner gewählt werden.

§. 21.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrages aufzustellen, welcher auf jeden einzelnen Wähler fällt.

§. 22.

Von Amtswegen werden nur diejenigen Steuerbeträge bei jedem Wähler in der Liste angegeben, welche er beziehungsweise in der Gemeinde oder im Wahlbezirke zahlt. (§. 14.) Wer auch die anderswo von ihm zu zahlenden Steuerbeträge aufgenommen wissen will, muß dieselben der Behörde, welche die Wählerliste aufstellt, rechtzeitig und spätestens innerhalb der Reklamationsfrist gegen die Liste (§. 23.) glaubwürdig nachweisen, widrigenfalls es bei dem Ansätze der Behörde bewendet.

§. 23.

Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Liste sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzuzeigen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu und muß innerhalb der nächsten 14 Tage erfolgen, worauf die Listen geschlossen werden.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Liste aufgenommen sind.

§. 24.

Aus den Wählerlisten ist für jede Gemeinde (§. 14. a.) oder jeden Wahlbezirk (§. 14. b.) eine Abtheilungsliste anzufertigen und von derjenigen Behörde festzustellen, welche die Wahlbezirke einrichtet. (§. 5.)

Eben diese Behörde hat das Lokal oder die Lokale, in welchen die Abtheilungslisten öffentlich auszulegen sind, zu bestimmen.

§. 25.

Die Abtheilungslisten müssen innerhalb 8 Tagen nach dem Schlusse der Wählerlisten aufgestellt und dann sofort ausgelegt werden.

Einsprachen gegen die Abtheilungslisten sind binnen 3 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber steht auf dem Lande dem Landrathe, in den

Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zu und muß innerhalb der nächsten 8 Tage erfolgen, worauf die Listen geschlossen werden.

§. 26.

Der Tag der Wahl der Wahlmänner ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 27.

Für jeden Wahlbezirk wird von derjenigen Behörde, welche die Wahlbezirke bestimmt, ein Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie ein Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle ernannt.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 1 bis 6 Beisitzer. Die Beisitzer müssen Gemeindeglieder sein und dürfen kein Staats- oder Gemeindebeamter besetzen. Wahlvorsteher, Protokollführer und Beisitzer bilden den Wahlvorstand.

Der Wahlvorsteher verpflichtet den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlages an Eidesstatt.

§. 28.

In Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann der Wahlvorsteher, je nach der Dichtigkeit und dem Bedürfnis, von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk absehen und Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Gemeinde ansetzen.

§. 29.

Die Wähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 30.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 31.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch offene Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Stimmenmehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 43).

§. 32.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Wähler des Wahlbezirks, ohne Rücksicht auf die Abtheilung, gewählt.

In Gemeinden, in welchen eine oder mehrere Abtheilungen in abgesonderte Wahlbezirke getheilt sind (§. 20.), werden in diesen die Wahlmänner unbeschränkt aus der Zahl der stimmberechtigten Wähler der Gemeinde gewählt.

§. 33.

§. 33.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 34.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 35.

Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 27.) unterzeichnet und dem Wahlkommissar für die Wahl des Abgeordneten eingereicht.

§. 36.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung des Volkshauses sind die Wahlen der Wahlmänner für die Zeit, bis das deutsche Parlament die Beratung des Verfassungswerkes beendigt haben wird, dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle derjenigen Wahlmänner neue zu wählen sind, welche inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Wahlbezirk, beziehungsweise aus der Gemeinde, oder auf sonstige Weise ausgeschieden sind.

§. 37.

Der Oberpräsident ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlkreis und bestimmt den Wahlort.

§. 38.

Die Wahlen der Abgeordneten finden am 31. Januar 1850. statt.

§. 39.

Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl des Abgeordneten.

Er hat die Verhandlungen über die Wahlen der Wahlmänner nach den Vorschriften dieser Verordnung zu präsen und, wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur Entscheidung vorzutragen.

Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung zum eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgebachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung weder Diskussionen statt finden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 40.

Die Wahl des Abgeordneten erfolgt durch offene Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern

auf den Vorschlag des Wahlkommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit.

Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 41.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 30ste Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren einem derjenigen deutschen Staaten angehört hat, von welchen das deutsche Parlament besetzt wird.

§. 42.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl binnen 8 Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung gegen den Wahlkommissarius erklären.

1. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 43.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Potsdam, den 26. November 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinig.

Berz e i c h n i s s

der in jeder Provinz zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zum Volkshause.

Preußen	25
Posen	11
Brandenburg	21
Pommern	12
Schlesien	31
Sachsen	17
Westphalen	14
Rheinprovinz.....	27
Summa.....	158

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 41.** —

(Nr. 3193.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Oktober 1849., betreffend die Errichtung eines
Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Breslau.

Auf Ihren Bericht vom 11. Oktober d. J. genehmige Ich hierdurch die
Errichtung eines Gewerbegerichtes für den Gemeindebezirk der Stadt Breslau,
welches daselbst seinen Sitz haben und in der Klasse der Arbeitgeber aus vier
Mitgliedern des Handwerker- und drei Mitgliedern des Fabrikantenstandes, in der
Klasse der Arbeitnehmer aber aus vier Mitgliedern des Handwerker- und zwei
Mitgliedern des Fabrikantenstandes bestehen soll.

Sanssouci, den 22. Oktober 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simonk.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den
Justizminister.

(Nr. 3194.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Oktober 1849., betreffend das den Ständen des Ruppiner Kreises verliehene Recht zur Erhebung von Chauffeegeld auf der Straße von Rheinsberg über Lindow zum Anschluß an die Neustadt-Ruppiner Straße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 19. Februar d. J. den Bau einer Chaussée von Rheinsberg über Lindow zum Anschlusse an die Neustadt-Ruppiner Straße durch die Stände des Ruppiner Kreises genehmigt habe, will Ich auf Ihren Bericht vom 6. Oktober d. J. den gedachten Kreisständen die Befugniß zur Chauffeegeld-Erhebung auf der vorbezeichneten Chaussée nach dem jederzeit für die Staatschassen geltenden Chauffeegeld-Tarif verliehen. Auch sollen auf diese Straße die, dem Chauffeegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussée-Polizeivergehen Anwendung finden.
Sankt-Johann, den 22. Oktober 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Kabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 3195.) Allerhöchster Erlass vom 5. November 1849., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Westpreussischen Reglements vom 14. April 1787. in Bezug auf die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe.

Da nach Ihrem Berichte vom 16. v. Mts. die Bestimmungen des Westpreussischen Landschafts-Reglements vom 19. April 1787. Th. III. Kap. 1. §§. 24—27. über die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe, nach dem Uebergange der Hypotheken-Buchführung über die bespfandbriestenen und bespfandbriefungsfähigen Güter von den Obergerichten auf die Kreisgerichte, zu große Beschwerden verursachen, so will Ich die abändernden Vorschläge der General-Landschafts-Direktion, deren Bericht hierbei wieder zurückersolgt, genehmigen und bestimme demnach Folgendes:

- 1) Die halb ausgefertigten, von dem Landschafts-Kollegium vollzogenen Pfandbriefe werden, jedoch vor Bedruckung des Landschafts-Siegels, mit einer Ausfertigung des Bewilligungsprotokolls von der Landschafts-Direktion nebst den erforderlichen Eintragungs- und Lösungs-Anträgen dem betreffenden, das Hypothekenbuch führenden Kreisgerichte überreicht.
- 2) Das Kreisgericht prüft diese Gesuche. Ergeben sich dabei rechtliche Erinnerungen, so werden dieselben der Landschafts-Direktion zur Erledigung mitgetheilt. Erscheint das Eintragungsgesuch dagegen rechtlich zulässig, so wird die Eintragung mit wörtlicher Angabe der Eintragungsbemerkte verfügt und in einem Termine vor dazu zu ernennender kreisgerichtlicher Kommission von drei Mitgliedern bewirkt. Die Pfandbriefe werden demnach mit dem Eintragungsbemerkte versehen und dieser von dem Vorsleher des Hypothekenbüreaus und dem Zugrossator vollzogen.
- 3) Sodann werden von den Gerichtskommissarien die in das Hypothekenbuch eingetragenen Bemerkte mit dem Eintragungsbemerkte verglichen, bei befundener Richtigkeit die Pfandbriefe von den Mitgliedern der Kommission unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel bedruckt.
Ueber diesen Akt wird eine Verhandlung aufgenommen, dieselbe von den Mitgliedern der Kommission unterschrieben und eine Ausfertigung dieser Inhabulations-Verhandlung und des Eintragungsbemerktes, sowie die Pfandbriefe selbst der Landschafts-Direktion übersendet.
- 4) Diese fügt den Pfandbriefen sodann das Landschaftssiegel, den Konvertirungsstempel und die besonders ausgefertigten Zinskupons bei, wodurch die Pfandbriefe erst kursfähig werden.

Diesem Verfahren entsprechend haben in dem Formular der Pfandbriefe fortan die Wörter „in Gegenwart“ wegzubleiben, und der betreffende Passus in demselben ist künftig dahin zu fassen, daß der Pfandbrief auf das betreffende Gut

„von den Bevollmächtigten der Landschaft und von dem die Hypothe-

kenbücher führenden Gerichte ausgefertigt, auch sub Nr. des Registers eingetragen worden.

Dieser Mein Allerhöchster Befehl ist durch die Gesefsammlung zu veröffentlichen.

Eansouci, den 5. November 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simon.

An die Minister des Innern und der Justiz.

(Nr. 3196.) Allerhöchster Erlass vom 19. November 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz.

Auf den Bericht vom 8. November d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz im Regierungs-Bezirk Liegnitz. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Görlitz. Sie soll aus sieben Mitgliedern bestehen, für welche drei Stellvertreter gewählt werden. Von den Mitgliedern müssen wenigstens zwei, und von den Stellvertretern muß wenigstens einer dem Landkreise einschließlich der Stadt Reichenbach angehören. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämtliche Handel- und Gewerbetreibende des Görlitzer Kreises berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar v. J. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieser Erlass ist durch die Befehlsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanktjoui, den 19. November 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Seydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3197.) Gesetz wegen Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen. Vom 7. Dezember 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die nach dem Klassensteuergesetze vom 30. Mai 1820. und den damit im Zusammenhang stehenden späteren Verordnungen für die ehemals Reichsumittelbaren, für Geistliche und Schullehrer, für Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr und für Militairbeamte, sofern dieselben nicht mobil gemacht sind, sowie endlich für die Hebeammen eingeführten Befreiungen von der Klassensteuer, werden hierdurch aufgehoben und die bisher befreiten Personen vom 1. Januar 1850. ab nach den bestehenden Einschätzungs-Grundsätzen zur Klassensteuer veranlagt.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Bellevue, den 7. Dezember 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simon. v. Schleinitz.

(Nr. 3198.) Befehl, betreffend den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn, sowie die Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel. Vom 7. Dezember 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt:

- 1) den Bau der Eisenbahn nach Königsberg, welche den Namen „Ostbahn“ führen soll, einschließlich der Brücken über die Weichsel und Rogat und der durch die Eisenbahn-Anlage bedingten Strom- und Deichregulirungen an diesen beiden Strömen, vorläufig von dem Kreuzungspunkte der Ostbahn mit der Stargard-Posener Eisenbahn ab, in der Richtung über Bromberg, Dirschau, Marienburg, Elbing, Braunsberg nach Königsberg mit einer Zweigbahn von Dirschau nach Danzig, für Rechnung des Staates auszuführen,

imgleichen

- 2) die Westphälische Eisenbahn von der Kurhessischen Grenze bei Haueda ab über Warburg, Paderborn, Lippstadt, Soest nach Hamm, für Rechnung des Staates zur Ausführung zu bringen, auch zu diesem Zwecke die Eöln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn nach Raasgabe des unterm 23. Dezember 1848. mit dem Bevollmächtigten der Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages für den Staat zu erwerben,

und

- 3) den Bau der Saarbrücker Bahn für Rechnung des Staates vollenden zu lassen.

§. 2.

Die zur Ausführung der drei gedachten Unternehmungen noch erforderlichen Geldmittel von überschläglich drei und dreißig Millionen Thalern sind aus den Beständen und der eratsmäßigen jährlichen Einnahme des Eisenbahnfonds, sowie aus sonstigen noch vorhandenen Beständen, welche den Kammern zur Verwendung für diesen Zweck in Vorschlag zu bringen sind, und den etwaigen künftigen Jahresüberschüssen des Staatshaushalts zu entnehmen.

In soweit die bezeichneten Fonds zur Vollendung jener Bauten (§. 1.) in angemessener Frist nicht ausreichen sollten, ist Unser Finanzminister ermächtigt, den Mehrbedarf durch eine nach dem Bedürfniß des fortschreitenden Baues allmählig zu realisirende verzinsliche und in angemessener Frist zu amortisirende Staats-

Staatsanleihe höchstens in Betrage von ein und zwanzig Millionen Thalern zu beschaffen.

§. 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Bellevue, den 7. Dezember 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Radenberg. v. Manteuffel. v. Strottha.
v. d. Heydt. v. Kabe. Simon. v. Schleinig.

§. 3.

Die Postverwaltung hat die Anfertigung und den Verkauf von Stempeln einzuleiten, mittelst deren durch Befestigung auf dem Briefe das Frankiren von Briefen nach Maßgabe des Tarifs bewirkt werden kann. Die weiteren Anordnungen wegen Benutzung solcher Stempel, sowie wegen des dabei zu bewilligenden Rabatts, hat die gedachte Verwaltung durch ein Reglement zu treffen.

§. 4.

Für alle nicht zur Korrespondenz gehörigen Arten von Postsendungen, für welche die Briefporto-Taxe der Erhebung des Porto zum Grunde liegt, tritt die durch gegenwärtiges Gesetz eingeführte Taxe an die Stelle der bisherigen Briefporto-Taxe.

§. 5.

An Bestellgeld für die Paket- und Geldsendungen ist für die Bestellung einer jeden Adresse oder eines jeden Geldscheins, ebenso wie für die Bestellung eines jeden Briefes, $\frac{1}{2}$ Egr. zu erheben.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1850. in Kraft. Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Velleuv, den 21. Dezember 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Lauenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simon. v. Schleinitz.

(Nr. 3200.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des zu Gunsten des Militair-Waisenhauses zu Potsdam bisher bestehenden Intelligenz-Insertionszwanges und der amtlichen Intelligenzblätter. Vom 21. Dezember 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der bisher zu Gunsten des Militair-Waisenhauses zu Potsdam bestandene Intelligenz-Insertionszwang wird mit dem 1. Januar 1850. gänzlich aufgehoben.

§. 2.

Von eben der Zeit (§. 1.) ab, hört zugleich überall die amtliche Ausgabe von Intelligenzblättern auf. Der Minister des Innern ist ermächtigt, wenn es sich als zweckmäßig ergiebt, für Berlin ein besonderes Amtsblatt nebst Anzeiger zu gründen.

§. 3.

In allen Fällen, in welchen die Gesetze eine Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt vorschreiben, tritt mit dem 1. Januar 1850. an deren Stelle eine Bekanntmachung durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes.

Wo die Publikation solcher Bekanntmachungen sowohl durch das Intelligenzblatt, wie durch den Anzeiger vorgeschrieben ist, genügt die Publikation durch den letzteren.

§. 4.

Dem Militair-Waisenhause zu Potsdam wird für die Entziehung der ihm stiftungsmäßig bisher aus dem Intelligenz-Insertionszwange und der Herausgabe von Intelligenzblättern zuständigen Einkünfte vom 1. Januar 1850. ab aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigungsrente von vierzig tausend Thalern gezahlt.

Auch übernimmt der Staat die in Folge der Aufhebung des bisherigen Intelligenz-Insertionszwanges und Intelligenzblattwesens etwa zu gewährenden Entschädigungen an Beamte und sonstige Interessenten.

Urkundlich unter Unserer höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Bellevue, den 21. Dezember 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manneuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Kabe. Simonk. v. Schleinitz.

Register

zur Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1849.

Bemerkung. Die am Schlusse der einzelnen Sätze befindlichen Zahlen weisen auf die Seiten hin. — Abkürzungen: R. E. (Kürschpfer Erlaß.)
G. (Gesetz.) R. (Verordnung.)

Sachregister.

A.

Abgaben, Natural, Feststellung der Normalpreise für deren Ablösung durch Distrikts-Kommissionen. (G. v. 19. Novbr. 49.) 413—416. — siehe auch Besitzveränderungs-Abgaben, Gemeinde-Abgaben, Innungs-Gebühren und Abgaben, bezgl. Staatsruern.

Abgeordnete, Wahl derselben zur zweiten Kammer. (E. v. 30. Mai 49. §§. 26—31.) 209. — wählbar zu solchen ist jeder Preuze, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses, nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preussischen Staatsverbande angehört. (ebend. §. 29.) 209. — zum Volkshause des deutschen Parlaments, Ausführung deren Wahlen. (E. v. 26. Novbr. 49.) 419—430. — letztere finden am 31. Janr. 1850 statt. (ebend. §. 38.) 429. — s. auch Kammern und Volkshaus.

Ablösung der Fabrikarbeiter und der denselben gleichstehenden Personen mit Waaren, statt in Waarzahlung, ist strafbar. (E. v. 9. Febr. 49. §§. 50—55.) 104, 105. — wer deshalb bestraft worden ist, bleibt auch von der Theilnahme an der Wahl der Mitglieder eines Gewerberaths und deren Stellvertreter ausgeschlossen. (ebend. §. 7. Nr. 5.) 94, 95. — s. auch Fabrikarbeiter.

Ablösungen der Realitäten, Feststellung der bei solchen anzunehmenden Normalpreise und Normal-Markerte durch Bildung von Distrikts-Kommissionen. (G. v. 19. Novbr. 49.) 413—416. — entgültige Entscheidung des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultursachen im Wege des Rekurses in diesen Angelegenheiten. (ebend. §. 2.) 413.

Abtheilungsdirigenten, deren Anstellung bei den Appellationsgerichten. (E. v. 2. Janr. 49. §. 25.) 8.

Abwesende Verbrecher, siehe Sp.

Adoption, siehe Kindesstat.

Jahrgang 1849.

A.

Advokaten, hinsichtlich deren Anstellung für bestimmte Gerichtsbezirke es bei den bestehenden Bestimmungen verbleibt, nehmen den Amtskarakter: „Rechtsanwalt“ an. (E. v. 2. Janr. 49. §. 30.) 10. — siehe ferner Rechtsanwalte.

Agenten, diplomatische, dieselben können durch königliche Verfügung jederzeit mit Ernennung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einseitig in den Ruhestand versetzt werden. (E. v. 11. Juli 49. §. 94.) 290.

Aggravations-Rechtsmittel, dasselbe findet in den nach der Verordn. v. 3. Janr. 49. behandelten Untersuchungsfällen nicht ferner statt. (dof. §. 160.) 42.

Aggravationsrevisoren, deren Abfassung und Vollstreckung gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (E. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 2.) 7.

Altenberge, Ort, siehe Ghaussee an Nr. 22.

Alter, siehe Lebensalter.

Amortisation von Wechseln, siehe Wechsel-Amortisation. — siehe auch Pfandbriefe, Eisenbahnen u.

Ämter, öffentliche, der Verlust derselben wird durch die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe, Festungsarbeit, zu einer andern Freiheitsstrafe von einjähriger oder längerer Dauer, zu einer schweren Strafe, zu immerwährender oder zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, zu Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte oder zu der Stellung unter Polizeiaufsicht, von selbst verwirkt, ohne daß darauf besonders erkannt wird. (E. v. 10. Juli 49. §. 9.) 255. — (E. v. 11. Juli 49. §. 10.) 273. — s. auch Amtsentziehung und Amtsunvention.

Amtsblätter, nach Aufhebung der amtlichen Ausgabe von Intelligenzblättern ist der Minister des Innern ermächtigt, wenn es sich als zweckmäßig erglbt, für Berlin

Amtsblätter, (Hort.)

ein besonderes Amtsblatt nebst Anzeiger zu gründen. (W. v. 21. Decbr. 49. §. 2.) 441. — Bekanntmachung jeder rechtskräftigen Verurtheilung wegen verbotswidriger Lohnabfindung der Fabrikarbeiter v. durch solche in denselben Kreisen, in welchen der Verurtheilte und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, auf Kosten des ersten. (W. v. 9. Febr. 49. §. 75.) 110. — Öffentlicher Anzeiger für dieselben, in allen Fällen, in welchen die Gesetze eine Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt vorschreiben, tritt mit dem 1. Janr. 1850. an deren Stelle eine Bekanntmachung durch jenen ein. (W. v. 21. Decbr. 49. §. 3.) 441.

Amtsentsetzung (Dienstentsetzung, Kassation), deren Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz erfolgt mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen. (W. v. 3. Janr. 49. §§. 27. und 38.) 19. 21. — die Kompetenz der Einzelrichter ist davon ausgeschlossen. (ebend. §§. 27. 38.) 19. 21. — von Mitgliedern des Gewerbeberaths und deren Stellvertretern, Verfahren bei solcher. (W. v. 9. Febr. 49. §. 15.) 97. — desgl. von Mitgliedern und Stellvertretern der Gewerbegerichte. (W. v. 9. Febr. 49. §. 13.) 114. s. auch **Ämter**.

Amtshandlungen der Behörden und einzelnen Beamten, Ausübung derselben am 22. und 29. Janr. 49., den Tagen der Wahlen für die Kammern, gleichwie an Sonn- und Festtagen. (M. E. v. 6. Janr. 49.) 48. — desgl. am 17. Juli 49., dem Tage der stattfindenden Wahlen zur zweiten Kammer. (M. E. v. 9. Juli 49.) 251.

Amts suspension (einwillige oder zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen), deren Verhängung gegen richterliche Beamte im gewöhnlichen oder im Disziplinar-Strafverfahren. (W. v. 10. Juli 49. §. 18. Nr. 3. §§. 46—49. 83.) 257. 262. 263. 269. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (W. v. 11. Juli. 49. §§. 52—58.) 280. 281. — Anordnungen wegen theilweiser oder gänzlicher Innebehaltung des Dienstinkommens während ders., Verwendung des letztern und Gewährung nur eines zum nothdürftigen Unterhalte erforderlichen Betrages bei vorläufig ausgesprochener Dienstentlassung oder Amtsentsetzung. (ebend. §§. 18. 50. 51.) 257. 263. — (§§. 53. 55—58.) 280. 281. — bei Freisprechungen ist der inne behaltene Theil des Dienstinkommens vollständig nachzuzahlen. (ebend. §. 52.) 263. — (§. 57.) 281. — der Mitglieder des Gewerbeberaths und deren Stellvertreter, Verfahren bei solcher (W. v. 9. Febr. 49. §. 15.) 97. — desgl. derjenigen der Gewerbegerichte. (W. v. 9. Febr. 49. §. 13.) 114.

Amtstitel, siehe Titel.

Amtsverbrechen, welche nur mit Amtsentsetzung, Kassation und Unfähigkeitserklärung zu allen öffentlichen Ämtern bedroht sind, deren gerichtliche Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz. (W. v. 3. Janr. 49. §. 38. Nr. 3.) 21. — wegen welcher eine Verhaftung nach den bestehenden Gesetzen auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens stattfindet. (W. v. 10. Juli 49. §. 2.) 253. — (W. v. 11. Juli 49. §. 2.) 271. — die Bestimmung des §. 333. Tit. 20. Thl. 11. des Allg. L. R. ist nicht anwendbar, wenn nicht die Verletzung der Amtspflicht von dem Richter oder dem Beamten in der Absicht verübt worden ist, sich oder Andern Vortheil zu verschaffen, oder dem Staate oder Andern Nachtheil zuzufügen. (ebend. §. 3.) 254. — (§. 4.) 272.

Angeklagte, über deren Verhaftung oder Freilassung steht dem Gerichte während des ganzen Laufes der Untersuchung die Beschlußnahme zu. (W. v. 3. Janr. 49. §. 13.) 16. — Beschwerden über letztere gebühren vor das zuständige Appellationsgericht, bei dessen Entscheidung es bewendet. (ebend. §. 13.) 16. — Freilassung ders., wenn das Gericht auf die Anklage des Staatsanwalts die Eröffnung der Untersuchung für nicht zulässig erachtet. (W. v. 3. Janr. 49. §. 40.) 22. — Verfahren gegen solche in Untersuchungen erster Instanz wegen Vergehen. (W. v. 3. Janr. 49. §§. 30—37.) 19—21. — gegen solche sind Zwangsmittel jeder Art, durch welche dieselben zu irgend einer Erklärung genöthigt werden sollen, unzulässig. (W. v. 3. Janr. 49. §. 18.) 17. — Anordnungen für deren Vertretigung. (W. v. 3. Janr. 49. §§. 16. 17.) 16. 17. — in Haft befindliche, deren Freilassung darf durch Einlegung eines Rechtsmittels von Seiten des Staatsanwalts niemals verzögert werden, wenn das Urtheil eine Freiheitsstrafe gegen sie nicht verhängt hat. (W. v. 3. Janr. 49. §. 157.) 42. — ist letzteres der Fall, so hält das von dem Staatsanwalt gegen das Urtheil eingelegte Rechtsmittel den Eintritt der Strafe nicht auf. (ebend. §. 158.) 42. — dagegen wird durch die Einlegung der Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten die Vollstreckung der Strafe ausgedehnt. (§. 159.) 42. — zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, deren vorläufige Abschwägung nach der Strafsankt, ist, selbst mit dessen Einwilligung, nicht ferner zulässig. (§. 159.) 42. — schwerer Verbrechen, Verfahren gegen solche. (W. v. 3. Janr. 49. §§. 79—82.) 28. 29. — verhaftete, vor den Kriegsgerichten während des Belagerungszustandes, deren Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet, in welchem Falle es über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich be-

Angeklagte, (Hort.)

sondere Verfügung erläßt. (B. v. 10. Mai 49. §. 13. Nr. 4.) 169. 170. — f. auch Untersuchungen, Erkenntnisse, Rechtsmittel etc.; dergl. Vertheidigung.

Antalt-Klöster, Herzogthum, dasselbe ist dem zwischen den Staaten des Zollvereins bestehenden Bündelart vom 21. Oktbr. 1845 beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 31. Aug. 49.) 356.

Anhalt, Ort und Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 23.

Anklage-Prozess, nur aus dessen Erhebung, nicht ferner von Amtswegen, sollen die Gerichte bei Einleitung und Führung der Untersuchungen wegen einer Gesetzesübertretung einschreiten. (B. v. 3. Janr. 49. §. 1.) 14. — wegen Vergehen, Verfahren rücksichtlich ders. in Untersuchungen erster Instanz. (B. v. 3. Janr. 49. §§. 29—37.) 19—21. — dergl. wegen geringer Verbrechen. (ebend. §§. 38—59.) 21—24. — dergl. in Untersuchungen wegen schwerer Verbrechen, politischer und Preßverbrechen. (ebend. §§. 75—78.) 28.

Anklageschriften, der Staatsanwalt, was in solchen zur förmlichen Untersuchung gegen eine bestimmte Person enthalten sein muß. (B. v. 3. Janr. 49. §. 39.) 21. — Beratung und Beschlußnahme des Gerichts darüber, ohne Weisung des Staatsanwalts. (ebend. §. 40.) 21.

Anzeigen, öffentliche, zur Begehung strafbarer Handlungen, Strafbestimmungen für solche. (B. v. 30. Juni 49. §§. 13—19. 31.) 228—230, 232.

Anschlagzettel, in Städten und Dörfern, für welche Gegenstände und Zwecke solche nur zulässig sind. (B. v. 30. Juni 49. §. 8.) 227. — Strafen für Übertretungen der beschriebenen Vorschriften. (§. 11.) 228. — Bezeichnung der Stellen durch eine allgemeine und öffentlich bekannt gemachte Verfügung der Ortspolizeibehörde, an welchen solche als hiezu ungeeignet nicht stattfinden dürfen. (ebend. §. 8.) 227. — auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar. (ebend. §. 8.) 227.

Anstalten, öffentliche, die besondere Regelung der Arbeiten in solchen bleibt vorbehalten, daher die Bestimmungen der Verord. v. 9. Febr. 49. über Handwerks-, Zünfte- und Fabrikverhältnisse, auf solche keine Anwendung finden. (§. 76. der gedachten Verord.) 110.

Anstellungen, anderweitige, der durch die neue Organisation disponibel werdenden richterlichen Beamten. (B. v. 2. Janr. 49. §. 26.) 9. — dergl. der bei den aufgehobenen Privatgerichten angestellt gewesenen Richter, Subaltern- und Unterbeamten. (B. v. 2. Janr. 49. §§. 4—7.) 2. 3.

Anstellungssachen, dieselben verbleiben den Appellationsgerichten in ihrem Ressort. (B. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 6. und §. 33.) 9. 11.

Anwälte, siehe Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Polizeianwälte.

Anzeiger, öffentlicher, zu den Regierungs- Amtsblättern, siehe Amtsblätter.

Appellation, Rechtsmittel, gegen die von den Einzelrichtern und den Gerichtsabtheilungen für gewisse Verbrechen (§§. 27. 38. der Verord. v. 3. Janr. 49.) gefällten Urtheile, Vorschriften für dieselbe. (B. v. 3. Janr. 49. §§. 126—137.) 36—39. — die Verhandlung und Entschreibung zweiter Instanz erfolgt von einer aus fünf Mitglieder nebst einem Gerichtsschreiber bestehenden Abtheilung des zuständigen Appellationsgerichts (ebend. §. 132.) 38. — mündliches und weiteres Verfahren in ders. (ebend. §§. 133—136.) 38. — gegen ein Appellationsurtheil über die in dem obigen §. 27. gedachten Vergehen findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt. (ebend. §. 137.) 39. — durch die Einlegung ders. von Seiten des Angeklagten wird die Vollstreckung der Strafe aufgehalten. (Verord. v. 3. Janr. 49. §. 159.) 42. — Verfahren in der Appellations-Instanz für Disziplinar- Strafsachen gegen richterliche Beamte. (Verordn. vom 10. Juli 49. §. 44.) 261. — in wie weit die Appellation gegen die Entscheidungen der Obergerichte stattfinden kann, ist nach der in den verschiedenen Landesheilen bestehenden allgemeinen Prozeßgesetzgebung zu beurtheilen. (B. v. 9. Febr. 49. §. 54.) 123. — jedoch entscheidet über dieselbe das Handelsgericht, oder wo ein solches nicht besteht, das Kreis- oder Stadtgericht des Bezirke. (ebend. §. 54.) 123. — f. auch Rechtsmittel, dergl. Berufung.

Appellationsgerichte, diese Bezeichnung erhalten ferner sämtliche Oberlandesgerichte, das Kammergericht zu Berlin und das Ober-Appellationsgericht zu Orliswalde, welche sämtlich unter Vorbehalt weiterer Bestimmung bestehen bleiben. (B. v. 2. Janr. 49. §§. 24. 25.) 8. — sie theilen sich nach Bedürfnis in Senate und sollen aus einem (Ersten) Präsidenten, einem oder mehreren Senatopräsidenten oder Abtheilungs-Direktoren und aus der erforderlichen Anzahl von Räten bestehen. (ebend. §. 25.) 8. — einstufiges Mitglied ders. kann Niemand werden, welcher nicht mindestens vier Jahre bloßer bei einem Obergerichte und künftig bei einem Kreis- oder Stadtgerichte als Richter oder definitiv als Staatsanwalt angestellt gewesen ist. (B. v. 2. Janr. 49. §. 37.) 12. — Assessoren können bei denselben nur vorübergehend zu einer nach den Geschäftsverhältnissen notwendigen Ausschüsse oder

Appellationsgerichte, (Hortf.)

oder zur Stellvertretung beschäftigt werden. (ebend. §. 25.) 8. 9. — Ressort und Kompetenz derselben (ebend. §§. 25. und 36.) 9. 11. — die, entscheiden die Kompetenz-Streitigkeiten der Gerichtsbehörden hinsichtlich der zu dem Ressort der letztern übergehenden Sachen. (B. v. 2. Janr. 49. §. 16.) 5. — auch können dieselben die Führung des Hypothekenebuchs über einen zusammen gehörigen Komplex von Gütern, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte gelegen sind, so wie eintretenden Falls die Leitung von Sequestrationen und Substitutionen derselben, Einem dieser Gerichte übertragen. (ebend. §. 16.) 5. — vor solchen findet eine Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits in erster Instanz in den Fällen der §§. 131. bis 147. Tit. 2. Thl. I. der allg. Gerichtsordnung nicht weiter statt, vielmehr können dies. nur einem andern Gerichte erster Instanz übertragen werden. (B. v. 2. Janr. 49. §. 17.) 5. — Abgabe der Rechtsangelagenheiten der Ermitteln an die ordentlichen Gerichte seitens derselb. (ebend. §. 25.) 9. — kommt es bei Gegenständen ihres Ressorts auf eine Depositalverwaltung an, so bedienen sich dieselben des Depositoriums des am Orte befindlichen Gerichts erster Instanz. (ebend. §. 25.) 9. — ihre eigenen Depositorien werden aufgelöst. (ebend. §. 25.) 9. — Anwendung der Gebührenrate für Obergerichte v. 23. Aug. 1815, bei denselben. (B. v. 2. Janr. 49. §. 29.) 10. — den bei denselben künftig anzustellenden Rechtsanwälten soll in der Regel die gleichzeitige Funktion eines Notars nicht beigelegt werden. (B. v. 2. Janr. 49. §. 30.) 10. — Wiederanstellung disponibel werdender richterlicher Beamten bei dens. (ebend. §. 26.) 9. — Erhebung deren Aufträge durch Einzelrichter des Gerichtsbezirks. (B. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 9.) 8. — Entscheidung ders. auf die Beschwerden der Staatsanwälte über die von den Gerichten zurückgewiesene Eröffnung einer Untersuchung. (B. v. 3. Janr. 49. §. 12.) 16. — auf deren Vorschlag bestimmt der Justizminister die zur Abhaltung der Schwurgerichte bei schweren Verbrechen geeigneten Gerichtsbehörden und die ihnen anzuweisenden Bezirke. (B. v. 2. Janr. 49. §. 22.) 7. — vor solche gehören die Beschwerden über die Beschlüsse der Gerichte wegen Verhaftung oder Freilassung der Angeklagten, bei deren Entscheidung es dann bewendet. (B. v. 3. Janr. 49. §. 13.) 16. — (einschließlich des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizrats zu Ehrenbreitstein) als Disziplinargerichte in Ansehung ihrer Mitglieder, mit Aussetzung der Präsidenten und Direktoren, und in Ansehung aller übrigen Richter ihres Gerichtsprengels. (B. v. 10. Juli

Appellationsgerichte, (Hortf.)

49. §§. 20. 21. 25—28. 31. 32.) 257—260. — einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Appellationsgerichts gebührt die Entscheidung über den Rekurs gegen Urtheile in Polizeistrafsachen erster Instanz, wogegen ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet. (Verord. vom 3. Januar 49. §§. 168—170.) 43. 44. — auch steht dem Appellationsgerichte im polizeilichen Mandatverfahren die Entscheidung auf die Beschwerde des Angeschuldigten über die Zurückweisung des dagegen eingelegten Requisitionsgeheuchs zu. (ebend. §§. 176. 177.) 45. — von denselben ist die gegen Mitglieder und Stellvertreter der Obergerichte durch deren Vorpresidenten verhängte Amtsaussetzung zu bestätigen oder aufzuheben. (B. v. 9. Febr. 49. §. 13.) 114. — denselben sind die Namen der zum Vorpresidenten und Stellvertreter des Obergerichts Gewählten anzuzeigen. (ebend. §. 14.) 115. — das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald, in Neuworpommern, bleibt unter Vorbehalt weiterer Bestimmung bestehen, es erhält aber die Bezeichnung: „Appellationsgericht“. (B. v. 2. Janr. 49. §§. 24. u. 25.) 8. — in den Rechtsfällen aus dem Bezirke desselben bildet das Obertribunal zu Berlin die dritte und höchste Instanz. (ebend. §. 28.) 9. — Einschiffung eines gleichmäßigen, auf Mündlichkeit und Öffentlichkeit beruhenden Verfahrens in Civilprossen in dessen Bezirk, unter Ausübung der bisherigen, demselben entgegenstehenden Prossvorschriften. (B. v. 21. Juli 49.) 307—333. — siehe auch Prozesse.

Appellationsgerichtshof, Rheinischer, zu Köln, Bestrafung der Verletzungen der Amtspflicht in dessen Bezirk, sowie der Dienstvergehen der Untersuchungsrichter oder Friedensrichter, als Beamte der gerichtlichen Polizei. (B. v. 10. Juli 49. §§. 80. u. 81.) 269. — f. auch Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher etc.

Appellationsinstanz, dieselbe bilden die Appellationsgerichte für alle Appellationsfachen ihres Bezirke. (B. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 1.) 9.

Arbeiten, welche derselben zu den unter den einzelnen Handwerken begriffenen Verrichtungen gehören, darüber hat der Gewerberath, mit Berücksichtigung der über ihre Abgrenzung getroffenen Anordnungen, nach den Verhältnissen des öffentlichen Gewerbebetriebes zu entscheiden. (B. v. 9. Febr. 49. §. 28.) 99. f. — in öffentlichen Anstalten, deren besondere Regelung bleibt vorbehalten, daher die Bestimmungen der Verordnung v. 9. Febr. 49, über Handwerks-, Innungs- und Fabrikenerhöhmisse, auf solche keine Anwendung finden. (§. 76. der gedachten Verordnung.) 110.

Arbeitgeber, (Handwerksmeister, Fabrikhaber) deren Vertretung im Gewerbe rathe. (B. v. 9. Febr. 49. §§. 5—14. 19.) 94—98. — f. auch Meister, Fabrikhaber.

Arbeitnehmer, (Gefellen, Gehülfen, Werkführer, Fabrikarbeiter) deren Vertretung im Gewerbe rathe. (Verord. v. 9. Febr. 49. §§. 5—14. 19.) 94—98. — f. auch Gefellen, Fabrikarbeiter etc.

Arbeitszeit, tägliche, der Gefellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, dieselbe ist vom Gewerbe rathe für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen. (B. v. 9. Febr. 49. §. 49.) 104. — zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet. (ebend. §. 49.) 104.

Armenkassen, Orts-, alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge an dieselben zu entrichten waren, sind aufgehoben. (B. v. 9. Febr. 49. §. 63.) 107. — denselben sollen die Forderungen der Fabrikhaber und der denselben gleichstehenden Personen an deren Arbeiter, Gehülfen etc. für die ihnen behufs der Anrechnung bei der Lohnzahlung kreditirten Waaren zufallen, in Ermangelung von Arbeiter-Hilfskassen. (B. v. 9. Febr. 49. §§. 50. 51. 55.) 104. 105.

Armenunterstützung, aus öffentlichen Mitteln, schließt von der Theilnahme an den Wahlen für die zweite Kammer aus. (B. v. 30. Mai 49. §. 8.) 206. — desgl. an den Wahlen zum Volksbanse des deutschen Parlaments. (B. v. 26. Novbr. 49. §. 3. Nr. 3.) 419.

Arundwalder Kreisobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 100,000 Rthlr., deren Ausfertigung und Ausgabe als Anleihe, mit fünf Prozent jährl. Verzinsung auf die den Obligationen beigefügten Binoskupens, zur Ausföhrung der für Rechnung des Kreises einzuleitenden Chausseebauten. (Allerh. Privat. v. 14. April 49.) 177—179. — allmähliche Tilgung derselben binnen spätestens 42 Jahren, von Vollenbung der gedachten Chausseebauten ab gerechnet, aus dem vom Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds, nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung. (ebend.) 177.

Arrestschlag, f. Beschlagnahme.

Arweiden, Ort, f. Chausseebau Nr. 1.

Ärzte, approbirte, Wählbarkeit derselben zu Geschwornen. (B. v. 3. Janr. 49. §. 63.) 25.

Aßeburg, von der, Graf, f. Chausseebau Nr. 14.

Affessoren, deren Ernennung durch den Justizminister im Namen des Königs. (B. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 12. — dieselben können bei den Appellationsgerichten nur vorübergehend zu einer nach den Geschäftsverhältnissen nothwendigen Aushilfe, oder zur Stellvertretung beschäftigt werden. (B. v. 2. Janr. 49. §. 25.) 8. 9. — bei den Kreis- und Stadtgerichten als unbesoldete Mitglieder. (ebend. §. 36.) 12. — f. auch Richteraffessoren.

Auditeure, in wie weit auf solche die Disziplinar-Vorschriften und Bestimmungen der Verord. v. 10. Juli 49. anwendbar sind. (§§. 67. Nr. 72. 73. 76. 77. 79. derf.) 267. 268. 269.

Ausenthalt, f. Gemeindeflichter in einer Gemeinde, durch solchen wird auch die Zulassung als Stimmberechtigter Urwähler bei den Wahlen für die zweite Kammer bedingt. (B. v. 30. Mai 49. §. 8.) 206.

Aufforderungen, öffentliche, zur Begehung strafbarer Handlungen, Strafbestimmungen für solche. (B. v. 30. Juni 49. §§. 13—19. 31.) 228—230. 232.

Aufkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten, dessen Beschränkung für gewisse Klassen von Käufern auf eine bestimmte Zeit. (B. v. 9. Febr. 49. §. 71.) 109.

Aufkäufe, f. Volksaufkäufe.

Aufnahmegebühren bei Innungen, f. Innungsgebühren.

Aufraub, Strafen für diejenigen, welche zu dessen Verbreitung an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften Fahnen, Zeichen oder Symbole ausstellen, verkaufen oder sonst verbreiten. (B. v. 30. Juni 49. §. 15. Nr. 1.) 229. — siehe auch Volksaufkäufe.

Aufsätze, schriftliche, in wie fern die polizeiliche Erlaubniß zu deren Abfassung für Andere, als Gewerbebetrieb, zu versagen ist. (B. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 108.

Aufsichtsinstanz, solche bilden für alle Kreis- und Stadtgerichte die Appellationsgerichte ihres Sprengels. (B. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 3. u. §. 35.) 9. 11.

Aufstände, siehe Volksaufkäufe.

Aufträge, deren Übernahme für Andere, siehe Geschäftsvermittler.

Aufzüge, öffentliche, zu solchen müssen deren Unternehmer, Ordner oder Leiter die ortspolizeiliche Genehmigung nachsuchen. (B. v. 29. Juni 49. §§. 10. u. 11.) 223. — Strafe für die Übertretung dieser Vorschrift. (ebend. §. 17.) 224.

Auktionen, öffentliche, von neuen Handwerkerwaaren, siehe Lep.

Auseinanderetzungsbeförden, (General-Kommissionen, landwirthschaftliche Regierung-Abtheilungen und Revisions-Kollegium für Landeskultursachen), in wie weit auf solche die Disziplinär-Vorschriften der Verord. v. 10. Juli 49. anwendbar sind. (§§. 67. Nr. 1. 68—71. vers.) 267.

Ausgetretene Militairpflichtige, siehe sep.

Auskultatoren, in wie fern solche ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden können. (V. v. 11. Juli 49. §. 91.) 289.

Ausländer, in wie fern solche zum Betriebe eines fremden Gewerbes im diesseitigen Inlande zugelassen werden können. (V. v. 9. Febr. 49. §. 67.) 108. — Verfahren mit Gesuchen ausländischer Gewerbetreibenden um die Naturalisation im Inlande, nach §. 8. des Ges. v. 31. Decbr. 42. — Ges.-Samml. 1843. S. 15. — (V. v. 9. Febr. 49. §. 67.) 108. — diese Bestimmungen finden auf Angehörige deutscher Staaten nur so lange Anwendung, als nicht für dieselben die gegenseitige Zulassung der Gewerbetreibenden zur Ansässigmachung und zum Gewerbebetriebe nach gleichen Grundsätzen geregelt ist. (ebend. §. 67.) 108.

B.

Barzahlung, deren Leistung an Fabrikarbeiter und sonstige Personen, die mit der Anfertigung der Fabricate für Fabrikinhaber und für diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, beschäftigt sind. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 50—55.) 104, 105. — Strafbestimmungen für die Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §§. 71. 75.) 109, 110. — Verwendung der deshalb erkannten Geldbußen. (ebend. §. 75.) 110.

Bäcker, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109. — dieselben können von der Ortspolizeibrigade angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer Waaren für gewisse Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufstische zur Kenntniss des Publikums zu bringen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 72.) 109. — auch können solche angehalten werden, in ihren Verkaufstischen eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen. (ebend. §. 73.) 109. — Bestrafung derselben für Überschreitungen der aufgestellten Taxen, nach §. 186. der Gewerbe-Ord. (§. 72.) 109.

Bachwaaren, deren Verkäufer haben mit den Vätern gleiche Verpflichtungen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 72. u. 73.) 109. — s. ferner Bäder.

Bagatellsachen, solche sind ohne Unterschied alle diejenigen Prozesse, deren nach Geld zu schätzender Gegenstand 50 Rthlr. nicht übersteigt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 20.) 6. — Kompetenz der Einzelrichter zu deren Verhandlung und Entscheidung. (ebend. §§. 20, 22.) 6, 7. — Refusverfahren in solchen und Verkündigung des Refusbescheides in öffentlicher Sitzung, mit Bezug auf die A. R. D. vom 8. Aug. 1832. §. 3. Lit. d. (Verord. v. 2. Janr. 49. §. 34.) 11. — in den Prozessen über solche bewendet es rüchssichtlich der für den Anwalt angewendeten Ausgaben bei den bestehenden Vorschriften. (ebend. §. 29.) 10.

Bank, Preussische, Belegung der für den gerichtlichen Depositalverkehr entbehrenden Gelder bei derselben, und Theilnehmung der einzelnen Massen an diesen Bankaktivis und von davon anfallenden Zinsen. (V. v. 18. Juli 49. §§. 18. u. 19.) 299, 300, 304, 305.

Bank, Privat, ritterschaftliche, in Pommern, neue Statuten für dieselbe und Allerhöchste Genehmigung zur Ausstellung von Noten unter den in jenen festgesetzten Bedingungen. (v. 24. August 49.) 359—374.

Lit. I. Von dem Zwecke und den Fonds der Bank. (§§. 1—8.) 359—362.

Dieselbe ist eine Aktien-Gesellschaft, welche den Zweck hat, den Umlauf des Geldes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigung des Zinsfußes vorzubeugen. (§. 1.) 359. — das gesammte Aktien-Kapital von 2 Millionen Thalern ist zu vier vom Hundert verrentlich. (§. 2.) 360. — Theilnahme an dem verbleibenden Gewinn durch Dividenden und Bildung eines Reservesfonds. (§§. 3, 4.) 360. — Disposition über die von der ritterschaftlichen Privatbank bei der General-Statthalterei niedergelegten 500,000 Rthlr. in Staatskassenscheinen. (§. 8.) 361. f.

Lit. II. Von der Verfassung und Verwaltung der Bank. (§§. 9—23.) 362—366.

Die Bank bleibt unter die Oberraufsicht des Staats gestellt, welche von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch einen Kommissarius ausübt wird. (§. 9.) 362. — Vorkontrollen in Seltin, Auaratorium der Bank und Beschlüsse der Gesellschaft in ihren General-Versammlungen. (§§. 10—23.) 362—366.

Lit. III. Von den Geschäften der Bank. (§§. 24—40.) 366—370.

Lit. IV. Von den Rechten der Bank. (§§. 41—47.) 370, 371. Die Statuten vom 23. Janr. 1833. und der am 12. Mai 1833. beschlossene Gesellschafts-Vertrag werden aufgehoben. (§. 47.) 371.

Barmen, Stadt, vierzehntägige Verlängerung der Zahlungzeit der in derf. vom 10. bis 25. Mai 49. zahlbaren Wechsel und anderer Handelspapiere. (R. v. 17. Mai 49.) 175. — dieser Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung erteilt. (Staatsminif.-Bekanntmach. vom 6. Oktbr. 49.) 378.

Bäuerliche Erbfolge, in der Provinz Westphalen, der über solche unter dem 18. Dezbr. 1848. erlassenen Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung erteilt. (Staatsminif.-Bekanntmach. v. 13. Novbr. 49.) 406.

Bäuerliche Grundstücke, siehe ländliche Grundstücke.

Baumeister, dieselben sind nicht befugt, bei der Leitung von Bauunternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerker, für welche sie das Befähigungszertifikat der Regierung nicht besitzen, oder den vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zustimmung geprüfter Meister ausführen zu lassen. (R. v. 9. Febr. 49. §. 25.) 99. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Bauten, öffentliche, (mit Einschluß der Festungsbauhöfe), deren besondere Regierung bleibt vorbehalten, darüber die Bestimmungen der Verord. v. 9. Febr. 49. über Handwerker- u. Innungsverhältnisse, auf solche keine Anwendung finden. (§. 76. der gedachten Verord.) 110.

Beamte, in Disziplinarsachen gegen solche wird durch die Vorschriften der Verord. v. 3. Janr. 49. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungs-sachen, nichts geändert. (dof. §. 181.) 46. — auf Probe, Ründigung oder sonst auf Widerruf angestellt, deren Dienstentlassung ohne förmliches Disziplinarverfahren, wenn sie nicht vorher ohne einen solchen Vorbehalt in einem andern Amte angestellt waren. (R. v. 11. Juli 49. §. 90.) 288. f. — zur Disposition gestellte, Anwendung der Disziplinar-Verordnung v. 11. Juli 49. auf solche. (§. 102. dorf.) 291. — öffentliche, Bestrafung der denselben in Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf solchen zugesügten Beleidigungen. (R. v. 30. Juni 49. §. 23. u. 31.) 231. 232. — Verfolgung solcher Bestrafung durch die Staatsanwaltschaft nur auf Antrag des Beleidigten. (ebnd. §. 34.) 233. — öffentl. Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils, in der durch letzteres zu bestimmenden Art und Weise, auf Kosten des Verurtheilten. (§. 36.) 234. — Wählbarkeit derf. zu Geschworenen. (R. v. 3. Janr. 49. §. 63.) 25. —

Beamte, (Hortf.)

nicht richterliche, Bestimmungen über die Dienstvergehen derselben, sowie über die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. (Verord. v. 11. Juli 49.) 271 — 292. — diese Verordnung findet auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli 49. fallen; sie ist jedoch nicht anwendbar auf Geistliche und Kirchenbeamte. (§. 1.) 271.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung. (§. 2—20.) 271—274. Dienstvergehen überhaupt (§. 2.) 271. — Amtsverbrechen. (§. 3. 4.) 271. 272. — Bloße Dienstvergehen. (§. 5—7.) 272. — Disziplinar- und gerichtliches Verfahren wegen der nämlichen Thatfachen. (§. 8. 9.) 272. 273. — Verlust des Amtes als Folge anderer Thaten. (§. 10.) 273. — Unerlaubte Entfernung vom Amte (§. 11—15.) 273. 274. — Injurien der Verordnungen u. (§. 16.) 274. — Disziplinarstrafen (§. 17—20.) 274.

Zweiter Abschnitt. Von dem Disziplinar-Verfahren. (§. 21—51.) 275—280.

Verfahren für Ordnungstrafen. (§. 21—23.) 275. — Verfahren wegen Entfernung aus dem Amte. (§. 24, 25.) 275. 276. — entscheidende Behörden erster Instanz. (§. 26—29.) 276. — Kompetenz-Streitigkeiten. (§. 30—33.) 277. — Voruntersuchung (§. 34—36.) 277. — mündliche Verhandlung vor der entscheidenden Behörde erster Instanz. (§. 37—41.) 278. — Aufschicdung erster Instanz. (§. 42—44.) 278. 279. — Berufung an das Staatsministerium. (§. 45—51.) 279. 280.

Dritter Abschnitt. Vorläufige Dienstenthebung. (§. 52—58.) 280. 281.

— Suspension kraft des Befehls. (§. 52. 53.) 280. — Suspension durch Verfügung. (§. 54.) 281. — Einfluß der Suspension auf das Dienstentkommen. (§. 55—57.) 281. — Vorläufige Unterlegung der Ausübung der Amtsverrichtungen. (§. 58.) 281.

Vierter Abschnitt. Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justiz-Verwaltung. (§. 59—83.) 281—287.

1. Ordnungstrafen gegen verschiedene Justizbeamte. (§. 60—60.) 282—284. — gegen Beamte der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei. (§. 61, 62.) 282. — gegen Bureau- und Unterbeamte. (§. 63.) 282. — gegen Gerichtsschreiber, Gerichtswaldner bei den Kreislichen Gerichten. (§. 64.) 282. 283. — gegen Parfesschreiber. (§. 65.) 283. — gegen Bureau- und Unterbeamte bei den General-Kommissionen und dem Revisions-Kollegium, so wie gegen Special-Kommissionen. (§. 66. 67.) 283. — gegen

Beamte, (Fortf.)

Büro- und Unterbeamte bei dem General-Subsistenzamt und dessen Unterbehörden. (§. 68.) 283. — Beschwerden gegen Ordnungstrafen. (§. 69.) 283, 284.

2. Entfernung aus dem Amte. (§§. 70—83.) 284—287. — Staatsanwälte und Beamte der gerichtlichen Polizei. (§. 70.) 284. — Büro- und Unterbeamte. (§. 71.) 284. — Besondere Bestimmungen für Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher. (§. 72.) 285. — Bögel, für Advokaten, Rechtsanwältinnen und Notarien. (§§. 73—80.) 285, 286. — Dienstvergehen der Advokaten und Rechtsanwältinnen in den Sitzungen. (§§. 81, 82.) 286, 287. — Erteilung des Amtes eines Rechtsanwälters, Notars, Gerichtsvollziehers. (§. 83.) 287.

Fünfter Abschnitt. Besondere Bestimmungen in Betreff der Gemeindebeamten. (§. 84.) 287.

Sechster Abschnitt. Besondere Bestimmungen in Betreff der Militärbeamten. (§§. 85—89.) 287, 288.

Siebenter Abschnitt. Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien etc. (§§. 90—93.) 288, 289.

Achter Abschnitt. Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind. (§§. 94—102.) 289—291. — Verlegung ohne Strafe, mit Wartegeld-Bemilligung und Pension bei einwilliger Verlegung in den Ruhestand. (§. 94.) 289, 290. — gänzliche Verlegung in den Ruhestand. (§§. 95—102.) 290, 291.

Besondere Bestimmung für den Besitz des Rheinischen Rechts wegen Verlegung und Bestrafung der Verlegungen der Amtsrichter in der bisherigen Weise und nach den bestehenden Gesetzen, von welchen durch die Bestimmungen der §§. 3, u. 5. der gegenwärtigen Verordnung nichts geändert wird. (§. 103.) 291.

Übergangs-Bestimmungen. Beendigung der bereits eröffneten gerichtlichen Untersuchungen in der bisherigen Weise und Vollziehung der bisherigen Strafverfahren. (§. 104.) 291, 292. — Aufhebung aller dieser Verordnungen entgegenstehender Vorschriften. (§. 105.) 292. — einstweilige Verlegung nicht richterlicher Beamten in den Ruhestand mit Bewilligung von Wartegeld. (Verord. vom 11. Juli 49. §§. 50, 94.) 289, 290. — gänzliche Verlegung richterlicher und nicht richterlicher Beamten in den Ruhestand, siehe Pensionierungen. — f. auch Gemeindebeamte, Besetzungen, Dienst-einkommen, Dienstentlassung etc. — richterliche Beamte, f. Richter.

Beurlaubungen, gerichtliche, deren Cetheilung verbleibt den Appellationsgerichten in bisheriger Art. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 5 u. §. 35.) 9, 11.

Behörden, öffentliche, Aussetzung deren Amtshandlungen am 22. u. 29. Janr. 49., den Tagen der Wahlen für die Kammern, gleichwie an Sonn- und Fest-

Behörden, öffentliche, (Fortf.)

tagen. (V. E. v. 5. Janr. 49.) 48. — desgl. am 17. Juli 49., dem Tage der stattfindenden Wahlen zur zweiten Kammer. (V. E. v. 9. Juli 49.) 251. — auf deren amtliche Bekanntmachungen sind die wegen der Anschlagzettel und Plakate getroffenen Bestimmungen nicht anwendbar. (V. v. 30. Juni 49. §. 8.) 227. — Verpflichtung der Herausgeber öffentl. Blätter zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen desf. gegen Entrichtung der üblichen Einrückungsgebühren. (V. v. 30. Juni 49. §. 6.) 227. — Strafe für deren Verweigerung. (ebend. §. 10.) 228. — deren Entzignungen zur Berichtigung der in Zeitungen und Zeitschriften erwähnten Thatfachen sind die Herausgeber derselben resp. unentgeltlich aufzunehmen verpflichtet. (V. v. 30. Juni 49. §. 7.) 227. — Strafe für dessen Verweigerung. (§. 10.) 228. — Bestrafung der denselben in Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf solchen zugelassenen Beleidigungen. (V. v. 30. Juni 49. §§. 23, u. 31.) 231, 232. — Verfolgung solcher Bestrafung durch die Staatsanwaltschaft nur auf Antrag des Beleidigten. (§. 34.) 233. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils auf Kosten des Verurtheilten. (§. 36.) 234. — Strafe für denjenigen, der zum Ungehorsam gegen deren Anordnungen öffentlich auffordert oder anreizt. (V. v. 30. Juni 49. §§. 16, und 31.) 229, 232. — (Civil- und Militär-), wer sich des Angriffs oder des Widerstandes gegen deren Abgerordnete an einem im Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke, in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen, schuldig macht, wird kriegsrechtlich mit dem Tode bestraft. (V. v. 10. Mai 49. §. 8.) 167. — f. auch Provinzial-, Verwaltungs-, Polizei- etc. Behörden, Regierungen etc.

Beistände, welche der Klasse der Ormerbetreibenden nicht angehören, deren Zugehörigkeit zu den Verhandlungen vor den Gewerbegerichten und deren Vergleichsschüssen ist nicht gestattet. (V. v. 9. Febr. 49. §. 49.) 122. — f. auch Rechtsanwalte.

Bekanntmachungen, amtliche, Verpflichtung der Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften zu deren Aufnahme in dieselben, gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren. (V. v. 30. Juni 49. §. 6.) 227. — Strafe für deren Verweigerung. (§. 10.) 228. — auf solche sind die wegen der Anschlagzettel und Plakate getroffenen Anordnungen nicht anwendbar. (ebd. §. 8.) 227. — deren Publikation durch die Intelligenzblätter gesetzlich vorgeschrieben worden, sollen vom 1. Janr. 1850. ab durch den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter erfolgen. (V. v. 21. Febr. 49. §. 3.) 441. — die öffentliche Bekanntmachung gefällter Erkenntnisse wegen einer öffentlich begangenen Handlung, welche durch die §§. 18—24

Bekanntmachungen, (Fortf.)

oder durch §. 29. der Verord. v. 30. Juni 49. vorgehen ist, kann in der durch jene zu bestimmenden Art und Weise auf Kosten des Verurtheilten angeordnet werden. (§. 36. ders.) 234. — jeder rechtskräftigen Verurtheilung wegen verbotswidriger Lohnzahlung der Fabrikarbeiter u., durch die Amtsblätter oder andere öffentliche Blätter in denjenigen Kreisen, in welchen der Verurtheilte und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, auf Kosten des erstern. (B. v. 9. Febr. 49. §. 75.) 110.

Belagerungszustand, allgemeine Bestimmungen über denselben. (B. v. 10. Mai 49.) 165—171. — Befugniß der Festungs-Kommandanten und der kommandirenden Generale zur Erklärung desselben für den Fall eines Krieges. (§. 1.) 165. — besgl. seitens des Staatsministeriums, resp. des obersten Militärbefehlshabers, für den Fall eines Auftrahs, sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten. (§. 2.) 165. f. — öffentliche Verkündung desselben, so wie dessen demnachstiger Aufhebung. (§. 3.) 166. — Übergang der vollziehenden Gewalt an den Militärbefehlshaber. (§. 4.) 166. — Suspension der Art. 5. 6. 7. 24. 25. 26. 27. 28. der Verfassungs-Urkunde während desselben. (§. 5.) 166. — auch außer denselben können im Falle des Krieges oder Auftrahs die Art. 5. 6. 24. 25. 26. 27. 28. der Verf.-Urk. vom Staatsministerium zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. (B. v. 10. Mai 49. §. 16.) 170, 171. — Ausübung der Militärgerichtsbarkeit während desselben. (§§. 6. 7.) 166, 167. — Bestrafung der während desselben verübten Verbrechen. (§§. 8—10.) 167, 168. — Errichtung von Kriegsgesichten und Verfahren vor dens. (§§. 11—13.) 168—170. — Verfahren bei Aufhebung der Wirksamkeit ders. (§§. 14, 15.) 170. — andere Fassung des ebengedachten §. 15. (B. v. 4. Juli 49.) 250.

Beleidigungen, siehe Injurien.

Bergämter, Ober-, als entscheidende Disziplinarbehörden in erster Instanz gegen nicht richterliche Beamte ihres Ressorts. (B. v. 11. Juli 49. §. 26. Nr. 2 und §§. 28. 29. 33.) 276, 277. — Verfahren u. Entscheidung ders. (ebend. §§. 33—44.) 277—279. — Berufung an das Staatsministerium gegen deren Entscheidungen (§§. 45—51.) 279, 280.

Bergisch-Märkische Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 8.

Bergwerksachen, für solche wird unter Abänderung des Edikts vom 21. Febr. 1816. und der Kabinetts-Order v. 6. Juli u. 12. Oktbr. 1837. der Spezial-Gerichtshandlung Jahrgang 1849.

Bergwerksachen, (Fortf.)

aufgehoben, und treten bei den dort bezeichneten Rechtsfreiheiten die ordentlichen Gerichte ein, auch in erster Instanz. (B. v. 2. Janr. 49. §. 13.) 4. — Zugehörigkeit zweier, von dem Oberbergamte des Bezirks zu bezeichnenden bergmännischen Sachverständigen zu den mündlichen Verhandlungen mit vollem Stimmrechte. (ebend. §. 13.) 4.

Bergwerksverein, Cöliner, zu Cöln, die Bildung einer Aktiengesellschaft unter diesem Namen ist mittelst allerhöchsten Befehles v. 22. Oktbr. 49. genehmigt und das Gesellschaftsstatut desselben v. 14. Juli 49. bestätigt. (Minist. • Bekanntmach. v. 10. Novbr. 49.) 404. — das Statut nebst der allerhöchsten Befestigungs-Urkunde gelangt durch das Amtsblatt der Regierung in Cöln zur öffentlichen Kenntniß. (ebend.) 401.

Berlin, Haupt- und Residenzstadt, die Einrichtung des Stadt-, Vormundschafts- und Kriminalgerichts daselbst wird durch besondere Instruktionen geregelt. (B. v. 2. Janr. 49. §. 20.) 7. — in Stelle des Gesetzes v. 17. Juli 46., wegen des Verfahrens in den bei dem dortigen Kammergerichte und Kriminalgerichte zu führenden Untersuchungen, tritt nunmehr die Verordnung v. 3. Janr. 49. (§. 183. ders.) 46. — der Minister des Innern ist ermächtigt, wenn es sich als zweckmäßig ergebt, für solche ein besonderes Amtsblatt nebst Anzeiger zu gründen. (B. v. 21. Dezbr. 49. §. 2.) 441. — f. auch Chausseebau Nr. 2.

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 3.

Bernau, Ort, siehe Chausseebau Nr. 3.

Berufung, an den obersten Gerichtshof, gegen die von den Appellationsgerichten in Disziplinar-Estraffachen gegen richterliche Beamte erlassenen Urtheile. (B. v. 10. Juli 49. §§. 41—45.) 261, 262. — an das Staatsministerium gegen die in Disziplinar-Estraffachen wider nicht richterliche Beamte getroffenen Entscheidungen. (B. v. 11. Juli 49. §§. 45—51.) 279, 280. — f. auch Rechtsmittel.

Beseitigungen, gerichtliche, deren Erthellung verbleibt den Appellationsgerichten in bisheriger Art. (B. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 5. u. §. 35.) 9, 11.

Beschlaagnahme (Arrestschlag), deren vorläufige Ausführung gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (B. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 2.) 7. — solche ist von dem Staatsanwalte, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, nicht selbst vorzunehmen. (B. v. 3. Janr. 49. §. 7.) 15. — deren Ausföhrung seitens der Gerichte, der Polizeibehörden und Sicherheitsbeamten. (ebend.

Beschlagnahme (Arrestschlag), (Fortf.)

§§. 4, 5, 7.) 14, 15. — Im Bezirk des Rheinischen Appellationsgerichtsbeses zu Köln hat über die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme von Druckschriften die Untersuchungsrichter allemal an die Rathskammer zu deren Beschlagnahme zu berichten. (R. v. 30. Juni 49, §. 33.) 233. — auch wird an den dort geltenden Bestimmungen über die Regulirung des Gerichtsstandes — Strafprozessordnung Art. 525. bis 541. — nichts geändert. (ebend. §. 38.) 234. — vorläufige, von Druckschriften, durch die Staatsanwaltschaft und deren Organe und weitere Verfolgung ders. vor der zuständigen Gerichtsbehörde. (ebend. §§. 32—35.) 232—234. — der in gerichtlichen Depositen aufbewahrten Dokumente und deren Wiederauffhebung. (R. v. 18. Juli 49, §. 6.) 297. — solche kam rüchlich der der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern anvertrauten Gelder niemals stattfinden. (Statuten der Bank v. 24. Aug. 49, §. 45.) 371.

Beschwerdeinstanz, solche bilden für alle Kreis- und Stadtgerichte die Appellationsgerichte ihres Sprengels. (R. v. 2. Janr. 49, §. 25. Nr. 3, u. §. 35.) 9, 11.

Beschwerden über gerichtliche Verfügungen in prozessualischen Angelegenheiten, deren Führung und Erledigung in dem zulässigen Instanzenzuge. (Verord. v. 2. Janr. 49, §. 35.) 11. — diejenigen über Disziplin, Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen (§. 37 der Verord. v. 21. Juli 46.) sind hinsichtlich aller Rechtsangelegenheiten im Aufschlwege, demnach schließlich durch den Justizminister zu erledigen. (ebend. §. 35.) 11. — solche stehen dem Staatsanwalter innerhalb einer zehnjährigen präklusivischen Frist bei den Appellationsgerichten — über die von den Gerichten zurückgewiesene Eröffnung einer Untersuchung offen. (Verord. v. 3. Janr. 49, §. 12.) 16. — bei der Entscheidung jener Gerichte muß es dann oder verbleiben. (ebend. §. 12.) 16. — über die Aufhebungen des Gewerkeraths, deren Führung bei den Regierungen, mit Anschluß des Rechtsweges. (Verord. v. 9. Febr. 49, §§. 2, 28, 35, 36, 47, 49.) 94, 99, 101, 103. — s. auch Justizministerium, Staatsministerium, Ober-Tribunal ic.

Besetzungsänderungs-Abgaben, die Bestimmungen wegen amtlicher Eisirung der Prozesse über die Verpflichtung zu deren Entrichtung (§. 2. Nr. 2. Lit. G. und Nr. 3. des Gesetzes v. 9. Oktbr. 1848.) beziehen sich auch auf diejenigen Prozesse, in welchen bereits bezahlte Besetzungsänderungs-Abgaben zurückgefordert werden, sofern hierbei Streit über die Existenz der Verpflichtung zu deren Entrichtung entsteht. (Dell. v. 3. Juli 49.) 249. — dieser Deklarationen haben beide Kam-

Besetzungsänderungs-Abgaben, (Fortf.)

mern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminst.-Verkanntmach. v. 12. Septbr. 49.) 377.

Besoldungen (Gehälter), deren theilweise Inneerhaltung und Verwendung bei Amtsinhabern. (Verord. v. 10. Juli 49, §§. 47, 50, 51.) 262, 263. — (Verord. v. 11. Juli 49, §§. 53, 55—58.) 280, 281. — deren Entziehung wegen unerlaubter Entfernung vom Amte im Wege des Disziplinar-Strafverfahrens. (ebend. §§. 10, 12.) 255 f. — (§§. 11, u. 13.) 273. — bei Freisprechungen ist der inneerhaltene Theil derselben vollständig nachzuzahlen. (ebend. §. 52.) 263. — (§. 57.) 281. — dreimonatliche Fortzahlung derselben nach Anknüpfung der eintretenden Pensionierung. (ebend. §. 66.) 266. — (§. 98.) 291. — s. auch Dienstleistungen.

Bestellgeld, für Briefe, Adressen und Bescheidene, dessen Erhebung seitens der Postanstalten mit $\frac{1}{2}$ Egr. (R. v. 21. Febr. 49, §. 5.) 440.

Betten, gebraucht, in wie fern die polizeiliche Erlaubniß zu dem Handel mit solchen zu versagen ist. (Verord. v. 9. Febr. 49, §. 68.) 108.

Beurlaubte des Soldatenstandes (der Linie und Landwehr), Strafe für deren Aufforderung oder Ausrufung, der Einberufungs-Ordre nicht zu folgen. (Verordn. v. 23. Mai u. G. v. 19. Novbr. 49.) 180, 417. — s. auch Soldatenstand.

Beutler, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigen Beginn. (R. v. 9. Febr. 49, §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Bevollmächtigte, Zulassung von solchen bei dem Untersuchungsverfahren wegen Polizeivergehen. (R. v. 3. Janr. 49, §. 164.) 43. — in wie weit solche zu den Verhandlungen vor den Gewerbegerichten und deren Vergleichsausschüssen zugelassen werden können. (R. v. 9. Febr. 49, §. 50.) 122.

Bewaffnete Macht, Aufbietung derselben gegen Widerpflichtigkeiten in den für aufgelöst erklärten Versammlungen. (R. v. 29. Mai 49, §. 6.) 222. — Bestrafung der den Mitgliedern derselben in Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf solchen zugefügten Verletzungen. (R. v. 30. Juni 49, §§. 23, u. 31.) 231, 232. — Verfolgung solcher Bestrafung durch die Staatsanwaltschaft nur auf Antrag des Beladigten. (§. 34.) 233. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch letzteres zu bestimmenden Art und Weise auf Kosten des Verurtheilten. (§. 36.) 234.

Bewaffnete Macht, (Fork.)

234. — wer an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke sich gegen dieselbe des Angriffs oder des Widerstandes, in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen, schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft. (V. v. 10. Mai 49. §. 8.) 167.

Beweisaufnahme, (Beweisführung), in gerichtlichen Untersuchungen, wegen Vergehen und Verbrechen, Vorschriften für dieselbe. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 14. 19—22. 30—35. 41. 44. 49.) 16. 17. 18. 19. 20. 22. 23. — desgl. wegen schwerer Verbrechen, sowie wegen politischer und Preßverbrechen. (ebend. §§. 79. 98.) 28. 31. — im Disciplinar-Strafverfahren gegen richterliche Beamte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 33. 36. 63. 64.) 260. 266. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 34. 40.) 277. 278. — über die Wahrheit behaupteter oder verbreiteter Thatsachen gegen beschuldigte Verklumdung durch solche. (V. v. 30. Juni 49. §§. 25—28.) 234. 232. — vor den Gewerbegerichten und deren Vergleichsausschüssen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 20. 32—37.) 116. 118—120. — durch Zeugen, siehe diese.

Bezirksrichter, siehe Einzelrichter.

Bibliothek, Landes-, in Berlin und Universitäts-Bibliothek der betreffenden Provinz, Verpflichtung der Bezuger von Druckschriften, von jedem ihrer Verlagsartikel ein Exemplar an diese unentgeltlich einzusenden. (V. v. 30. Juni 49. §. 4.) 226.

Bildliche Darstellungen, mit oder ohne Schrift, werden den Druckschriften im Sinne der Verordnung vom 30. Juni 49. gleichgestellt. (§. 30. ders.) 232. — siehe ferner Druckschriften.

Birnbauische Kreisstände, siehe Chausseebau Nr. 12.

Bitterfelder Kreisstände, siehe Chausseebau Nr. 13.

Bittgänge, kirchliche, solche gehören nicht zu denselben öffentlichen Aufzügen, welche einer vorgängigen Genehmigung oder einer Anzeige bedürfen. (V. v. 29. Juni 49. §. 11.) 223.

Blätter, öffentliche, durch solche wird die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie dessen Aufhebung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (V. v. 10. Mai 49. §. 3.) 166. — s. auch Amtsblätter, Zeitungen, Zeitschriften; desgl. Bekanntmachungen.

Bodungen, Groß-, Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 20.

Bombern, Ort und Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 24.

Boten, siehe Unterbeamte.

Böttcher, Groß- und Klein-, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Brandshüs, Dorf, siehe Deichverband.

Brandstiftung, vorsätzliche, an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke, deren kriegersethliche Bestrafung mit dem Tode. (V. v. 10. Mai 49.) 167.

Braunsberg, Stadt, siehe Eisenbahnen Nr. 1.

Bredenen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 26.

Breese, Ort, siehe Chausseebau Nr. 9.

Breitenwerbis, Ort und Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 20.

Breslau, Stadt, Errichtung einer Handelskammer für deren Bezirk. (A. E. v. 30. März 49.) 146. — Errichtung eines Gewerbegerichts für deren Gemeindebezirk. (A. E. v. 22. Oktbr. 49.) 431. — s. auch Waschelenchtung- & Aktiengesellschaft.

Briefporto-Taxe, deren Ermäßigung innerhalb des Preussischen Postgebiets nach Maßgabe der Entfernung und des Gewichts, vom 1. Janr. 1850. ab. (O. v. 21. Febr. 49.) 439. 440. — Anwendung ders. bei Vereinbarungen mit fremden Postbehörden. (ebend. §. 2.) 439. — Bestempelung frankirter Briefe. (§. 3.) 440. — Erhebung des Briefbesteuergeldes mit $\frac{1}{2}$ Egr. (§. 5.) 440.

Bromberg, Stadt, siehe Eisenbahnen. Nr. 1.

Brunnenbauemeister, Nachweis deren Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 45. vorgeschriebene Zeugniß der Regierung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 21.) 99.

Buchbinder, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Buchdrucker, siehe Drucker.

Büchsenmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Budau, Drtschaft, siehe Gewerbegerichte.

Bürgerliche Rechte, deren Verlust in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses, schließt von der Theilnahme an den Wahlen für die zweite Kammer aus. (V. v. 30. Mai 49. §. 8.) 208. — auch von der Wählbarkeit zum Abgeordneten der letztern. (ebend. §. 29.) 209. — beagl. von den Wahlen zum Volksause des deutschen Parlaments. (V. v. 26. Novbr. 49. §. 9.) 425. — diejenigen, welche sich nicht im Vollgenusse ders. befinden, sind von der Theilnahme an der Wahl der Mitglieder des Gewerberaths und derrer Stellvertreter ausgeschlossen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 7. Nr. 1.) 94. 95.

Bürgerrecht, die Untersuchung und Entscheidung über Verdrehen, welche den Verlust desselben unbedingt zur Folge haben, erfolgt in erster Instanz mit Zuziehung eines Berichteskreiers durch Gerichts-Abtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 27. u. 38.) 19. 21. — die Kompetenz der Einzelrichter ist davon ausgeschlossen. (ebend. §§. 27. 38.) 19. 21.

Bürgerwehren, Aussetzung deren Errichtung und Umformung nach dem Gesetze vom 17. Dctbr. 1848, bis letzteres auf Grund der revidirten Verfassung und nach Erlaß der neuen Gemeinde-Ordnung einer Revision unterworfen worden ist. (V. v. 24. Dctbr. 49.) 402. — Zurüdgabe der denselben zur Ausrüstung vom Staate verabreichten Waffen. (ebend. §. 2.) 402.

Bürstebinder, Nachweis deren Fäähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

C.

(Ca— El— Co— Cr— Cu— siehe Ra. Kl. u. s. w., mit Ausschluß der Eigennamen.)

Chausseebau, Ausführung desselben auf einzelnen Straßen und Straßenstrecken, und zwar

A. in der Provinz Preußen.

- 1) von Königsberg in Pr. nach Aweiden, dem Magistrate ersgebachter Stadt ist allerhöchst das Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile verliehen, sowie auch die allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die bezeichnete Straße Anwendung finden sollen. (N. E. v. 15. Septbr. 49.) 379.

B. in der Provinz Brandenburg.

- 2) vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Ge-

Chausseebau, (Fortf.)

sunbrünnen und Reinickendorf zum Anschluß an die Berlin-Stettiner Chaussee, dessen Ausführung für Rechnung der Stadt Berlin, mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung und Anwendung der allgem. Vorschriften wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen. (N. E. v. 13. Aug. 49.) 351.

- 3) von Bernau nach Weissensee, zum Anschluß an die Berlin-Stettiner-Staats-Chaussee, dessen Ausführung durch eine Aktiengesellschaft mit Allerhöchster Genehmigung und Bewilligung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes, sowie mit Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen. (N. E. v. 17. Septbr. 49.) 380.

4) auf der Jüterbogk-Luckenwalder Straße, für welche wird den Kreisständen des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises das Recht zur Erhebung eines Begeegeldes nach dem Chausseegeld-Tarife v. 29. Febr. 1840. verliehen. (N. E. v. 9. März 49.) 161. — auch sollen die dem letztern angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf jene Straße Anwendung finden. (ebend.) 161.

- 5) von Neustadt-Eberowalde nach Oberberg, Bestätigung der Statuten der für denselben unter dem Namen: „Neustadt-Eberowalde-Oderberger Chausseegesellschaft“ gebildeten Aktiengesellschaft, mit Allerhöchsten Erlasse v. 6. Aug. 49. (Minist.-Bekanntmachung v. 4. Septbr. 49.) 337. — die Statuten selbst werden durch das Amtblatt der Regierung in Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen. (ebend.) 357.

- 6) von Rheinsberg über Lindow, zum Anschluß an die Neustadt-Ruppiner Straße, dessen Ausführung durch die Stände des Ruppiner Kreises, mit Allerhöchster Genehmigung und Verleihung der Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung und zur Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen. (N. E. v. 22. Dctbr. 49.) 432.

- 7) im Arnswalder Kreise, zu dessen Ausführung ist den Ständen dieses Kreises eine Anleihe von 100,000 Rthlr. durch Ausfertigung und Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreisobligationen, mit jährlicher Verzinsung zu fünf Prozent, gestattet. (Allerb. Verh. v. 14. Apr. 49.) 177—179.

C. in der Provinz Pommern.

- 8) in Alt-Pommern, zu dessen Förderung wird von der Alt-Pommerschen Landstube eine Anleihe im Betrage

Chausseebau, (forts.)

trage von 300,000 Rthlr. durch Ausfertigung und Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit fünf Procent jährlich zu verzinsenden „Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen“ eröffnet, deren allmähliche Tilgung aus dem dafür bestimmten Fonds vom Jahre 1832. ab durch jährliche Auslosung erfolgen wird. (Priv. v. 4. Mai 49.) 213—215.

9) von Brest nach Klempenow, zu welchem wird den Demminer Kreisständen das Expropriationsrecht, sowie das Recht der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verordn. v. 11. Juni 1825, verliehen. (N. E. v. 28. Novbr. 48.) 73.

D. in der Provinz Schlesien.

10) von Frankenstein über Silberberg und Neuborf einerseits nach Wolpersdorf, zum Anschlusse an die Wolpersdorf-Neuroder Chaussee, und andererseits nach Louisenhain, zum Anschlusse an die Neurode-Bläper Chaussee, dessen Ausführung durch die zu diesem Zwecke gebildete Baugesellschaft, mit Allerhöchster Genehmigung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung sowie zur Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen. (N. E. v. 9. Oktbr. 49.) 380.

11) von Groß-Strehlitz nach Krappitz, mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes seitens der Baugesellschaft und Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen. (N. E. v. 29. Juni 49.) 336.)

E. in der Provinz Posen.

12) von Zirkel nach Kwisitz, den Ständen des Birnbaumischen Kreises ist Allerhöchst die Befugniß, für die gedachte Straßenstraße als Wegzettel die Hälfte der Höhe des jedesmaligen Staats-Chausseegeld-Tarifs während eines Zeitraums von zehn Jahren zu erheben, unter der Bedingung verliehen, daß die etwaigen Einnahme-Überschüsse vorzugsweise zur Veränderung der, auf einzelnen Strecken jener Straße das vorgeschriebene Maß von sechs Zoll für die laufende Ruthe überschreitenden Steigungen verwendet werden. (N. E. u. Tarif vom 20. April 49.) 239—241.

F. in der Provinz Sachsen.

13) von der Stadt Zörbig bis Etzumsdorf, seitens der Stände des Bitterfelder Kreises, mit Allerhöch-

Chausseebau, (forts.)

ster Bewilligung des Rechts der Expropriation, der Erhebung eines Chausseegeldes zc. (N. E. v. 21. Juli 49.) 337.

14) von Reisdorf nach der Anhalt-Bernburgschen Grenze in der Richtung auf Ballenstedt, von dem Grafen von der Asseburg ausgeführt, Allerhöchster Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der gedachten Straße, sowie des Rechts der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf jene Straße sowohl, als auch auf die damit in Anschluß stehende, gleichfalls von dem Grafen von der Asseburg erbaute Straße von Ermöhlen nach Harzgerode. (N. E. v. 22. Septbr. 49.) 377.

15) Bewilligung des Rechts für die Stadt Langensalza zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der in ihrer Feldmark belegenen chausfirten Strecke der Langensalza-Tennstädter Straße und der dieselbe mit der Heiligenstadt-Gothar Chaussee verbindenden Chausseestrecke für eine Viertelmeile nach dem Chausseegeldtarif vom 29. Febr. 1840, unter Anwendung der dem letztern angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen, auf die vorgebauten Straßenstrecken. (N. E. v. 30. März 49.) 173.

16) von Tennstädt nach Langensalza, dessen Ausführung seitens der Stadt Tennstädt auf der in ihrer Feldmark belegenen Strecke, mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts der Expropriation, der Chausseegeld-Erhebung für eine halbe Meile und der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen. (N. E. v. 21. Juli 49.) 336.

17) von Schleusingen über Ratscher und Wiedersbach bis zur Sachsen-Meiningerischen Landesgrenze in der Richtung auf Eisfeld, Ausführung desselben von den Ständen des Kreises Schleusingen, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verordn. v. 11. Juni 1825. (N. E. v. 28. Novbr. 48.) 74. — bezgl. zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseern geltenden Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 74. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verordn. v. 7. Juni 1841. auf obige Straße. (ebend.) 74.

Chausseebau, (fortf.)

- 18) von Ratscher bis zum Gasthose zu Engelan, Ausführung desselben seitens der Gemeinden Ratscher, Hedingerenth, Oberrod und Wiltan, im Kreise Schleusingen, mit Allerhöchster Bewilligung des Expropriationsrechts, sowie des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes für Eine Meile nach dem jedesmal für Staatsstraßen bestehenden Tarif. (A. E. v. 15. Juni 49.) 252. — auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife v. 29. Febr. 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf obige Gemeinde-Chaussee Anwendung finden. (ebend.) 252.
- 19) einer Verbindungsstraße zwischen Worbis und der Berlin-Casseler Chaussee in der Richtung nach Gerrode, Ausführung desselben von den Ständen des Kreises Worbis, mit Verleihung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verordn. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 24. Novbr. 48.) 89. — bei zur Erhebung eines Chausseegeldes in Höhe des Sapecs für eine halbe Meile nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Tarif v. 29. Febr. 1840. (ebend.) 89. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Ferord. v. 7. Juni 1844 auf obige Straße. (ebend.) 89.
- 20) zwischen Breitenworbis und Maderode, Ausführung der ersten Meile desselben von Breitenworbis aus, durch die Gemeinden Breitenworbis, Hagnrode und Neupfadt, mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien, nach Maßgabe der für die Staatschausseefeen geltenden Bestimmungen. (A. E. v. 9. März 49.) 181. — zugleich wird den Unternehmern das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem Chausseegeldtarif vom 29. Febr. 1840 bewilligt; auch sollen die diesem Tarif angehängten Vorschriften wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. (ebend.) 181. — Fortsetzung dieses Chausseebauwes zwischen Breitenworbis nach Maderode in ihrer gesammten Ausdehnung seitens der Gemeinden Breitenworbis, Dahnrode, Neupfadt, Groß- und Wernigerode, Eschenrode, Limlingerode und Maderode, mit dem Rechte der Expropriation, der Erhebung eines Chausseegeldes und der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-vergehen. (A. E. v. 13. August 49.) 332.

Chausseebau, (fortf.)

- 21) von der Hannoverschen Grenze bei Steina über Sachsa, Reudorf und Clettenberg nach Holzbach, zum Anschlusse an die Straße von Neubausen nach Nrixi, dessen Ausführung von den Gemeinden Sachsa und Clettenberg, mit Allerhöchster Bewilligung des Expropriationsrechts, sowie des Rechts zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien nach Maßgabe der für die Staatschausseefeen geltenden Bestimmungen, auch des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes, nach dem jedesmal für Staatsstraßen bestehenden Tarif. (A. E. v. 15. Juni 49.) 204. — auch sollen die dem Chausseegeldtarif v. 29. Febr. 1840 angehängten Vorschriften wegen der Chausseepolizei-vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. (ebend.) 204.
- G. in der Provinz Westphalen.
- 22) von Altenberge über Laer und Horstmar nach Schöppingen, dessen Ausführung seitens der betreffenden Gemeinden mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien nach Maßgabe der für die Staatschausseefeen geltenden Vorschriften. (A. E. v. 9. März 49.) 162. — zugleich wird den betreffenden Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem Chausseegeldtarif v. 29. Febr. 1840. verliehen; auch sollen die dem letztern angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-vergehen auf obige Gemeinde-Chaussee Anwendung finden. (ebend.) 162.
- 23) von Anholt bis zur Riedersländischen Grenze, in der Richtung auf Genbringen, dessen Ausführung seitens der Gemeinde Anholt, mit Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staatschausseefeen geltenden Chausseegeldtarif. (A. E. v. 9. März 49.) 161. — auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Febr. 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. (ebend.) 161.
- 24) von Pommeren nach Netter, dessen Ausführung seitens der Gemeinden Wengera und Pommeren, im Kreise Hagen, mit Allerhöchster Verleihung des Rechts zur Expropriation, sowie des Rechts zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien, nach Maßgabe der für die Staatschausseefeen geltenden Bestimmungen. (A. E. v. 9. März 49.) 162. — zugleich wird den gedachten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem Chaus-

Chausseebau, (Fortf.)

Chausseegeltarife v. 29. Febr. 1840 verließen, auch sollen die dem letzten angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf jene Gemeindechauffee Anwendung finden. (ebend.) 162.

- 25) von Kierenhof bis Hattingen, dessen Ausführung seitens der Stadt Hattingen, mit Anwendung des Rechts der Expropriation, sowie des Rechts zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien nach Maßgabe der für die Staatschauffeen geltenden Vorschriften, ingleichen der dem Chausseegeltarife vom 29. Febr. 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen. (A. E. v. 9. März 49.) 138. — zur Unterhaltung dieser Gemeindechauffee wird die Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile nach den Säpen des allgemeinen Chausseegeltarifs bewilligt. (ebend.) 138.

H. in der Rheinprovinz.

- 26) von Rettwig über die Reisenburg nach Bredeney, Ausführung desselben von der Gemeinde Rettwig, mit Verletzung des Rechts der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, nach den Vorschriften der Verord. v. 11. Juni 1825. (A. E. v. 4. Dezbr. 48.) 75. — bezgl. zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine Meile nach dem für die Staats-Chauffeen geltenden jedesmaligen Chausseegel-Tarif. (ebend.) 75. — Anwendung aller für die letztern bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Verord. v. 7. Juni 1844 auf obige Straße. (ebend.) 75.

Chauffeen, Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von denselb. (B. v. 6. Janr. 49.) 80. — mit Bezug auf die Verord. v. 8. März 1832 soll vielmehr dafür das zu der Zeit am Dite gewöhnliche Tagelohn aus der Chausseebaukasse gezahlt werden. (ebend.) 80. — obiger Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung erteilt. (Staatsminist. - Bekanntmach. vom 4. Febr. 49.) 378.

Civil-Prozesse, siehe Prozesse.

Civil-Supernumerarien, als solche bei den Gerichten einzutreten, bleibt den Subalternbeamten der aufgehobenen Privalgerichte überlassen, wenn sie von Jenen dazu geeignet befunden worden. (B. v. 2. Janr. 49. §. 5.) 2. — in Ansehung deren Entlassung kommen die darauf bezüglichen besondern Bestimmungen zur Anwendung. (B. v. 11. Juli 49. §. 92.) 289.

Clettenberg, Ort und Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 21.

Cölner Bergwerksverein, zu Cöln, siehe Bergwerksverein.

Cölner Stabobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von Einer Million Thalern, deren Ausfertigung und Emission als Anleihe behufs der für Rechnung der Stadt Cöln auszuführenden öffentlichen Arbeiten und andern außerordentlichen Ausgaben, insbesondere zur Abbürdung der früheren säkularischen Anleihe von 200,000 Rthlr. (Allerb. Präsil. v. 1. Mai 49.) 163. f. — jährl. Verzinsung ders. mit fünf Prozent auf die bei den Obligationen befindlichen Zinslovens. (ebend.) 163 f. — Kündigung ders. von Seiten der Stadt Cöln nach 6 Jahren. (ebend.) 163. — zu deren Tilgung ist vom 1. Janr. 1851. ab jährl. ein halb Prozent nebst den Zinsen der zeitigen Obligationen zu verwenden. (ebend.) 163.

Cöln-Mindener Eisenbahn und Cöln-Mindener-Thüringer Verbindungsbahn, s. Eisenbahnen Nr. 6. und 7.

D.

Dampfschiffe, Patentirung zu deren Föhrung auf dem Rhein, in Folge des Zusatz-Artikels XIX. zur Rhein-schiffahrts-Akte vom 31. März 1831 (Genehmigungs-Urkunde vom 10. Septbr. 49.) 375. — Vergütung der Reisefloßen bei Mitteltafelst- und Verlegungsreisen mit solchen. (Regulativ v. 28. Dezbr. 48. §. 2. Nr. 1. u. 2.) 82. 83.

Danzig, Stadt, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Darstellungen, bildliche und andere, Verfolgung und Bestrafung der durch solche zugesetzten Verlehdigungen und sonst begangenen strafbaren Handlungen. (Verord. v. 30. Juni 49. §§. 20—23. 30. 39.) 230. 231. 234 f.

Degradation, in Civilämtern, mit welcher in den bisherigen Gesetzen Verlegungen der Amtspflicht bedroht sind, statt deren soll nunmehr nur im Disziplinarverfahren die Strafe für bloße Dienstvergehen eintreten. (B. v. 10. Juli 49. §. 4.) 254. — (B. v. 11. Juli 49. §. 5.) 272.

Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieker-Drebruchs, s. Drebruch.

Deichverband, Herenprotsch-Brandföhrer, unter den Eigenthümern aller in der am linken Drebrusee von dem Dorfe Herenprotsch bis zum Dorfe Brandföhr sich erstreckenden Niederung belagerten Grundstücke, in Gemeinschaft mit der beschligigten kollektiven Forstverwaltung, zur gemeinsamen Anlage und Unterhaltung eines zum Schutze gegen die Überfluthungen

- Teichverband**, Herrnsproßsch-Brandshäger, (Hortf.) der Oder und Weistritz zu erbauenden Teiches, Statut für denselben (v. 2. Oktbr. 49.) 383—402.
- Erster Abschnitt**. Umfang und Zweck des Teichverbandes. (§§. 1—4.) 383, 384.
- Zweiter Abschnitt**. Verpflichtungen der Teichgenossen, Werkleistungen, Bestimmung der Höhe derselben und Veranlassung nach der Teichstelle. (§§. 5—12.) 384—387. — Vertheilung der Teichproben. (§§. 13—15.) 387, 388. — Erlaß und Stellung der Teichlassen-Beiträge. (§§. 16—19.) 388, 389. — Natural-Hülfsleistungen. (§§. 20—23.) 389.
- Dritter Abschnitt**. Beschränkungen des Eigenthums an den Grundstücken. (§§. 24—32.) 390, 391.
- Vierter Abschnitt**. Aufsichtsrecht der Staatsbehörden. (§§. 33—40.) 391, 392.
- Fünfter Abschnitt**. Von den Teichbehörden und deren Verwaltung, Teichamt und Teichbeamte. (§§. 41—100.) 392—400.
- Sechster Abschnitt**. Von der Vertretung der Teichgenossen bei dem Teichamt. (§§. 101—106.) 401, 402.
- Allgemeine Bestimmung**. Abänderungen des bestehenden Teichstatuts dürfen nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen. (§. 107.) 402.
- Demminer Kreisstände**, siehe Chausseebau Nr. 9.
- Deposital-Extrakte**, vollständige, bei den Gerichten, solche sollen nur dann noch gefertigt werden, wenn dazu besonderer Anlaß vorliegt. (B. v. 18. Juli 49. §. 22.) 301. — Statt der jährlichen sind über die vorhandenen Massen bloße Bestands-Anzeigen zu den Akten zu erstatten. (ebend. §. 22.) 301.
- Deposital-Kassen-Revisionen** (Visitationen) gerichtliche, Vorschriften für solche. (B. v. 18. Juli 49. §. 21.) 300 f.
- Deposital-Kuratoren**, bei den Gerichten, Übertragung der Verwaltung des Amtes eines zweiten an einen Subalternbeamten und Funktionen beider Kuratoren. (B. v. 18. Juli 49. §§. 2, 9, 12, 13, 15.) 295, 297, 298, 299.
- Deposital-Mandate**, das durch die K. R. O. vom 17. Juli 1832. u. 17. Juli 1837. gestattete Verfahren, wonach das Ein- und Nachtragen derselben in die Kontrollbücher einem höheren Subalternbeamten des Gerichts übertragen werden kann, soll fortan bei allen Gerichten in Anwendung kommen. (B. v. 18. Juli 49. §. 10.) 298. — eine besondere Vergütung für dieses Geschäft findet nicht statt. (ebend. §. 10.) 298. — Fassung derselben zur Annahme, Affervation und Vorausgabung von Depositen. (ebend. §. 11.) 298.
- Deposital-Massen**, gerichtliche, das durch die K. R. O. v. 22. März 1837. bei Transferrungen derselben gestattete Verfahren findet fortan bei allen Gerichten An-

- Deposital-Massen**, gerichtliche, (Hortf.) wendung. (B. v. 18. Juli 49. §. 17.) 299. — f. ferner Depositalordnung.
- Depositalordnung**, vom 15. Septbr. 1783., einige Abänderungen derselben. (B. v. 18. Juli 49.) 295. bis 305.

- zu §. 6. Tit. II. wegen Vereinigung des Judicial- und Pupillen-Depositoriums unter dem Namen „Depositorium des Gerichts.“ (§. 1.) 295.
- zu §§. 1—3. 60. ff. 77. ff. Tit. II., die Verwaltung des Amtes eines zweiten Depositalcurators durch einen Subalternbeamten und die Funktionen desselben, sowie die des ersten Kurators betr. (§. 2.) 295.
- zu §§. 11—13. Tit. I. — §§. 13. 14. Tit. II. Anordnungen für die sichere Aufbewahrung der Dokumente, für die Buchführung über dieselben und für die Ausgabe derselben. (§§. 3—8.) 296, 297, 302, 303.
- die Vorschrift des §. 24. Tit. II. der Depositalordnung, wonach ein Depositalcurator nicht zugleich als Deponent an das Depositorium verfügen soll, wird aufgehoben. (§. 9.) 297.
- zu §§. 37. 44. 69. 174. Tit. II. wegen Übertragung des Ein- und Nachtragens der Depositalmandate in die Kontrollbücher an einen der höheren Subalternbeamten des Gerichts. (§. 10.) 298.
- zu §. 26. Lit. d. und §. 128. Nr. 4. Tit. II., betr. die Fassung der Mandate zur Annahme, Affervation und Vorausgabung von Depositen. (§. 11.) 298.
- zu §§. 57. 58. 153. 323. 460. Tit. II. wegen der den Kuratoren obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der an das Depositorium eingehenden Briefe und der Anlegung eines Arrestes. (§. 12.) 298.
- zu §. 167. Tit. II. wegen Beschränkung der Handzeichen bei Quittungen. (§. 13.) 298.
- zu §§. 73. ff. 160. ff. Tit. II., die Protokollführung und die Übertragungen in die Kontrollbücher betr. (§. 14.) 298. f.
- zu §§. 182—184. Tit. II. betr. die Zahlung der abzufehrenden Summe an den Redanten zur Übermahlung an den Empfänger. (§. 15.) 299.
- zu §§. 185—187. Tit. II., daß bei Erundungen aus dem Depositorium mit der Post der Postchein bei einem Wertbetrage von 40 Thalern oder weniger als Rechnungsbetrag genügt. (§. 16.) 299.
- zu §§. 191. ff. Tit. II., daß das durch die Kabinetsordre vom 22. März 1837. gestattete Verfahren bei Transferrungen fortan bei allen Gerichten Anwendung findet. (§. 17.) 299.
- zu §§. 209. ff. Tit. II. wegen Befreiung der für den Depositalcurator entbehrlichen Gebühr bei der Banf und Theilnehmung der einzelnen Massen an vergl. Bankaktivität und den davon aufkommenden Zinsen. (§§. 18. und 19.) 299, 300, 304, 305.
- die im §. 214. Tit. II. vorgeschriebenen monatlichen Designationen über die bei der Banf zu belegenden ober

Depositalordnung, (fortf.)

von derselben etwa einzulehrenden Gelehrten fallen fort. (S. 18.) 299.

zu §§. 409–422. Tit. II., das Verfahren bei der Abnahme der Deposital-Rechnungen betr. (S. 20.) 300. zu §§. 423. ff. Tit. II., bezgl. bei der Abnahme ein er ordentliches Kassensystem am Schluß des Kassensjahres und mindestens einer außerordentlichen Revision im Laufe des Kassensjahrs. (S. 21.) 300.

Bestands-Anzeigen über die vorhandenen Massen und Fertigung vollständiger Deposital-Extrakte nur dann, wenn dazu besondere Anlauf verlegt. (Ss. 22.) 301.

Alle, der obigen Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben, und tritt dieselbe mit dem 1. Aug. v. J. in Kraft, demgemäß auch die erforderlichen Verzeichnisse und Kontrollen anzulegen sind. (S. 23.) 301.

Deposital-Rechnungsabnahme, gerichtliche, Vorschriften für solche. (V. v. 18. Juli 49. §. 20.) 300.

Depositorien, (Judizial- und Ppistlen-), deren Vereinigung bei den einzelnen Gerichten unter dem Namen: „Depositorium des Gerichts.“ (Verord. v. 18. Juli 49. §. 1.) 295. — eigene, der Appellationsgerichte, deren Auflösung. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25.) 9. — kommt es in dem Ressort der letztern auf eine Depositalverwaltung an, so bedienen sie sich des Depositoriums des am Orte befindlichen Gerichts erster Instanz. (ebend. §. 25.) 9.

Deputationen der Kreisgerichte, f. Isp.

Deferture, gegen solche soll, anstatt der Vermögenskonfiskation, auf Geldbuße von fünfzig bis Eintausend Thalern erkannt werden. (V. v. 4. Janr. 49.) 47. 48.

Deutsches Parlament, f. Parlament.

Diäten, f. Tagegelder.

Diebstähle, deren Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz. (V. v. 3. Janr. 49. §. 38. Nr. 4. §§. 57. 59.) 11. 24. — bezgl. vor Schwurgerichten. (ebend. §§. 60. 112. 117–125.) 24. 34. 35. 36. — f. auch Erkenntnisse u. Rechtsmittel.

Dienstboten, f. Gesinde.

Dieuste, (Hand- und Spann-), Ermittlung der Normalpreise für deren Ablösung. (Bef. v. 19. Novbr. 49. §. 4. A.) 414.

Dienstlohn, Anordnungen wegen theilweiser oder gänzlicher Innehaltung desselben während der Amtsdauer eines Richters, Verwendung desselben und Gewährung eines zum nothdürftigen Unterhalte erforderlichen Betrages bei vorläufig ausgesprochener Dienstentlassung oder Amtsentsetzung. (Verord. v. 10. Juli 49. §§. 47. 50. 51.) 262. 263. — bezgl. bei Jahrgang 1849.

Dienstlohn, (fortf.)

nicht richterlichen Beamten. (Verord. v. 11. Juli 49. §§. 53. 55–58.) 280. 281. — bezgl. Entziehung wegen unerlaubter Entfernung vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens. (Verord. v. 10. Juli 49. §§. 10. und 12.) 255. f. — (Verord. v. 11. Juli 49. §. 11 u. 13.) 273. — bei Freisprechungen ist der inmedienbare Theil des Dienstlohns vollständig nachzugeben. (ebend. §. 52.) 263 — (§. 57.) 281. — vollst. ist den auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung zu gewähren. (Verord. v. 11. Juli 49. §. 90.) 288. f. — f. auch Befolgungen, Wartegeld und Pensionirungen.

Dienstentlassung, deren Verhängung gegen Richter (richterlich Beamte) im Wege des Disziplinar- Strafverfahrens. (Verord. v. 10. Juli 49. §§. 2. 4. 11. 13. 14. 18.) 253. 254. 255. 256. 257. — bezgl. gegen nicht richterliche Beamte. (Verord. v. 11. Juli 49. §§. 3. 5. 12. 14. 15. 19. 20.) 271. 272. 273. 274. — dieselbe muß im Disziplinarstrafverfahren gegen Beamte insbesondere dann erfolgen, wenn solche die Pflicht der Treue verletzen, oder den Muth, den ihr Verus erfordert, nicht beibehalten, oder wenn sie sich einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung schuldig gemacht haben. (Verord. v. 11. Juli 49. §. 20.) 274. — die Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt. (Verord. v. 10. Juli 49. §. 18. Nr. 4.) 257. — (Verord. v. 11. Juli 49. §. 19. Nr. 2.) 274. — wegen unerlaubter Entfernung vom Amte, im Wege des Disziplinarverfahrens. (Verord. v. 10. Juli 49. §§. 10–11.) 255. 256. — (Verord. v. 11. Juli 49. §§. 11–15.) 273. 274. — der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten. (V. v. 11. Juli 49. §. 90.) 288 f. — der Referendarien oder Auskultatoren, in wie weit solche ohne weiteres Versahren stattfinden kann. (S. 91.) 289. — der Supernumerarien nach den darauf bezüglichen besondern Bestimmungen. (S. 92.) 289. — über die Entlassung der bei den obersten Verwaltungsbehörden u. angestellten Kanzleidiener, Boten, Kassenamtl. u. entscheide im Disziplinarverfahren endgültig der betreffende Minister. (ebend. §. 93.) 289.

Dienstentsetzung (Kassation), siehe Amtsentsetzung.

Dienstleistungen, gewerbeweise auf öffentlichen Straßen und Plätzen, so wie in Wirthshäusern, in wie fern die polizeiliche Erlaubnis zu solchen zu verfahren ist. (V. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 108.

Dienstreisen, siehe Reise- und Umzugskosten, bezgl. Tagegelder.

Dienstankosten, deren Fortfall bei Dienstverletzungen ist nicht als eine Verzögerung im Einkommen anzusehen. (B. v. 11. Juli 49. §. 94. Nr. 1.) 299.

Dienstvergehen der Richter, Bestimmungen über dieselben und deren Befragung. (B. v. 10. Juli 49.) 253—270. — der nicht richterlichen Beamten, desgl. (B. v. 11. Juli 49.) 271—292. — solche sind alle Verletzungen der Pflichten, welche dem Richter, wie jedem Beamten, durch sein Amt auferlegt werden. (B. v. 10. und 11. Juli 49. §§. 1. 2.) 253. 271. — zu diesen Pflichten gehört, daß der Beamte sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig beweihe, die sein Beruf erfordert. (ebend.) 253. 271. — welche Verletzungen der Amtspflicht als bloße Dienstvergehen zu betrachten und nur im Disziplinarverfahren zu verfolgen und zu bestrafen sind. (B. v. 10. Juli 49. §. 4.) 254. — (B. v. 11. Juli 49. §. 5.) 272. — siehe auch Richter und Beamte.

Dienstverletzung, unfreiwillige, deren Ausspruch und Ausführung gegen richterliche Beamte. (B. v. 10. Juli 49. §§. 53—57.) 263. 264. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (B. v. 11. Juli 49. §§. 50. 94. Nr. 1.) 280. 289.

Dirschau, Stadt, siehe Eisenbahnen Nr. 1 und 2.

Diömembrationen von Grundstücken, s. Parzellirungen.

Disposition, auf die zu solcher gestellten Beamten finden die Vorschriften der Verord. v. 11. Juli 49., die nicht richterlichen Beamten betr., ebenfalls Anwendung. (S. 102. ders.) 291.

Distrikts-Kommissionen, deren Bildung für die

Bestellung der bei Ablösungen der Realitäten anzunehmenden Normal-Preise und Normal-Marktorde. (B. v. 19. Novbr. 49. §§. 2. u. 3.) 413. 414. — Vorschriften für deren Verfahren. (ebend. §§. 4—6.) 414—416. — Gewährung von Tageelohn und Reisekosten für die Mitglieder ders. aus der Staatelasse. (ebend. §. 5.) 416.

Disziplinargerichte, zuständige, solche sind: das Ober-Tribunal in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten und Direktoren der Appellationsgerichte;

der Rheinische Revisions- und Kassationshof in Ansehung seiner Mitglieder, der Präsidenten des Rheinischen Appellationsgerichts- und des Direktors des Justizsenats zu Ehrenbreitstein;

die Appellationsgerichte, einschließlich des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, in Ansehung ihrer Mitglieder, mit Ausschluß der Präsidenten und Direktoren und in Ansehung aller übrigen Richter ihres Gerichtsprangels.

Disziplinargerichte, (Fortf.)

(B. v. 10. Juli 49. §. 21.) 257. f. — Erledigung der Disziplinarsachen bei solchen. (ebend. §§. 22—27.) 258. 259. — Einschärfung der Streitigkeiten über die Kompetenz der Appellationsgerichte. (S. 28.) 259. — Führung der Voruntersuchungen. (S. 29—34.) 259. 260. — mündliche Verhandlung. (S. 35—40.) 260. 261. — Berufung. (S. 41—45.) 261. 262.

Disziplinarhof, in Berlin, als entscheidende Behörde erster Instanz in Disziplinar-Strafsachen gegen diejenigen nicht richterlichen Beamten, zu deren Anstellung eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist. (Verord. v. 11. Juli 49. §§. 26. 31. 32.) 276. 277. — Verfahren und Entscheidung desselben. (ebend. §§. 34—44.) 277—279. — Berufung an das Staatsministerium gegen dessen Entscheidungen. (S. 45—51.) 279. 280.

Disziplinarsachen, gegen Beamte, bei solchen wird durch die Vorschriften der B. v. 3. Janr. 49. nicht geändert. (das. §. 181.) 46. — dieselben verbleiben den Appellationsgerichten in ihrem Ressort. (B. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 6. und §. 35.) 9. 11. — siehe auch Disziplinar-Strafverfahren, Richter und Beamte.

Disziplinarstrafen, gegen Beamte, dieselben bestehen in Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldbuße) und Entzernung aus dem Amte. (B. v. 10. Juli 49. §§. 18. u. 19.) 257. — (Verord. v. 11. Juli 49. §§. 17—20.) 274. — f. auch Ordnungsstrafen, Amtssuspension, Dienstentlassung u.

Disziplinar-Strafverfahren, gegen Richter (richterliche Beamte), Vorschriften für dasselbe. (Verord. v. 10. Juli 49.) 253—270. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (B. v. 11. Juli 49.) 271—292. — welche Verletzungen der Amtspflicht als bloße Dienstvergehen zu betrachten, und nur im Disziplinarverfahren zu verfolgen und zu bestrafen sind. (B. v. 10. Juli 49. §. 4.) 254. — (B. v. 11. Juli 49. §. 5.) 272. — dasselbe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Handlung, welche den Gegenstand der Anschuldigung bildet, ein gemeines Verbrechen oder Vergehen, eine Übertretung oder ein Amtverbrechen darstellt, daß wegen derselben eine strafgerichtliche Verfolgung eingeleitet, eine Freisprechung erfolgt, oder eine solche Berufung erlangt ist, die weder auf den Verlaß des Amtes lautet, noch denselben kraft des Bescheides nach sich zieht. (B. v. 10. Juli 49. §. 7.) 254. 255. — (B. v. 11. Juli 49. §. 8.) 272. 273. — dasselbe darf jedoch wegen der nämlichen Thatfachen im Laufe der gerichtlichen Untersuchung nicht eingeleitet werden, wenn

Disziplinar-Strafverfahren, (Hortf.)

es nicht durch das Interesse des Dienstes dringend geboten wird. (B. v. 10. Juli 49. §. 8.) 255. — (B. v. 11. Juli 49. §. 9.) 273.

Disziplinar-Untersuchungen, gegen richterliche

Beamte, deren Einleitung, Führung und Entscheidung. (B. v. 10. Juli 49. §§. 20—45. 83.) 257—262. 269. — beagl. gegen nicht richterliche Beamte. (B. v. 11. Juli 49. §§. 24—51. 104.) 275—280. 292.

Disziplinarvergehen, in der Sitzung eines Gerichts

vorgefallen oder ermittelt, deren sofortige disziplinarische Ahndung. (B. v. 30. Juni 49. §. 40.) 235.

Dokumente, Vorschriften für deren Aufbewahrung

und Buchführung in gerichtlichen Depositorien und für die Herausgabe derselben aus letzteren. (B. v. 18. Juli 49. §§. 3—7.) 296. 297.

Dolmetscher, können in einer und derselben Sache

nicht auch zugleich Geschworene sein. (B. v. 3. Janr. 49. §. 95.) 31.

Drechsler, aller Art, Nachweis deren Befähigung zum

Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigen Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschriften. (ebend. §. 74.) 109.

Drucker, (Buchdrucker), dessen Name und Wohnort muß

auf jeder Druckschrift genannt sein. (B. v. 30. Juni 49. §. 1.) 226. — Strafe für Zuwerberhandlung dagegen. (ebend. §. 10.) 228. — Verantwortlichkeit desselben für den Inhalt einer Druckschrift. (ebend. §. 12.) 228.

Druckschriften, auf solchen muß der Name und Wohnort

des Druckers und für deren Verbreitung außerdem der Name und Wohnort entweder des Verlegers oder des Kommissionsaires, oder endlich des Verfassers oder Herausgebers, welche ein Werk im Selbstverlage erscheinen lassen, genannt sein. (B. v. 30. Juni 49. §. 1.) 226. — Strafen für Zuwerberhandlungen dagegen. (B. 10.) 228. — diejenigen, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden. (ebend. §. 3.) 226. — Strafe für Übertretung dieser Vorschriften. (B. 10.) 228. — zu deren Auswurf, Verkauf, Vertheilung, Ansetzung oder Anschlagung auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ist die ortspolizeiliche Erlaubnis erforderlich, die immer mit sich geführt werden muß, auch jederzeit zurückgezogen werden kann. (ebend. §. 9.) 228. — Strafe für Übertretung dieser Vorschriften. (B. 11.) 228. — Verantwortlichkeit des Verfassers, des Herausgebers, des Verlegers oder Kommissionsaires, des Druckers

Druckschriften, (Hortf.)

und des Verbreiters einer Druckschrift für deren Inhalt. (B. 12.) 228. — Verfolgung anderweitiger vorliegender Thatfachen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine wesentliche Theilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung begründen. (ebend. §. 12.) 228. — welche die Sittlichkeit verletzen, Strafe für deren Verkauf, Vertheilung oder sonstige Verbreitung, sowie für deren Ansetzung oder Anschlagung an öffentlichen Orten. (ebend. §. 24.) 231. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch letzteres zu bestimmenden Art und Weise, auf Kosten des Verurtheilten. (B. 36.) 234. — zur Verbreitung bestimmte, deren vorläufige Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft und deren Organe, wenn sie den Vorschriften der §§. 1. u. 2. der obigen Verordnung nicht genügen, oder wenn ihr Inhalt sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt. (ebend. §. 32.) 232. 233. — weiterer Verfolgung ders. bei der zuständigen Gerichtsbehörde. (B. 32. 33. u. 38.) 232. 233. 234. — wenn der Inhalt einer Druckschrift sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen. (B. v. 30. Juni 49. §. 37.) 234. — ist die Druckschrift ihrem Inhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der geschnittenen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt, auf welchem sich diese Stellen befinden. (ebend. §. 37.) 234. — s. auch Zeitungen und Zeit-schriften.

G.

Geldstrafe, auf den Straßen, siehe Dienstleistungen.

Geldstrafen, mittelst solcher sind abwesende und flüchtige Verbrecher auf den Antrag des Staatsanwalts vorzuladen. (B. v. 3. Janr. 49. §. 25.) 18. — die §§. 277. 278. 280. 281. 285. u. 287. der Kriminal-Ord. treten außer Kraft; wogegen es bei den Vorschriften der §§. 273. 282. 283. 284. u. 286. daselbst verbleibt. (ebend. §. 25.) 18.

Gegen, in Prozessen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit ders. ist die gerichtliche Gerichtbarkeit aufgehoben und alle dergl. Rechtsangelegenheiten gehören vor die ordentlichen Gerichte. (B. v. 2. Janr. 49. §. 1.) 1. — die über deren Schreibung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit nach der Verbod. v. 28. Juni 1844. (Verf. Samml. S. 184. ff.) zu behan-

Eben, (Fortf.)

denken Prozesse gehen wieder auf die ordentlichen, persönlichen Berichte über, unter Abänderung der §§. 1. 2. u. 56. und Aushebung des §. 3. jener Verordnung, wonach in erster Instanz drei und in zweiter Instanz fünf Richter genügen sollen. (B. v. 2. Janr. 49. §. 12.) 4. — Wahrnehmung der Geschäfte des Staatsanwalts bei solchen Prozessen. (ebend. §. 12.) 4.

Ehesachen, in der königlichen Familie, rücksichtlich derselben behält es bei der Hausverfassung sein Bewenden. (B. v. 2. Janr. 49. §. 11.) 4.

Ehrenbreitstein, siehe Justizsenat.

Ehrenkränkungen, siehe Injurien.

Ehrenrat, unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, die über dessen Bildung bestehende Verordnung v. 30. April 47. bleibt mit gewissen Modifikationen in Kraft. (B. v. 11. Juli 49. §. 75.) 285.

Ehrenrechte, die Untersuchung und Entscheidung über Verbrechen, welche den Verlust jener unbedingt zur Folge haben, erfolgen in erster Instanz mit Zugiehung eines Berichtschreibers durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen. (B. v. 3. Janr. 49. §§. 27. u. 38.) 19. 21. — die Kompetenz der Einzelrichter ist davon ausgeschlossen. (ebend. §§. 27. u. 38.) 19. 21. — siehe auch bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte.

Ehrenstrafen, Kompetenz der Einzelrichter, in erster Instanz auf solche neben den Strafen für Vergehen zu erkennen. (B. v. 3. Janr. 49. §. 27.) 19. — in welchen Fällen diese Kompetenz ausgeschlossen bleibt. (ebend. §. 27.) 19.

Eidesleistung, in der Beweisführung vor den Gewerbegerichten. (B. v. 9. Febr. 49. §§. 32—35.) 118—120. — bei der Aufnahme des Beweises durch den Eid ist von denselben wie bei der Abnahme der Zeugeneide zu verfahren. (ebend. §. 37.) 120. — Verlobung zur Ableistung eines angebotenen oder zurückgeschobenen Eides vor denselben. (ebend. §. 37.) 120. — Begründung des Revisionsgesuchs wegen versäumter Ableistung eines rechtskräftig erkannten Eides durch das Erbieten des Ausgebliebenen zur Ableistung des Eides. (B. v. 9. Febr. 49. §. 53.) 123. — der Zeugen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten. (ebend. §§. 34. 36.) 119. — Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen, oder Eide aufzuerlegen, ist der Vergleichsanspruch der Gewerbegerichte nicht besugl. (B. v. 9. Febr. 49. §. 20.) 116. — der Geschworenen in Untersuchungen wegen schwerer Verbrechen. (B. v. 3. Janr. 49. §. 97.) 31. — seitens der Mitglieder der während des erklärten Belagerungszu-

Eidesleistung, (Fortf.)

standes angeordneten Kriegsgerichte, sowie seitens des zu denselben als Berichtschreiber zugezogenen Beamten der Civilverwaltung. (B. v. 10. Mai 49. §. 12.) 168. 169. — siehe auch Zeugung.

Eingangszoll, dessen Festsetzung für alle ungereimte Soda vom 1. Mai 49. ab auf 1 Rthlr. für den Zentner. (A. E. v. 3. März 49.) 129.

Einrückungsgebühren, (Insertionskosten), deren Entrichtung für die Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen in Zeitungen und Zeitschriften. (B. v. 30. Juni 49. §. 6.) 227. — in wie weit solche für Entgegungen zur Berichtigung der in dergleichen öffentlichen Blättern erwähnten Thatsachen von deren Herausgebern nicht gefordert werden können. (ebend. §. 7.) 227.

Einzelrichter, (Bezirksrichter, Berichtskommissarien), deren Bestellung in Verbindung mit Kreis- und Stadtgerichten. (B. v. 2. Janr. 49. §§. 18. 20. 21.) 6. 7. — sie erfolgt bei der ersten Abtheilung dieser Gerichte durch den Direktor für die von denselben zu verhandeln und zu entscheidenden Bagatell-, Injurien- und Untersuchungssachen. (ebend. §. 20.) 6. — nähere Bezeichnung der zur Kompetenz derselben gehörenden Gegenstände. (ebend. §. 22.) 7. 8. — Kompetenz derselben in Untersuchungen erster Instanz wegen Vergehen, unter Zugiehung eines Berichtschreibers. (B. v. 3. Janr. 49. §§. 27. 37.) 18. 19. 20. 21. — auf solche findet die Gebührenart v. 23. Aug. 1815. für sämtliche Untergерichte Anwendung. (B. v. 2. Janr. 49. §. 29.) 10.

Eisenbahnen, (Eisenbahn-Anlagen, Eisenbahngesellschaften.)

I. Allgemeine Bestimmungen und Anordnungen rücksichtlich derselben.

— An die Stelle des durch die A. R. D. v. 1. März 47. (Def. Samml. 112.) angeordneten Gerichtshandes ders. bei Entscheidungsaussprüchen tritt der bingliche Gerichtsstand bei demjenigen ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirk das expropiirte oder beschädigte Grundstück gelegen ist, wenn der Kläger nicht vorzieht, im persönlichen Gerichtsstande der Eisenbahngesellschaft zu klagen. (B. v. 2. Janr. 49. §. 9.) 3. — Vergütung der Reiseflosten bei Militär-Dienst- und Versperrungsreisen auf solchen. (Regulativ v. 28. Dezbr. 48. §. 1. Nr. 1—4.) 81. 82. — Bestrafung der Vergehen gegen die mit denselben in Verbindung stehenden Telegraphen-Anstalten. (B. v. 15. Juni 49.) 217—219. — (f. ferner Telegraphen-Anstalten.)

Eisenbahnen, (Fortf.)

- II. Anlage und Fortführung einzelner Eisenbahnen.
- 1) Dsbahn (nach Königsberg in Pr.), deren Ausführung für Rechnung des Staats, einschließlich des Baues der Brücken über die Weichsel undogat und der durch die Eisenbahn-Anlage bedingten Strom- und Deichregulirungen an diesen beiden Strömen, vorläufig von dem Kreuzungspunkte der Dsbahn mit der Stargard-Posen Eisenbahn ab, in der Richtung über Bromberg, Dirschau, Marienburg, Elbing, Braunsberg nach Königsberg. (G. v. 7. Dezbr. 49.) 437. — Beschaffung der Geldmittel zu solcher, event. durch eine nach dem Bedürfnisse des fortschreitenden Baues allmählig zu realisirende verzinsliche und in angemessener Frist zu amortisirende Staatsanleihe. (ebend. §. 2.) 437. — Einsetzung einer besondern Behörde zur Fortsetzung des Baues derselben, sowie demnach zur Verwaltung des Unternehmens und zur Leitung des Betriebes auf der Bahn, unter dem Namen: „Königliche Direktion der Dsbahn“. (M. E. v. 5. Novbr. 49.) 404. — letztere soll von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unmittelbar ressortiren. (ebend.) 404.
- 2) Zweigbahn von Dirschau nach Danzig, unverweilt vorzuschreiten mit den Erdarbeiten für dieselbe, soweit als es zur Beschäftigung erwerblosor Arbeiter notwendig wird. (M. E. v. 4. Mai 49.) 174. — Anwendung des Rechts der Expropriation auf dieselbe, sowie des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmen v. 3. Novbr. 1838. (ebend.) 174. — weitere Ausführung ders. für Rechnung des Staats u. Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel. (G. v. 7. Dezbr. 49. §. 1. Nr. 1. u. §. 2.) 437.
- 3) Berlin-Potsdam-Magdeburger, einige Abänderungen des unterm 17. Aug. 1845 für dieselbe Allerhöchst beschl. Gesellschaftsstatuts, und worin §§. 15. 24. 27. 32. 45. 46. 47. 52. u. 56. (Beschl.-Urf. v. 28. Aug. 49.) 353—355. — die Vorschrift des §. 54 gedachten Statuts soll ganz fortfallen. (ebend.) 355. — Aufnahme einer fernern Anleihe von 1,000,000 Thalern zur Beschaffung der zur Tilgung dringender Schulden, zur Ausführung einiger noch rückständiger, konzessionmäßiger Bauten und zur möglichsten Vervollendung des zweiten Geleises nöthigen Geldmittel, gegen Auslösung und Emision auf den Inhaber lautender und mit Zinscoupons verse-

Eisenbahnen, (Fortf.)

- hener Prioritäts-Obligationen, mit der Bezeichnung Lit. D. (Allr.-B. Privilegium v. 27. Juni 49.) 243—248. — jährliche Verzinsung derselb. mit fünf Prozent. (ebend. §. 2.) 243. — allmähliche Tilgung derselb. aus dem dafür bestimmten Fonds durch jährliche Auslösung. (§§. 5. u. 9.) 244. 246. — in welchen Fällen die Inhaber der obigen Obligationen berechtigt sind, deren Nennwerth von der Eisenbahngesellschaft zurück zu fordern. (§. 8.) 245. — die Verwendung dieser neuen Anleihe erfolgt nach einem, vom Handelsminister vorzuschreibenden und in der Ausführung durch seine Anordnungen zu sichernden Plane. (G. 12.) 247.
- 4) Niedersächsisch-Märkische, Abänderung der §§. 11. 28. 36. (Nr. 1.) 37. 38. 42. 44. 47. 51. 53. 62. 68. und 71. des Allerhöchst unterm 27. Novbr. 1843 beschl. Gesellschafts-Statuts für dieselbe, durch die in dem vierten Nachtrage zu letztem zusammen gefassten Bestimmungen. (Allr.-Beschl.-Urfunde v. 23. Febr. 49. nebst Nachtrag.) 135—138.
- 5) Westphälische, von der Kurhessischen Grenze bei Haueda ab, über Warburg, Paderborn, Lippstadt, Soest nach Hamm, deren Ausführung für Rechnung des Staats. (G. v. 7. Dezbr. 49. §. 1. Nr. 2.) 437. — Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel. (ebend. §. 2.) 437. — Errichtung einer Königlichen Kommission für dieselbe, welcher in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Besugnisse einer öffentlichen Behörde zustehen sollen. (M. E. v. 2. Febr. 49.) 127. — dieselbe ressortirt unmittelbar von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (ebend.) 127. — sie soll fortan den Namen: „Königliche Direktion der Westphälischen Eisenbahn“ führen. (M. E. v. 5. Novbr. 49.) 404. — vorläufige Ausführung der Bahnstrecke von Lippstadt über Soest nach Hamm durch dieselbe, bezugs der nöthigen Beschäftigung der arbeitenden Volksklassen. (M. E. v. 2. Febr. 49.) 127. — Verleihung des Expropriationsrechts für dieselbe, sowie des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Aufgabe der Bestimmungen in den §§. 8—19 des Gesetzes v. 3. Novbr. 38. (ebend.) 127.
- 6) Elb-Weinener, Aufnahme einer fernern Anleihe von 3,500,000 Rthlr. bezugs der Vervollständigung der Bauten und Anlagen, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel für dieselbe, gegen Auslösung und Emision auf den Inhaber lautender und

Eisenbahnen, (Fortf.)

und mit Zinsküßen verschiedener Prioritätsobligationen. (Allerh. Privill. v. 30. März 49.) 147—157. — jährliche Verzinsung ders. mit fünf Prozent. (ebend. §. 2.) 148. — allmähliche Tilgung derselben aus dem dafür bestimmten Fonds durch jährl. Auslosung. (ebend. §. 3.) 148. 154—157. — in welchen Fällen die Inhaber der obigen Obligationen berechtigt sind, die Kapitalbeträge nebst Zinsen von der Eisenbahngesellschaft zurückzufordern. (ebend. §. 5.) 149. — der letztern bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats eine fernere Anleihe zum Betrage von 2 Millionen Thalern unter gleichen Amortisations-Bedingungen und zu gleicher Priorität mit den nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Obligationen zu machen. (ebend. §. 4.) 148. 149. — eine weitere Vermehrung des Gesellschaftskapitals darf hiernächst nur dann erfolgen, wenn den früheren Prioritätsobligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht ausdrücklich eingeräumt und sicher gestellt ist. (ebend. §. 4.) 149.

- 7) Göln-Minden-Thüringer Verbindungsbahn, deren Erwerbung für den Staat, nach Maßgabe des unterm 23. Dejr. 1848, mit den Bevollmächtigten der Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages, behufs der Ausführung der Westphälischen Eisenbahn. (W. v. 7. Dejr. 49. §. 1. Nr. 2.) 437. — f. auch Eisenbahnen Nr. 5.
- 8) Bergisch-Märkische, Aufnahme einer ferneren Anleihe von 300,000 Rthlr. zur Deckung der für Bauarbeiten und Betriebsmittel durch unvorhergesehene Fälle erhöhten Ausgaben, gegen Ausstellung und Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen zu gleichem Betrage. (Privill. v. 28. Juli 49.) 339—345. — jährliche Verzinsung derselben mit 5 Prozent auf die den Obligationen beizufügenden Zinskoupons. (ebend. §. 3.) 340. 345. — allmähliche Tilgung derselben aus dem dafür bestimmten Fonds durch jährliche Auslosung. (§§. 4. 8—11.) 340. 341. 342. — in welchen Fällen die Inhaber der obigen Obligationen berechtigt sind, deren Nennwerth von der Eisenbahngesellschaft zurückzufordern. (§. 7.) 341.
- 9) Saarbrücker, Vollendung derselben für Rechnung des Staats. (W. v. 7. Dejr. 49. §. 1. Nr. 3.) 437. — Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel. (ebend. §. 2.) 437.

Eberfeld, Stadt, vierzehntägige Verlängerung der Zahlungszeit der in ders. v. 10. bis 25. Mai 49. zahl-

Eberfeld, Stadt, (Fortf.)

baren Wechsel und anderer Handelspapiere. (B. v. 17. Mai 49.) 175. — dieser Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung erteilt. (Staatsminst.-Bekanntmach. v. 6. Oktbr. 49.) 378.

Elbing, Stadt, siehe Eisenbahnen Nr. 1.

Engelau, Ort, siehe Chausseebau Nr. 18.

Entgegenstehen, behufs der Verdrängung der in Zeitungen und Zeitschriften erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde oder die angegriffene Privatperson veranlaßt findet, Veröffentlichung der Herausgeber jener Blätter zur resp. unentgeltlichen Aufnahme in diesel. (B. v. 30. Juni 49. §. 7.) 227. — Strafe für Verweigerung der letztern. (ebend. §. 10.) 228.

Erbsolge, bürgerliche, in der Provinz Westphalen, der über solche unter dem 18. Dejr. 1848 erlassenen Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung erteilt. (Staatsminst.-Bekanntmach. v. 13. Novbr. 49.) 406.

Ergänzungsrichter, siehe Richter.

Erkenntnisse (Urtheil), Form für deren Ausfertigung. (B. v. 2. Janr. 49. §. 33.) 11. — in der Überschrift führen sie die Worte: „Im Namen des Königs“. (ebend. §. 33.) 11. — deren Verkündung ist ohne Beschränkung öffentlich. (ebend. §. 32.) 11. — Abfassung ders. in Untersuchungen bei den Richtern durch Stimmenmehrheit. (B. v. 3. Janr. 49. §. 26.) 18. — eine Befähigung ders. durch den Justizminister findet nicht ferner statt. (ebend. §. 26.) 18. — deren Fällung nach freier Überzeugung des Richters, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. (B. v. 3. Janr. 49. §. 22.) 18. — auf vorläufige Besprechung (Freisprechung von der Instanz) soll nicht mehr erkannt werden. (ebend. §. 22.) 18. — der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen. (ebend. §. 23.) 18. — deren Fällung und Verkündung im Disziplinar-Strafverfahren gegen richterliche Beamte. (B. v. 10. Juli 49. §. 38.) 261. — bezgl. der Entschiedenheit gegen nicht richterliche Beamte. (B. v. 11. Juli 49. §. 42.) 278. — deren Abfassung und Publikation in Untersuchungen wegen Vergehen und Verbrechen. (B. v. 3. Janr. 49. §§. 27. 30. 34—37. 57—59.) 19. 20. 24. — deren Aufnahme in die Protokolle. (ebend. §§. 37. u. 99.) 20. 31. 32. — Fällung ders. in Untersuchungen vor Schwurgerichten wegen schwerer Verbrechen, sowie wegen politischer und Preßverbrechen. (ebend. §§. 117—125.) 35. 36. — ist die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch ein Straf-

Erkenntnisse, (Fortz.)

gesch nicht vorgehen, so spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei. (ebend. §. 125.) 36. — wegen einer öffentlich begangenen Handlung, welche durch die §§. 18—24. oder durch §. 29. der Verord. v. 30. Juni 49. vorgehien ist, deren öffentliche Bekanntmachung kann in der im Erkenntnisse zu bestimmenden Art und Weise auf Kosten des Verurtheilten angeordnet werden. (R. v. 30. Juni 49. §. 36.) 234. — deren Abfassung, Ausrüstung und Bekanntmachung in Streitigkeiten vor den Gewerbegerichten. (R. v. 9. Febr. 49. §§. 32. 38. 43. 44. 47.) 118. 120. 121. 122. — Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen dieselben (ebend. §§. 51—54.) 123. — Vollstreckung ders. (S. 55.) 123. 124. — rechtskräftig, über die Bestrafung verbotswidriger Lohnberechnungen zwischen Fabrikinhabern und denjenigen, welche mit Ganz- oder Halb-Fabrikaten Handel treiben, einerseits, und ihren Arbeitern andererseits, öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung durch solche auf Kosten des Verurtheilten. (R. v. 9. Febr. 49. §. 75.) 110. — s. auch Rechtsmittel, Appellation, Nichtigkeitsbeschwerde, Restitution &c.

Ermsleben, Ort, siehe Chausseebau Nr. 14.

Erpressung, an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke, deren kriegsgerichtliche Untersuchung und Bestrafung. (R. v. 10. Mai 49. §. 10.) 168.

Erstschießen, durch welches wird die während des Belagerungszustandes kriegsgerichtlich erkannte und bestätigte Todesstrafe vollstreckt. (R. v. 10. Mai 49. §. 13. Nr. 8.) 170.

Etschenrode, Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 20.

Etats, neue, sollen die Gerichtsbehörden erhalten, bis wohin die vorhandenen Fonds zur Besoldung der erforderlichen Beamten nach der Bestimmung des Justizministers verwendet werden. (R. v. 2. Janr. 49. §. 39.) 13.

Evangelische Kirchensachen, siehe Iep.

Exekution, im Verwaltungswege, durch welche erfolgt nöthigenfalls die Einziehung der Beiträge der Gewerbetreibenden zu den Kosten für die laufende Geschäftsführung des Gewerberaths. (R. v. 9. Febr. 49. §. 21.) 98. — bezgl. der Beiträge derselben zu den Kosten der laufenden Geschäftsverwaltung der Gewerbegerichte. (R. v. 9. Febr. 49. §. 16.) 115. — auf Grund eines vor dem Vergleichsaussschuße des Gewerbegerichts oder einer Innung abgeschlossenen Vergleichs kann die Vollstreckung der Execution erfolgen. (R. v. 9. Febr. 49. §§. 21. 25.) 116. 117. — bezgl. bei Aufbringung der Beiträge der Gesellen, Gehälfen

Exekution, (Fortz.)

und Fabrikarbeiter zu den für dieselben bestehenden Unterstützungskassen und ähnlichen Einrichtungen. (ebend. §. 59.) 106.

Eximierter Gerichtsstand, dessen Aufhebung. (R. v. 2. Jan. 49. §§. 9—17.) 3—6. — Abgabe der Rechtsangelegenheiten der Eximierten von den Appellationsgerichten an die ordentlichen Gerichte. (ebend. §. 25.) 9. — siehe ferner Gerichtsstand.

Expropriation, von Grundstücken, Gerichtsstand der Eisenbahngesellschaften bei Entschädigungsansprüchen an diesel. rücksichtlich jener. (R. v. 2. Janr. 49. §. 9.) 3. — Verleihung des Rechts zu derselben bei Eisenbahn- und Chausseebauten, siehe Eisenbahnen und Chausseebau.

F.

Fabrikarbeiter, und denselben gleichstehende Personen, allgemeine Bestimmungen über deren Verhältnisse. (R. v. 9. Febr. 49. §§. 49—55.) 104. 105. — als solche sind nicht bios diejenigen anzusehen, welche in der Betriebsstätte beschäftigt werden, sondern auch diejenigen, welche außerhalb der Betriebsstätte mit eigenen oder fremden Werkzeugen, mit oder ohne Verwendung von Zuthaten, die ihnen von Fabrikinhabern, Faktoren, Ausgebern oder Verlegern gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zur Herstellung von Waaren für das Geschäft derselben gegen Vergütung verarbeiten. (R. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 111. — die Befolgung der Vorschriften über deren Annahme und Behandlung hat der Gewerberath zu überwachen. (R. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 93. 94. — die tägliche Arbeitszeit derselben ist vom Gewerberathe für die einzelnen Fabrikzweige, nach Anordnung der Betheiligten, festzusetzen. (R. v. 9. Febr. 49. §. 49.) 104. — deren Lohnzahlung soll in baarem Gelde erfolgen, daher ihnen in Stelle derselben keine Waaren kreditirt werden dürfen. (S. 50—55.) 104. 105. — Strafbestimmungen für die Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §§. 74. 75.) 109. 110. — Verwendung der deshalb erkannten Geldbussen. (ebend. §. 75.) 110. — die Bestrafung wegen deren Abkohnung durch Waaren schließt von der Theilnahme an der Wahl der Mitglieder eines Gewerberaths und deren Stellvertreter aus. (R. v. 9. Febr. 49. §. 7. Nr. 3.) 94. 95. — dagegen können denselben Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beschäftigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten, unter Anrechnung bei der Lohnzahlung veratricht werden. (S. 50.)

Fabrikarbeiter, (Fortf.)

50.) 104. — Erledigung der Streitigkeiten zwischen denselben und den Fabrikhaltern, Hältern, Ausgebern und Verlegern, über Arbeits- und Lohnverhältnisse, durch die Gewerbegerichte im Wege der gütlichen Vermittelung oder durch Erkenntnis. (R. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 111. — Errichtung von Hülfen- und Unterstützungslaffen für dieselben und Ausbringung der Beiträge zu solchen. (R. v. 9. Febr. 49. §. 58. 59.) 106.

Fabrikate, deren Erzeugung auf den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhner bewirkt wird, auf solche finden die Bestimmungen des §. 23. der Verord. v. 9. Febr. 49. wegen Nachweises der Beschäftigung zum selbstständigen, handwerksmäßigen Gewerbebetriebe, keine Anwendung. (R. v. 9. Febr. 49. §. 30.) 100. — die durch örtliche Verhältnisse bedingten näheren Festsetzungen hierüber bleiben der Regierung, nach Anhörung des Gewerkeraths und der Kommunalbehörde, vorbehalten. (ebend. §. 30.) 100.

Fabrikbetrieb, die allgemeinen Interessen desselben hat der Gewerkerath in seinem Bezirke wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen zu herathen und anzuregen. (R. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 93. — auch ist derselbe mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten zu hören, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche in die Verhältnisse des Fabrikbetriebes eingreifen. (ebend. §. 2.) 93. f.

Fabriken, (Fabrikhallen), auf den Betrieb von solchen finden die Bestimmungen des §. 23. der Verord. v. 9. Febr. 49. wegen Nachweises der Beschäftigung zum selbstständigen Gewerbebetriebe, keine Anwendung. (dasselbst §. 30.) 100. — der Militärverwaltung, zur Beschaffung militärischer Bedürfnisse bestimmt, die Verhältnisse derselben bleiben der besondern Regelung vorbehalten, daher die Bestimmungen der Verord. v. 9. Febr. 49. über Handwerks-, Innungs- und Fabrikverhältnisse, auf solche keine Anwendung finden. (§. 76. der gedachten Verord.) 110.

Fabrikenstand, Wahl der Mitglieder des Gewerkeraths und deren Stellvertreter zum dritten Theile aus dem. (R. v. 9. Febr. 49. §§. 3 — 14. 19.) 94 — 98. — desgl. der Mitglieder der Gewerbegerichte. (R. v. 9. Febr. 49. §§. 4. u. 5.) 111, 112.

Fabrikgehülfen, Erledigung deren Streitigkeiten mit ihren Fabrikhaltern über Arbeits- und Lohnverhältnisse, durch die Gewerbegerichte im Wege der gütlichen Vermittelung oder nöthigenfalls durch Erkenntnis. (R. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 111.

Fabrikhaber, in wie fern denselben die Beschäftigung von Handwerksgesellen nur gestattet ist. (R. v. 9. Febr. 49. §. 31.) 100. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109. — diejenigen, welche ein den Bestimmungen der §§. 23. und 26. der Verordn. v. 9. Febr. 49. unterliegendes Gewerbe betreiben, ohne die Beschäftigung zum handwerksmäßigen Betriebe desselben nachgewiesen zu haben, dürfen außerhalb ihrer Fabrikstätten keine Gesellen oder Gehülfen beschäftigen. (dasselbst §. 32.) 100. — die Lohnzahlung ihrer Arbeiter soll in baarem Gelde erfolgen, nicht in Kreutzthron von Waaren. (ebend. §§. 50 — 55.) 104, 105. — Strafbestimmungen für die Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §§. 74. 75.) 109, 110. — Verwendung der drehalb erkannten Geldbußen. (§. 75.) 110. — welche wegen Ablohnung der Fabrikarbeiter mit Waaren bestraft worden sind, können an den Wahlen für die Gewerbegerichte nicht theilnehmen. (R. v. 9. Febr. 49. §. 6. Nr. 5.) 112. — Erledigung deren Streitigkeiten mit den von ihnen beschäftigten Verführern und Fabrikarbeitern, sowie mit ihren Fabriklehringen und Fabrikgehülfen über Arbeits-, Lohn- und Lehrverhältnisse durch die Gewerbegerichte im Wege der gütlichen Vermittelung oder nöthigenfalls durch Erkenntnis. (R. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 111. — siehe auch Fabrikarbeiter.

Fabriklehrlinge, Erledigung deren Streitigkeiten mit ihren Fabrikhaltern über Arbeits- und Lehrverhältnisse durch die Gewerbegerichte im Wege der gütlichen Vermittelung oder nöthigenfalls durch Erkenntnis. (R. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 111.

Fahren, zur Erregung von Aufruhr oder zur Störung des öffentlichen Friedens, Strafbestimmung für diejenigen, welche solche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellen, verkaufen oder sonst verbeiben. (R. v. 30. Juni 49. §. 15. Nr. 1.) 229.

Familien-Eideckungssachen (Familien-Eiltungen - Saden) dieselben verbleiben den Appellationsgerichten, so lange über solche von der Oeseßgebung nicht anderweit bestimmt worden. (R. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 4. u. §. 35.) 9. 11.

Familienchlüsse, in der königlichen Familie, rüdlich derselben behält es bei der Hausverfassung sein Bewenden. (R. v. 2. Janr. 49. §. 11.) 4.

Färber, Nachweis deren Beschäftigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (R. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Teilenbauer, Nachweis deren Beschäftigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Feldjägerkorps, auf dasselbe finden die Bestimmungen des Allerh. Erlasses vom 28. Decbr. 48. wegen Bewilligung von Tagelohnern bei Militärdienst- und Verpflegungserreisen keine Anwendung. (B. v. 9.) 87.

Feldsteine, von benachbarten Grundstücken zum Eba u fseebau, siehe sep.

Festtage, zum Arbeiten an solchen sind Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter nicht verpflichtet, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen. (B. v. 9. Febr. 49. §. 49.) 104.

Festungen, Besetzung der Kriegesgerichte in denselben während des erklärten Belagerungszustandes. (B. v. 10. Mai 49. §. 11.) 168. — s. auch Festungskommandanten.

Festungsarbeit, die Verurtheilung zu solcher zieht den Verlust des Amtes oder der Penſion von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird. (B. v. 10. Juli 49. §. 9.) 255. — (B. v. 11. Juli 49. §. 10.) 273.

Festungsbaubehörden, die Verhältnisse derselben bleiben der besondern Regelung vorbehalten, daher die Bestimmungen der Verord. v. 9. Febr. 49. über Handwerks- und Innungsverhältnisse auf solche keine Anwendung finden. (§. 76. der gedachten Verord.) 110.

Festungs-Kommandanten, dieselben sind beſagt, für den Fall eines Krieges, die ihnen anvertrauten Festungen mit ihren Kayonbezirken in den Belagerungszustand zu erklären. (B. v. 10. Mai 49. §. 1.) 165. — auch provisorisch, sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten für den Fall eines Auftrufs. (ebend. §. 2.) 166. — Ausübung der höhern Militärgerichtsbarkeit seitens ders. über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militärpersonen während des erklärten Belagerungszustandes. (ebend. §. 7.) 167.

Fideikommissachen, dieselben verbleiben den Appellationsgerichten, so lange über solche von der Besatzung nicht anderweit bestimmt werden. (B. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 4. u. §. 35.) 9. 11.

Finanzministerium, (Finanzminister), dasselbe bestimmt mit dem Minister für Handel, Gewerbe und öf. nliche Arbeiten den Zinssfuß für die späteren Emissionen der von der Reichsbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oberlands ausgegebenen, auf jeden Inhaber lautenden Obligationen über eine Anleihe von 1,300,000 Jahrgang 1849.

Finanzministerium, (Finanzminister), (Hort.) Abtr. (Allerb. Privil. v. 5. Novbr. 49.) 408. — Ermächtigung desselben zur eventuellen Aufnahme einer Staatseanleihe von höchstens einundzwanzig Millionen Thälern für den etwa nicht zu deckenden Nachbedarf beſuchs Ausführung des Laues der Südbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn. (B. v. 7. Decbr. 49. §. 2.) 437. 438.

Fischereifrevel, an den Landesgrenzen mit fremden Staaten, s. Forstfrevel.

Fiskalischer Untersuchungsprozeß, derselbe findet ferner nicht statt. (B. v. 3. Janr. 49. §. 182.) 46. — s. auch Untersuchungen.

Fiskus, dessen privilegiirter Gerichtsstand wird, soweit er bisher noch statgefunden hat, allgemein aufgehoben. (B. v. 2. Janr. 49. §. 9.) 3. — alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge an denselben zu entrichten waren, sind aufgehoben, wegen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen wegfallen. (B. v. 9. Febr. 49. §. 63.) 107.

Fleischer, Nachweis deren Beschäftigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Flüchtige Verbrecher, s. leht.

Forderungen aus den Verhältnissen zwischen Fabrikinhabern und deren Arbeitern, s. Fabrikarbeiter und Lohnzahlungen. — aus den Kriegsjahren von 1806—7 und 1812—15. — s. Kriegsalienation.

Formen, zu unerlauchten Tauschschriften, deren Vernichtung. (B. v. 30. Juni 49. §. 37.) 234.

Forstfrevel (Jagd- und Fischereifrevel), Vertrag wegen deren Verhütung und Bestrafung an den gegenseitigen Landesgrenzen, mit dem Großherzogthum Luxemburg. (v. 9. Febr. 49.) 131—135.

Forstrügesachen, dieſ. gehören zur Kompetenz der Einzelrichtr. (B. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 3.) 8.

Frauenstein, Ort, f. Chausseebau Nr. 10.

Frankfurt, a. D., Stadt, f. Messe.

Frauenzimmer (weibliche Personen), deren Beschäftigung bei Handwerksmeistern im Gewerbebetriebe der letztern unterliegt keiner Beschränkung. (B. v. 9. Febr. 49. §. 47.) 103.

Freiempolare, zwei, Verpflichtung der Verleger von Tauschschriften zur Einſendung derselben von jedem ihrer Belagsartikel, und zwar eines an die Landbibliothek zu Berlin, das andere an die Universitätsbibliothek der betreffenden Provinz. (B. v. 30. Juni 49. §. 4.) 226.

Freigesprochene, von der Anklage wegen schwerer Vergehen, so wie wegen politischer oder Preßverbrechen, deren sofortige Freilassung, wenn dieselben nicht durch Urkunden oder Zeugenaussagen eines andern Verbrechens oder Vergehens beschuldigt sind. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 118, 119.) 35, 36. — auch Freigesprochene vor den Kriegsgerichten werden sofort der Haft entlassen. (V. v. 10. Mai 49. §. 13. Nr. 4.) 169. — f. auch Freisprechung und Freilassung.

Freiheitsstrafe, eine vorläufige Abführung des zu einer solchen Verurtheilten nach der Strafanstalt ist, selbst mit dessen Einwilligung, nicht ferner zulässig. (V. v. 3. Janr. 49. Nr. 139.) 46. — von einjähriger oder längerer Dauer, die Verurtheilung zu solcher zieht den Verlust des Amtes oder der Pension von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird. (V. v. 10. Juli 49. §. 9.) 255. — (V. v. 11. Juli, §. 10.) 273. — bis zu sechs Wochen, Vergehen, welche in den Gesetzen mit solcher bedroht sind, deren Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz erfolgt durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter, mit Zuziehung eines Richterschreibers. (V. v. 3. Janr. 49. §. 27.) 18, 19.

Freilassung der Angeklagten, über solche steht dem Bezirke während des ganzen Laufes der Untersuchung die Beschlußnahme zu. (V. v. 3. Janr. 49. §. 13.) 16. — Beschwerden über letztere gehören vor das zuständige Appellationsgericht, bei dessen Entscheidung es bewendet. (ebend. §. 13.) 16. — dieselbe darf durch Einlegung eines Rechtsmittels von Seiten des Staatsanwalts niemals verzögert werden, wenn das Urtheil eine Freiheitsstrafe gegen den Angeklagten nicht verhängt hat. (ebend. §. 157.) 42. — f. auch Freisprechung und Freigesprochene.

Freisprechung, gerichtliche, gegen Richter und nicht richterliche Beamte, wegen beschuldigter Verbrechen und Vergehen, durch solche wird das Disziplinarverfahren gegen dieselben nicht ausgeschlossen. (V. v. 10. Juli 49. §. 7.) 254. f. — (V. v. 11. Juli 49. §. 8.) 272. f. — im Disziplinar-Strafverfahren, nach solcher muß der während der Amtsususpension innebehaltenen Theil des Dienstinkommens vollständig nachgezahlt werden. (V. v. 10. Juli 49. §. 52.) 263. — (V. v. 11. Juli 49. §. 57.) 281. — von der Instanz (vorläufige Losprechung), auf solche soll in Untersuchungen nicht mehr erkannt werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 22.) 18. — f. auch Freigesprochene.

Friedensrichter, als Beamte der gerichtlichen Polizei, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Geln, deren Bestrafung für Dienstvergehen. (V. v. 10. Juli 49. §. 81.) 269.

Friedenszeit, Erklärung des Belagerungszustandes auch während derselben für den Fall eines Auftrages, Suspension einiger Artikel der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dezbr. 48. und Errichtung von Kriegsgerichten. (V. v. 10. Mai 49.) 165—171. — f. auch Belagerungszustand.

Fristen, in Untersuchungsachen, bei deren Verlaufe trägt der Eumige die dadurch verursachten Kosten. (V. v. 3. Janr. 49. §. 179.) 46.

Fuhrkosten, f. Reisefkosten.

G.

Gabelenchtungs-Aktiengesellschaft zu Breslau, deren Bildung ist mittelst allerhöchsten Erlasses vom 5. Novbr. 49. genehmigt und deren Gesellschaftsstatut v. 9. Juli 49. bestätigt. (Minist.-Besanntmachung v. 13. Novbr. 49.) 405. — das Statut nebst der allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde besangt durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau zur öffentlichen Kenntniss. (ebend.) 405.

Gebühren (Sporeln), deren Liquidation und Einziehung für Rechnung der Staatskasse bei Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit. (V. v. 2. Janr. 49. §. 2.) 1. — für solche ist bei dem gerichtlichen Verfahren vor dem Gewerbegerichte zur Kasse des letztern ein Pauschquantum von 15 Egr. bis zu 5 Rthlr. zu erheben. (V. v. 9. Febr. 49. §. 57.) 124. — bei dem Verfahren vor dem Vergleichsausschusse aber nur ein Pauschquantum von 5 bis zu 15 Egr. (ebend. §. 56.) 124. — bei den Gewerbegerichten eingehend, deren Verwendung zu den Kosten der laufenden Geschäftsführung vers. (V. v. 9. Febr. 49. §. 16.) 115. — f. auch Gebührentagen, Innungsgebühren, bezgl. Kosten.

Gebührenfreiheit, für die ritterschaftliche Privatbank von Pommern, in ihren Prozessen als Institut. (Statuten vers. v. 24. Aug. 49. §. 42.) 370. — für die von der Schließlichen Landtschaft pro informatione erstellten Hypothekenscheine behufs Bewilligung eines neuen landchaftlichen Pfandbriefdarlehens. (A. v. 11. Mai 49.) 182 f.

Gebührentagen, gerichtliche, bestehende, dieselben sollen einer Revision unterworfen werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 29.) 10. — bis dahin werden in Civilprozessen die Gebühren nach der Gebührentare vom 9. Oktbr. 1833. und vom 26. Juli 1847. angelegt. (ebend. §. 29.) 10. — Anwendung derjenigen vom 23. Augst 1815. resp. bei den Appellationsgerichten, den Kreis- und Stadtgerichten und den Einzelrichtern. (ebend. §. 29.)

Gebühren (Fortf.)

10. — deren Bestimmung in Injurienfällen, welche im Civilproceß verhandelt find. (ebend. §. 29.) 10. — Erhaltung der in Proceßen für den Anwalt aufgewendeten Ausgaben von dem zu den Proceßkosten verurtheilten Gegner. (ebend. §. 29.) 10.

Gefangene, kriegsrechtliche Bestrafung deren Befreiung während des Belagerungszustandes. (B. v. 10. Mai 49. §§. 9 u. 10.) 167, 168.

Gefängnisse der aufgehobenen Privatgerichte, deren Benutzung seitens des Staats für die neuen Gerichte. (B. v. 2. Janr. 49. §. 3.) 2.

Gehälter, f. Besoldungen und Diensteinkommen.

Gehülfen (Handwerksgehülfen), allgemeine Bestimmungen über deren Verhältnisse (B. v. 9. Febr. 49. §§. 46. bis 49. 51.) 103, 104. — Feststellung der in Detachamenten aufzunehmenden Anordnungen über deren Verhältnisse. (ebend. §. 46.) 103. — die Befolgung der Vorschriften über deren Annahme und Behandlung hat der Gewerberath zu überwachen. (B. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 93, 94. — Wahrnehmung ihrer Interessen in Innungsangelegenheiten. (ebend. §. 46.) 103. — Handwerkemeister dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gehülfen ihres Handwerks bedienen, so weit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird. (S. 47.) 103. — Strafbestimmung für Übertretung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109. — eben so dürfen Gehülfen in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten. (S. 48.) 103. — Festsetzung deren täglicher Arbeitszeit durch den Gewerberath für die einzelnen Handwerkszweige. (S. 49.) 104. — Erlebigung deren Streitigkeiten mit ihren selbstständigen Gewerbetreibenden über Arbeits- und Lohnverhältnisse, durch die Gewebergerichte im Wege der gütlichen Vermittelung oder nöthigenfalls durch Erkenntnis. (B. v. 9. Februar 49. §. 2.) 111. — in Stelle des Verfahrens vor dem Vergleichsausschusse der Gewebergerichte (§§. 17. ff.) tritt für Streitigkeiten von Innungsgenossen mit ihren Gehülfen das Vergleichsverfahren vor einem Vergleichsausschusse der Innungen ein. (ebend. §. 25.) 117. — arbeitsuchende erkrankte, oder aus andern Gründen hilfsbedürftig, Errichtung von Unterstüpfungskassen für dieselben und Aufbeziehung der Beiträge zu letztern. (B. v. 9. Febr. 49. §§. 57—59.) 105, 106. — desgl. von Einrichtungen zu deren Fortbildung. (S. 57.) 105. f.

Geistliche, auf solche ist die Vereornung vom 11. Juli 49., betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Befreiung derselben aus einer andere Stelle oder in den Ruhestand, nicht anwendbar. (S. 1.

Geistliche (Fortf.)

der.) 271. — deren zeitliche Befreiung von der Klassensteuer hört mit dem 1. Janr. 1850. auf. (B. v. 7. Dezbr. 49.) 436.

Geistliche Gerichtsbarkeit, deren Aufhebung in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Proceßen über die civilrechtliche Teennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. (B. v. 2. Janr. 49. §. 1.) 1.

Gelbzieher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Geldstrafen (Geldbußen), deren Verhängung gegen Beamte als Ordnungstrafe. (B. v. 10. Juli 49. §. 18.) 257. — (B. v. 11. Juli 49. §. 18.) 274. — bis zu 50 Rthlr., Vergehen, welche in den Gesetzen mit solcher bestraft sind, deren Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz erfolgt durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter, mit Zuziehung eines Berichtschreibers. (B. v. 3. Janr. 49. §. 27.) 18, 19. — für geröblich vorgeladene, aber ausgebliebene Zeugen in Untersuchungsosachen. (B. v. 3. Janr. 49. §. 20.) 17. — für verbotene Lohnberechnungen zwischen Fabrikinhabern und denjenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, einerseits, und ihren Arbeitern, andererseits, deren Verwendung. (B. v. 9. Febr. 49. §. 75.) 110. — bei den Gewebergerichten eingehend, deren Verwendung zu den Kosten der laufenden Geschäftsführung ders. (B. v. 9. Febr. 49. §. 16.) 115. — von sunsig bis eintausend Thalern, für Deserture und ausgetretene Militairpflichtige, statt der zeitlichen Vermögens-Konfiskation. (B. v. 4. Janr. 49.) 47, 48.

Gemeinde-Abgaben (Kommunal-Abgaben und Steuern), direkte, nach Maßgabe deren Entrichtung, in Stelle der Klassensteuer, werden die Urwähler bei den Wahlen für die zweite Kammer in drei Theilungen getheilt. (B. v. 30. Mai 49. §§. 10—13.) 206, 207.

Gemeindebeamte (Kommunalbeamte), Disziplinar-Strafverfahren gegen dieselben. (B. v. 11. Juli 49. §. 84.) 287.

Gemeindeskaffen, alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge an dieselben zu entrichten waren, sind aufgehoben, wogegen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen wegfallen (B. v. 9. Febr. 49. §. 63.) 107.

Sondarmarie, Land-, auf das Korps derselben finden die Bestimmungen des Allerhöchsten Befehls vom 28. Febr. 48, wegen Bewilligung von Tagegeldern bei Militärdienst- und Befehlsreisen, keine Anwendung. (daselbst §. 9.) 87.

General-Auditoriat (General-Auditeur) und Mitglieder, in wie weit auf solche und die denselben untergeordneten Auditorate die Disziplinar-Vorschriften der Verordnung v. 10. Juli 49. anwendbar sind. (§§. 67. Nr. 2. 72—79. ders.) 267, 268, 269. — Wahrnehmung der Berechtigungen der Staatsanwaltschaft bei demselben. (ebend. §. 78.) 269.

Generale, Kommandirende, dieselben sind befugt, für den Fall eines Krieges den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Verteidigung in den Belagerungszustand zu erklären. (B. v. 10. Mai 49. §. 1.) 165. — Sie bestimmen die Gerichtssprengel der einzelnen Kriegsgerichte, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist. (ebend. §. 11.) 168. — deren Befähigung bedürfen die während des seßlern in Friedenszeiten von den Kriegsgerichten gefällten Todesurtheile. (ebend. §. 7.) 167.

General-Kommissionen für landwirthschaftliche Angelegenheiten (und die ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen), in wie weit auf solche die Disziplinar-Vorschriften der Verordnung v. 10. Juli 49. anwendbar sind. (§§. 67. Nr. 1. 68—71. ders.) 267.

General-Prokuratoren, Rheinische, deren Befugnisse in Disziplinar-Strafsachen. (B. v. 10. Juli 49. §. 8.) 255. — (B. v. 11. Juli 49. §§. 61. 64. 76.) 282, 283, 285. — s. auch Ober-Staatsanwälte und Staatsanwaltschaft.

Gerber, aller Art, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Gerichtliche Polizeibeamte, siehe Isp.

Gerichtliches Verfahren, siehe Rechtsverfahren und Prozesse, desgl. Rechtsmittel.

Gerichtsassessoren, zu solchen werden Referendarien, welche die große Staatsprüfung zurückgelegt haben, bis zu ihrer anderweitigen Anstellung bestellt, und einem Kreis- oder Stadtgerichte als unselbständige Mitglieder beizumessen. (B. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 12. — die Verleihung des vollen Stimmrechts an solche hängt von der Bestimmung des Justizministers ab. (ebend. §. 36.) 12. — s. auch Assessoren.

Gerichtsbareit, dieselbe soll fortan überall nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden im Namen des Königs ausgedrückt werden. (B. v. 2. Janr. 49. §. 1.) 1. — Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit, der Standesherren, städtischen und Patrimonialgerichtsbarkeit jeder Art. (ebend. §§. 1—8.) 1—3. — desgl. der geistlichen Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Eheprozessen. (ebend. §. 1.) 1. — in Folge jener Aufhebung gehen nicht bloß die Auspungen und sonstigen Ortschaften, sondern auch alle Lasten der Privatgerichtsbarkeit auf den Staat über. (ebend. §. 2.) 1. — Auseinandersehung wegen der am Tage des Überganges rüchständigen Eoacten. (ebend. §. 2.) 1. — Übergabe und Verpachtung der vorhandenen Geschäfts-Unterstützen, Gerichtsgebäude und Gefängnisse. (ebend. §. 3.) 2. — Fürsorge für die zeitigen Privat-Richter, Subaltern- und Unterbeamte. (ebend. §§. 4—7.) 2. 3. — freiwillige, die Aufnahme der Akte derselben, einschließlich lehrwilliger Dispositionen, gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (B. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 7.) 8. — Umfang der Gerichtsbareit der Gewerbe-gerichte. (B. v. 9. Febr. 49. §. 3.) 111. — siehe auch Gerichtsstand.

Gerichtsbehörden (Justizbehörden, Gerichte), vom Staate bestellt, nur durch solche soll die Gerichtsbareit überall im Namen des Königs ausgedrückt werden. (B. v. 2. Janr. 49. §. 1.) 1. — Aufhebung sämtlicher Privatgerichte und Auseinandersehung mit denselben wegen deren zeitigen Auspungen, Gerechtsamen, Eoacten, Lasten und Kriminalkosten. (ebend. §. 2.) 1. — Überlassung deren Geschäfts-Unterstützen, Gerichtsgebäude und Gefängnisse an die neuen Gerichte zur Verpachtung. (ebend. §. 3.) 2. — Fürsorge für die bei den aufgehobenen Privatgerichten lebenslänglich angestellten Richter, desgl. für die in Neu-Vorremern zugleich auch als städtische Beamte fungirenden Richter. (ebend. §§. 4. 6. u. 7.) 23. — desgl. für die Subaltern- und Unterbeamten jener Privatgerichte. (ebend. §§. 5. 6. u. 7.) 2. 3. — das Verhältnis der Städte in denjenigen Provinzen, in welchen bereits früher königliche Gerichte an die Stelle der städtischen getreten sind, erleidet bis zu dessen anderweiter Regulierung durch die obige Verordnung v. 2. Janr. 49. keine Veränderung. (ebend. §. 8.) 3. — die anderweitige Organisation derselben soll sich bis dahin, daß im Wege der Übergabe die Hindernisse einer durchgreifenden und gleichförmigen Umgestaltung im ganzen Umfange der Monarchie beseitigt sein werden, maßlich an die bestehenden Gerichts-Einrichtungen anknüpfen. (B. v. 2. Janr. 49. §. 1.) 5. — die Gerichte erster Instanz bestehen in Kreis- und Stadtgerichten, in Verbindung mit Einzel-

Gerichtsbehörden, (Fortf.)

zurückern. (ebend. §§. 19—23.) 6—8. — erster Instanz, deren Kompetenzstreckitäten hinsichtlich der zu ihrem Ressort übergehenden Sachen haben die Obergerichte zu entscheiden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 16.) 5. — die Justizverwaltung in zweiter Instanz wird durch Appellationsgerichte ausgeübt. (ebend. §§. 24—26.) 8, 9. — in letzter Instanz durch das Ober-Tribunal in Berlin. (ebend. §§. 27, 28.) 9. — Gebühren-Taxen bei denselben. (S. 29.) 10. — Verhältnisse der Rechtsanwälte und Notarien in deren Bezirken. (S. 30, 31.) 10. — allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei den Gerichten. (S. 32—33.) 10, 11. — Ernennung und Qualifikation der Justizbeamten bei denselben. (S. 36, 37.) 12. — Verhältnis ders. zu den Verwaltungsbehörden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 38.) 12, 13. — sie sollen sich gegenseitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung leisten. (ebend. §. 38.) 12. — die Verwaltungsbehörden sind jedoch nicht ferner befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts den Justiz-Unterbehörden Anweisungen zu erteilen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten. (ebend. §. 38.) 12, 13. — die diesem entsprechende Bestimmung der Order v. 31. Dezbr. 1825 unter D. Nr. XII. (Ges.-Samml. von 1826. S. 11.) wird aufgehoben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 38.) 13. — Aufstellung neuer Etats für dieselben, bis wozin die vorhandenen Fonds zur Befolgung der erforderlichen Beamten nach der Bestimmung des Justizministers verwendet werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 39.) 13. — obige Verordnung tritt mit dem 1. Apr. 1849 in Kraft, wiew. ist der notwendig werdende spätere Zeitpunkt von dem Justizminister zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen. (S. 41.) 13. — Strafverfahren gegen Aufstörer in ihren öffentlichen Sitzungssälen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 180.) 46. — desgl. sofortige Abführung der in dem Sitzungssaale eines Gerichts begangenen strafbaren Handlungen, sowie der darin vorgefallenen oder ermittelten Disziplinarvergehungen, ohne Mitwirkung von Geschworenen. (V. v. 30. Juni 49. §. 40.) 235.

Gerichtsboten, Wahl, Anstellung, Vereidung und Befolgung eines solchen bei den Obergerichten. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 15, 16.) 115. — derselbe versteht zugleich die Geschäfte eines Exekutors. (ebend. §. 15.) 115.

Gerichts-Deputationen, siehe Krieggerichte.

Gerichtsgebäude, besondere, der aufgehobenen Privaterichte, deren Benutzung seitens des Staats für die neuen Gerichte. (V. v. 2. Janr. 49. §. 3.) 2.

Gerichtskommissionen, siehe Einzelrichter.

Gerichtsordnung, Allgemeine,

Ztl. I. (Prozeßordnung.)

Zit. 2. §§. 131 bis 147, in den darin gedachten Fällen findet eine Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits in erster Instanz vor dem Obergerichte nicht weiter statt, vielmehr kann dieselbe nur einem andern Gerichte erster Instanz übertragen werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 17.) 5.

Gerichtsschreiber, deren Anziehung bei Untersuchung und Entscheidung von Vergehen in erster Instanz durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 27, 37.) 19, 20, 21. — als solcher wird zur Führung des Protokolls bei dem während des Belagerungszustandes angeordneten Kriegegerichte ein von dem Vorsitzenden des letztern zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung anzuweisen. (V. v. 10. Mai 49. §. 12.) 169. — Disziplinar-Estrafverfahren gegen denselben. (V. v. 11. Juli 49. §. 72.) 285. — Wahl, Anstellung, Vereidung und Befolgung eines solchen bei den Obergerichten. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 15, 16.) 115. — derselbe muß die Aktenurkundeprüfung besanden haben. (ebend. §. 15.) 115. — Führung von Protokollbüchern seitens ders. (ebend. §§. 18, 26.) 116, 117. — siehe auch Protokolle.

Gerichtsstand, Jedermann steht rücksichtlich desselben fortan unter dem ordentlichen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk zunächst und unmittelbar bestellt ist, und jedes Grundstück gehört im dinglichen Gerichtsstande vor das ordentliche Gerichte desjenigen Sprengels, in welchem es gelegen ist. (V. v. 2. Janr. 49. §. 9.) 3. — Aufhebung des ezimirten und privilegierten Gerichtsstandes für Personen, Grundstücke und Gerechtigkeiten, desgl. des privilegierten Gerichtsstandes des Fiskus. (ebend. §. 9.) 3. — Gerichtsstand der Korporationen und anderer moralischer Personen bei dem ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirke der Vorstand ders. seinen Sitz hat. (ebend. §. 9.) 3. — desgl. der Eisenbahngesellschaft. (ebend. §. 9.) 3. — die von Obigem abweichenden Vorschriften der Verord. v. 16. Juni 1834. (Ges. Samml. S. 75. ff.) über die Einrichtung der Justizbehörden im Großherz. Posen, treten außer Kraft. (ebend. §. 9.) 3. — Aufhebung der Ausnahmen in den §§. 1. u. 2. des Gesetzes vom 11. Aug. 1848. (Ges. Samml. S. 201) hinsichtlich des Gerichtsstandes der Richter, der gerichtlichen Polizeibeamten und der Patrimonialgerichtsherrn in Untersuchungs- und Injurien-Sachen. (ebend. §. 10.) 4. — anerkennende Regulierung des Militärgerichtsstandes in Strafsachen, so wie des Gerichtsstandes der Studirenden. (ebend. §. 10.) 4. — rücksichtlich der Rechtsstreckitäten unter

Gerichtshof, (Hof.)

Mitgliedern der königlichen Familie, so wie der nicht streitigen Rechtsangelegenheiten der zur königlichen Familie gehörigen Personen behält es bei der Hausverfassung sein Verwendn. (ebend. §. 11.) 4. — Die Prozesse über Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe gehen wieder auf die ordentlichen persönlichen Gerichte über, mit Abänderung, resp. Aufhebung der §§. 1. 2. 3. u. 56. der Verord. vom 28. Juni 44. (B. v. 2. Janr. 49. §. 12.) 4. — Aufhebung des Specialgerichtshofes für Bergwerksachen, unter Abänderung des Titels v. 21. Febr. 16. und der Kabinettsorder v. 6. Juli u. 12. Oktbr. 37. (B. v. 2. Janr. 49. §. 13.) 4. — Die Bestätigung einer Annahme an Kindes Statt (§. 667. Tit. 2. Thl. II. des A. L. R.) gehört fortan vor das ordentl. persönliche Gericht, auch genügt zur substanzialsfreien Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegerbeschluss (§. 586. Tit. 18. Thl. II. A. L. R. und Kabinetts-Ordrer v. 10. Nov. 1830. Orf. Samml. S. 144) der Beschluss des kompetenten kollegialischen Gerichts. (ebend. §. 14.) 5. — Exemtionen in Beziehung auf die in einzelnen Provinzen noch bestehenden besondern Provinzial- oder statutarischen Gerichte. (ebend. §. 15.) 5. — Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten der Gerichtsbehörden erster Instanz, bezgl. wegen Führung des Hypothekencbuchs und Zeitung von Sequenzen und Substitutionen über einen zusammen gehörigen Komplex von Gütern in den Bezirken verschiedener Gerichte. (ebend. §. 16.) 5. — Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreiten in erster Instanz in den Fällen der §§. 131. No 147. Tit. 2. Thl. I. der Allg. Gerichts-Ord. durch Beauftragung eines andern Gerichts erster Instanz. (ebend. §. 17.) 5. — für Wechselklagen. (Einführungs-Ord. zur allgem. deutschen Wechsel-Ordnung, v. 6. Jan. 49. §§. 5. und 6.) 50. — in dem weitern Verfahren wegen der Beschlagnahme unerlaubter Druckschriften. (B. v. 30. Juni 49. §§. 32. 33. und 38.) 232. 233. 234. — in dem Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln wird an den dort geltenden Bestimmungen über die Regulierung des Gerichtshofes (Strafprozess-Ordnung Art. 625—541.) nichts geändert. (ebend. §. 38.) 234. — s. auch Gerichtshof arkeit. — bezgl. Militär-Gerichtshof.

Gerichtsvollzieher, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Köln, auch dieselben gehören zu den Gerichtsbeamten, welche Wechselprotokolle aufnehmen können. (Einführungs-Ord. zur allgem. deutschen Wechsel-Ord. v. 6. Jan. 49. §. 3.) 50. — Niederlegung ihres Amtes bei körperlicher oder geistiger Unfähigkeit (B. v. 11. Juli 49. §. 83.) 287. — Disziplinar-Erstrafverfahren gegen diesel. (ebend. §. 72.) 285.

Gernrode, Ort, s. Chausseebau Nr. 19.

Gesandte, dieselben können durch königl. Verfügung jederzeit mit Gewährung des vorchriftsmäßigen Wartegeldes einseitig in den Ruhestand versetzt werden. (B. v. 11. Juli 49. §. 94.) 290.

Geschäfts-Exkale und Utensilien, der aufgehobenen Privatgerichte, deren Übergabe an die neuen Gerichte des Staats, so weit sie für letztere erforderlich sind. (B. v. 2. Janr. 49. §. 3.) 2. — für die Gewerberäthe, deren Beschaffung und Unterhaltung liegt den Gemeinben ob. (B. v. 9. Febr. 49. §. 21.) 98. — wo Staatsgebäude entbehrliche und für die Gewerberäthe geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese den Gewerberäthen überwiesen werden. (ebend. §. 21.) 98. — für die Gewerbergerichte, deren Beschaffung und Unterhaltung. (B. v. 9. Febr. 49. §. 16.) 115.

Geschäftsregalate, dessen Aufstellung für die Kreis- und Stadtgerichte. (B. v. 2. Jan. 49. §§. 20. 21. 22.) 7. 8.

Geschäftsvermittler (Beschlüßträger, Kommissaire), in wie fern zu deren Gewerbebetriebe die polizeiliche Genehmigung zu versagen ist. (B. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 108. — im Verkehr mit Druckschriften, Nennung deren Namen und Wohnort auf letzteren. (B. v. 30. Juni 49. §§. 1. u. 2.) 226. — Strafe für Zuwiderhandlung dagegen. (ebend. §. 10.) 228. — Verantwortlichkeit derselben für den Inhalt einer Druckschrift. (ebend. §. 12.) 228.

Geschworene, dieselben werden bei den Untersuchungen wegen schwerer Verbrechen, so wie wegen politischer und Preßverbrechen, dem aus 6 Richtern und einem Gerichtsschreiber bestehenden Gerichte als beistehende Richter zugeordnet. (B. v. 3. Janr. 49. §. 60.) 24. — wer dazu wählbar ist. (ebend. §§. 62. 63.) 25. — wer nicht. (ebend. §§. 63. u. 95.) 25. 31. — Aufstellung der Geschworenen - Listen und Auswahlen aus solchen. (ebend. §§. 62—74.) 25—27. — Strafbarkeit der Geschworenen, wenn solche ohne genügende Entschuldigung nicht erscheinen, oder sich entziehen. (§. 72.) 27. — Eidesleistung ders. (ebend. §. 97.) 31. — Reisensfähigkeitsleistung ders. für jede Meile der Hin- und der Herreise mit 8 Sgr.; Diäten werden ihnen nicht gezahlt. (§. 74.) 27. — diejenigen, welche an den Verhandlungen des Schwurgerichts für die betreffende Sitzungsperiode Theil genommen haben, dürfen ohne ihre Einwilligung während eines Jahres nicht wieder einberufen werden. (ebend. §. 68.) 26. 27. — Bestrafung der dens. in Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf solchen zugesügten Verleidigungen. (B. v. 20. Juni 49. §§. 23. u. 31.) 231. 232. — Verfolgung solcher Bestrafung durch

Geschworene, (Hort.)

durch die Staatsanwaltschaft nur auf Antrag der Beleidigten. (ebend. §. 34.) 233. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch Letz. zu bestimmenden Art und Weise, auf Kosten des Verurtheilten. (§. 36.) 234.

Gesellen (Handwerksgesellen), allgemeine Bestimmungen über deren Verhältnisse. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 46—49.) 103. 104. — Festsetzung der in Ortsstatuten aufzunehmenden Anordnungen über deren Verhältnisse. (ebend. §. 46.) 103. — Wahrnehmung ihrer Interessen in Innungsangelegenheiten. (ebend. §. 46.) 103. — Handwerksmeister dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen ihres Handwerks bedienen, soweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird. (§. 47.) 103. — Strafbestimmung für Übertretung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109. — ebenso dürfen Gesellen in ihrem Gewerbe nur bei Risiken ihres Handwerks in Arbeit treten. (§. 48.) 103. — Festsetzung deren täglicher Arbeitszeit durch den Gewerberath für die einzelnen Handwerkszweige. (§. 49.) 104. — über die Errichtung, Vereinigung oder Auflösung von Verbindungen unter dens. ist der Gewerberath mit seinen Ansichten u. Vorschlägen zu hören. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 93. 94. — auch hat derselbe die Befolgung der Vorschriften über deren Prüfung, Annahme und Bekandlung zu überwachen. (ebend. §. 2.) 93. 94. — Erledigung deren Streitigkeiten mit ihren selbstständigen Gewerbetreibenden über Arbeits- und Lohnverhältnisse durch die Gewerbegerichte im Wege der gütlichen Vermittelung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß. (V. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 111. — in Stelle des Verfahrens vor dem Vergleichsausschusse der Gewerbegerichte (§§. 17. und folg.) tritt für Streitigkeiten von Innungsgenossen mit ihren Gesellen, das Vergleichsverfahren vor einem Vergleichsausschusse der Innungen ein. (ebend. §. 25.) 117. — Anordnungen für die von denselben abzulegenden Meisterprüfungen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 35. 37—43.) 101—103.

Gesellen-Prüfungen der Lehrlinge, Anordnungen für solche. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 36—43.) 101—103.

Gesellen-Unterstützungskassen, Anordnung für deren Errichtung und Ausbringung der Beiträge zu solchen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 56—59.) 105. 106.

Gefände, männliches, kann zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 7.) 25.

Gefuche, jeder Art, welche Eigenseene des Gerichtsbezirks in ihren Rechtsangelegenheiten zum Protokoll geben wollen, deren Aufnahme und Weiterbeförderung gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 6.) 8.

Gewerbebetriebe, handwerkemäßiger, allgemeine Vorschriften für denselben. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 23—34.) 98—101. — selbstständiger, die Untersuchung und Entscheidung über den Verlust des Rechts zu denselben erfolgt in erster Instanz mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen. (V. v. 3. Jan. 49. §§. 27. und 38.) 19. 21. — die Kompetenz der Einzelrichter ist davon ausgeschlossen. (ebend. §§. 27. 38.) 19. 21. — auf den Verlust der Befugniß zu denselben kann die wiederholte Übertretung der in den §§. 23. 25. 26. 29. 31. 32. 33. 47. 69. der V. v. 9. Febr. 49. enthaltenen Verbotbestimmungen im Handwerks- und Fabrikbetriebe, neben der Strafe, erkannt werden. (§. 74. der vorgedachten Verord.) 109. — in wie fern zu dem Betriebe stehender Gewerbe im diesseitigen Inlande Ausländer zugelassen werden können. (V. v. 9. Febr. 49. §. 67.) 108.

Gewerbegerichte, besondere, in welchen die Rechtspflege durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter verwaltet oder mitverwaltet wird, deren Errichtung an Orten, wo sich dazu ein Bedürfnis ergibt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 18.) 6. — deren Errichtung in der ganzen Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes in Wien, für welchen eine Revision der bestehenden Gesetzgebung vorbehalten wird. (V. v. 9. Febr. 49.) 110—124.

Erster Abschnitt. Errichtung und Bestimmung derselben. §§. 1—16.) 110—115. — für jeden Ort oder Bezirk soll ein solches errichtet werden, wo wegen eines erheblichen, gewöhnlichen Verkehrs ein Bedürfnis dazu vorhanden ist. (§. 1.) 110. f. — gütliche Vermittelung ders. und Ausübung der Gerichtsbarkeit von dens. (§§. 2. und 3.) 111. — Wahl der Mitglieder und Stellvertreter, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, so wie eines Gerichtsschreibers und eines Gerichtsboten (Exekutors), deren Beerdigung und Einführung. (§§. 4—15.) 111—115. — die Mitglieder und Stellvertreter sind zu einem Theile aus der Klasse der selbstständigen Handwerker, Fabrikhaber etc. und zum andern Theile aus der Klasse der Gesellen, Gehülfen, Werkführer und Fabrikarbeiter auf 4 Jahre von dem Gerichtsbezirke wohnenden Arbeitsgebern und Arbeitnehmern zu wählen. (§. 4.) 111. — Beschaffung und Unterhaltung der nöthigen Gerichtsstäume, Ausbringung der Kosten für die laufende Geschäftsführung, mit Einschluß der Befolgungen des Gerichtsschreibers und des Gerichtsboten, (§. 16.) 115.

Gewerbegerichte, (Fort.)

Zweiter Abschnitt. Verfahren vor dem Vergleichsausschuß. (§§. 17—23.) 115—117. — dem Vergleichsausschuß bilden zwei Mitglieder des Gewerbegerichts, von welchen Einer zur Seite der Arbeitgeber, der Andere zur Klasse der Arbeitnehmer gehören muß. (§. 18.) 115. — der erste hat die Vorzüge des Vorsitzenden. (§. 44.) 121. — Verfahren vor demselben. (§§. 17—21.) 115. 116. — eventuelle Verweisung der Streitfrage an das Gericht. (§§. 22, 23.) 116. — Tragung der Kosten des Verfahrens vor dem Vergleichsausschuß. (§. 24.) 116. 117 — für Streitigkeiten der Innungsangehörigen mit ihren Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen tritt das Vergleichsverfahren vor einem Vergleichsausschuß der Innung ein. (§. 25.) 117.

Dritter Abschnitt. Verfahren vor dem Gewerbegerichte. (§§. 26—38.) 117—120. — Verhandlungen vor versammeltem Gerichte über die zur Entscheidung derselben gelangenden Streitigkeiten. (§. 26.) 117. — Verhandlungen zu diesem Verfahren. (§§. 26—28.) 117. 118. — Klageantwortungs-Termin, Beweisführung, Zeugenvernehmung und Ablesung angezogener oder zurückgeschobener Eide. (§§. 30—37.) 118—120. — Fällung und Publikation des Erkenntnisses und Tragung der Kosten des Verfahrens. (§. 38.) 120.

Vierter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vergleichsausschuß und vor dem Gewerbegerichte. (§§. 39—50.) 120—122. — Ausführung eines Geschäftszustellens. (§. 39.) 120. — die Sitzungen des Gewerbegerichts sind öffentlich, jedoch müssen sich sämmtliche, nicht beteiligte Personen daraus entfernen, sobald dies vom Vorsitzenden nach dem Beschlusse des Gerichts anordnet wird. (§. 40.) 40. — Maßregeln gegen Störung der Ruhe und Ordnung während der Verhandlungen vor dem Gerichte. (§§. 41. 42.) 121. — Abfassung und Ausfertigung der Entscheidungen und Beschlüsse. (§§. 43. 44.) 121. — in welchen Fällen einzelne Gerichtsmitglieder von den Verhandlungen ausgeschlossen werden können. (§. 45.) 121. — Andersamung der Termine und Verladung zu denselben. (§§. 46—48.) 122. — Zulassung von Vertretern, Beisitzenden und Bevollmächtigten. (§§. 49. 50.) 122.

Fünfter Abschnitt. Von den Rechtsmitteln. (§§. 51—55.) 123. 124. — Einlegung der Reklamation gegen Kommunal-Verordnungen. (§§. 51—53.) 123. — Einlegung anderer Rechtsmittel, namentlich des Rekurses, der Appellation, der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde (§. 54.) 123. — die Erkenntnisse und Beschlüsse der Gewerbegerichte sind, ungeachtet der dagegen etwa zulässigen Rechtsmittel, auf den Antrag des Klägers sogleich vollstreckbar. (§. 55.) 123. — jedoch mit Rücksicht der Vollstreckung des Personal-Rechtes gegen den Verklagten, oder in Fällen der Kautionleistung seitens des letzteren. (§. 55.) 124.

Sechster Abschnitt. Stempel und Gebühren. (§§. 56. u. 57.) 124. — Stempelrecht für Vergleichs- und deren Ausfertigung und Gebühren-Pauschquantum von 5 bis 15 Egr.

Gewerbegerichte, (Fort.)

für das Verfahren vor dem Vergleichsausschuß. (§. 56.) 124. — Pauschquantum von 15 Egr. bis zu 5 Rubl. für das gerichtliche Verfahren vor dem Gewerbegerichte; dagegen kommen in Ansehung der Stempel die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung (§. 57.) 124.

Schlussebestimmungen. Alle dem vorstehenden Gesetze entgegenstehenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben. (§. 58.) 124. — so wie in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, kommen in dem den Gewerbegerichten überwiegenen Rechtsangelegenheiten, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung (§. 59.) 124.

Errichtung von Gewerbegerichten für einzelne Städte und Bezirke, und zwar:

- 1) für den Politzbezirk der Stadt Stettin, mit Einschluß der Drißchaft Kupfermühle, und Anweisung seines Sitzes in gedachter Stadt. (R. E. v. 2. Oktbr. 49.) 403.
- 2) für den Gemeindebezirk der Stadt Breslau, und Sitz desselben in letzterer. (R. E. v. 22. Oktbr. 49.) 431.
- 3) für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg, und für die Drißchaft Buschau. (R. E. v. 25. Mai 49.) 242. — Sitz desselben in Magdeburg. (ebend.) 242.
- 4) für die Grafschaft Wernigerode. (R. E. v. 15. Juni 49.) 294. — Sitz desselben in der Stadt Wernigerode. (ebend.) 294.
- 5) für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Halle, welches dajelbst seinen Sitz haben soll. (R. E. v. 11. Juli 49.) 347.

Gewerbeordnung, Allgemeine, vom 17. Janr. 1845, Anordnungen und Abänderungen rücksichtlich derselben. (R. v. 9. Febr. 49.) 93—110.

I. Errichtung von Gewerberäthen. (§§. 1—22.) 93—98.

II. Handwerksmäßiger Gewerbebetrieb (§§. 23—34.) 98—101.

III. Prüfungen der Handwerker. (§§. 35—43.) 101—103.

IV. Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter (§§. 44—55.) 103—105.

V. Unterstützungskassen und ähnliche Einrichtungen. (§§. 56—59.) 105. 106.

VI. Innungsgebühren und Abgaben. (§§. 60—66.) 106. 107.

VII. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 67—73.) 108. 109. — (§§. 76. 77.) 110.

VIII. Strafbestimmungen. (§§. 74. 75.) 109. — Errichtung von Gewerbegerichten. (R. v. 9. Febr. 49.) 110—124. — siehe ferner Gewerbegerichte, Gewerberäthe u.

Gewerberäthe, deren Errichtung. (R. v. 9. Febr. 49. §§. 1—22.) 93—98. — für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnis zu einem Gewerberathe obwaltet, soll ein solcher auf den Antrag von Gewerbetreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen und der Gemeindevorsteher, mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten errichtet werden. (ebend. §. 1.) 93. — Bestimmung und Funktionen ders. (S. 2.) 93, 94. — die Mitglieder des Gewerberaths sind zu gleichen Theilen aus dem Handwerkerstande, aus dem Fabrikantenstande und aus dem Handelsstande seines Bezirks zu wählen, wozu derselbe in drei Abtheilungen zerfällt, deren jede mindestens aus fünf Mitgliedern bestehen soll. (§§. 3—5.) 94. — Verfahren bei der Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter. (§§. 5—12.) 94—96. — Einführung, Verpflichtung ders. durch Handschlag und Ausschneiden d. (S. 13.) 14.) 96. — unentgeltliche Verwaltung ihres Amtes. (S. 15.) 97. — Amtsunterbrechung und Amtsentsetzung ders. (S. 15.) 97. — Wahl eines Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bei jeder Abtheilung, aus der Mitte ihrer Mitglieder. (S. 19.) 97. — Wahl, Verpflichtung und Besoldung eines Schriftführers und eines Noten. (S. 20.) 98. — Aufbringung dieser Besoldung durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Bezirks. (ebend. §. 21.) 98. — Geschäftsgang, Geschäftsführung, Geschäftsstörume und Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten durch Beiträge der Gewerbetreibenden. (§§. 16—21.) 97, 98. — in denjenigen Orten, für welche ein Gewerberath nicht besteht, sind die demselben zugewiesenen Angelegenheiten von der Kommunal-Behörde zu erledigen. (S. 22.) 98. — dieselben sind über die Zulassung von Ausländern zum Stöbenden Gewerbebetriebe, sowie über die Gesuche ausländischer Gewerbetreibenden um Naturalisation, zu hören. (R. v. 9. Febr. 49. §. 67.) 108. — desgl. über die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit Handwerkerwaaren seitens einheimischer Verkäufer, mit Ausschließung auswärtiger. (ebend. §. 70.) 108. f.

Gewerbeschulen, durch deren Besuch können Lehrlinge von dem Gewerberathe, mit Zustimmung des Lehrherrn, in kürzerer als dreijähriger Frist zur Gesellen-Prüfung zugelassen werden. (R. v. 9. Febr. 49. §. 36.) 101.

Gewerbesteuer, diejenigen, welche nicht wenigstens jährlich 24 Mthlr. ders. entrichten, können zu Gewehoren nicht berufen werden. (R. v. 3. Jan. 49. §. 63 Nr. 9.) 25. — Ausnahmen von diesem Prinzipie. (ebend. §. 63.) 25. — Befreiung der eittertschafflichen Vom-Jahrgang 1849.

Gewerbsteuer, (Hortf.)
 merischen Privatkant von ders. hinsichtlich ihres kaufmännischen Verkehrs. (Statuten der Bank v. 24. Aug. 49. §. 44.) 371. — siehe auch Staatssternern.

Gewerbetreibende, selbstständige, Erledigung deren Streitigkeiten mit ihren Gesellen, Gehülfsen und Lehrlingen über Arbeits-, Lohn- oder Lehrverhältnisse durch die Gewerbegerichte im Wege der gütlichen Vermittelung oder nöthigenfalls durch Erkenntnis. (R. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 111. — in Stelle des Verfahrens vor dem Vergleichsausschusse der Gewerbegerichte (§§. 17. und folg.) tritt für Streitigkeiten von Innungsgenossen mit ihren Gehülfsen, Gesellen und Lehrlingen, das Vergleichsverfahren vor einem Vergleichsausschusse der Innungen ein. (ebend. §. 25.) 117. — ausländische, Verfahren bei deren Gesuchen um Naturalisation im diesseitigen Inlande, in Folge des §. 8. des Gesetzes vom 31. Debr. 42. — Ges.-Samml. 1843. S. 15. — (R. v. 9. Febr. 49. §. 67.) 108.

Gewicht, für Waaren, dessen Bekanntmachung durch Anschlag in den Verkaufsolanen ders. (R. v. 9. Febr. 49. §. 73.) 109. — zum Nachwiegen, das Vergleichswaagen mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen. (ebend. §. 73.) 109.

Glas, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (R. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Glas, Kreis, s. Handelskammern.

Glodensteuer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (R. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Goldarbeiter, } Nachweis deren Befähigung zum
Goldschläger, }
 Betrieb ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (R. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Görzig, Stadt und Kreis, Errichtung einer Handelskammer für dieselben. (M. E. v. 19. Novbr. 49.) 435. — Sitz ders. in ersterer. (ebend.) 435.

Greifswald, s. Appellationsgericht, Hofgericht u. Konsistorium; desgl. Prozesse.

Grundsteuer, diejenigen, welche nicht wenigstens jährlich 20 Mthlr. derselben (ausschließlich der Vorkläge) entrichten, können zu Gewehoren nicht berufen werden. (R. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 9.) 25. — Ausnahmen von diesem Prinzipie. (ebend. §. 63.) 25. — s. auch Staatssternern.

Grundsteuerfreiheiten, bestehende, vorbereitende Maßregeln zu deren Vertheilung Aufhebung. (B. v. 29. Juni 49.) 237. 238. — vorläufige Aufstellung der Steuervertheilungs-Nachweisungen. (ebend. §. 1.) 237. — Bildung von Kreiscommissionen oder Kreis-Abtheilungs-Commissionen zur Mitwirkung für jene Zwecke. (§§. 2 — 6.) 237. 238. — Verpflichtung aller Behörden, Gemeinden und Privatpersonen, die in ihren Händen befindlichen Flurkarten, Pläne &c. und sonstige Schriftstücke den Commissionen und deren Vorsitzenden zur Einsicht und Benützung zugänglich zu stellen. (ebend. §. 7.) 238.

Grundstücke, über deren Zertheilung, Abweisung und Abtrennung können fortan auch von Notarien rechtmäßige Verträge ausgenommen werden, in Anwendung des §. 2. des Gesetzes vom 3. Janr. 45. (B. v. 2. Janr. 49. §. 31.) 10. — sie sind aber verpflichtet, solche Verträge an die betreffende Hypothekenbehörde einzusenden. (ebend. §. 31.) 10. — (unbewegliche Güter), der Pflegebefohlenen, deren subhaftationsfreie Veräußerung. (B. v. 2. Janr. 49. §. 14.) 5. — f. auch ländliche Grundstücke.

Gärtler, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Güter, zusammengehöriger Komplex von solchen, in verschiedenen Gerichtsbezirken besitzend, Führung des Hypothekenbuchs über solche und Leitung von Sequestrationen und Subhaftationen derselben. (B. v. 2. Janr. 49. §. 16.) 5. — unbewegliche Güter der Pflegebefohlenen, deren subhaftationsfreie Veräußerung. (B. v. 2. Janr. 49. §. 14.) 5.

S.

Sabelschwerdt, Kreis, f. Handelskammern.

Safengelder, in dem Tarif für deren Erhebung in Stettin v. 25. Aug. 48. (Ges.-Samml. S. 249.) soll es unter I. B. 16., statt: „Kreide für je 3 Centner 1 Egr.“ heißen: „Kreide für je 36 Etr. 1 Egr.“ (Minist.-Verfügung vom 30. Debr. 48.) 91. — die Tarife derselben für den Hafen von Pillau, vom 18. Oktbr. 1838. und für den Hafen von Memel v. 19. April 1844. bleiben beide mit den inzwischen auf Grund besonderer Anordnungen eingetretenen Ermäßigungen einzelner Abgaben bis auf Weiteres in Kraft. (H. E. v. 12. Janr. 49.) 92.

Salle, Stadt, Errichtung eines Gewerbegerichts für deren Gemeindebezirk, welches dasselbst seinen Sitz haben soll. (H. E. v. 11. Juli 49.) 347.

Samm, Stadt, f. Eisenbahnen Nr. 5.

Saunddiernste, Ermittlung der Normalpreise für deren Ablösung. (B. v. 19. Novbr. 49. §. 4. A.) 414.

Handelsgerichte, besondere, in welchen die Rechtspflege durch sachkundige von den Berufsgenossen frei gewählte Richter verwaltet oder mit verwaltet wird, deren Errichtung an Orten, wo sich dazu ein Bedürfnis ergibt. (B. v. 2. Janr. 49. §. 18.) 6. — dieselben entscheiden über den Rekurs und die Appellation gegen die Bescheide und Erkenntnisse der Gewerbegerichte. (B. v. 9. Febr. 49. §. 54.) 123. — wo jene nicht bestehen, entscheidet das Kreis- oder Stadtgericht des Bezirks darüber. (ebend. §. 54.) 123. — wo solche bestehen, ist bei diesen die Amortisation von Wechseln nachzuführen. (Einführungsg.-Ord. zur allgem. deutschen Wechselordnung, v. 6. Janr. 49. §. 2.) 49. — im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, vor solche gehören die Klagen aus eigenen Wechseln auch dann, wenn sie weder von Handelstreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben — Art. 636. 637. des Rheinischen Handels-Gesetzbuches —. (B. v. 6. Janr. 49. §. 6.) 50.

Handelskammern, Personen, welche durch einen Beschluß ders. von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen sind, können auch nicht an der Wahl der Mitglieder eines Gewerberaths und deren Stellvertreter theilnehmen. (B. v. 9. Febr. 49. §. 7. Nr. 3.) 94. 95.

Errichtung derselben für einzelne Städte und Kreise, und zwar:

- 1) für den Bezirk der Stadt Breslau. (H. E. v. 30. März 49.) 146.
- 2) für die Kreise Magd. und Habelschwerdt, im Breslauer Regierungsbezirke. (H. E. vom 16. März 49.) 145. — Sitz ders. in der Stadt Magd. (ebend.) 145.
- 3) für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg. (H. E. v. 16. März 49.) 145. — Sitz ders. in der Stadt Schweidnitz. (ebend.) 145.
- 4) für die Kreise Hirschberg und Schönau, im Regierungsbezirke Liegnitz. (H. E. v. 30. Juli 49.) 348. — Sitz derselben in der Stadt Hirschberg. (ebend.) 348.
- 5) für den Kreis Landeshut, im Regierungsbezirke Liegnitz. (H. E. v. 30. Juli 49.) 349. — Sitz ders. in der Stadt Landeshut. (ebend.) 349.
- 6) für die Stadt und den Kreis Oßlitz. (H. E. v. 19. Novbr. 49.) 435. — Sitz ders. in letzterer. (ebend.) 435.
- 7) für den Kreis Siegen. (H. E. v. 25. Mai 49.) 215. — Sitz ders. in der Stadt Siegen. (ebend.) 215.

- Handelsstand**, Wahl der Mitglieder und Vorsitzenden des Gewerkeraths und deren Stellvertreter zum dritten Theile aus jenem. (B. v. 9. Febr. 49. §§. 3—14. 19.) 94—98.
- Handschlag**, siehe Verpflichtung durch solchen.
- Handschuhmacher**, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschriften. (ebend. §. 74.) 109.
- Handwerke**, einzelne, welche Arbeiten zu den unter denselben begriffenen Verrichtungen gehören, darüber hat der Gewerkerath, mit Berücksichtigung der über ihre Abgrenzung bestehenden Anordnungen, nach den Verhältnissen des öffentlichen Gewerbebetriebes zu entscheiden. (B. v. 9. Febr. 49. §. 28.) 99. f. — in wie weit die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person, nach Anhörung der theilhaftigen Annungen und des Gewerkeraths, durch Ortsstatuten beschränkt werden können. (§. 29.) 100. — Betrieb derselben in Fabrikanstalten. (§§. 30—32.) 100. — Strafbestimmungen für die Übertretung oder Umgehung der desfallsigen Vorschriften. (ebend. §. 74.) 109.
- Handwerker**, allgemeine Vorschriften für deren Prüfung n. (B. v. 9. Febr. 49. §§. 35—43.) 101—103. — beagl. über deren selbstständigen Gewerbebetrieb. (B. v. 9. Febr. 49. §§. 23—34.) 98—101. — die allgemeinen Interessen des Betriebes ders. hat der Gewerkerath in seinem Bezirke wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen zu veranlassen und anzuregen. (B. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 93. — auch ist derselbe mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten zu hören, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche in die Verhältnisse des Handwerksbetriebes eingreifen. (ebend. §. 2.) 93. f. — nähere Bezeichnung derjenigen Handwerker, welche vor dem Beginn des Betriebes ihre Befähigung dazu nachweisen müssen. (ebend. §§. 23—26.) 98. 99. — in wie weit darin nach örtlichen Verhältnissen und nach Genehmigung des Gewerkeraths Ausnahmen oder Erweiterungen statthaben können. (§§. 26—28.) 99. 100. — Befugnisse des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in letzter Beziehung. (ebend. §§. 26—28.) 99. 100. — Strafbestimmungen für die Übertretung oder Umgehung jener Vorschriften. (ebend. §§. 74. 75.) 109. 110. — Verwendung der desfalls erkannten Geldbußen. (ebend. §. 75.) 110. — in Wessel, Kreittverein für dies., f. Wessel.
- Handwerkerstand**, Wahl der Mitglieder des Gewerkeraths an deren Stellvertreter, zum Theile aus jenem. (B. v. 9. Febr. 49. §§. 3—14. 19.) 94—98. — beagl. der Mitglieder des Gewerbergerichts. (B. v. 9. Febr. 49. §. 4.) 111.
- Handwerkerwaaren**, in wiefern das Halten von Magazinen zu deren Detailverkauf nur gestattet werden kann. (B. v. 9. Febr. 49. §§. 33. 34.) 100. 101. — Strafbestimmung für Übertretung der desfallsigen Vorschriften. (ebend. §. 74.) 109. — neue, deren öffentliche Versteigerungen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Kommunalbehörde des Versteigerungsortes stattfinden, soweit sie nicht im Wege der Execution, oder im Auftrage eines Gerichts oder einer andern öffentlichen Behörde erfolgen. (B. v. 9. Febr. 49. §. 69.) 108. — Strafbestimmung für die Übertretung oder Umgehung dieser Vorschriften. (ebend. §. 74.) 109. — gewisse, Genehmigung zu deren fernern Verkauf auf Wochenmärkten von einzelhändigen Verkäufern, mit Ausschließung der auswärtigen, nach bisheriger Ortsgewohnheit. (B. v. 9. Febr. 49. §. 70.) 108. f.
- Handwerkergehülfen**, f. Gehülfen.
- Handwerkergesellen**, f. Gesellen.
- Handwerkmeister**, f. Meister.
- Harzgerode**, Ort, f. Chauffeebau Nr. 14.
- Hattungen**, Stadt, f. Chauffeebau Nr. 25.
- Haudverfassung**, königliche, f. königliche Familie.
- Haynrode**, Gemeinde, f. Chauffeebau Nr. 20.
- Hebammen**, deren zeitliche Befreiung von der Klassensteuer hört mit dem 1. Janr. 1850. aus. (B. v. 7. Dezbr. 49.) 436.
- Hedengerath**, Ort und Gemeinde, f. Chauffeebau Nr. 18.
- Herausgeber** von Druckschriften, Verantwortlichkeit derselben für den Inhalt der letzteren. (B. v. 30. Juni 49. §. 12.) 228. — von Zeitungen und Zeitschriften, deren Name und Wohnort müssen gleichfalls auf diesen genannt sein, wenn sie von den Verlegern verschieden sind. (ebend. §. 2.) 226. — Strafen für Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften. (§. 10.) 228. — der im Selbstverlage erscheinenden Druckschriften, deren oder des Verfassers Name und Wohnort muß auf letztern genannt sein. (B. v. 30. Juni 49. §. 1.) 226. — f. auch Druckschriften, Zeitungen und Zeitschriften.
- Herrnprotsch • Brandschäger** Reichverband, f. Reichverband.
- Hirschberger Kreis**, f. Handelskammern.
- Hochverrath**, nach §. 92. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, Strafbestimmung für die ohne Erfolg gebliebene öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu denselben. (B. v. 30. Juni 49. §§. 14. 31.) 229. 232. — während des zeit- oder distriktsweise erklärten Belagerungszustandes desselben angeklagt, dessen Untersuchung und Verstrafung von dazu angeord-

Schwererath, (Fortf.)

ordneten Kriegsgerichten. (B. v. 10. Mai 49. §. 10.) 168. — als solcher sind im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Art. 75—108. des Rheinischen Strafgesetzbuches) anzusehen. (ebend. §. 10.) 168. — s. auch politische Verbrechen.

Schweigungsverfammlungen, deren Zuge, wo solche hergebracht sind, gehören nicht zu den öffentlichen Aufzügen, welche einer vorgängigen Genehmigung oder einer Anzeige bedürfen. (B. v. 29. Juni 49. §. 11.) 223.

Schöffengericht, zu Greifswald, Aufhebung desselben. (B. v. 2. Janr. 49. §. 24.) 8.

Schönbach, Ort, siehe Chausséebau Nr. 21.

Schuldbuch, in dem Verfahren wegen desselben wird durch die Vorschriften der Verordnung vom 3. Janr. 49. nichts geändert. (dof. §. 181.) 46.

Schulmar, Ort, siehe Chausséebau Nr. 22.

Schulwesen, deren Errichtung für Innungsgeossen, Weiden, Gehülfen und Fabrikarbeiter, und Aufbringung der Beiträge zu solchen von letztern. (B. v. 9. Febr. 49. §§. 56—59.) 105. 106.

Schwarz, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Schweinebücher, an die Gerichte, welche solche führen, haben die Notarien die von ihnen ausgenommenen Verträge über Zertheilung, Abweisung und Ablösung von Grundstücken einzufenden. (B. v. 2. Janr. 49. §. 31.) 10. — über einen zusammen gehörigen Komplex von Gütern, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte liegen sind, deren Führung. (B. v. 2. Janr. 49. §. 16.) 5. — Verfahren bei Eintragung der Westpreussischen Pfandbriefe in dieselben und deren Führung in solchen. (A. E. v. 5. Novbr. 49.) 433. f.

Schweinefachen, deren Regulirung durch Einzelrichter in ihrem Bezirke. (B. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 8.) 8.

Schweinefcheine, von der Schlessischen Landschaft, bezugs Bewilligung eines neuen lantschaftlichen Pfandbriefdarlehens ertheilt, deren gebührenfreie Ausfertigung, bios gegen Erhaltung der Stempel und Kopialien. (A. E. v. 11. Mai 49.) 182. f.

J.

Jagdrevol, an den Landesgrenzen mit fremden Staaten, s. Forstrevol.

Immediat-Kommission, zur Entscheidung von Ansprüchen an Provinzen, Kreise und Kommunen für Verletzungen und Leistungen aus den Kriegsjahren 1806—7. und 1812—15. in zweiter und letzter Instanz durch die Order v. 27. Oktbr. 1820. niedergesetzt, deren Aufhebung. (A. E. v. 7. Dezbr. 48.) 90. — Wiedereintritt des ordentlichen Rechtsweges in jenen Angelegenheiten bei den kompetenten Gerichten in den sonst zulässigen Instanzen. (ebend.) 90. — in den von den Regierungen bereits in erster Instanz entschiedenen Sachen soll das Geheime Ober-Tribunal zur Entscheidung auf das eingelegte oder eingulegende Rechtsmittel in zweiter und letzter Instanz an die Stelle der Immediat-Kommission treten. (ebend.) 90.

Immobilien, s. Güter, unbewegliche, desgl. Grundruder, Sequestrationen und Substitutionen.

Injurien (Beleidigungen, Ehrenkränkungen), im Amte verübt, deren Mäße und Bestrafung gegen richterliche Beamte. (B. v. 10. Juli 49. §. 6.) 254. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (B. v. 11. Juli 49. §. 7.) 272. — dem Thronfolger, einem andern Mitgliede des königlichen Hauses oder dem Regenten des Preussischen Staats zugestift, deren Bestrafung. (B. v. 30. Juni 49. §. 21.) 231. — desgl. in Beziehung auf das Oberhaupt eines deutschen oder eines andern, mit dem preussischen Staate in anerkanntem völkerrrechtlichen Verkehre stehenden Staates. (ebend. §. 22.) 231. — desgl. rüchlichlich der beiden Kammern und deren Mitglieder, sowie einer andern politischen Körperschaft einer öffentlichen Behörde, eines öffentlichen Beamten, eines Religionsdieners, eines Geschworenen oder eines Mitgliedes der bewaffneten Macht, in Beziehung auf ihren Beruf und während dessen Ausübung. (ebend. §§. 23. 31.) 230. 231. 232. — gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe, wozu auch Beleidigungen der im Dienste befindlichen Personen der bewaffneten Macht gehören, solche sind fortan nach Abschnitt II. und beziehungsweise Abschnitt III. der Verord. v. 3. Janr. 49. zu behandeln und unterliegen auch hinsichtlich der Rechtsmittel den Vorschriften ders. (B. v. 3. Janr. 49. §. 181.) 46. — alle sonstigen Injurien, mit Ausnahme der schweren Kränjurien, können fortan nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden. (ebend. §. 181.) 46. — Verfolgung der oben in den §§. 22. und 23. der Verord. v. 30. Juni 49. gedachten Bestrafung durch den

Injurien (Beleidigungen, Ehrenkränkungen), (Fortf.) den Staatsanwalt in Beziehung auf die Beleidigung einer Kammer nur mit deren Ermächtigung, hinsichtlich der übrigen nur auf Antrag des Beleidigten. (B. v. 30. Juni 49. §. 34.) 233. — schreitet der Staatsanwalt nicht ein, so bleibt dem Beleidigten die Verfolgung im Wege des Civilprocesses unbenommen. (ebend. §. 34.) 233. — Ist auf die von der Staatsanwaltschaft angeheobene Klage eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so wird deren Fortgang, die Erlassung und Vollziehung des Urtheils durch eine Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrages oder durch eine Verzichtleistung auf die Verstrafung nicht gehemmt. (ebend. §. 34.) 233. — öffentliche Bekanntmachung des gefällten Urtheils in der durch letzteres zu bestimmenden Art und Weise auf Kosten des Verurtheilten. (§. 36.) 234. — gegen Privatpersonen ohne Merkmale der Verleumdung begangen, die Bestimmungen der bestehenden Gesetze darüber werden durch die obige Verordnung v. 30. Juni 49. nicht berührt. (§. 41. berf.) 235. — s. auch Majestätsverbrechen.

Injurienklagen, in so weit sie im Wege des Civilprocesses ange stellt werden können, solche werden von den in der Verord. v. 30. Juni 49. über die Verschärfung entfallenen Bestimmungen nicht berührt. (§. 35. berf.) 234.

Injurienfachen, deren Verhandlung und Entscheidung durch die mit den Kreis- und Stadtgerichten in Verbindung stehenden Einzelrichter. (B. v. 2. Janr. 49. §§. 20. 22.) 6. 7. — es soll jedoch dem Ermessen des Kreis- oder Stadtgerichts überlassen bleiben, auf den Antrag einer Partei die Verhandlung und Entscheidung vor das Collegium zu verweisen. (ebend. §. 20.) 6. — Ausföhrung des ermirrten Gerichtsstandes der Richter, der gerichtlichen Polizeibeamten und Patrimonialgerichtsherren in solchen, mit Bezug auf die §§. 1. u. 2. des Gesetzes vom 11. Aug. 48. (B. v. 2. Janr. 49. §. 10.) 4. — im Civilproceffe verhandelt, Festsetzung der Gebühren in solchen nach der Gebührentare und dem Ermessen des Richters. (B. v. 2. Janr. 49. §. 29.) 10.

Innungen, über deren Errichtung, Vereinigung oder Auflösung ist der Gewerberath mit seinen Ansichten und Vorschlägen zu hören. (B. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 93. — auch hat derselbe die Befolgung der Verordnungen über dies, zu überwachen. (ebend. §. 2.) 93. 94. — Verfahren bei deren Vergleichsentschüsse in Streitigkeiten von Innungsmitgliedern mit ihren Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen. (B. v. 9. Febr. 49. §. 25.) 117. — Ernennung ders. über die Anlegung von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren. (B. v. 9. Febr. 49. §. 34.) 100. 101. — bei jeder

Innungen, (Fortf.)

derselben werden die Meister- und Gesellen-Prüfungen durch eine Kommission bewirkt. (ebend. §. 37.) 101. — gegen die Entscheidungen dieser Kommission findet der Rekurs an die Kreis-Prüfungs-Kommission statt. (ebend. §§. 38—41.) 102. — Verpflichtungen ders. in Beziehung auf die Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge. (§§. 45. 46.) 103. — Errichtung von Hilfs- und Unterstützungslösen bei solchen und Ausbringung der Beiträge zu dens. seitens aller dabei Theilhaftigen. (§§. 56—59.) 105. 106. — Alter, Revision und Bestätigung deren Statuten nach Maßgabe obiger Verord. v. 9. Febr. 49. (§. 66. berf.) 107. 108. — betheiligte, dieselben sind über die Zulassung von Ausländern zum stehenden Gewerbetriebe, so wie über die Besuche ausländischer Gewerbetreibenden am Naturalisation, zu hören. (B. v. 9. Febr. 49. §. 67.) 108.

Innungs-Gebühren und Abgaben, bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge, deren Regulirung. (B. v. 9. Febr. 49. §§. 60—66.) 106—108. — Aushebung früherer Zahlungen und Abgaben bei dergl. Veranlassungen an den Fiskus, an eine Gemeinde oder an eine Ortsarmenkasse, dergl. an andere Berechtigte (Kirchen, milde Stiftungen etc.), soweit diese nicht nachweisen, daß ihre Hebungsgrechte auf besondern lästigen Erwerbstiteln beruhen. (§. 63.) 107. — Verfahren bei Anmeldung, Willensmachung und Anerkennung solcher Hebungsgrechte bis zum Schluß des Jahres 1849. (§§. 64. 65.) 107. — Rekursverfahren gegen die Entscheidungen der Regierungen in diesen Angelegenheiten. (§. 65.) 107. — Revision der Statuten der älteren Innungen nach Maßgabe obiger Bestimmungen und Bestätigung ders. (§§. 60. 66.) 106. 107. f.

Inserionskosten, siehe Einrückungsgebühren, desgl. Intelligenz-Inserenzzwang.

Intelligenzblätter, deren amtliche Ausgabe hört mit dem 1. Janr. 1850. überall auf. (B. v. 21. Debr. 49. §. 2.) 441. — Entschädigung des Mittheilungswaisenaufes zu Potsdam für die Entziehung der demselbenmäßig bisher aus der Herausgabe von Intelligenzblättern zukünftigen Einkünfte aus der Staatskasse. (B. v. 21. Debr. 49. §. 4.) 441. — auch übernimmt der Staat die in Folge der Aufhebung des bisherigen Intelligenzblättersens etwa zu gewährenden Entschädigungen an Brante und sonstige Interessenten. (ebend. §. 4.) 441. — anderweite Publikation der bisher zur Aufnahme in solche gesetzlich bestimmten Bekanntmachungen durch den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter. (ebend. §. 3.) 441.

Intelligenz-Insertionszwang, bisher zu Gunsten des Militär-Wallenhause in Potsdam bestanden, wird mit dem 1. Janr. 1850. gänzlich aufgehoben und demselben dafür eine jährliche Entschädigungsrente aus der Staatelasse gewährt. (B. v. 21. Degr. 49. Sg. 1. u. 4.) 441. — auch übernimmt der Staat die in Folge dieser Aufhebung etwa zu gewährenden Entschädigungen an Beamte und sonstige Interessenten. (ebend. S. 4.) 444.

Justizbeamte, Ernennung und Qualifikation derselben. (B. v. 2. Janr. 49. Sg. 36. u. 37.) 12. — schon angestellte, deren Beförderung in eine höhere Stelle. (ebend. S. 37.) 12. — aufgelöster Privatgerichte, Fürsorge für dieselben und anderweite Unterbringung ders. (B. v. 2. Janr. 49. Sg. 4—7.) 2. 3. — Penſionsverhältnisse der bei Königl. Gerichten angestellten bisherigen Privat-Justizbeamten. (ebend. S. 7.) 3. — der aufgehobenen landesherrlichen Gerichte, deren Übernahme. (ebend. S. 6.) 3. — welche kein Richteramt bekleiden, Vorschriften für das Disziplinar-Strafverfahren gegen dieselben. (B. v. 11. Juli 49. Sg. 59—83.) 281—287. — Verhängung von Ordnungsstrafen gegen dieselben. (ebend. S. 60.) 282. — bezgl. gegen Beamte der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei. (Sg. 61. 62.) 282. — gegen Bureau- und Unterbeamte. (Sg. 63. und 71.) 282. 284. — gegen Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, so wie gegen Paraleträre bei den Rheinischen Gerichten. (Sg. 64. 65. u. 72.) 282. 283. 285. — gegen Bureau- und Unterbeamte bei den General-Kommissionen und dem Revisionskollegium, so wie gegen deren Spezialkommissarien. (Sg. 66. u. 67.) 283. — gegen die bei dem General-Kuditorate angestellten, oder dieser Behörde untergeordneten Beamten. (S. 68.) 283. — Entscheidung über die Beschwerden der Justizbeamten gegen Ordnungsstrafen. (S. 69.) 283. 284. — besondere Bestimmungen für Advokaten, Rechtsanwälte und Notarien. (Sg. 73—82.) 285—287. — Erhebung des Amtes eines Rechtsanwalts, Notars und Gerichtsvollziehers. (S. 83.) 287.

Justizbehörden, siehe Gerichtsbehörden, Kreis- und Stadtgerichte, Appellationsgerichte, Ober-Tribunal u.

Justizkommissarien, hinsichtlich deren Anstellung für bestimmte Gerichtsbezirke es bei den bestehenden Bestimmungen verbleibt, nehmen den Amtscharakter: „Rechtsanwalt“ an. (B. v. 2. Janr. 49. S. 30.) 10. — siehe ferner Rechtsanwälte.

Justizministerium (Justizminister), nach der Bestimmung desselben werden bis zur Aufstellung neuer Etats für die Gerichtsbehörden die vorhandenen Fonds zur Besetzung der erforderlichen Beamten verwendet. (B. v. 2. Janr. 49. S. 41.) 13. — Ernennung

Justizministerium, (Justizminister), (Fortf.) der Assessoren, Rechtsanwälte, Notarien und Referendarien von dems. im Namen des Königs. (B. v. 2. Janr. 49. S. 36.) 12. — von dems. hängt die Verleihung des vollen Stimmrechts an die den Kreis- oder Stadtgerichten als unbefoldete Mitglieder überwieſenen Richterschaften ab. (B. v. 2. Janr. 49. S. 36.) 12. — auf Antrag desselben erfolgt die definitive Ernennung der Ober-Staatsanwälte und der Staatsanwälte durch des Königs Majestät. (B. v. 3. Janr. 49. S. 3.) 14. — von demselben sind jedem Staatsanwalt, so weit das Bedürfnis es erfordert, Gehälften beizuzurechnen. (B. v. 3. Janr. 49. S. 2.) 14. — dasselbe hat das Weitere wegen der durch Beschluß des Gerichts bestimmten unfreiwilligen Verſetzung eines Richters in den Ruhestand zu veranlassen. (B. v. 10. Juli 49. S. 65.) 266. — dessen Aufsicht sind die Ober-Staatsanwälte und Staatsanwälte unterworfen, daher sie dessen Anweisungen nachzukommen haben. (B. v. 3. Janr. 49. S. 3.) 14. — durch dasselbe sind die Beschwerten, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen in Rechtsangelegenheiten betreffen, (S. 37. der Verord. v. 21. Juli 46.) schließlich zu erledigen. (B. v. 2. Janr. 49. S. 35.) 11. — welches ertheilt dem Staatsanwalt des betreffenden Gerichts den Befehl zur Beantragung der unfreiwilligen Verſetzung eines Richters. (B. v. 10. Juli 49. S. 56.) 264. — von dems. sind die Gerichtsbehörden zur Ausführung der Verord. v. 2. Janr. 49., die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und der ermittelten Gerichtshofes, sowie die anderweitige Organisation der Gerichte betr., mit der erforderlichen weiteren Anweisung zu versehen. (B. v. 2. Janr. 49. S. 41.) 13. — auch ist von dems. für den zur Ausführung dieser Verord. auf den 1. April 49. festgesetzten Zeitpunkt nöthigenfalls ein späterer zu bestimmen, und öffentlich bekannt zu machen. (ebend. S. 41.) 13. — Erlaß einer Instruktion seitens desselben wegen Übergab der Rechtsangelegenheiten der Ermitzten von den Appellationsgerichten an die ordentlichen Gerichte. (B. v. 2. Janr. 49. S. 25.) 9. — es bestimmt die zur Abhaltung der Schwurgerichte bei schweren Verbrechen geeigneten Gerichtsbehörden und die ihnen angewiesenen Bezirke, auf den Vorschlag des Appellationsgerichts. (B. v. 2. Janr. 49. S. 22.) 7. — von demselben und dem Minister des Innern sind die Anordnungen wegen Bildung der Geschworenennlisten zu treffen. (B. v. 3. Janr. 49. S. 184.) 47. — durch dasselbe findet eine Verſetzung des richterlichen Urtheils in Untersuchungssachen nicht mehr statt. (B. v. 3. Janr. 49. S. 26.) 18. — es bestimmt das Gericht zur Führung des Hypothekbuchs über einen zusammengehörigen Komplex von Gütern, welche

Zustizministerium, (Zustizminister), (Fort.)

in den Sprengeln verschiedener Obergerichte belegen sind, sowie eintretenden Falls zur Leitung von Sequstrationen und Substitutionsen dorf. (E. v. 2. Janr. 49. §. 16.) 5.

Zustizräthe, Kreis-, siehe Kreis-Zustizräthe.

Zustizenrat zu Ehrenbreitstein, dorf, bleibt unter Vorbehalt weiterer Bestimmung bestehen. (E. v. 2. Janr. 49. §. 24, 25.) 8. — solcher ist zugleich das Disziplinargericht in Anziehung seiner Mitglieder und aller übrigen Richter seines Gerichtsprengels. (E. v. 10. Juli 49. §. 21.) 257, 258. — Abgäte der Rechtsangelegenheiten der Ermitteln an die ordentlichen Gerichte selten desselben. (E. v. 2. Janr. 49. §. 25.) 9. — Einführung eines gleichmäßigen, auf Mündlichkeit und Öffentlichkeit beruhenden Verfahrens in Civilprozessen in dessen Bezirk, unter Aufhebung der bisherigen, demselben entgegenstehenden Prozessvorschriften. (E. v. 21. Juli 49.) 307—333. — die Kompetenz der Schöffengerichte und Landtschreibereien im Bezirke desselben wird durch besondere Instruktionen geregelt. (E. v. 2. Janr. 49. §. 20.) 7. — s. auch Prozesse.

Zustizvisitationen, solche verbleiben den Appellationsgerichten. (E. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 6. und §. 35.) 9, 11.

Zürcher- und Eudewalder Kreisstände, s. Chaußer-bau Nr. 4.

K.

Kammacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (E. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Kammergericht, in Berlin, dasselbe bleibt unter Vorbehalt weiterer Bestimmung bestehen, es erhält aber fortan die Bezeichnung „Appellationsgericht“ (E. v. 2. Janr. 49. §. 24, 25.) 8. — in Stelle des Obergerichts vom 17. Juli 1846. wegen des Verfahrens in den bei dem, zu führenden Untersuchungen, tritt nunmehr die Verord. v. 3. Janr. 49. (daf. §. 183.) 46. — siehe auch Appellationsgerichte.

Kammern, „Aussetzung der Rechtsgeschäfte, so wie der Amtshandlungen der Behörden und einzelnen Beamten, am 22. und 29. Janr. 49., den Wahltagen für dieselben, gleichwie an Sonn- und Festtagen. (H. E. v. 5. Janr. 49.) 48. — beide, werden auf den 7. Aug. 49. zusammenberufen. (E. v. 30. Mai 49. Art. 2.) 212. — innerhalb zweier

Kammern, (Fort.)

Wochen von dem Orte des Sitzes dorf, dürfen während deren Sitzungsperiode keine Volkoversammlungen unter freiem Himmel stattfinden. (E. v. 29. Juni 49. §. 12.) 223. — Strafen für die Übertretungen dieses Verbots. (ebend. §. 17.) 224. — auf die Versammlungen deren Mitglieder während der Dauer der Sitzungsperiode findet die Verordnung v. 29. Juni 49 wegen des Versammlungs- und Vereiniungsgerechts keine Anwendung. (E. v. 29. Juni 49. §. 21.) 225. — denselben muß sofort nach ihrem Zusammentreten über die während eines erklärten Belagerungszustandes erfolgte zeit- und distriktsweise Suspension der Art. 5. 6. 7. 24, 25, 26, 27 und 28. der Verfassungsurkunde v. 5. Dechr. 48. oder einzelne dieser Artikel, Rechenschaft gegeben werden. (E. v. 10. Mai 49. §. 5.) 166. — desgl. wenn auch außer dem Belagerungszustande im Falle des Krieges oder Aufruhrs die Art. 5. 6. 24, 25, 26, 27, 28. der Verf.-Urk. vom Staats-Ministerium zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt worden sind. (ebend. §. 16.) 170, 171. — Bestrafung der denselben und ihren Mitgliedern zugefügten Beleidigungen. (E. v. 30. Juni 49. §. 23. und 31.) 231, 232. — wegen Beleidigung einer Kammer kann die Staatsanwaltschaft nur mit deren Ermächtigung die Verfolgung einleiten, sonst aber nur auf den Antrag des Beleidigten. (ebend. §. 34.) 233. — nach eingeleiteter gerichtlicher Untersuchung wird deren Fortgang durch Zurücknahme dieser Ermächtigung oder durch eine Verzichtserklärung auf die Bestrafung nicht gehemmt. (ebend. §. 34.) 233. — öffentliche Bekanntmachung des gefällten Urtheils in der durch letzteres zu bestimmenden Art und Weise auf Kosten des Beurtheilten. (E. 36.) 234.

Erste Kammer.

Vertagung derselben. (E. v. 27. Apr. 49.) 169.

Zweite Kammer.

Auflösung derselben. (E. v. 27. Apr. 49.) 169. — Ausföhrung der neueren Wahl der Abgeordneten für dieselbe. (E. v. 30. Mai 49.) 205—211. — die Bestimmungen dieser Verordung sind seit des Wahl-Oberstes vom 6. Dechr. 1848. zur Anwendung zu bringen. (ebend.) 205. — die Abgeordn. derselben werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt. (ebend. §. 1.) 205. — Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten. (E. 2. nebst Verzeichnis) 205, 211. — Bildung der Wahlbezirke für dieselbe. (E. §. 3. u. 4.) 205. — desgl. der Urwahlbezirke zur Wahl der Wahlmänner der Abgeordneten. (E. §. 5—7.) 205, 206. — Bildung besonderer Wahlbezirke im Militär und den Stamm-Mannschaften der Landwehr. (E. §. 9.) 206. — Erfordernisse

Kammern, (Hort.) zweite Kammer.
 nisse zur Zulassung als stimmberechtigter Urwähler. (§§. 8. und 9.) 206. — Theilung der Urwähler in drei Abtheilungen nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats- oder Kommunal-Steuern, so daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. (§§. 10—14.) 206. 207. — Aufstellung, Auslegung und Berichtigung der Urwählerlisten. (§§. 15. u. 16.) 207. 208. — Anordnung der Wahlen der Wahlmänner und Verfahren bei solchen. (§§. 17—25.) 208. 209. — bezgl. bet den Wahlen der Abgeordneten. (§§. 26—31.) 209. — Erfordernisse zur Wählbarkeit als Abgeordnete. (§. 29.) 209. — die Tage zur Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten sind von dem Minister des Innern festzusetzen. (§§. 17. u. 28.) 208. 209. — die zur Ausführung obiger Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat das Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen. (§. 32.) 210. — die Urwähler für solche haben sich am 17. Juli 49. zur Wahl der Wahlmänner zu versammeln. (E. v. 30. Mai 49. Nr. 1.) 212. — Aussetzung der Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen an diesem Tage. (M. E. v. 9. Juli 49.) 251. — s. auch Wahlen n.
Kantonirungen, des Militärs, in solchen findet eine Bewilligung der Tagelöhner nicht statt; vielmehr verbleibt es in dieser Hinsicht bei den bestehenden Vorschriften. (M. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 6.) 87.
Kanzleibienen, siehe Unterbeamte.
Kasernen, wenn in solchen Kommandirte auf Dienstreisen ihr Unterkommen finden, so erfolgen die Tagelöhner nur bis zur Ankunft am Bestimmungsorte. (M. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 4.) 87.
Kassation, siehe Amtsentsetzung.
Kassationshof, Rheinischer, siehe Revisions- und Kassationshof.
Kassationsrekurs, derselbe findet in Disziplinarsachen nicht statt. (E. v. 10. Juli 49. §. 45.) 262.
Kastellane, siehe Unterbeamte.
Kaufmännische Korporationen, Personen, welche durch einen Beschluß derselben von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen sind, können auch nicht an der Wahl der Mitglieder eines Gewerbeberaths und deren Stellvertreter theilnehmen. (E. v. 9. Februar 49. §. 7. Nr. 3.) 94. 95. — auch nicht an derjenigen für die Gewerbegerichte. (E. v. 9. Febr. 49. §. 6. Nr. 3.) 112.
Kaufmännische Rechte, Personen, welche solche durch ein rechtskräftiges Erkenntnis verloren haben, sind von der Theilnahme an der Wahl der Mitglieder eines Gewerbeberaths und deren Stellvertreter ausgeschlossen. (E. v. 9. Febr. 49. §. 7. Nr. 4.) 94. 95. — auch an derjenigen für die Gewerbegerichte. (E. v. 9. Febr. 49. §. 6. Nr. 4.) 112.

Kaution, in barem Gelde oder in geldwerthen Papieren, deren freiwillige Bestellung seitens des verurtheilten Verfallenen nach eingelegetem Rechtsmittel gegen das Erkenntnis eines Gewerbegerichts. (E. v. 9. Febr. 49. §. 55.) 124.

Kies, von benachbarten Grundstücken zum Chauffieren, siehe leßt.

Kindesstatt, Annahme an solcher, (Adoption) — §. 667 Tit. 2. Thl. II. des Allg. L.-R. — die Erstätigung ders. gehört fortan vor das ordentliche persönliche Gericht. (E. v. 2. Janr. 49. §. 14.) 5.

Kirchen, die für solche erhobenen Zahlungen und Abgaben bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Ausnahme und Entlassung der Lehrlinge sind aufgehoben, soweit nicht nachgewiesen ist, daß ihre Hebungsgerechte auf besonderen lästigen Erwerbsteilen beruhen. (E. v. 9. Febr. 49. §. 63.) 107. — Präklusivfrist für die Anmeldung und Anerkennung von dergl. Hebungsgerechten. (ebend. §§. 64. 65.) 107.

Kirchenbeamte, auf solche ist die Verordnung vom 11. Juli 49. betr. die Dienstübergehen der nicht ritterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, nicht anwendbar. (§. 1. ders.) 271.

Kirchensachen, evangelische, innere, zu dem Ressort der Konsistorien gehörig, dieselben sollen in der höhern Instanz von der evangelischen Abtheilung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem Vorsitze des Direktors derselben selbstständig und kollegialisch bearbeitet werden, bis der Art. 12. der Verfassungsurkunde vom 5. Dezbr. 48. in Vollziehung zu setzen sein wird. (M. E. vom 26. Janr. 49.) 125. — die gedachte Abtheilung soll sich unverzüglich mit der Beratung der für lezte Angelegenheit erforderlichen Maßregeln beschäftigen. (ebend.) 125. — in Betreff der den Regierungen zur Zeit noch zuerhebenden Besognisse in Kirchensachen bewendet es vorläufig bei der gegenwärtigen Einrichtung. (ebend.) 125. — Ressortverhältnisse der gedachten Abtheilung zu dem Ministerium. (ebend.) 125.

Kirchliche Vereine und deren Versammlungen, auf solche beziehen sich die Bestimmungen der Verordnung v. 29. Juni 49. über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht nicht. (dasselbst §. 2.) 221. — auch nicht auf kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Pötzgänge. (ebend. §. 11.) 223.

Klagen, gerichtliche, deren An- und Aufnahme und Verantwortung gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (E. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 2.) 7. — dieselben kön-

Klagen, gerichtliche, (Forst.)

können von Fabrikhabern und denselben gleichgestellten Personen gegen ihre Arbeiter, Gehülfen, Faktoren etc., wegen Forderungen für die den letztern behufs der Anrechnung bei der Lohnzahlung kreditirten Waaren, nicht erhoben werden. (B. v. 9. Febr. 49. §. 55.) 105. — auch nicht aus Verträgen und Verabredungen zwischen Fabrikhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Vererbung des Vertriebes der letztern zu andern Zwecken, als zur Vetheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien. (ebend. §§. 50. 53. 54.) 104. — bei den Gewerbegerichten, s. dies. — siehe auch Prozesse.

Klassensteuer, die zehrerigen Besteuerungen der ehemals Reichsunmittelbaren, der Geistlichen und Schullehrer, der Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr und der Militärbeamten, sofern dieselben nicht mobil gemacht sind, sowie der Schomanen, werden aufgehoben, und die bisher befreiten Personen v. 1. Janr. 1850. ab nach den bestehenden Einschätzungs-Ordnungen zur Klassensteuer veranlagt. (B. v. 7. Febr. 49.) 436. — diejenigen, welche nicht wenigstens jährlich 18 Rthlr. derselben entrichten, können zu Gesehswornen nicht berufen werden. (B. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 9.) 25. — Ausnahmen von diesem Prinzip. (ebend. §. 63.) 25. — siehe auch Staats-Steuern.

Kleider, gebraucht, in wie fern die polizeiliche Erlaubniß zu dem Handel mit solchen zu versagen ist. B. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 108.

Klempner, Ort, siehe Chauffeebau Nr. 9.

Klempner, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Kneipmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Kodizille, deren Annahme und Aufbewahrung in gerichtlichen Depositorien. (B. v. 18. Juli 49. §. 8.) 297. — s. auch letztwillige Dispositionen.

Kommissionen, Special, der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungskommissionen, Disziplinar-Strafverfahren gegen dieselben. (B. v. 11. Juli 49. §. 67.) 283.

Januar 1849.

Kommissionaire, s. Geschktsvermittler.

Kommunal-Abgaben, s. Gemeinde-Abgaben.

Kommunalbeamte, s. Gemeindebeamte.

Kommunalbehörden, Mitwirkung derselben bei den Urwahlen für die zweite Kammer. (B. v. 30. Mai 49. §§. 6. 11. 15 u. 16.) 206. 207 f. — solche haben während eines erklärten Belagerungszustandes den Anordnungen und Aufträgen der Militairbefehlshaber Folge zu leisten. (B. v. 10. Mai 49. §. 4.) 166. — Aufstellung und Fortführung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten zur Wahl der Mitglieder des Gewerberaths und deren Stellvertreter durch dieselben. (B. v. 9. Febr. 49. §§. 11. 12.) 95. 96. — sie entscheiden über nachgesuchte nachträgliche Einschreibungen in jene Verzeichnisse, mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung. (ebend. §. 11.) 95. — von solchen sind in denselben Orten, für welche ein Gewerberath nicht besteht, die dem letzteren zugewiesenen Angelegenheiten zu erledigen. (B. v. 9. Febr. 49. §. 22.) 98. — Mitwirkung derselben bei den Wahlen der Mitglieder und deren Stellvertreter für die Gewerbegerichte. (B. v. 9. Febr. 49. §§. 9. 10.) 113. — Konkurrenz derselben bei Stiftung von Hilfs- und Unterrichtsanstalten und ähnlichen Einrichtungen für Gesellen oder Gehülfen, so wie für die Fortbildung derselben und der Lehrlinge. (B. v. 9. Febr. 49. §. 57.) 105. — beagl. bei Erörterung freitlicher, angeblich auf besonderen lästigen Erwerbstiteln beruhenden Zahlungen und Abgaben an Kirchen, milden Stiftungen etc. bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge. (ebend. §. 65.) 107. — beagl. hinsichtlich der polizeilichen Erlaubniß zum Irdbelhandel, zum Pfandleihgewerbe, zu Kommissions- und Konzipienten-Geschäften, zum Gewerbe der Wohnsalaten und anderer Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten. (ebend. §. 68.) 108. — nur mit deren Genehmigung und nach vorgängiger Vernehmung der beteiligten Innungen und des Gewerberaths kann die Anlegung von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren denjenigen gestattet werden, welche nicht zum selbstständigen Betriebe der betreffenden Handwerke befugt sind. (B. v. 9. Febr. 49. §. 34.) 100 f. — auch nur mit besonderer Genehmigung derselben können im Orte öffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren stattfinden. (ebend. §. 69.) 108. — Zustimmung derselben zum Betriebe eines stehenden Gewerbes von Ausländern, so wie zur Naturalisation ausländischer Gewerbetreibenden. (ebend. §. 67.) 108.

Kommunalsteuern, s. Gemeinde-Abgaben.

f

Kom-

- Kompetenz-Streitigkeiten** zwischen den Appellationsgerichten in Disziplinarsachen richterlicher Beamten, deren Entscheidung von dem obersten Gerichtshofe. (B. v. 10. Juli 49. §. 28.) 259. — desgleichen zwischen den Disziplinarbehörden in Disziplinarsachen nicht richterlicher Beamten, deren Entscheidung von dem Staatsministerium, nach Beratung des Gutachtens des Disziplinarhofes. (B. v. 11. Juli 49. §. 30.) 277. — der Gerichtsbehörden erster Instanz hinsichtlich der zu ihrem Ressort übergehenden Sachen, deren Entscheidung durch die Obergerichte. (B. v. 2. Janr. 49. §. 16.) 5. — eine Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits in erster Instanz vor dem Obergerichte in den Fällen der §§. 131 bis 147. Tit. 2. Thl. I. der Allgem. O. Ord. findet nicht weiter statt, vielmehr kann dieselbe nur einem anderen Gerichte erster Instanz übertragen werden. (B. v. 2. Janr. 49. §. 17.) 5. — in Untersuchungen erster Instanz, über solche hat das Gericht der höheren Instanz zu entscheiden. (B. v. 3. Janr. 49. §. 36.) 20.
- Konditoren**, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.
- Königliche Majestät**, Strafe für deren Beleidigung durch Wort, Schrift, Zeichen, bildliche oder andre Darstellung u. (B. v. 30. Juni 49. §. 20.) 230.
- Königliche Autorität**, Strafbestimmung für denjenigen, der die öffentlichen Zeichen derselben wegnimmt, zerstört oder beschädigt. (B. v. 30. Juni 49. §. 15. Nr. 3.) 229.
- Königliche Familie**, rücksichtlich der Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern derselben, so wie der nicht streitigen Rechtsangelegenheiten der zu derselben gehörigen Personen, namentlich in Betreff der Testamentserrichtungen, Nachlassregalungen, Familienschlüsse, Ehesachen, Vormundschafts- und ähnliche Angelegenheiten, behält es bei der Hausverfassung sein Bewenden. (B. v. 2. Janr. 49. §. 11.) 4.
- Königliches Haus**, Bestrafung der den Mitgliedern desselben zugefügten Beleidigungen. (B. v. 30. Juni 49. §. 21.) 230. — öffentliche Belanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der darin zu bestimmenden Art und Weise, auf Kosten des Verurtheilten. (ebend. §. 36.) 234.
- Königsberg**, in Pr., Stadt, s. Chausseebau Nr. 1. und Eisenbahnen Nr. 1.
- Königs Majestät**, in dessen Namen soll die Gerichtsbarkeit durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden ausgeübt werden. (B. v. 2. Janr. 49. §. 1.) 1.
- Königs Majestät**, (fortf.) — beagl. sind in dessen Namen die gerichtlichen Urtheile auszusprechen. (B. v. 2. Janr. 49. §. 33.) 11. — s. auch Majestätverbrechen.
- Konkurs**, diejenigen, welche sich in solchem befinden, sind von der Theilnahme an der Wahl der Mitglieder des Gewerberatens und deren Stellvertreter ausgeschlossen. (B. v. 9. Febr. 49. §. 7. Nr. 2.) 94. 95. — auch rücksichtlich der Wahlen für die Gewerbegerichte. (B. v. 9. Febr. 49. §. 6. Nr. 2.) 112. — desgleichen rücksichtlich der Wahlen für das Volkshaus des deutschen Parlaments. (B. v. 26. Novbr. 49. §. 8. Nr. 2.) 424. — in solchem ist die ritterschaftliche Privatbank von Pommern nicht verpflichtet, die Unterpfänder ihrer Schuldner herauszugeben. (Statuten der Bank v. 24. Aug. 49. §. 46.) 371.
- Konkistorien**, die nach der Instruktion vom 23. October 1817, der Ordr vom 31. Dezember 1825, und der Verordnung vom 27. Juni 1845. §. 1. zu deren Ressort gehörenden Angelegenheiten sollen in der höheren Instanz rinstweilen von der evangelischen Abtheilung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter der Vorherrschaft des Direktors derselben selbstständig und kollegialisch bearbeitet werden. (B. v. 26. Janr. 49.) 125. — Aufhebung des Konkistoriums zu Greifswald. (B. v. 2. Janr. 49. §. 24.) 8.
- Kontumazialverurtheilung**, deren Abfassung und Vollstreckung gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (B. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 2.) 7. — deren Abfassung seitens der Gewerbegerichte. (B. v. 9. Febr. 49. §. 7. Nr. 4. 29.) 117. 118. — Verfahren bei Einlegung des Rechtsmittels der Requisition gegen letztere. (B. v. 9. Febr. 49. §. 51—53.) 123.
- Kontumazialverfahren** gegen vorgeladene, aber ausgebliebene Angeklagte in Untersuchungen wegen Vergehen. (B. v. 3. Janr. 49. §. 32. 33. 35.) 20. — beagl. gegen Angeklagte schwerer Verbrechen. (ebend. §. 79—81.) 29.
- Konzipienten** schriftlicher Aufsätze für Andere, s. Aufsätze.
- Korbflechter**, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.
- Korduaner**, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Körperschaften, politische, Bestrafung der denselben zugesägten Beleidigungen. (V. v. 30. Juni 49. §§. 23. 31.) 231. 232. — Verfolgung solcher Bestrafung durch die Staatsanwaltschaft nur auf den Antrag der Beleidigten. (ebnd. §. 34.) 233. — öffentliche Bekanntmachung des gefällten Urtheils in der in letzterm zu bestimmenden Art und Weise, auf Kosten des Verurtheilten. (S. 36.) 234.

Korporationen, solche müssen bei dem ordentlichen Gerichte belangt werden, in dessen Bezirke der Vorstand derselben seinen Sitz hat. (V. v. 2. Janr. 49. §. 9.) 3. — Ausnahmen hievon bestimmen die Gesetze (ebnd. §. 9.) 3.

Kosten, in Disziplinar-Untersuchungen wegen Amtsaussetzung, deren Bestreitung aus dem innebehaltenen Theile des Dienstinkommens des Angeklagten. (V. v. 10. Juli 49. §§. 50. 51.) 263. — (V. v. 11. Juli 49. §§. 55. 56.) 281. — für den Anwalt aufgelaufene, deren Erstattung von dem zu den Prozeßkosten verurtheilten Gegner. (V. v. 2. Janr. 49. §. 29.) 10. — diejenigen eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels, sollen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingemeldet hat. (V. v. 3. Janr. 49. §. 179.) 46. — ist dies der Staatsanwalt, so werden sie nichterschlagen. (ebnd. §. 179.) 46. — bei der Versäumnis von Fristen und Terminen trägt der Säumige die dadurch verursachten Kosten. (ebnd. §. 179.) 46. — im Untersuchungsverfahren, solche hat nur der Angeklagte zu tragen, wenn er zu einer Strafe rechtskräftig verurtheilt worden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 178.) 45. — durch Ansetzung eines neuen Termins in Untersuchungssachen verursacht, deren Tragung von früher gehörig vorgeladenen, aber ausbleibenden Zeugen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 20.) 17. — für die öffentliche Bekanntmachung gewisser Straf-Erkenntnisse in der darin ausgesprochenen Art und Weise, deren Tragung seitens des Verurtheilten. (V. v. 30. Juni 49. §. 36.) 231. — aus der Zahl der bei dem Gerichte zur Praxis berechtigten Rechtsanwälte können sich die wegen Polizeivergehen Angeklagten auf ihre Kosten vertreten lassen. (V. v. 3. Janr. 49. §. 164.) 43. — die Kosten der ersten Einrichtung der Gewerbetriebe werden von den Gemeinden, diejenigen der laufenden Geschäftsführung, mit Einschluß der Befolgungen des Schriftführers und des Boten, durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Bezirks ausgebracht. (V. v. 9. Febr. 49. §. 21.) 98. — für die laufende Geschäftsführung der Gewerbegerichte, mit Einschluß der Befolgungen des Gerichtsschreibers und des Gerichtsboten, deren Dedung durch die eingehenden Gebühren und Strafgebühren, und soweit diese nicht ausreichen, durch Beiträge der Gewerbetreibenden

Kosten, (Fortf.)

des Gerichtsbezirks. (V. v. 9. Febr. 49. §. 16.) 115. — des Verfahrens in Streitigkeiten vor den Gewerbegerichten, Ausspruch in den Erkenntnissen der letztern über die Verpflichtung zu deren Tragung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 38.) 120. — des Verfahrens vor dem Vergleichsausschusse der Gewerbegerichte, deren Ausbringung. (V. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 116. 117. — für die öffentliche Bekanntmachung der rechtskräftigen Verurtheilung wegen verbotswidriger Lohnabfindung der Fabrikarbeiter etc., solche sollen dem Verurtheilten zur Last. (V. v. 9. Febr. 49. §. 75.) 110. — bei Beirichtung des ländlichen Grundeigentums mit neuen Pfandbriefen der Schließlichen Landeshofst, deren Ausbringung. (M. E. v. 11. Mai 49. u. §. 48. des beigefügten Regulator.) 182. 189. f. — f. auch Kriminalkosten, dergl. Gebühren und Gebührentaren.

Kottwig, Ort und Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 26.

Krankenkassen, deren Errichtung für Innungsgenossen, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter und Ausbringung der Beiträge zu solchen von letztern. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 56—59.) 105. 106.

Krappig, Ort, siehe Chausseebau Nr. 11.

Kreditverein für Handwerker des Stadtbezirks Weisel, siehe Weisel.

Kreisgerichte, Gerichte erster Instanz, deren Errichtung, Jurisdiktionsbezirk, Geschäfts- und Ressortverhältnisse, in Verbindung mit Einzelrichtern. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 18—23.) 6—8. — der Bezirk eines jeden ders. soll ungefähr 40,000 bis 70,000 (durchschnittlich 50,000) Einwohner umfassen, und für jeden landrätlichen Kreis oder nach dem Umfange für zwei ders. ein solches in der Kreisstadt bestehen. (ebnd. §. 19.) 6. — Errichtung eines besondern Kreisgerichts in Städten von 50,000 und mehr Einwohnern, neben dem beizubehaltenden Stadgericht. (ebnd. §. 19.) 6. — Eintheilung der Kreisgerichte in zwei Haupt-Abtheilungen, von welchen der ersten Abtheilung die streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen, einschließlich der Kredit- und Subhastationsfachen, der zweiten Abtheilung aber alle übrigen Gegenstände der Justizverwaltung, welche nicht den Appellationsgerichten vorbehalten sind, zugewiesen werden. (ebnd. §. 20.) 6. — Ernennung ständiger Kommissarien bei der ersten Abtheilung durch den Direktor, für die von Einzelrichtern zu verhandelnden und zu entscheidenden Bagatell-, Injurien- und Untersuchungssachen. (ebnd. §. 20.) 6. — jedes Kreisgericht soll aus einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern

Kreisgerichte, (Fortf.)

(Räthen und Assessoren), mindestens zusammen aus sechs, ausnahmsweise aus fünf Richtern bestehen. (ebend. §. 19.) 6. — soweit es bei der ersten Abtheilung für die Aburtheilung der Verbrecher an der erforderlichen Anzahl von Richtern fehlen sollte, sind von dem Direktor Mitglieder der zweiten Abtheilung zu Ergänzungsrichtern zu bestellen. (ebend. §. 20.) 6. 7. — der Direktor kann Vorsitzender beider Abtheilungen sein. (ebend. §. 20.) 6. — Aufstellung eines Geschäftsregulativs für dieselben. (ebend. §. 20.) 7. — in wie fern Deputationen und besondere Abtheilungen der Kreisgerichte für die kollegialisch zu behandelnden Civil- und Strafsachen eines gewissen Bezirks beibehalten werden können. (ebend. §. 21.) 7. — Überweisung von Gerichtsoffizieren zu unbesoldeten Mitgliedern derselben, mit Verleihung des vollen Stimmrechts. (B. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 12. — dergl. Mitglieder mit letztem dürfen jedoch bei einem Gerichte niemals die Hälfte der etatsmäßigen Richter erreichen. (ebend. §. 36.) 12. — Anwendung der Gebührensätze v. 23. Aug. 1815. für Untergerichte in großen Städten bei denselben. (B. v. 2. Janr. 49. §. 29.) 10. — bei den Einzelrichtern derselben, nach jeder Taxe für sämtliche Untergerichte. (ebend. §. 29.) 10. — die Aufsicht- und Beschwerd-Instanz über dieselben bilden die Appellationsgerichte. (B. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 3. und §. 35.) 9. 11. — dieselben entscheiden da, wo keine Handelsgerichte bestehen, über den Rekurs und die Appellation gegen die Bescheide und Erkenntnisse der Gewerbegerichte. (B. v. 9. Febr. 49. §. 54.) 123. — in Westpreußen, hypothetisches Verfahren bei denselben hinsichtlich der Eintragung und Löschung Wechsellastischer Pfandbriefe. (M. E. v. 5. Novbr. 49.) 433. f.

Kreisgerichts-Direktoren, zur Verwaltung des Amtes eines solchen ist die Ablegung der großen Staatsprüfung erforderlich. (B. v. 2. Janr. 49. §. 37.) 12.

Kreis-Justizräthe, das Institut derselben wird aufgehoben. (B. v. 2. Janr. 49. §. 23.) 8. — ein Anspruch auf Entschädigung steht den beteiligten Beamten nicht zu. (ebend. §. 23.) 8.

Kreis-Kommissionen und Kreis-Abtheilungs-Kommissionen, deren Bildung für die Vorbereitung zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuerfreiheiten. (B. v. 29. Juni 49. §§. 2—6.) 237. 238. — Bewilligung von Reise- und Tagegeldern für deren Mitglieder. (ebend. §. 5.) 238. — f. auch Distrikts-Kommissionen.

Kreis-Obligations, Arnswalder, f. lrp.

Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker, f. Prüfungen.

Kreisstadt, in solcher soll der Sitz des Kreisgerichts sein. (B. v. 2. Janr. 49. §. 19.) 6.

Kriegsgerichte, deren Anordnung für die in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke, unter Suspension des Art. 7. der Verfassungs-Urkunde v. 5. Febr. 48. (B. v. 10. Mai 49. §. 10.) 168. — dieselben bestehen aus fünf Mitgliedern, und zwar aus zwei richterlichen Civilbeamten und drei Offizieren, von mindestens Hauptmannrang. (ebend. §. 11.) 168. — die Zahl solcher Gerichte richtet sich nach dem Bedürfnis, und den Gerichtsprengel eines jeden derselben bestimmt der kommandirende General. (ebend. §. 11.) 168. — Geschäftsverfahren und Verordnungen der Mitglieder und des Gerichtsschreibers bei denselben. (§§. 12. 13.) 168—170. — den Vorsitz in den Sitzungen derselben führt ein richterlicher Beamte. (ebend. §. 12.) 168. — Abfassung, Bekanntmachung und Vollstreckung der Urtheile, von welchen diejenigen, welche auf Todesstrafe lauten, zuvor der Befähigung des Militärbefehlshabers untrügend. (§. 13.) 169. 170. — die Wirksamkeit dieser Gerichte hört mit Aushebung des Belagerungszustandes auf, und sind dann deren Verhandlungen und die noch schwebenden Untersuchungsfachen an die ordentlichen Gerichte abzugeben. (§§. 14. u. 15.) 170. — der zuletzt gedachte §. 15. erhält eine andere Fassung. (B. v. 4. Juli 49.) 250.

Kriegs-Lieferungen und Leistungen, aus den Jahren 1806—7. und 1812—15. Auflösung der zur Entscheidung von Ansprüchen an Provinzen, Kreise und Kommunen für solche in zweiter und letzter Instanz durch die Ordre v. 27. Febr. 1820 niedergesetzten Jmmediat-Kommission. (M. E. v. 7. Febr. 48.) 90. — Wiedereintritt des ordentlichen Rechtsweges in jenen Angelegenheiten bei den kompetenten Gerichten in den sonst zulässigen Instanzen. (ebend.) 90. — in den von den Regierungen bereits in erster Instanz entschiedenen Sachen soll das Oekoime Obertribunal zur Entscheidung auf das eingelegte oder einzulegende Rechtsmittel in zweiter und letzter Instanz an die Stelle der Jmmediat-Kommission treten. (ebend.) 90. — die Regierungen haben die schwebenden Sachen, in denen noch keine Entscheidung erfolgt ist, zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an die kompetenten Gerichte abzugeben. (ebend.) 90.

Kriegsministerium, (Kriegsminister), dasselbe ist ermächtigt, die erforderlichen Erläuterungen zu dem v. 1. Janr. 49. an im Kraft tretenden Reiselehren-Regulativ für die Armee v. 28. Febr. 48. zu erlassen und im Sinne derselben etwaige Anträge und Zweifel zu erledigen. (§. 9. desselben.) 85. — dasselbe hat zu be-

stim-

Kriegsministerium, (Kriegsminister), (Fortf.)

stimmen, wann Unteroffiziere und Soldaten bei Dienst- und Versetzungstreifen ausnahmsweise auf der Eisenbahn oder mit Dampfmaschinen besördert werden sollen. (Regulativ v. 28. Dechr. 48. §. 1. Nr. 1. lit. c. Nr. 2.) 81. — mit der Ausföhrung der vorläufigen, am 1. Janr. 49. in Kraft tretenden Bestimmungen wegen der Tagegeldbewilligung bei Militärdienst- und Versetzungstreifen beauftragt, wird solches zugleich ermächtigt, dieselben für ihre Anwendung näher zu deklariren. (M. E. v. 28. Dechr. 48. §§. 10. 11.) 88. — dasselbe kann die Tagegelde bei Dienststreifen im Inlande in geeigneten Fällen über den sechsten Tag des Aufenthalts am Bestimmungsorte hinaus weiter bewilligen. (ebend. §. 4.) 86. — es ernennt die Mitglieder der Militär-Disciplinar-Kommissionen. (B. v. 11. Juli 49. §. 87.) 288. — demselben ist der Lehrplan der Thierarzneischule vor dessen Genehmigung durch den Minister der Medicinal-Angelegenheiten zur Äußerung mitzutheilen, auch mit demselben jede organische Verbesserung über die Ausbildung der Thierärzte vorher zu beraten. (M. E. v. 22. Juni 49.) 335.

Kriegszeit, Erklärung des Belagerungszustandes während derselben, Suspension einiger Artikel der Versassungs-Urkunde v. 5. Dechr. 48 und Errichtung von Kriegsgerichten. (B. v. 10. Mai 49.) 165—171. — f. auch Belagerungszustand.

Kriminalgericht, zu Berlin, dessen Einrichtung wird durch besondere Instruktion geregelt. (B. v. 2. Janr. 49. §. 20.) 7. — in Stelle des Oesepes vom 17. Juli 1846, wegen des Verschärens in den bei dems. v. führenden Untersuchungen, tritt nunmehr die Verord. v. 3. Janr. 49. (§. 183 berf.) 46.

Kriminalkosten, deren Übertragung auf den Staat nach Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit. (B. v. 2. Janr. 49. §. 2.) 1. — siehe auch Kopfr.

Kriminal-Ordnung, vom 11. Dechr. 1805. — die Erlassung aller den Zivilgerichten in Strafsachen nach §. 20. derselben obliegenden vorläufigen Verfügungen, desgl. die Funktion eines auf Antrag des Staatsanwalts zu bestellenden Untersuchungsrichters, gehören zur Kompetenz der Einzelrichter. (B. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 5.) 8. — die §§. 532. 588. und 589., das Rechtsmittel der Restitution betreffend, treten außer Kraft. (B. v. 3. Janr. 49. §. 156.) 42. — die §§. 577. 578. 580. 581. 585. und 587. derselben, das Kontumazialverfahren gegen abwesende und flüchtige Verbrecher betreffend, treten außer Kraft; wogegen es bei den Vorschriften der §§. 579. 582. 583. 584. und 586. berf. verbleibt. (B. v. 3. Janr. 49. §. 25.) 18.

Kriminal-Untersuchungen, wegen schwerer Verbrechen, sowie wegen politischer und Press-Verbrechen, deren Führung und Entschädigung, unter Zugleichung von Schmeurgerichten. (B. v. 3. Janr. 49. §§. 36. 38—184.) 20. 21—47. — f. auch Untersuchungen.

Kündigung, auf solche angestellte Beamte, Versäheren wegen deren Entlassung. (B. v. 11. Juli 49. §. 90.) 288. f.

Kupfermühle, Drtschaft, f. Stadt Stettin.

Kupfermiede, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Kuratelsachen, deren Regulirung durch Einzelrichter des Gerichtsbezirks. (B. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 8.) 8.

Kürschner, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Kwicz, Ort, f. Chausseebau Nr. 12.

L.

Ladner, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Laer, Ort, f. Chausseebau Nr. 22.

Landesherr Kreis, f. Handelskammern.

Landesverrath, desselben während des zeit- oder distriktweise erklärten Belagerungszustandes angeklagt, dessen Untersuchung und Verurteilung von dazu angeordneten Kriegsgerichten. (B. v. 10. Mai 49. §. 10.) 168. — als solcher sind im Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Cöln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Art. 75—104. des Rheinischen Strafgesetzbuchs) anzusehen. (ebend. §. 10.) 168. — f. auch politische Verbrechen.

Landleute, auf die Anfertigung von Fabrikaten, deren Erzeugung zu den Nebenbeschäftigungen derselben in der Gegend gehört, finden die Bestimmungen des §. 23. der Verord. v. 9. Febr. 49., wegen Nachweises der Befähigung zum selbständigen handwerksmäßigen Gewerbetriebe, keine Anwendung. (daf. §. 30.) 100. — die durch örtliche Verhältnisse bedingten näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Regierung, nach Anhörung des Gewerkeraths und der Kommunalbehörde, vorbehalten. (B. v. 9. Febr. 49. §. 30.) 100.

Ländliche Grundstücke, deren Aufnahme in den ostpreussischen landwirtschaftlichen Kreditverband. (M. E. v. 4. Mai 49.) 182. — von dem Schlesischen landwirtschaftlichen Kreditverband nach dem Landwirtschaftsreglement vom 9. Juli 1770. zuletzter ausgeschlossen, deren Bestellung mit Darlehnen in neuen schlesischen landwirtschaftlichen Pfandbriefen. (M. E. vom 11. Mai 49. nebst Regulativ.) 182—203. — s. auch **Landchaften** und **Grundstücke**.

Landrätthe, dieselben können durch königliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des vorschristsmässigen Vorgelbes einseitig in den Ruhestand versetzt werden. (B. v. 11. Juli 49. §. 94.) 290. — Wirksamkeit ders. bei der Bildung der Wahlbezirke behufs der Wahlen für die zweite Kammer. (B. v. 30. Mai 49. §. 5.) 205. — desgl. bei den Wahlen für das Volkshaus des deutschen Parlaments. (B. v. 26. Novbr. 49. §§. 23, 25.) 427. — als Vorsitzende der Kommissionen für die Vorarbeiten zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuerfreiheiten. (B. v. 29. Juni 49. §. 2.) 237. — dies. können zu Geschworenen nicht berufen werden. (B. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 3.) 25.

Landrätliche Kreise, Errichtung eines Kreisgerichts für jeden derselben, oder mit Hinzufügung eines Theils des Nachbarkreises, sonst aber für zwei derselben. (B. v. 2. Janr. 49. §. 19.) 6. — s. auch **Kreisgerichte**.

Landrecht, Allgemeines.

A. Bestimmungen über die Anwendung desselben im Allgemeinen.

— in demjenigen Landestheilen, in welchen dasselbe nicht Gesetzeskraft hat, entscheidet rücksichtlich der Kompetenz zu Untersuchungen gewisser Verbrechen das durch Gerichtsgebrauch hergebrachte Strafmaß, in hienach zweifelhaften Fällen aber die Bestimmung des Allg. R. R. (B. v. 3. Janr. 49. §§. 38. u. 61.) 21, 24.

B. Bestimmungen über einzelne Paragraphen desselben.

Thl. I.

Tit. 16. §§. 93—95.

Anwendung desselben im gerichtlichen Dyppnalverlehr auf die Beschränkung der Handreich bei Leistungen der des Schwereus und Verens unantwigen Personen. (B. v. 18. Juli 49. §. 13.) 298.

Thl. II.

Tit. 2. §. 667.

Bethätigung einer Annahme an Kindesstatt. (B. v. 2. Janr. 49. §. 14.) 5.

Tit. 8. §§. 713 bis 1249.

von Wechseln, dieselben treten mit dem 1. Febr. 49. durch Einführung der allg. Deutschen Wechsel-Ordnung außer Kraft. (Einführungs-Ort. v. 6. Janr. 49. §. 1.) 49.

Landrecht, Allgemeines, (Fortf.)

Tit. 18. §. 566.

Eubstitutionsfreie Veräußerung unbeweglicher Güter der Pfändbefehlenden. (B. v. 2. Janr. 49. §. 14.) 5.

Tit. 20. Abschnitt 2 bis 5 einschliesslich. (§§. 91—213) die darin ausgeführten Verbrechen gelten im Sinne der Verord. v. 3. Janr. 49. als politische Verbrechen; jedoch sind als solche nicht anzusehen die in den §§. 157 bis 160, 166, 180 bis 195, 207 bis 213, Gedachten Verbrechen. (B. v. 3. Janr. 49. §. 61.) 24, 25.

Tit. 20. §. 92.

Strafbestimmung für die ohne Erfolg gebliebene öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu dem darin gedachten Verbrechen des Hochverraths. (B. v. 30. Janr. 49. §§. 14. u. 31.) 229, 232.

Tit. 27. §§. 151—155, 620, 621.

Aufhebung derselben durch die neuere Vorschriften und Bestimmungen für die Presse. (B. v. 30. Janr. 49. §. 43.) 235.

Tit. 20. §. 313.

die Bestimmung derselben ist nicht anwendbar, wenn nicht die Verletzung der Amtspflicht von dem Richter oder Beamten in der Absicht verübt worden ist, sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, oder dem Staat oder Anderen Nachtheil zuzufügen. (B. v. 10. Juli 49. §. 3.) 254. — (B. v. 11. Juli 49. §. 4.) 272.

Landchaften (landchaftliche Kreditysteme, Kreditinstitute). — Ostpreussische, Aufnahme ländlicher Grundstücke in deren landchaftlichen Kreditverband. (M. E. v. 4. Mai 49.) 182. — Westpreussische, Abänderung einiger Bestimmungen deren Landwirtschaftsreglements vom 19. April 1787. Thl. III, Kap. I. §§. 24—27. in Bezug auf die Ausfertigung, Eintragung und Lösung ihrer Pfandbriefe. (M. E. v. 5. Novbr. 49.) 433. f. — Schlesische, Bestellung des nach deren Landwirtschaftsreglement v. 9. Juli 1770. von ihrem landchaftlichen Kreditverbände bisher ausgeschlossenen ländlichen Grundeigentums, mit neuen landchaftlichen Pfandbriefen. (M. E. v. 11. Mai 49. nebst Regulativ.) 182—203.

A. Von den Darlehnen. (§§. 1—18. des Regulativs.) 183—190. — Leistungsfähigkeit der Grundstücke. (§. 1.) 183, 184. — Antrag und Beilegungskont. (§§. 2. und 3.) 184. — Abschätzung mit Taxregulativ. (§. 4. und Anl. A.) 184. f. 198—201. — Beilegung ohne Taxr. (§. 5.) 185. — Verbindlichkeitsdauer der Darlehensnehmers. (§. 6.) 185. f. — Persönliche Verbindlichkeit, Valuta und Jahreszahlung. (§§. 7. 8. 9.) 186. — Zahlungsstermine, Einlösung und Beilegung. (§§. 10. 11. und 12.) 186, 187. — Exequationen und Substitutionskenn. (§§. 13. 14. 15.) 188. — Übertragung, Rückzahlung und Kosten. (§§. 16. 17. und 18.) 188, 190.

Landchaften. (Fortf.)

- B. Von den Pfandbriefen. (§§. 19—29.) 190—196. — Umfang der Emission ders. (§. 19.) 190. — Ausfertigung ders. nach beifügigen Mustern. (§§. 20. und 21. nebst Anl. B. und C.) 190. 191. 202. 203. — Rechte des Inhabers. (§. 22.) 191. f. — Zinszahlung. Verzinsung. (§. 23.) 192. — Kapitalzahlung. (§. 24.) 192—194. — Umlauf. Deposition und Umfertigung. (§§. 25. 26. 27.) 194. 195. — Ausgab. Amortisation. (§. 28.) 195. — Kapital-Verzinsung. (§. 29.) 195. f.
- C. Von dem Sieberelbststand. (§§. 30. 31. und 32.) 196. 197. — Quellen des Fonds. (§. 30.) 196. — Verwaltung. (§. 31.) 196. — Rechnungslegung und Vorbehalt der Revision des gegenwärtigen Regulatives. (§. 32.) 196. 197.

Landkreisverzeilen, im Bezirke des Justiznats zu Ehrenbreitstein, deren Kompetenz wird durch besondere Instruktion geregelt. (B. v. 2. Janr. 49. §. 20.) 7.

Landwehr, deren Stammmannschaften nehmen an den Wahlen für die zweite Kammer an ihrem Standorte Theil, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. (B. v. 30. Mai 49. §. 9.) 206. — Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimatbezirk. (ebend. §. 9.) 206. — in gleicher Art bei den Wahlen zum Volkshaufe des deutschen Parlaments. (B. v. 26. Novbr. 49. §. 10.) 425. — bei den Übungen ders. findet eine Bewilligung der Tagelöhner nicht statt; vielmehr verleiht es in dieser Hinsicht bei den bestehenden Vorschriften. (A. E. v. 28. Dtzbr. 48. §. 6.) 87. — f. auch Soldatenstand, bezgl. bewaffnete Macht.

Landwehr-Offiziere, deren zeitweilige Befreiung von der Klassensteuer hört mit dem 1. Janr. 1850. auf, sofern dieselben nicht mobil gemacht sind. (B. v. 7. Dtzbr. 49.) 436.

Langensalza, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 15. n. 16.

Lebensalter, 24jähriges, solches muß derjenige vollendet haben, welcher als stimmfähiger Uewähler zu den Wahlen für die zweite Kammer zugelassen werden wil. (B. v. 30. Mai 49. §. 8.) 206. — die Wahlbarkeit zum Abgeordneten der lezten wird auch durch die Vollendung des dreißigsten Lebensjahrs bedingt. (ebend. §. 29.) 209. — die Wähler zum Volkshaufe müssen das 25ste Lebensjahr zurüdegelegt haben. (B. v. 26. Novbr. 49. §§. 1. u. 7.) 419. 424. — die wählbaren Abgeordneten zu demselben das 30ste Lebensjahr. (ebend. §§. 6. u. 41.) 420. 430. — 30jähriges ist zur Berufung als Geschworne erforderlich. (B. v. 3. Janr. 49. §. 62.) 25. — ein 70jähriges entbindet davon. (ebend. §. 63.) 25.

Lebensmittel, Beschränkung des Einkaufs derselben auf Wochenmärkten für gewisse Klassen von Käufern auf eine bestimmte Zeit. (B. v. 9. Febr. 49. §. 74.) 109.

Lebberbereiter, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigen Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Lehnssachen, dieselben verbleiben den Appellationsgerichten, so lange über solche von der Befehlsgewalt nicht anderweit bestimmt worden. (B. v. 2. Janr. 49. §. 25. R 1 4. n. §. 35.) 9. 11.

Lehrlinge, allgemeine Bestimmungen über deren Verhältnisse. (B. v. 9. Febr. 49. §§. 44. 45. 47. 49.) 103. 104. — als solche sind alle diejenigen zu betrachten, welche bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit treten. (§. 44.) 103. — Festsetzung deren Aufnahme und Entlassung bei den Innungen durch Ortsräthen. (§. 45.) 103. — bei deren Aufnahme und Entlassung dürfen neben der Erhaltung der im §. 159. der Gewerbeordnung erwähnten baaren Anlagen (als: Stempel, Kopialien, Diäten für die einzelnen Innungsgenossen und Sachverständige, welche die Prüfung bewirkt haben &c.) keine Gebühren oder Zahlungen eingezogen werden. (B. v. 9. Febr. 49. §§. 60. 61.) 106. 107. — Beförderung von Einrichtungen, welche die Fortbildung ders. bezwecken und Aufbringung der dazu erforderlichen Beiträge seitens der selbstständigen Gewerbetreibenden. (ebend. §§. 57. 59.) 105. 106. — die Befolgung der Vorschriften über deren Annahme und Behandlung hat der Gewerberath zu überwachen. (B. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 93. 94. — Befreiung deren täglicher Arbeitszeit durch den Gewerberath für die einzelnen Handwerkszweige. (§. 49.) 104. — Handwerksmeister dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, soweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird. (ebend. §. 47.) 103. — Strafbestimmung für die Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109. — Erledigung deren Streitigkeiten mit ihren selbstständigen Gewerbetreibenden oder Arbeitss- und Lehrverhältnissen &c. durch die Gewerbegerichte im Wege der gütlichen Vermittelung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß. (B. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 111. — in Stelle des Verfahrens vor dem Vergleichsausschusse der Gewerbegerichte (§§. 17. ff.) tritt für Streitigkeiten von Innungsgenossen mit ihren Lehrlingen, das Vergleichsverfahren vor einem Vergleichsausschusse der Innungen ein. (ebend. §. 25.) 117.

Leichenbegängnisse, gewöhnliche, solche gehören nicht zu den öffentlichen Auszügen, welche einer vorgängigen Genehmigung oder einer Anzeige bedürfen. (S. v. 29. Juni 49. §. 11.) 223.

Leistungen, Natural-, Feststellung der Normalpreise für deren Ablösung. (S. v. 19. Nov. 49. §. 4.) 414—416. — aus den Kriegsjahren 1806—7, und 1812—15, f. Kriegs-Lieferungen und Leistungen.

Leztwillige Dispositionen, deren Aufnahme gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (S. v. 2. Jan. 49. §. 22. Nr. 7.) 8. — deren Annahme und Aufbewahrung in gerichtlichen Depositorien. (S. v. 18. Juli 49. §. 8.) 297. — f. auch Testamente und Kobzille.

Lieferungen aus den Kriegsjahren 1806—7, und 1812—15, f. Kriegslieferungen.

Limlingerode, Gemeinde, f. Chausseebau Nr. 20.

Lindow, Ort, f. Chausseebau Nr. 6.

Lippeschiffahrt-Abgaben, Aufhebung der für solche bestimmten Empfangsstelle zu Rüben und Übertragung der derselben beigelegten Hebebefugnis auf die Empfangsstellen zu Hamm und Haltern. (A. E. v. 22. Okt. 49.) 407.

Lippstadt, Stadt, f. Eisenbahnen Nr. 5.

Lohnsakaten, in wie fern bispolizeiliche Erlaubnis zu deren Gewerbe zu versagen ist. (S. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 108.

Lohnzahlungen, deren Leistung in baarem Gelde an Fabrikarbeiter und sonstige Personen, die mit der Anfertigung der Fabrikate für Fabrikhaber und für diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, beschäftigt sind. (S. v. 9. Febr. 49. §§. 50—55.) 104, 105. — Strafbestimmungen für die Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109, 110. — Verwendung der deshalb erlaubten Geldbussen. (ebend. §. 75.) 110. — behufs der Anrechnung bei solchen dürfen denselben keine Baaren Kreditirre werden. (S. 50.) 104. — welche Leistungen an die Arbeiter, Gehülften u. dabel in Anrechnung kommen können. (ebend. §§. 50, 51, 52.) 104. — dahin gehören auch die von den Fabrikhabern vorsichtsvoll geleisteten Beiträge der Fabrikarbeiter zu deren Unterstützungslaffen. (ebend. §§. 58, 59.) 106.

Losprechung, vorläufige, (Freisprechung von der Inhaft), auf solche soll in Untersuchungen nicht mehr erkannt werden. (S. v. 3. Jan. 49. §. 22.) 18.

Louisenhain, Ort, siehe Chausseebau Nr. 10.

Ludenwalde-Jüterbogker Straße, siehe Chausseebau Nr. 4.

Lugenburg, Großherzogthum, Vertrag mit demselben wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischereistrolch an den gegenseitigen Landesgrenzen (v. 9. Febr. 49.) 131—135.

M.

Mackenrode, Ort und Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 20.

Magazine von Handwerkerwaaren, zum Detailverkauf, in wie weit das Halten von solchen nur gestattet werden kann. (S. v. 9. Febr. 49. §§. 33, u. 34.) 100, 101. — Strafbestimmung für die Übertretung der desfallsigen Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Magdeburg, Stadt, Errichtung eines Gewerbegericht für dieselbe, so wie für Neustadt-Magdeburg und Eudenburg und für die Drischast Budou. (A. E. v. 25. Mai 49.) 242. — Sitz desselben in Magdeburg. (ebend.) 242.

Maßnahmen, deren Erlaß an Richter wegen geringer Disziplinargerhen. (S. v. 10. Juli 49. §§. 16, u. 17.) 256, f.

Majoritätsverbrechen (Majoritätsbeleidigung), durch Verletzung der Ehrfurcht gegen den König und die Königin in Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildlicher oder anderer Darstellung, dessen Bestrafung. (S. v. 30. Juni 49. §. 20.) 230.

Malter, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (S. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Mandatsverfahren wegen Polizeivergehen, siehe sep.

Marienburg, Stadt, siehe Eisenbahnen Nr. 1.

Marktort, Normal-, deren Feststellung bei Ablösungen der Realitäten durch Bildung von Distrikts-Kommissionen. (S. v. 19. Novbr. 49.) 413—416.

Märzche, bei diesen, so wie bei marsch- und etappenmäßig zurückzulegenden Reisen des Militärs, findet eine Bewilligung der Tagegelber nicht statt, vielmehr verbleibt es in dieser Hinsicht bei den bestehenden Vorschriften. (A. E. v. 28. Dezt. 48. §. 6.) 87.

Materialien (an Sand, Kies und Feldsteinen) von benachbarten Grundstücken zum Chausseebau, f. sep.

Maurer, Nachweis deren Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das in §. 45. der allgem. Gewerbeord. v. 17. Janr. 45. vorgeschriebene Zeugnis der Regierung. (S. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 98.

Medizinal-Polizei, f. Medizinal-Verwaltung.

Medizinal-Verwaltung, gesammte, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, deren Überweisung an den Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, unter Aufhebung der Order v. 29. Janr. 25. (A. E. v. 22. Juni 49.) 335. — leipziger soll in allen Fällen, in welchen dabei die Interessen anderer Referats be-

Medizinal-Verwaltung, (Hort.)

betroffen werden, vor der Entscheidung sich mit den be-theiligten Ministerien benchmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen handeln. (ebend.) 335.

Reineid, von Zeugen begangen, gegen jedes rechtskräftige Urtheil kann der in Untersuchungen Verurtheilte zu jeder Zeit das Rechtsmittel der Requisition einmenden, wenn jenes auf die Aussage eines solchen Zeugen gegründet ist, zuvor muß aber das gedachte Verbrechen des letztern rechtskräftig festgestellt sein. (B. v. 3. Janr. 49. §§. 151. 153.) 41.

Weisdorf, Ort, s. Chausseebau Nr. 14.

Weisenburg, die, s. Chausseebau Nr. 26.

Weister (Handwerksmeister), deren Vertretung im Gewerberathe. (B. v. 9. Febr. 49. §§. 5—14, 19.) 94—98. — solche dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Orselen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, soweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird. (B. v. 9. Febr. 49. §. 47.) 103. — Strafbestimmung für die Übertretung oder Umgehung dieser Vorschriften. (ebend. §. 71.) 109. — s. auch Baumeister.

Weister-Prüfungen, behufs des selbstständigen handwerkemäßigen Gewerbetriebes, Erfordernisse für die Zulassung zu solchen. (B. v. 9. Febr. 49. §. 35.) 101. — Bewirkung ders. vor den bei den Innungen bestehenden Prüfungskommissionen oder bei den in den einzelnen Kreisen angeordneten Kreis-Prüfungskommissionen. (ebend. §§. 37—41.) 101, 102. — Rekursverfahren gegen Entscheidungen in dergl. Angelegenheiten. (§§. 38, 40, 41.) 102. — Anordnungen für die Prüfungsaufgaben und Prüfungsergebnisse bei dens. (§§. 42 u. 43.) 102, 103. — Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren dürfen sich mit deren Anfertigung nicht befassen, wenn sie nicht die zum Betriebe des betreffenden Handwerks erforderliche Meisterprüfung besitzen haben. (ebend. §. 33.) 100. — die Befolgung der vorstehenden Prüfungs-Vorschriften hat der Gewerberath zu überwachen. (B. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 93, 94. — s. auch Prüfungen.

Wemel, Stadt, der dortige Hofengelktarif vom 19. Apr. 1844. bleibt mit den inzwischen auf Grund besonderer Anordnungen eingetretenen Ermäßigungen einzelner Abgaben bis auf Weiteres in Kraft. (M. E. v. 12. Janr. 49.) 92.

Wesse, R. miniereere-, inländische, zu Frankfurt a. b. D., deren Anfang wird wiederum auf den Montag nach Reminiereere festgesetzt, wonach der §. 1. der revidirten Verordnung vom 31. Mai 1832, abgeändert wird. (M. E. v. 18. Juli und Minist.-Bekanntmachung v. 8. Aug. 49.) 346.

Wesserschmiede, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 71.) 109.

Metallgeräth, altes, in wie fern die polizeiliche Erlaubniß zum Handel mit solchem zu verfallen ist. (B. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 108.

Metallurgische Gesellschaft zu Bonn, früher zu Stolberg, allerhöchste Genehmigung des Fortbestehens derselben als einer Aktiengesellschaft und Befähigung des für dieselbe in Stelle des früheren Gesellschaftsvertrages angemommenen Statuts, v. 30. Mai 1849. (Minist. Bekanntmach. v. 6. Oktbr. 49.) 381.

Meuterei, an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke, deren kriegsgerichtliche Untersuchung und Bestrafung. (B. v. 10. Mai 49. §. 10.) 168.

Militair, siehe bewaffnete Macht, Landwehr und Soldatenstand.

Militairbeamte, denen ein bestimmter Rang beilegt ist, Vergütung der Reise- und Umzugskosten für dieselben in Dienstangelegenheiten und bei Versetzungen. (Regulativ v. 28. Dezbr. 48.) 81—85. — dergl. Ermäßigung von Tagelohnen in und bei dens. (M. E. v. 28. Dezbr. 48.) 85—88. — deren zeitweilige Befreiung von der Klassensteuer hört mit dem 1. Janr. 1850. auf, sofern dieselben nicht nothig gemacht sind. (B. v. 7. Dezbr. 49.) 436. — Disziplinar-Strafverfahren gegen dieselben. (V. v. 11. Juli 49. §§. 85—89.) 287, 288. — in Betreff der Befreiung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entscheidung aus dem Amte bestehen, gegen Militairbeamte, kommen die auf diese Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung. (ebend. §. 89.) 288. — dasselbe gilt von der Amtsunspension aller Beamten der Militairverwaltung im Falle des Krieges. (ebend. §. 89.) 288. — s. auch Reise- und Umzugskosten, dergl. Tagelöhner.

Militairbefehlshaber, oberste, dieselben können für den Fall eines Aufzuges, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirkes, in dringenden Fällen rücksichtlich einzelner Orte und Bezirke den Belagerungszustand erklären. (B. v. 10. Mai 49. §. 2.) 165. — letzteres kann, wenn Gefahr im Verzuge ist, durch den Militairbefehlshaber unmittelbar geschehen. (ebend. §. 2.) 165. — mit der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollständige Gewalt an dieselben über, auch haben alsdann die Civil-Verwaltungs- und die Kommunal-Verörden den Anordnungen und Aufträgen ders. Folge zu leisten. (ebend. §. 4.) 166. — zeit- und distriktweise Suspension der §§. 5. 6. 7. 24, 25, 26, 27 u. 28. der Verfassungsurkunde v. 5. Dezbr. 48. durch dieselben während des Belagerungszustandes.

Militärbefehlshaber, oberst, (Fortif.) (R. v. 10. Mai 49. §. 5.) 166. — Ausübung der höhern Militärgerichtsbarkeit seitens ders., während des Belagerungszustandes eines Orts oder Bezirks über sämtliche zur Belagerung gehörende Militärpersonen. (ebend. §. 7.) 167.

Militär-Disziplinar-Kommissionen, eine solche besteht für jedes Armeekorps und ist die entscheidende Disziplinarbehörde für Militärbeamte, welche der Militär-Intendantur nicht untergeordnet sind. (R. v. 11. Juli 49. §§. 86. 87. 88.) 288. — die Mitglieder ders. werden von dem Kriegministerium ernannt. (ebend. §§. 86—88.) 288.

Militär-Gerichtbarkeit, deren Ausübung über Militärpersonen während eines erklärten Belagerungszustandes (R. v. 10. Mai 49. §§. 6. u. 7.) 166. 167.

Militär-Gerichtsstand, in Strafsachen, derselbe soll durch besondere Gesetze ausserordentlich bestimmt werden, bis wohin es bei den darüber bestehenden Vorschriften verbleibt. (R. v. 2. Janr. 49. §. 10.) 4. — auch verbleibt es hinsichtlich desselben wegen der in der Verord. v. 30. Juni 49. vorgesehenen straflosen Handlungen bei den bestehenden Vorschriften. (§. 40. ders.) 235.

Militär-Intendantur, dieselbe ist die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz für die ihr untergeordneten Militärbeamten und Civilbeamten der Militärverwaltung. (R. v. 11. Juli 49. §§. 85. 88.) 287. 288.

Militärpersonen, Vergütung der Reise- und Umzugskosten für dieselben in Dienstanglegenheiten und bei Versetzungen. (Regulativ v. 28. Dezbr. 48.) 81—85. — bezgl. Gewährung von Tagegeldern in und bei dens. (R. E. v. 28. Dezbr. 48.) 85—88. — dieselben stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. (R. v. 10. Mai 49. §§. 6. 7.) 166—167. — Theilnahme derselben an den Wahlen für die zweite Kammer. (R. v. 30. Mai 49. §. 9.) 206. — bezgl. an den Wahlen für das Volkshaus des deutschen Parlaments. (R. v. 26. Novbr. 49. §. 10.) 425. — im aktiven Dienst befindlich, dieselben können zu Geschworenen nicht berufen werden. (R. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 4.) 25. — im Dienst befindliche, die denselben zugesagten Beurlaubungen sind fortan nach Abschnitt II. und beziehungsweise Abschnitt III. der Verord. v. 3. Janr. 49. zu behandeln und unterliegen auch hinsichtlich der Rechtsmittel den Vorschriften ders. (R. v. 3. Janr. 49. §. 181.) 46. — im Dienst befindliche, Begründung des Mantatsverfahrens in Polizeistrafsachen durch deren Anzeige, wenn sie solche aus eigener dienstlicher Wahrnehmung befunden. (R. v. 3. Janr. 49. §. 171.) 44. — f. auch Militärgerichtsbarkeit und Militärgerichtsstand. — bezgl. Reise- und Umzugskosten und Tagegelber.

Militärpflichtige, ausgetretene, gegen welche soll anstatt der Vermögens-Konfiskation, namentlich auf Verhütung von sunstigen bis eintausend Thalern erkannt werden. (R. v. 4. Janr. 49.) 47. 48.

Militär-Probedienst, die Reisen der Anstellungsberechtigten zur Leistung desselben schließen den Anspruch auf Tagegelde aus; dagegen werden letztere auch bei selbst nachgesuchten Kommandos gegeben, wenn diese an sich unmittelbar im dienstlichen Interesse liegen. (R. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 5.) 87.

Militär-Prüfungs-Kommissionen, die Reisen der zu Prüfenden zu denselben schließen den Anspruch auf Tagegelde aus. (R. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 5.) 87.

Militär-Trafgesetzbuch, bei dessen Vorschriften über die Ausübung der niederen Militärgerichtsbarkeit verbleibt es auch während eines erklärten Belagerungszustandes. (R. v. 10. Mai 49. §. 7.) 167. — nach den Bestimmungen des §. 125. des ersten Theils desselben werden Personen des Soldatenstandes bestraft, welche gegen die Vorschriften des Art. 37. der Verfassungsurkunde zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder zur Verletzung militärischer Befehle und Anordnungen in Vereine zusammentreten oder zu solchen Zwecken sich sonst versammeln. (R. v. 29. Juni 49. §. 22.) 225.

Militär-Übungen, der Einientruppen und der Landwehr, bei solchen findet eine Bewilligung der Tagegelde nicht statt; vielmehr verbleibt es in dieser Hinsicht bei den bestehenden Vorschriften. (R. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 6.) 87.

Militär-Unterrichts- und Vorbereitungs-Anstalten, die Reisen der Schüler zu solchen schließen den Anspruch auf Tagegelde aus; dagegen werden letztere auch bei selbst nachgesuchten Kommandos gegeben, wenn diese an sich unmittelbar im dienstlichen Interesse liegen. (R. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 5.) 87.

Militär-Waisenhäuser, zu Potsdam, der bisher zu Gunsten desselben bestandene Intelligenz-Insertionszwang wird mit dem 1. Janr. 1850. gänzlich aufgehoben. (R. v. 21. Dezbr. 49.) 441. — für die Entziehung der denselben sifungsmäßig daraus und aus der Herausgabe von Intelligenzblättern bisher zuständigen Einkünfte wird ihm aus der Staatskasse eine jährl. Entschädigungsbetrag von vierzig tausend Thalern gewährt. (ebend. §. 4.) 441.

Militär-Werksstätten und Fabriken, zur Beschaffung militärischer Bedürfnisse bestimmt, solche bleiben der besonderen Regelung vorbehalten, daher die Bestimmungen der Verord. v. 9. Febr. 49. über Handwerks-, Innungs- und Fabrikenverhältnisse, auf solche keine Anwendung finden. (§. 76. der gedachten Verord.) 110.

Rhein-Elberfelder Eisenbahn, s. Eisenbahnen Nr. 6.

Minister (Staatsminister), Befugnisse derselben im Disziplinar-Erverfahren gegen die ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten. (S. v. 11. Juli 49, §§. 22, 25, Nr. 1. u. 2. §§. 36, 91, 93, 97, 99.) 275, 276, 277, 289, 290, 291. — dieselben können zu Geschworenen nicht berufen werden. (S. v. 3. Jan. 49, §. 63, Nr. 1.) 25.

Ministerialdirektoren, dieselben können durch Königliche Verfügung jederzeit mit Genehmigung des vorchriftsmäßigen Vorgesetzten einstellig in den Ruhestand versetzt werden. (S. v. 11. Juli 49, §. 94.) 290.

Ministerien, betheiligte in Angelegenheiten der Medizinal-Verwaltung, mit solchen soll der Minister der Medizinal-Angelegenheiten sich über deren Interessen berechnen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen handeln. (A. E. v. 22. Juni 49.) 335.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, von der evangelischen Abtheilung desselben sollen einstweilen in höherer Instanz die zu dem Ressort der Konsistorien gehörenden Angelegenheiten, unter dem Vorhabe des Direktors geistlicher Abtheilung, selbstständig und kollegiallich bearbeitet werden, bis der Art. 12 der Verfassungsurkunde v. 5. Febr. 48 in Vollziehung zu sein sein wird. (A. E. v. 26. Janr. 49.) 125. — Ressortverhältnisse jener Abtheilung zu dem Ministerium. (ebend.) 125. — in Betreff der den Regierungen zur Zeit noch zustehenden Befugnisse in Kirchensachen h. m. d. e. es vorläufig bei der gegenwärtigen Einrichtung, während in Fällen gemeinsamer Affairs es des Einverständnisses der evangelischen Abtheilung bedarf. (ebend.) 125. — Überweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an dasselbe. (A. E. v. 22. Juni 49.) 335. (s. auch Thierarzneischule u. Thierärzte.)

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, dasselbe erhält die Genehmigung zur Errichtung von Gewerbetrieben. (S. v. 9. Februar 49, §§. 1. u. 3.) 93, 94. — es entscheidet über die Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierungen bei den Wahlen für die Gewerbetriebe. (ebend, §. 12.) 96. — bezgl. über Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierungen in Wahlangelegenheiten für die Gewerbergerichte. (S. v. 9. Febr. 49, §. 10.) 113. — Feststellung der Statuten der ältern Innungen durch

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, (fortf.)

dasselbe nach Maßgabe der Verordn. v. 9. Febr. 49, (§. 66, vers.) 107, 108. — Entscheidung desselben über die Ausführung der Bestimmungen wegen Zulassung zum selbstständigen Betriebe gewisser Handwerke. (ebend, §§. 26—28.) 99. — demselben bleiben die näheren Bestimmungen über die Prüfungs-Aufgaben der Handwerker und über die Form der Prüfungs- und Entlassungszugnisse vorbehalten. (ebend, §. 42) 102. — an dasselbe findet der Rekurs oder die Berufung auf rechtliches Gehör gegen die Entscheidungen der Regierungen über streitige, angeklagt auf besondern löpigen Erwerbsmitteln beruhende Zahlungen und Abgaben an Kirchen, mitte Stiftungen u. bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge statt. (ebend, §. 65.) 107. — demselben ist die Königliche Telegraphen-Direktion untergeordnet. (A. E. v. 23. März 49.) 116. — von demselben ressortirt unmittelbar die Königliche Kommission für die Westphälische Eisenbahn. (A. E. v. 2. Febr. 49.) 127. — diese Kommission führt fortan den Namen: „Königliche Direktion der Westphälischen Eisenbahn.“ (A. E. v. 5. Novbr. 49.) 404. — Ausübung des Oberaufsichtsraths über die ritterschaftliche Privatbank von Pommern durch dasselbe. (Statuten der Bank v. 24. Aug. 49, §. 9.) 362. — dasselbe bestimmt mit dem Finanzministerium den Zinsfuß für die späteren Emissionen der von der Deutschaugewellenschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs auszustellenden, auf jeden Inhaber lautenden Obligationen über eine Anleihe von 1,000,000 Rthlr. (Auerh. Privil. v. 5. Novbr. 49.) 408.

Ministerium des Innern (Minister des Innern), dasselbe setzt die Lage fest, an welchen die angeordneten Wahlen für die zweite Kammer stattfinden sollen. (S. v. 30. Mai 49, §§. 17. u. 28.) 208, 209. — bezgl. den Tag der Wahl der Wahlmänner für die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des deutschen Parlaments. (S. v. 26. Novbr. 49, §. 26.) 428. — nach der Überweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung an das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten geht an dasselbe vom Ministerio des Innern auch die Medizinal- und Sanitätspolizei über. (A. E. v. 22. Juni 49.) 335. — von demselben und dem Justizminister sind die Anordnungen wegen Bildung der Geschworenenlisten zu treffen. (S. v. 3. Janr. 49, §. 184.) 47. — Ermächtigung desselben zur Gründung eines besondern Amoblasts nach Anzeiger für Berlin, wenn sich solches als zweckmäßig ergibt. (S. v. 21. Febr. 49, §. 2.) 441.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, demselben ist der Lehrling der Thierarzneischule vor dessen Genehmigung durch den Minister der Medicinal-Angelegenheiten zur Ausübung mitzutheilen, auch mit demselben jede organische Verfügung über die Ausübung der Thierärzte vorher zu berathen. (M. E. v. 22. Juni 49.) 335.

Mobiler Zustand des Militärs, in welchem werden bei Dienst- und bei Besetzungoreisen Taggelde in der Regel nicht gewährt; Ausnahmen kann nur das Kriegs-Ministerium genehmigen. (M. E. v. 28. Debr. 48. §. 8.) 87. — Befreiung der Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr und der Militärsbeamten von der Klassensteuer während desselben. (B. v. 7. Debr. 49.) 436.

Mord, an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke, dessen kriegsgerichtliche Untersuchung und Verurtheilung. (B. v. 10. Mai 49. §. 10.) 168.

Mühlenbaumeister, Nachweis deren Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Janr. 45. vorgeschriebene Zeugniß der Regierung. (B. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 99.

Müller, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Mündliches Verfahren, in den Verhandlungen vor dem erkennenden Richter, und der Verkündung der Urtheile. (B. v. 2. Janr. 49. §. 32.) 10, 11. — in Untersuchungen wegen Verbrechen, sowie wegen Polizeivergehen. (B. v. 3. Janr. 49. §§. 31. 164. 170.) 49. 43. 44. — desgl. wegen Verbrechen. (ebend. §§. 48. 54.) 23. — desgl. in Untersuchungen mit Schwurgerichten wegen schwererer Verbrechen, sowie wegen vollstän- diger und Preßverbrechen. (§§. 14. 19. 98. 100. 117. 121.) 16. 17. 31. 32. 35. 36. — desgl. in der Appellations-Instanz. (ebend. §§. 134. 136.) 38. — desgl. in der Michtigkeitsbeschwerde vor dem Ober-Tribunal. (§. 145.) 40. — (ohne Öffentlichkeit), vor den Disziplinar-gerichten in Disziplinar- u. Strafsachen gegen richterliche Beamte (B. v. 10. Juli 49. §§. 34—39.) 260. 261. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (B. v. 11. Juli 49. §§. 24. 37—41. 43.) 275. 278. 279. — s. auch Öffentliches Verfahren.

Münzkartel, zwischen den Staaten des Zollvereins, vom 21. Oktbr. 1845, demselben ist auch das Herzogthum Anhalt-Röthen beigetreten. (Minist.-Bekanntmach. v. 31. Aug. 49.) 356.

Russkalien, mit Text oder sonstigen Erläuterungen, dieselben werden den Druckschriften im Sinne der Verordnung v. 30. Juni 49. gleichgestellt. (§. 30. drsf.) 232. — siehe ferner Druckschriften.

Ruth, Beamte, die solchen in ihrem Berufse nicht thätigen, sollen im Disziplinar- u. Strafverfahren des Dienstes entlassen werden. (B. v. 11. Juli 49. §. 20.) 274.

N.

Nachlassregulirungen, in der königlichen Familie, rücksichtlich derselben behält es bei der Hauverfassung sein Bewenden. (B. v. 2. Janr. 49. §. 11.) 4.

Nachlasssachen, deren Regulirung durch Einzelrichter des Gerichtesirkels. (B. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 8.) 8.

Nadler, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Nagelschmiede, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Natural-Abgaben, (und Leistungen), Bestimmung der Normalpreise für deren Ablösung. (B. v. 19. Novbr. 49.) 414—416.

Naturalisation, ausländischer Gewerbetreibender Verfahren bei Anträgen derselben auf solche, in Folge des §. 8. des Gesetzes v. 31. Debr. 42. — Ges.-Samml. 1843. S. 15. (B. v. 9. Febr. 49. §. 67.) 108.

Natural-Lieferungen in den Kriegen von 1806—7 u. 1812—15, siehe Kriegslieferungen.

Natural-Quartier, der Anspruch auf solches fällt zu, die Zeit, in welcher Taggelde garben werden, im Kommandoorte des Militärs weg. (M. E. v. 28. Debr. 48. §. 3.) 86.

Nebenämter, die Entziehung der Gelegenheit zu solchen bei Dienstversetzungen ist nicht als eine Verkürzung im Einkommen anzusehen. (B. v. 11. Juli 49. §. 94. Nr. 1.) 289.

Nebenkosten bei Dienstreisen, siehe Reisekosten.

Neudorf, Ort, siehe Chausseebau Nr. 10.

Neuhof, Ort, siehe Chausseebau Nr. 21.

Kuhscher Stadtbligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 80,000 Rthlr., deren Ausfertigung und Emission als Darlehn behufs Regulirung des städtischen Schuldenwesens. (Kerch. Privill. v. 14. März 49.) 139—144. — jährliche Verzinsung derselben mit fünf Prozent auf die bei den Obligationen befindlichen Zinscoupons. (ebend.) 139, 140. — allmähliche Tilgung derselben durch Ankauf oder jährliche Verlosung. (ebend.) 141, 142.

Kuhschadt, Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 20.

Kuhschadt-Gebirgslande, siehe Chausseebau Nr. 6. **Neu-Vorpommern**, siehe Pommern.

Nichtigkeit, bei Strafe derselben soll der Fällung des Urtheils in Untersuchungsstücken ein mündliches öffentliches Verfahren vor dem erkennenden Gerichte vorgehen. (E. v. 3. Jan. 49. §. 14.) 16.

Nichtigkeitsbeschwerde, Rechtsmittel, durch solche können Appellationsurtheile über die im §. 38 der Verord. v. 3. Janr. 49. bezeichneten Verord. und Erkenntnisse der Geschworenengerichte (§. 60. ibid.) angefochten werden. (E. v. 3. Janr. 49. §. 138.) 39. — dieselbe findet wegen Verletzung von Formlichkeiten im Verfahren und wegen Verletzung eines Strafgesetzes statt. (ebend. §§. 139, 140.) 39. — die Entscheidung über dieselbe erfolgt auf mündlichen Vortrag von einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Senate des Ober-Tribunals in öffentlicher Sitzung. (ebend. §§. 144—150.) 40, 41. — Anbringung ders. binnen einer präklusivischen Frist von 10 Tagen bei dem Gerichte erster Instanz, vom Tage der Verkündung des Urtheils. (ebend. §§. 143, 144.) 39, 40. — durch die Einlegung ders. von Eriten des Angeklagten wird die Vollstreckung der Strafe aufgehoben. (E. v. 3. Janr. 49. §. 159.) 42. — findet in Disziplinarsachen nicht statt. (E. v. 10. Juli 49. §. 45.) 262. — dieselbe wird als Appellations-Beschwerde behandelt, wenn die Verfassung zulässig und eingelegt ist. (ebend. §. 45.) 262. — in wie weit solche gegen Erkenntnisse der Gewerbegerichte statthaben kann, ist nach der in den verschiedenen Landesstellen bestehenden allgemeinen Prozeßregelgebung zu beurtheilen. (E. v. 9. Febr. 49. §. 51.) 123.

Nieder-Oderbruch, siehe Oberbruch.

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 4.

Nierenhof, Ort, siehe Chausseebau Nr. 25.

Nogat, die, (Strom), Ausführung des Brückenbaues über dieselbe und der durch die Dampfbahn-Anlage bedingten Strom- und Deichregulirungen an ders. für Rechnung des Staats. (E. v. 7. Dezbr. 49. §. 1. Nr. 1. u. §. 2.) 437.

Normal-Marktorde, } bei Ablösungen der Realitäten,
Normal-Preise, } deren Feststellung durch Bildung von Distrikts-Kommissionen. (E. v. 19. Novbr. 49.) 413—416.

Notarien, deren Ernennung durch den Justizminister im Namen des Königs. (E. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 12. — besondere, können in den Städten von 50,000 und mehr Einwohnern angestellt werden. (E. v. 2. Janr. 49. §. 30.) 10. — die gleichzeitige Funktion ders. soll den bei dem Ober-Tribunal und den Appellationsgerichten künftig anzustellenden Rechtsanwältinnen in der Regel nicht beilegt werden. (ebend. §. 30.) 10. — Disziplinar-Strafverfahren gegen dieselben. (E. v. 11. Juli 49. §§. 73—82.) 285—287. — Niederlegung ihres Amtes bei löpferlicher oder gestriger Unfähigkeit. (ebend. §. 83.) 287. — Befugnis ders. zur rechtmäßigen Aufnahme von Verträgen über Zertreibung von Grundstücken, über Abzewegung einzelner Theile re., in Anwendung des §. 2. des Gesetzes v. 3. Janr. 45. (E. v. 2. Janr. 49. §. 31.) 10. — sie sind aber verpflichtet, solche Verträge an die betreffende Hypothekbehörde einzusenden. (ebend. §. 31.) 10. — Wählbarkeit ders. zu Geschworenem. (E. v. 3. Janr. 49. §. 63.) 25.

D.

Ober-Appellationsgericht, zu Greifswald, dasselbe bleibt unter Vorbehalt weiterer Bestimmung bestehen, erhält aber die Bezeichnung: „Appellationsgericht“. (E. v. 2. Janr. 49. §§. 24. und 25.) 8. — Aufhebung desjenigen zu Posen. (E. v. 2. Janr. 49. §. 24.) 8. — f. ferner Appellationsgerichte.

Ober-Bergämter, siehe leg.

Oberlandesgerichte (Obergerichte), zu Insterburg, Königsberg, Marienwerder, Bromberg, Posen, Stettin, Götlin, Frankfurt, Breslau, Glogau, Halberstadt, Naumburg, Halberstadt, Magdeburg, Münster, Paderborn und Arnberg, dieselben bleiben, unter Vorbehalt weiterer Bestimmung, bestehen, jedoch erhalten sie die Bezeichnung: „Appellationsgerichte“. (E. v. 2. Janr. 49. §§. 24. u. 25.) 8. — f. ferner Appellationsgerichte.

Oberpräsidenten, dieselben können durch königliche Verfügung jederzeit mit Ermählung des vorchriftsmäßigen Parteigelbes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. (E. v. 11. Juli 49. §. 94.) 280. — durch dieselben können bei den Wahlen der Abgeordneten für die zweite Kammer, Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, zu einem Wahlbezirk vereinigt werden. (E. v. 30. Mai 49. §. 3.) 205. — Wirksamkeit ders. bei den Wahlen zum Volkshaus des deutschen Parlaments. (E. v. 26. Novbr. 49. §§. 3. u. 37.) 429.

Ober-Prokuratoren, Rheinische, Befugnisse derselben in Disziplinar-Strassachen. (V. v. 11. Juli 49. §§. 62. 64.) 282. 283. — f. auch Staatsanwälte u. Staatsanwaltschaft.

Oberrod, Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 18.

Ober-Staatsanwälte, dieselben gehören nicht zu den richterlichen Beamten, daher sie in ihrer Ausübung nicht der Aufsicht der Gerichte, sondern der des Justizministers unterworfen sind, dessen Anweisungen sie nachzukommen haben. (V. v. 3. Janr. 49. §. 3.) 14. — Anstellung eines solchen bei jedem Appellationsgerichte. (ebend. §. 2.) 14. — die definitive Ernennung ders. erfolgt durch des Königs Majestät auf den Antrag des Justizministers. (ebend. §. 3.) 14. — dieselben können auch die Funktionen der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten erster Instanz übernehmen, wenn sie dies für zweckmäßig erachten. (ebend. §. 10.) 16. — solche können nur nach einer mindestens vierjährigen Dienstzeit bei einem Appellationsgerichte, eine eintägige Richterstelle bei dem Obergerichte bekleiden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 37.) 12. — f. auch Staatsanwaltschaft.

Ober-Tribunal, Obedimes, in Berlin, dasselbe führt künftig den Namen: „Ober-Tribunal“ (V. v. 2. Janr. 49. §. 27.) 9. — die Vereinigung des Rheinischen Revisions- u. Kassationshofes mit demselben wird einem besondern Gesetze vorbehalten. (ebend. §. 27.) 9. — die Präsidenten und Räte desselben werden durch des Königs Majestät selbst ernannt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 12. — bei demselben kann Niemand eine eintägige Richterstelle bekleiden, welcher nicht mindestens vier Jahre als Richter oder Ober-Staatsanwalt bei einem Appellationsgerichte fungirt hat. (V. v. 2. Janr. 49. §. 37.) 12. — den bei demselben künftig anzustellenden Rechtsanwältinnen soll in der Regel die gleichzeitige Funktion eines Notars nicht beigelegt werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 30.) 10. — dasselbe bildet fortan in den Rechtszügen aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald die dritte und höchste Instanz. (ebend. §. 28.) 9. — dasselbe ist die entscheidende Instanz über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Appellationsurtheile, über die im §. 38. der Verord. v. 3. Janr. 49. bezeichneten Verbrechen u. gegen Erkenntnisse der Geschworenengerichte (§. 60. *ibid.*) (V. v. 3. Janr. 49. §§. 144 — 150.) 40. 41. — als Disziplinargericht in Ansehung seiner Mitglieder u. der Präsidenten u. Direktoren der Appellationsgerichte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 21. 23.) 257. 258. — Vereisung der Erledigung einer Disziplinar-Sache von einem Appellationsgerichte auf ein anderes durch dasselbe. (ebend. §§. 26. 32. 68 u. 69.) 259. 260. 267. — Berufung

Ober-Tribunal, (Hert.)

an dasselbe gegen die von den Appellationsgerichten erlassenen Urtheile. (§§. 41. 43.) 261. — dasselbe beschließt über die unfreiwillige Verurteilung eines Richters. (V. v. 10. Juli 49. §. 56.) 264. — dasselbe und dessen erster Präsident üben die ihnen beigelegten Befugnisse auch in Ansehung der landwirthschaftlichen Aenderungsangelegenheiten aus. (V. v. 10. Juli 49. §§. 68 u. 69.) 267. — Verhältnisse desselben zu dem General-Auditorate. (ebend. §§. 72 — 77.) 267. 268. — in den von der Regierung bereits in erster Instanz entschiedenen Anträgen aus dem Kriegsjahre 1806 — 7. u. 1812 — 15. tritt dasselbe in die Stelle der aufgelösten Immobilien-Kommission für die zweite und letzte Instanz. (A. E. v. 7. Dezbr. 48.) 90.

Ober, Strom (linken Ufers), Statut des Herrnpflicht-Brandhüter-Verbandes zur gemeinsamen Anlage und Unterhaltung eines zum Schutze gegen die Überschwemmungen ders. und der Wehrschiff, in Gemeinschaft mit der theilhaftigen hiesigen Forstverwaltung, zu erbauenden Deiches, (v. 2. Oktbr. 49.) 383 — 402. — f. ferner Reichverband.

Oberberg, Ort, siehe Chausseebau Nr. 5.

Oberbruch, Nieders, Ausführung des Meliorationswerks für denselben durch die bestehende Deichbauergesellschaft nach dem früheren Plane mittelst Durchschneidens der Höhe bei Hohenstaaken, in Verfolg der Verordnung vom 22. Aug. 1848. (A. E. v. 23. Juli 49.) 338. — Ausnahme einer Anleihe seitens der zur Melioration desselben bestehenden Deichbauergesellschaft, zum Betrage von 1,300,000 Rthlr. gegen Ausstellung und Emissionen auf jeden Inhaber lautender, mit Zinsoptions versehenen Obligationen. (Anerk. Privile. vom 5. Novbr. 49. nebst beigelegtem Plan.) 408 — 412. — der Zinssatz für die erste Emission dieser Obligationen wird auf 4½ Prozent bestimmt; für jede spätere Emission wird derselbe von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und von dem Finanzminister festgesetzt. (ebend.) 408. — allmähliche Tilgung derselben aus dem von der Deichkorporation aufzubringenden Tilgungsfonds, nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge. (ebend. und §§. 4 — 6. des Planes.) 408. 409. f. — Verwilligung der Staatsgarantie für die Zinsen dieser Anleihe. (ebend.) 408.

Öffentlich, im Sinne der §§. 13. 14. 16. 17. 18. 19. 23. und 29. der Verordnung v. 31. Juni 49. ist eine Handlung, wenn sie an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Druck- und andere Schriften vorgenommen wird, welche verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden. (V. v. 31. Juni 49. §. 31.) 232.

Öffentliches Verfahren, bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte durch mündlichen Vortrag. (B. v. 2. Janr. 49. §. 32.) 10. 11. — die Verkündigung der Urtheile sind ohne Beschränkung öffentlich. (ebend. §§. 32. und 34.) 11. — Ausnahmen für gewisse Sachen werden durch die Ordeje bestimmt. (ebend. §. 32.) 11. — in Untersuchungen der Schmutzgerichte wegen schwerer Verbrechen, sowie wegen politischer und Preßverbrechen. (B. v. 3. Janr. 49. §§. 14. 15. 83.) 16. 29. — dasselbe soll der Fällung des Urtheils, bei Strafe der Nichtigkeit, vor dem erkennenden Gerichte vorhergehen. (ebend. §. 14.) 16. — bei den während des Belagerungszustandes angeordneten Kriegsgerichten. (B. v. 10. Mai 49. §. 13.) 169. — Ausschließung der Öffentlichkeit der Verhandlungen, wenn das Gerichte aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet. (B. v. 2. Janr. 49. §. 32.) 10. 11. — (B. v. 3. Janr. 49. §. 15.) 16. — (B. v. 10. Mai 49. §. 13. Nr. 1.) 169. — in den Sitzungen der Gewerbegerichte. (B. v. 9. Febr. 49. §. 40.) 120. — s. auch Untersuchungen.

Öffentliches Wohl, Ausschließung der Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen aus Gründen desselben. (B. v. 2. Janr. 49. §. 32.) 11. — (B. v. 3. Janr. 49. §. 15.) 16. — (B. v. 10. Mai 49. §. 13. Nr. 1.) 169.

Offiziere, Vergütung der Reise- und Umzugskosten für dieselben in Dienstangelegenheiten und bei Versetzungen. (Regulativ v. 28. Dezbr. 48.) 81—85. — bezgl. Gewährung von Tagegeldern in und bei dem. (H. E. v. 28. Dezbr. 48.) 85—88. — welche zu ihrer Ausbildung bei einer andern Waffe Dienste zu leisten müssen, haben auf Tagegelder während dieser Zeit keinen Anspruch; dagegen werden letztere auch bei selbst nachgesuchten Kommandos gegeben, wenn diese an sich unmittelbar im dienstlichen Interesse liegen. (H. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 5.) 87. — des stehenden Heeres und der Landwehr, deren zeitweilige Befreiung von der Rosenkrone hört mit dem 1. Janr. 1850. auf, sofern dieselben nicht mobil gemacht sind. (B. v. 7. Dezbr. 49.) 436. — s. auch Reise- und Umzugskosten, bezgl. Tagegelder.

Opposition, Rechtsmittel des Einspruchs, findet in Disziplinar-Strafsachen gegen Beamte nicht statt. (B. v. 10. Juli 49. §. 40.) 261. — (B. v. 11. Juli 49. §. 44.) 279.

Ordnungsstrafen, gegen richterliche Beamte, in Warnungen, Verweisen und Geldbußen bestehend, Vorschriften für das Disziplinarverfahren wegen solcher. (B. v. 10. Juli 49. §§. 16—19. 20—45.) 256—262. — bezgl. gegen nicht richterliche Beamte. (B. v.

Ordnungsstrafen, (Fortf.)

11. Juli 49. §§. 17. 18. 20. 21. — 51.) 274—280. — gegen die Befähigung von solchen sinket nur die Beschränkung bei der vorgesezten Instanz statt. (ebend. §. 23.) 275. — sobald die Beschränkung erheben wird, ist davon derjenigen Behörde Anzeige zu machen, welche die Strafe verfügt hat. (ebend. §. 23.) 275.

Ortsstatuten, über die durch solche auf Grund der §§. 168. und 169. der allg. Gew.-Ord. v. 17. Janr. 45. und der §§. 45. 56. 57. 58. der Verord. v. 9. Febr. 49. festzusetzenden Innungs- u. Verhältnisse ist der Gewerbetreib mit seinen Ansichten und Vorschlägen zu hören. (B. v. 9. Febr. 49. §. 2.) 93. f. — durch solche kann die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person, wenn dadurch erhebliche Nachtheile entstehen, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, beschränkt werden. (B. v. 9. Febr. 49. §. 29.) 100. — Festsetzungen in solchen über die Anlegung von Regalen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren. (ebend. §. 34.) 100. 101. — Aufnahme der Anordnungen über die Verhältnisse der Oefen, Gehäusen und Lebringe in dieselben. (ebend. §§. 45. 46.) 103. — bezgl. über die Errichtung von Hülsen- und Unterstützungs-Kassen für Innungsgenossen, Oefen und Gehäusen, bezgl. für die Fortbildung der letztern und der Lehrlinge, und Aufbringung der Beiträge zu solchen seitens aller Theilnehmern. (B. v. 56. 57. u. 59.) 103. 106. — bezgl. in Beziehung auf Fabrikarbeiter. (B. v. 59.) 106. — Strafbestimmung für die Übertretung oder Umgehung der in Folge der vorstehenden §§. 29. u. 34. getroffenen Festsetzungen. (ebend. §. 74.) 109.

Orsbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 1.

Ostpreussische Landschaft, siehe Landschaften.



Wadernborn, Stadt, siehe Eisenbahnen Nr. 5.

Wartoffelmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Wartsekretaire, Rheinische, Disziplinar-Strafverfahren gegen dieselben. (B. v. 11. Juli 49. §. 65.) 283.

Parlament, deutsches, bezugs der Beratung und Vereinbarung des Verfassungswerks, Ausführung der Wahlen der Abgeordneten für das Volkshaus desselben. (B. v. 26. Novbr. 49.) 419—430. — Anordnung derselben auf den 31. Janr. 1850. (ebend. §§. 24. u. 38.) 423, 429.

Parteinahme, feindselige, gegen die Staatsregierung, Beamte, welche sich deren schuldig machen, sollen im Disziplinar-Strafverfahren des Dienstes entlassen werden. (S. v. 11. Juli 49. §. 20.) 274.

Vorsellungen (Disseminationen, Zerschellungen, Zerschüdelungen) von Grundstücken, über solche können ferner auch von Notarien rechtsgültig Verträge aufgenommen werden, in Anwendung des §. 2. des Ges. v. 3. Janr. 45. (S. v. 2. Janr. 49. §. 31.) 10. — sie sind aber verschiebt, solche Verträge an die betreffende Hypothekenbehörde einzusenden. (ebend. §. 31.) 10.

Patrimonialgerichtsbarkeit, jeder Art, deren Aufhebung in Civil- und Strafsachen. (S. v. 2. Janr. 49. §§. 1—8.) 1—3. — siehe ferner Gerichtsbarkeit und Gerichtstand.

Patrimonialgerichtsherren, die Anordnungen hinsichtlich deren Gerichtsstandes in den §§. 1. u. 2. des Gesetzes vom 11. Aug. 48. (Ges.-Samm. S. 201.) werden aufgehoben. (S. v. 2. Janr. 49. §. 10.) 4.

Pensionen, der Verlust derselben wird durch die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, zu einer andern Freiheitsstrafe von einjähriger oder längerer Dauer, zu einer schwereren Strafe, zu Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, zu einer sonstigen Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte oder zu der Stellung unter Polizeiaufsicht, von selbst vermisst, ohne daß darauf besonders erkannt wird. (S. v. 10. Juli 49. §. 9.) 255. — (S. v. 11. Juli 49. §. 10.) 273. — deren Verlust in Folge der Dienstentlassung im Disziplinar-Strafverfahren, ohne daß darauf besonders zu erkennen ist. (S. v. 10. Juli 49. §. 18. Nr. 4.) 257. — (S. v. 11. Juli 49. §. 19. Nr. 2.) 274.

Pensionirungen, unfreiwillige, der Richter (richterlichen Beamten), Verfahren rücksichtlich derselben. (S. v. 10. Juli 49. §§. 58.—66.) 265. 266. — desgl. der nicht richterlichen Beamten. (S. v. 11. Juli 49. §. 94. Nr. 3. §§. 95—102.) 290. 291. — die desfallsigen Bestimmungen finden nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung; in Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft. (ebend. §. 101.) 291. — bei solchen wird den in Königl. Gerichten angestellten bisherigen Privat-Gerichtsbeamten ihre früherer Dienstzeit mitangerechnet. (S. v. 2. Janr. 49. §. 7.) 3.

Pensionsbeiträge, alle mit fixirtem Gehalte wieder angestellte Privat-Justizbeamte sind, wenn sie bisher noch nicht pensionsberechtigt waren, bei ihrem Eintritt in den unmittelbaren Staatsdienste dem Zwölfstel-Pensionsabzuge unterworfen. (S. v. 2. Janr. 49. §. 7.) 3.

Pensionsreglement, vom 30. Apr. 1825, Anwendung der Bestimmungen desselben auch auf die bei Königl. Gerichten angestellten bisherigen Privat-Gerichtsbeamten. (S. v. 2. Janr. 49. §. 7.) 3.

Pergament, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (S. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Perrückenmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (S. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Personal-Arrest, dessen Vollstreckung gegen den durch Erkenntniß eines Gewerbegerichts verurtheilten Verklagten bleibt ausgesetzt, bis über das gegen letzteres eingelegte Rechtsmittel entschieden ist. (S. v. 9. Febr. 49. §. 55.) 124.

Pfandbriefe, Westpreussische, Vorschriften für deren Ausfertigung, Eintragung und Löschung, in Abänderung der darüber gesprochenen Bestimmungen des Landshäufte-Reglements vom 19. April 1787. Tpl. III. Kap. 1. §§. 24—27. (A. E. v. 5. Novbr. 49.) 433. f. — **Schlesische** Landshäufstliche, Einföhrung von Zinscoupons zu denselben und Verfahren bei Aufkündigung dieser Pfandbriefe. (A. E. v. 7. Debr. 48. nebst Regulativ.) 76—79. — die Ausfertigung von Zinsrequisitionen (A. R. D. v. 6. Aug. 1840. — Ges.-Samm. S. 230.) findet nicht weiter statt, und die gegenwärtig existirenden müssen zurückgegeben werden. (S. 2. des Regulativs.) 76. — Aufgehoben und Nullifikation verlornen Zinscoupons nach Vorschrift der Verord. v. 16. Janr. 1810.; jedoch bleibt die Anwendung der §§. 3. u. 4. der letztgedachten Verord. hierbei ausgeschlossen. (S. 6. des Regulativs.) 77. — Verfahren bei Aufkündigung der Pfandbriefe und nach derselben. (S. 6. 7. des Regulativs.) 77—79. — die Bestimmungen der A. R. D. v. 6. Aug. 1840., betr. das Verfahren zu Herbeischaffung aufgeliindigter Schlesischer Pfandbriefe, sind aufgehoben. (S. 6. lit. k. des Regulativs.) 78. 79. — Löschung gekündigtiger aber nicht eingelieferter Pfandbriefe im Hypothekenduche. (S. 6. lit. l.) 78. — verwahrelliche Wiederlegung von Pfandbriefen bei der Landshäufst gegen Depositalrequisitionen und Einrichtung gewisser Depositalgebühren. (S. 8. des Regulativs.) 79. — neue der Schlesischen Landshäufst, nebst beigegebenen Zinscoupons, Erklärung des nach dem Schlesischen Landshäufst-Reglement v. 9. Juli 1770. von dem landshäufstlichen Archivar

- Wandbriefe**, (Hort.) — Schlesiſche.
verbante bisher ausgeſchloſſenen ländlichen Grund-
eigenthums mit ſolchen. (A. E. v. 11. Mai 49. nebst
Regulatio.) 182 — 203.
- Wandleißergewerbe**, in wie fern die polißeiliche
Erlaubniß zu deſſen Betriebe zu verſagen iſt. (B. v.
9. Febr. 49. §. 68.) 108.
- Wetterfächler**, Nachweis deren Verſähigung zum Be-
triebe ihres Gewerbes vor deſſen ſelbſtſtändigem Be-
ginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbeſtim-
mung für Übertretung oder Umgehung dieſer Vor-
ſchrift. (ebend. §. 74.) 109.
- Wferbeaufuhr**, über die Grenzen gegen die nicht
zu dem deutſchen Bundesgebiete gehörigen Länder, Aufhe-
bung des unter dem 16. März 48. angeordneten Ver-
botes deſſelben. (A. E. v. 15. Juni 49.) 293.
- Wfegbefehle**, zur ſubſtaſtationſreien Veräuße-
rung unbeweglicher Güter deſſ. (§. 386. Tit. 18.
Ztl. II. Abſ. 2. R. — A. R. D. v. 10. Nov.
1830. Gef. Samml. S. 144.) bedarf es nicht weiter
der Genehmigung der vorgeſetzten Behörde, vielmehr
genügt der Beſchluß des kompetenten kollegialiſchen Ge-
richts. (B. v. 2. Janr. 49. §. 14.) 5.
- Wflichttreme**, auf die Verletzung deſſelben ſeitens der
Beamten ſoll im Diſziplinar-Strafverfahren die Dienſt-
entlaſſung erfolgen. (B. v. 11. Juli 49. §. 20.) 274.
- Wiflau**, Stadt, der dortige Gefangeniſtarif v. 18. Oktbr.
1838. bleibt mit den inzwiſchen auf Grund beſonderer
Anordnungen eingetretenen Ermäßigungen einzelner Ab-
gaben bis auf Weiteres in Kraft. (A. E. v. 12. Janr.
49.) 92.
- Wlaka**, in Städten und Ortschaften, für welche Ge-
meinde und Zwecke deren Anſchlagung, Anſetzung
oder ſonſtige öffentliche Bekanntmachung nur zuläſſig
ſind. (B. v. 30. Juni 49. §. 8.) 227. — Strafe für
Übertretungen der deſſelbigen Vorſchriften. (ebend.
§. 11.) 228. — Bezeichnung der Stellen durch eine
allgemeine und öffentlich bekannt gemachte Verfügung
der Ortspolißeibehörde, an welchen ſolche als hiezu un-
geeignet nicht ſtatfinden dürfen. (ebend. §. 8.) 227. —
auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Be-
hörden ſind die vorſiehenden Beſtimmungen nicht an-
wendbar. (ebend. §. 8.) 227.
- Wlatten**, zu unerlaubten Druckſchriften, deren Vernich-
tung. (B. v. 30. Juni 49. §. 37.) 234.
- Wlage**, öffentliche, ſelbe Strafen, deſgl. Anſchlagzeitel,
Plakate, Druckſchriften und Verſammlungen.
- Wländerung**, an einem in Belagerungszuſtand erklär-
ten Orte oder Bezirke, deren kriegeriſchliche Unter-
ſuchung und Beſrafung. (B. v. 10. Mai 49. §. 10.)
168.

- Wolitische Verbrechen und Vergehen**, welche
Vergehen nach den Beſtimmungen der Verord. v. 30.
Juni 49. als poliſiſche nicht zu betrachten ſind. (§. 39.
deſ.) 235. — die in der Verord. v. 29. Juni 49., die
Verhütung des Mißbrauchs des Verſammlungs- und
Vereinigungsrechts betr., mit Strafe bedrohten Hand-
lungen werden als poliſiſche Vergehen nicht betrachtet,
unbeſchadet der Zuſtändigkeit der Schwurgerichte in An-
ſehung der poliſiſchen Vergehen, welche in Verſammlun-
gen begangen werden. (B. v. 29. Juni 49. §. 21.)
224. 225. — gerichtliche Unterſuchung und Entſcheid-
ung poliſiſcher Verbrechen, unter Zuziehung von Ver-
ſchworenen, als beſtimmten Richtern. (B. v. 3. Janr. 49.
§§. 60. 61. und 75.) 24. 25. 28. — als ſolche gel-
ten die im Abſ. 2. R. Ztl. II. Tit. 20. Abſchn. 2.
bis Abſchn. 5. einſchließlich aufgeführten Verbrechen.
(B. v. 3. Janr. 49. §. 61.) 24. — jedoch ſind als ſolche
nicht anzusehen die in den §§. 157—160, 166, 180—195.
207—213. gedachten Geſetzes-Übertretungen. (ebend.
§. 61.) 25. — bei ſolchen, über welche am 1. April 49.
noch nicht in erſter Inſtanz erkannt worden, iſt das Ver-
fahren nach den Vorſchriften der obigen Verord. v. 3.
Janr. 49. umzuſetzen. (§. 181. deſ.) 47.
- Wolizeianwalte**, dieſelben verwalten bei den Unter-
ſuchungen wegen Vergehen die Geſchäfte des Staats-
anwalts. (B. v. 3. Janr. 49. §. 28.) 19. — ſie werden
von dem Regierungspräſidenten, nach Anhörung des
Ober-Staatsanwalts, als ſolche lemmiſſariſch ernannt,
über ihre Amtsführung hat aber der Ober-Staats-
anwalt die Aufſicht zu führen. (ebend. §. 28.) 19.
— im Übrigen findet Alles, was über die Pflichten
und Befugniſſe der Staatsanwälte beſtimmt iſt, auch
auf dieſe Polißeianwälte Anwendung. (ebend. §. 28.)
19. — durch ſolche ſoll die Verfolgung der Übertreter
der Polißeiſtrafgeſetze vor Gericht geföhren. (B. v.
3. Janr. 49. §. 163.) 43. — deren Ernennung, Be-
anſichtigung, Befugniſſe und Obliegenheiten. (ebend.
§§. 28. ff. 163, 165, 177.) 19. 43. 45. — Diſzi-
plinar-Strafverfahren gegen dieſelben. (B. v. 11. Juli
49. §§. 61, 70.) 282, 284.
- Wolizeiaufſicht**, die Verurtheilung zur Stellung
unter ſolche, zieht den Verluſt des Amtes oder der
Penſion von ſelbſt nach ſich, ohne daß darauf beſonders
erkannt wird. (B. v. 10. Juli 49. §. 9.) 255. — (B.
v. 11. Juli 49. §. 10.) 273.
- Wolizeibeamte**, die als ſolche in einer Sache thätig
geweſen, können in eben deſſ. nicht auch zugleich Ge-
ſchworene ſein. (B. v. 3. Janr. 49. §. 95.) 31. —
gerichtliche, die Ausnahmen hienſichtlich deren Verſich-
tandes in den §§. 1. 2. des Geſetzes vom 11. Aug. 48.
(Gef.-Samml. S. 201.) werden aufgehoben. (B. v.
2.

Polizeibeamte, (Fortf.)

2. Janr. 49. §. 10.) 4. — Disziplinar-Erstrverfahren gegen dieselben. (B. v. 11. Juli 49. §§. 61. 62. 70.) 282, 284.

Polizeibehörden, denselben verbleibt die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestaltenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters zu treffen. (B. v. 3. Janr. 49. §. 4.) 14. 15. — Einsetzung der von ihnen aufgenommenen Verhandlungen an den betreffenden Staatsanwalt, dessen Requisitionen wegen Einleitung oder Vervollständigung solcher polizeilichen Voruntersuchungen sie Folge zu leisten haben. (ebend. §. 4.) 15. — Königl. d. deren Vorsteher können durch Königl. Verfügung jederzeit mit Gewährung des vorgeschriebenen Barzettelgeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. (B. v. 11. Juli 49. §. 94.) 290. — Orts-Polizeibehörden, Pflichten und Befugnisse ders. zur Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechte. (B. v. 29. Juni 49. §§. 1—10.) 221—223. — Hinterlegung eines Exempl. von jeder Nummer, jedem Heft oder Stück einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, bei derselben seitens des Herausgebers, sobald die Austheilung oder Verteilung beginnt. (B. v. 30. Juni 49. §. 5.) 226, 227. — Strafe für dessen Unterlassung. (ebend. §. 10.) 228. — dieselben haben durch eine allgemeine und öffentlich bekannt gemachte Verfügung die Stellen zu bezeichnen, welche für die Anschlagung, Anheftung und sonstige öffentliche Ausstellung von Anschlagzetteln und Plakaten, wenn auch erlaubten Inhalts, nicht geeignet sind. (B. v. 30. Juni 49. §. 8.) 227. — Strafe für Zuwiderhandlung dagegen. (ebend. §. 11.) 228. — ohne deren, immer bei sich zu führende Erlaubniß darf Niemand auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an andern öffentlichen Orten, Druckschriften oder andere Schriften andrucken, verkaufen, verteilen, anheften oder anhängen. (ebend. §. 9.) 228. — Strafe für Übertretungen dieser Vorschrift. (§. 11.) 228.

Polizeidirektoren, dieselben können zu Geschworenen nicht berufen werden. (B. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 3.) 25.

Polizeigerichtsbarkeit, deren Verwaltung in erster Instanz durch einzelne dazu kommissarisch ernannte Polizeirichter, unter Aufsicht von Polizeiamwaltern. (B. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 4.) 8. — (B. v. 3. Janr. 49. §§. 162. 163.) 42. 43. — Verfahren bei Ausübung derselben. (ebend. §§. 164—177.) 43—45. — f. auch Polizeivergehen.

Polizeipräsidenten, diese können zu Geschworenen nicht berufen werden. (B. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 3.) 25.

Polizeirichter, einzelne, kommissarisch ernannte, Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit durch dieselben, unter Aufsicht von Polizeiamwaltern. (B. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 4.) 8. — (B. v. 3. Janr. 49. §§. 162. 163.) 42. 43. — Verfahren bei Ausübung ihrer Funktionen. (ebend. §§. 164—177.) 43—45. — f. auch Polizeivergehen.

Polizeivergehen, Verfahren bei Untersuchungen und Bestrafungen derselben. (B. v. 3. Janr. 49. §§. 161—177.) 42—45. — Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit in erster Instanz von einzelnen dazu kommissarisch bestellten Polizeirichtern. (B. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 4.) 8. — (B. v. 3. Janr. 49. §. 162.) 42. — Verfolgung der Übertreter der Polizeifrasgesetz vor Gericht durch Polizeiamwalte. (B. v. 3. Janr. 49. §. 163.) 43. — ordentliches Verfahren wegen derselben und Urtheilssprechung. (S. 164.) 43. — Einlegung des Rechtsmittels des Rekurses und Entscheidung darüber von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Appellationsgerichts, wogegen ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet. (ebend. §§. 165—170.) 43. 44. — Mandatverfahren, wenn die Anklage wegen eines Polizeivergehens auf der Anzeige eines Beamten oder einer im Dienste befindlichen Militärperson beruht. (S. 171—173.) 44. — Zulässigkeit des Requisitionsgesuchs, gegen dessen Zurückweisung mittelst Resolution dem Angekuldigten binnen 24 Stunden die Beschwerde an das Appellationsgericht offen steht. (S. 175—177.) 45. — wird für die Zulassung der Requisition entschieden, so geht die Sache zur Verhandlung in erster Instanz an den Polizeirichter zurück. (S. 176.) 45. — die Angekuldigten können sich sowohl in dieser, als in der folgenden Instanz durch einen Bevollmächtigten an der Zahl der Rechtsanwälte vertreten lassen. (S. 164.) 43.

Pommern, Provinz. — Neuverpommern, Hülfesorge für diejenigen ködlichen Beamten in denselben, welche das Richteramt nur in Verbindung mit andern Funktionen als Gemeindebeamte selber verwalteten. (B. v. 2. Janr. 49. §. 4.) 2. — für solches soll über die Ausföhrung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens vor Gericht, aus Gründen des öffentlichen Wohls und der Gütlichkeit, eine besondere Verordnung ergehen. (B. v. 2. Janr. 49. §. 32.) 11. — Einführung eines gleichmäßigen, auf Mündlichkeit und Öffentlichkeit beruhenden Verfahrens in Civilprozessen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald, unter Aufhebung der bisherigen, denselben entgegenstehenden Prozeßvorschriften. (Bericht v. 21. Juli 49.) 307—333. — f. auch Appellationsgericht, Hofgericht und Konsistorium dafelbst.

Pommersche Provinzial-Chauffeeban-Obligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 300,000 Rthlr., deren Ausfertigung und Ausgabe als Anleihe seitens der Altpommerschen Landstube, mit fünf Prozent jährlicher Verzinsung auf die den Obligationen beigesügten Zinskoupons, zur Förderung des Chauffeebaus in Altpommern. (Privil. v. 4. Mai 49.) 213—215. — allmähliche Tilgung derselben aus denjenigen 25,000 Rthlrn., welche die Provinz alljährlich zum Chauffeebau aufzubringen hat, durch jährliche Auslosung von mindestens einhundert Stück, zum Betrage von 10,000 Rthlr. vom Jahre 1852. ab. (ebend.) 213.

Pommersche ritterschaftliche Privatbank, f. *Bank*.
Postfreiheit der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern, wie solche derselben innerhalb der Provinz für die Korrespondenz mit ihren Beamten und Agenten bereits verliehen ist. (Statuten der Bank v. 24. Aug. 49. §. 43.) 370.

Prokurenten, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Posen, Provinz, (Großherzogthum). — das Ober-Appellationsgericht zu Posen wird aufgehoben, die Oberlandesgerichte zu Posen und Bromberg bleiben aber unter Vorbehalt weiterer Bestimmung bestehen, jedoch erhalten sie die Bezeichnung: „Appellationsgerichte“. (B. v. 2. Janr. 49. §§. 24. 25.) 8. — die von den Bestimmungen der Verord. v. 2. Janr. 49, die Aufhebung des civilen Gerichtsstandes betr., abweichenden Vorschriften der Verord. v. 16. Juni 34. (Ges. Samml. S. 75 ff.) über die Einrichtung der Justizbehörden in jener Provinz, treten außer Kraft. (B. v. 2. Janr. 49. §. 9.) 3.

Postamtsvorsteher, } Befugniß derselben zur Ver-
Postinspektoren, } bindung von Geldbußen gegen ihre Untergebenen, soweit ihnen solche durch besondere Befehle oder Instruktionen beigelegt ist. (B. v. 11. Juli 49. §. 22.) 275.

Präsident, dieser Amtskarakter soll dem ersten Direktor eines Stadtgerichts in Städten von 50,000 und mehr Einwohnern zustehen. (B. v. 2. Janr. 49. §. 19.) 6.

Preise, Normal-, bei Ablösung der Reallasten, deren Festsetzung durch Bildung von Distrikts-Kommissionen. (B. v. 19. Novbr. 49.) 413—416.

Presse, Anordnungen und Vorschriften für dieselbe, mit Aufhebung des Preßgesetzes vom 17. März 1848, und der §§. 151 — 155. 620. und 621. Tit. 20. Thl. II. des Allg. Landrechts, sowie der Art. 102, 201, 204, 217., ferner der Art. 367. bis 372. und die auf diese Art. bezügliche Bestimmung des Artikels 374. des Rheinischen Strafgesetzbuches. (B. v. 30. Juni 49. §§. 1—12. 24. 30. 32. 37. 43.) 226—228, 231, 232, 234, 235, 236. — f. auch Druckschriften, Zeitungen, Zeitschriften, Truier, Herausgeber, Verleger u.

Preßverbrechen, deren gerichtliche Untersuchung und Bestrafung unter Zuziehung von Geschwornen, als kessipenden Richtern. (B. v. 3. Janr. 49. §§. 60. 61. 75.) 24, 25, 28. — bei solchen, über welche am 1. Apr. 49. noch nicht in erster Instanz erkannt worden, ist das Verfahren nach den Vorschriften der obigen Verord. umzuleiten. (ebend. §. 184.) 47.

Preßvergehen, welche Vergehen nach den Bestimmungen der Verord. v. 30. Juni 49. als jene nicht zu betrachten sind. (§. 39. derf.) 235. — als solche werden auch die in der Verord. v. 29. Juni 49., die Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- u. Vereinigungsrechts betr., mit Strafe bedrohten Handlungen nicht betrachtet. (B. v. 29. Juni 49. §. 20.) 224.

Privatbank, ritterschaftliche, von Pommern, siehe Bank.

Privat-Gerichte, siehe Gerichtsbehörden.

Privat-Gerichtsbarkeit, deren Aufhebung ohne Entschädigung der zeitlichen Inhaber. (B. v. 2. Janr. 49. §§. 1—8.) 1—3. — siehe ferner Gerichtsbarkeit.

Privat-Gerichtsbeamte, siehe Justizbeamte.

Privatpersonen, Verfahren mit deren Anträgen auf Verfolgung von Verbrechen seitens der Staatsanwälte. (B. v. 3. Janr. 49. §. 9.) 15, 16. — in Zeitungen oder Zeitschriften angegriffen, Verpflichtung der Herausgeber dieser, zur eesp. unentgeltlichen Aufnahme der Entgegnungen bedufs der Verichtigung der in denselben erwähnten Thatfachen. (B. v. 30. Juni 49. §. 7.) 227. — Strafe für die verweigerte Aufnahme. (ebend. §. 10.) 228. — die Bestimmungen der bestehenden Befehle über die gegen dies. begangenen Verletzungen, welche die Merkmale der Beleidigung nicht enthalten, werden durch die Verord. v. 30. Juni 49. nicht berührt. (§. 41. derf.) 235.

Privilegirter Gerichtsstand, dessen Aufhebung. (B. v. 2. Janr. 49. §§. 9—17.) 3—5.

Probe, auf solche angestellte Beamte, Verfahren wegen deren Entlassung. (B. v. 11. Juli 49. §. 90.) 288 f. — Probekennß im Militair, siehe Militair-Probekennß.

Professoren, Wählbarkeit ders. zu Geschworenen. (B. v. 3. Janr. 49. §. 63.) 25.

Protokolle, deren Aufnahme mit Eingefessenen des Gerichtsbereichs über Gesuche in ihren Rechtsangelegenheiten und deren Weiterbeförderung gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (B. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 6.) 8. — deren Führung von einem vereideten Gerichtsschreiber in Untersuchungen wegen Vergehens. (B. v. 3. Janr. 49. §. 37.) 20. — desgl. wegen Verbrechen. (ebend. §. 38.) 21. — desgl. wegen schwerer Verbrechen, sowie wegen politischer und Preßverbrechen, vor Schwurgerichten. (ebend. §§. 99. 114.) 31. 32. 35. — deren Führung in Disziplinar-Untersuchungen gegen richterliche Beamte. (Verord. v. 10. Juli 49. §. 39.) 261. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (B. v. 11. Juli 49. §. 43.) 279.

Protokollführer, vereidete, Zuziehung eines solchen zu den Voruntersuchungen wegen Verbrechen. (Verord. v. 3. Janr. 49. §. 43.) 22.

Provinzialbehörden, als entscheidende Disziplinarbehörden in erster Instanz gegen nicht richterliche Beamte ihres Ressorts. (B. v. 11. Juli 49. §§. 26. Nr. 2., 28. 29. 33.) 276. 277. — Verfahren u. Entscheidung ders. (ebend. §§. 33—44.) 277—279. — Berufung an das Staatsministerium gegen deren Entscheidungen. (§§. 45—51.) 279. 280. — dieselben sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen. (Verord. v. 11. Juli 49. §. 22.) 273. — siehe ferner Regierungen, Oberpräsidenten u., desgl. Verwaltungsbehörden.

Provinzialrechte, welche auf die nach den zeitlichen Bestimmungen vom ordentlichen Vertriebsstande ermittelten Personen und Sachen nicht Anwendung gefunden haben, deren Anwendung bleibt für solche auch ferne ausgeschlossen. (B. v. 2. Janr. 49. §. 15.) 5.

Provinzial-Schulkollegien, siehe leg.

Provinzial-Stenerdirektionen, siehe leg.

Provinzial-Stenerdirektoren, siehe leg.

Prozesse, Civil-, (Rechtsstreitigkeiten), über die Verpflichtung zur Entrichtung von Besitzveränderungs-Abgaben, die wegen deren amtlichen Eiltzung im §. 2. Nr. 2. Lit. g. u. Nr. 3. des Gesetzes vom 9. Oktbr. 1848 enthaltenen Bestimmungen beziehen sich auch auf diejenigen Prozesse, in welchen bereits bezahlte Besitzveränderungs-Abgaben zurückgefordert werden, sofern hierbei Streit über die Existenz der Verpflichtung zu deren Entrichtung entsteht. (Dell. v. 3. Juli 49.) 249. — Dieser Deklaration haben beide Kammern ihre Genehmigung erteilt. (Staatsminist.-Besanntm. v. 12. Septbr. 49.) 377. — Einführung eines gleichmäßigen,

Prozesse, (Civill-)

auf Mündlichkeit und Öffentlichkeit beruhenden Verfahrens in solchen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiznats zu Ehrenbreitstein, unter Aufhebung der bisherigen, demselben entgegenstehenden Prozessvorschriften. (Verord. v. 21. Juli 49.) 307—333.

Erster Abschnitt. Vom Mandatsprozeß. (§§. 1—5.) 307—309.

Zweiter Abschnitt. Deontischer Prozeß. (§§. 6—41.) 309—317.

1) Verfahren in nicht einfachen und nicht schleunigen Sachen. (§§. 6—36.) 309—316.

2) desgl. in schleunigen und einfachen Sachen. (§§. 37. 38.) 316.

3) desgl. in Injurien-Prozessen und geringfügigen Sachen. (§. 39.) 316. 317.

4) Verhandlung vor einem Kommissar. (§. 40.) 317.

5) Inkognition der Erkenntnisse und Verfügungen. (§. 41.) 317.

Dritter Abschnitt. Von den Rechtsmitteln und Befschwerden gegen erlassene Entscheidungen, Bescheide und Verfügungen.

I. Gemeinsame Bestimmungen für die Rechtsmittel der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde. (§§. 42—46.) 317. 318.

II. Bestimmungen über die Appellation. (§§. 47—55.) 318—320.

III. Vom Rechtsmittel der Revision. (§§. 56—58.) 320. 321.

IV. Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde. (§§. 59—63.) 321. 322.

V. Von dem Rechtsmittel des Reclufes. (§§. 64—66.) 322. 323.

VI. Von der Reklufion. (§§. 67—69.) 323. 324.

VII. Von der Konkurrenz verschiedener Rechtsmittel. (§§. 70—73.) 324. 325.

VIII. Von Beschwerden. (§§. 74. 75.) 325. 326. 327.

Directer Abschnitt. Besondere Prozeßacten. (§§. 76 bis 79.) 325—327.

Fünfter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 80—90.) 328—331.

Sechster Abschnitt. Transitorische Bestimmungen. (§§. 91—98.) 331—333.

Prozessionen, kirchliche, solche gehören nicht zu denjenigen öffentlichen Aufzügen, welche einer vorgängigen Genehmigung oder Anzeige bedürfen. (B. v. 29. Juni 49. §. 11.) 223.

Prozesskosten, siehe Kosten, Gebühren und Gebührenlaten.

Prüfungen, juridische, rüchlich derselben bleibt eine Revision für darüber bestehenden Vorgesetzten vorbehalten. (B. v. 2. Janr. 49. §. 37.) 12. — Staatsprüfung, große juridische, — Referendarien, welche solche

Prüfungen, (Fortf.)

solche zurückgelegt haben, werden bis zu ihrer anderweitigen Anstellung zu Gerichtsassessoren bestellt. (B. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 12. — die Ablegung ders. ist zur Verwaltung des Amtes eines Richters bei allen Kreisgerichten erforderlich. (ebend. §. 37.) 12. — der Handwerker, allgemeine Vorschriften für solche. (B. v. 9. Febr. 49. §§. 35—43.) 101—103. — Bedingungen der Zulassung zu den abzulegenden Meisterprüfungen der Gesellen. (ebend. §. 35.) 101. — desgl. zu den Gesellenprüfungen der Lehrlinge. (§. 36.) 101. — Errichtung einer Prüfungs-Kommission für Meister- und Gesellenprüfungen bei jeder Innung. (§. 37.) 101. — desgl. einer Kreis-Prüfungs-Kommission oder mehrerer derselben für jedes Handwerk in den einzelnen Kreisen, nach Maßgabe der örtlichen und gewerblichen Verhältnisse, durch die Regierung. (§§. 38—41.) 102. — Rekursverfahren in dergl. Prüfungs-Angelegenheiten. (§§. 38, 40, 41.) 102. — Anordnungen für die Prüfungs-Aufgaben, Prüfungs- und Entlassungsgenüsse. (§. 42.) 102. — die Prüfungsgenüsse der Prüfungs-Kommissionen, sowie die Befähigungsgenüsse der Regierung, gelten überall als genügender Nachweis der gewerblichen Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Innung, wie für die Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Handwerks. (§. 43.) 103. — s. auch Militair-Prüfungskommissionen.

Subvertransporte, bei solchen können den Offizieren, welche dieselben führen, Tagelöhler zugekanden werden. (M. E. v. 28. Decbr. 48. §. 6.) 87.

Q.

Quartier, Naturd., der Anspruch auf solches fällt für die Zeit, in welcher Tagelöhler gegeben werden, im Kommando-Orte des Militairs weg. (M. E. v. 28. Decbr. 48. §. 3.) 86.

Quittungen, Vorschriften für deren Ausstellung und Prüfung im gerichtlichen Depostalverkehr. (B. v. 18. Juli 49. §§. 2, 4, 20.) 295, 296, 300.

R.

Rademacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Räthe, deren Anstellung bei den Appellationsgerichten. (B. v. 2. Janr. 49. §. 25.) 8.

Ratfcher, Ort und Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 17. u. 18.

Raub, an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke, dessen kriegsgerichtliche Untersuchung und Bestrafung. (B. v. 10. Mai 49. §. 10.) 168.

Realinjurien, schwerer, siehe Injurien.

Reallasten, Feststellung der bei Abflüssen derselben anzunehmenden Normalpreise und Normal-Marktorthe durch Bildung von Distrikte-Kommissionen. (B. v. 19. Novbr. 49.) 413—416.

Rechte, f. Provinzial- und Statutarische Rechte; desgl. bürgerliche, Staatsbürgerliche und Kaufmännische Rechte.

Rechtsanwälte, diesen Amtcharakter nehmen fortan die Justizkommissarien und Advokaten an. (B. v. 2. Janr. 49. §. 30.) 10. — hinsichtlich deren Anstellung für bestimmte Gerichtsbezirke verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen. (ebend. §. 30.) 10. — dienstigen bei dem Obergericht und den Appellationsgerichten soll in der Regel die gleichzeitige Funktion eines Notars nicht beizugelegt werden. (ebend. §. 30.) 10. — dieselben müssen die Qualifikation der Mitglieder des Gerichts, bei welchem sie angestellt sein wollen, besitzen. (B. v. 2. Janr. 49. §. 37.) 12. — deren Ernennung durch den Justizminister im Namen des Königs. (B. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 12. — Disziplinar-Strafverfahren gegen dieselben. (B. v. 11. Juli 49. §§. 73—82.) 285—287. — Niederlegung ihres Amtes bei körperlicher oder geistiger Unfähigkeit. (ebend. §. 83.) 287. — Erstattung der für solche aufgewendeten Ausgaben von den zu den Prozesskosten verurtheilten Oegnern. (B. v. 2. Janr. 49. §. 29.) 10. — aus der Zahl der bei dem Gerichte zur Praxis berechtigten können sich die wegen Polizeivergehen Angekludigten auf ihre Kosten vertreten lassen. (B. v. 3. Janr. 49. §. 164.) 43. — Wählbarkeit derselben zu Geschworenen. (B. v. 3. Janr. 49. §. 63.) 25.

Rechtsgeschäfte, Aussetzung derselben am 22. und 29. Janr. 49., den Tagen der Wahlen für die Kammer, gleichwie an Sonn- und Festtagen. (M. E. v. 5. Janr. 49.) 48. — desgl. am 17. Juli 49., dem Tage der Wahlen zur zweiten Kammer. (M. E. v. 9. Juli 49.) 251.

Rechtsmittel, die Kosten eines ohne Erfolg eingeleiteten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingemeldet hat. (B. v. 3. Janr. 49. §. 179.) 46. — deren Einlegung gegen die in Untersuchungen erster Instanz wegen Vergehen und Verbrechen gesällten Erkennt-

Rechtsmittel, (Fort.)

kenntnisse. (E. v. 3. Janr. 49. §§. 126—160.) 36—42. — dem Verurtheilten in gerichtlichen Untersuchungen zulebend, über solche bedarf es einer Belehrung desselben nicht. (E. v. 3. Janr. 49. §. 24.) 18. — durch Einlegung eines solchen von Seiten des Staatsanwalts darf die Freilassung des in Haft befindlichen Angeklagten, wenn das Urtheil eine Freiheitsstrafe gegen ihn nicht verhängt hat, niemals verzögert werden. (E. v. 3. Janr. 49. §. 157.) 42. — ist der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so hält das von dem Staatsanwalt gegen das Urtheil eingelegte Rechtsmittel den Antritt der Strafe nicht auf. (ebend. §. 158.) 42. — dagegen wird durch die Einlegung der Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten die Vollstreckung der Strafe aufgehalten. (ebend. §. 159.) 42. — gegen die Urtheile der während des Belagerungszustandes angeordneten Kriegegerichte finden Rechtsmittel nicht statt; jedoch unterliegen deren Todesurtheile der Befähigung des Militärbeschwerdhabers. (E. v. 10. Mai 49. §. 13. Nr. 6.) 170. — in wie weit solche gegen Erkenntnisse und Bescheide der Gewerbegerichte statthaben. (E. v. 9. Febr. 49. §§. 51—54.) 123. — s. auch Appellation, Nichtigkeitsbeschwerde, Restitution zc., desgl. Berufung.

Rechtswegverfahren (gerichtliches Verfahren, Rechtsweg, rechtliches Gehör), allgemeine Bestimmungen über dasselbe. (E. v. 2. Janr. 49. §§. 32—35.) 10. 11. — Zulässigkeit desselben gegen die Entscheidungen der Regierungen über Streitige, angeblich auf besonderen lästigen Erwerbstiteln beruhende Zahlungen und Abgaben an Kirchen, milde Stiftungen zc. bei der Aufnahme neuer Mitglieder einer Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrstube. (E. v. 9. Febr. 49. §. 65.) 107. — findet in den dem Gewerberathe zur Entscheidung übermiesenen Angelegenheiten nicht statt. (E. v. 9. Febr. 49. §§. 2. 28. 35. 36. 47. 49. 94. 99. 101. 103. — s. auch Prozesse, Rechtsmittel zc. — desgl. Kriegeslieferungen.

Referendarien, deren Ernennung durch den Justizminister im Namen des Königs. (E. v. 2. Janr. 49. §. 36.) 12. — diejenigen, welche die große Staatsprüfung zurückgelegt haben, werden bis zu ihrer anderweitigen Anstellung zu Orichtsassistenzern bestellt. (ebend. §. 36.) 12. — Überweisung der letzteren an Kreis- oder Stadtgerichte als deren unbesoldete Mitglieder, wenn sie nicht bei einem Appellationsgerichte woiübergehend, oder bei der Staatsanwaltschaft zu beschäftigen sind. (ebend. §. 36.) 12. — in wie fern solche ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden können. (E. v. 11. Juli 49. §. 91.) 289.

Regent des preussischen Staats, Befragung der demselben zugefügten Beleidigungen. (E. v. 30. Juni 49. §. 21.) 231. — desgl. in Beziehung auf das Oberhaupt eines deutschen oder eines andern, mit dem preussischen Staate in anerkanntem völkerrächtlichen Verlehr stehenden Staats. (ebend. §. 22.) 230. — Verfolgung letzterer durch die Staatsanwaltschaft nur auf Antrag des Beleidigten. (ebend. §. 34.) 233. — siehe auch Majestätsverbrechen.

Regierungen, als entscheidende Disziplinarbehörden der demselben Inftanz gegen nicht richterliche Beamte ihres Ressorts. (E. v. 11. Juli 49. §§. 26. Nr. 2. 28. 29. 33.) 276. 277. — Verfahren und Entscheidung ders. (ebend. §§. 33—44.) 277—279. — Berufung an das Staatsministerium gegen deren Entscheidungen. (§§. 45—51.) 279. 280. — dieselben sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen. (E. v. 11. Juli 49. §. 22.) 275. — solche ernennen den Wahlkommisar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten der zweiten Kammer und bestimmen den Wahlort. (E. v. 30. Mai 49. §. 26.) 209. — in Betreff der denselben zur Zeit noch zustehenden Befugnisse in Kirchensachen bewendet es vorläufig bei der gegenwärtigen Einrichtung. (A. E. vom 26. Janr. 49.) 125. — dieselben haben, nach Auflösung der Immediatkommission zur Entscheidung von Ansprüchen an Provinzen, Kreise und Kommunen aus den Kriegsjahren 1806—7. u. 1812—15, in zweiter und letzter Instanz und nach Wiedereintritt des ordentlichen Rechtsweges in diesen Angelegenheiten, die bei ihnen in erster Instanz schwebenden Sachen, in denen noch keine Entscheidung erfolgt ist, zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an die kompetenten Gerichte abzugeben. (A. E. v. 7. Dchr. 48.) 90. — für die bei den Regierungen bereits in erster Instanz entschiedenen Sachen tritt das Obergerichte Ober-Tribunal in zweiter und letzter Instanz an die Stelle der aufgelösten Immediat-Kommission. (ebend.) 90. — Kompetenz ders. bei Errichtung von Gewerbeämtern, in Ausführung der Verordn. v. 9. Febr. 49. (§§. 2. 10. 11. 12. 13. 15. 18. 19. 20. 21.) 93—98. — Kompetenz derselben bei Ausführung der Verordnung vom 9. Febr. 49., die Errichtung von Gewerbegerichten betr. (§§. 8. 10. 14. 15. 16. 39.) 113. 114. 115. 120. — denselben müssen die nach Maßgabe der Verordn. v. 9. Febr. 49. residirenden Entwürfe der Statuten älterer Innungen behufs der Feststellung durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eingereicht werden. (§. 66. ders.) 107. 108. — desgl. bei Führung des Nachweises der Befähigung zum selbstständigen handwerkemäßigen Gewerbebetriebe, in Ausfüh-

Regierungen, (Fortf.)

zung ebenders. Verord. (§§. 24. 26. 28. 30. 43.) 99. 100. 103. — dieselben entscheiden über streitige, angeblich auf besondern löstigen Erwerbstiteln beruhende Zahlungen und Abgaben an Kirchen, milde Stiftungen &c. bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge. (W. v. 9. Febr. 49. §. 65.) 107. — sie ertheilen die Genehmigung zur Beschränkung des Einkaufs von Lebensmitteln auf den Wochenmärkten seitens gewisser Klassen von Käufern, während einer bestimmten Zeit. (ebend. §. 71.) 109. — dieselben können die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit Handwerkerwaaren, ohne Zulassung auswärtiger Verkäufer derselben Waaren, gestatten. (W. v. 9. Febr. 49. §. 70.) 108. f. — siehe auch Provinzial- und Verwaltungsbehörden.

Regierungsbezirke, Zahl der in jedem derselben zu wählenden Abgeordneten für die zweite Kammer. (W. v. 30. Mai 49. §. 2. nebst Verzeichniß.) 205. 211. — auf den Antrag deren Verwaltungsoberhaupt kann für den Fall eines Antrags der oberste Militärbefehlshaber rücksichtlich einzelner Orte und Bezirke provisorisch den Verlagerungszustand erklären. (W. v. 10. Mai 49. §. 2.) 165.

Regierungspräsidenten (und Vicepräsidenten), dieselben können durch königliche Verfügung jederzeit mit Genehmigung des vorchriftsmäßigen Wartegeldes einseitig in den Ruhestand versetzt werden. (W. v. 11. Juli 49. §. 94.) 290. — Ernennung von Polizeianwälten durch erstere, nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts, zu den Geschäften des Staatsanwalts in Unterjurisdiktionen wegen Vergehen. (W. v. 3. Janr. 49. §. 28.) 19. — dieselben stellen die Geschworenen-Listen definite zusammen. (W. v. 3. Janr. 49. §§. 66. u. 67.) 26. — zu Geschworenen selbst können sie nicht berufen werden. (W. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 3.) 25.

Reichenbach, Kreis, siehe Handelskammern.

Reichsunmittelbare, ehemalige, deren zeitlicher Befreiung von der Klassensteuer hört mit dem 1. Janr. 1850. auf. (W. v. 7. Dezbr. 49.) 436.

Reißschläger, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (W. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafstimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Reinickendorf, Ort, bei Berlin, f. Chauffeebau Nr. 2.

Reisekosten, deren Befreiung für die Offiziere und Militärpersonen, sowie für diejenigen Militärbeamten, denen ein bestimmter Militärrang beisteht, ist bei Dienst- und Besorgungskosten. (Regulativ v. 28. Dezember 48.) 81—85. — bei dergl. Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, nebst Vergütung der Nebenkosten. (ebend. §. 1. Nr. 1—4.) 81. 82. — bei solchen, welche nicht auf Eisenbahnen oder mit Dampfschiffen zurückgelegt werden können. (ebend. §. 2. Nr. 1. u. 2.) 82. 83. — Berechnung einzelner Meilenstriche bei solchen. (§. 3.) 83. — Offiziere und Militärbeamte, welche mehr als eine Jourageration beziehen, erhalten für Dienstreisen innerhalb einer Entfernung von 6 Meilen, von ihrem Wohnsitz ab gerechnet, keine Entschädigung. (§. 4.) 83. — Entschädigungen für den Umzug bei Besetzungen, resp. mit und ohne Familie. (§§. 5—8.) 83. bis 85. — solche finden bei Besetzungen auf eigenen Antrag nicht statt. (§. 7.) 84. — das Kriegsgeneralkommando ist ermächtigt, die erforderlichen Erläuterungen zur obigen vom 1. Janr. 1849. an in Kraft tretenden Verordnung zu erlassen und im Sinne ders. etwaige Anträge und Zweifel zu erledigen. (§. 9.) 85. — der Geschworenen mit 8 Sgr. für jede Meile der Hin- und der Herreise. (W. v. 3. Janr. 49. §. 74.) 27. — für die Mitglieder der Distrikts-Kommissionen zur Befreiung bei der Abholung der Realakten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Markttaxe. (W. v. 19. Novbr. 49. §. 5.) 416. — dergl. für die Mitglieder der Kreis-Kommissionen und Kreis-Abtheilungs-Kommissionen bei der Vorarbeiten zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuer-Freiheiten. (W. v. 29. Juni 49. §. 5.) 238.

Rekurs, an das Revisions-Kollegium für Landes- und Kultursachen gegen die Entscheidungen der Audeinander-Setzungsbekörden wegen der bei Abholungen der Realakten anzunehmenden Normalpreise und Normal-Markttaxe. (W. v. 19. Novbr. 49. §. 2.) 413. — an die Regierungen gegen die Entscheidungen der Kommunalbehörden über die Besuche wegen nachträglicher Einschreibungen in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten zur Wahl der Mitglieder des Gewerberaths und deren Stellvertreter. (W. v. 9. Febr. 49. §. 11.) 95. f. — in wie weit solcher gegen die Bescheide der Gewerbegerichte stattfinden kann, ist nach der in den verschiedenen Landesstellen bestehenden allgemeinen Prozessgesetzgebung zu beurtheilen. (W. v. 9. Febr. 49. §. 54.) 123. — jedoch entscheidet über denselben das Handelsgericht, oder wo ein solches nicht besteht, das Kreis- oder Stadtgericht des Bezirks. (ebend. §. 54.) 123. — an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder Verusung auf rechtliches Gehör,

Refkurs (fortf.)

gegen die Entscheidungen der Regierungen über freitlige, angeblich auf besondern lästigen Erwerbstiteln beruhende Zahlungen und Abgaben an Rürden, milde Stiftungen u., bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge. (S. v. 9. Febr. 49. §. 65, 107. — gegen die Entscheidungen der Handwerker-Prüfungskommissionen an die Kreis-Prüfungskommissionen. (S. v. 9. Febr. 49. §§. 38, 40, 41.) 102. — gegen Urtheile erster Instanz in Untersuchungen wegen Polzeiberggeln, dessen Einlegung innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist bei dem Polzeirichter. (S. v. 3. Janr. 49. §§. 165—170.) 43, 44. — die Entscheidung darüber gebührt einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Appellationsgerichts, wogegen ein weiteres Rechtsmittel nicht statifindet. (ebend. §§. 168 — 170.) 43, 44.

Refkursinstanz, dieselbe bilden die Appellationsgerichte für alle Refkursachen in Civil- und Strafsachen ihres Bezirks. (S. v. 2. Janr. 49. §. 25. Nr. 2.) 9. — in Bagatelachen und Verkündigung des Refkursbescheides in öffentlicher Sitzung, mit Bezug auf die A. R. D. v. 8. Aug. 1832. §. 3. Lit. d. (S. v. 2. Janr. 49. §. 34.) 11.

Religionsdiener, aller Konfessionen, dies. können zu Bewisworenen nicht berufen werden. (S. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 5.) 25. — Verstrafung der denselben in Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf solchen öffentlich zugesügten Beleidigungen. (S. v. 30. Juni 49. §§. 23. u. 31.) 231, 232. — Verfolgung solcher Verstrafung durch die Staatsanwaltschaft nur auf Antrag des Beleidigten. (ebend. §. 34.) 233. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch lepterem zu bestimmenden Art und Weise. (S. 36.) 234.

Religionsgesellschaften, im Staate bestehende, Verstrafung desjenigen, der sich über eine solche oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche öffentlich in einer Weise ausläßt, welche dieselben dem Haffe oder der Verachtung aussetzt. (S. v. 30. Juni 49. §§. 19. u. 31.) 230, 232. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch lepterem zu bestimmenden Art und Weise, auf Kosten des Verurtheilten. (S. 36.) 234.

Religiöse Vereine und deren Versammlungen, auf solche beziehen sich die Bestimmungen der Verordnung vom 29. Juni 49. über das Versammlungs- und Vereingungerecht nicht. (dieselbst §. 2.) 221.

Reinischere-Messe zu Frankfurt a. d. O., siehe Messe.

Reisdenz, jedesmalige des Königs Majestät, innerhalb zweier Meilen von dem Orte derselben dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht statifinden. (S. v. 29. Jani 49. §. 12.) 223. — Strafen für die Übertretungen dieses Verbots. (ebend. §. 17.) 224.

Restitution, Rechtsmittel, dasselbe kann der Verurtheilte gegen jedes rechtskräftige Urtheil zu jeder Zeit einwenden, wenn er darzuthun vermag, daß das Urtheil auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines uneidigen Zeugen gegründet ist. (S. v. 3. Janr. 49. §. 151.) 41. — Anbringung desselben bei dem Gerichte erster Instanz. (ebend. §. 152.) 41. — demnach rechtskräftige Feststellung der angebllichen Verbrechen der Fälschung und des Meineides. (ebend. §. 153.) 41. — Erneuerung des mündlichen Verfahrens und Fällung eines neuen Urtheils, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig sind. (ebend. §. 155.) 41, 42. — über die Zurückweisung des Restitutionsgesuchs steht dem Imploranten frei, innerhalb der nächsten 10 Tage, nach dem Empfange des Bescheides, bei dem Gerichte der höheren Instanz Beschwerde zu führen, eine weitere Beschwerdeführung ist aber unzulässig. (ebend. §. 154.) 41. — die §§. 532, 588, und 589. der Kriminalordnung treten außer Kraft. (ebend. §. 156.) 42. — findet in Disziplinar-Strafsachen gegen Beamte nicht statt. (S. v. 10. Juli 49. §. 40.) 261. — S. v. 11. Juli 49. §. 44.) 279. — Zulässigkeit der Gesuche um solche gegen Kontumazialbescheide der Gewerbegerichte und weiteres Verfahren rücksichtlich derselben. (S. v. 9. Febr. 49. §§. 51—53.) 123. — Begründung des Restitutionsgesuchs wegen versäumter Ableistung eines rechtskräftig erkannten Eides durch das Erbiten des Ausgebliebenen zur Ableistung desselben. (ebend. §. 53.) 123. — Restitutionsgesuche gegen polizeiliche Strafverfügungen im Mandatverfahren, siehe Polizeiverordnungen.

Revision, Rechtsmittel, deren Zulässigkeit gegen die Erkenntnisse der Gewerbegerichte ist nach der in den verschiedenen Landesstellen bestehenden allgemeinen Prozeßregelung zu kreuzhellen. (S. v. 9. Febr. 49. §. 54.) 123.

Revision- und Kassationshof, Rheinischer, in Berlin, dessen Vereinigung mit dem Oestlichen Obertribunal dasselbst, welches künftig den Namen: „Obertribunal“ führt, wird einem besonderen Besetze vorbehalten. (S. v. 2. Janr. 49. §. 27.) 9. — als Disziplinargericht in Ansehung seiner Mitglieder, der Prä-

Revisions- und Kassationshof, (Hort.)

Präsident des Rheinischen Appellationsgerichtshofes und des Direktors des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. (V. v. 10. Juli 49. §§. 21, 24, 27, 28, 32.) 257, 258, 259, f. — derselbe beschließt über die unfreiwillige Verlegung eines Richters. (V. v. 10. Juli 49. §. 56.) 264.

Revisions-Kollegium für Landeskulturachen,

inwieweit auf dasselbe, sowie auf dessen Präsidenten, Dirigenten und etatsmäßigen Räthe die Disziplinar-Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 49. anwendbar sind. (§§. 67, Nr. 1, 68—71. vers.) 267. — unfreiwillige Verlegung der Mitglieder desselben. (V. v. 10. Juli 49. §. 70.) 267. — als endgültige Refusur-Instanz gegen die Aufschreibungen der Auseinanderrechnungsbücher wegen der bei Ablösungen der Realstellen anzunehmenden Normalpreise und Normal-Marktpreise. (V. v. 19. Novbr. 49. §. 2.) 413. — Wahrnehmung der Verurtheilungen der Staatsanwaltschaft bei denselben. (V. v. 10. Juli 49. §. 71.) 267.

Rheinischer Revisions- und Kassationshof,
siehe Revisions- und Kassationshof.**Rheinisches Handelsgesetzbuch, die Art. 110. bis**

189. desselben treten mit dem 1. Febr. 49. durch Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung außer Kraft. (Einführungs-Ord. v. 6. Janr. 49.) 49.

Rheinisches Strafgesetzbuch, die in den Art.

75—104. desselben gedachten Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats sind im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln als Hochverrath und Landesverrath anzusehen, namentlich bei strafbegründlicher Untersuchung und Bestrafung der während der Belagerungszustände begangenen Verbrechen. (V. v. 10. Mai 49. §. 10.) 168. — Strafbestimmung für die ohne Erfolg gebliebene öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu einem durch die Artikel 86. u. 87. desselben vorgesehene Verbrechen. (V. v. 30. Juni 49. §§. 14. u. 31.) 229, 232. — Aufhebung der Art. 102, 201, 204, 217., ferner der Art. 367—372. und die auf diese Art. bezügliche Bestimmung des Art. 374. desselben, durch die über die Presse etc. erlassenen neueren Vorschriften und Bestimmungen. (V. v. 30. Juni 49. §. 43.) 235, 236.

Rheinische Strafprozessordnung, die Art. 280.

281, 282. vers., das Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei betr., sind aufgehoben. (V. v. 11. Juli 49. §. 61.) 282. — an den in den Art. 525. bis 541. vers. enthaltenen Bestimmungen über die Regulierung des Gerichtshofes wird in Beziehung auf die Verjährungsmasse
Jahrgang 1849.

Rheinische Strafprozessordnung, (Hort.)

von Tractatirten nicht geändert. (V. v. 30. Juni 49. §. 38.) 234.

Rheinprovinz, für den Rhein soll über die Aus-

schließung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens vor Gericht, aus Gründen des öffentlichen Wohls und der Eittlichkeit eine besondere Verordnung ergehen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 32.) 11. — f. auch öffentliches und mündliches Verfahren.

Rheinsberg, Det, siehe Chausseebau, Nr. 6.

Rheinschiffahrts-Akte, vom 31. März 1834, Zusatz-Artikel XIX. zu derselben, betr. die Sukzession eines andern Erbschaftes, als das in dem Patente bezeichnete, sowie die Patentierung zur Föhrung von Dampfmaschinen auf dem Rheine. (Genehmigungs-Urkunde v. 10. Septbr. 49.) 375, 376.

Richter (richterliche Beamte), die Ausnahmen hinsichtlich

deren Gerichtshofes in den §§. 1. u. 2. des Gesetzes vom 11. Aug. 48. (Ges.-Samml. S. 201.) werden aufgegeben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 10.) 4. — kollegialischer Richter, aus den Ausfertigungen der von dens. abgesetzten Erkenntnisse müssen der Namen der Richter ersichtlich sein. (ebend. §. 33.) 11. — dieselben zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63, Nr. 2.) 25. — deren Wahl für Handels- und Obervergerichte (V. v. 2. Janr. 49. §. 18.) 6. — als solche sollen in Ehescheidungsprozessen in erster Instanz drei, in zweiter Instanz fünf genügen. (ebend. §. 12.) 4. — disponibel wertende, deren anderweite Anstellung. (ebend. §. 26.) 9. — bei aufgehobenen Privatgerichten angestellt gewesen, anderweitig Unterbringung vers. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 4. 6. 7.) 2, 3. — bezgl. in Neuverpommern. (ebend. §. 4.) 2. — Ergänzungsrichter, deren Meinung zur eigenen Abtheilung der Kreis- und Stadtgerichte für die Aburtheilung der Verbrechen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 2.) 6, 7. — auch an einzelstehende Richter (Bezirksrichter oder Richterkommissarien) kann nöthigenfalls eine solche Berufung ergehen. (ebend. §. 21.) 7. (f. auch Einzelrichter.) — Bestimmungen über die Dienstvergehen der Richter und deren Bestrafung, sowie über die unfreiwillige Verlegung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. (V. v. 10. Juli 49.) 253—270.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung. (§§. 1—19.) 253—257. Dienstvergehen überhaupt. (§. 1.) 253. — Amtsverbrechen. (§§. 2. u. 3.) 253, 254. — Diese Dienstverbrechen. (§§. 4—6.) 254. — Disziplinar- und geistliches Strafverfahren wegen der nämlichen Thatfachen. (§§. 7, 8.) 254, 255. — Verluft des Amtes als

Richter, (Gericht.)

Folge anderer Strafen. (§. 9.) 255. — unerlaubte Entfernung vom Amte. (§§. 10—14.) 255, 256. — Zurechnung der Verordnungen u. (§. 15.) 256. — Wohnung an die Amtspflicht. (§§. 16, 17.) 256, f. — Disziplinar-Strafen. (§§. 18, 19.) 257.

Zweiter Abschnitt. Vom dem Disziplinar-Verfahren. (§§. 20—45.) 257—262.

Disziplinar-Verfahren. (§. 20.) 257. — Disziplinar-gerichte. (§§. 21—27.) 257—259. — Kompetenz-Einstreitigkeiten. (§. 28.) 259. — Voruntersuchung. (§§. 29—34.) 259, 260. — mündliche Verhandlung. (§§. 35—40.) 260, 261. — Berufung. (§§. 41—45.) 261, 262.

Dritter Abschnitt. Von der Amtsaussetzung. (§§. 46—52.) 262, 263.

Aussetzung kraft des Gesetzes. (§§. 46, 47.) 262. — Aussetzung durch Beschluß. (§§. 48, 49.) 262, 263. — Einfluß der Aussetzung auf das Dienstinkommen. (§§. 50—52.) 263.

Vierter Abschnitt. Von der unfreiwilligen Versetzung auf eine andere Stelle. (§§. 53—57.) 263, 264.**Fünfter Abschnitt. Von der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand.** (§§. 58—66.) 265, 266.

Erhöher Abschnitt. Nähere Bestimmungen, betreffend die Auseinandersehungsbeförden, das General-Auditoriat und die Auditorate. (§§. 67—81.) 266—269. — Anwendung derselben. (§. 67.) 266, f. — Bestimmungen wegen der Auseinandersehungsbeförden. (§§. 68—71.) 267. — bezgl. wegen des General-Auditorials und der Auditorate. (§§. 72—79.) 267—269.

Bestimmungen für den Bezirk des rheinischen Rechts wegen Verfolgung und Befragung der Verlegungen der Amtspflicht in der bisherigen Weise und nach den bestehenden Gesetzen, an welchen durch die Bestimmungen der §§. 2. u. 4. der gegenwärtigen Verordnung nicht geändert wird. (§. 80.) 269. — in den nämlichen Bezirken findet keine Dienstvergehen, welche Untersuchungsrichter oder Friedensrichter als Beamte der gerichtlichen Polizei begehen, lediglich eine Befragung und ein Verfahren nach den Bestimmungen dieser Verordnung statt. (§. 81.) 269.

Übergangs-Bestimmungen. Vrenbigung der Untersuchungen, welche im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens oder des Disziplinarverfahrens bereits eröffnet sind, in der bisherigen Weise und Vollstreckung der desfallsigen Strafresultate. (§. 82.) 269. — Aussetzung vom Amte. (§. 83.) 269. — Aufhebung aller dieser Verord. entgegenstehenden Vorschriften. (§. 84.) 270. — f. auch Einzelrichter. — nicht richterliche Beamte, siehe Beamte.

Richterstellen, rücksichtlich der zur Verwaltung derselben notwendigen Qualifikationen bleibt eine Revision der darüber bestehenden Vorschriften vorbehalten. (E. v. 2. Janr. 49, §. 37.) 42.

Riemer, siehe Sattler.

Ritterschaftliche Privatbank von Bonnern, siehe Bank.

Nothgießer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (E. v. 9. Febr. 49, §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschriften. (ebend. §. 74.) 109.

Ruhestand, einwillige Versetzung nicht richterlicher Beamten in denselben, mit Gewährung von Wartegeld. (E. v. 11. Juli 49, §§. 50, 94.) 290, 299, 290. — gänzliche Versetzung richterlicher und nicht richterlicher Beamten in denselben, siehe Pensionirungen.

Ruheförderer, in öffentlichen, gerichtlichen Sitzungen, deren Entfernung aus den Sitzungssälen und nach den Umständen sofortige Befragung derselben mit einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, nachdem der Staatsanwalt darüber gehört worden. (E. v. 3. Janr. 49, §. 180.) 46. — (E. v. 30. Juni 49, §. 40.) 235.

Ruppiner Kreisstände, siehe Chausseebau Nr. 6.

S.

Saarbrücker Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 9.

Sachs, Ort und Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 24.

Sachverständige, dieselben können in einer und derselben Sache nicht auch zugleich Geschworne sein. (E. v. 3. Janr. 49, §. 95.) 34. — deren Zuziehung bei den Verhandlungen vor den Gewerbegerichten und deren Vergleichsauswürfen. (E. v. 9. Febr. 49, §§. 20, 34.) 116, 118. — bergmännische, deren Zuziehung seitens der ordentlichen Gerichte in streitigen Vergewerksachen. (E. v. 2. Janr. 49, §. 43.) 4.

Sand, von benachbarten Grundstücken zum Chausseebau, siehe leg.

Sanitäts-Polizei, siehe Medizinal-Verwaltung.

Sattler, mit Einschluß der Riemer und Tischner, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (E. v. 9. Febr. 49, §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschriften. (ebend. §. 74.) 109.

Schadenersatz, Klagen vor den Civilgerichten an solchen werden von den in der Verord. v. 30. Juni 49 über die Verjährung enthaltenen Bestimmungen nicht berührt. (§. 35. derf.) 234. — wenn das Vergeh. bei bloßen Dienstvergehen die Verpflichtung zu solchem Anspruche, so gehört die Klage der Beihilgigen vor das Civilgericht. (E. v. 10. Juli 49, §. 5.) 254. — (E. v. 11. Juli 49, §. 6.) 272.

- Schieferdecker**, Nachweis deren Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Janr. 45. vorgeschriebene Zeugniß der Regierung. (B. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 99.
- Schiffszimmerleute**, Nachweis deren Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Janr. 45. vorgeschriebene Zeugniß der Regierung. (B. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 99.
- Schlesien**, Provinz, (Herzogthum), — Einführung von Zinscoupons zu den Schlesißen landschaftlichen Pfandbriefen und Verfahren bei Ausfälligung oder vernachlässigter Niederlegung der letztern bei der Landschaft. (N. E. v. 7. Decbr. 48. nebst Regulativ.) 76—79. — f. auch Pfandbriefe, Schlesißen.
- Schlesiße Landschaft**, siehe Landschaften.
- Schlesiße Pfandbriefe**, siehe Pfandbriefe.
- Schleusinger Kreisstände**, siehe Chausseebau Nr. 17.
- Schlofer**, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.
- Schmiede**, Grob- und Klein-, jeder Art, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.
- Schnee**, Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hilfeleistung bei Räumung desselben von den Chausseem. (B. v. 6. Janr. 49.) 80. — mit Bezug auf die Berord. vom 8. März 1832. soll vielmehr das zu der Zeit am Orte gewöhnliche Tagelohn aus der Chausseeaufwaffe gezahlt werden. (ebend.) 80. — obiger Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung erteilt. (Staatsminist. Bekanntmachung v. 1. Octbr. 49.) 378.
- Schneider**, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.
- Schöffengerichte**, im Bezirke des Justiznats zu Ehrenbreitstein, deren Kompetenz wird durch besondere Instruktion geregelt. (B. v. 2. Janr. 49. §. 20.) 7.
- Schönauer Kreis**, siehe Handelskammern.
- Schöppingen**, Ort, siehe Chausseebau Nr. 22.
- Schornsteinfeger**, Nachweis deren Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbeordnung v. 17. Janr. 45. vorgeschriebene Zeugniß der Regierung. (B. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 99.
- Schriften**, alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommenen Vervielfältigungen derselben werden im Sinne der Erord. v. 30. Juni 49. den Druckschriften gleichgestellt (§. 30. ders.) 232. — zu deren Ausruf, Verkauf, Vertheilung, Anheftung oder Anschlagung auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an andern öffentlichen Orten ist die ortspolizeiliche Erlaubniß erforderlich, die immer mit sich geführt werden muß, auch jederzeit zurückgezogen werden kann. (B. v. 30. Juni 49. §. 9.) 228. — Strafe für Übertretung dieser Vorschrift. (ebend. §. 11.) 228. — siehe ferner Druckschriften.
- Schuhmacher**, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.
- Schuldig** oder nicht schuldig, ob der Angeklagte eins von beiden sei, hat der erkennende Richter nach seiner freien Ueberszeugung zu entscheiden; er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheile anzugeben. (B. v. 3. Janr. 49. §. 22.) 18. — auf vorklärende Lesersprechung (Freisprechung von der Instanz) soll nicht mehr erkannt werden. (ebend. §. 22.) 18. — der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen. (ebend. §. 23.) 18. — Verfahren vor und nach dem Ausspruche der Beschworenen: „schuldig oder nicht schuldig“ bei schweren Verbrechen, sowie bei politischen und Pressverbrechen, nebst Urteilsprechung. (B. v. 3. Janr. 49. §§. 96—125.) 31—36. — ist die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen, so spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei. (ebend. §. 125.) 36. — f. auch Erkenntniße und Rechtsmittel.
- Schulcollegien**, Provinzial-, als entscheidende Disziplinarbehörden in erster Instanz gegen nicht richterliche Beamte ihres Ressorts. (B. v. 11. Juli 49. §. 26. Nr. 2. und §§. 28. 29. 33.) 276. 277. — Verfahren und Entscheidung ders. (ebend. §§. 33—44.) 277—279. — Berufung an das Staatsministerium gegen deren Entscheidungen. (§§. 45—51.) 279. 280.
- Schullehrer**, deren zeitliche Befretung von der Klassensteuer hört mit dem 1. Janr. 1850. auf. (B. v. 7. Decbr. 49.) 436.

Schwägerchafts-Verhältniß, bis zum dritten Grade, zwischen Richtern bei dem nämlichen Gerichte, als Veranlassung zur unwillkürlichen Verletzung. (V. v. 10. Juni 49. §. 54.) 264. — Verschönerer im zweiten Grade können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Verwaltungsraths sein. (V. v. 9. Febr. 49. §. 8.) 95.

Schweidnig, Kreis, s. Handelskammer.

Schwertfeger, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebd. §. 74.) 101.

Schwurgerichte, in Untersuchungen wegen schwerer Verbrechen, die in den Gesetzen mit einer härteren als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht sind und die nicht zu den im §. 38. der Verord. v. 3. Janr. 49. bezeichneten gehören, so wie wegen politischer und Preßverbrechen, allgemeine Anordnungen und Vorschriften für dieselben. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 60—160.) 24—42. — ein solches wird dem für dergl. Verbrechen aus 5 Richtern und einem Gerichtsschreiber bestehenden Gerichte zugeordnet. (ebend. §. 60.) 24. — für solche sind die dazu geeigneten Gerichtschreiber und die ihnen angewiesenen Bezirke durch den Justizminister auf den Vorschlag des Appellationsgerichts besonders zu bestimmen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22.) 7.

Bildung der Geschworenen-Voren. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 62—68.) 25, 26.

Eröffnung der Untersuchung. (§§. 75—78.) 28.

Examinationsverfahren. (§§. 79—125.) 28—36.

a. Vorladung und Konsumationsverfahren. (§§. 79—82.) 28, 29.

b. Bildung des Schwurgerichts. (§§. 83—97.) 29—31.

c. Verhandlung der Sache vor dem Schwurgerichte. (§§. 98—116.) 31—35.

d. Urteilspronunciation. (§§. 117—125.) 35, 36.

Unsehung der Erkenntniß. (§§. 126—160.) 36—42.

1. Appellation. (§§. 126—137.) 36—39.

2. Nichtigkeitsbeschwerde. (§§. 138—150.) 39—41.

3. Restitution. (§§. 151—156.) 41, 42.

4. Folgen der Einlegung der Rechtsmittel auf die Haft des Angeklagten. (§§. 157—159.) 42.

5. Aufhebung des Rechtsmittels der Aggravation. (§. 160.) 42.

— die in den §§. 13—22. der Verord. v. 30. Juni 49. vorgesehene strafbaren Handlungen gehören zur Kompetenz ders. (V. v. 30. Juni 49. §. 39.) 234, 235. — dasselbe gilt von den in dem §. 23. erwähnten Verleumdungen, welche mittelst verfaßter, verbreiteter, öffentlich ausgelegter oder angeschlagener Druckschriften begangen werden. (ebend. §. 39.) 235. — die übrigen Vergehen, welche in dem §. 23., sowie diejenigen, welche

Schwurgerichte, (Fortf.)

in den §§. 10. und 11. 24. und 29. vorgesehn sind werden als politische oder Preßvergehen nicht betrachtet. (ebend. §. 39.) 235. — Ausschließung deren Mitwirkung, wenn nach den beschränkten Gesetzen die in der Sitzung eines Gerichts begangenen strafbaren Handlungen sofort abgeurtheilt, oder die in derselben vorgeschlossenen oder ermittelten Disziplinarvergehungen sofort disziplinarisch geahndet werden sollen. (ebend. §. 40.) 235.

Zeisenfieber, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Zeiler, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Selbstverlag, auf den in solchen erscheinenden Druckschriften muß der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. (V. v. 30. Juni 49. §. 1.) 226. — Strafe für Zuwiderhandlung dagegen. (S. 10.) 228.

Senatspräsidenten, deren Anstellung bei den Appellationsgerichten. (V. v. 2. Janr. 49. §. 25.) 8.

Sequestrationen, eines zusammengehörigen Komplexes von Gütern, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte gelegen sind, deren Leitung. (V. v. 2. Janr. 49. §. 16.) 5. — der von der Schweizerischen Landtschaft mit neuen Pfandbriefen besetzten ländlichen Grundstücke, Anordnungen für dieselben. (M. E. v. 11. Mai 49. und §§. 13. und 14. des beigefügten Regulativs.) 182, 188.

Servis, der Anspruch auf solchen fällt für die Zeit, in welcher Lagergeld gegeben werden, im Kommando-Ort des Militärs weg. (M. E. v. 28. Dezbr. 48. §. 3.) 86.

Sicherheitsbeamte, Handhabung der Sicherheitspolizei seitens derselben in Verbindung mit dem Staatsanwalt. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 4, 7, 8.) 14, 15.

Siebmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Siegen, Kreis, Errichtung einer Handelskammer für dens. (M. E. v. 25. Mai 49.) 215. — Sitz derselben in der Stadt Siegen. (ebend.) 215.

Zilberarbeiter, (Silberschläger), Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Zilberg, Ort, siehe **Baussebau** Nr. 10.

Zittlichkeit, Beschränkung der Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, aus Gründen der ersten. (V. v. 2. Janr. 49. §. 32.) 11. — (V. v. 3. Janr. 49. §. 15.) 16. — (V. v. 10. Mai 49. §. 13. Nr. 1.) 169. — Strafen für den Verkauf, für die Verbreitung, oder sonstige Verbreitung, sowie für die öffentliche Ausstellung und Anschlagung der dieselbe verkündenden Druckschriften. (V. v. 30. Juni 49. §. 24.) 231. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch letzteres zu bestimmenden Art und Weise, auf Kosten des Verurtheilten. (ebend. §. 36.) 234.

Zugungen, öffentliche gerichtliche, Strafverfahren gegen Aufseher in denselben. (V. v. 3. Janr. 49. §. 180.) 46. — (V. v. 30. Juni 49. §. 40.) 235.

Zoda, ungerinnigte, Befestigung des Eingangszolls für dieselbe vom 1. Mai 49. ab ohne Unterschied auf 1 Rthlr. für den Zentner. (K. U. v. 3. März 49.) 129.

Zooß, Stadt, siehe **Eisenbahnen** Nr. 5.

Zoldatenstand, Personen derselben, welche zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder zur Verrichtung militärischer Befehle und Anordnungen in Vereine zusammen treten, oder zu solchen Zwecken sich sonst versammeln, werden nach den Bestimmungen des §. 125. des ersten Theils des Militär-Strafgesetzbuchs bestraft. (Verorb. v. 29. Juni 49. §. 22.) 235. — die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die von Personen derselben unter sich begangenen Verleumdungen werden durch die V. v. 30. Juni 49. nicht berührt. (§. 41. vers.) 235. — (der Linie und Landwehr), Bestrafung der Aufseher oder Auzierung der Personen desselben zum Angehörigen. (V. v. 23. Mai 49.) 180. — (Verorb. v. 30. Juni 49. §. 42.) 235. — in Stelle der V. v. 23. Mai 49. tritt nunmehr das unter Zustimmung der Kammer erlassene Gesetz (v. 19. Novbr. 49.) 417. — kriegsrechtliche Bestrafung desjenigen, welcher Personen desselben an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke zu Verbrechen gegen die Subordination oder zu Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht. (V. v. 10. Mai 49. §§. 9. u. 10.) 167. 168.

Sonntage, zum Arbeiten an solchen sind Gesellen, Gehülfen, Bediener und Fabrikarbeiter nicht verpflichtet, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen. (V. v. 9. Febr. 49. §. 49.) 104.

Zpanddienste, deren eventuelle Aufnahme für den etwa nicht zu bedeckenden Wehrbedarf behufs Ausführung des Baues der Ostbahn, der Westbaltischen und der Saarbrücker Eisenbahn. (V. v. 7. Dezbr. 49. §. 2.) 437. 438.

Zporer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (V. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 103.

Zporteln, siehe **Gebühren**.

Ztaatsanleihe, von höchstens ein und zwanzig Millionen Thalern, deren eventuelle Aufnahme für den etwa nicht zu bedeckenden Wehrbedarf behufs Ausführung des Baues der Ostbahn, der Westbaltischen und der Saarbrücker Eisenbahn. (V. v. 7. Dezbr. 49. §. 2.) 437. 438.

Ztaatsanwälte, deren Bestellung für jedes Kreis- oder Stadtgericht aus der Zahl der zum höheren Richteramt befähigten Branten. (V. v. 3. Janr. 49. §. 2.) 14. — ihr amtlicher Veran ist es, bei Verbrechen die Ermittlung der Thäter herbeizuführen, auf dieselben vor Gericht zu verfolgen. (ebend. §. 2.) 14. — soweit es das Bedürfnis erfordert, sind denselben vom Justizminister Gehülfsen beizuzuziehen. (ebend. §. 2.) 14. — sie und ihre Gehülfsen gehören nicht zu den richterlichen Branten, daher sie der Aufsicht des Oberstaatsanwalts und dieser mit ihnen der des Justizministers unterworfen wird. (ebend. §. 3.) 14. — die definitive Ernennung ders. erfolgt durch des Königs Majestät auf den Antrag des Justizministers. (ebend. §. 3.) 14. — nur wenn dies mindstens vier Jahre als solche definitiv ausgeübt gewesen, können sie stamtmäßige Mitglieder eines Appellationsgerichts werden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 37.) 12. — bei den kompetenten Gerichten für Strafsachen bestellt, dieselben nehmen die Geschäfte des Staatsanwalts in Entscheidungsgesetzen wahr. (V. v. 2. Janr. 49. §. 12. 4. — (und deren Gehülfsen), tief, können zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 2.) 25. — siehe auch **Ober- Staatsanwälte**, bezgl. **Staatsanwaltschaft**.

Ztaatsanwaltschaft, deren Einrichtung, Pflichten und Befugnisse. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 2—13.) 14—16. — Verhältnis ders. zu anderen Behörden (Polizeibehörden, Sicherheitsbeamten u.) (ebend. §§. 4. 5. 7. 8.) 14. 15. — bei den Gerichten, deren Beamte können durch königliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des vorchriftsmäßigen Wartegeldes einwillig in den Ruhestand versetzt werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 94.) 200. — deren Funktionen im Vergleich mit Strafverfahren gegen ritterliche Beamte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 8. 23. 26. 30. 31. 33. 36. 41. 48.

Staatsanwaltschaft, (Fortf.)

49. 56. 71. 78.) 255. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 267. 269. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (B. v. 11. Juli 49. §§. 38. 39. 40. 45. 47. 49. 61. 62. 70. 83. 88.) 278. 279. 282. 284. 287. 288. — vorläufige Beschlagnahme von Urkundenschriften durch dieselbe und deren Organe — Polizeibehörden, Sicherheitsbeamte, Beamte der gerichtlichen Polizei — und weiteres Verfahren vor der zuständigen Gerichtsbehörde. (B. v. 30. Juni 49. §§. 32. 33.) 232. 233. — Befugniß derselben, in Ansehung der in den §§. 23. und 29. vorgedachter Verordnung vorgesehenen Beleidigungen die Verfolgung einzuleiten. (ebnd. §. 34.) 233. — es findet jedoch wegen Beleidigung einer Kammer nur mit Ermächtigung derselben und wegen der in den §§. 22. 23. und 29. sonst vorgesehenen Beleidigungen nur auf den Antrag des Beleidigten eine Verfolgung statt. (ebnd. §. 34.) 233. — nach eingeleiteter gerichtlicher Untersuchung wird deren Fortgang durch Zurücknahme jener Ermächtigung oder durch eine Verzichtleistung auf die Verfolgung nicht gehemmt. (s. 34.) 233. — schreitet die Staatsanwaltschaft nicht ein, so bleibt dem Beleidigten die Verfolgung im Wege des Civilprozesses unbenommen. (ebnd. §. 34.) 233.

Staatsbeamte (Staatsdiener) s. Beamte.

Staatsbürgerliche Rechte, die Verurtheilung zu deren immerwährender oder zeitiger Entziehung oder Einschränkung, zieht den Verlust des Amtes oder der Pension von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird. (B. v. 10. Juli 49. §. 9.) 255. — (B. v. 11. Juli 49. §. 10.) 273.

Staats-Garantie, deren Bewilligung für die Zinsen der von der Reichs-Vereinschaft zur Melioration des Nieder-Oberbrunn's gemachten Anleihe von 1,300,000 Rthlr. (Allerb. Privtl. v. 5. Novbr. 49.) 408.

Staatsgebäude, wo solche einbehaltene und für den Gewerkerath geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese dem Gewerkerathe überwiesen werden. (B. v. 2. Febr. 49. §. 21.) 98. — desgl. in Beziehung auf die Beschaffung der Geschäftsstelle für die Gewerkergerichte. (B. v. 2. Febr. 49. §. 16.) 115.

Staatsministerium, dasselbe hat die zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten für die zweite Kammer erforderlichen näheren Bestimmungen in einem zu erlassenden Reglement zu treffen. (B. v. 30. Mai 49. §. 32.) 210. — Erlaß eines Reglements seitens desselben zur speziellen Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zu dem Volkshause des deutschen Parlaments. (B. v. 26. Novbr. 49. §. 43.) 430. — von demselben kann für den Fall eines Aufruhrs

Staatsministerium, (Fortf.)

die Erklärung des Belagerungszustandes erfolgen. (B. v. 10. Mai 49. §. 2.) 165. — alsdann kann dasselbe erforderlichenfalls die Art. 5. 6. 7. 24. 25. 26. 27. und 28. der Verfassungs-Urkunde v. 3. Febr. 48. jezt- und distriktsweise außer Kraft setzen. (ebnd. §. 5.) 166. — auch außer dem Belagerungszustande können im Falle des Krieges oder Aufruhrs die Art. 5. 6. 24. 25. 26. 27. und 28. ders. vom Staats-Ministerium jezt- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. (ebnd. §. 16.) 170. — erfolgt die jezt- oder distriktsweise Einstellung der in den §§. 5. u. 16. angeführten Artikel der Verfassungs-Urkunde oder einzelner dieser Artikel, so muß den Kammern sofort nach ihrem Zusammentritte darüber Rechenschaft gegeben werden. (§§. 5. u. 16.) 166. 170. 171. — Befugnisse desselben in Disziplinar-Erstrafen gegen Beamte. (B. v. 11. Juli 49. §§. 22. 27. 28. 29. 30. 45—51. 97.) 275. 276. 277. 279. 280. 290.

Staats-Oberhaupt, eines deutschen oder eines andern mit dem Preussischen Staate in anerkanntem völkerrrechtlichen Verkehre stehenden Staats, Bestrafung der demselben zugefügten Beleidigungen. (B. v. 30. Juni 49. §. 22.) 230. — Verfolgung solcher Bestrafung durch die Staatsanwaltschaft nur auf Antrag des Beleidigten. (ebnd. §. 34.) 233. — öffentliche Verlautbarung des darüber gefällten Urtheils in der durch letzteres zu bestimmenden Art und Weise, auf Kosten des Verurtheilten. (s. 36.) 234. — des Preussischen Staats, s. Königs Majestät u. Majestätserbrechens.

Staatsprüfungen, große, s. Prüfungen.

Staatssteuern, direkte, (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) nach Maßgabe deren Entrichtung werden die Urmähler bei den Wahlen für die zweite Kammer in drei Abtheilungen getheilt. (B. v. 30. Mai 49. §§. 10—13.) 206. 207.

Staatsverban, Preussischer, demselben muß auch derjenige bereits ein Jahr lang angehört haben, welcher zum Abgeordneten der zweiten Kammer wählbar sein wil. (B. v. 30. Mai 49. §. 29.) 209. — s. auch Volkshaus und Wohnsitz.

Städte, in denselben Provinzen, in welchen bereits früher Königl. Gerichte an die Stelle der säkular getreten sind, deren Verhältnis erleidet sich zu dem anderweiter Regulirung durch die Verord. v. 2. Jan. 49. keine Veränderung. (dasselbst §. 8.) 3. — s. auch Notarien, Städte- u. Kriegengerichte.

Stadtgerichte, Gerichte erster Instanz, kollegialische Einrichtung, Jurisdiktionsbezirk, Geschäfts- und Besorgerverhältnisse derselben, in Verbindung mit Einzelricht.

Stadtgerichte, (Fortf.)

tern. (B. v. 2. Jan. 49. §§. 18—22.) 6—8. — Überweisung von Richtschaffessoren zu unbesoldeten Mitgliedern ders., mit Verleihung des vollen Stimmrechts. (B. v. 2. Jan. 49. §. 36.) 12. — vergl. Mitglieder mit letzterem dürfen jedoch die Hälfte der etatsmäßigen Richter niemals erreichen. (ebend. §. 36.) 12. — Anwendung der Gebührenart v. 23. Aug. 1845. für Untergerichte in großen Städten bei dens. (B. v. 2. Jan. 49. §. 29.) 10. — bei den Einzelrichtern ders. nach jener Taxe für sämtliche Untergerichte. (ebend. §. 29.) 10. — die Aufsichts- u. Beschwerde-Instanz über dieselben bilden die Appellationsgerichte. (B. v. 2. Jan. 49. §. 25. Nr. 3. u. §. 35.) 9. 11. — in Städten von 50.000 u. mehr Einwohnern wird neben den briju-behaltenen Stadtgerichten, ein besonderes Kreisgericht eingerichtet, sofern es mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang unangemessen erscheint, ihre Bezirke auf den übrigen Theil des betreffenden Kreises auszudehnen. (ebend. §. 49.) 6. — Eintheilung der Stadtgerichte in zwei Hauptabtheilungen, von welchen der ersten Abtheilung die streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen, einschließlich der Kredit- u. Subhastations-sachen, der zweiten Abtheilung aber alle übrigen Gegenstände der Justizverwaltung, welche nicht den Appellationsgerichten vorbehalten sind, zugewiesen werden. (ebend. §. 20.) 6. — Benennung ständischer Kommissarien bei der ersten Abtheilung durch den Direktor, für die von Einzelrichtern zu verhandeln und u. zu entscheidenden Bagatell-, Injurien- u. Untersuchung-Sachen. (ebend. §. 20.) 6. — soweit es bei der ersten Abtheilung für die Aburtheilung der Verbrechen an der erforderlichen Anzahl von Richtern fehlen sollte, sind von dem Direktor Mitglieder der zweiten Abtheilung zu Ergänzungsrichtern zu bestellen. (ebend. §. 20.) 6. 7. — dem ersten Direktor eines Stadtgerichts in Städten von 50.000 und mehr Einwohnern soll der Amtscharakter „Präsident“ zustehen. (ebend. §. 19.) 6. — der Direktor kann Vorsteher beider Abtheilungen sein. (ebend. §. 20.) 6. — Anstellung eines Geschäftsregulativs für dieselben. (ebend. §. 20.) 7. — dieselben entscheiden da, wo keine Handelsgerichte bestehen, über den Rekurs und die Appellation gegen die Bescheide und Erkenntnisse der Gewerbegerichte. (B. v. 2. Febr. 49. §. 54.) 123. — die Einrichtung des Stadtgerichts zu Berlin wird durch besondere Instruktion geregelt. (B. v. 2. Janr. 49. §. 20.) 7.

Stadtgerichtsdirektoren, dem ersten ders. in Städten von 50.000 und mehr Einwohnern soll der Amtscharakter „Präsident“ zustehen. (B. v. 2. Janr. 49. §. 19.) 6.

Städtische Gerichtsbarkeit, s. leg.

Stadtoobligationen, Cöliner, Neuffer, s. diese.
Standesherrliche Gerichtsbarkeit, deren Ausübung in Civil- und Strafsachen. (B. v. 2. Janr. 49. §. 1.) 1. — Übernahme der Justizamten der ständesherrlichen Gerichte. (ebend. §. 6.) 3.

Statutarische Rechte, welche auf die nach den zeitlichen Bestimmungen von ordentlichen Gerichtsstände erimierten Personen und Sachen nicht Anwendung gefunden haben, deren Anwendung bleibt für solche auch ferner ausgeschlossen. (B. v. 2. Janr. 49. §. 13.) 5.

Steina, Del, s. Schaussebau No. 21.

Steinbauer, Nachweis deren Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Janr. 45. vorgeschriebene Zeugniß der Regierung. (B. v. 2. Febr. 49. §. 24.) 99.

Stellmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 2. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Stellvertretungskosten, deren Aufbringung aus dem innebehaltenen Theile des Dienstfeinlooms eines angeklagten und vom Amte suspendirten Beamten. (B. v. 10. Juli 49. §. 50.) 263. — (B. v. 11. Juli 49. §. 55.) 281.

Stempel, in Ansehung derselben kommen bei dem gerichtlichen Verfahren vor den Gewerbegerichten die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung. (B. v. 2. Febr. 49. §. 57.) 124.

Stempelfreiheit der Verhandlungen über die vor dem Gewerbegericht oder dem Vergleichsausschusse zu Stande gekommenen Vergleiche und deren Ausfertigungen. (B. v. 2. Febr. 49. §. 56.) 124. — für die ritterschaftliche Privatbank von Sommern. (Statuten ders. v. 24. Aug. 49. §. 42.) 370.

Sterbekassen, deren Errichtung für Innungsgenossen, Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter und Aufbringung der Beiträge zu solchen von letzteren. (B. v. 2. Febr. 49. §§. 56—59.) 105, 106.

Stettin, Stadt, Errichtung eines Gewerbegerichts für den Polizeibezirk derselben, mit Einschluß der Ditschast Kupfermühle. (M. G. v. 2. Oktbr. 49.) 403. — in dem Tarif zur Erhebung des Hafengeldes daselbst vom 25. Aug. 48. (Wesf. Samml. S. 249.) soll es unter L B. 16. statt: „Kreide für je 3 Centner 1 Sgr.“ heißen: „Kreide für je 36 Centner 1 Sgr.“ (Wirtsch.-Berichtigung v. 30. Dezbr. 48.) 91.

- Stettiner Kaufmannschaft**, Aufnahme eines Darlehens von derselben im Betrage von 100,000 Rthlr., gegen Ausfertigung und Ausgabe auf den Inhaber lauterer, mit Zinscoupons zu fünf Prozent versehener Obligationen, zur Errichtung eines neuen Theatergebäudes daselbst. (Civill. v. 25. Mai 49.) 215, 216. — deren Tilgung durch jährliche Auslösung vom Jahre 1850, ab nach dem dafür aufgestellten Amortisationsplane. (ebend.) 216.
- Steuerdefraudationen und Kontraventionen**, die Untersuchungen wegen derselben sind fortan nach Abschnitt II. und beziehungsweise Abschn. III. der Verord. v. 3. Jan. 49. zu behandeln und unterliegen auch rücksichtlich der Rechtsmittel den Vorschriften ders. (R. v. 3. Jan. 49. §. 181.) 46.
- Steuerdirektionen**, Provinzial-, als entscheidende Disziplinarbehörde in erster Instanz gegen nicht richterliche Beamte ihres Ressorts. (R. v. 11. Juli 49. §. 26. Nr. 2. u. §§. 28, 29, 33.) 276, 277. — Verfahren und Entscheidung ders. (ebend. §§. 33—44.) 277—279. — Berufung an das Staatsministerium gegen deren Entscheidungen. (§§. 45—51.) 279, 280.
- Steuerdirektoren**, Provinzial-, dieselben können zu Geschworenen nicht berufen werden. (R. v. 3. Jan. 49. §. 63. Nr. 3.) 25.
- Steuern**, direkte, siehe Staatsrenten und Gemeinde-Abgaben, direkte.
- Steuersätze**, in wie weit deren Entrichtung die Mögbarkeit zu Geschworenen begründet oder davon ausschließt. (R. v. 3. Jan. 49. §. 63. Nr. 9.) 25.
- Stiftungen**, milde, die für solche erhobenen Zahlungen und Abgaben bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung und bei der Aufnahme und Entlassung der Mitglieder sind aufgehoben, so weit nicht nachgewiesen ist, daß ihre Hebungsgerechte auf besondern lässigen Erwerbseinkünften beruhen. (R. v. 9. Febr. 49. §. 63.) 107. — Verfallsfrist für die Ansetzung und Anerkennung von dergl. Hebungsgerechten. (ebend. §§. 64, 65.) 107.
- Stiftungssachen**, dieselben verbleiben den Appellationsgerichten, sofern deren Verwaltung in der Stiftungs-Urkunde ausdrücklich dem Obergerichte übertragen ist. (R. v. 2. Jan. 49. §. 25. Nr. 4. u. §. 35.) 9, 11.
- Stimmenmehrheit**, durch solche werden die Beschlüsse des Gerichts und seiner Abtheilungen gefaßt, auch wenn es auf Fällung des Urtheils ankommt. (R. v. 3. Jan. 49. §. 26.) 18.
- Stimmrecht**, volles, dessen Verleihung an die einem Kreis- oder Stadtgerichte als unbefohene Mitglieder
- Stimmrecht**, (Fortf.) überwiegenen Richterkassen hängt von der Bestimmung des Justizministers ab. (R. v. 2. Jan. 49. §. 36.) 12.
- Stinnes**, Matthias, Handlung zu Mühlheim an der Ruhr, Verrückung des Statuts ders. zur Fortführung der von ders. bisher betriebenen Handlungsgeschäfte unter dem Namen: „Matthias Stinnes'sche Handlungsgesellschaft zu Mühlheim an der Ruhr“, zusammengetretenen Aktienvereins, sowie der nachträglichen Bestimmung in dem Notariatsakte v. 30. Juni 49. mittelst Allerhöchster Genehmigung - Urkunde v. 22. Okt. 49. (Minist. Bekanntmach. v. 12. Novbr. 49.) 405. — das Statut nebst der nachträglichen Bestimmung gelangt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß. (ebend.) 405.
- Strafanstalt**, eine vorläufige Abführung des zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten nach derselben ist, selbst mit dessen Einwilligung, nicht ferner zulässig. (R. v. 3. Jan. 49. §. 159.) 42. — siehe auch Strafverfugung.
- Strafsache Handlungen**, verschiedene, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangen, deren Verfolgung und Bestrafung. (R. v. 30. Juni 49. §§. 13—43.) 228—236. — f. auch Verleibungen, Vergehen, Verbrechen u.
- Strafen**, für Vergehen gegen die Telegraphenanstalten des Staats oder der Eisenbahngesellschaften. (R. v. 15. Juni 49.) 217—219. — für Übertretung oder Umgehung der Verbotsbestimmungen im Betriebe der Handwerker, Fabrikanten und derjenigen Personen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben — §§. 23, 25, 26, 29, 31, 32, 33, 47, 50—52, 69, v. Verord. v. 9. Febr. 49. — (nach §§. 74, u. 75. ders.) 109, 110. — für Übertretungen der in den Verkaufsolos aufgestellten Nachwahren - Taren. (R. v. 9. Febr. 49. §. 72.) 109. — für Übertretungen der zur Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinsungerechts gegebenen Vorschriften. (R. v. 29. Juni 49. §§. 13—20, 22.) 223—225. — für vorgeladene, aber ohne genügende Entschuldigunng ausgebliebene Geschworene. (R. v. 3. Jan. 49. §. 72.) 27. — für gehörig vorgeladene, aber ausgebliebene Zeugen in Untersuchungen. (R. v. 3. Jan. 49. §. 20.) 17. — volle gesetzliche Erklärten sind die in Untersuchungen für schuldig Erklärten zu verurtheilen. (ebend. §. 23.) 18. — für die Aufforderung, Anreizung oder Verleitung der Personen des Geistes erkrankend zum Ungehorsam. (R. v. 23. Mai 49.) 180. — (R. v. 30. Juni 49. §. 42.) 235. — (R. v. 19. Novbr. 49.)

Strafen, (Fortf.)

417. — bezgl. während des erklärten Belagerungs-Zustandes. (W. v. 10. Mai 49. §§. 9. u. 10.) 167. 168. — für die während des erklärten Belagerungs-Zustandes in dessen Bereich begangenen Verbrechen und Vergehen, deren kriegsrechtlicher Ausspruch und Vollstreckung. (W. v. 10. Mai 49. §§. 6—10. 13.) 166—168. 169. 170. — f. auch Diebstihlar- und Ordnungsstrafen, Geldstrafen, Freiheitsstrafe, Zuchthausstrafe u. — bezgl. strafbare Handlungen.

Strafgeelder, siehe Geldstrafen.**Strafgesetzbuch, Rheinisches, siehe Isp.**

Strafmaß, mit welchem in den Gesetzen Vergehen und Verbrechen bestraft sind, Bemessung der gerichtlichen Kompetenz nach demselben in Untersuchungen wegen solcher in erster Instanz. (W. v. 3. Janr. 49. §§. 27. 38. 60. 61.) 18. 21. 24. 25. — im Diebstihlarstrafverfahren gegen Richter und Beamte. (W. v. 10. Juli 49. §§. 16—19.) 256. 257. — (W. v. 11. Juli 49. §§. 17—20.) 274.

Strafprozessordnung, Rheinische, f. Isp.

Strafvollstreckung, dieselbe wird durch das vom Staatsanwalte gegen das Urtheil eingelegte Rechtsmittel nicht aufgehoben, wenn der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt ist. (W. v. 3. Janr. 49. §. 158.) 42. — dagegen hält die Einlegung der Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde von Selten des Angeklagten die Vollstreckung der Strafe auf. (ebend. §. 159.) 42. — eine vorläufige Abführung des zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten nach der Strafanstalt ist, selbst mit dessen Einwilligung, nicht ferner zulässig. (ebend. §. 159.) 42. — das Gericht ist jedoch befugt und verpflichtet, die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln gegen den Verurtheilten zu treffen. (ebend. §. 159.) 42.

Strafen (und Plätze), öffentliche, in wie fern Personen zu Dienstleistungen auf solchen die polizeiliche Erlaubniß zu verfahren ist. (W. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 108. — f. auch Versammlungen und Aufzüge. — bezgl. Anschlagzettel, Plakate, Druckschriften.

Streblig, Groß-, Ort, siehe Chausseebau Nr. 11.

Studierende, deren Gerichtsstand soll durch ein besonderes Gesetz anderweit bestimmt werden, bis wohin es bei dem darüber bestehenden Vorschriften verbleibt. (W. v. 2. Janr. 49. §. 10.) 4.

Stahlmacher, Nachweis deren Beschäftigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbständigem Beginn. (W. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Uebertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Stammdorf, Ort, siehe Chausseebau Nr. 13.

Subalternbeamte, aufgehobener Privatgerichte, anderweitige Unterbringung derselben. (W. v. 2. Janr. 49. §§. 5. 6. 7.) 2. 3.

Substationen, eines zusammengehörigen Komplexes von Gütern, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte gelegen sind, deren Leitung. (W. v. 2. Janr. 49. §. 16.) 5. — unbeweglicher Güter der Pflegebezirke (S. 586. Tit. 18. Ibl. II. des Allg. L. R. — A. R. D. v. 10. Novbr. 1830. Ges. Samml. S. 144.), zur Dispensation von solchen bedarf es nicht weiter der Genehmigung der vorgelegten Behörde, vielmehr genügt der Beschluß der kompetenten kollegialischen Gerichte. (W. v. 2. Janr. 49. §. 14.) 5. — von der Schließigen Pantschaft mit neuen Pfandbriefen besetzten ländlichen Grundstücken, Anordnungen für dieselben. (A. E. v. 11. Mai 49. u. §. 15. des beigelegten Regulativs.) 182. 188.

Supernumerarien, in Ansehung deren Entlassung kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung. (W. v. 11. Juli 49. §. 92.) 289. — siehe auch Civil-Supernumerarien.

Symbole, siehe Zeichen.

T.

Tagegelder (Däten), deren Gewährung für die Offiziere und Militärpersonen, sowie für diejenigen Militärbeamten, denen ein bestimmter Militairrang beigelegt ist, bei Dienst- und Verjegungsreisen. (A. E. v. 29. Dezbr. 48.) 85—88. — Aufstellung der einzelnen Sätze für solche (ebend. §. 1.) 85. 86. — Fortfall der zeitlichen Reisezulagen. (S. 2.) 86. — gegen die Tagegelder fällt der Anspruch auf Naturalquartier oder Servis im Kommandorte weg. (S. 3.) 86. — Zeitberechnung für deren Gewährung. (S. 4. u. 7.) 86. 87. — in welchen Verhältnissen solche nicht gewährt werden. (S. 5—8.) 87. — auf das Korps der Landgendarmarie und auf das Korps der Feldjäger finden die Bestimmungen dieser Verord. nicht Anwendung. (S. 9.) 87. — die Bewilligung nach obigen Bestimmungen beginnt mit dem 1. Janr. 49. (S. 10.) 88. — das Kriegsministerium wird zugleich ermächtigt, obige vorläufigen Bestimmungen für ihre Anwendung näher zu bestimmen. (S. 11.) 88. — solche werden den Geschworenen nicht gezahlt. (W. v. 3. Janr. 49. §. 74.) 27. — für die Mitglieder der Distrikts-Kommissionen zur Befestigung der bei Ablösung der Realitäten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorie. (W. v. 19. Novbr.

Tagegelber, (Düten), (Horst.)

49. §. 5.) 416. — desgl. für die Mitglieder der Kreis-Kommissionen und Kreis-Abtheilungs-Kommissionen behufs der Vorbereiten zur Aushebung der bestehenden Grundsteuerfreiheiten. (B. v. 29. Juni 49. §. 5.) 238.

Tapezierer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Täschner, siehe Sattler.

Tagen, für Badmoaren, deren Aufstellung in den dafür bestimmten Verkaufslokalen. (B. v. 9. Febr. 49. §. 72.) 109. — Bestrafung der Überschreitungen solcher Lizen nach §. 186, der Gewerbe-Ord. (S. 72.) 109.

Taxregulativ für die Beleihung des ländlichen Grundeigentums mit neuen Pfandbriefen der Schlesiſchen Landſchaft. (M. E. v. 11. Mai 49. Anl. A.) 182, 184, 198—201.

Telegraphenanſtalten, des Staats oder der Eisenbahn-Gesellschaften, Bestrafung der Vergehen gegen dieselben. (B. v. 15. Juni 49.) 217—219. — Strafen für vorsätzliche Handlungen, welche die Benutzung dieser Anstalten zu ihrem Zwecke verhindern oder stören. (ebend. §. 1.) 217. — Verschärfung ders., wenn durch dergl. Handlungen ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, oder dadurch das Leben verloren hat. (ebend. §. 2.) 218. — Strafen für fahrlässige Handlungen bei denselben. (S. 3.) 218. — Bestrafung und Entlassung der zur Aufsichtigung und Bedienung ders. angestellten Offizianten und Personen für dergl. Vergehen. (§§. 4—6.) 218 f. — Anschließung ders. von jeder ferneren Anstellung im Telegraphen- oder Eisenbahndienste und Strafbarkeit, wenn letztere dennoch erfolgt. (§§. 5, 6.) 218, f.

Telegraphen-Direktion, Königliche, deren Einsetzung zur Verwaltung der Staats-Telegraphen. (M. E. v. 23. März 49.) 146. — derselben sollen die allgemeinen Befugnisse einer öffentlichen Behörde zustehen. (ebend.) 146. — sie ist dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. (ebend.) 146.

Tennstädt, Stadt, f. Chauſſeebau Nr. 16.

Termine, in Untersuchungsſachen, bei deren Verſäumniß trägt der Säumige die dadurch verursachten Kosten. (B. v. 3. Janr. 49. §. 179.) 46. — f. auch Zugen.

Testamente, deren Aufnahme gehört zur Kompetenz der Einzelrichter. (B. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 7.)

Testamente, (Horst.)

8. — deren Annahme und Aufrechterhaltung in gerichtlichen Depositorien. (B. v. 18. Juli 49. §. 8.) 297. — rüchſſichtlich deren Errichtung in der königlichen Familie behält es bei der Hausverſaffung sein Bewenden. (B. v. 2. Janr. 49. §. 11.) 4.

Thatsachen, erdichtete oder entstellte, welche in der Vorausſetzung ihrer Wahrheit die Einrichtungen des Staats oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Haſſe oder der Verachtung aussetzen, Strafe für deren öffentliche Behauptung oder Verbreitung. (B. v. 30. Juni 49. §. 18.) 230. — öffentliche Bekannmachung des darüber gefällten Urtheils auf Kosten des Verurtheilten. (S. 36.) 234. — Berichtigung derselben in Zeitungen und Zeitschriften. (ebend. §. 7.) 227.

Thierarzneischule, deren Lehrplan ist vor dessen Genehmigung durch den Minister der Medizinal-Angelegenheiten des Krieges und für landwirthschaftliche Angelegenheiten zur Auserung mitzutheilen. (M. E. v. 22. Juni 49.) 335.

Thierärzte, jede organische Verfügung über die Ausbildung derselben hat der Minister der Medizinal-Angelegenheiten mit den Ministern des Krieges und für landwirthschaftliche Angelegenheiten vorher zu beraten. (M. E. v. 22. Juni 49.) 335.

Thronfolger, Königllicher, Bestrafung der demselben durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bibliche oder andere Darstellung zugefügten Beleidigungen. (B. v. 30. Juni 49. §. 21.) 230. — öffentliche Bekannmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch Leg. zu bestimmenden Art und Weise, auf Kosten des Verurtheilten. (S. 36.) 234.

Tischler, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Titel, die Untersuchung und Entscheidung über deren Verlust erfolgt in erster Instanz mit Zuziehung eines Berichtsschreibers durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen. (B. v. 3. Janr. 49. §. 27. u. 38.) 19, 21. — die Kompetenz der Einzelrichter ist davon ausgeschlossen. (ebend. §§. 27, 38.) 19, 21. — der Beamten, deren Verlust in Folge der Dienstentlassung im Disziplinär- Strafverfahren, ohne das darauf besonders zu erkennen ist. (B. v. 10. Juli 49. §. 18. Nr. 4.) 237. — (B. v. 11. Juli 49. §. 19. Nr. 2.) 274.

Todesstrafe, deren Verwirkung durch gewisse an einem im Belagerungszustand erklärten Orte oder

Todesstrafe, (Hors.)

Bezirke bezugenen schweren Verbrechen. (B. v. 10. Mai 49. §. 8.) 167. — Untersuchung und Aburtheilung solcher Verbrechen durch die Kriegsgerichte. (ebend. §. 10.) 168. — die auf solche lautenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse unterliegen der Bestätigung des Militärbefehlshabers. (ebend. §. 7. u. §. 13. Nr. 6.) 167, 170. — die in Friedenszeiten während des Belagerungszustandes gegen Militärpersonen ausgesprochenen Todesurtheile bedürfen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz. (ebend. §. 7.) 167. — Vollstreckung ders. durch Erschießen binnen 24 Stunden nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung. (§. 13. Nr. 7. u. 8.) 170. — Umwandlung der bei Aussetzung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogenen Todesstrafe von den ordentlichen Gerichten in die anderweit gesetzliche Strafe. (ebend. §. 13.) 170.

Töyfer, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Tribunal zu Königsberg, in Pr., dessen Aufhebung. (B. v. 2. Janr. 49. §. 24.) 8. — s. auch Ober-Tribunal.

Trodelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder mit allem Metallgeräth), in wie fern die polizeiliche Erlaubnis zu demselben versagen ist. (B. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 108.

Tuchbereiter, } Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Tumulte, siehe Volksaufläufe.

II.

Überschwemmung, deren vorsätzliche Verursachung an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke wird durch kriegsrechtliches Erkenntniß mit dem Tode bestraft. (B. v. 10. Mai 49. §. 8.) 167.

Uhrmacher, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Unzugslofen (Versehungskosten), reglementsmäßige, deren Vergütung bei Dienstversetzungen in ein anderes Amt von gleichem Range und etatsmäßigen Dienstinkommen. (B. v. 10. Juli 49. §. 55.) 264. — (B. v. 11. Juli 49. §. 94. Nr. 1.) 289. — deren Gewährung für Offiziere und Militärpersonen, so wie für Militärb Beamte, denen ein bestimmter Militärrang beigelegt ist, bei Versetzungen im Dienst. (Regulatio v. 28. Dez. 48. §§. 5—8.) 83, 84. — dieselben finden in der Regel nur statt, wenn mit der Ver setzung keine Verbesserung im Dienstinkommen verbunden ist. (ebend. §. 6.) 84. — solche können jedoch in dem Falle bis zur Hälfte bewilligt werden, wenn der Jah reobetrag der Verbesserung die bestimmten Vergütungs sätze nicht erreicht. (ebend. §. 6.) 84. — sie erfolgen bei Ver setzungen nicht, welche auf eigenen Antrag statt finden. (ebend. §. 7.) 84.

Unbewegliche Güter, siehe Grundstücke.

Ungehorsam gegen die Befehle oder Verordnungen, oder gegen die Anordnungen der zuständigen Obrigkeit, Strafbestimmung für denjenigen, welcher dazu öffentlich auffordert oder anreizt. (B. v. 30. Juni 49. §§. 16 u. 31.) 229, 232. — strafbare Aufforderung, Anreizung oder Verleitung der Personen des Soldatenstandes zu demselben. (B. v. 10. Mai 49. §§. 2. u. 10.) 167, 168. — (B. v. 23. Mai 49.) 180. — (B. v. 30. Juni 49. §. 42.) 235. — (B. v. 19. Novbr. 49.) 417.

Universitäts-Bibliothek, in der betreffenden Provinz, Verpflichtung der Verleger von Druckschriften, von jedem ihrer Verlagsartikeln ein Exempl. unentgeltlich an dieselbe einzusenden. (B. v. 30. Juni 49. §. 4.) 226.

Universitätsgerichte, der Gerichtsstand der Studierenden in Beziehung auf solche, soll durch besondere Befehle anderweit bestimmt werden, bis wech es bei den darüber bestehenden Vorschriften verbleibt. (B. v. 2. Janr. 49. §. 10.) 4.

Unruhen, siehe Volksaufläufe.

Unstetliche Druckschriften, Strafen für deren Verkauf, Verbreitung, Verbreitung, Ausstellung und Anschlagung. (B. v. 30. Juni 49. §. 42.) 231. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gefällten Urtheils in der durch letzteres zu bestimmenden Art und Weise, auf Kosten des Verurtheilten. (ebend. §. 36.) 234.

Unterbeamt, welche zu solchen in Beziehung auf das Disziplinar-Strafverfahren zu rechnen sind, wird durch das Staats-Ministerium bestimmt. (B. v. 11. Juli 49. §. 22.) 275. — Verfahren in Disziplinarsachen gegen dieselben. (ebend. §§. 63, 71.) 282, 284. — (Komplodienner, Boten, Koffellane etc.) bei den obersten Verwaltungsgang-

Unterbeamte, (Fortf.)

tungsbehörden, oder in solchen Verwaltungszweigen ange stellt, in welchen keine Provinzialdienstbehörden bestehen, über deren Entlassung im Disziplinarverfahren entscheidet endgültig der betreffende Minister. (V. v. 11. Juli 49. §. 93.) 289. — aufgehobener Privatgerichte, anderweitige Unterbringung ders. (V. v. 2. Janr. 49. §§. 5, 6, 7.) 2, 3.

Unterspfand der Schuldner der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern, Befugniß der letzteren zum Verkauf der ersteren, sowie zu dessen Zurückhaltung im Konkurse der Schuldner. (Statuten der Bank v. 24. Aug. 49. §. 46.) 371.

Unterstaatssekretaire, dieselben können durch königliche Befugung jederzeit mit Gewährung des vorschristsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. (V. v. 11. Juli 49. §. 94.) 290. — solche können zu Geschworenen nicht berufen werden. (V. v. 3. Janr. 49. §. 63. Nr. 1.) 25.

Unterstützungskassen, für Innungsgenossen, hülfbedürftige Wesseln, Gehülften und Fabrikarbeiter, sowie zur Fortbildung der Lehrlinge, Wesseln oder Gehülften, deren Errichtung und Aufbringung der Beiträge zu solchen. (V. v. 9. Febr. 49. §§. 56—59.) 105, 106.

Untersuchungen, Aufhebung des erimierten Verichtsstandes der Richter, der gerichtlichen Polizeibeamten und Patrimonialgerichtsherren in solchen, mit Bezug auf die §§. 1. u. 2. des Wes. v. 11. Aug. 48. (V. v. 2. Janr. 49. §. 10.) 4. — in Stelle des Wesches vom 17. Juli 1846., wegen des Verfahrens in den bei dem Kammergerichte und dem Kriminalgerichte zu Berlin zu führenden Untersuchungen, tritt nunmehr obige Verord. v. 3. Janr. 49. (das. §. 183.) 46. — Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in solchen. (V. v. 3. Janr. 49.) 14—47.

Abchnitt I. Allgemeine Vorschriften über das Verfahren bei Untersuchungen. (§§. 1—26.) 14—18.

Anlage-Prozess. (§. 1.) 14.

Staatsanwaltschaft (§§. 2, 3.) 14.

Verhältniß ders. zu andern Behörden. (§§. 4—13.) 14—16.

Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens. (§§. 14, 15.) 16.

Vertheidigung. (§§. 16—21.) 16, 17.

Beneid und Urteil. (§§. 22—26.) 17, 18.

Abchnitt II. Besondere Vorschriften über das Untersuchungsverfahren. (§§. 27—61.) 18—25.

bei Vergehen. (§§. 27—37.) 18—21. — bei Verbrechen. (§§. 38—59.) 21—24. — bei schweren Verbrechen. (§§. 60, 61.) 24, 25.

Untersuchungen, (Fortf.)

Abchnitt III. Von den Schwurgerichten. (§§. 62—125.) 25—36.

Bildung der Geschworenen-Listen. (§§. 62—74.) 25—27.

Eröffnung der Untersuchung. (§§. 75—78.) 27.

Haupt-Verfahren. (§§. 79—125.) 28—36.

a. Beerdung und Kontumazial-Verfahren. (§§. 79 bis 82.) 28, 29.

b. Bildung des Schwurgerichts. (§§. 83—97.) 29—31.

c. Verhandlung der Sache vor dem Schwurgerichte. (§§. 98—116.) 31—35.

d. Urtheilssprechung. (§§. 117—125.) 35, 36.

Abchnitt IV. Von der Aufsetzung der Erkenntnisse. (§§. 126—160.) 36—42.

1. Appellation. (§§. 126—137.) 36—39.

2. Nichtigkeitsbeschwerde. (§§. 138—150.) 39—41.

3. Revision. (§§. 151—160.) 41, 42.

Abchnitt V. Von dem Verfahren bei Untersuchung von Polizeivergehen. (§§. 161—177.) 42—45.

1. Öffentliche Verfahren. (§§. 164—170.) 43, 44.

2. Monats-Verfahren. (§§. 171—177.) 44, 45.

Abchnitt VI. Von den Kosten des Untersuchungs-Verfahrens. (§§. 178, 179.) 45, 46.

Abchnitt VII. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 180, bis 184.) 46, 47.

Verfahren gegen Personen, welche Störung in der öffentlichen Sitzung verursachen. (§. 180.) 46.

— beagl. wegen Polizeibehalt, Steuerbefreiungen und Kontraventionen, beagl. wegen Injurien gegen Beamte und Militairpersonen. (§. 181.) 46.

— der förmliche Untersuchungsprozeß findet nicht mehr statt. (§. 182.) 46.

— Aufhebung aller dieser Verord., entgegenstehenden Bestimmungen. (§. 183.) 46.

— Ausführung ders. mit dem 1. Apr. 1849. und Verfahren wegen der zu diesem Zeitpunkt noch anhängigen Sachen. (§. 184.) 47.

— kriegsgerichtliche, siehe Kriegsgerichte. — wegen Polizeivergehen, s. auch sep.; beagl. Vorunter- suchungen.

Untersuchungsakten, solche müssen dem Vertheidiger des Angeklagten vor Erlangen in der Gerichtsregistratur zur Einsicht vorgelegt werden; eine Verabsolung ders. an den Vertheidiger ist nicht gestattet. (V. v. 3. Janr. 49. §. 17.) 17. — polizeilich; und gerichtliche, Einsicht ders. von den Staatsanwälten. (ebend. §. 8.) 15.

Untersuchungsprozeß, förmlicher, derselbe findet nicht ferner statt. (V. v. 3. Janr. 49. §. 182.) 46.

Untersuchungsrichter, deren Ernennung von den Gerichten zur Ermittlung von Verbrechen, auf Antrag der Staatsanwälte. (V. v. 3. Janr. 49. §. 5.) 15. — im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, deren Bestrafung für Dienstvergehen. (V. v. 10. Juli 49. §. 81.) 269.

Untersuchungssachen, deren Führung von Einzelrichtern. (B. v. 2. Janr. 49. §§. 20. 22.) 6. 8.

Urlaub, vorchriftsmäßiger, Entziehung der Beamten, welche sich ohne solchen von ihrem Amte entfernen, oder den erteilten Urlaub überschreiten, mit Entziehung des Dienst Einkommens, resp. mit Dienstentlassung im Disziplinarverfahren. (B. v. 10. Juli 49. §§. 10—14.) 255. 256. — (B. v. 11. Juli 49. §§. 11—15.) 273. 274.

Urteil, siehe Erkenntnisse.

Wahlzähler, stimmberechtigte bei den Wahlen für die zweite Kammer, als solche sind alle selbständige Preußen, welche das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Verlust der bürgerlichen Rechte verloren haben, in der Gemeinde zuzulassen, worin sie seit 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, sofern sie nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhalten. (B. v. 30. Mai 49. §. 8.) 206. — dieselben haben sich am 17. Juli 49. zur Wahl der Wahlmänner zu versammeln. (B. v. 30. Mai 49. Art. I.) 212. — f. auch Kammer und Volksausg.

B.

Veränderungen unbeweglicher Güter, siehe Subskationen.

Verbindungszeichen, (Vereinigungszeichen) verbotene Äußerer, Strafbestimmung für benjenigen, der solche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt. (B. v. 30. Juni 49. §. 15. Nr. 2.) 229.

Verbrechen, deren Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz durch Gerichtsoffizialen mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers. (B. v. 3. Janr. 49. §§. 36. 38—59.) 20. 21—24. — schwere, deren gerichtliche Untersuchung und Entscheidung vor einem aus 5 Richtern und einem Gerichtsschreiber bestehenden Gerichte, unter Zuziehung von Geschworenen, als bestrafbaren Richtern. (B. v. 3. Janr. 49. §§. 60—126.) 24—36. — verschiedene, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, Bildnisse oder andere Darstellungen begangenen, deren Verfolgung und Bestrafung. (B. v. 30. Juni 49. §§. 13. bis 43.) 228—236. — während des erklärten Belagerungszustandes begangenen, deren Verfolgung. (B. v. 10. Mai 49. §§. 8. 9.) 167. — Untersuchung und Aburteilung ders. durch Kriegegerichte, siehe sep. — f. auch Untersuchungen, Schwurgerichte, Geschworene.

Verbrecher, abwesende und flüchtige, solche sind auf den Antrag des Staatsanwalts mittelst Eilbefehls vorzuladen. (B. v. 3. Janr. 49. §. 25.) 18. — die §§. 577, 578, 580, 581, 585, u. 587. der Kriminal-Ord. treten außer

Verbrecher, (Hörf.)

Kraft; wogegen es bei den Vorschriften der §§. 579, 582, 583, 584 u. 586, dasselbst verbleibt. (B. v. 3. Janr. 49. §. 25.) 18.

Bereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, deren Vorsteher sich verpflichtet, die Statuten des Vereins binnen drei Tagen nach dessen Errichtung und alle späteren Abänderungen der Ortspolizei zur Kenntnisnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen. (B. v. 29. Juni 49. §. 2.) 221. — Strafen für Übertretung oder Nichtbefolgung dieser Vorschriften. (ebend. §. 14.) 223. — Personen des Solbatenstandes, welche zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder zur Verachtung militärischer Befehle und Anordnungen in Vereine zusammentreten, oder zu solchen Zwecken sich sonst versammeln, werden nach den Bestimmungen des §. 125. des ersten Theils des Militair-Strafgesetzbuchs bestraft. (ebend. §. 22.) 225. — auf kirchliche und religiöse Vereine beziehen sich obige Bestimmungen nicht. (S. 2.) 221.

Vereinigungsrecht, Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs desselben. (B. v. 29. Juni 49.) 221—225.

Verfasser einer Druckschrift, Verantwortlichkeit desselben für deren Inhalt. (B. v. 30. Juni 49. §. 12.) 228.

Verfassungs-Urkunde, für den Preussischen Staat, v. 5. Febr. 1848. — deren Art. 5. 6. 7. 24. 25. 26, 27. und 28. können erforderlichen Falls mit der Erklärung des Belagerungszustandes zeit- und distriktweise von dem Staatsministerium oder dem Militairbefehlshaber, welcher letzteren auspricht, außer Kraft gesetzt werden. (B. v. 10. Mai 49. §. 5.) 166. — unter Suspension des Art. 7. wird nach Erklärung des Belagerungszustandes zur Anordnung von Kriegegerichten geschritten. (ebend. §. 10.) 168. — auch außer dem Belagerungszustande können im Falle des Krieges oder Aufruhrs die Artikel 5. 6. 24. 25. 26. 27. und 28. ders. vom Staatsministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. (S. 16.) 170. — erfolgt die zeit- und distriktweise Suspension der in den §§. 5. u. 16. angeführten Artikel der Verfassungsurkunde, oder einzelner dieser Artikel, so muß den Kammer sofort nach ihrem Zusammentreten darüber Rechnung gegeben werden. (S. 5. u. 16.) 166, 170, 171.

Vergehen, welche in den Gesetzen mit Geldbuße bis zu 50 Mthlr. oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, oder körperlicher Züchtigung, an deren Stelle jetzt verhältnismäßige Freiheitsstrafe tritt, oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind, in Ansehung derselben erfolgt die Untersuchung und die Entscheidung

erster

Vergehen, (Fortf.)

erster Instanz durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter, mit Zugiehung eines Gerichtsschreibers. (B. v. 3. Janr. 49. S. 27.) 18. 19. — Wahrnehmung der Geschäfte des Staatsanwalts bei den Untersuchungen dieser Art durch kommissarisch ernannte Polizeianwalte. (ebend. S. 28.) 19. — weiteres Verfahren in diesen Untersuchungen. (ebend. S. 29—37.) 19—21. — verschiedene, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene, deren Verfolgung und Bestrafung. (B. v. 30. Juni 49. S. 13—43.) 228—236. — f. auch Dienstvergehen, Polizeivergehen, politische und Preßvergehen u.

Vergleichs-Anschüsse, bei den Gewerbegerichten u. Innungen, siehe diese.

Vergolder, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. S. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschriften. (ebend. S. 74.) 109.

Verhaftungen, solche sind von dem Staatsanwalte, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, nicht selbst vorzunehmen. (B. v. 3. Janr. 49. S. 7.) 15. — deren Anordnung und Ausführung seitens der Gerichte, der Polizeibehörden und Sicherheitsbeamten. (ebend. S. 4. 5. 7. 13.) 14. 15. 16.

Verjährung des Rechts zur Verfolgung wegen der in der Verordnung vom 30. Juni 49. vorgesehenen, öffentlich begangenen strafbaren Handlungen, nach sechs Monaten. (S. 35. ders.) 233 f. — Unterbrechung derselben durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft und durch jeden Beschluß des Richters. (ebend. S. 35.) 233. — von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten. (ebend. S. 35.) 234. — diese Bestimmungen berühren nicht die Injurienklagen, insofern sie im Wege des Civilprocesses angestellt werden können, auch nicht die Klagen auf Schadenersatz vor den Civilgerichten. (ebend. S. 35.) 234.

Verkaufsstellen, gewisse, Verabredungen zwischen Fabrikinhabern und deren Arbeitern u. wegen Entschädigung der Bedürfnisse der Letztern aus erster, sind nichtig. (B. v. 9. Febr. 49. S. 54.) 104.

Verlagsartikel, von Druckschriften, Verpflichtung deren Verleger zur unentgeltlichen Einfindung zweier Exemplare, und zwar eins an die Landesbibliothek in Berlin und eins an die Universitätsbibliothek der betreffenden Provinz. (B. v. 30. Juni 49. S. 4.) 226.

Verläumdung, derselben macht sich derjenige schuldig, welcher in Beziehung auf einen Andern unwahre Thatsachen behauptet, oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hohn oder der Beschämung aussetzen. (B. v. 30. Juni 49. S. 25.) 231. — Beweis-

Verläumdung, (Fortf.)

führung rücksichtlich der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen. (ebend. S. 26—28.) 231. 232. — Bestrafung derselben. (ebend. S. 23. 29. u. 31.) 231. 232. — Verfolgung dieser Bestrafung durch die Staatsanwaltschaft nur auf Antrag des Verleumdten. (S. 34.) 233. — öffentliche Bekanntmachung des darüber gestellten Urtheils auf Kosten des Verurtheilten. (S. 36.) 234. — ohne Merkmale derselben, werden die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die gegen Privatpersonen begangenen Verleumdungen von obiger Verordnung nicht berührt. (S. 41. ders.) 235.

Verleger, von Druckschriften, Nennung deren Name und Wohnort auf letztern. (B. v. 30. Juni 49. S. 1. und 2.) 226. — Strafe für Zuwiderhandlung dagegen. (S. 10.) 228. — Verantwortlichkeit derselben für den Inhalt einer Druckschrift. (ebend. S. 12.) 228.

Vermögens-Konfiskation, anstatt derselben, soll gegen Deserteur und ausgetretene Militairpflichtige auf Geldbußen von fünfzig bis zu Eintausend Thalern erkannt werden. (B. v. 4. Janr. 49.) 47. 48.

Vernichtung unerlaubter Druckschriften mit den dazu bestimmten Platten und Formen. (B. v. 30. Juni 49. S. 37.) 234. — f. ferner Druckschriften.

Verpflichtung durch Handschlag der ernannten Mitglieder und Stellvertreter der Gemeinderäthe. (B. v. 9. Febr. 49. S. 13.) 96. — durch Eideidleistung, f. diese.

Versammlungen, geßlich nicht verbotene, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorhergegangen ist, über solche können die Anklüdigungen durch Anklagezettel und Plakate erfolgen. (B. v. 30. Juni 49. S. 8.) 227. — in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, werden als öffentliche Zusammenkünfte angesehen. (B. v. 30. Juni 49. S. 31.) 232. — in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden zuvor bei der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen. (B. v. 29. Juni 49. S. 1.) 221. — Strafe für Unterlassung der Letztern. (ebend. S. 13.) 223. — stehende Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besondern Beschluß des Vereines im Voraus fest, so bedarf es einer solchen Anzeige nur vor der ersten Versammlung. (ebend. S. 3.) 222. — Befugniß der Ortspolizei-Behörde, in jede solcher Versammlungen einzutreten oder zwei Polizeibeamte, oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden, und für solche die Einräumung eines angemessenen Platzes zu verlangen. (S. 4.) 222. — Strafen für verweigerten Zutritt und verweigerte Platzeinräumung. (S. 15.) 223. f. — Verurtheilung der Abgeordneten der Polizeibehörde zur Auflösung der Versammlung, wenn darin Anträge über

Versammlungen, (Fortf.)

Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, unbeschadet des gegen die Theilwilligen gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens. (§. 5.) 222. — Verpflichtung aller Anwesenden, nach erklärter Auflösung der Versammlung, sich sofort aus derselben zu entfernen. (§. 6.) 222. — Strafe für die dieser Anordnung sich Widerlegenden. (§. 16.) 224. — Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten. (§. 7.) 222. — Strafe für Übertretung dieses Verbots. (§. 18.) 224. — beagl. für denjenigen, welcher dazu auffordert, oder in einer Versammlung Waffen aushieft. (§. 19.) 224. — auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, sowie auf die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Sitzungsperiode finden die Bestimmungen der obigen Verordnung keine Anwendung. (§. 21.) 225. — auf kirchliche und religiöse Versammlungen beziehen sich obige Bestimmungen ebenfalls nicht. (§. 2.) 224. — öffentliche unter freiem Himmel, Anordnungen für dieselben. (§. 8.) 222. — polizeiliche Vorbereitung derselben bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. (§. 9.) 222 f. — Strafen für die Aufforderer zu solchen, sowie für die Theilnehmer an denselben. (§. 17.) 224. — Verbot der Volkerversammlungen unter freiem Himmel innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jetzmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern während deren Sitzungsperiode. (§. 12.) 223. — Strafen für die Aufforderer zu solchen, so wie für die Theilnehmer an denselben. (§. 17.) 224. — auf öffentlichen Plätzen und Straßen, sowie öffentliche Aufzüge in Städten und Dörfern, solche bedürfen der polizeilichen Genehmigung, mit Ausnahme der in hergebrachter Art haltfindenden Leichenbegängnisse, kirchlichen Prozessionen, u. für welche selbst eine Anzeige nicht erforderlich ist. (§. 10. u. 11.) 223. — Strafen für diejenigen, welche an obigen Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen theilnehmen, dazu auffordern, oder darin als Ordner, Leiter oder Rdner thätig sind. (§. 17.) 224. — Bestrafung der Personen des Soldatenstandes, welche sich zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten, oder zur Beratung militärischer Befehle u. versammeln, nach den Bestimmungen des §. 125. des ersten Theils des Militär-Strafgesetzbuchs. (§. 22.) 225.

Versammlungsrecht, Verhütung eines die gesellschaftliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs desselben. (S. v. 29. Juni 49.) 221—225.

Verwägerte, s. Schwägerchafts-Verhältnis.

Versehung, in Militärdienst-Verhältnissen, Bewährung von Diszi- und Umzugskosten bei solchen. (Regulativ v. 28. Debr. 48.) 81—85. — beagl. von Tagelohnern. (H. E. v. 28. Debr. 48.) 85—88. — dem auf eigenes Ansuchen Versehten steht ein Anspruch auf Tagelohn nicht zu. (ebend. s. 7.) 87. — unfreiwillige, der Beamten, von einer Stelle in eine andere, siehe Dienstversehung. — beagl. in den Ruhestand, siehe Pensionirungen. — siehe auch Reise- und Umzugskosten, beagl. Tagelohnern.

Verseigerungen, öffentliche, von neuen Handwerkerwaaren, siehe sep.

Verteidigung (Verteidiger), Anordnungen für dieselbe in Untersuchungs-Sachen gegen Angeklagte. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 16. 17.) 16. 17. — bei Vergehen (ebend. §. 30.) 19. — bei Verbrechen (§. 53.) 23. — bei schweren Verbrechen, sowie bei politischen und Presseverbrechen vor Schwurgerichten. (ebend. §§. 16. 100. 121.) 17. 32. 36. — in der zweiten Instanz (Appellations-Instanz) (§. 134. 136.) 38. — für die Nichtthätigkeitsbeschwerde. (§. 145.) 40. — im Disziplinar-Strafverfahren gegen richterliche Beamte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 35. 37.) 260. — beagl. gegen nicht richterliche Beamte wegen Entfernung aus dem Amte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 39. 41.) 278. — einer solchen kann sich der Beschuldigte vor den während des Belagerungszustandes angeordneten Kriegsgerichten bedienen. (V. v. 10. Mai 49. §. 13. Nr. 2.) 169.

Verträge (und Verabredungen), zwischen Fabrikhabern und deren Arbeitern, Gehältern u., welche den Bestimmungen der §§. 50—52. u. 54. der Verord. v. 9. Febr. 49. in Beziehung auf Lohnzahlungen und Waarenkredit zuwiderlaufen, sind nichtig. (das. §. 54.) 104.

Vielfältigungen von Schriften, auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommen, werden im Sinne der Verord. v. 30. Juni 49. den Druckschriften gleichgestellt. (§. 30. ders.) 232. — siehe ferner Druckschriften.

Verwaltungsbehörden, Verhältnisse derselben zu den Gerichtsbehörden. (V. v. 2. Janr. 49. §. 38.) 12. 13. — sie sollen sich gegenseitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung leisten. (ebend. §. 38.) 12. — die Verwaltungsbehörden sind jedoch nicht ferner befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts den Justiz-Unterschiedsbehörden Anweisungen zu erteilen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten. (ebend. §. 38.) 12. 13. — die diesem entgegenstehende Bestimmung der Verord. v. 31. Debr. 1825. unter D. Nr. XII. (Ges. Samml. von 1826. S. 11.) wird aufgehoben. (V. v. 2. Janr. 49. §. 38.)

Verwaltungsbehörden, (Hort.)

§. 38.) 13. — dieselben haben während eines erklärten Belagerungszustandes den Anordnungen und Aufträgen der Militärbeschlüßhaber Folge zu leisten. (V. v. 10. Mai 49. §. 4.) 166.

Verwandte, im zweiten Grade, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerberats sein. (V. v. 9. Febr. 49. §. 8.) 95. — siehe auch Schwurgerichts-Verhältnis.

Verweis, als Ordnungstrafe gegen richterliche Beamte, Disziplinarverfahren wegen solcher. (V. v. 10. Juli 49. §§. 18. 19.) 257. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 18. 20. 21.) 274. 275.

Volksaufläufe (Aufrände, Aufruhr, Unruhen, Tumulte), Erklärung des Belagerungszustandes zur Unterdrückung ders., Suspension der Artikel 5. 6. 7. 21. 25. 26. 27. 28. der Verfassungsurkunde v. 5. Decbr. 48, oder einzelner dieser Artikel, und Anordnung von Kriegsgerichten zur Untersuchung und Bestrafung der während ders. begangenen Verbrechen. (V. v. 10. Mai 49.) 165—171. — auch außer dem Belagerungszustande können im Falle des Aufruhrs die Art. 5. 6. 24. 25. 26. 27. u. 28. vom Staatsministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. (ebend. §. 16.) 170. f. — erfolgt die zeit- und distriktweise Suspension der in den §§. 5. u. 16. zuvor angeführten Artikel der Verfassungsurkunde, oder einzelner dieser Artikel, so muß den Kammen sofort nach ihrem Zusammentreten darüber Rechnungsfähig gegeben werden. (§§. 5. u. 16.) 166. 170. 171. — f. auch Belagerungszustand und Kriegsgerichte.

Volkshaus, des deutschen Parlaments, Ausführung der Wahl der Abgeordneten zu demselben. (V. v. 26. Novbr. 49.) 419—430. — Ihr Tag der Wahlen der Wahlmänner im Preussischen wird von dem Minister des Innern festgesetzt. (ebend. §. 26.) 428. — die Wahlen der Abgeordneten finden am 31. Janr. 1850. statt. (ebend. §. 38.) 429. — f. auch Wehnsph.

Volksversammlungen, öffentlich, unter freiem Himmel, Anordnungen für dieselben. (V. v. 29. Juni 49. §§. 8—10.) 222. 223. — Verbotung derselben seitens der Ortspolizeibehörde bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. (ebend. §. 9.) 222. 223. — solche dürfen innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Sitzung des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern während deren Sitzungsperiode nicht stattfinden. (§. 12.) 223. — Strafen für die Übertretungen obiger Verbotvorschriften. (§. 17.) 224. — f. auch Versammlungen.

Volpertsdorf, Ort, siehe Chausseebau Nr. 10.

Vorladungen, in Disziplinar-Strafsachen gegen Beamte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 15. 33. 34. 37.) 256. 260. 261. — (V. v. 11. Juli 49. §§. 16. 34. 37. 41.) 274. 277. 278. — der Angeklagten bei Vergeben. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 32. 35.) 19. 20. — bei Verbrechen. (ebend. §. 51.) 23. — desgl. bei schweren Verbrechen, sowie bei politischen und Preßverbrechen. (ebend. §. 79. u. 80.) 28. 29. — desgl. in der Appellations-Ansang (ebend. §. 134.) 38. — abweisender und flüchtiger Verbrechen, siehe Exzellenzen. — zu den Verhandlungen vor den Gewerbegerichten, siehe Letzt.

Vormundschaftsgericht, zu Berlin, dessen Einrichtung wird durch besondere Instruktion geregelt. (V. v. 2. Janr. 49. §. 20.) 7.

Vormundschaftsgerichte, deren Regulierung durch Einzelrichter des Gerichtsbezirks. (V. v. 2. Janr. 49. §. 22. Nr. 8.) 8. — in der königlichen Familie, rücksichtlich derselben behält es bei der Hausverfassung sein Bestehen. (V. v. 2. Janr. 49. §. 11.) 4.

Vorpommern, Neu-, siehe Pommern.

Voruntersuchungen, Vorschriften für deren Anordnung und Führung. (V. v. 3. Janr. 49. §§. 4. 13. 16.) 11. 15. 16. — gerichtliche, durch einen vom Gerichte zu ernennenden Untersuchungsrichter wegen Verbrechen. (ebend. §§. 5. 42—47.) 15. 22. 23. — desgl. wegen schwerer Verbrechen, politischer und Preßverbrechen vor Schwurgerichten (ebend. §§. 75—77.) 28. — desgl. in Disziplinar-Strafsachen gegen richterliche Beamte. (V. v. 10. Juli 49. §§. 20. 29. 32. 33.) 267. 259. 260. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (V. v. 11. Juli 49. §§. 24. 34—36. 104.) 275. 277. 292. — siehe auch Untersuchungen.

W.

Waagen, deren Aufstellung mit den erforderlichen geachteten Gewichten in den Verkaufsfakeln für Badmännern. (V. v. 9. Febr. 49. §. 73.) 109.

Waaren, solche dürfen behufs der Anrechnung bei der Lohnzahlung Fabrikarbeitern und sonstigen Personen nicht kreditirt werden, die mit der Anfertigung der Fabrikate für Fabrikhaber und für diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, beschäftigt sind. (Verordnung v. 9. Febr. 49. §§. 50—54.) 104. — Strafbestimmung für die Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §§. 74. 75.) 109. 110. — Verwendung der desfalls erkannten Geldstrafen. (ebend. §. 75.) 110. — die Bestrafung wegen Abholung der Fabrikarbeiter durch solche schließt von der

Waaren, (Hortf.)

Die Inahme an der Wahl der Mitglieder eines Gewervereins und deren Stellvertreter aus. (S. v. 9. Febr. 49. §. 7. Nr. 5.) 94. 95. — Fertigkeiten für dergleichen Waaren können weder eingelöst, noch durch Abrechnung oder sonst geltend gemacht werden, vielmehr fallen solche der Arbeiter-Krankheit, Sterbes-, Spar- oder Spallischen Hülflosigk., in deren Ermangelung aber der Ortsarmenkasse zu. (S. 55.) 105.

Waffen, mit solchen darf Niemand in einer Versammlung erscheinen, außer den im Dienste befindlichen Polizeibeamten. (S. v. 29. Juni 49. §. 7.) 222. — Strafe für Übertretung dieses Verbots, desgl. für denselben, der dazu auffordert oder in einer Versammlung Waffen ausstellt. (ebend. §§. 18. u. 19.) 224. — wer mit solchen oder mit sonst gefährlichen Werkzeugen versehen, sich des Angriffes oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder gegen Abgeordnete der Civil- oder Militärbehörde in effrater Gewalt während des erfolgten Belagerungszustandes schuldig macht, wird kriegsgerichtlich mit dem Tode bestraft. (S. v. 10. Mai 49. §. 8.) 167. — zur Ausrüstung der Bürgerwehren vom Saate verabreicht, deren Zurückgabe an letzteren. (S. v. 24. Oktbr. 49. §. 2.) 402.

Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer, Vorschriften für die Ausführung derselben. (S. v. 30. Mai 49.) 205–211. — die dafür bestimmten Tage sind von dem Minister des Innern festzusetzen. (ebend. §§. 17. u. 28.) 208. 209. — die zur Ausführung derselben erforderlichen näheren Bestimmungen hat das Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen. (ebend. §. 32.) 210. — die Urmähler für die zweite Kammer haben sich am 17. Juli 49. zur Wahl der Wahlmänner zu versammeln. (S. v. 30. Mai 49. Art. 1.) 212. — für die Kammern, am 22. u. 23. Janr. 49. Aussetzung der Rechtsgeschäfte, sowie der Behörden und einzelnen Beamten, an diesen Tagen, gleichwie an Sonn- und Festtagen. (M. E. v. 5. Janr. 49.) 48. — desgl. für die Wahlen der zweiten Kammer am 17. Juli 49. (M. E. v. 9. Juli 49.) 261. — der Abgeordneten zu dem Volksause des deutschen Parlaments, deren Ausführung. (S. v. 26. Novbr. 49.) 419–430. — dieselben finden am 31. Janr. 1850. statt. (ebend. §. 38.) 429. — der Vorsteher, Mitglieder, Stellvertreter, Schriftführer und Boten der Gewervereine. (S. v. 9. Febr. 49. §§. 3–14. 19. 20.) 94–98. — desgl. der Mitglieder und deren Stellvertreter, des Vorstehers und dessen Stellvertreter, eines Gerichtsschreibers und Gerichtsboten, für die Gewergerichte. (S. v. 9. Febr. 49. §§. 4–15.) 111–115. — siehe auch Kammer II (zweite.)

Januar 1849.

Waisen-Unterstützungsstellen, deren Errichtung für Innungsgegnossen u. Fabrikarbeiter u. Aufbringung der Beiträge zu solchen von letzteren. (S. v. 9. Febr. 49. §§. 56–59.) 105. 106.

Walbau, Ort u. Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 18.

Waldburg, Kreis, siehe Handelskammern.

Wallfahrten, kirchlich, solche gehören nicht zu denjenigen öffentlichen Aufzügen, welche einer vorgängigen Genehmigung oder einer Anzeige bedürfen. (S. v. 23. Juni 49. §. 11.) 223.

Waiburg, Stadt, siehe Eisenbahnen Nr. 5.

Warnung, als Ordnungstrafe gegen richterliche Beamte, Disziplinarverfahren wegen solcher. (S. v. 10. Juli 49. §§. 18. 19.) 257. — desgl. gegen nicht richterliche Beamte. (S. v. 11. Juli 49. §§. 18. 20. 21.) 274. 275.

Wartegeld, vorchristliches, einseitiger Befreiung der nicht richterlichen Beamten in den Ruhestand mit Gewährung eines solchen, unter Beachtung der Vorschriften der Verordnungen v. 14. Juni u. 21. Oktbr. 1848. (S. v. 11. Juli 49. §. 94. Nr. 2.) 249. 250. — findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung. (ebend. §. 104.) 251.

Wartegeldempfänger, dieselben sollen bei Widersprechung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorgewiesene Ersatzstellen annehmen. (S. v. 11. Juli 49. §. 94. Nr. 2.) 251.

Wäsche, gebraucht, in wie fern die polizeiliche Erlaubnis zu dem Handel mit solcher zu verfügen ist. (S. v. 9. Febr. 49. §. 68.) 108.

Weber, jeder Art, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigen Beginn. (S. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 109.

Wechsel, in den Städten Elberfeld und Warmen vom 10. bis 25. Mai 49. zahlbar, deren vierteljährliche Verlängerung dieser Zahlungszeit. (S. v. 17. Mai 49.) 175. — dieser Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung erteilt. (Staatsminist.-Protokoll vom 6. Oktbr. 49.) 278. — siehe ferner Wechselordnung.

Wechsel-Amortisation, dieselbe ist bei dem ordentlichen Eintritte des Zahlungsortes, und wo Handlungselche bestehen, bei diesen nachzusuchen. (Ausführungs-Ord. zur allgem. deutschen Wechsel-Ord., v. 6. Janr. 49. §. 2.) 49. — Verfahren bei solcher (ebend. §. 2.) 49. 50.

Wechselstagen, Gerichtsstand für solche. (Einführung-Ord. zur allgem. deutschen Wechsel-Ord., vom 6. Janr. 49. §§. 5. u. 6.) 50.

I

Web-

Wechselordnung, Allgemeine Deutsche, Einföhrungs-
Ordnung in derselben (vom 6. Janr. 49.) 49. 50. —
dieselbe tritt für den ganzen Umfang der Preuss. Mo-
narchie am 1. Febr. 49. in Kraft. (ebend. §. 1.) 49.
— Dagegen erlischt mit diesem Tage die Wirksamkeit
der bisherigen Wechselordnungen, namentlich treten die
§§. 713. bis 1249. Tit. 8. Thl. II. des A. L. R., so-
wie die Artikel 110. bis 189. des Rheinischen Han-
delsgesetzbuchs, außer Kraft. (ebend. §. 1.) 49. — Ver-
fahren bei Amortisation eines Wechsels. (ebend. §. 2.)
49. 50. — Aufnahme von Wechsel-Protokollen. (ebend.
§§. 3. und 4.) 50. — Beogl. von Wechseltagern. (ebend.
§§. 5. 6.) 50.

Übersichtlicher Inhalt

der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung.

Erster Abschnitt. Von der Wechselbarkeit. (Art. 1—2.) 51.

Zweiter Abschnitt. Von gezogenen Wechseln. (Art.
4—95.) 51—70.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels. (Art. 4—7.)
51. 52.

II. Verpflichtungen des Ausstellers. (Art. 8.) 52.

III. Inossament. (Art. 9—17.) 52—54.

IV. Präsentation zur Annahme. (Art. 18—20.) 54. 55.

V. Annahme (Acceptation) — (Art. 21—24.) 55.

VI. Recht auf Einrückung. (Art. 25—29.) 56. 57.

1) wegen nicht erhaltener Annahme. (Art.
25—28.) 56.

2) wegen Ungehörigkeit des Acceptanten. (Art.
29.) 57.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit. (Art. 30—40.)
57—59.

1) Zahlungstag. (Art. 30—35.) 57. 58.

2) Zahlung. (Art. 36—40.) 58. 59.

VIII. Recht der Rangfolge. (Art. 41—55.) 59—62.

IX. Inossament. (Art. 56—65.) 62—64.

1) Einrückung. (Art. 56—61.) 62. 63.

2) Einrückung. (Art. 62—65.) 63. 64.

X. Personalobligation eines Wechsels. (Art. 66—72.)
64. 65.

1) Wechselhypothek. (Art. 66—69.) 64. 65.

2) Wechselpfand. (Art. 70—72.) 65.

XI. Abhandeln gesammter Wechsels. (Art. 73. 74.)
65. 66.

XII. Falsche Wechsel. (Art. 75. 76.) 66.

XIII. Wechselverjährung. (Art. 77—80.) 66. 67.

XIV. Klagerrecht des Wechselgläubigers. (Art. 81—83.) 67.

XV. Anordnungs- und Befehlswort. (Art. 84—86.) 67. 68.

XVI. Protop. (Art. 87—90.) 68. 69.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentationen und andere im
Wechselrecht vorkommende Handlungen. (Art.
91—91.) 69.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften. (Art. 94. 95.) 69. 70.

Dritter Abschnitt. Von eigenen Wechseln. (Art. 96—100.)
70. 71.

Wechsel-Protokolle, deren Aufnahme. (Einföhrungs-
Ordn. zur allgem. deutschen Wechselord., v. 6. Janr. 49.
§§. 3. und 4.) 50. — zu den Gerichtsbezirken, welche
solche aufnehmen können, gehören im Bezirk des Appel-
lationsgerichtshofes in Köln auch die Gerichtsbezirke.
(ebend. §. 3.) 50.

Weichsel, Strom, Ausführung des Brückenbauers über
dieselbe und der durch die Ostpreuss. Anlage bring-
ten Strom- und Dredgeregulirungen an ders. für An-
nahme des Staats. (B. v. 7. Dechr. 49. §. 1. Nr. 1.
§. 2.) 437.

Weissenfer, Ort, siehe Chausseebau Nr. 3.

Weistieg, die, siehe Deichverband gegen die Über-
fluthungen ders.

Wengern, Ort und Gemeinde, siehe Chausseebau
Nr. 21.

Wernigerode, Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 20.

Wernigerode, Grossstadt, Errichtung eines Obergerichts
für dieselbe in der Stadt Wernigerode. (A.
L. v. 15. Juni 49.) 294.

Wesel, Stadt, dem Statute des Kaiserthums unter der Be-
nennung: „Kreditverein für Handwerker des Stadtbe-
zirks Wesel“ zusammengesetztes Aktienverzeih ist un-
term 22. Juni 49. die Allerhöchste Bewilligung ertheilt.
(Minist.-Verantw. v. 12. Aug. 49.) 350. — des
Statut selbst wird durch das Amtblatt der Regierung
zu Düsseldorf bekannt gemacht werden. (ebend.) 350.

Westphalen, Provinz, der unter dem 18. Dechr. 1848.
erlassenen Verordn. über die bürgerliche Erbfolge in der-
selben haben sechs Kammer. ihre Genehmigung ertheilt.
(Staatsminist.-Verantw. v. 13. Novbr. 49.) 406.

Westphälische Eisenbahn, siehe Eisenbahnen
Nr. 5.

Westpreussische Landschaft, siehe l. p.

Westpreussische Pfandbriefe, siehe Pfandbriefe.

Wetter, Ort, siehe Chausseebau Nr. 21.

Widerruf, auf solchen angestellte Beamte, Verfahren
wegen deren Entlassung. (B. v. 11. Juli 49. §. 90.)
288. f.

Widerzeugung, thätliche, gegen die bemittelte Nacht
oder gegen Abgründe der Civil- oder Militärbehörde
während des erklärten Belagerungszustandes, deren
Vergehen die Untersuchung und Bestrafung. (B. v.
10. Mai 49. §§. 8—11.) 167. 168.

Wiederobach, Ort, siehe Chausseebau Nr. 17.

Wirker, jeder Act, Nachweis deren Befähigung zum
Betriebe ihres Gewerdes vor dessen selbstständigen Be-
ginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestim-
mung für Übertretung oder Umgehung dieser Vor-
schrift (ebend. §. 74.) 100.

Witt-

Zeitungen, (Fortf.)

Inlande herankommend, von jeder Nummer d. rs. muß der Herausgeber, sobald die Ausstellung oder Verrentung beginnt, ein Exemplar bei der Dispostionsbehörde hinterlegen. (§. 5.) 226, 227. — Strafe für dessen Unterlassen. (§. 10.) 228. — welche Anzeigen aufzunehmen, deren Herausgeber sind auch zur Annahme jeder amtlichen Bekanntmachung gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet. (§. 6.) 227. — Strafe für deren Verweigerung. (§. 10.) 228. — bezgl. zur resp. unrichtigen Aufnahme von Entgegnungen behufs der Berichtigung der in dens. erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die beihüllige Behörde oder die angegriffene Privatperson veranlaßt findet. (§. 7.) 227. — Strafe für verweigerte Aufnahme. (§. 10.) 228.

Zerstückelungen, Zertheilungen von Grundstücken, siehe Vorklärungen.

Zwangen, deren Verladung, Vernehmung und Vereidung in gerichtlichen Untersuchungen. (B. v. 3. Janr. 49. §§. 20—22.) 17, 18. — gehörig vorgeladene, aber ausgebliebene, Strafverfahren gegen solche, mit Auferlegung aller durch Anspornung eines neuen Termins verursachten Kosten. (ebend. §. 20.) 17. — deren Verladung und Vernehmung in Untersuchungen von Vergehcn. (ebend. §§. 31, 32, u. 37.) 19, 20. — bezgl. von Verbrechen. (ebend. §§. 45, 52.) 22, 23. — bezgl. von schweren Verbrechen, sowie von politischen und Preßverbrechen vor Schwurgerichten. (§§. 98, 99.) 31, 32. — bezgl. in der Appellations-Instanz. (ebend. §. 134.) 38. — Vernehmung und Vereidung derselben im Disziplinär-Strafverfahren gegen richterliche Beamte. (B. v. 10. Juli 49. §§. 33, 36, 63, 64.) 260, 266. — bezgl. gegen nicht richterliche Beamte. (B. v. 11. Juli 49. §§. 34, 40.) 277, 278. — können in einer und ders. Sache nicht auch zugleich Geschworene sein. (B. v. 3. Janr. 49. §. 95.) 31. — deren Vernehmung und Vereidung in dem Verfahren vor den Wertgerichten. (B. v. 9. Febr. 49. §§. 20, 32—35.) 116, 118, 119. — meinrüdige, sehr Relativ.

Siegeldecker, Nachweis deren Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Janr. 46. vorgeschriebene Zeugniß der Regierung. (B. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 99.

Zimmerleute, Haus- und Schiffs-, Nachweis deren Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Janr. 45. vorgeschriebene Zeugniß der Regierung. (B. v. 9. Febr. 49. §. 24.) 99.

Zinsregister, Nachweis deren Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vor dessen selbstständigem Beginn. (B. v. 9. Febr. 49. §. 23.) 98. — Strafbestimmung für Übertretung oder Umgehung dieser Vorschrift. (ebend. §. 74.) 103.

Zinsgarantie, von Seiten des Staats, für die von der Dichtbau-Gesellschaft zur Reclamation des Niederrheinbruchs gemachte Anleihe von 1300,000 Rthlr. (Allerh. Privill. vom 5. Novbr. 49.) 408.

Zinsgewinn, Einföhrung ders. in den Schlesien landwirtschaftlichen Pfandbriefen, in Gestalt der früheren Zinsrecognitionen. (M. G. v. 7. Dechr. 48. nebst Regulativ) 76—79.

Zirk, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 12.

Zolltarif, für die Jahre 1846—48. f. — Abänderung desselben in Beziehung auf den Eingangszoll für ungarreinzige Soda, welcher nunmehr ohne Unterscheid vom 1. Mal 49. ab auf 1 Rthlr. für die Zentner festgesetzt wird. (M. G. v. 3. März 49.) 129.

Zörbig, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 13.

Zuchthausstrafe, die Verurtheilung zu solcher zieht den Verlust des Amtes oder der Pension von selbst nach sich, ohne daß darans besondres Erkenntn. wird. (B. v. 10. Juli 49. §. 9.) 256. — (B. v. 11. Juli 49. §. 10.) 273.

Züchtigung, körperliche, in deren Stelle jetzt verhältnismäßige Freiheitsstrafe tritt, Vergehcn, welche in den Gesetzen mit solcher bedroht sind, deren Untersuchung und Entscheldung in erster Instanz erfolgt durch kommissarisch dazu bestellte Einzrichter, mit Zugiehung eines Gerichtsschreibers. (B. v. 3. Janr. 49. §. 27.) 18, 19.

Zusammenkünfte, öffentliche, als solche werden auch Versammlungen angesehen, in welchen öffentlich Angelegenheiten erörtert oder berathen werden können. (B. v. 30. Juni 49. §. 31.) 232.

Zwangsmittel, jeder Art, durch welche in Untersuchungen der Angeklagte zu irgend einer Erklärung gezwungen werden soll, sind unzulässig. (B. v. 3. Janr. 49. §. 18.) 17.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 14 dieses Sachregisters ist unter Chausseebau Nr. 21, in der 12ten und 16ten Zeile von oben statt 204., zu setzen: 294.

Stanford University Libraries



3 6105 126 943 211

OCT 17 1988

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305

